

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

Katharina Stelzel

REINTEGRATION HAFTENTLASSENER
TERRORISTEN IN DIE GESELLSCHAFT

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Katharina Stelzel

Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 36

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

KATHARINA STELZEL

REINTEGRATION HAFTENTLASSENER TERRORISTEN IN DIE GESELLSCHAFT

**Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Ausgestaltung
sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen am
Beispiel der baskischen (politischen) Gefangenen**

**TOBIAS-lib
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN
2016**

**JURISTISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, zugleich als textidentische

Inaugural- Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Katharina Stelzel aus Nördlingen.

Dekan: Prof. Dr. rer. soc. Josef Schmid

1. Berichterstatterin: Prof. Dr. rer. soc. Barbara Stauber

2. Berichterstatter: Prof. em. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner

Tag der mündlichen Prüfung: 03.06.2016

Lebenslauf der Autorin in Stichworten

- Geboren am 24.10.1980 in Nördlingen.
- Studium der Erziehungswissenschaft, der Kriminologie und der Viktimologie an der Eberhard Karls Universität in Tübingen (2002-2009).
- 2006-2009 Hilfswissenschaftlerin am Institut für Kriminologie in Tübingen.
- Seit 2009 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie in Tübingen.
- Promotion im Fach Erziehungswissenschaft mit interdisziplinärer Ausrichtung (nebenberuflich, 2011-2016).

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 7, 72076 Tübingen

Tel: 07071-29-72931

Fax: 07071-29-5104

E-mail: ifk@uni-tuebingen.de.

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2016.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Redaktion: Maria Pessiu

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-70-2 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-71-9 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/16 von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität in Tübingen angenommen. Für die vorliegende Publikation wurde das Manuskript in der Form überarbeitet, jedoch nicht inhaltlich verändert. Dementsprechend wird in dieser Arbeit die Entwicklung von Reintegrationsmaßnahmen im Baskenland für haftentlassene so genannte Terroristen bis Ende des Jahres 2015 dargestellt.

Ich danke an erster Stelle meiner Betreuerin Frau Prof. Dr. Barbara Stauber, die sich stets Zeit für meine Fragen und Anliegen nahm und mir mit konstruktivem Feedback zur Seite stand. Bedanken möchte ich mich insbesondere auch für die Freiheit, die mir bei der Themenwahl, der Schwerpunktsetzung und der Methodenwahl eingeräumt wurde. Dies ermöglichte es mir, ein mir wichtiges Thema im Rahmen einer Qualifikationsarbeit intensiv mit den vorhandenen und mir zugänglichen Quellen bearbeiten zu können.

Weiterhin bedanke ich mich bei meinem Zweitbetreuer und langjährigen akademischen Lehrer Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner, der ebenfalls jederzeit ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte. Durch seine Belesenheit und seine wissenschaftliche Neugier konnte er mir viele Anregungen geben, die nicht nur den kriminologischen Bereich, sondern auch die Beschäftigung mit der hier gewählten Region betreffen.

Meiner Familie sowie meinen Freunden bin ich ebenfalls sehr dankbar für ihre Geduld, ihre motivierende Art, ihr Zuhören bei so manchem langwierigen Lösungsfindungsprozess und ihre wertvolle soziale und psychische Unterstützung während des gesamten Bearbeitungszeitraums. Hier alle namentlich zu erwähnen, würde den Rahmen sprengen. Dennoch möchte ich mich insbesondere bei Javi und Joxean für die Beantwortung meiner Fragen zum Baskenland und zum Verständnis baskischsprachiger Ausdrücke bedanken. Sara war mir mit ihrer orthographischen Sicherheit eine große Hilfe bei der Korrektur der Skripte. Laura, die sich während der Endphase der Verschriftlichung meiner Dissertationsschrift auf das 2. Staatsexamen vorbereitete, teilte mit mir die abendlichen und auf das Wochenende fallenden Schreibphasen, so dass auch diese Arbeitszeiten angenehm und sozial eingebunden waren. Maria, unserer guten Seele im Institut, gebührt mein spezieller Dank für die Hilfe beim Layout zu dieser Veröffentlichung sowie für zahlreiche technische Hinweise bei der Gestaltung der Arbeit. Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Kollegin und guten Freundin Bernadette und bei meiner Schwester Melissa, die beide immer an mich geglaubt und durch ihre humorvolle Art jede Krise erträglich gemacht haben. Merci!

Tübingen, im Oktober 2016

Katharina Stelzel

Inhalt

1	Die Bedeutung der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen und ihrer Reintegration in die Gesellschaft im Rahmen des aktuell stattfindenden Friedensprozesses.....	1
2	Begriffsdefinitionen, grundlegende theoretische Konzepte und zweckdienliche Informationen zum Verständnis der Arbeit.....	9
2.1	Resozialisierung, Reintegration, Übergangsmanagement – eine Skizze der Begrifflichkeiten und Konzepte sowie der Professionalisierungsansätze der Sozialpädagogik im Handlungsfeld der Straffälligenhilfe.....	10
2.2	Definition des Begriffs „politischer Gefangener“ sowie die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Anwendung auf die hier untersuchten Gefangenen.....	15
2.3	Darlegung der territorialen Begrenzung des deutschen Begriffs „Baskenland“ im Rahmen dieser Arbeit.....	17
2.3.1	Exkurs 1: Historischer Abriss des gegenwärtig zu befriedenden Konflikts in und um das Baskenland.....	21
2.3.2	Exkurs 2: Die aktuelle zeithistorisch-politische Situation im Baskenland vor dem Hintergrund des international überwachten Friedensprozesses.....	22
2.4	Definition und Wesen des Terrorismus unter besonderer Berücksichtigung des im spanischen Strafrecht geltenden Verständnisses.....	30
2.4.1	Exkurs 3: ETA – Abriss eines Wandels in der internationalen Wahrnehmung der Mitglieder von positiv konnotierten Freiheitskämpfern zu negativ konnotierten Terroristen.....	34
2.4.2	Exkurs 4: Strafrechtliche und strafvollzugsrechtliche Behandlung von Terrorismus in Spanien.....	38
3	Gegenwärtiger Stand der Forschung hinsichtlich der baskischen (politischen) Gefangenen einerseits und ihres Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft andererseits.....	45
3.1	Themenspezifische Ergebnisse der von EUROPOL jährlich erstellten Studie zum Ausmaß des Terrorismus in Europa und der damit verbundenen Inhaftierungen.....	46
3.1.1	Methodische Vorgehensweise Europols zur Erstellung der TE-SAT-Studien.....	47
3.1.2	Ergebnisse der sekundären Analyse der in den TE-SAT-Studien enthaltenen Daten über die quantitative Entwicklung ausgewählter Aspekte in den Jahren 2006 bis 2013.....	49
3.1.2.1	Umfang und Qualität der terroristischen Anschläge im Zeitraum 2006 bis 2013.....	50

3.1.2.2	Verhaftungen von Terroristen im Zeitraum 2006 bis 2013.....	55
3.1.2.3	Soziodemografische Informationen zu den Verhafteten.....	59
3.1.2.4	Anzahl der Individuen in Gerichtsprozessen im Zeitraum 2006 bis 2013.....	59
3.1.2.5	Rechtskräftige Entscheidungen in Terrorismusurteilen im Zeitraum 2006 bis 2013.....	60
3.1.2.6	Umfang der Freisprüche in Terrorismusprozessen.....	60
3.1.2.7	Umfang der eingelegten Rechtsmittel.....	62
3.1.2.8	Der Durchschnitt der verhängten Strafzeiten in Terrorismusurteilen.....	63
3.1.2.9	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den TE-SAT-Studien.....	65
3.2	Themenspezifische Ergebnisse der von BUESA erstellten Studien zum Terrorismus der ETA und den damit verbundenen Inhaftierungen in Spanien und im Ausland.....	66
3.2.1	Methodische Vorgehensweise zur Erstellung der Studien.....	66
3.2.2	Ergebnisse der Studie „ETA: Estadística de actividades terroristas – edición 2012“.....	67
3.2.2.1	Umfang der terroristischen Anschläge durch ETA im Zeitraum 2000-2012..	68
3.2.2.2	Umfang der Aktionen des Straßenkampfes im Zeitraum 2000-2012.....	70
3.2.2.3	Umfang der Verhaftungen von Etaras und von Akteuren der Kale Borroka im Zeitraum 2000-2012.....	72
3.2.2.4	Vergleich der Entwicklung des Umfangs terroristischer Aktivitäten und diesbezüglicher Verhaftungen bei BUESA.....	75
3.2.3	Ergebnisse der Studie „Los presos de ETA y el juego del gallina“.....	77
3.2.3.1	Die Amnestie nach dem Ende der Franco-Diktatur.....	77
3.2.3.2	Die Einführung von Entschuldigungsgesuchen zur Rehabilitation der Etaras.....	78
3.2.3.3	Die Konstruktion des „reuigen Terroristen“.....	78
3.2.3.4	Der „Vía Nanclares“.....	80
3.2.3.5	Spieltheoretische Erklärung für das Scheitern der bisherigen Wiedereingliederungsmaßnahmen.....	81

3.2.3.6	BUESAS Vorschläge für die zukünftige Gestaltung von Wiedereingliederungsmaßnahmen	83
3.3	WALDMANNs qualitative Studie zu der Lebenswelt von Terroristen	84
3.4	REINARES' qualitative Studie zu den individuellen Ausstiegsgründen aus der Organisation ETA.....	87
3.5	Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse	88
4	Grundlegende Informationen zu der empirischen Analyse der Daten einer Gefangenenhilfsorganisation	91
4.1	Methodische Vorgehensweise und Kontrollschritte	92
4.2	Informationen zu der Datenquelle	93
4.3	Skizze des Forschungsverlaufs und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Forschungsfragen.....	94
5	Ergebnisse der Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen.....	101
5.1	Analyse der soziodemografischen Merkmale	104
5.1.1	Die quantitative Verteilung der Geschlechter.....	104
5.1.2	Das Alter der Gefangenen zum Zeitpunkt der Festnahme und zum Zeitpunkt der Erhebung	106
5.1.3	Die Herkunft der Gefangenen unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft, der Herkunftsprovinz und des Herkunftsortes.....	108
5.1.3.1	Die Staatsbürgerschaft der Gefangenen.....	109
5.1.3.2	Die Angabe zur Herkunftsprovinz der Gefangenen	110
5.1.3.3	Die Herkunftsorte der Gefangenen	115
5.1.4	Zusammenfassung der soziodemografischen Merkmale und Schlussfolgerung für die Konzeption von Resozialisierungsansätzen.....	118
5.2	Informationen zur Festnahme und zum Urteil	120
5.2.1	Das Jahr der Festnahme.....	121
5.2.2	Die durchführenden Polizeiarten bei den Festnahmen	128
5.2.3	Der angegebene Grund der Verhaftung.....	131
5.2.4	Die angegebene Strafzeit.....	134

5.2.5	Zusammenfassung der Informationen zur Festnahme und zum Urteil.....	138
5.3	Informationen zur Haftsituation.....	140
5.3.1	Die Angabe des Haftlandes zum Zeitpunkt der Stichprobe	141
5.3.2	Informationen zur Haftsituation vor dem Zeitpunkt der Stichprobenerhebung...	143
5.3.3	Anzahl der (bekannten) Verschubungen	145
5.3.4	Die Nennung der Haftanstalten zum Zeitpunkt der Stichprobe und ihre Entfernung vom Baskenland	152
5.3.5	Art der Unterbringung in der Haft.....	162
5.3.6	Fazit zur Haftsituation	164
5.4	Fazit der Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen	165
6	Gesonderte Analyse einzelner Teilgruppen der baskischen (politischen) Gefangenen	171
6.1	Die Etxarras unter den baskischen (politischen) Gefangenen	172
6.2	Die Frauen unter den baskischen (politischen) Gefangenen.....	176
6.3	Die Akteure der Kale Borroka unter den baskischen (politischen) Gefangenen.....	182
6.4	Die Untersuchungshäftlinge unter den baskischen (politischen) Gefangenen	188
6.5	Probanden, die im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben entlassen wurden .	196
6.6	Probanden, die im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben inhaftiert wurden ...	200
6.7	Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den gesonderten Analysen einzelner Teilgruppen.....	204
7	Unterstützende Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft für haftentlassene so genannte Terroristen	207
7.1	Programme im Bereich „Disarmament, Deradicalization & Rehabilitation“	208
7.2	„Vía Nanclares’ war gestern“ – Der Entwurf „Hitzeman“ der baskischen Regierung zur Ausgestaltung eines Reintegrationskonzeptes für die haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen	215
7.2.1.	Deskriptive, deutschsprachige Zusammenfassung des Programms „Hitzeman“	216
7.2.1.1	Die rechtliche und zeithistorisch-politische Ausgangslage	216
7.2.1.2	Die Grundpfeiler und Ziele des Programms.....	217

7.2.1.3	Inhaltliche Ausgestaltung des Programms Hitzeman.....	218
7.2.1.4	Schlussbemerkungen der Autoren.....	221
7.2.2	Diskussion und Interpretationsvorschläge vor dem Hintergrund der empirischen Ergebnisse dieser Arbeit	222
7.2.2.1	Zur rechtlichen und zeithistorisch-politischen Ausgangslage.....	222
7.2.2.2	Zu den Grundpfeilern und Zielen des Programms	225
7.2.2.3	Zu der inhaltlichen Ausgestaltung des Programms Hitzeman.....	230
7.2.2.4	Zu den Schlussbemerkungen der Autoren.....	238
7.3	Kritische Gesamtwürdigung des Programms Hitzeman aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel vor dem Hintergrund der Befunde und Informationen dieser Arbeit	241
8	Ableitung eines theoretischen Schlusses zur Ausgestaltung von Reintegrationsprogrammen für Haftentlassene, die wegen terroristischer Delikte verurteilt wurden	245
9	Fazit.....	251
	Verwendete Literatur	259
	Weitere verwendete Quellen.....	271
	Statistiken	271
	Presse.....	273
	Homepages und Quellen im Internet.....	277
	Anhang	281
	Materialteil	325

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Anschläge allgemein und der separatistischen Anschläge in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2013)	50
Tabelle 2:	Anzahl der Verhaftungen von Terroristen allgemein und der Verhaftungen separatistischer Terroristen in Europa insgesamt sowie gesondert in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2013).....	55
Tabelle 3:	Freispruchrate in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2009 bis 2012)	61
Tabelle 4:	Offene Verfahren in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2010 bis 2013)	63
Tabelle 5:	Durchschnittliche Strafzeit in Jahren in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2009 bis 2013)	64
Tabelle 6:	Differenz in der Anzahl der terroristischen Anschläge in Spanien zwischen den Studien von BUESA und den TE-SAT-Studien (2006 bis 2012).....	69
Tabelle 7:	Differenzen in der Anzahl der Aktionen der Kale Borroka in Spanien zwischen den Studien von BUESA und den TE-SAT-Studien (2006 bis 2012) ...	71
Tabelle 8:	Anteil der entlassenen Etxarras, die den bewaffneten Kampf der ETA nach der Amnestie im Jahr 1977 (nicht) wiederaufnahmen.....	78
Tabelle 9:	Herkunftsland – 2009 und 2011 im Vergleich	110
Tabelle 10:	Herkunft nach Besiedlungsdichte – 2009 und 2011 im Vergleich.....	113
Tabelle 11:	Gefangenenrate auf 10.000 Einwohner der Städte – 2009 und 2011 im Vergleich	117
Tabelle 12:	Gefangenenrate auf 10.000 Einwohner in weiteren Orten – 2009 und 2011 im Vergleich	118
Tabelle 13:	Festnahmejahr der zum Zeitpunkt der Stichprobe einsitzenden Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich	123
Tabelle 14:	Jahr der Festnahme (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	127
Tabelle 15:	Durchführende Polizeiart bei der Festnahme – 2009 und 2011 im Vergleich	130
Tabelle 16:	Festnahmegrund (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	134
Tabelle 17:	Strafzeit (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	136
Tabelle 18:	Relation aus Strafzeit und Grund – 2009	136

Tabelle 19:	Relation aus Strafzeit und Grund – 2011	137
Tabelle 20:	Inhaftierte in spanischen Justizvollzugsanstalten, unterschieden nach Staatsbürgerschaft – 2009 und 2011 im Vergleich.....	144
Tabelle 21:	Inhaftierte in französischen Justizvollzugsanstalten, unterschieden nach Staatsbürgerschaft – 2009 und 2011 im Vergleich.....	145
Tabelle 22:	Anzahl der Verschubungen – 2009 und 2011 im Vergleich	149
Tabelle 23:	Genannte Haftanstalten zum Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich.....	155
Tabelle 24:	Entfernung der Haftanstalt (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich.....	161
Tabelle 25:	Art der Unterbringung – 2009 und 2011 im Vergleich	163
Tabelle 26:	Strafzeit der Ettarras (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich.....	174
Tabelle 27:	Gegenwärtiges Haftland der Ettarras – 2009 und 2011 im Vergleich	175
Tabelle 28:	Anzahl der Fälle der Kale Borroka und darauf folgende Verhaftungen 1999-2003.....	182
Tabelle 29:	Genannte Festnahmejahre der Untersuchungshaftgefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich.....	192
Tabelle 30:	Anzahl der (bekannten) Verschubungen – 2009 und 2011 im Vergleich	193
Tabelle 31:	Festnahmejahr der Entlassenen anhand der Daten der Stichprobe 2009	198
Tabelle 32:	Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung im Strafvollzug	214

Schaubilder

Schaubild 1:	Anzahl der Todesopfer durch ETA (1968 bis 2015)	36
Schaubild 2:	Anzahl der Aktionen der Taldes Y in Spanien (2006 bis 2011)	54
Schaubild 3:	Anteil der Aktionen der Taldes Y an der Gesamtmenge der separatistischen Anschläge in Spanien (2006 bis 2011)	54
Schaubild 4:	Anzahl der Aktionen der Taldes Y einerseits und andererseits der separatistischen Anschläge in Spanien und Frankreich allgemein sowie Anzahl an Verhaftungen so genannter separatistischer Terroristen in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2011)	58
Schaubild 5:	Anzahl der terroristischen Anschläge durch ETA (2000 bis 2012)	68
Schaubild 6:	Anzahl der Aktionen des Straßenkampfes im Zeitraum 2000 bis 2012.....	70
Schaubild 7:	Anteil der terroristischen Anschläge und der Aktionen des Straßenkampfes am gesamten Umfang baskisch-separatistischer Gewalt in Spanien (2000 bis 2012).....	72
Schaubild 8:	Anzahl der Verhaftungen von Eurras (2000 bis 2012)	73
Schaubild 9:	Anzahl der Verhaftungen von Straßenkämpfern (2000 bis 2012)	74
Schaubild 10:	Entwicklung des Umfangs terroristischer Anschläge und diesbezüglicher Verhaftungen von Eurras (2000 bis 2012).....	75
Schaubild 11:	Entwicklung des Umfangs des Straßenkampfes und diesbezüglicher Verhaftungen von Akteuren der Kale Borroka (2000 bis 2012).....	76
Schaubild 12:	Programm der Strafvollzugsvergünstigungen für reuige Eurras (1989 bis 1996)	79
Schaubild 13:	Erfahrungen mit dem Programm „Vía Nanclares“ (2007 bis 2012)	81
Schaubild 14:	Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen (1978 bis 2014)	102
Schaubild 15:	Verteilung der Geschlechter der baskischen (politischen) Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich.....	105
Schaubild 16:	Kategorisierte Altersangaben – 2009 und 2011 im Vergleich	107
Schaubild 17:	Herkunftsprovinzen der Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich.....	111
Schaubild 18:	Verteilung der aus den Städten stammenden Inhaftierten – Vergleich der Städte untereinander, 2009 und 2011 integriert dargestellt	116

Schaubild 19:	Festnahmejahr der zum Zeitpunkt der Stichprobe einsitzenden Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich	122
Schaubild 20:	Jahr der Festnahme (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	127
Schaubild 21:	Festnahmegrund – 2009 und 2011 im Vergleich	133
Schaubild 22:	Strafzeit (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	135
Schaubild 23:	Haftland zum Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich.....	142
Schaubild 24:	Haftland vor dem Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich	143
Schaubild 25:	Anteilige Verteilung der (bekannten) Verschubungen (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	150
Schaubild 26:	Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich	160
Schaubild 27:	Haftgrund der weiblichen Gefangenen – 2009	179
Schaubild 28:	Haftgrund der weiblichen Gefangenen – 2011	179

Abbildungen

Abbildung 1:	Methoden der Sozialpädagogik für die Straffälligenhilfe	14
Abbildung 2:	Karte des Baskenlandes.....	20
Abbildung 3:	Anwendung des „Feiglingsspiels“ als spieltheoretische Erklärung für die (In-)Effizienz der individuellen Wiedereingliederungsmaßnahmen und –programme	82
Abbildung 4:	Kartografische Darstellung der Dispersionspraxis in Spanien und Frankreich.....	154
Abbildung 5:	Schematischer Ablauf des Programms Hitzeman	234

1 Die Bedeutung der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen und ihrer Reintegration in die Gesellschaft im Rahmen des aktuell stattfindenden Friedensprozesses

Zur Lösung des mehr als fünfzigjährigen spanisch-baskischen Konflikts wird seit 2011 ein durch namhafte Persönlichkeiten wie Kofi Annan, Desmond Tutu und Gerry Adams unterstützter und durch ein Verifizierungskomitee international überwachter und medierter Dialog zwischen Vertretern der ETA (Euskadi Ta Askatasuna¹) und der spanischen Regierung mit dem Ziel durchgeführt, den Konflikt friedlich beizulegen. In diesem Gefüge spielen die im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Basken² eine gewichtige Rolle (vgl. NIEBEL 2015, passim). Es scheint, als würden sie wechselseitig als Forderung und Druckmittel eingesetzt: Verlangt die Seite der ETA, wie auch die ihrem Umfeld zugerechnete zivile Unabhängigkeitsbewegung, immer wieder die Freilassung oder zumindest die Verlegung in näher an der Heimatstadt gelegene Justizvollzugsanstalten eines oder mehrerer oder auch aller solcher Gefangener als Zeichen der Kooperationsbereitschaft der spanischen Regierung, so nutzt letztere ihre justizielle Hoheitsgewalt über diese Gefangenen, um Bedingungen wie etwa die endgültige Abrüstung der ETA stellen zu können. In diesem Friedensdialog kommt demnach dem Verfahren mit den Verhafteten und Inhaftierten, die aufgrund von als terroristisch deklarierten Verbrechen angeklagt beziehungsweise verurteilt sind, hinsichtlich des Verlaufs und letztendlich des Ausgangs der Friedensverhandlungen besondere Bedeutung zu.

Auch an der Haltung der Bevölkerung in Spanien und besonders im Baskenland zeigt sich der besondere Stellenwert der baskischen (politischen) Gefangenen innerhalb der Gesellschaft und dies insbesondere in Bezug zur Friedenskonsolidierung. So finden einerseits im Baskenland regelmäßig Massendemonstrationen statt, bei denen eine Verbesserung der Situation dieser speziellen Gefangenen gefordert wird. An einer solchen Demonstration wurden beispielsweise im Januar 2015 in Bilbao ca. 80.000 Teilnehmer gezählt.³ Andererseits finden in Madrid und in anderen Regionen Spaniens große Demonstrationen statt, bei denen die Teilnehmer ihren Unmut über eine (potenzielle oder faktische) Entschärfung der aktuellen strafrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Situation in Bezug auf Terrorismusdelikte bekunden. Insbesondere in Folge des Urteils des Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg vom 21.10.2013, das die in Spanien seit 2006 existierende Praxis der nachträglichen Verlängerung von Haftzeiten auf der Grundlage der so genannten Parot Doktrin⁴ einschränkte, kam es zu zahlreichen, häufig von den Verbänden der Opfer des Terrorismus organisierten Demonstrationen, wobei allein an jener vom 27.10.2013 in Madrid 200.000 Menschen teilnahmen.⁵

¹ deutsch: Baskenland und Freiheit, vgl. auch die weitere Ausführung in Kapitel 2.4.1 und den Glossar im Anhang A.16

² Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit nur die männliche Form verwendet, wenn beide Geschlechter gemeint sind.

³ Im Jahr 2014 verzeichnete diese jährlich stattfindende Demonstration die höchste, bisher gemessene Teilnehmerzahl von ca. 110.000 Demonstranten (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 12.1.2014).

⁴ vgl. hierzu die weiteren Ausführungen in Kapitel 2.4.2 dieser Arbeit

⁵ vgl. ZEIT ONLINE vom 27.10.2013

Höchst umstritten ist die Begrifflichkeit bezüglich dieser Gefangenen: Während in den Kreisen unabhängigkeitsbestrebter Basken, den so genannten *abertzale*⁶, von „baskischen politischen Gefangenen“ gesprochen wird, verwendet die spanische Regierung eher Bezeichnungen wie „baskische Gefangene“ (womit sie sich regelmäßig auf jene bezieht, die im Rahmen der spanischen Terrorismusdefinition strafrechtlich auffällig wurden) oder „inhaftierte baskische Terroristen“. Unter moderat-nationalistischen Basken, wie etwa den Politikern und Wählern der PNV, wird tendenziell eher die schlichte Bezeichnung „baskische Gefangene“, gelegentlich auch die Benennung „baskische politische Gefangene“ verwendet. Die vorliegende Arbeit sucht keine Auflösung der Diskussion zur begrifflichen Erfassung der hier untersuchten Gefangenen, wird im Verlauf der Erörterungen den Aspekt der Bezeichnung jedoch beleuchten (vgl. Kapitel 2.2) und Vorschläge zum Umgang mit der Benennung dieser Gefangenen anbieten. Vorläufig wird in dieser Arbeit das ungewöhnliche und sperrige Konstrukt der „baskischen (politischen) Gefangenen“ verwendet, um eine sprachliche Neutralität zu wahren.

Im Deutschen Bundestag wurde im Jahr 2012 von Seiten einzelner Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE eine Kleine Anfrage zum Wissensstand und zur Positionierung der Abgeordneten hinsichtlich des Friedensprozesses im Baskenland eingebracht.⁷ Bei dieser wurden unter anderem Fragen zum derzeitigen Beitrag der Bundesregierung an der Konfliktlösung gestellt und dazu, welche Maßnahmen geplant seien, um den gesellschaftlichen Prozess und die Arbeit des Verifizierungskomitees zu unterstützen. Ansetzend an diesem Interesse möchte die vorliegende Arbeit eine empirisch fundierte Expertise zu dem Teilbereich der im Friedensprozess relevanten baskischen (politischen) Gefangenen liefern und insbesondere der Frage nachgehen, welche Programme und Maßnahmen zur Reintegration von haftentlassenen so genannten Terroristen im Baskenland bereits existieren beziehungsweise welche Ansätze aus anderen Ländern bekannt sind und sich eventuell für den Umgang mit den baskischen (politischen) Gefangenen anbieten würden. Die primäre Fragestellung dieser Arbeit lautet demnach: Welche Merkmale weisen die baskischen (politischen) Gefangenen auf? Welche Besonderheiten kennzeichnen sie auf der Grundlage eines quantitativen Lagebildes der soziodemografischen, strafprozessualen und strafvollzugsbezogenen Informationen? Aus diesen Informationen lässt sich das konkrete Handlungsfeld der Sozialpädagogik hinsichtlich eines Unterstützungsangebots beim Übergang von der Haft in die Freiheit mit dem Ziel einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ableiten. Aus den Erkenntnissen der empirischen Analyse zeichnet sich der Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung ab. Den oben gestellten Fragen folgt demnach eine praxisorientierte: Welche Ansätze werden bereits verfolgt oder könnten sich anbieten, um diese Gefangenen nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft zu integrieren?

Die Erforschung der Übergänge stellt sowohl in der Sozialpädagogik als auch in der Kriminologie ein wichtiges Themenfeld dar. In der Sozialpädagogik werden überwiegend die biografischen Übergänge, auch Transitionen genannt (vgl. etwa THIERSCH 2015, S. 826), von einer Lebensphase in die nächste untersucht, wie etwa innerhalb der frühkindlichen Erziehung hinsichtlich der Transition vom Kleinkind im familiären Erziehungskontext zum Kindergartenkind oder vom Kindergartenkind zum Schulkind. Auch der Übergang von der Schule in das Berufsleben (vgl. STAUBER/WALTHER 2015, S. 1812-1824), der Übergang von der Jugendphase in die Erwachsenenrolle oder der Austritt aus dem

⁶ Als „*abertzale*“ werden die baskischen Patrioten bezeichnet, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes stimmen (vgl. hierzu auch den Glossar im Anhang A.16).

⁷ Drucksache 17/9858 vom 29.05.2012

Berufsleben und Eintritt in das Rentenalter stellen gängige sozialpädagogische Themenfelder dar (vgl. WALTHER 2014, S. 29). In diesem Zusammenhang werden die sich stellenden Bewältigungsaufgaben analysiert und Handlungsansätze hinsichtlich eines Unterstützungsangebots für die sozialpädagogische Praxis entwickelt (vgl. HOF/MEUTH/WALTHER 2014, S. 7-13).

In der Kriminologie werden die Übergänge in der Lebensgeschichte vor allem im Hinblick auf das entwicklungs-kriminologische Thema der nachhaltigen Abkehr von deviantem (und hier zuvorderst straffälligem) Verhalten untersucht, die als Desistance-Prozesse bezeichnet werden (vgl. beispielsweise HOFINGER 2012, S. 1). Die Frage nach den Faktoren, die einen Ausstieg aus der so genannten „kriminellen Karriere“ und eine dauerhafte Legalbewährung begünstigen, steht hier im Mittelpunkt. Als determinierende Merkmale für eine gelingende Legalbewährung beziehungsweise für den „Weg in die Unauffälligkeit“ (wie STELLY/THOMAS den Prozess in ihrer 2004 erschienenen Studie metaphorisch benannt haben) werden die Faktoren Alter, Geschlecht und strafrechtliche Vorbelastung gesehen. Ein Ausstieg aus der kriminellen Karriere wird als prozesshafter Verlauf erachtet, der grundsätzlich jederzeit möglich ist (vgl. beispielsweise DOROW 2015, passim). Als wichtiger Moment, insbesondere bei strafrechtlich Mehrfach- und Intensiv auffälligen, wird dabei der Übergang von der Haftsituation in die Freiheit gesehen, da verhältnismäßig viele so genannten Rückfalltaten⁸ bereits in den ersten sechs Monaten nach der Haft begangen werden und vier Jahre nach der Haft nur noch ein sehr geringer Teil der Entlassenen ihre (erste) Rückfalltat begeht (vgl. KERNER et al. 2011, S. 13f. und S. 120ff). Eine bereits während der Haft einsetzende, Institutionen übergreifende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach einer strafrechtlichen Freiheitsentziehung, wie sie das Übergangsmanagement⁹ beschreibt, soll die sonst abrupt stattfindende Veränderung in der Lebenswelt zu einem prozesshaft verlaufenden Übergang werden lassen mit dem Ziel, eine Abkehr von kriminellem Verhalten zu begünstigen. In der hier vorliegenden Arbeit wird eine doppelte Transition in den Blick genommen, nämlich einerseits der Übergang von der Haftsituation zu einem (legalen) Leben in Freiheit und andererseits von der Einbindung in die Subkultur einer terroristischen Gruppe zu einem gesellschaftlich integrierten Individuum, das seine Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen versucht.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil werden die grundlegenden Begriffe für die empirische Untersuchung, der Stand der Forschung zu den baskischen (politischen) Gefangenen, die Datenquelle und die Methode der Erstellung eines quantitativen Lagebildes sowie dessen Ergebnisse dargelegt, was der Analyse von unterstützenden Maßnahmen während des Wiedereingliederungsprozesses von haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen dienlich sein soll. Zu diesem Zweck werden auf der Basis der Daten einer Nichtregierungsorganisation im Bereich der ambulanten Gefangenenhilfe¹⁰ namens Askatasuna,¹¹ die zu zwei Stichpunkten erhoben wurden (vgl. Kapitel 4), grundlegende Informationen zu den Merkmalen der in Relation mit dem spanisch-

⁸ Als „Rückfalltaten“ werden in der Kriminologie jene entdeckten Straftaten bezeichnet, die nach einer Maßnahme, zumeist einer freiheitsentziehenden Strafe, festgestellt werden. Eine einheitliche Definition existiert jedoch nicht (vgl. KERNER et al. 2011, S. 9).

⁹ vgl. weiterführend beispielsweise MATT 2014, passim, aber auch das Kapitel 2.1 innerhalb dieser Arbeit

¹⁰ Grundsätzlich sind die derartigen baskischen NGOs in dem Bereich der freien Straffälligenhilfe anzusiedeln. Es hat sich in der Beschäftigung mit diesen Organisationen im Baskenland jedoch der Begriff der „Gefangenenhilfsorganisation“ durchgesetzt (vgl. beispielsweise STRECK 2013), welcher auch in dieser Arbeit verwendet wird.

¹¹ deutsch: Freiheit (Übersetzung durch K.S.), vgl. auch den Glossar im Anhang A.16

baskischen Konflikt inhaftierten Basken erhoben (vgl. Kapitel 5 und 6). In diesem Zusammenhang sollen nicht nur die soziodemografischen Eigenschaften wie die Herkunft, das Alter und das Geschlecht, sondern auch die Informationen zu der Festnahme durch die Polizei, zu der gerichtlichen Verurteilung sowie zu der bisherigen und gegenwärtigen Haftsituation in einem weitestgehend explorativen Verfahren untersucht werden. Die Resultate dienen der genaueren Kenntnis jener spezifischen Klientel sozialpädagogischen Handelns, für die bislang weder in deutscher, noch in englischer, französischer oder spanischer Sprache eine umfassende empirische Studie zur Verfügung steht.

Weiterhin möchte die vorliegende Arbeit, aus einem sich daraus ergebenden zusätzlichen und innerhalb der gesetzten Forschungsfragen randständigen Erkenntnisinteresse heraus, die Organisation ETA aus einem neuen Blickwinkel beleuchten. Bisherige Studien beziehen ihre Ergebnisse zumeist aus der Analyse von Zeitungsartikeln, die die Verhaftung von Etarras¹² behandeln, zur Eruierung der Eigenschaften von ETA-Mitgliedern.¹³ In diesen Werken stehen besonders die soziodemografischen Merkmale im Vordergrund, aber auch Informationen zu den Anschlägen der Organisation, zu den Festnahmen von Verdächtigen und teilweise auch zu den Verurteilungen der Verhafteten (vgl. beispielsweise CLARK 1984, passim). Nun sind Journalisten jedoch nicht angehalten und eventuell auch nicht befugt, über den Verlauf derartiger Ereignisse vollständig und ausführlich zu berichten. Insofern könnte es zu einer Überbewertung der Verhafteten gegenüber den im Endeffekt Verurteilten kommen, was das bekannte Trichtermodell der strafrechtlichen Ahndung nahe legen würde.¹⁴ Ergänzend wurden bislang Forschungen qualitativer Natur betrieben, die Informationen aus Interviews mit ehemaligen Etarras, also einstigen Mitgliedern, die jedoch aus der Organisation ausgestiegen sind, beziehen (vgl. beispielsweise REINARES/HERZOG in WALDMANN 1993, S. 16-41, REINARES 2001, passim). Auch hier liegt demnach eine besondere Selektion der Probanden vor.

¹² Als „Etarras“ werden die Mitglieder der Organisation ETA bezeichnet.

¹³ vgl. hierzu beispielsweise den Klassiker der ETA-Analysen „The Basque Insurgents – ETA, 1952-1980“ von CLARK aus dem Jahre 1984

¹⁴ Das „Trichtermodell“ beschreibt die Stufen des Filterprozesses im justiziellen System, die mit „der Gesamtkriminalität (Hell- und Dunkelfeld) beginnt und mit der Zahl der Strafgefangenen endet“ (SCHWIND 201, S. 60; Hervorhebung im Original). Dabei wird davon ausgegangen, dass nur ein Teil der insgesamt begangenen Straftaten entdeckt werden und somit vom Dunkel- in das Hellfeld der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Nicht für jede der Taten im Hellfeld findet sich ein Tatverdächtiger und nicht jeder Tatverdächtige wird letztlich von einem Gericht abgeurteilt, also „freigesprochen oder verurteilt“ (ebd.), da einige Verfahren bereits vor Aufnahme oder während eines laufenden Gerichtsprozesses durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter eingestellt werden. Von den abgeurteilten Tatverdächtigen erhält nur ein Bruchteil eine (bedingte oder unbedingte) freiheitsentziehende Strafe, die wiederum für nur einen Teil mit einem effektiven Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt endet (vgl. beispielsweise KERNER 1973, S. 25-26, SCHWIND 2010, S. 60). Mit Blick auf die quantitativen Analysen der Mitglieder der Organisation ETA anhand der Tagespresse muss also von einer Überbewertung des Umfangs an Etarras ausgegangen werden, da es im weiteren Prozess durchaus zu Freisprüchen aufgrund einer mangelnden Beweislage oder einer gerichtlich festgestellten Unschuld des Festgenommenen kommen kann. Demgegenüber stellt die Selektion der Probanden in der empirischen Untersuchung der vorliegenden Arbeit einen stark begrenzten Umfang dar, da im Sinne des Trichtermodells nur noch jene übrig bleiben, die physisch inhaftiert und somit bereits von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder in der Untersuchungshaft auf ihren Prozess warten. Es handelt sich daher um diejenigen, die „im schmalen Trichterhals“ (KERNER 1973, S. 26) steckengeblieben sind. Dennoch bietet dieser Blickwinkel eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen Forschungsstandes zur Organisation ETA, weswegen die Ergebnisse in dieser Arbeit für weiterführende Studien bereitgestellt werden sollen.

Die vorliegende Arbeit vermag es nicht zu leisten, einen systematischen Vergleich und eine fundierte Einbettung der hier aus der empirischen Untersuchung hervorgehenden Ergebnisse in den Diskurs zum Wesen der Organisation ETA und zu den Merkmalen ihrer (ehemaligen) Mitglieder vorzunehmen. Sie möchte dennoch nicht darauf verzichten, die Ergebnisse aus der Analyse der ebenfalls stark selektiven Probandenauswahl einerseits für die Entwicklung von Reintegrationsmaßnahmen für die baskischen (politischen) Gefangenen und andererseits für weitere Studien im Bereich der Erforschung der ETA bereit zu stellen.

Auch der Anteil der Frauen in der ETA, beziehungsweise die Frage, wie sich die Rolle der Frau im spanisch-baskischen Konflikt auf baskischer Seite gestaltet, ist ein immer wieder diskutiertes Thema.¹⁵ Daher werden in dieser Arbeit die weiblichen baskischen (politischen) Inhaftierten separat analysiert. Es wird untersucht, inwiefern sie sich von den männlichen derartigen Gefangenen unterscheiden und sich insbesondere hinsichtlich ihres Anteils in der ETA – zumindest aus der Helffeldperspektive – auszeichnen. Die Erkenntnisse aus diesem Analyseschritt dienen nicht zuletzt zur Klärung der Frage, wie und an welchen Stellen eine geschlechtsspezifische Ausgestaltung der unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses als notwendig erscheint.

Umstritten ist die Aufnahme der Jugendorganisationen Segi,¹⁶ Haika¹⁷ und Jarrai,¹⁸ die von Seiten der spanischen Regierung als Nachwuchsgruppen der ETA angesehen werden, in die europäische Liste der Terrororganisationen (vgl. AMTSBLATT DES EUROPARATES vom 29.5.2006; BUSCH/WÖRLEIN 2007). Im Rahmen des spanischen Strafrechts fallen jedoch de facto die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen ebenso wie die Aktionen der relativ unorganisierten, zumeist von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Kale Borroka¹⁹ in den Bereich der terroristischen Delikte.²⁰ Eine Analyse der soziodemografischen und justiziellen Eigenschaften sowie der Haftverläufe dieser Teilgruppen im Kontrast zu den Mitgliedern der ETA soll darüber Aufschluss bieten, inwiefern ein Bedarf besteht, ein separates, jugendspezifisches Programm zu entwickeln.

Eine besondere Teilgruppe bilden die Untersuchungshäftlinge. Gelten sie immerhin als hinreichend verdächtig, eine Tat begangen zu haben, zeigt dennoch erst der Gerichtsprozess und die endgültige Aburteilung auf der Grundlage einer gesicherten Beweisführung eine belastbare Beurteilung ihrer Täterschaft und über das ihnen vorgeworfene Delikt. Ein interessanter Aspekt ist hierbei die Analyse derjenigen Untersuchungshäftlinge, die in der Stichprobe des Jahres 2009 als solche geführt wurden, jedoch in der Stichprobe des Jahres 2011 nicht mehr auftauchen und demnach freigesprochen wurden, beziehungsweise deren Verfahren eingestellt wurde. Naheliegender Weise fehlen die Informationen zu dieser Teilgruppe im Vergleich zu den anderen Teilgruppen am häufigsten, da sie sich zu-

¹⁵ vgl. hierzu insbesondere das Werk „Women and ETA – The gender politics of radical Basque nationalism“ von HAMILTON aus dem Jahre 2007

¹⁶ deutsch: „Ziel verfolgen“ (von „segitu“, Übersetzung durch K.S.), vgl. auch den Glossar im Anhang A.16

¹⁷ deutsch: „Pool“ oder „Becken“ (Übersetzung durch K.S.), vgl. auch den Glossar im Anhang A.16

¹⁸ deutsch: „Fortsetzung“ (von „jarraitu“, Übersetzung durch K.S.), vgl. auch den Glossar im Anhang A.16

¹⁹ Unter „Kale Borroka“ (deutsch: Straßenkampf; Übersetzung durch K.S.) werden die Aktivitäten radikal separatistischer Jugendlicher im Baskenland verstanden. Diese werden dem Umfeld der ETA zugerechnet.

²⁰ vgl. hierzu Art. 577 CP im Anhang A.8 zu dieser Arbeit und den Beitrag von INFO-BASKENLAND vom 21.3.2010

meist erst seit relativ kurzer Zeit in Haft befinden und der Gefangenenhilfsorganisation dementsprechend wenig Zeit blieb, um die Informationen zusammenzutragen und zu veröffentlichen. Eine Untersuchung der zwischen den beiden Datenerhebungen „Neu-Inhaftierten“ ergänzt die Ergebnisse der Analyse der Untersuchungshäftlinge und zeigt insbesondere auf, welcher Festnahmegrund aktuell häufig genannt wird. Dadurch kann ein vorsichtiges Bild der gegenwärtigen strafrechtlichen Verfolgungsaktivitäten gezeichnet werden.

Im zweiten Teil folgt eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Bedürfnissen und Aufgaben dieser Gefangenenklientel bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haftentlassung. Zu diesem Zweck wird der Entwurf eines Reintegrationsprogrammes, den die Regierung der Autonomen Provinzen des Baskenlandes im Herbst 2014 vorgestellt hat, vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung sowie mit Blick auf Maßnahmen, die in anderen Ländern zur Reintegration von Terroristen durchgeführt werden, diskutiert. Zusätzlich werden exemplarisch einige markante Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen fokussiert darlegt hinsichtlich der spezifischen Reintegrationsschwierigkeiten und der damit verbundenen Aufgaben für die Sozialpädagogik.

Der Umgang mit Inhaftierten, die mit Delikten derjenigen Art straffällig wurden, die im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als terroristisch deklariert sind, gehört derzeit zu den international aktuellsten sicherheitsrelevanten Themen. So erscheinen Berichte und international vergleichende wissenschaftliche Abhandlungen über unterschiedliche Ansätze des Umgangs mit Terroristen in Haft und zur Reintegration derselben nach der Haftentlassung in die Gesellschaft (vgl. beispielsweise NEUMANN 2010, passim; SILKE 2014, passim). Beachtenswert ist hierbei der gegenwärtig stattfindende Paradigmenwechsel, bei dem die vor allem seit dem 11.9.2001 übliche rein strafrechtliche Behandlung von sogenannten Terroristen als ineffektiv angesehen wird und weichen Ansätzen Vorrang gewährt wird, in der Regel mit dem Ziel, durch Kommunikation, Kooperation und einer Verbesserung der grundlegenden Voraussetzung (z.B. Bildung, Arbeit etc.) die sozialen Probleme des einzelnen so genannten „Terroristen“ mit der Gesellschaft, in die er reintegriert werden soll, zu überwinden. Gleichzeitig sollen und müssen für eine gelingende Reintegration Vorurteile, Stigmatisierungen und das Bedrohungsgefühl der aufnehmenden Gesellschaft abgebaut werden. Ein Blick auf eine Auswahl der bislang international existierenden Programme zur Desarmierung, Deradikalisierung und Rehabilitation von Terroristen (sogenannte „DDR-Programme“) dient der Sammlung potenzieller Ansätze zur Ergänzung der Entwicklung eines eigenständigen Programms, das auf die spezifischen Bedürfnisse der in dieser Arbeit thematisierten Klientel im Baskenland und in Spanien zugeschnitten ist.

Auch in der und für die Forschung in Deutschland ist eine Auseinandersetzung mit den möglichen Ansätzen zur Deradikalisierung und Reintegration von Terroristen und politisch motivierten Gewalttätern von Interesse, beispielsweise hinsichtlich der rechtsextremistischen Bedrohung und der Furcht vor dem Homegrown Terrorism beziehungsweise der Angst vor der Rückkehr deutscher Staatsbürger nach der Absolvierung islamistischer Trainingscamps im Ausland. Ausführungen zu diesem Forschungsbereich sollten auch von der sozialpädagogischen Seite erfolgen, da es nahe liegt, dass die Durchführung der dadurch entstehenden Aufgaben überwiegend von Pädagogen geleistet wird, unterstützt durch Psychologen und gegebenenfalls ein zeitweise zusätzlich hinzugezogenes Sicherheitspersonal.

Die vorliegende Arbeit bewegt sich im Rahmen des Diskurses zum Übergangsmanagement und in diesem Zusammenhang spezifisch des Übergangsmanagements für Gefangene, die wegen terroristischer Taten verurteilt wurden. Weiterhin tangiert sie den Diskurs der Deradikalisierung von Extremisten. Diese Arbeit ist zuvorderst an die Teilnehmer des baskischen Friedensprozesses adressiert, denen sie mit den hier publizierten Ergebnissen hinsichtlich der Gefangenenfrage informierend zur Seite stehen möchte. Aber auch den interessierten Wissenschaftlern und den Abgeordneten des deutschen und des europäischen Parlaments sowie anderweitig am Baskenland Interessierten soll sie Erkenntnisse liefern, die sowohl hinsichtlich der aktuellen Konfliktlösungsbestrebungen, der Erforschung und Entwicklungen von Deradikalisierungs- sowie Reintegrationsmaßnahmen von so genannten Terroristen als auch verwandter Themengebiete hilfreich sein können. Nicht zuletzt soll diese Studie eine Grundlage für weitere, vertiefende Forschungsarbeiten im sozialpädagogischen, kriminologischen und allgemein sozialwissenschaftlichen Bereich zum Themenkomplex des Umgangs mit den Akteuren politisch motivierter Gewalt bilden.

Der Fokus der Arbeit liegt auf der Situation in Spanien, da einerseits der Großteil des Baskenlandes südlich der Pyrenäen und somit auf der iberischen Halbinsel liegt und entsprechend deutlich mehr Einwohner des Baskenlandes auf der spanischen als auf der französischen Seite wohnen. Andererseits war beziehungsweise ist der Konflikt zwischen ETA und der spanischen respektive französischen Regierung um die Unabhängigkeit des Baskenlandes ausgeprägter in Spanien. Daher wird die Situation in Frankreich in dieser Arbeit nur marginal behandelt.

Es wird an einigen Stellen die Durchführung von vertiefenden Studien angeregt, da im Rahmen der hier vorliegenden Grundlagenerforschung der baskischen (politischen) Gefangenen und ihres spezifischen Bedarfs an Unterstützung während des Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft etliche Teilaspekte eigener Forschungsvorhaben bedürfen, um eine befriedigende Klärung der Fragestellung beziehungsweise des Sachverhaltes zu erreichen. Auch die Darstellung des bisherigen Forschungsstandes zu einzelnen Erkenntnissen dieser Arbeit kann aufgrund des Grundlagenforschungscharakters dieser Arbeit häufig nur angerissen werden. Demgegenüber birgt das überwiegend explorative Vorgehen die Gefahr, gelegentlich Aspekte und Erkenntnisse zusammenzutragen und zu gewinnen, die sich für die Beantwortung der Forschungsfrage als fruchtlos erweisen. Da diese Arbeit das Ziel verfolgt, eine Ausgangsbasis für weitere Forschungsarbeiten zu der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen und der Reintegration von so genannten Terroristen in die Gesellschaft bereit zu stellen, verbleibt die Möglichkeit, dass eben jene Aspekte und Erkenntnisse für spätere Arbeiten von Nutzen sind.

Konkret auf die hier untersuchte Zielgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen bezogen möchte die vorliegende Arbeit deutschsprachigen Wissenschaftlern, insbesondere jenen der Sozialpädagogik und der Kriminologie, den Einstieg in diese zumeist wenig bekannte und durch sprachliche und anderweitige Hürden schwer zugängliche Thematik erleichtern. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Arbeit eine Reihe allgemeiner Informationen zur aktuellen zeithistorisch-politischen Situation im Rahmen des Friedensprozesses, zu den gegenwärtigen Problemlagen hinsichtlich der baskischen (politischen) Gefangenen und einer grundlegenden Kenntnis der auf diese beiden Aspekte bezogenen strukturellen Gegebenheiten im Baskenland vermitteln. Eine internationale Beteiligung an der Lösung des Konflikts und damit einhergehend an der Entwicklung eines adäquaten Konzepts für den Umgang mit den baskischen (politischen) Gefangenen, scheint im Friedensprozess – zumindest auf baskischer Seite – deutlich erwünscht zu sein.

2 Begriffsdefinitionen, grundlegende theoretische Konzepte und zweckdienliche Informationen zum Verständnis der Arbeit

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, welches Konzept unter dem Begriff der Reintegration in Bezug auf die Wiedereingliederung eines Strafgefangenen in die Gesellschaft nach einer verbüßten Haftstrafe verstanden wird. Zu diesem Zweck sollen die Begriffe Resozialisierung, Reintegration und Übergangsmangement erläutert werden. Eine Definition dieser Begrifflichkeiten ist für die empirische Untersuchung der Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen noch nicht zwingend erforderlich, jedoch grundlegend für die Analyse der Ausgestaltung eines Reintegrationsprogrammes für selbige, wie sie in Kapitel 7 stattfindet. Da die Bezeichnungen Reintegration und Übergangsmangement im weiteren Verlauf der Arbeit und auch im Rahmen der Diskussion der quantitativen Ergebnisse immer wieder zur Sprache kommen, soll eine Klärung der Begriffe an dieser frühen Stelle zu einem allgemeinen Verständnis des Bedeutungsgehalts beitragen.

Wie eingangs bereits angemerkt, steckt eine besondere Schwierigkeit in der Bezeichnung der Gefangenen als „politische Gefangene“. Diese Begrifflichkeit beziehungsweise die Verwendung der einfachen Bezeichnung als (gewöhnliche) Gefangene weist stets eine ideologische Konnotation auf. Innerhalb des diesbezüglichen Teilkapitels 2.2 werden die Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen des Begriffs „politischer Gefangener“ aufgezeigt. Inwiefern sie auf die hier untersuchte Klientel zutreffend sind, soll nach der Darstellung der Erkenntnisse dieser Arbeit (insbesondere jener aus dem quantitativen Lagebild) im Fazit zu dieser Arbeit (Kapitel 9) zusammengefasst werden. Die Betrachtungen des Teilkapitels 2.2 sollen auch klären, warum im Rahmen dieser Arbeit die Erweiterung der Benennung der baskischen Gefangenen um das Etikett politisch vorläufig in Klammern gesetzt wird.

Ferner werden die grundlegenden Begriffe und Konzepte zum weiteren Verständnis dieser Arbeit definiert. Dabei wird festgehalten, was innerhalb der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff „Baskenland“ zu verstehen ist, also wo die territorialen Grenzen gezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, wie die Nennung der zumeist zweisprachigen Orts- und Provinznamen erfolgt. Zudem wird in einem kurzen Exkurs ein Abriss der Geschichte des Konflikts gegeben sowie in einem weiteren Exkurs die aktuelle zeithistorisch-politische Situation im Baskenland skizziert. Darüber hinaus wird der Begriff „Terrorismus“ auf allgemeiner Ebene geklärt und für diese Arbeit definiert. Ergänzend werden zwei kurze Exkurse Einblicke in die strafrechtliche und strafvollzugsrechtliche Vorgehensweise im Umgang mit Terrorismus in Spanien gewähren sowie die Organisation ETA, ihre Ziele, ihre Methoden und ihre Wirkung beschreiben.

2.1 Resozialisierung, Reintegration, Übergangsmangement – eine Skizze der Begrifflichkeiten und Konzepte sowie der Professionalisierungsansätze der Sozialpädagogik im Handlungsfeld der Straffälligenhilfe

In den deutschen Strafvollzugsgesetzen wird die Wiedereingliederung der Haftentlassenen als Vollzugsziel benannt. Beispielsweise geschieht dies in Baden-Württemberg über § 2 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I²¹ und § 1 JVollzGB III²². Die Regelungen geben den Strafvollzugsanstalten den Auftrag, einen „Beitrag zur Eingliederung“ der Haftentlassenen zu leisten. Diese sollen zudem den Inhaftierten eine Unterstützung zur Entwicklung eines Lebensstils bieten, der „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten“ ermöglicht. Dieser Ansatz, der gemeinhin als Resozialisierung bezeichnet wird, fußt auf Art. 2 Abs. 1 GG²³ in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG²⁴.

Auch in Spanien existiert eine solche Regelung: In Art. 1 des Strafvollzugsgesetzes wird die Resozialisierung als wichtigstes Ziel der Inhaftierung festgelegt und die soziale Wiedereingliederung – neben der Überwachung der Strafgefangenen – zur Aufgabe der Haftanstalten gemacht. Weiterhin wird in diesem Artikel eine Fürsorge- und Hilfstätigkeit sowohl für die Gefangenen wie auch für die ehemaligen Häftlinge genannt.²⁵ Das Ideal der Resozialisierung orientiert sich grundlegend an Art. 25.2 der spanischen Verfassung²⁶ (vgl. beispielsweise FARALDO CABANA 2008, S. 923). Es stellt sich die Frage, was der Begriff der Resozialisierung bedeutet und was sich hinter diesem Ansatz verbirgt.

Der Begriff der Resozialisierung wurde 1918 von Karl Liebknecht eingeführt (vgl. CORNEL 2009b, S. 31²⁷), hat sich als solcher im strafvollzugsbezogenen Fachjargon etabliert und durchgesetzt, wobei die herrschende Meinung den Begriff als schwierig empfindet. Er wird als unscharf bezeichnet, da er nicht genau definiert sei und seine Grenzen schwer auszumachen wären (vgl. beispielsweise CORNEL 2009b, S. 27; MATT 2007, S. 30). Der Begriff sei vielmehr als „Kurzform oder Synonym“ zu verstehen, hinter dem sich „ein ganzes Programm“ verberge, wie CORNEL sagt (2009b, S. 27). Dabei sei grundlegend unklar, ob der Begriff der Resozialisierung sich auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft beziehe, im Sinne eines vorher eingetretenen Ausschlusses aus der Gesellschaft (etwa durch die Begehung der Straftat oder durch den Haftaufenthalt), oder ob sich der Begriff – wie es der Wortlaut vermuten lässt – auf eine späte „Erst- oder Ersatzsozialisierung“ bezieht (CORNEL 2009b, S. 27f.).

²¹ § 2 Abs. 1 S. 2 baden-württembergisches JVollzGB I: „Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft (...).“

²² § 1 baden-württembergisches JVollzGB III: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

²³ Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

²⁴ Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

²⁵ Art. 1 LOGP im Original: „Las instituciones penitenciarias (...) tienen como fin primordial la reeducación y la reinserción social de los sentenciados a penas y medidas penales privativas de libertad, así como la retención y custodia de detenidos, presos y penados. Igualmente tienen a su cargo una labor asistencial y de ayuda para internos y liberados.“

²⁶ Art. 25.2 CE im Original: „Las penas privativas de libertad (...) estarán orientadas hacia la reeducación y resocialización de las personas presas.“

²⁷ vgl. weiterführend zur Geschichte des Resozialisierungsbegriffs und -gedankens beispielsweise CORNEL 2009, S. 30-34 und LEYENDECKER 2002, 42-64

MATT plädiert auf eine Änderung der Begrifflichkeit:

Statt von Resozialisierung sollte besser von (beruflicher und sozialer) Reintegration gesprochen werden. Der Begriff der Reintegration ist weniger auf defizitäre Persönlichkeitsmerkmale bezogen als auf defizitäre soziale Einbindung, Lebenslagen und Verhaltensweisen jeglicher Art (Arbeit, Verhalten, Kompetenzen). Mit ihm wird deutlicher auf die Situation von Straffälligen Bezug genommen. Ziel ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft (ders. 2007a, S. 30).

Er argumentiert, dass nicht jeder Inhaftierte einer Resozialisierung (im Sinne einer Ersatzsozialisierung) bedürfe, sich jedoch jedem Gefangenen nach der Haftentlassung die Aufgabe der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in ein eigenverantwortlich zu führendes Leben in Freiheit stellt. Dabei geht der Autor davon aus, dass die Haftentlassenen mehrheitlich einen hohen Unterstützungsbedarf aufwiesen und daher entlassungsvorbereitende und –nachsorgende Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung seien, um das Vollzugsziel, nämlich einen nicht-devianten Lebenswandel zu erreichen, umzusetzen.²⁸ MATT verweist auf die zahlreichen Studien, die mit der Begrifflichkeit der Wiedereingliederung durchgeführt wurden und die Effektivität von intra- und extramuralen Maßnahmen beleuchten (vgl. ebd.).²⁹

Wie die unklare Begrenzung des Begriffs der Resozialisierung und die vielfältige inhaltliche Konzeption erwarten lassen, „existieren weder eine einheitliche Theorie der Resozialisierung noch ein praktisches Konzept, wie Resozialisierung zu erreichen ist“ (KERNER 1991, S. 278). CORNEL hebt hervor, dass eine Resozialisierung im Sinne der Wiedereingliederung in die Gesellschaft „das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft“ berühre, es sich somit um ein Wechselspiel aus den nämlichen Akteuren handelt. Vor diesem Hintergrund argumentiert er, dass die Resozialisierung „weder individuumszentriert noch einer ätiologischen Kriminaltheorie verpflichtet“ sei (ders. 2009b, S. 30). MATT hingegen sieht eine theoretische Fundierung in der Rückfallforschung (etwa JEHLE 2010 und 2013, KERNER et al. 2011), der Wirkungsforschung (beispielsweise BANNENBERG/RÖSSNER 2003) und der Desistance-Forschung (LAUB/SAMPSON 2001, SCHUMANN 2003, KERNER 2004). Er geht davon aus, dass

[erst] die systematische Betrachtung und Bearbeitung des Prozesses der Straffälligkeit von den Anfängen bis hin zum Ausstieg und eine kohärente und konsistente Politik der Bearbeitung der Problemlagen ... eine soziale Integration verbessern, Rückfall verringern und auf diese Weise eine möglichst dauerhafte berufliche und soziale Wiedereingliederung leisten [können]. Gefordert ist eine systematische Eingliederungspolitik auf der Basis einer kooperativen Vernetzung von Justiz, Soziales, Arbeitsmarktakteuren, Freier Straffälligenhilfe und weiteren gesellschaftlichen Institutionen (ders. 2007, S. 30).

Nicht zu vernachlässigen sei zudem der „negative Einfluss der ‚Sozialisation im Gefängnis‘: Im Gefängnis erlernte Verhaltensweisen erweisen sich als unangemessen für das Verhalten draußen“ (ders. 2007a, S. 29). Dieser Einfluss müsse ebenfalls im Rahmen der Resozialisierung fokussiert und bearbeitet werden.

²⁸ Der im angelsächsischen Raum gängige Begriff der Rehabilitation sei in Deutschland unüblich, da er stark mit der medizinischen Behandlung assoziiert sei, so KERNER (1991, S. 278).

²⁹ Der Autor nennt hier explizit die Studien von FARRALL 2002, SEITER/KADELA 2003 und MARUNA 2004. Alle drei Studien entstammen dem englischsprachigen Raum; es scheint demnach der Fall zu sein, dass sich dort neben der Bezeichnung „rehabilitation“ der Begriff der „reintegration“ stärker durchgesetzt hat als im deutschsprachigen Raum.

Nach GOFFMAN stellt sich bereits bei der Aufnahme in die „totale Institution“ Gefängnis eine Änderung der gesamten, bisher erfahrenen Lebenssituation ein, bedingt durch den Verlust der Autonomie, der Gleichsetzung des Individuums mit einer Gruppe und der bürokratisch geregelten Tagesstruktur (vgl. GOFFMAN 2014, passim). Er beschreibt die Merkmale einer totalen Institution folgendermaßen: Es handle sich um ein autoritäres Regime mit einem streng geregelten Tagesablauf, in dem ein Individuum in einer Gruppe von „Schicksalsgenossen“, wie GOFFMAN sie nennt (2014, S. 17), die drei von ihm als grundlegende Angelegenheiten des Lebens in der sozialen Ordnung einer modernen Gesellschaft gesehene Tätigkeiten, nämlich Arbeiten, Freizeitgestaltung und Schlafen, an ein und demselben Ort verrichte (vgl. ders. 2014, S. 17). Laut GOFFMAN seien „die Schranken, die normalerweise diese drei Lebensbereiche voneinander trennen, aufgehoben“ (ebd.), wobei ein Verlassen der totalen Institution von ihren Autoritäten nicht geduldet werde (vgl. ebd.). Zudem seien totale Institutionen „soziale Zwitter“, da sie sowohl Wohn- und Arbeitsstätte als auch aufgrund ihrer mechanisch-bürokratischen Ausgestaltung, in der der Mensch nicht als Individuum, sondern grundsätzlich als Teil einer Gruppe wahrgenommen würde (etwa als Teil der Gruppe der Häftlinge), formale Institutionen seien (vgl. ders. 2014, S. 23). In diesen formal organisierten totalen Institutionen würden die verschiedenen Handlungen und Inhalte „in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen“ (ders. 2014, S. 17). Auf das Individuum, das sich in einer derartigen totalen Institution befindet, wirke sich der Aufenthalt vom ersten Tag an negativ aus.

Auch BAUMANN geht davon aus, dass die externe Strukturierung des Tagesrhythmus, die Ausgabe von Essen und Kleidung und die geringe Entscheidungsfreiheit bei dem inhaftierten Individuum eine Anpassung an diese Lebenssituation bewirke (vgl. ders. 1981a, S. 11). Insofern müsse die Haftentlassung als

Übergang von einer relativ stabilen Lebenssituation in eine instabile, ungewisse Zukunft angesehen werden. Je nach Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe steht das Leben in Freiheit in einem subjektiv krassen Gegensatz zur Inhaftierung und führt zu starken Unsicherheiten bei dem Entlassenen. Erschwert wird das Durchstehen dieser Übergangsphase durch die Vielzahl angestauter Wünsche und Nachholbedürfnisse sowie durch die mangelhafte Vorbereitung auf die soziale Rolle, die der Entlassene nach dem Vollzugsende einnimmt (ders. 1981a, S. 11).

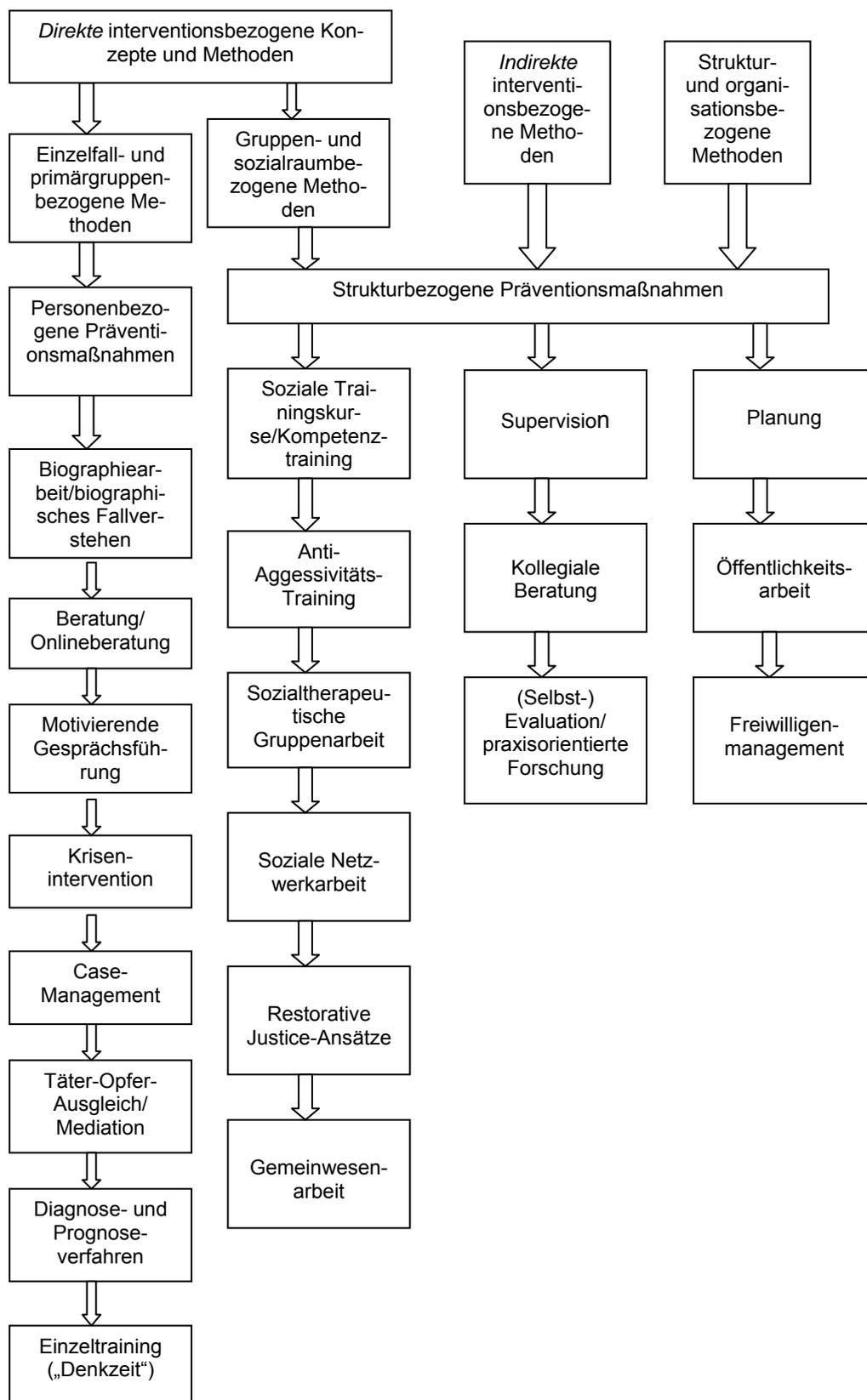
Er bezeichnet den Augenblick der Entlassung als „Ereignis“, das für den Gefangenen von höchster Relevanz ist und von ihm während des Strafvollzuges fokussiert wird (ebd.). KOCH nennt den Übergang von der Haft in die Freiheit eine „psychische Ausnahmesituation“, die eine „Ambivalenz zwischen Hoffnung und Angst, zwischen übertriebener Erwartungen und deprimierender Unsicherheit“ aufweise (ders. 1969, S. 118). Dieser spannungsgeladene Übergang von der stabilen, streng strukturierten Unfreiheit in ein eigenverantwortlich zu bewältigendes Leben in Freiheit würde noch kritischer, wenn zu den psychischen Herausforderungen materielle und strukturelle Problemlagen kämen (vgl. BAUMANN 1981a, S. 11). Damit bezieht sich BAUMANN auf „Unterkunft, Arbeitsbeschaffung, finanzielle Schwierigkeiten sowie soziale Konflikte“ (ebd.), also auf die grundlegenden, existenziellen Bedingungen eines zufriedenstellenden Lebens in der modernen Gesellschaft. „Es scheint danach durchaus einleuchtend, dass gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung die Rückfallgefährdung als besonders hoch angesehen wird“ (ebd.), insofern diese notwendige Lebensgrundlage nicht im Vorfeld bearbeitet und bis zum Tag der Haftentlassung weitestgehend vorbereitet und aufgebaut wird. Weitere Punkte, die im Zusammenhang mit den Problemlagen von Strafgefangenen in der Literatur benannt werden, sind: eine Labilität des Selbstwertgefühls und damit verbundene Persönlichkeits- und

Identitätsfindungsprobleme, eine erschwerte Fähigkeit, Kontakte zu knüpfen, Schulden, Drogenabhängigkeit, schlechter gesundheitlicher Gesamtzustand, auffälliges soziales Verhalten, Gewaltbereitschaft, mangelnde schulische und berufliche Qualifikation, Langzeitarbeitslosigkeit, desolate Familienverhältnisse, Obdachlosigkeit, lange Sozialhilfekarrieren, mangelnde soziale Kompetenz, traumatische Erfahrungen usw. (vgl. beispielsweise BAUMANN 1981a, S. 11 und MATT 2007, S. 26).

Ersichtlich wird, dass die Maßnahmen und Angebote im Bereich der Resozialisierung beziehungsweise der Reintegration(svorbereitung) auf zahlreichen Ebenen ansetzen müssen und jeweils individuell für einen Inhaftierten zusammengestellt werden müssen. Dabei wird in der Literatur häufig die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt und der Aufbau nicht-kriminogener Sozialkontakte in den Mittelpunkt gestellt (vgl. beispielsweise MATT 2007, passim), da sich die „[b]erufliche und sozialintegrative Stabilisierung ... wechselseitig in Richtung eines nicht straffälligen Lebens“ verstärken (ders. 2007a, S. 29). BAUMANN postuliert, dass „eine Einbeziehung der Familie als wichtigste Bezugsgruppe in den Behandlungsprozeß und die nachgehende Hilfe dringend notwendig ist, um eine langfristig positive Wirkung auf soziale Störfaktoren ... erzielen zu können“ (1981a, S. 11).

Mit Blick auf die benannte Arbeitsmarkt(re)integration, aber auch auf andere Bereiche des Resozialisierung-/Reintegrationsprozesses, wird aktuell die Vernetzung und Kooperation zwischen „Justiz, Arbeit, Soziales und weitere[r] Institutionen“ sowie eine „systematische Betreuung in und insbesondere nach der Haft“ als wichtige Merkmale einer gelingenden Unterstützung und somit eines erfolgreichen Erreichens des Vollzugsziels benannt (MATT 2007, S. 26). Bei diesem so genannten Übergangsmanagement handelt es sich also um eine verzahnte und institutionsübergreifende Vorbereitung der Haftentlassung während des Vollzugs, Hilfe bei der Transition und Nachsorge beziehungsweise Unterstützung in der Bewältigung der Aufgaben in der Freiheit (vgl. MATT 2014, passim). Die Betreuung während des gesamten Übergangsprozesses solle sich zwar in erster Linie an die Inhaftierten bzw. Haftentlassenen als Klienten wenden, aber auch an andere im Reintegrationsprozess Beteiligte, wie etwa an die Arbeitgeber, um im Falle womöglich eintretender Konflikte beratend und vermittelnd zur Verfügung zu stehen. Dabei hebt MATT die Qualität der (zumeist sozialpädagogischen) Betreuung als Einflussfaktor auf das Gelingen des Prozesses hervor (vgl. ders. 2007a, S. 29).

KAWAMURA-REINDL/SCHNEIDER benennen als Ansprüche eines professionellen sozialpädagogischen Handelns u.a. ein Wissen über das konkrete Handlungsfeld, sowohl auf theoretischer Ebene als auch hinsichtlich der spezifischen Klientel. Darüber hinaus bedeute Professionalität, die sozialpädagogische Arbeit sowohl auf das Individuum als auch die Gesellschaft zu richten und mit widersprüchlichen Anforderungen an die Arbeit der Sozialpädagogik umgehen zu können (vgl. dies. 2015, S. 73f.). Als konkrete Methoden sozialpädagogischer Arbeit mit Straffälligen benennen die Autorinnen beispielsweise einzelfall- und gruppenbezogene Interventionen, Krisenintervention, Beratung, Anleitung von und Arbeit mit Ehrenamtlichen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. dies. 2015, S. 89-113). Die folgende Abbildung 1 fasst die grundlegenden Methoden sozialpädagogischen Handelns in der Straffälligenhilfe zusammen.

Abbildung 1: Methoden der Sozialpädagogik für die Straffälligenhilfe*

* so übernommen aus KAWAMURA-REINDL/SCHNEIDER 2015, S. 92

Die Begriffe Resozialisierung, Reintegration und des Übergangsmagements konnten hier nur kurz skizziert werden und die Darstellung erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Deutlich geworden ist jedoch, dass der Übergang von der Haft in die Freiheit ein

wesentlicher Augenblick in der Biografie von inhaftierten Straftätern darstellt, dem Chancen und Risiken innewohnen und der aufgrund der sich stellenden zumeist multiplen Problemlagen der Klienten einer professionellen Unterstützung bedarf. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird in Anlehnung an die Argumentation von MATT (s.o.) dem Begriff der Reintegration bzw. der Wiedereingliederung Vorzug gegeben.

Ob der Vielzahl von Bedeutungen und Konzepten, die mit dem Begriff der Resozialisierung verbunden sein können, liegt es nahe, dass eine gute Kenntnis der Klientel die Ausgestaltung von Angeboten erleichtert. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Arbeit möglichst umfassende und detaillierte Erkenntnisse zu den baskischen (politischen) Gefangenen zusammengetragen und ermittelt und als Grundlage für die Entwicklung unterstützender Angebote für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft von so genannten Terroristen herangezogen. Der hier gewählte quantitative Forschungsansatz vermag zwar nicht die subjektive Wahrnehmung dieser speziellen (haftentlassenen) Gefangenen darzustellen, die durch eine qualitative Vorgehensweise eruiert werden könnte, er verhilft jedoch, die strukturelle Ausgestaltung von Maßnahmen zu optimieren und liefert – auf eine andere Art als über den qualitativen Zugang – Informationen, aus denen Handlungsansätze abgeleitet werden können.

2.2 Definition des Begriffs „politischer Gefangener“ sowie die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Anwendung auf die hier untersuchten Gefangenen

Unter den im Rahmen dieser Arbeit behandelten Gefangenen befinden sich jene baskischen Gefangenen, die im Zusammenhang mit dem politischen Konflikt verhaftet wurden. Nicht enthalten sind demnach Gefangene, die aus dem Baskenland stammen und wegen beispielweise einfacher nicht politisch-motivierter Vermögens- oder Gewaltdelikten oder sonstigen Delikten, die nicht im Zusammenhang mit dem Konflikt stehen, inhaftiert wurden. Möglich wäre auch die Terminologie der „baskischen Gefangenen“ mit entsprechender Eingrenzung oder (je nach politischer Einstellung) der „baskischen politischen Gefangenen“ bzw. der „baskischen politisch-motivierten Gefangenen“ gewesen. Da diese Bezeichnungen jedoch eine wertende Konnotation beinhalten, wurde hier eine Begrifflichkeit bzw. eine Schreibweise gesucht, die nicht bereits – zumindest ohne weitere Erläuterung – im Auge des Lesers eine wertende Haltung der Autorin produziert.

Der Begriff der politischen Gefangenen kann mit dem Begriff der „politisch-motivierten Gefangenen“ gleichgesetzt werden im Sinne einer durch die Staatsgewalt politisch-motivierten Festnahme einer Person. Er ist jedoch von dem Begriff des politisch-motivierten Straftäters deutlich abzugrenzen. NEUMANN definiert den letzteren Begriff folgendermaßen:

The principal difference between politically motivated offenders and ordinary criminals commit crimes in pursuit of selfish and/or personal goals, politically motivated offenders believe that they are acting on behalf of a certain group, society or humanity as a whole. Politically motivated offenders commonly distinguish between 'legality' and 'legitimacy', arguing that breaking the law is justified when a particular policy or the entire political or legal system are illegitimate. Not all politically motivated offenders are terrorists, but all terrorists are politically motivated offenders (ders. 2010, S. 14).

Für den Begriff der politischen Gefangenen legt der Europarat eine Definition vor, die folgende Kriterien zugrunde legt:

- a) wenn die Verhaftung durchgeführt wurde, obwohl damit eine fundamentale Verletzung der Menschenrechte einhergeht, insbesondere gegen die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Überzeugung und der Religion, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit;
- b) wenn die Verhaftung ausschließlich aus politischen Gründen erfolgte, ohne Verbindung zu einer Straftat;
- c) wenn aus politischen Gründen die Länge der Strafzeit oder die Art der Unterbringung unverhältnismäßig zu der begangenen oder vermuteten Straftat der Person ist;
- d) wenn aus politischen Gründen in einer im Vergleich zu anderen Gefangenen diskriminierenden Weise verhaftet wird oder
- e) die Inhaftierung das Resultat offensichtlich ungerechter Prozesse ist und dies in Verbindung mit den politischen Motiven der Machthabenden steht (vgl. STRÄSSER 2012, Punkt 4).

Wie im Kapitel zu der strafrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Behandlung von Terrorismus in Spanien (Kapitel 2.4.2) sowie im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu sehen ist, könnten die genannten Kriterien (oder zumindest einzelne dieser Kriterien) immer wieder auf (jeweils unterschiedliche) Teile der hier untersuchten baskischen (politischen) Gefangenen angewendet werden. Insofern wäre die Verwendung des Terminus „baskische politische Gefangene“ – wie er auch zumeist von den abertzale im Baskenland verwendet wird – partiell durchaus gerechtfertigt. Jedoch schließt die Definition des Europarates grundsätzlich alle Inhaftierten aus, die innerhalb der jeweiligen nationalen Gesetzgebung aufgrund von als terroristisch deklarierten Straftaten verhaftet wurden:

Those deprived of their personal liberty for terrorist crimes shall not be considered political prisoners for having been prosecuted and sentenced for such crimes according to national legislation and the European Convention of Human Rights (vgl. STRÄSSER 2012, Punkt 4).

Durch diesen Punkt der Definition des Europarates scheidet alle hier untersuchten Gefangenen aus dieser Begrifflichkeit kategorisch aus. Es ist jedoch fragwürdig, inwiefern dieser Ausschluss von der Definition des Europarates sinnvoll ist, da es sich bei Terrorismus um einen Zuschreibungsprozess handelt (vgl. hierzu weiterführend Kapitel 2.4 in dieser Arbeit, wobei hier vorweggreifend auf den häufig angeführten Slogan „Des Einen Terroristen ist des Anderen Freiheitskämpfer“ hingewiesen sei). Insofern wird denjenigen, die die Macht der Etikettierung einer Gruppe, Vereinigung oder eines Teils der Bevölkerung als „Terroristen“ innehaben, zusätzliche Macht verliehen, auch dann, wenn die Zuschreibung eine Aufweichung der gemeinhin mit „Terrorismus“ assoziierten Aspekte beinhaltet. Die als Terroristen Etikettierten können sich im Rahmen der oben genannten Definition nicht als „politische Gefangene“ positionieren, obwohl sie gegebenenfalls alle Eigenschaften erfüllen würden.

Innerhalb der hier vorliegenden Arbeit wird zur Bezeichnung dieser speziellen Inhaftierengruppe der Ausdruck der „baskischen (politischen) Gefangenen“ benutzt, um eine als (welcher Art auch immer) ideologisch-determiniert verstandene Ausdrucksweise zu ver-

meiden und somit der wissenschaftlichen Neutralität auf sprachlicher Ebene Form zu verleihen. Dies soll einerseits signalisieren, dass diese Arbeit weder den Konflikt der impliziten politischen Konnotation aufzulösen versucht, noch den Definitionsprozess zu Ende zu führen sucht; andererseits soll dadurch hervorgehoben werden, dass es sich nicht bei allen hier untersuchten Gefangenen um Mitglieder der ETA handelt, sondern ein Teil aufgrund einer bestimmten Gesinnung (in diesem Zusammenhang mit einer angenommenen Unterstützung der ETA im weitesten Sinne) inhaftiert und daher treffender als „politische Gefangene“ zu bezeichnen ist.³⁰ Zuletzt möchte die hier gewählte Schreibweise die in dieser Arbeit untersuchten Gefangenen, die im weitesten Sinne im Zusammenhang mit der terroristischen Organisation ETA bzw. mit dem Konflikt im und um das Baskenland in Verbindung gebracht werden, abgrenzen von den aus dem Baskenland stammenden, inhaftierten „gewöhnlichen Kriminellen“ (also jenen, die aufgrund von Diebstahlsdelikten, Raub, Körperverletzung o. Ä. ohne den Konflikt betreffende politische Motivation straffällig geworden sind). Es erscheint betontenswert, dass durch die hier verwendete Begrifflichkeit keine Hinwendung zu einer der beiden Konfliktparteien, also zu der ETA bzw. den unabhängigkeitsbestrebten Basken oder zu der spanischen Regierung, beabsichtigt ist, sondern eine möglichst werturteilsfreie Bezeichnung der untersuchten Probanden angestrebt wurde. Im Rahmen des Fazits zu dieser Arbeit soll noch einmal auf die Terminologie eingegangen werden.

2.3 Darlegung der territorialen Begrenzung des deutschen Begriffs „Baskenland“ im Rahmen dieser Arbeit

Der deutsche Begriff „Baskenland“ ist näher zu klären, da grundsätzlich verschiedene Definitionen in Frage kommen und er somit keinen eindeutig zu lokalisierenden Raum bezeichnet. Einerseits könnte er nur die drei Autonomen Provinzen des Baskenlandes umfassen, also Araba³¹, Bizkaia³² und Gipuzkoa³³, wie es die spanische Regierung unter dem Begriff „Comunidad Autónoma del País Vasco“ versteht. Dies wäre eine verwaltungsbezogene Definition, denn die Provinz Navarra³⁴ bildet eine eigenständige autonome Provinz im spanischen Hoheitsgebiet und die drei in Frankreich liegenden Provinzen Lapurdj,³⁵ Behen-Nafarroa³⁶ und Zuberoa³⁷ bilden einen Teil des französischen Département Pyrénées-Atlantiques. KASPAR stellt diesbezüglich in seinem 1997 erschienenen Werk fest:

Bei der Beschäftigung mit dem Baskenland stoßen wir von Beginn an auf Probleme der begrifflichen Abgrenzung. Unter dem deutschen Begriff ‚Baskenland‘ versteht man das ‚Land der Basken‘, was sowohl die vier Territorien umfaßt, die zum spanischen Staat gehören, als auch die drei Territorien im französischen Staatsgebiet. Zusammen entspricht dies dem baskischen Begriff *Euskal Herria*. [...] Der moderne spanische Begriff *País Vasco* ist dagegen auch die Be-

³⁰ Man denke hier an den bekannten Gefangenen Arnaldo Otegi, der als Vorsitzender der im Jahr 2001 verbotenen Partei Batasuna seinen Standpunkt grundsätzlich gewaltfrei vortrug und die Meinung vertrat, die Lösung des spanisch-baskischen Konflikts könne nicht mit Gewalt, sondern nur durch einen Dialog herbeigeführt werden (vgl. INFO-BASKENLAND vom 15.7.2010 und weiterführend das Kapitel 2.3.2 in dieser Arbeit).

³¹ spanische Schreibweise: Alava

³² spanische Schreibweise: Vizcaya

³³ spanische Schreibweise: Guipúzcoa

³⁴ baskische Schreibweise: Nafarroa

³⁵ französische Schreibweise: Labourd

³⁶ französische Schreibweise: Basse-Navarre; andere baskische Schreibweisen: Behe Nafarroa, Behennafarroa, Nafarroa Behera, innerhalb des Dialekts der Provinz auch Baxe Nabarre

³⁷ französische Schreibweise: Soule

zeichnung der spanischen autonomen Region (einem deutschen Bundesland vergleichbar), deren baskischer Name *Euskadi* ist. Der französische Begriff *Pays Basque* bezieht sich nicht auf eine administrative Einheit, die es im französischen Staat in dieser Art nicht gibt, sondern meint das gesamte Baskenland, ebenso wie der deutsche Ausdruck (ebd., S. 1; Hervorhebungen im Original).

KASPAR geht hier von einer klaren Vorstellung dessen aus, was gemeinhin unter dem deutschen Begriff Baskenland verstanden würde. Dieser Aussage ist nicht (mehr) zuzustimmen. Gerade durch die Entwicklung der letzten Jahre im Tourismussektor finden sich viele deutschsprachige Homepages und touristische Informationsbroschüren, die von einem Baskenland sprechen, aber damit die drei Autonomen Provinzen meinen.³⁸ Beizupflichten ist KASPAR jedoch, wenn er in seiner Ausführung zur Begrifflichkeit feststellt, dass das Baskenland „keine politisch-administrative Einheit“ bilde, sondern „sich als ethnische und kulturelle Gemeinschaft“ verstehe, „die vor allem von der gemeinsamen Sprache getragen“ werde (ebd.). Ähnlich definiert sich die baskische Gemeinschaft selbst: „Baske ist, wer Baskisch spricht“, sagen die Basken (vgl. beispielsweise NIEBEL 2014). Sie gründet auf der Fähigkeit, die baskische Sprache zu verstehen und sich in ihr zu verständigen. KURLANSKY beschreibt dies folgendermaßen:

In the Basque language, which is called Euskera,³⁹ there is no word for Basque. The only word to identify a member of their group is *Euskaldun* – Euskera speaker. Their land is called *Euskal Herria* – the land of Euskera speakers. It is language that defines a Basque (KURLANSKY 1999, S. 19; Hervorhebungen im Original).

Einen anderen Begriff als den des Euskaldun für die Basken, etwa wie das spanische „Vasco“, gibt es in dieser Sprache nicht. Aus kultureller Perspektive umfasst das Baskenland sieben Provinzen, unabhängig von administrativen Unterteilungen, denn in den bereits genannten Provinzen werden – als wichtigstes kulturelles Merkmal – die baskische Sprache gesprochen sowie baskische Traditionen gelebt. Die Basken definieren innerhalb des Euskara demnach ihre Volkszugehörigkeit nicht über das Merkmal der sanguinen Abstammung oder der territorial bestimmten Zugehörigkeit. Diese Definition birgt zwei Probleme: Einerseits spricht spätestens seit der Repressionen während der Franco-Zeit nicht mehr jeder Baske Baskisch. Andererseits existieren außerhalb der oben genannten sieben Provinzen Sprachinseln in Form von Regionen (etwa das französische Überseegebiete Saint-Pierre und Miquelon⁴⁰) und Institutionen, in denen Baskisch gelehrt und gesprochen wird.⁴¹

Auf der Suche nach einer geografischen Begrenzung des Baskenlandes ist die Eigendefinition der Basken offensichtlich problematisch. Sie ist geprägt vom unstillen Faktor der

³⁸ vgl. beispielsweise <http://tourismus.euskadi.eus/de/> (Stand: 24.10.2015)

³⁹ Die baskische Sprache wird sowohl Euskera als auch Euskara genannt.

⁴⁰ vgl. http://www.lexas.de/nordamerika/saint_pierre_und_miquelon/index.aspx (Stand: 30.11.2014)

⁴¹ In Deutschland wird die baskische Sprache beispielsweise an der FU Berlin sowie an den Universitäten Frankfurt am Main und Konstanz gelehrt und hier im Rahmen von Freizeitaktivitäten auch praktisch angewendet. Die wichtigste Institution außerhalb des Baskenlandes bildet derzeit der Fachbereich ‚Basque Studies‘ der Universität Reno (Nevada) in den USA. Im kulturellen Bereich finden sich in vielen Teilen der Welt so genannte Euskal Etxea (übersetzt etwa ‚Baskisches Haus‘ [K.S.]), in denen die baskische Kultur (insbesondere der Gebrauch der baskischen Sprache) und Traditionen gelebt werden. Zu den bedeutendsten und aktivsten Zentren gehören jene in Boise (Idaho), in Buenos Aires und in Paris. In Deutschland fungiert der ‚Kulturverein Gernika‘ in Berlin als Euskal Etxea.

Bildung (in diesem Fall dem Erwerb der Fähigkeit, die baskische Sprache aktiv zu nutzen) und der Existenz von Bildungsinstitutionen. Im Sinne dieser Definition müsste auch die baskische Diaspora mit ihren Schwerpunkten in Großbritannien, Frankreich, Italien, Nord- und Südamerika sowie den Philippinen als Teil des Baskenlandes gewertet werden, vorausgesetzt, der Gebrauch der baskischen Sprache wird dort gepflegt.⁴² Zudem zeigt sich in der Ausgabe des EUSKOBARÓMETRO⁴³ von Mai 1999, dass 82 % der Basken als notwendige Bedingung, um sich als „Baske“ zu betrachten,⁴⁴ die Antwort wählten, dass man in erste Linie den Willen bräuchte, Baske zu sein.⁴⁵ Im Gegensatz dazu fanden es nur 31 % notwendig, die baskische Sprache zu beherrschen,⁴⁶ 53 % nannten einen Geburtsort im Baskenland als Bedingung⁴⁷ und 40 % eine baskische Abstammung⁴⁸ (vgl. EUSKOBARÓMETRO 5/1999, S. 6).

Um das Maß der Probleme im Umgang mit „dem Baskenland“ so gering wie möglich zu halten, wird innerhalb dieser Arbeit unter dem obigen Begriff der Teil des baskischen Kulturraums verstanden, der sich zusammensetzt aus den drei Autonomen Provinzen (Araba, Bizkaia und Gipuzkoa) sowie der Provinz Navarra im spanischen Hoheitsgebiet und den drei baskischen Provinzen innerhalb des französischen Départements Pyrénées-Atlantiques: Lapurdi, Behen-Nafarroa und Zuberoa. Es handelt sich also um ein Gebiet zwischen den Pyrenäen, dem Atlantik und den Flüssen Nervión und Ebro, das eine Fläche von etwa 20.000 qkm und knapp über drei Millionen Einwohner umfasst.⁴⁹ Etwa 8 % der Einwohner des Baskenlandes lebt auf der französischen Seite, die „Iparralde“ genannt wird, während der Großteil der Einwohner in „Hegoalde“, also auf der spanischen Seite der Pyrenäen, lebt (vgl. KASPAR 1997, S. 3). Diese definitorische Beschränkung auf die sieben „Kernprovinzen“ erscheint auch deswegen sinnvoll, da primär in diesem Bereich beziehungsweise auf der ganzen iberischen Halbinsel der spanisch-baskische Konflikt ausgetragen wird, nicht jedoch auf den Philippinen. Nicht zuletzt legt die im empirischen Teil dieser Arbeit verwendete Datenquelle eine solche Definition nahe (vgl. Kapitel 4.2 in dieser Arbeit).

⁴² vgl. hinsichtlich der baskischen Diaspora weiterführend DOUGLASS [et al.] 2000 und ders. 2007 sowie TOTORICAGÜENA 2004, passim

⁴³ Das Euskobarómetro wird seit 1995 zweimal jährlich (im Mai und im November) vom Fachbereich für Politikwissenschaft der Universität des Baskenlandes herausgegeben. Es handelt sich um eine Umfrage zur Einstellung der Bevölkerung in den Autonomen baskischen Provinzen Araba, Bizkaia und Gipuzkoa, die die ermittelten Werte in jeder Ausgabe auf die Angaben von 600 bis 1800 Personen stützt (vgl. EUSKOBARÓMETRO, 5/2015, S. 1-3).

⁴⁴ im Original: „Condiciones necesarias para considerarse vasco“

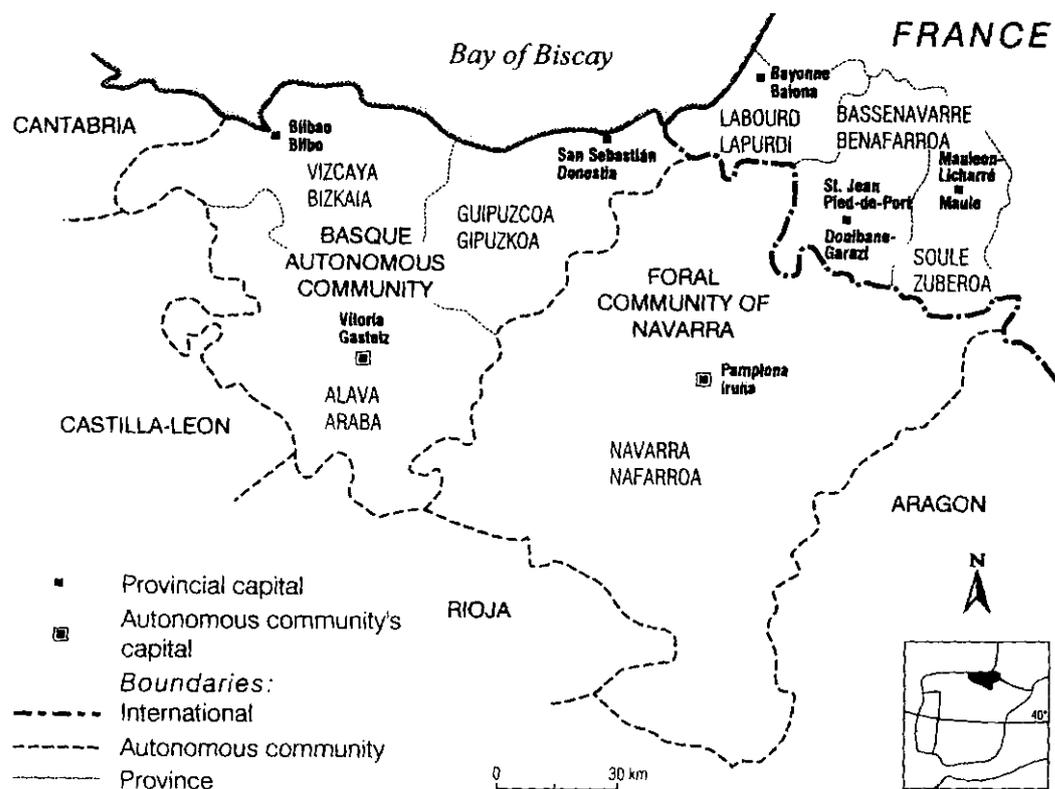
⁴⁵ im Original: „La voluntad de ser vasco“

⁴⁶ im Original: „Hablar euskara“

⁴⁷ im Original: „Haber nacido en el País Vasco“

⁴⁸ im Original: „Proceder de una familia vasca“

⁴⁹ Dies entspricht in der Fläche etwa Slowenien und in der Einwohnerzahl etwa Berlin.

Abbildung 2: Karte des Baskenlandes

*so gefunden in RAENTO 1997, S. 192

Durch die Zweisprachigkeit oder vielmehr Dreisprachigkeit in der gesamten baskischen Region (nämlich Spanisch und Baskisch im spanischen Hoheitsgebiet sowie Französisch und Baskisch im französischen Staatsgebiet) stellt sich die Frage, in welcher Sprache bzw. in welcher Schreibweise man beispielsweise Orts- und Provinznamen angibt.⁵⁰ Eine Doppelnennung ist nicht nur unhandlich und sperrig, sondern wirkt in einigen Fällen trivial (z.B. Gipuzkoa-Guipúzcoa, Bilbo-Bilbao), in anderen Fällen entspricht sie der offiziellen und dadurch üblichen Gepflogenheit (z.B. Vitoria-Gasteiz, Donostia-San Sebastián) und in wieder anderen Fällen hat sich für den deutschsprachigen Leser eine bestimmte Variante durchgesetzt (beispielsweise Foralgemeinschaft Navarra statt Comunidad Foral de Navarra oder Nafarroako Foru Komunitatea). Darüber hinaus kennen manche Orte mehr als zwei Varianten ihres Namens, wie es etwa im Fall des Ortes Errenteria vorliegt, der auch Oorereta bzw. Rentería genannt wird.

Insofern keine im Deutschen vornehmlich bekannte Version vorliegt (wie z. B. im Falle von Bilbao, Bayonne, Biarritz, Pamplona, Navarra etc.) und die Verwendung eines Doppelnamens nicht der üblichen Gepflogenheit entspricht (wie beispielsweise bei Arrasate-Mondragón etc.) wird der Einheitlichkeit halber und in Anlehnung an das baskischsprachige Datenmaterial in dieser Arbeit die baskische Variante verwendet (also Gernika statt Guernica, Urretxu statt Villarreal de Urechua, Pasaia statt Pasajes etc.). Im Falle besonders relevanter und im Rahmen dieser Arbeit häufiger genutzter Orts- oder Provinznamen

⁵⁰ Es ist den Basken auf spanischer Seite gestattet, die Ortsbezeichnungen nicht nur in Spanisch, sondern auch offiziell in Baskisch, also zweisprachig, zu verwenden.

werden diese bei der ersten Nennung in der jeweils anderen Sprache, zumeist in Spanisch oder in Französisch und seltener in Baskisch, in einer Fußnote angeführt. Für die in dieser Arbeit wichtigen Ortsnamen findet sich im Anhang A.7 eine tabellarische Übersicht zu den verschiedenen Sprachversionen. Die Entscheidung, die baskischen Namen zu verwenden, ist nicht politisch zu verstehen, sondern stellt eine Möglichkeit unter vielen dar. Genauso werden Begriffe wie beispielsweise Region und Territorium, die innerhalb des spanisch-baskischen Konflikts häufig eine politische Konnotation aufweisen, in dieser Arbeit gleichbedeutend verwendet und sind wertfrei zu verstehen.

2.3.1 Exkurs 1: Historischer Abriss des gegenwärtig zu befriedenden Konflikts in und um das Baskenland

In der Phase der Zweiten Spanischen Republik (1931-1936) wurde den Provinzen Araba, Bizkaia und Gipuzkoa am 7.10.1936 eine Autonome Regierung unter dem Ministerpräsidenten José Antonio Aguirre zugesichert, die letztlich jedoch nur einen Monat bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges bestand und als Dreißig-Tage-Staat in die baskische Geschichte einging. Während des spanischen Bürgerkriegs von 1936 bis 1939 bildete das Baskenland neben Katalonien eine Festung des antifaschistischen Widerstandes. Der Höhepunkt der Konfrontation war der Luftangriff der zu dieser Zeit mit Franco kooperierenden deutschen und italienischen Faschisten auf die Stadt Gernika. Das berühmte Bild Picassos mit dem gleichnamigen Titel bildet ein populäres Zeugnis dieses Ereignisses. Kurze Zeit später gelang Franco der Putsch und fortan währte seine vier Jahrzehnte anhaltende Diktatur und bestimmte die Politik auf der iberischen Halbinsel (vgl. WATSON 2003, S. 282-294). Die Repressionen, die die Basken in der Zeit der Diktatur erleiden mussten, sind vielfältig: Zum einen war es ihnen nicht mehr erlaubt, ihre Sprache zu verwenden und ihre Traditionen zu pflegen; zum anderen kam es zum Verschwinden politischer Gegner des Regimes, deren Verbleib bis heute in vielen Fällen ungeklärt ist. Von einer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Baskenlandes war während der Diktatur keine Rede mehr und das repressive Vorgehen der Staatsmacht verhinderte einen organisierten Widerstand in den ersten Jahrzehnten der Franco-Herrschaft (vgl. WATSON 2003, S. 302-318; BERNECKER 1999, S. 11-20).

1959⁵¹ bildete sich im Umfeld der Studenten und insbesondere der Priesterseminare eine Gruppe heraus, die sich bis heute Euskadi ta Askatasuna, kurz ETA, nennt. In den ersten Jahren ihrer Existenz beschränkte sie sich auf grundlegende Diskussionen sowie das Hissen der baskischen Flagge und ging erst in den 1960er Jahren zu der Planung und Umsetzung terroristischer Anschläge über. ETA gelang es 1973, den von Franco zu seinem Nachfolger ernannten Carrero Blanco mittels einer aufwendig inszenierten Detonation zu töten. Man könnte also sagen, dass ETA das Ende der Diktatur mitverantwortete. In den siebziger Jahren konnte sich ETA nicht nur der baskischen Solidarität sicher sein, auch auf internationaler Ebene wurde ihr viel Sympathie entgegengebracht (vgl. WATSON 2003, S. 320-334; ANDERSON 2003, S. 24f.).⁵²

Doch die Transformation der Diktatur in die Demokratie verlief für die Basken ungünstig: Obwohl die Einwohner der baskischen Provinzen die Annahme der spanischen Verfassung und somit eine Zugehörigkeit zu Spanien im Referendum von 1977 mehrheitlich

⁵¹ In dieser Phase hatte sich die Diktatur bereits etabliert und stabilisiert, hatte jedoch keine verbündeten faschistischen Länder mehr, sondern reihte sich in den anti-sozialistischen Block Westeuropas ein.

⁵² vgl. weiterführend auch das Kapitel 2.4.1 dieser Arbeit

ablehnten, wurde den Basken die selbige aufoktroiert, da Gesamtspanien mehrheitlich für die Verfassung gestimmt hatte. Innerhalb des Baskenlandes erwuchs schnell der Eindruck, bei diesem neuen Staat handle es sich weiterhin um die faschistische Diktatur; ein Eindruck, der sich angesichts der personalen Situation im neuen Parlament verfestigte (vgl. BERNECKER 1999, S. 21; LANG 1983, S. 250; KURLANSKY 1999, S. 273; HELMERICH 2002, S. 296). Dazu kam die Existenz spanischer Todesschwadronen, die Anfang der achtziger Jahre (vermeintliche) ETA-Aktivisten im französischen Baskenland ermordeten. Durch die Aktivitäten dieser Grupos Antiterroristas de Liberación, kurz GAL, kamen in der Zeit von 1983 bis 1987 vermutlich etwa dreißig Menschen ums Leben. Einige der Verantwortlichen der GAL-Aktivitäten wurden mehr als ein Jahrzehnt nach den Vorfällen vor Gericht für ihre Taten zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Verurteilten mussten ihre Haftstrafen jedoch nie physisch antreten (vgl. WOODWORTH 2001, passim).

Die internationale Unterstützung der baskischen Unabhängigkeitsbewegung versiegte im Laufe der achtziger Jahre zunehmend, insbesondere nach dem Anschlag der ETA im Jahr 1987 auf ein Kaufhaus in Barcelona, bei dem 21 Menschen ums Leben kamen und 45 weitere verletzt wurden (vgl. EL MUNDO 2009, passim). Die ETA kämpfte dennoch weiter, was regelmäßig auch über deutschsprachige Nachrichten publik wurde. Aber auch von der gegnerischen Konfliktpartei, der spanischen Regierung und ihrer polizeilichen und (para-)militärischen Kräfte, wird berichtet: Bis in die heutige Zeit melden Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, aber auch der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus Vorfälle von Folter und Misshandlung unter anderem an mutmaßlichen Mitgliedern der ETA in spanischen Polizeiwachen und Justizvollzugsanstalten.⁵³

2.3.2 Exkurs 2: Die aktuelle zeithistorisch-politische Situation im Baskenland vor dem Hintergrund des international überwachten Friedensprozesses

Schon vor dem aktuellen Friedensprozess gab es in der mehr als fünfzigjährigen Geschichte der ETA immer wieder Waffenruhen und Dialoge mit der spanischen Regierung, die bislang aber immer scheiterten, und dies zumeist bereits nach wenigen Monaten oder zumindest binnen eines Jahres. Der letzte Waffenstillstand fand offiziell zwischen dem 24.3.2006 und dem 5.6.2007 statt, endete aber faktisch bereits am 30.12.2006 mit einem Bombenanschlag auf das Parkhaus des Madrider Flughafens Barajas (vgl. MAR 2015).

Der gegenwärtige Friedensprozess enthält im Gegensatz zu den früheren Versuchen, mittels Dialog und demokratischer Mittel eine Lösung für den Konflikt in und um das Baskenland zu finden, ein Novum: Zum ersten Mal wird der Dialog auf einer umfassenden Basis international mediiert und durch ein Verifizierungskomitee überwacht. Weiterhin wird erstmalig die baskische Bevölkerung aktiv in den Friedensprozess einbezogen. Es hat sich seit dem Beginn dieses Friedensprozesses eine breite baskische Solidarität (und dies sowohl auf der spanischen wie auf der französischen Seite) wie auch eine internationale Solidarität mit der hier angestrebten Konfliktlösung entwickelt. Im Folgenden sollen die relevanten Eckdaten des Friedensprozesses einen Überblick über die bisher unternommenen Schritte und die diesbezüglich bedeutsamen Akteure bieten. Eine vollständige Darstellung der Maßnahmen, Ereignisse und Konferenzen kann hier nicht geleistet wer-

⁵³ vgl. hierzu weiterführend beispielsweise den Jahresbericht 2012 von Amnesty International sowie die Berichte der Vereinten Nationen zur Situation in Spanien (beispielsweise aus dem Jahr 2008)

den, doch sollen die zusammengefassten, wichtigsten Begebenheiten einen Einblick in die gegenwärtige zeithistorisch-politische Situation im und um das Baskenland bieten.

Am 15.2.2010 äußern verschiedene Initiativen und Organisationen der baskischen linken Unabhängigkeitsbewegung, der so genannten Abertzalen Linke, nach einer mehrmonatigen Diskussion zur weiteren strategischen Vorgehensweise in der konflikthaltigen Situation im Baskenland eine unilaterale Friedensinitiative (vgl. GRANDEL 2014). In dieser wird die Anwendung von Gewalt zur Erreichung der Ziele (auch im Hinblick auf die Schaffung eines unabhängigen baskischen Staates) abgelehnt und es wird deutlich hervorgehoben, dass die Verfolgung der Ziele ausschließlich friedlich und mit demokratischen Mitteln gewünscht und geduldet wird. Initiiert wurde diese Friedensinitiative von und um Arnaldo Otegi, dem einstigen Sprecher der Abertzalen Linken, der aufgrund seines politischen Engagements seit 2009 inhaftiert ist. Die Inhaftierung Otegis spielt auch deshalb im Rahmen des Friedensprozesses eine Rolle, da der Politiker seine Anliegen, nämlich eine Lösung des Konflikts über den Weg des Dialogs, stets gewaltfrei vertrat; seine Mitgliedschaft in der verbotenen Partei Batasuna⁵⁴ hat jedoch zu seiner Verhaftung geführt. Der Südafrikanische Anwalt Brian Currin, der ehemals in der Wahrheits- und Versöhnungskommission seines Landes mitwirkte und nun als Konfliktmoderator im Baskenland und als Mitglied der diesbezüglich gegründeten International Contact Group (kurz: ICG) fungiert, nennt die Verhaftung Otegis einen Skandal (vgl. GRANDEL 2014 und EL PAÍS vom 25.9.2011).

Am 29.3.2010 präsentiert Brian Currin die so genannte „Brüsseler Erklärung“.⁵⁵ In dieser unterstützen Friedensnobelpreisträger und namhafte Repräsentanten verschiedener Institutionen und Staaten als Erstunterzeichner einen demokratischen, gewaltfreien und auf Dialog basierenden Friedensprozess im Baskenland. Die Unterzeichner, unter ihnen Betty Williams, John Hume, Desmond Tutu, die Nelson Mandela Stiftung und der ehemalige Generalsekretär von Interpol Raymond Kendall, appellieren an ETA und die spanische Regierung, eine gewaltfreie Konfliktlösung zu suchen. Auch die Evangelische Kirche Deutschland und die Parlamentarische Freundschaftsgruppe für einen Friedensprozess im Baskenland der Schweizer Bundesversammlung in Bern unterstützen die Brüsseler Erklärung öffentlich (vgl. GRANDEL 2014b und ICG 2015).⁵⁶

Daraufhin, und sicherlich nach umfassenden internen Diskussionen, entscheidet sich die Organisation ETA erstmalig seit der gescheiterten Waffenruhe in den Jahren 2006/2007 zu der Verkündung eines weiteren Waffenstillstandes. Das entsprechende Kommuniqué äußert sie mittels einer Videobotschaft, die sie der britischen Nachrichtenagentur BBC am

⁵⁴ deutsch: „Union“ oder „Einheit“ (Übersetzung durch K.S.)

⁵⁵ Da mit dieser Arbeit bezweckt wird, deutschsprachige Wissenschaftler, Politiker und am Baskenland Interessierte mit der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen im Kontext der aktuellen Situation im Baskenland vertraut zu machen, finden sich zur weiterführenden Lektüre die deutschsprachigen Übersetzungen der wichtigsten Dokumente des aktuellen Friedensprozesses im Anhang zu dieser Arbeit zusammengestellt. Ein Abdruck der Brüsseler Erklärung findet sich im Anhang unter A.1.

⁵⁶ Die Evangelische Kirche Deutschland äußert sich diesbezüglich im Auftrag des amtierenden Ratsvorsitzes Präses Nikolas Schneider folgendermaßen: „In der Tat ist die Geschichte der baskischen Unabhängigkeitsbewegung geprägt von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auf allen Seiten. Umso größer sind die Hoffnungen auf ein Ende des Konfliktes, das nicht zuletzt nur durch einen Ausgleich aller Betroffenen und ihrer berechtigten Interessen erreicht werden kann.

Der einseitige Verzicht auf Gewalt durch eine der Konfliktparteien ist ein Hoffnungsschimmer, der womöglich weitere Nachahmer finden wird. Präses Schneider nimmt den erklärten Gewaltverzicht mit Erleichterung auf und betet für eine weitreichende Lösung, die der Krisenregion endlich Frieden und Stabilität beschert“ (GRANDEL 2014b).

5.9.2010 zukommen lässt. Die Botschaft wird anschließend von der baskischen Tageszeitung Gara weiter verbreitet (vgl. beispielsweise DIE WELT vom 5.9.2010).

Nur zwanzig Tage nach der Verkündung des Waffenstillstandes der ETA unterzeichnen am 25.9.2010 über dreißig baskische Organisationen, Initiativen und Parteien, die überwiegend dem Spektrum der Abertzalen Linken zuzurechnen sind, das so genannte „Gernika-Abkommen“.⁵⁷ Auch sie appellieren an ETA und an die spanische Regierung, eine friedliche Lösung des Konflikts zu finden und somit eine Normalisierung des politischen und sozialen Lebens im Baskenland zu ermöglichen. Hinsichtlich der Situation der baskischen (politischen) Gefangenen fordern die Unterzeichner des Gernika-Abkommens folgende Maßnahmen:

ein Ende der andauernden Gefangenenspolitik gegen baskische politische Gefangene, die bis heute Teil der Konfrontationsstrategie ist und eine Umsetzung der folgenden Maßnahmen als erster Schritt in Richtung einer Amnestie, die sich auf alle Gefangenen und Flüchtlinge erstreckt, die es auf Grund des politischen Konflikts gibt:

- Verlegung aller Gefangenen ins Baskenland, und damit ein Ende der Politik der Zerstreuung⁵⁸
- Entlassung aller schwer kranken Gefangenen
- die vorläufige Entlassung aller präventiv Inhaftierten, die im Gefängnis auf ihren Prozess warten
- Entlassung aller verurteilten Gefangenen auf Bewährung, die die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen
- Anwendung aller rechtlich zulässigen Vergünstigungen für Gefangene ohne Beschränkung und Willkür
- Abschaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausdehnung von Haftstrafen auf 40 Jahre⁵⁹
- Revision aller Gerichtsverfahren gegen Personen und Organisationen, in denen auf Grund von politischer Aktivität Verurteilungen erfolgten

⁵⁷ vgl. hierzu auch den Abdruck des Gernika-Abkommens in deutscher Übersetzung im Anhang A.2 dieser Arbeit

⁵⁸ Hier beziehen sich die Unterzeichner auf die Politik der Dispersion, die eine Verteilung der baskischen (politischen) Gefangenen auf alle Haftanstalten Spaniens respektive Frankreichs vorsieht, um die Gefangenen möglichst getrennt voneinander unterzubringen. Für die Angehörigen der Inhaftierten stellt diese Maßnahme eine hohe soziale und monetäre Belastung dar, wenn sie ihr Besuchsrecht wahrnehmen möchten (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.4.2 dieser Arbeit).

⁵⁹ Hier wird Bezug genommen auf die Anwendung der so genannten Parot Doktrin, mit der eine nachträgliche Verlängerung bereits verhängter Haftstrafen ermöglicht wird (vgl. hierzu weiterführend die Informationen in Kapitel 2.4.2).

Abschaffung aller Sondergerichte und Tribunale, aller Sondergesetzgebungen und ein Ende der Incommunicado-Haft⁶⁰

- Aufhebung der Einschränkungen und/oder der Verbote von politischer Betätigung für Pro-Unabhängigkeits-Aktivisten und -Organisationen
- Einbeziehung internationaler Persönlichkeiten, um die Einhaltung der Menschenrechte zu verifizieren. Die unterzeichnenden politischen und sozialen Organisationen und Gewerkschaften fordern ETA und die spanische Regierung auf, Entscheidungen zu treffen und Initiativen zu starten, die das beschriebene Szenario ermöglichen, ein gewaltfreies Szenario, abgesichert durch Garantien, und gekennzeichnet durch zunehmende politische Normalisierung (vgl. insgesamt und so auch die wörtlich übernommene Textstelle GRANDEL 2014c).

Am 10.1.2011 erklärt ETA ihren bereits im September 2010 verkündeten Waffenstillstand als unilateral, unbefristet und international verifizierbar und bestärkt somit öffentlich ihren Willen, den Konflikt friedlich beizulegen (vgl. beispielsweise SPIEGEL ONLINE vom 10.1.2011).

Im Oktober desselben Jahres, am 17.10.2011, erfolgt nach einer internationalen Konferenz in Donostia-San Sebastián (der Friedenskonferenz von Aiete) die als „Erklärung von Aiete“ benannte Stellungnahme, die neben der Brüsseler Erklärung und dem Gernika-Abkommen zu den relevantesten Grundlagen für die baskische und auch für die internationale Solidarität mit dem gegenwärtigen Friedensprozess zählt.⁶¹ In diesem werden die auf der Konferenz eruierten Grundpfeiler des baskischen Friedensfahrplanes benannt. Unter den Teilnehmern der Konferenz befinden sich unter anderem Kofi Annan, Gerry Adams, Jonathan Powell und Pierre Joxe sowie Vertreter zahlreicher baskischer, ziviler Organisationen (etwa im Bereich der Menschen- und der Frauenrechte), Gewerkschaften und aller Parteien des Baskenlandes mit Ausnahme der spanischen Rechten (vgl. GRANDEL 2014d). Drei Tage nach der Veröffentlichung der Erklärung von Aiete erklärt ETA am 20.10.2011 das definitive Ende ihres bewaffneten Kampfes. Dies wird in der internationalen Presse als historisch bedeutsame Zusage der Organisation nach mehr als fünfzig Jahren des bewaffneten Kampfes rezipiert (vgl. beispielsweise DER TAGES-SPIEGEL vom 20.10.2011).

Nachdem eine Gruppe von 27 Europa-Parlamentariern⁶² Mitte März 2012 ihre Unterstützung für die Erklärung von Aiete zusichert und die europäischen Institutionen auffordert, sich in der friedlichen Lösung des Baskenland-Konfliktes zu engagieren, findet am 29.3.2012 eine Konferenz im Europaparlament statt, auf der über einen Friedensfahrplan für das Baskenland diskutiert wird. Inhaltlich resümiert GRANDEL das Ergebnis der Konferenz folgendermaßen:

Ein Vorgehen wie in Nordirland oder Südafrika habe zum einen das Ziel, die Auseinandersetzung auf die Ebene der Nutzung demokratischer und friedlicher Mittel zu heben. Zum anderen

⁶⁰ Unter der Incommunicado-Haft wird eine „Isolations-Verhaftung“ verstanden, bei der der Gefangene regelmäßig bis zu fünf Tage, in Ausnahmefällen bis zu 13 Tage, ohne Kontakt zu Angehörigen oder dem Recht auf eine freie Anwaltswahl verhört werden darf (vgl. auch Kapitel 2.4.2).

⁶¹ vgl. hierzu auch den deutschsprachigen Abdruck der Erklärung von Aiete im Anhang A.3 sowie ergänzend den Abdruck im Anhang A.4

⁶² Diese formierten sich im Folgenden unter dem Namen Basque Friendship Group des Europaparlaments.

sei es dringend geboten, über die Folgen des Konflikts zu verhandeln. Es bedarf einer Lösung für die Gefangenen. Für die Opfer gehe es um Anerkennung und Versöhnung (dies. 2012).

Insgesamt wird auf der Konferenz im Europaparlament eine internationale Unterstützung des Friedensprozesses als wichtig erachtet (vgl. GRANDEL 2012, NATKE 2012).

Im Juni 2012 wird eine neue Nichtregierungsorganisation namens „Harrera Elkartea“ ins Leben gerufen, die eine Unterstützung für haftentlassene baskische (politische) Gefangene während der Wiedereingliederung in die Gesellschaft anbietet. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Organisation liegt bei der juristischen Beratung, der Unterstützung bei und der Finanzierung der medizinischen Versorgung (etwa zahnärztliche Maßnahmen), Hilfe bei der Wohnungssuche und bei der Integration in den Arbeitsmarkt (vgl. HARRRERA ELKARTEA 2015).

Am 18.12.2012 tagt eine Konferenz in Bayonne mit Vertretern von mehr als 130 Organisationen des nördlichen Baskenlandes (Iparralde), der dortigen Gewerkschaften und französischen Parteien. Erstmals wird eine großangelegte und öffentlich wirksame Unterstützung des Friedensfahrplans auf französischer Seite erklärt. Organisiert wird die Konferenz von den beiden Netzwerken für Frieden und Konfliktlösung „Lokarri“ (der Organisation in Hegoalde) und „Bake Bidea“ (der Organisation in Iparralde). Inhaltlich thematisiert die Konferenz die Suche nach einer Lösung, um die Blockade der Regierungen in Madrid und in Paris hinsichtlich ihrer aktiven Mitwirkung im Friedensprozess abzubauen (vgl. GRANDEL 2014e).

Im März 2013 organisieren die beiden baskischen Bürgernetzwerke Lokarri und Bake Bidea einen als „Sozialforum“ bezeichneten Austausch der interessierten Bürger im Baskenland. Es wird das Ziel verfolgt, durch die Beteiligung der baskischen Bürger neue Impulse für die Friedenskonsolidierung zu schaffen. Als Ergebnis bringt das Sozialforum insgesamt zwölf Empfehlungen hervor, zu deren Kernstücken die Forderung nach einer umfassenden Evaluation der regionalen Menschenrechtssituation durch eine unabhängige Kommission zählt. Mit dieser Kommission soll auf die notwendigen gesetzlichen Änderungen hingewirkt werden, die die Wahrung von Menschenrechten und demokratischen Freiheiten sicherstellen (vgl. SOZIALFORUM 2013). Außerdem wird der künftige Umgang mit den baskischen (politischen) Gefangenen und den im Zusammenhang mit dem Konflikt Geflüchteten thematisiert. Diesbezüglich gehen folgende Empfehlungen aus den Diskussionen hervor:

4. Wir empfehlen, einen Konsens über eine umfassende Lösung für die Gefangenen und Flüchtlinge zu finden. Dies ist ein zentrales Element für ein künftiges stabiles und dauerhaftes Zusammenleben. Um eine solche Lösung zu erreichen, halten wir es für nötig, die rechtliche Situation an die Realität anzupassen und eine transitionelle Justiz anzuwenden, die die Gesellschaft dabei unterstützt. Gleichzeitig müssen von Anfang an alle Aspekte der Strafgesetzgebung geändert werden, die Menschenrechte verletzen oder eine menschliche Behandlung von Gefangenen verhindern. Sondermaßnahmen, die internationalen Standards zuwiderlaufen, müssen ebenfalls beendet werden. Insbesondere betrifft dies die Situation der schwer kranken Gefangenen und die Weigerung, die Gefangenen freizulassen, die ihre Strafe verbüßt haben. Die Verteilung der Gefangenen auf weit vom Baskenland entfernte Gefängnisse bestraft die Angehörigen und muss beendet werden.

5. Wir empfehlen, dass für den Prozess der Reintegration rechtliche Festlegungen erfolgen, weil er als integraler Bestandteil individuell, stufenweise und in angemessener Zeit erfolgen

muss. Der Prozess verlangt von den Gefangenen, sich zu dem neuen friedlichen Szenario zu bekennen und Gewalt nicht als Mittel zu akzeptieren. Außerdem muss jeder Gefangene den als Konsequenz seiner Handlung verursachten Schaden anerkennen.

6. Wir empfehlen, dass die Gefangenen eine aktive Rolle im Friedensprozess und in der Normalisierung einnehmen. Dafür ist es wichtig, die Beziehung und den Dialog zwischen Gefangenen, der baskischen Bevölkerung und den zuständigen Institutionen zu ermöglichen. Ziel dabei ist ein künftiges Zusammenleben ohne jede Art von Gewalt.

7. Wir empfehlen, die Situation der Flüchtlinge zu klären und Wege zur Eingliederung in die Gesellschaft auszuloten, um eine Lösung zu finden (SOZIALFORUM 2013).

Ebenfalls im März des Jahres 2013 erfolgt eine weitere internationale Erklärung: Zwölf renommierte Menschenrechtler fordern in einer öffentlichen Stellungnahme ein aktives Fortschreiten in der Konfliktlösung und bitten die Regierungen in Spanien und in Frankreich „um ein Ende ihrer konfliktbezogenen Sondermaßnahmen und um die Respektierung der Rechte der Gefangenen“ (GRANDEL 2014a und OTPTP 2013).

Im September 2013 werden Mitglieder der baskischen Gefangenenhilfsorganisation „Herrira“ mit der Begründung einer vermuteten Unterstützung der ETA festgenommen. Die Basque Friendship Group des Europaparlaments äußert sich kritisch zu diesen Verhaftungen, da sie in der NGO eine demokratische Organisation sieht. Die Verhafteten kommen wenige Tage später wieder frei; die Anzeigen werden jedoch aufrechterhalten. Die Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen und die Frage nach dem Umgang mit ihnen werden im Rahmen des Friedensprozesses nicht zuletzt durch diese Festnahmen zunehmend bedeutender für das weitere Fortschreiten der Konfliktlösung (vgl. INFO BASKENLAND 2013).

Am 21.10.2013 erlässt der EGMR das endgültige Urteil hinsichtlich der spanischen Parot Doktrin, indem er die Anwendungspraxis deutlich beschränkt, jedoch nicht endgültig untersagt. Die Entscheidung hat eine Entlassung von mehreren Dutzend baskischen (politischen) Gefangenen zur Folge. Wie bereits in Kapitel 1 dieser Arbeit dargestellt, kommt es in der Folge zu mehreren großen Demonstrationen gegen die Abschaffung der Doktrin und die Freilassung der von ihr betroffenen Gefangenen, die unter anderem von den Verbänden der Opfer des Terrorismus organisiert werden.

Am 28.12.2013 veröffentlicht das Kollektiv der baskischen (politischen) Gefangenen („Euskal Preso Politikoen Kolektiboa“, kurz „EPPK“ genannt) eine Erklärung über die baskischen Tageszeitungen Gara und Berria. In dieser beziehen die baskischen (politischen) Gefangenen Stellung zu den sie betreffenden Empfehlungen des Sozialforums und sichern ihre Unterstützung für den Friedensprozess zu. Zudem erfolgt erstmals eine kollektive Anerkennung des Leides der Opfer des Terrorismus: „Aufrichtig anerkennen wir all das Leid und den vielseitigen Schaden, der als Konsequenz des Konflikts entstand“ (EPPK 2013).⁶³ Darüber hinaus erkennen sie ihre Strafe öffentlich an, was ebenfalls eine Neuheit ist, und plädieren auf eine stufenweise Normalisierung ihrer Situation. Aus ihrer

⁶³ vgl. hierzu die deutsche Übersetzung der Erklärung des EPPKs im Anhang A.5 (Punkt 3). Die in dieser Erklärung verwendete Rhetorik gibt zahlreiche Hinweise auf den Einsatz der Techniken der Neutralisierung nach Sykes und Matza. Eine Analyse selbiger könnte in der praktischen, sozialpädagogischen Arbeit während des Reintegrationsprozesses nämlicher Gefangener von Bedeutung sein, kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit zugunsten anderer Schwerpunkte nicht explizit diskutiert werden.

Sicht hat das Ende der Politik der Dispersion oberste Priorität (vgl. EPPK 2013 und ZEIT ONLINE vom 28.12.2013).

Am 11.1.2014 findet die jährliche Demonstration für die Rechte der baskischen (politischen) Gefangenen in Bilbao statt. Im Jahr 2014 ist sie mit 120.000 Teilnehmern die bislang am stärksten besuchte Demonstration ihrer Art im Baskenland. Im Vorfeld hatte die Initiative „Tantaz Tanta“ (Tropfen um Tropfen) für die Veranstaltung unter dem Motto „Tropfen um Tropfen sind wir ein Meer. Menschenrechte, Lösung, Frieden. Baskische Gefangene ins Baskenland“ mobilisiert. Dabei befand sich die Abschaffung der Praxis der Dispersion im Fokus der Veranstaltung. Am Vortag der Demonstration wurde selbige durch das spanische Sondergericht Audiencia Nacional verboten, ließ sich jedoch nicht mehr aufhalten (vgl. GRANDEL 2014a und SPIEGEL ONLINE vom 12.1.2014).

Im Januar 2014 beginnt ETA unter Beobachtung von Vertretern des internationalen Verifizierungskomitees (kurz: IVC) damit, einen Teil ihrer Waffen unbrauchbar zu machen und zu versiegeln. Dies wird als Vorstufe einer Entwaffnung gewertet (vgl. ZEIT ONLINE vom 21.2.2014). Auf einer Pressekonferenz am 21.2.2014 gibt das IVC bekannt, dass es seit seiner Gründung am 28.9.2011 bestätigen kann,

dass ETA ihrer Verpflichtung zum Ende aller Tötungen, Bombenanschläge, Drohungen und Erpressungen nachgekommen ist. In der ganzen Zeit arbeitete die IVC eng mit baskischen politischen und sozialen Akteuren zusammen, darunter die baskische Regierung, politische Parteien, Gewerkschaften, Unternehmensverbände und Vertreter der Kirche (GRANDEL 2014a).

Am 3.3.2014 sagt ETA in einer Erklärung in der Tageszeitung Gara ihre vollständige Entwaffnung zu (vgl. GRANDEL 2014a und WANDLER 2014).

Im Juni 2014 bringt die Initiative „On the Path to Peace“ eine Stellungnahme heraus, in der sie die anhaltende Politik der Dispersion kritisiert und um ihre Abschaffung bittet (OTPTP 2014). Parallel findet im gleichen Monat eine „historische Demonstration für die baskischen Gefangenen im französischen Baskenland“ in Bayonne statt (STRECK in GRANDEL 2014e). An dieser nehmen Bürgermeister aus Gemeinden in Iparralde, Gemeinderäte aller Parteien (außer der Front National) und Mitglieder des französischen Parlaments teil und fordern von der spanischen Regierung, Schritte in der Gefangenenfrage zu unternehmen (vgl. STRECK in GRANDEL 2014e). Am 20.9.2014 wird „Sare“, ein baskisches Netzwerk gegen die Politik der Dispersion, gegründet (vgl. BASKINFO 2014). Dies scheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Fokussierung auf diese Thematik ein naheliegender Schritt zu sein.

In einer Stellungnahme äußern sich mehr als zwanzig deutsche Politiker, Wissenschaftler und Rechtsanwälte am 9.12.2014 zu der aktuellen Entwicklung im Baskenland und fordern Deutschland und Europa auf, sich für die Weiterführung des Friedensprozesses einzusetzen. Sie verweisen in ihrer Erklärung auch auf die Verhaftung von Tomás Elgorriaga Kunze, der am 31.10.2014 in Mannheim aufgrund eines europäischen Haftbefehls festgenommen wurde. Der aus dem Baskenland stammende Elgorriaga Kunze war im Jahr 2001 untergetaucht, lebte seitdem in Freiburg und arbeitete an der dortigen Universität. In der Stellungnahme der deutschen Unterzeichner heißt es: „Weitere Strafprozesse unter menschenrechtlich fragwürdigen Bedingungen sind kontraproduktiv für die friedliche Lösung des Konflikts. In diesem Sinne sollte Tomás Elgorriaga Kunze weiter in Deutschland leben dürfen“ (GRANDEL 2014e).

Am 21.1.2015 findet die jährliche Demonstration für die Rechte der baskischen (politischen) Gefangenen statt, an der sich 80.000 Menschen beteiligen. Im Fokus der Veranstaltung steht das Ende der Politik der Dispersion (vgl. GRANDEL 2015).

Der populäre baskische Musiker Fermin Muguruza präsentiert am 24.3.2015 im Europaparlament die Kampagne „International Declaration to Free Otegi and bring Basque Political Prisoners home“. Die Kampagne wird von 24 internationalen Persönlichkeiten unterstützt, unter ihnen Staatsoberhäupter wie der uruguayische Senator José Pepe Mugica, der paraguayische Präsident Fernando Lugo und der ehemalige honduranische Präsident José Manuel Zelaya sowie Nobelpreisträger wie Desmond Tutu, Adolfo Pérez Esquivel und Mauréad Maguire.⁶⁴

In einem am 27.7.2015 erschienenen Interview mit der Tageszeitung Deia spricht sich der aus dem Baskenland stammende Experte für Konfliktvermittlung und gegenwärtige Berater im kolumbianischen Friedensprozess, Carlos Martín Beristain, für die Einrichtung einer Wahrheitskommission für das Baskenland als Instrument zur Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen aus (vgl. DEIA vom 27.7.2015).

Dieser kurze Abriss der aktuellen zeithistorisch-politischen Situation im und um das Baskenland konnte die Vielzahl an Entwicklungen im Rahmen des Friedensprozesses auf institutioneller und sozialer, innerbaskischer wie internationaler Ebene nur rudimentär skizzieren. Dabei wurden vor allem die zahlreichen Solidaritätsbekundungen mit dem Friedensprozess im Baskenland, zuvorderst aus dem südamerikanischen, aber auch aus dem nordamerikanischen und dem europäischen Raum, nicht in ihren Einzelheiten dargestellt. Auch die Verhaftungen, unter anderem von Anwälten der baskischen (politischen) Gefangenen, die seit der Initiierung des Friedensprozesses im Jahr 2010 durchgeführt wurden, konnten hier nicht einzeln aufgenommen werden.

Es lässt sich mit der Zusammenstellung der Eckdaten des Friedensprozesses jedoch zeigen, dass das zuvorderst soziale, aber auch juristische Problem des Umgangs mit den baskischen (politischen) Gefangenen einen hohen Stellenwert im aktuellen Friedensprozess besitzt. Die Frage nach weiteren Informationen zu den viel zitierten baskischen (politischen) Gefangenen, zu ihren Taten, ihren Urteilen und ihrer gegenwärtigen Haftsituation liegt nahe. Umso erstaunlicher ist es, nur wenig wissenschaftliche Literatur dazu zu finden. Empirische Studien zu den oben genannten Aspekten liegen bislang nicht vor und deutschsprachige wissenschaftliche Abhandlungen zu dieser Thematik fehlen fast gänzlich. Dabei konnte in der groben Darstellung der Chronologie des Friedensprozesses immer wieder ein Interesse deutscher Wissenschaftler, Praktiker, Politiker und Geistlicher aufgezeigt werden. Die vorliegende Arbeit möchte dem Mangel an empirisch abgesicherten Informationen durch einen Beitrag begegnen, wobei nach einer deskriptiven Darstellung der Merkmale dieser Gefangenenklientel nur ein Aspekt unter vielen, nämlich derjenige der Reintegrationsmaßnahmen für die Entlassenen, näher untersucht werden kann. Die hier vorliegende Arbeit möchte deutschsprachige Wissenschaftler mit der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen grundlegend vertraut machen und dazu beitragen, die Erforschung des Feldes auch durch Beiträge aus Deutschland fortzuführen. Der Abriss des bisherigen Verlaufs des Friedensprozesses zeigt an etlichen Stellen, wie etwa an der von Muguruza präsentierten Kampagne im Europaparlament, dass die Basken

⁶⁴ vgl. hierzu die Meldungen auf den Internetseiten „Basque Peace Process“ vom 24.3.2015 und von Emma Clancy vom 28.3.2015

immer wieder versuchen, die internationale Aufmerksamkeit für ihre gegenwärtige zeithistorisch-politische Situation zu wecken.

2.4 Definition und Wesen des Terrorismus unter besonderer Berücksichtigung des im spanischen Strafrecht geltenden Verständnisses

Der Begriff „Terrorismus“⁶⁵ ist relativ jung und findet zum ersten Mal Erwähnung in einem französischen Wörterbuch aus der Zeit der Französischen Revolution. Vorher wurde er wohl von den Jakobinern als positive Selbstbeschreibung gebraucht. Mit den gewaltsamen Vorgängen während der französischen Revolutionsjahre („regime de la terreur“) unterlag der Begriff einem Wandel und wurde folglich zur Beschreibung eines als kriminell verstandenen, gewalttätigen, politisch motivierten Aktes herangezogen (vgl. LAQUEUR 1987, S. 19). Heutzutage unterscheidet man hinsichtlich der Ursache und der Motivation der terroristischen Gruppierungen in links- oder rechtsextremistischen Terrorismus, nationalistisch-separatistische und religiös motivierte Vereinigungen (vgl. hierzu etwa die Einteilung in dem seit 2007 jährlich erscheinenden „Terrorism Situation and Trend Report“ von EUROPOL, beispielsweise das Erscheinungsjahr 2014, S. 53). Dabei kann eine Gruppe durchaus mehrere Ziele verfolgen (so verfolgen sowohl die palästinensische PLO als auch die irische IRA separatistische Ziele, die sich jedoch in religiösen Ursachen begründen). Eine Sonderstellung, falls er überhaupt in der wissenschaftlichen Literatur mit aufgeführt wird, erhält der staatliche Terrorismus, der gern unerkannt bleibt und nicht die Verbreitung über die Medien sucht (so etwa in Indonesien 1965 während des Sukarno-Regimes, in vielen Ländern Südamerikas in den 1970er und 1980er Jahren und derzeit unter anderem in Nordkorea). Verglichen mit den Anschlägen kleiner Gruppen gegen die Staatsmacht zählt die Variante des staatlichen Terrorismus verhältnismäßig viele Todesopfer (vgl. LAQUEUR 1987, S. 19 und STELZEL 2006).

Für die Definition des Terrorismus gibt es verschiedene Ansätze. Bis heute konnte noch keine einheitliche Definition des Begriffs Terrorismus erstellt werden, was zum einen mit der Unterschiedlichkeit der historisch beziehungsweise gegenwärtig als terroristisch eingestuften Gruppen zusammenhängt, zum anderen mit der Perspektive des Terrorismusforschers. Der häufig angeführte Satz „Des Einen Terroristen ist des Anderen Freiheitskämpfer“ zeigt, wie stark die Einstufungen auseinander liegen (vgl. beispielsweise LAQUEUR in „Die Welt“ vom 22.07.2002). HOFFMAN führt ergänzend an, dass der Ausdruck Terrorismus grundsätzlich eine negative Konnotation beinhalte und nach einem subjektiven Kriterium, nämlich jenem der Antipathie, vergeben werde (vgl. ders. 2006, S. 54).⁶⁶ LAQUEUR fasst die Problematik in der Erforschung des Phänomens Terrorismus folgendermaßen zusammen: „Kurz gesagt, das Problem des Terrorismus ist kompliziert, und was in dem einem Land über eine terroristische Gruppe gesagt werden kann, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, trifft keinesfalls auf eine andere Gruppe zu einem anderen Zeitpunkt in einem anderen Land zu“ (ders. 1987, S. 193).

⁶⁵ abgeleitet aus dem lateinischen Wort „terror“ (Furcht, Schrecken)

⁶⁶ Diese Ansicht vertritt auch die Nachrichtenagentur Reuters, die aus diesem Grund die Bezeichnung Terrorist durch Aktivist oder Kämpfer oder ähnliche Begriffe ersetzt (vgl. ARIEL in NahostFocus, 26.09.2004). Innerhalb dieser Arbeit werden die Begriffe Terrorismus und Terrorist in der Art verwendet, wie sie von offiziellen Institutionen gebraucht werden und mögen als Bezeichnung ohne implizite politische Konnotation verstanden werden. So wird beispielsweise die Organisation ETA als terroristisch bezeichnet, da sie vom Rat des Europaparlamentes als solche geführt wird.

Als primäres Ziel terroristischer Aktionen gilt allgemein in der Literatur, Angst und Schrecken mit möglichst geringem Aufwand unter möglichst vielen politischen Gegnern zu verbreiten (vgl. beispielsweise WALDMANN 1998, S. 35). NEUMANN formuliert das Vorgehen terroristischer Organisationen folgendermaßen:

As a tactic, terrorism typically consists of symbolic acts of violence which are intended to influence the political behaviour of a target group via the deliberate creation of fear. The formula which many governments and international organisations have chosen to adopt describes terrorism as politically motivated violence that intentionally targets civilians and/or non-combatants (ders. 2010, S. 14).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine bestehende Medienlandschaft, in der über die Aktionen berichtet und auf die Forderung der Terroristen aufmerksam gemacht wird, sich günstig auf die Effektivität der terroristischen Anschläge auswirkt.

Der Aufbau einer terroristischen Organisation kann pyramidenartig dargestellt werden. An der Spitze und somit in der Leitungs-, Organisations- und Führungsebene befindet sich die Kommandozentrale. In der zweiten Ebene folgt der gemeinhin als ‚die Terroristen‘ verstandene aktive Kader, der die Anschlagplanungen der Kommandozentrale ausführt. Die dritte Stufe setzt sich aus den aktiven Helfern zusammen, die die Terroristen mit Geld, Unterkunft, Waffen und Ähnlichem unterstützen. Die unterste Ebene der terroristischen Organisationsstruktur bilden die passiven Helfer. Die Größe dieser Gruppe ist schwierig auszumachen, da sie keine direkten Mitglieder der Organisation sind. Sie bringen Sympathie für die Ziele der Organisation auf und verharmlosen die für das Erreichen dieser Ziele eingesetzten Mittel (vgl. STELZEL 2006). Mit Hilfe des häufig angewendeten Aktions-Repressions-Aktions-Schema beabsichtigen die terroristisch Handelnden einen Staat oder eine Gemeinschaft zu provozieren und eine möglichst starke Gegenreaktion auslösen. Durch einen unangemessenen Gegenschlag des Provozierten erhofft sich die terroristische Vereinigung, neue Sympathisanten zu gewinnen (vgl. WALDMANN 1998, S. 35).

Hinsichtlich der Reaktion auf terroristisch motivierte Anschläge, kann man grundsätzlich zwei Auffassungen unterscheiden: die Repressive, die einen Ausbau der staatlichen Gewalt befürwortet (vgl. zum Beispiel HIRSCHMANN 2003, passim), und die Liberale, die als Ursache Ungerechtigkeiten annimmt und eine Problemlösung in der Behebung derselben sieht (vgl. WALDMANN 1998, passim). Grundsätzlich erscheint es also angebracht, bei der Analyse terroristischer Anschläge, Gruppen und Strategien auch eine Analyse der Reaktion der Gegenseite durchzuführen. Dies gilt im Besonderen für prognostisch ausgelegte Forschungsvorhaben.

In den Terrorismus sind immer mehrere Parteien involviert: die Täter, die direkten Opfer und die Zielgruppe, die unter psychischen Druck gesetzt werden soll. Zudem sind die Institutionen, die eine Organisation als terroristisch bezeichnen, beteiligt (durch die Globalisierung kommen hierfür auch transnationale Organisationen wie etwa das Europäische Parlament in Frage).⁶⁷ Der Terrorist, dessen Handlungen sich häufig nicht mit den Menschenrechten vereinbaren lassen, sieht sich selbst und seine Mitstreiter in einem Opferstatus. In seinen Augen kommt er seiner Bürgerpflicht nach und setzt sich gegen unhalt-

⁶⁷ Eine systematische Analyse des Phänomens Terrorismus aus der Perspektive des Etikettierungsansatzes (vgl. etwa TANNENBAUM 1938) könnte ergänzende Erkenntnisse hervorbringen. Diese Forschungsleistung kann jedoch in dieser Arbeit zugunsten anderer Aspekte nicht erbracht werden.

bare Zustände zur Wehr (vgl. WALDMANN 1998, S. 30-33). Er neutralisiert nach SYKES/MATZA (vgl. dies. 1957, passim) mit dieser Opferhaltung sein kriminelles Verhalten schon im Voraus. Schließlich bereichert sich der Terrorist bei seinen Taten nicht persönlich (wie gewöhnliche Kriminelle), sondern handelt aus einer Art „sozialen Pathos“ heraus. Er würde es moralisch bevorzugen, seine Opfer nicht zu schädigen, würde er aber von der Doktrin der Tat abweichen, befürchtet der Terrorist selbst weiterhin das Opfer zu sein oder dass seine Ideale in Frage gestellt würden (vgl. LAQUEUR 197, S. 140-147; STELZEL 2006). Weiterhin muss der Terrorist dem angefangenen Kampf bis zum Erreichen des Zieles treu bleiben, schon aus Ehrerbietung den (Todes-)Opfern in den eigenen Reihen gegenüber. Ein Aufgeben hieße in den Augen des Terroristen, die bisher erbrachten Opfer seien sinnlos und überflüssig gewesen (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang behauptet TURKOVIĆ: “Victimology can help to examine structural sources of terrorism in a new light and find more effective preventive mechanisms, taking into account the perception of terrorists as victims of oppression and human rights abuses” (ders. 2006, S. 62).

Man kann davon ausgehen, dass für den europäischen Raum neben der Definition des Europarates jene Definitionen vorherrschend sind, die von nationalen Institutionen wie beispielsweise dem Verfassungsschutz oder dem Innenministerium festgelegt werden. So muss grundsätzlich jede Organisation im Kontext der auf sie angewendeten Definition betrachtet werden. Mit dem EU-Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Europarates vom 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung versucht der Rat, eine Angleichung der Definitionen hinsichtlich terroristischer Straftaten in allen Mitgliedstaaten zu erwirken, indem er dem Begriff des Terrorismus folgende zwei Elemente zugrunde legt:

1. ein objektives Element, da er auf eine Liste von Fällen schwerer Straftaten verweist (Mord, Körperverletzung, Geiselnahme, Erpressung, Herstellung von Waffen, Begehung von Anschlägen, Drohung, eine der vorgenannten Straftaten zu begehen, usw.);
2. ein subjektives Element, da diese Taten als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.⁶⁸

Für den spanischen Staat findet sich die Terrorismusdefinition grundlegend im Strafgesetzbuch (Código Penal, kurz: CP). So heißt es diesbezüglich vom Committee of Experts on Terrorism (kurz: CODEXTER):

A definition of terrorism has been adopted in the case-law: a planned activity that, proceeded to individually or under the cover of an organisation, repeatedly or on an isolated occasion, and by carrying out acts aimed at creating a state of serious insecurity, social fear or public peace disturbance, has the objective of subverting, fully or partially, the social and institutional order (High Court ruling of 29 November 1997) (dies. 2006, S. 2).

⁶⁸ vgl. hierzu sowie weiterführend die Informationen unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/l33168_de.htm (Stand: 07.02.2015)

ELTER stellt fest, dass trotz der Verschiedenartigkeit der einzelnen Terrorismusdefinitionen bestimmte Merkmale häufig enthalten sind, wobei er die von ihm eruierten Gemeinsamkeiten hinter dem Terminus Terrorismus folgendermaßen erfasst:

- ist nicht staatlich legitimiert oder im Besitz der Macht;
- ist politisch, ideologisch oder religiös motiviert und hat – wie auch immer definierte längerfristige Ziele;
- operiert in der Illegalität als klandestine Organisation oder Zusammenschluss loser Zellen;
- ist oftmals, aber nicht zwangsläufig, hierarchisch geordnet, fast immer jedoch gibt es funktionale Gliederungen für spezifische Aufgaben, wie z. B. die Vorbereitung von Anschlägen;
- wendet als primäres Mittel physische Gewalt an, auch wenn psychische Wirkungen intendiert sind;
- will Angst und Schrecken verbreiten, auf gesellschaftliche Verhältnisse aufmerksam machen, Meinungen und Handlungen beeinflussen oder zu Umstürzen und Volksaufständen beitragen, aber niemals längerfristig ein großes Territorium im militärischen Sinne mit eigenen Leuten besetzen;
- hat immer einen von ihr selbst definierten Feind;
- zielt bei ihren Aktionen nicht nur auf den Feind, sondern der Tod Unbeteiligter wird geplant oder billigend in Kauf genommen;
- bedient sich sowohl der ‚Propaganda der Tat‘ als auch der ‚Propaganda des Worts‘ und bekennt sich zu ihren gewaltsamen Aktionen (Geiselnahmen, Bombendrohungen, Attentaten, Flugzeugentführungen, Morden);
- plant spektakuläre Aktionen, sie sollen eine massenmediale Wirkung erzielen, die breite Öffentlichkeit erreichen und einen langfristigen psychologischen Effekt herbeiführen;
- verfügt über eine Logistik sowie Finanzierungsquellen;
- hat in der Regel eine Unterstützer- und/oder Sympathisantenszene“ (ders. 2007).

Für die Verwendung des Begriffs Terrorist im Rahmen dieser Arbeit soll die von NEUMANN angewendete Begriffsbestimmung übernommen werden, der innerhalb seiner Studie zur Radikalisierung und Deradikalisierung von inhaftierten Terroristen folgende Definition festlegt: "(...) the term terrorist is used for all individuals who have been charged with, or convicted of, offences that are described under their countries' anti-terrorism laws" (NEUMANN 2010, S. 14). Im Falle der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Gefangenen bedeutet dies, dass die unter spanischer oder französischer Anti-Terrorismus-Gesetzgebung Verhafteten als Terroristen zu verstehen sind. Auch mit dieser Bezeichnung ist keine politische Konnotation zu verstehen.

2.4.1 Exkurs 3: ETA – Abriss eines Wandels in der internationalen Wahrnehmung der Mitglieder von positiv konnotierten Freiheitskämpfern zu negativ konnotierten Terroristen

Die Organisation ETA gründet sich 1958 als Studentenbewegung aus einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren, wohl auch in Folge der sozioökonomischen Veränderungen im franquistischen Spanien. Zu den Veränderungen dieser Zeit zählt AIERBE die Hinwendung Spaniens zum Kapitalismus und die Unterdrückung der baskischen Kultur (insbesondere das Verbot des Gebrauchs der baskischen Sprache, sowie der Pflege des Brauchtums) und der Ablehnung der *Fueros*⁶⁹ durch die zentralistische Regierung Francos (vgl. ders. 1991, S. 159).

Als Ziele der ETA gelten die Schaffung eines unabhängigen, sieben Provinzen umfassenden baskischen Staates, die Einführung eines sozialistischen Wirtschaftssystems und die Rückführung der baskischen (politischen) Gefangenen in das Baskenland beziehungsweise eine Amnestie für alle als politische Gefangene betrachteten Inhaftierten in Spanien (vgl. AIERBE 1991, S. 159). AIERBE spricht darüber hinaus von weiteren Zielsetzungen der ETA: Sie wolle das Euskara als einzige Nationalsprache einführen und die kulturellen Assimilierungsprozesse der Industrialisierungszeit rückgängig machen (ders. 1991, S. 160).

WALDMANN zeichnet das soziodemografische Bild der *Etarras* für das Jahr 1980 folgendermaßen nach: Die Mitglieder der ETA seien in der Regel männlich, ledig und zwischen zwanzig und dreißig Jahre alt. Sie entstammten hauptsächlich der Provinz Bizkaia (und dort dem Großraum Bilbao, also dem urbanen Milieu) und der Provinz Gipuzkoa (hier eher den Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern) (vgl. ders. 1990, S. 115ff). Nach RAENTO soll es im Laufe der Geschichte der ETA zu einer Verschiebung der Rekrutierungszentren von Bizkaia nach Gipuzkoa gekommen sein. Etwa zwei Drittel der Mitglieder sollen nach RAENTO aus dem urbanen Umfeld kommen (vgl. dies. 1997, S. 199).

Beinahe die Hälfte der Mitglieder der ETA entstammte in den 1980er Jahren laut WALDMANN der Mittelschicht, weitere 30 % der Unterschicht und „ein relativ hoher Prozentsatz der *Guerilleros* [seien] ehemalige Priester und Studenten“⁷⁰ (ders. 1990, S. 115). So verwundert es nicht, dass WALDMANN die Universitäten und Priesterseminare zu den „wichtigsten Durchgangsstationen der *Guerilleros* vor ihrem Eintritt in die Geheimorganisation“ zählt (ders. 1990, S. 117). Auch die Jugendorganisationen (zu dieser Zeit insbesondere eine Organisation namens EGI⁷¹), „Tanz- und Folkloregruppen sowie Berg- und Wandervereine“ würden zur Rekrutierung genutzt, wohingegen „aus den baskischen Schulen (*ikastolas*)⁷² kaum Schüler zur ETA“ stoßen würden (ebd.; Hervorhebung im Original). Abschließend stellt WALDMANN fest, dass es keine Hinweise darauf gäbe, dass ETA je

⁶⁹ Unter den „*Fueros*“ werden die Sonderrechte verstanden, die den Basken seit dem Mittelalter zugestanden werden (MONREAL ZIA 2005, *passim*).

⁷⁰ LAQUEUR unterscheidet streng zwischen *Guerillakampf*, der über den Weg der Landbesetzung ausgetragen wird und Terrorismus, der im urbanen Raum stattfindet (vgl. ders. 1987, S. 7). WALDMANN dagegen spricht von den Mitgliedern der ETA, die im Allgemeinen als terroristische Organisation eingestuft wird, von *Guerillakämpfern*, da ihre Struktur und ihre Strategie an südamerikanische revolutionäre Gruppen angelehnt sei (vgl. ders. 1990, *passim*).

⁷¹ Bei EGI handelt es sich um eine Jugendorganisation der baskischen, gemäßigt-nationalistischen Partei PNV.

⁷² eine allgemeinbildende Schulform im Baskenland, in der der Unterricht ausschließlich in baskischer Sprache abgehalten wird

Nachwuchsprobleme gehabt hätte. Sie sei vielmehr „von einer breit im baskischen Volk verankerten Strömung des nationalen Protests und der nationalen Unzufriedenheit getragen“ (ebd.).

In den ersten Jahren war ETA ausschließlich im kulturellen Bereich aktiv⁷³ und Diskussionen über die Grundlagen der Organisation gehörten zum Tagesgeschehen. Man einigte sich auf das Aktions-Repressions-Aktionsschema, das vor allem von lateinamerikanischen Stadtguerillas⁷⁴ genutzt wurde (vgl. AIERBE 1991, S. 162). Es kam immer wieder zu Spaltungen innerhalb der ETA, insbesondere in den Jahren 1974/75 in einen militärischen und einen politisch-militärischen Flügel (vgl. CLARK 1984, S. 36, WALDMANN 1990, S. 107). Insgesamt konnte ETA sich in dieser Zeit der baskischen und der internationalen Solidarität sicher sein, da sie als Widerstandgruppe gegen das Franco-Regime Sympathie erntete und in Anbetracht der Situation in vielen Ländern Südamerikas (zum Beispiel in Argentinien, in Chile und in Uruguay) ein öffentliches Bewusstsein für solche Gruppen in diktatorischen Regimes herrschte (vgl. WALDMANN 1990, S. 14). Laut WALDMANN wurde das Baskenland schon früh in der Geschichte der ETA in Bezirke eingeteilt, für die jeweils ein „Bezirksführer“ zuständig sei:

Die Basiszelle und zugleich wichtigste Aktionseinheit der ETA bildeten die aus 3-5 Personen bestehenden *Comandos*. Die meisten *Comandos* hießen *legales*, d.h. ihre Mitglieder gingen einem normalen Beruf nach [...]. Den *legales* standen die aus *liberadores* bestehenden Aktions-einheiten gegenüber [...], die [...] in den Untergrund gegangen waren und ihre gesamte Energie und Arbeitskraft in den Dienst der Organisation stellten (ders. 1990, S. 110; Hervorhebung im Original).

Neben den oben genannten Einheiten der Organisation existieren zudem die Sympathisanten der ETA, deren Anzahl besonders schwer auszumachen ist (vgl. ANDERSON 2003, S. 40f.). WALDMANN schätzt, dass die Zahl der *liberadores* „zu keinem Zeitpunkt einige hundert Personen“ überstieg, während es weitaus mehr *legales* gab und „die Sympathisanten in die Zehntausende“ gingen (ders. 1990, S. 114).

Am 18.7.1961 kam es zu der ersten bewaffneten Aktion, als ETA einen Sonderzug der Falangisten entgleisen ließ. Der Sprengsatz detonierte nicht, aber im Anschluss daran kam es zu Folterungen und Verhaftungen von hunderten von Basken (vgl. AIERBE 1991, S. 161). Zu ihren größten Anschlägen gehören die Ermordung Carrero Blancos am 20.12.1973, die Detonation in einem Kaufhaus in Barcelona am 20.6.1987 und der Sprengstoffanschlag auf den Madrider Flughafen am 30.12.2006. Insgesamt sind durch ETA seit ihrer Gründung vor mehr als fünfzig Jahren etwa 850 Menschen ums Leben gekommen. Die Organisation setzt primär (Auto-)Bomben, Erschießungen, Bedrohungen

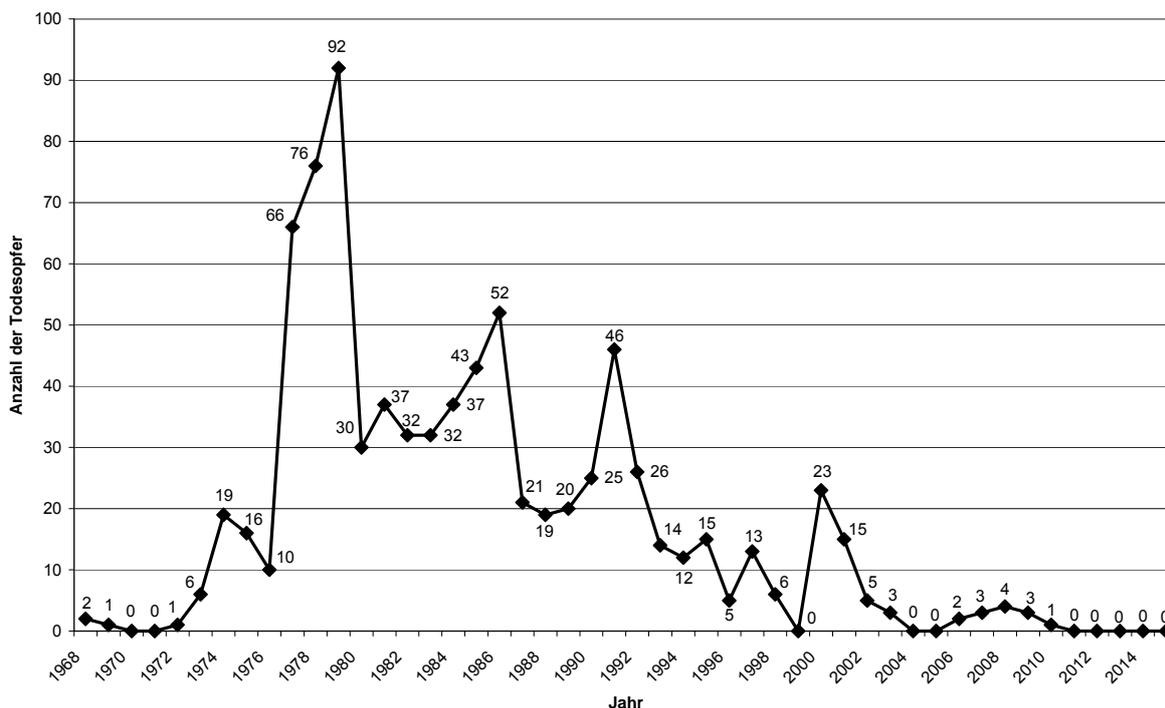
⁷³ BERNECKER sagt diesbezüglich: „Denn während die ETA bis ungefähr 1966 ihre Ziele friedlich verfolgte – es wurden demonstrativ baskische Lieder gesungen, die verbotene Flagge I-kurriña gehißt, nationalistische Broschüren verteilt –, ging sie ab 1967 zur Sachzerstörung (Bombenanschläge) und sodann zur Tötung von Menschen über“ (ders. 1999, S. 18).

⁷⁴ Bis in die jüngste Zeit zeigt sich der Bezug der ETA zu lateinamerikanischen Strukturen. In der 2009 erschienenen TE-SAT-Studie wird berichtet, dass in der Vergangenheit stattgefunden Kontakte zwischen ETA und der kolumbianischen FARC 2008 aufgedeckt werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich FARC an ETA gewendet habe, um von deren Erfahrung im Bereich des urbanen Terrorismus zu profitieren (vgl. EUROPOL 2009, S. 29). Dieses Beispiel sowie die sprachlichen Gemeinsamkeiten legen nahe, dass ETA organisatorische und/oder freundschaftliche Verbindungen mit südamerikanischen Gruppen pflegte und sie sich daher an diesen auch strukturell orientiert haben könnte (und dass sich – vice versa – südamerikanische Gruppierungen an ETA orientierten).

und Entführungen als Mittel ein. Zu ihren gezielten Opfern gehören insbesondere Politiker, Polizisten und das Militär, Unternehmer, Journalisten und Wissenschaftler (vgl. ANDERSON 2003, S. 40f.).

Das folgende Schaubild 1 zeigt deutlich, dass die Anzahl an Todesopfern, die ETA zu verantworten hat, Ende der siebziger Jahre (also zur Zeit der spanischen Transformation von der Diktatur zur Demokratie) mit 65 Todesopfern im Jahr 1978, 86 Todesopfern 1979 und sogar 96 Todesopfern 1980 am höchsten war. Während der achtziger Jahre starben jährlich etwa dreißig bis vierzig Menschen durch die Anschläge der baskischen Organisation. 1992 wurde noch einmal eine Opferziffer von 46 erreicht, seitdem sinken die Zahlen stetig. Beachtenswert sind insbesondere die Jahre 1999, 2004 und 2005, in denen keine Todesopfer zu vermelden waren. Aber auch die Jahre 1996, 2002, 2003 sowie die Phase im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2010 weisen mit zwei bis fünf Todesopfern vergleichsweise geringe Werte auf. Allgemein ist der Umfang an Todesopfern in der Phase zwischen den beiden Waffenstillständen der ETA, also im Zeitraum zwischen dem Jahr 2007 und dem Jahr 2010, für ETAs Verhältnisse relativ gering. Seit dem Verkünden der aktuellen Waffenruhe im September des Jahres 2010 bzw. der endgültigen Aufgabe des bewaffneten Kampfes im Jahr 2011 wurden keine Todesopfer und auch insgesamt keine Anschläge mehr vermeldet.

Schaubild 1: Anzahl der Todesopfer durch ETA (1968 bis 2015)



**eigenes Schaubild auf der Grundlage der Daten der Homepages von EL MUNDO (2009, passim) und der Fundación Víctimas del terrorismo (2015, passim)*

Dem Umfeld der ETA wird unter anderem die Jugendorganisation Segi zugerechnet, die der Durchführung der Aktionen der Kale Borroka verdächtigt und als Hilfs- und Nachwuchsgruppe der ETA gesehen wird (ARZUAGA 2010, S. 11-14). In einem Interview mit der Online-Zeitung *So oder So* beschreibt sich Segi als Jugendverband mit mehr als 3000 Jugendlichen als Mitglieder, die in vielen Orten des Baskenlandes in kleinen, lokalen Gruppen aktiv seien. Sie betrachtet sich als politische Jugendgruppe, die sich folgenden

Themen widme: dem „sozioökonomische[n] Modell“, den „Probleme[n] des Arbeitsmarktes, des Wohnraumes und d[er] Forderung nach einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang mit der Natur“, sowie der „Freizeitgestaltung“, bei der „selbstorganisierte Alternativen gegen Konsum und Vereinheitlichung“ entworfen würden (SO ODER SO 2002, S. 8). In ihrer politischen Positionierung stellt sich Segi als „revolutionäre, sozialistische, feministische, internationalistische und independistische Organisation“ dar (SO ODER SO 2002, S. 8). Auch auf der Homepage von EL MUNDO (2009, passim) wird Segi als „nationalistisch, independistisch, baskisch(sprechend), sozialistisch, revolutionär, jung und pluralisch⁷⁵ und in Übereinstimmung mit den Vorgänger-Organisationen“⁷⁶ beschrieben. Als Vorgänger-Organisationen werden Haika und Jarrai gesehen (vgl. ebd.).

Im Zuge der verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung nach den Vorkommnissen des 11. September 2001 wurde ETA (neben anderen Gruppierungen wie etwa GRAPO, Hamas und PKK) auf die neue Europäische Terrorliste gesetzt und zu ihr gehörend wurden folgende Gruppierungen gelistet: „K.a.s., Xaki, Ekin, Jarrai-Haika-Segi, Gestoras pro-amnistía, Askatasuna, Batasuna (a.k.a. Herri Batasuna, a.k.a. Euskal Herritarrok)“ (AMTSBLATT DES EUROPARATES vom 29.5.2006). Aktuell ist die EU-Terrorliste auf dem Stand von 2008 in Kraft, aber in der Praxis eingefroren, da es zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekriterien auf die Liste kam und diese zuerst geklärt werden müssen, bevor die Liste weiter eingesetzt wird (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

Der „Euskobarómetro Series“, einer Zusammenfassung der Umfragewerte überwiegend der Jahre 1995 bis 2015 (für manche Aspekte liegen auch ältere Umfragewerte vor), kann man entnehmen, dass ETA sich in keinem Moment des genannten Zeitraumes großer Beliebtheit in der baskischen Bevölkerung erfreute: Äußerten sich 1981 noch 8 % der Befragten für eine totale Unterstützung der ETA, pendelte sich der Wert zwischen 2000 und 2015 dauerhaft auf maximal 1 % ein. Weitere durchschnittlich rund 11 % nutzen die Antwortmöglichkeit, dass sie mit den Zielen der ETA sympathisieren, nicht jedoch mit ihren Methoden. Dass sie früher mit ETA sympathisierten, dies heute aber nicht mehr der Fall sei, geben durchschnittlich 15 % der Befragten an. Der größte Anteil der baskischen Bevölkerung mit durchschnittlich rund 55 % gibt an, dass sie ETA „völlig ablehnen“⁷⁷ (vgl. ebd., o. S.).

Im folgenden Exkurs soll kurz die Rechtsgrundlage skizziert werden, die in Spanien im strafrechtlichen Umgang mit dem Terrorismus existiert. Die Darstellung möchte einen Einblick in die spezifische Ausgestaltung des Straf- und Strafvollzugsgesetzes gewähren, um die Verständlichkeit der Ergebnisse des empirischen Teils zu erleichtern.⁷⁸

⁷⁵ Es ist fragwürdig, ob hier wirklich „pluralisch“ im Sinne von mehrzählig oder vielzählig gemeint ist oder nicht eher „pluralistisch“.

⁷⁶ im Original: „nacional, independentista, euskaldún, socialista, revolucionario, joven y plural, en consonancia con la línea de sus predecesoras“

⁷⁷ im Original: „rechazo total“

⁷⁸ Zu der gesetzlichen Grundlage in Frankreich siehe weiterführend VUELTA SIMON 2012, passim.

2.4.2 Exkurs 4: Strafrechtliche und strafvollzugsrechtliche Behandlung von Terrorismus in Spanien

Der folgende Exkurs stellt eine kurze Übersicht zur Strafbarkeit der als terroristische Delikte definierten Handlungen in Spanien und die besonderen Regelungen im Strafvollzug für die als Terroristen Verurteilten bereit. Da es sich bei dieser Arbeit nicht um eine juristische Abhandlung handelt, erhebt die folgende Übersicht nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung der Gesetzeslage zu bieten. Vielmehr möchte sie einen kurzen Einblick in die Ausgestaltung des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der als terroristisch deklarierten Taten und der sie begehenden Täter als grundlegende Kenntnis zum Verständnis der weiteren Arbeit gewähren. Auch in diesem Exkurs soll der Fokus auf den spanischen Staat gelegt werden, da ein deutlich höherer Anteil der baskischen (politischen) Gefangenen die spanische und nicht die französische Staatsbürgerschaft aufweist (was sich schon aus der Verteilung der Einwohner im Baskenland ergibt), sie entsprechend häufiger vor dem spanischen Sondergerichtshof Audiencia Nacional verurteilt werden und anschließend ihre Haftstrafe zumeist in Spanien verbüßen.

Die Sonderregelungen im Bereich der Terrorismusdelikte beginnen bereits im Rahmen der polizeilichen Befugnisse während der Ahndung einer derartigen Straftat. Ein Verdächtiger kann in einer Vorbeugehaft namens „Incommunicado“ verhört werden, die ein Verhör zur Aufnahme der Aussage des Tatverdächtigen ohne freie Wahl des Anwalts darstellt und keinen Kontakt zu Angehörigen erlaubt. Sie ist weiterhin gekennzeichnet durch folgende Regelungen:

- sie kann bis zu 72 Stunden ohne richterliche Anordnung aufrecht erhalten werden;
- sie kann darüber hinaus auf Anordnung eines Richters ausgeweitet werden auf insgesamt fünf Tage (in Ausnahmefällen auf bis zu 13 Tage);
- der Verdächtige hat das Recht auf eine medizinische Untersuchung, jedoch keine freie Arztwahl, sondern bekommt einen bestellten Arzt zugewiesen;
- das Gespräch mit dem Pflicht-Anwalt liegt zeitlich *nach* der Aufnahme der Aussage und der Feststellung der Identität;
- die schriftliche Kommunikation wird überwacht;
- eine mündliche Kommunikation ist nicht erlaubt (vgl. CODEXTER 2006, S. 3f.).

Menschenrechtsorganisationen wie etwa Amnesty International kritisieren diese Methode, da sie der Anwendung von Folter Vorschub gewährten (vgl. dies. 2012). Der UN-Sonderberichterstatler für Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus stellt regelmäßig fest, dass Fälle von Folter in spanischen Polizeistationen existieren und sieht das Problem ebenfalls primär in der Incommunicado-Haft (vgl. beispielsweise SCHEININ 2008).

Spanien unterhält bilaterale und multilaterale Abkommen mit diversen Staaten und Gemeinschaften. Zu den bilateralen Abkommen, insbesondere in Bezug auf die grenzübergreifende Ermittlungstätigkeit, die Stationierung von Polizeieinheiten, die Festnahme und Auslieferung von Strafgefangenen, gehören zum Beispiel jene mit Italien, Frankreich, Portugal, Polen und der Ukraine. Multilaterale Abkommen ist Spanien mit der Europäischen

Union, dem Europarat und den Vereinten Nationen eingegangen (vgl. CODEXTER 2006, S. 11). Hervorzuheben sei laut CODEXTER, dass das bilaterale Abkommen mit Frankreich, das beim Perpignan-Gipfel am 11.10.2001 über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit getroffen wurde, zu einem wahrnehmbaren Effekt in der Terrorismusbekämpfung geführt habe: Es sei zu einer Ausweitung und Aktivierung der Auslieferungsprozesse, einer Einrichtung temporärer Überstellungen sowie zu der Möglichkeit der sofortigen digitalen Übermittlung täterbezogener Informationen gekommen (vgl. dies. 2006, S. 11).

Für die Aburteilung terroristischer Delikte ist der Oberste Gerichtshof (Audiencia Nacional) zuständig. Das Ley Orgánica 6/1985 vom 1.7.1985 über die Justizhoheit sowie das Gesetz 38/1988 vom 28.12.1988 regeln die Einrichtung und die Zuständigkeit der Audiencia Nacional, die für bestimmte Delikte – wie Terrorismus und Organisierte Kriminalität – verantwortlich ist (vgl. CODEXTER 2006, S. 10). Das spanische Verfassungsgericht sowie der Menschenrechtsgerichtshof des Europarates legitimierten die Existenz der Audiencia Nacional (vgl. CODEXTER 2006, S. 10).

Hinsichtlich des weiteren Strafprozesses hebt CODEXTER hervor, dass es innerhalb der spanischen Gesetzgebung keine speziellen Anti-Terrorismugesetze gibt. Die Hauptinstrumente zur Erfassung des Phänomens auf rechtlicher Ebene sind, neben anderen Vorschriften und Regelungen: die spanische Verfassung von 1978; das Strafgesetzbuch in der Fassung, die durch das Ley Orgánica 10/1995 vom 26.11.1995 in Kraft trat, in Ergänzung durch die Leyes Orgánicas 7/2000 (vom 22.12.2000), 5/2000 (vom 12.1.2000) über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen und 20/2003 (vom 23.12.2003) und das Strafprozessrecht mit der Ergänzung durch das Ley Orgánica 4/1998 vom 25.5.1998 zur Reform des Strafprozessrechtes (vgl. dies. 2006, S. 1f.). Terroristische Straftaten werden in den Art. 571ff. des spanischen Strafgesetzbuches⁷⁹ erfasst und beinhalten folgende Delikte:

- zu einer bewaffneten Bande zu gehören, in ihrem Willen zu handeln oder mit ihr zu kollaborieren;
- Einheiten oder Gruppen, deren Ziel es ist, die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen oder den öffentlichen Frieden ernsthaft zu stören durch die Begehung der folgenden Straftaten zu unterstützen (hier nur ein Auszug):
 - Verwüstung oder Brandstiftung,
 - Delikte mit Todesfolgen,
 - Entführung oder Freiheitsberaubung (vgl. CODEXTER 2006, S. 2).

Weiterhin wird hervorgehoben, dass auch andere terroristische Verhaltensweise, unabhängig von der Zugehörigkeit zu oder Kollaboration mit einer terroristischen Gruppe, als terroristische Straftat erachtet werden. Darunter fallen beispielsweise die Verherrlichung und Verharmlosung in öffentlichen Äußerungen der in Art. 571 bis 579 genannten Straftaten oder jener, die diese ausüben (vgl. CODEXTER 2006, S. 2f.). CANO PAÑOS äußert sich diesbezüglich folgendermaßen: „Nach Meinung des Gesetzgebers seien diese Terrorismustatbestände bisher in erster Linie für den Kampf gegen den autochthonen ethno-

⁷⁹ vgl. hierzu die übersetzten Gesetzestexte im Anhang A.8 zu dieser Arbeit

nationalistischen Terrorismus der ETA konzipiert worden“ (ders. 2012, S. 1125). Die neueren Gesetzesreformen bezüglich des Strafgesetzbuches von 1995 (etwa das LO 5/2010 vom 22.6.2010) zielten primär auf den islamistischen Terrorismus ab (vgl. CANO PAÑOS 2012, S. 1125).

Darüber hinaus gäbe es eine spezielle Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit von Minderjährigen. Ein wahrgenommener Anstieg in der Beteiligung Minderjähriger sowohl am so genannten „urbanen Terrorismus“ (bei dem es sich hier um die Aktionen der Kale Borroka handelt) als auch an anderen terroristischen Straftaten hat die Modifizierung des Organgesetzes 7/2000 vom 22.12.2000, die Modifizierung des Gesetzes 10/1995 vom 12.1.1995 im Rahmen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes 5/2000 vom 12.1.2000 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger hervorgebracht. Die Jugendlichen werden nun vor dem Jugendgerichtshof der Audiencia Nacional abgeurteilt, wenn sie eine oder mehrere der Straftaten, die in Art. 571 bis 580 CP genannt werden, begangen haben (vgl. CODEXTER 2006, S. 11).

Das Organgesetz Ley Orgánica 7/2003 vom 30.6.2003 ergänzt unter anderem das Strafgesetzbuch sowie das Strafprozessrecht und fügt eine Reihe von Reformen hinsichtlich des Terrorismus, der Organisierter Kriminalität und anderer schwerer Straftaten hinzu, unter anderem, dass

- in besonders schweren Fällen der Verurteilte keinen Zugang zum dritten Grad des Strafvollzuges erhalten soll, bevor er nicht mindestens die Hälfte der verhängten Strafzeit verbüßt hat;
- das Höchstmaß an zu verbüßender Strafzeit von dreißig auf vierzig Jahre angehoben wird, wenn zwei oder mehr terroristische Straftaten begangen wurden und bei mindestens einer dieser Straftaten eine Freiheitsstrafe von mehr als zwanzig Jahren verhängt wurde;
- in besonders schweren Fällen Strafvollzugsvergünstigungen, Strafaussetzung zur Bewährung, die Überführung in den dritten Grad des Strafvollzuges und die Berechnung des Termins für die potenzielle Gewährung einer bedingten Entlassung verwehrt werden soll;
- die Faktoren, die bei der Gewährung einer bedingten Entlassung in Fällen von Terrorismus und Organisierter Kriminalität geprüft werden, nunmehr zusätzlich folgende Aspekte umfassen:
 - eine aktive Zusammenarbeit mit den Behörden der Strafverfolgung zur Prävention und Aufdeckung weiterer Taten,
 - ein Ausstieg aus der terroristischen Vereinigung,
 - eine Teilnahme an Programmen zur Unterstützung der Opfer (vgl. CODEXTER 2006, S. 5f.).

Der Zugang zum dritten Grad des Strafvollzuges werde demnach nur gewährt, wenn (zusätzlich zu den üblichen Voraussetzungen) der Verurteilte unter anderem nachdrücklich zeigt, dass er terroristische Verhaltensweisen aufgegeben hat und zugleich aktiv mit den Behörden in der Terrorismusbekämpfung zusammengearbeitet hat.

Hinsichtlich der Verlegung in den dritten Grad des Strafvollzuges ist gemeint, dass ein Inhaftierter in ein offenes Vollzugssystem wechselt. Das Strafvollzugssystem in Spanien weist diesbezüglich die Merkmale eines progressiven Systems auf (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 922). Es wird grundsätzlich durch das Strafvollzugsgesetz (Organgesetz 1/1979 vom 26.9.1979), die Strafvollzugsordnung (Königliche Verordnung 190/1996 vom 9.2.1996) sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung durch das Strafgesetzbuch von 1995 geregelt. In Art. 1 des Strafvollzugsgesetzes wird – wie bereits in Kapitel 2.1 dargestellt – die Resozialisierung als wichtigstes Ziel festgelegt und die soziale Wiedereingliederung sowie die Überwachung der Strafgefangenen zur Aufgabe des Strafvollzuges gemacht. Weiterhin wird in diesem Artikel eine Fürsorge- und Hilfstätigkeit sowohl für die Gefangenen wie auch für die ehemaligen Häftlinge genannt. Das Ideal der Resozialisierung orientiert sich grundlegend an Art. 25.2 der spanischen Verfassung (vgl. beispielsweise FARALDO CABANA 2008, S. 923). Im Strafvollzugsgesetz werden hierfür vier Vollzugsgrade unterschieden: Der geschlossene Vollzug bildet den ersten Grad, der Regelvollzug den zweiten Grad, der offene Vollzug den dritten Grad und die bedingte Entlassung den vierten Grad (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 923). Grundsätzlich müssen drei Viertel der Strafe verbüßt sein, um eine bedingte Entlassung in Frage kommen zu lassen. Unter besonderen Umständen (etwa die Teilnahme an Arbeit und kulturellen oder sonstigen Beschäftigungen) kann eine bedingte Entlassung bereits nach einer Zwei-Drittel-Verbüßung beantragt werden. Für Terroristen kann dies jedoch nur dann gewährt werden, wenn sie – abgesehen von sonstigen Rahmenbedingungen – an Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer terroristischer Straftaten teilgenommen haben (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 934). Im Rahmen der „Parot Doktrin“ wird die Berechnung eines früheren Entlassungstermins aufgrund von Vollzugsvergünstigungen nicht mehr auf der Grundlage der effektiv in einer Haftanstalt zu verbüßende Zeit von dreißig (bzw. vierzig) Jahren vorgenommen, sondern auf der Grundlage der gesamten, additiv ermittelten Strafzeit aus dem Urteil (vgl. GIMÉNEZ-SALINAS I COLOMER 2014, S. 252).

FARALDO CABANA fasst die Regelungen zusammen, indem sie sagt: „Die Möglichkeit, die allgemeinen Strafvollzugsregelungen anzuwenden, besteht nur, wenn es sich nicht um terroristische (...) Straftaten handelt“ (FARALDO CABANA 2008, S. 927⁸⁰). Die Reform im Bereich des Strafvollzuges für verurteilte Terroristen bedeute ihrer Ansicht nach „die Konsolidierung eines Ausnahmestrafensystems, das nur als typisches Feindstrafrecht definiert werden kann“ (FARALDO CABANA 2008, S. 921) und führt diese Ansicht folgendermaßen aus: „Die Reform lässt jedenfalls die Resozialisierung als Inspirationsprinzip des Strafvollzugs fallen, ersetzt sie durch die Unschädlichmachung der Uneinsichtigen und verwechselt sie mit der herrschenden Ideologie der Reumütigen“ (FARALDO CABANA 2008, S. 922). Die Reform sei demnach auf Vergeltung bzw. eine negative Generalprävention ausgelegt (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 928). Aus Sicht der Autorin besäße die Reform „zweifelloso symbolischen Charakter“ (FARALDO CABANA 2008, S. 939), denn die „eingeführten Änderungen des Strafvollzuges bedeuten die Festsetzung einer speziellen nachteiligen Behandlung von Terroristen (...), die unerklärlich und deshalb diskriminierend ist“ (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 938). Die Autorin fasst zusammen, dass „jede präventive Überlegung auf[gegeben werde], so bleibt es bei der Unschädlichmachung der Unbeugsamen und der Mitarbeit der reuigen Täter“ (FARALDO CABANA 2008, S. 939).

⁸⁰ FARALDO CABANA bezieht sich hier auf die Erklärung des Justizministers während der Vorlage des Entwurfes des Organgesetzes im Parlamentsplenum (Parlamentsberichte vom 6.3.2003, Nr. 232, S. 11859).

Flankiert werden die Sonderregelungen im Strafvollzug für Terroristen von der so genannten „Politik der Dispersion“ oder auch „Praxis der Dispersion“. Unter dieser Maßnahme werden die Zerstreuung der baskischen (politischen) Gefangenen auf alle Haftanstalten des spanischen bzw. des französischen Staates verstanden (vgl. ETXERAT 2010, S. 2f.). Diese Gefangenenseparierung wurde bereits 1985 in Frankreich (vgl. ETXERAT 2010, S. 3) und schließlich 1989 in Spanien eingeführt und beruht – zumindest in Spanien – auf keiner rechtlichen Regelung, sondern erfolge willkürlich, jedoch nur für diese Gefangenenklientel (vgl. VAN BOVEN 2004). Bereits vor der Einführung dieses Ansatzes sind die baskischen (politischen) Gefangenen in weit entfernten Haftanstalten untergebracht worden: Regelmäßig sind sie in den Haftanstalten in Madrid, Soria, Herrera de la Mancha und Puerto de Santa María inhaftiert worden und dies sowohl in der Phase der Untersuchungshaft als auch nach der Verurteilung (vgl. ETXERAT 2015, S. 3). Die Dispersion wird von den Gefangenen und den Angehörigen derselben als zusätzliche Strafe empfunden (vgl. VAN BOVEN 2004; ETXERAT 2015, passim).

Begleitet und eingebettet wird die Dispersionspraxis von einer Politik der Isolierung, die einerseits bereits durch die Zerstreuung und die zumeist weit von der sozialen und kulturellen Herkunft entfernte Unterbringung zustande kommt, andererseits durch besondere Maßnahmen für die baskischen (politischen) Gefangenen zusätzlich verstärkt wird. So sind etwa die Besuchsrechte (in einigen Justizvollzugsanstalten ist beispielsweise nur den direkten Angehörigen der Besuch gestattet) und die Besuchszeiten beschränkt (so kann das Recht auf zwei zwanzigminütige Besuche pro Woche, als Sanktion um zehn Minuten reduziert werden) (vgl. ETXERAT 2010, S. 8f.). Dass diese Maßnahmen sowohl den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen widersprechen, als auch sich ungünstig auf den Reintegrationsprozess und die Gestaltung eines Hilfesystems für selbigen auswirken (vgl. hierzu auch DÜNKEL et al. 2014, passim), liegt auf der Hand, gerade da die Rolle des sozialen Umfelds und insbesondere der Angehörigen während des Reintegrationsprozesses als bedeutsam erachtet wird.

Zur Verbesserung seiner Situation kann der baskische (politische) Gefangene eine Aufnahme in das Resozialisierungsprogramm „Vía Nanclares“ stellen. Der Name des Programms leitet sich ab von der gleichnamigen Haftanstalt in der baskischen Provinz Araba, in die der aufgenommene Programmteilnehmer verlegt wird und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung erhält. Grundvoraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung einiger Erfordernisse, etwa einer öffentlichen Abkehr von der Organisation ETA und einer Verurteilung der Organisation, ein Entschuldigungsgesuch bei den Opfern und eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden (vgl. LOKARRI newsletter 5/2013, S. 2). LOKARRI berichtet in diesem Zusammenhang vom Fall des reuigen baskischen (politischen) Gefangenen Valentín Lasarte, der nach einer Freiheitsentziehung von 17 Jahren die Zustimmung der Audiencia Nacional erhalten habe und erstmals das Gefängnis Nanclares de la Oca für einen dreitägigen Heimaturlaub verlassen durfte (ebd.). LOKARRI geht davon aus, dass diese Entscheidung auf politischer und rechtlicher Ebene als hilfreich zu betrachten sei hinsichtlich der Entwicklung eines Reintegrationskonzeptes, vorallem in Anbetracht des effektiven Stillstandes des so genannten Vía Nanclares seit der Aufnahme des Friedensprozesses im Jahr 2011 (vgl. ebd.). Dieser Stillstand würde mitunter von den Gruppen und Vereinigungen der Opfer des Terrorismus befördert, wie sich am Fall Urrosolo Sistiaga, der sich ebenfalls für den Vía Nanclares entschieden hat, zeige: Im Zusammenhang mit seiner ersten Ausgangserlaubnis im Juli 2013 äußerten die Opfervereinigungen ihre Bedenken und ihren Unmut und forderten, derartige Genehmigungen erst dann zu erteilen, wenn alle Morde des Gefangenen restlos aufgeklärt seien (vgl. LOKARRI newsletter Sommer/2013, S. 3). Ergänzend muss angemerkt werden, dass die als „reu-

ig“ eingestuften baskischen (politischen) Gefangenen seit dem Jahr 2011 aufgrund der Baufälligkeit des Gebäudes nicht mehr in Nanclares de la Oca untergebracht werden, sondern nunmehr in der neu gebauten JVA Zaballa, die sich ebenfalls in Araba befindet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Spanien auf Terroristen in allen Phasen des Strafprozesses einschneidende Sonderregelungen und Maßnahmen angewendet werden. Offensichtlich beschäftigt sich die spanische Kriminalpolitik seit längerer Zeit mit der Problematik des (insbesondere separatistischen) Terrorismus und versucht diesem über die Straf- und Strafvollzugsgesetze Einhalt zu gebieten. FARALDO CABANA stellt eine Ausweitung dieses repressiven Vorgehens auf andere Deliktsbereiche fest, indem sie sagt:

Die spanische Erfahrung zeigt, wie vorher die italienische, dass die Schaffung eines Ausnahmesystems für eine Situation, die als außergewöhnlich definiert wird, wie es beim Kampf gegen den Terrorismus geschieht, sich schließlich zum Modell der ‚normalen‘ Gesetzgebung wandelt (FARALDO CABANA 2008, S. 939f.).

Sie betrachtet diese Entwicklung als eine Antwort auf das „wachsende Gefühl der Unsicherheit in der Gesellschaft“, das „Sicherheitsbedürfnisse, die der Gesetzgeber in die Erhöhung der Strafdauer oder ihrer Härte umsetzt“ erzeuge. Diese Maßnahmen würden jedoch „wiederum das Gefühl der Unsicherheit und der gesellschaftlichen Sicherheitsforderungen verstärken, da sie keine echten Wirkungen“ hervorbrächten (FARALDO CABANA 2008, S. 936). Auch CANO PAÑOS bewertet das spanische Vorgehen negativ, indem er sagt, es würden weitere Strafgesetze eingeführt oder bestehende verschärfte, „obwohl die historische Erfahrung wiederholt lehrt, dass der Erfolg im Kampf gegen dieses Phänomen [Terrorismus] nur vereinzelt von der strafrechtlichen Gesetzgebung abhängt“ (ders. 2012, S. 1123).

3 Gegenwärtiger Stand der Forschung hinsichtlich der baskischen (politischen) Gefangenen einerseits und ihres Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft andererseits

Im Folgenden wird ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu der Thematik dieser Arbeit gegeben. Dabei wird einerseits anhand zweier Studienreihen der Status Quo der baskischen (politischen) Gefangenen auf der quantitativen Ebene aufgezeigt, andererseits werden – ebenfalls anhand zweier, diesmal einzelner Studien – qualitativ gewonnene Informationen zusammengetragen, die für die Planung und Gestaltung von Hilfen für den Reintegrationsprozess von Bedeutung sind. Zwischen den beiden quantitativen Studien besteht inhaltlich ein großes Ungleichgewicht: Während der seit 2007 jährlich von EUROPOL herausgegebene Terrorism Situation and Trend Report (im Folgenden kurz TE-SAT-Studie genannt) viele interessante Aspekte für die hier behandelte Thematik bereithält, finden sich in den von BUESA im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2012 fortlaufend erstellten Studien nur relativ wenige passende Informationen. Dies hängt mit dem Umstand zusammen, dass die Studien von BUESA den ökonomischen Aspekt des Terrorismus der ETA im Fokus haben und somit nicht primär auf die Situation der baskischen (politischen) Gefangenen abzielen. Da insgesamt kaum empirisches Material zu der Thematik dieser Arbeit vorliegt, sollen die wenigen Informationen der BUESA-Studien dennoch skizziert werden und als Vergleichswerte für die eigene empirische Erhebung herangezogen werden. Zudem veröffentlichte BUESA im Jahr 2012 eine zu der hier untersuchten Thematik passende Analyse der bisher durchgeführten Wiedereingliederungsmaßnahmen für inhaftierte Eurras in Spanien, die ergänzend mit in die hier vorliegende Darstellung des Forschungsstandes aufgenommen wird.

Die Informationen der TE-SAT-Studien werden für die Datenjahre 2006 bis 2013 (also die Erscheinungsjahre 2007 bis 2014 der Studie) sekundär analysiert. Anders als in den Studien von BUESA, der in jeder Ausgabe die Werte der Vorjahre publiziert und um das entsprechende Jahr ergänzt, finden sich in den Berichten von EUROPOL jeweils nur die Werte für das betreffende Datenjahr. Hier müssen die Ausgaben einzeln durchgesehen werden, um eine Übersicht der Entwicklung darstellen zu können, auf deren Grundlage eine Analyse stattfinden kann. Besonders interessant sind für diese Arbeit die Daten der Jahre 2009/2010 und 2011/2012, da sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenen empirischen Datenmaterial stehen. Bei der Sekundäranalyse der TE-SAT-Studien werden nur jene Daten und Informationen extrahiert, die sich mit den baskischen (politischen) Gefangenen und somit mit dem Konflikt im und um das Baskenland beschäftigen. Andere Aspekte der TE-SAT-Studien, wie etwa der rechtsextremistische Terrorismus oder die Situation im Umgang mit Terrorismus in anderen Ländern, wie etwa in Großbritannien, bleiben demnach unberücksichtigt. Da es sich bei diesen „Studien“ schon dem Titel nach um Berichte handelt, die es sich inhaltlich primär zur Aufgabe gemacht haben, das rohe Datenmaterial zur Verfügung zu stellen und das Bereitstellen von Erklärungen für das Zustandekommen der Werte bzw. der Entwicklung der Verhältnisse im Laufe der Zeit weitestgehend außen vor lassen, soll innerhalb dieses Kapitels das Datenmaterial auf einer Metaebene nachgezeichnet werden. An einigen Stellen können kurze, zuvorderst eigene, zum Teil aber auch durch EUROPOL formulierte (und entsprechend ausgewiesene) Erklärungsansätze auftreten, die sich zumeist auf die Lage in Spanien beziehen. Die eigentliche Diskussion der Entwicklung hinsichtlich der Situation der baskischen (politischen) Gefangenen findet jedoch erst im Rahmen der eigenen empirischen Erhebung statt. Dasselbe gilt für die Studien von BUESA: auch hier findet die eigentliche Diskussion der Ergebnisse erst im Rahmen der eigenen Untersuchung statt. Beide quantitativen Erhebun-

gen dienen in erster Linie als Vergleichswerte für die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Analyse der besagten Gefangenenklientel. Sie sollen zudem Aufschluss bieten über jene Aspekte, die eventuell nicht aus den Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna hervorgehen und dadurch das in dieser Arbeit untersuchte Datenmaterial ergänzen, um ein möglichst differenziertes Bild der baskischen (politischen) Gefangenen zu gewinnen.

Die in diesem Kapitel zusammengefassten qualitativen Studien von WALDMANN (1993) und REINARES (2011) unterstützen weniger die eigene Erstellung eines quantitativen Lagebilds, sondern dienen als informative Grundlage zur (weiteren) Ausgestaltung des Entwurfs eines Reintegrationsprogrammes für die genannten Gefangenen im Baskenland. Während WALDMANN sowohl den Eintritt, als auch den Verlauf und den Austritt aus der terroristischen Organisation auf der Grundlage von biografischen Interviews analysiert, fokussiert REINARES, ebenfalls auf der Grundlage biografischer Interviews, ausschließlich auf die Beweggründe, die dem freiwilligen Verlassen der Organisation ETA und somit einer Aufgabe der terroristischen Aktivitäten zugrunde liegen. In beiden Studien werden dazu Probanden befragt, die zum Zeitpunkt des Interviews keine aktiven Mitglieder einer terroristischen Vereinigung mehr sind.

Die Aufarbeitung des Forschungsstands auf quantitativer Ebene erfordert durch die Berechnung von prozentualen Anteilen und das Hinzufügen von ersten Erklärungsansätzen eine stärkere Eigenleistung als eine reine Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Darstellung erfolgt daher relativ umfangreich, um den Weg zu den Ergebnissen offenzulegen. Demgegenüber werden die hier resümierten Erkenntnisse der qualitativen Studien als zusätzliche Informationsgrundlage für die Weiterentwicklung eines Reintegrationsprogramms einfließen und werden in diesem Kapitel nur verhältnismäßig kurz skizziert.

3.1 Themenspezifische Ergebnisse der von EUROPOL jährlich erstellten Studie zum Ausmaß des Terrorismus in Europa und der damit verbundenen Inhaftierungen

Hinsichtlich des Forschungsstandes, der sich aus den von EUROPOL erstellten TE-SAT-Studien ergibt, sollen in den folgenden Teilkapiteln jene Daten extrahiert werden, die einerseits die Situation in Gesamt-Europa als Vergleichswert beschreiben, andererseits die Lage in Spanien und Frankreich mittels für diese Arbeit interessanter Aspekte jeweils gesondert darstellen. Dabei wird der Fokus auf den separatistischen Terrorismus gelegt, da die Taten der baskischen (politischen) Gefangenen dieser Art von Terrorismus zuzurechnen sind. Insofern spezifische Informationen zu ETA und den Akteuren der „Taldes Y“ (wie die Strukturen hinter der Kale Borroka von EUROPOL benannt werden) aus den Berichten hervorgehen, werden diese hier aufgenommen.

Auf Belege zu dem jeweiligen Zahlenmaterial im Fließtext bzw. in den hier erstellten Tabellen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten, findet sich im Anhang A.9 eine ausführliche Tabelle der aus den TE-SAT-Studien entnommenen Rohdaten sowie im Anhang A.10 eine Übersicht der für dieses Kapitel relevanten Seitenzahlen eines jeden Berichtsjahres. Lediglich die übernommenen Erklärungen und Anmerkungen aus den Berichtstexten von EUROPOL werden im Rahmen dieses Kapitels direkt belegt.

3.1.1 Methodische Vorgehensweise Europols zur Erstellung der TE-SAT-Studien

Bei der seit 2007 jährlich von EUROPOL herausgegebenen TE-SAT-Studie handelt sich um eine Erhebung der Terrorism Working Party (TWP) des Europarates für das Europäische Parlament. Der Bericht informiert über terroristische Bedrohungen (insbesondere über Anschläge) und den polizeilichen und justiziellen Umgang mit Terrorismus in Europa, wie etwa Festnahmen und Verurteilungen, aber auch rechtliche Veränderungen innerhalb der jeweils vorangegangenen zwölf Monate und stellt Trends im Zeitverlauf dar (vgl. beispielsweise EUROPOL 2013, S. 48). In den TE-SAT-Studien wird das Ausmaß der terroristischen Anschläge und Aktivitäten beschrieben, ohne dabei auf die tiefer liegenden Gründe und Ursachen des Terrorismus einzugehen. Es wird ebenfalls nicht die Effektivität der polizeilichen und justiziellen Maßnahmen zur Verhütung bzw. Eindämmung des Terrorismus untersucht, sondern lediglich das Ausmaß und die Art der Aktivitäten nachgezeichnet. Die dafür angewendete Methode wurde von EUROPOL entwickelt und vom innenpolitischen Rat⁸¹ im Juni 2006 angenommen.

Die Definition des Begriffs terroristische Delikte innerhalb der TE-SAT-Studien folgt jener, die in Art. 1 der Rahmenentscheidung des innenpolitischen Rates zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (2002/475/JHA)⁸² festgehalten ist, welche zuvor von den Mitgliedsstaaten in die nationale Gesetzgebung übernommen wurde. Diese Rahmenentscheidung definiert terroristische Delikte als vorsätzliche Taten, die – aufgrund ihres Wesensgehalts oder ihres Kontextes – ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, wenn sie mit folgenden Zielen oder Absichten ausgeführt werden:

- eine Bevölkerung beträchtlich einzuschüchtern und/oder
- von einer Regierung oder einer internationalen Organisation zu erzwingen, eine bestimmte Handlung durchzuführen oder eben nicht durchzuführen und/oder
- ernsthaft die politische, verfassungsmäßige, ökonomische oder soziale Struktur eines Staates oder einer internationalen Organisation zu schwächen oder zu zerstören.

In Fällen, in denen der Art. 1 der Rahmenentscheidung Raum für Interpretationen lässt, respektieren die TE-SAT-Studien die Definitionen der Mitgliedsstaaten für terroristische Delikte innerhalb ihres territorialen Hoheitsgebietes (vgl. hierzu ausführlich EUROPOL 2007, S. 38).⁸³

⁸¹ namentlich dem Justice and Home Affairs Council (JHA)

⁸² vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.4.2 innerhalb dieser Arbeit

⁸³ Im Hinblick auf die Situation im Baskenland ist beispielsweise die Einstufung der Aktionen der Kale Borroka als terroristische Delikte als umstrittener Fall zu nennen: Während in Spanien Taten dieser Art unter die Terrorismusdefinition fallen und als solche strafrechtlich verfolgt werden, werden sie in Frankreich als „normale“, also nicht politisch motivierte Sachbeschädigung geahndet. Auch die Einstufung der Jugendorganisation Segi (hier stellvertretend auch für Haika und Jarrai) als terroristische Organisation findet primär in Spanien statt und durch das spanische Engagement auch über die europäische Liste der Terrororganisationen. In Frankreich werden die Mitglieder der Segi faktisch nicht als Terroristen verfolgt und ihre Taten nicht als solche geahndet (vgl. beispielsweise den Beitrag von INFO-BASKENLAND vom 21.3.2010).

EUROPOL übernimmt in den TE-SAT-Studien die für Terrorismusstudien relativ gängigen Unterscheidungen⁸⁴ hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Organisationen und kategorisiert die Terrorismusorganisationen dementsprechend nach ihrer Motivation in separatistische, religiös motivierte, politisch links motivierte sowie politisch rechts motivierte Gruppen und in die Kategorie „nicht spezifiziert“, in die beispielsweise Gruppen aus dem Bereich des Eco-Terrorismus und Gewalt anwendender Tierschützer fallen. Viele Organisationen weisen zwar grundsätzlich eine gemischte Ideologie auf, aber zumeist dominiert eine Gesinnung oder Motivation, nach welcher sie kategorisiert werden (vgl. beispielsweise dies. 2014, S. 49).

In den TE-SAT-Studien wird einleitend deutlich hervorgehoben, dass es gelegentlich schwierig sei, zwischen einem terroristischen und einem extremistischen Akt zu unterscheiden. Im Gegensatz zum Terrorismus enthalte jedoch nicht jede extremistische Aktion den Gebrauch von Gewalt. Gleichwohl könne das Phänomen Extremismus mit dem des Terrorismus verbunden sein und zeige häufig ähnliche Verhaltensmuster. Deshalb nehmen die TE-SAT-Studien berichtete Vorfälle des Extremismus wahr, beziehen sie jedoch nicht in die statistischen Daten des Berichts ein, da sie ausschließlich Vorfälle darstellen, die als Terrorismus von den EU-Mitgliedstaaten berichtet werden (vgl. beispielsweise EUROPOL 2014, S. 52).

Inhaltlich basieren die TE-SAT-Studien auf Informationen, die der TWP von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sowie von einzelnen Drittstaaten⁸⁵ und von der Partnerorganisation Eurojust geliefert werden. Auch andere Quellen werden zur Datenerhebung genutzt.⁸⁶ Grundlage für das Bereitstellen der nationalen Daten ist die Entscheidung des Europarates vom 20.9.2005 (2005/671/JHA) über den Austausch von Informationen und Kooperationen, die terroristische Delikte betreffen, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle relevanten Informationen zu terroristischen Delikten (also auch jene, die die Kriminalinvestigationen ihrer Strafverfolgungsbehörden betreffen oder aus ihnen hervorgehen) zu sammeln. Sie bestimmt auch die Art und Weise, auf welche die Daten zu EUROPOL geschickt werden sollen. EUROPOL bereitet die Daten auf und sendet sie zur Gegenkontrolle zurück an die Mitgliedsstaaten. In Fällen von Abweichungen oder Lücken können die Ergebnisse somit korrigiert und vervollständigt und schließlich von den Mitgliedsstaaten bestätigt werden (vgl. beispielsweise EUROPOL 2014, S. 53).

Eurojust erhebt ebenfalls auf Grundlage derselben Entscheidung des Europarates Daten, nämlich zur Verfolgung und Anklage sowie zur Verurteilung von terroristischen Delikten und stellt diese EUROPOL für die Erstellung der TE-SAT-Studien zur Verfügung. Die in den TE-SAT-Studien verwendeten Daten betreffen relevante Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen. Die Mitgliedsstaaten übermitteln Informationen sowohl zu finalen als auch zu offenen Entscheidungen. Dementsprechend werden auch jene Urteile einbezogen, in denen Rechtsmittel eingelegt wurden. In Fällen, in denen ein Urteil in demselben Jahr verhängt wurde, in dem es in Revision ging und die Revision vor dem Ende des Jahres beendet wurde, wird der Prozess von Eurojust nur ein Mal gezählt. Die angefochtenen Urteile eines Jahres mit noch offenem Ende werden im Bericht als „offene justizielle Rechtsmittel“ gezählt. Fälle, in denen Eurojust keine Bestätigung bzw. keinen Nachweis

⁸⁴ vgl. beispielsweise LAQUEUR (1987, passim), WALDMANN (1996, passim), HOFFMANN (2006, passim)

⁸⁵ wie etwa die USA, Kolumbien, die Russische Föderation, Kroatien, die Türkei, Island, Norwegen und die Schweiz

⁸⁶ „(...) as well as information gained from open sources“ (TE-SAT 2013, S. 48)

über ein finales Urteil erhalten hat, werden ebenfalls als „offene justizielle Rechtsmittel“ gewertet. Wurde ein Urteil in einem früheren Jahr (z. B. vor 2012) bekannt, aber erst in einem bestimmten Jahr endgültig (z. B. im Jahr 2012), wird es von Eurojust in dem Jahr der endgültigen Wirkung gezählt (hier z. B. als finales Urteil in 2012). Einbezogen als „Festgenommene“ sind alle, die aufgrund eines Haftbefehls durch einen Staatsanwalt oder untersuchenden Richter für ein Verhör festgenommen werden, da sie verdächtigt sind, ein als terroristisch definiertes Delikt begangen zu haben, das nach nationalem Recht strafrechtlich geahndet wird. Eine anschließende (bedingte) Entlassung oder Stellung unter Hausarrest beeinflusst die Einbeziehung in die Anzahl Verhafteter nicht. Auch die Beiträge von Eurojust werden durch die Mitgliedsstaaten überprüft und nach Behebung eventueller Lücken oder Unklarheiten bestätigt (vgl. beispielsweise EUROPOL 2014, S. 53).

Im Rahmen der hier durchgeführten Sekundäranalyse hat sich gezeigt, dass nicht konsequent zu jedem Aspekt die Daten über alle Jahre zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise fehlen hinsichtlich des Anteils an Frauen oder hinsichtlich des Alters bei der Verhaftung die Angaben in manchen Jahren oder werden teilweise nur als Durchschnittswert oder anderweitig nicht für jedes Land separat aufgeführt. Daher kommt es in der folgenden Darstellung der Ergebnisse an manchen Stellen zu fehlenden Werten, die jeweils ausgewiesen sind.

3.1.2 Ergebnisse der sekundären Analyse der in den TE-SAT-Studien enthaltenen Daten über die quantitative Entwicklung ausgewählter Aspekte in den Jahren 2006 bis 2013

An für diese Arbeit interessanten Gesichtspunkten sind den TE-SAT-Studien folgende Aspekte zu entnehmen: Die Gesamtmenge der terroristischen Anschläge sowie speziell der separatistisch motivierten Attentate und diesbezüglich eine explizite Ausweisung jener Aktivitäten, die von den Taldes Y durchgeführt werden bzw. im Rahmen der Kale Borroka stattfinden. Weiterhin ist das Ausmaß an Verhaftungen für die weitere Arbeit von besonderem Interesse, ebenso wie die wenigen von EUROPOL erhobenen soziodemografischen Informationen zu den Verhafteten (hier insbesondere das Alter und das Geschlecht). Die Anzahl an Individuen in Gerichtsprozessen und das Ausmaß an gefällten Urteilen gehören ebenso zu der Beschreibung des Phänomens der baskischen (politischen) Gefangenen wie das Strafmaß, das in den Urteilen verhängt wird. Eine Analyse des Umfangs an Freisprüchen in den Terrorismusprozessen ergänzt diesen Aspekt. Vervollständigt wird der Punkt der Gerichtsprozesse mit der Darstellung des Umfangs der eingelegten Rechtsmittel. Dieser Aspekt dient dazu, die Klientel, um die es in der Gestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses geht, möglichst umfassend einschätzen zu können und wird hier auch der Vollständigkeit halber angeführt. Die genannten Aspekte sollen in den folgenden Teilkapiteln ausgeführt und – wo dies möglich ist – erläutert werden. Dabei sei daran erinnert, dass die ausführliche Diskussion der relevanten Ergebnisse erst im Rahmen der eigenen empirischen Untersuchung in Kapitel 5 erfolgen wird.

3.1.2.1 Umfang und Qualität der terroristischen Anschläge im Zeitraum 2006 bis 2013

Als erster Analyseschritt soll hier die Entwicklung des Ausmaßes der terroristischen Anschläge in Europa insgesamt und zum anderen speziell in Spanien und Frankreich dargestellt werden. Dabei wird sowohl das Gesamtaufkommen von terroristischen Attentaten skizziert, als auch dasjenige gesondert hervorgehoben, das auf separatistisch motivierte Aktionen zurückzuführen ist. Dieser Analyseschritt ist nicht in erster Linie im Zusammenhang mit der Beschreibung der Lage der baskischen (politischen) Gefangenen oder ihren spezifischen Problemen und Bedürfnissen hinsichtlich des Reintegrationsprozesses zu sehen, bildet jedoch eine elementare Grundlage für das Verständnis der weiteren Ausführungen zu den Ergebnissen der eigenen empirischen Untersuchung und wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels wie auch der gesamten Arbeit von Bedeutung sein.

Die nachstehende Tabelle 1 liefert eine Übersicht der aus den TE-SAT-Studien extrahierten Daten zu der quantitativen Entwicklung der Anschlagzahlen sowie den notwendigen prozentualen Berechnungen aus diesen. Eine verschriftlichte Zusammenfassung der Ergebnisse sowie erste Erklärungsansätze und Anmerkungen finden sich daran anschließend.

Tabelle 1: Anzahl der Anschläge allgemein und der separatistischen Anschläge in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2013)

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Europa insg.	472	581⁸⁷	441⁸⁸	294	249	174	219	152
davon sep. Anschläge	424	532	397	237	160	110	167	84
<i>Anteil sep. Anschläge an allen Anschlägen in Europa</i>	<i>89,8 %</i>	<i>91,6 %</i>	<i>90,0 %</i>	<i>80,6 %</i>	<i>64,3 %</i>	<i>63,2 %</i>	<i>76,3 %</i>	<i>55,2 %</i>
Spanien insg.	145	279	263	171	90	47	54	33
<i>Anteil Anschläge in Spanien an allen</i>	<i>30,7 %</i>	<i>48,0 %</i>	<i>59,6 %</i>	<i>58,2 %</i>	<i>36,2 %</i>	<i>27,0 %</i>	<i>24,7 %</i>	<i>21,7 %</i>

⁸⁷ Die korrigierte Nennung von 581 Anschlägen findet sich in der TE-SAT-Studie des Erscheinungsjahres 2009. In jener des Erscheinungsjahres 2008, die sich auf die Daten des Jahres 2007 bezieht, wird ein Wert von insgesamt 583 Anschlägen in Europa genannt. Für die Berechnungen wurden grundsätzlich die aktualisierten Werte herangezogen.

⁸⁸ korrigierter Wert aus der Ausgabe des Erscheinungsjahres 2010, im Erscheinungsjahr 2009 wird ein Wert von 515 genannt

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<i>Anschläge in Europa</i>								
davon sep. Anschläge	136⁸⁹	264	253	148	74	25	46	26
<i>Anteil sep. Anschläge an allen Anschlägen in Spanien</i>	93,8 %	94,6 %	95,2 %	86,6 %	82,2 %	53,2 %	85,2 %	78,8 %
<i>Anteil sep. Anschläge an allen sep. Anschlägen in Europa</i>	32,1 %	49,6 %	63,7 %	62,5 %	46,3 %	22,7 %	27,6 %	31,0 %
Frankr. insg.	294	267	147	95	84	85	125	63
<i>Anteil Anschläge in Frankr. an allen Anschlägen in Europa</i>	61,9 %	46,0 %	33,3 %	32,3 %	33,7 %	48,9 %	57,1 %	41,5 %
davon sep. Anschläge	283	253	137	89	84	85	121	58
<i>Anteil sep. Anschläge an allen Anschlägen in Frankr.</i>	96,3 %	94,8 %	93,2 %	93,7 %	100 %	100 %	96,8 %	92,1 %
<i>Anteil sep. Anschläge an allen sep. Anschlägen in Europa</i>	66,8 %	47,6 %	34,5 %	37,6 %	52,5 %	77,3 %	72,5 %	69,1 %

⁸⁹ korrigierter Wert aus der Ausgabe des Erscheinungsjahres 2008, im Erscheinungsjahr 2007 wird ein Wert von 144 genannt

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Tal-des Y insg.	117 ⁹⁰	235	211	125	55	13	„an-gesti-gen“ ⁹¹	kA ⁹²
<i>Anteil Tal-des Y an allen sep. Anschlägen in Spanien</i>	86,0 %	89,0 %	83,4 %	84,5 %	74,3 %	52,0 %	kA	kA
<i>Anteil Tal-des Y an allen sep. Anschlägen in Europa</i>	27,6 %	44,2 %	53,2 %	52,7 %	34,4 %	11,8 %	kA	kA

Wie der Tabelle 1 deutlich zu entnehmen ist, geht das Gesamtaufkommen terroristischer Anschläge in Europa im Zeitraum von Januar 2006 bis Dezember 2013 trotz zweier kurzer Anstiege in den Jahren 2007 und 2012 kontinuierlich zurück. Im Jahr 2013 wird nur noch knapp ein Drittel der Zahl an Anschlägen des Jahres 2006 festgestellt. Ob diese Entwicklung auf eine effizientere Terrorismusprävention und/oder eine abschreckendere Strafverfolgungs- und Verurteilungspraxis zurückzuführen ist oder auf einen anderweitig begründeten Rückgang der Aktivitäten der in Europa agierenden terroristischen Organisationen, kann nicht eindeutig geklärt werden und wird auch in den TE-SAT-Studien nicht erläutert. Faktisch hat ETA im September 2010 einen Waffenstillstand ausgerufen, so dass die Anschläge dieser Organisation wegfallen. Aus der reinen Anzahl der festgestellten Anschläge geht die Qualität derselben nicht hervor: Enthalten sein können sowohl leichtere Sachbeschädigungen als auch große Anschläge mit zahlreichen Todesopfern und mehreren hundert Verletzten.

Der Anteil der separatistisch motivierten Anschläge an dem Gesamtaufkommen terroristischer Anschläge bildet in jedem Datenjahr den ‚Löwenanteil‘ mit zeitweise etwas mehr als der Hälfte und in Spitzenjahren bis zu neun von zehn der an EUROPOL gemeldeten Fälle. Durch diesen Umstand erklärt sich auch die Entwicklung der Fallzahlen im hier dargestellten Zeitraum: Das Aufkommen separatistisch motivierter Terroranschläge geht mit zwei Anstiegen (in den Jahren 2007 und 2012) insgesamt zurück. Für diesen Rückgang ist der Waffenstillstand der ETA sicherlich maßgeblich ausschlaggebend.

Die für diese Arbeit besonders interessante Entwicklung der Anschlagzahlen in Spanien zeigt sich gegenüber jener in Gesamteuropa verschieden: In Spanien verdoppelt sich beinahe die Zahl der Anschläge im Jahr 2007 gegenüber jener im Jahr 2006 und bleibt auch im Jahr 2008 auf hohem Niveau. Anschließend sinkt die Fallzahl kontinuierlich auf deut-

⁹⁰ Hier wird der Wert aus der Ausgabe des Erscheinungsjahres 2007 verwendet, der sich auf S. 28 befindet. Auf S. 27 derselben Ausgabe wird ein Wert von 130 genannt.

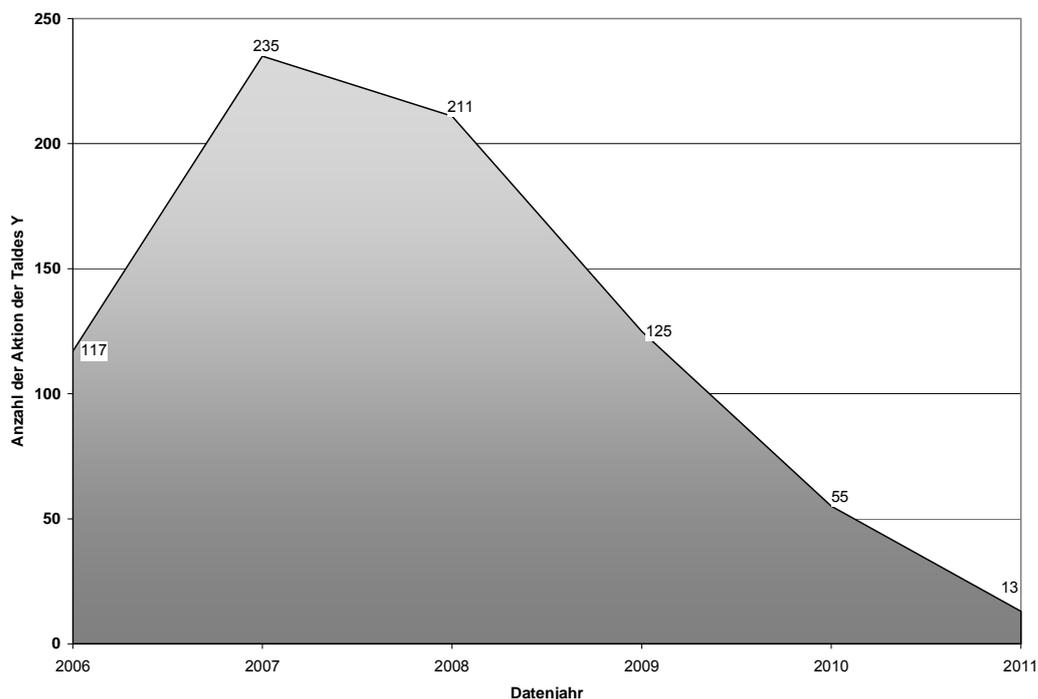
⁹¹ EUROPOL 2013, S. 25

⁹² Für das Datenjahr 2013 findet sich zu diesem Aspekt keine Angabe.

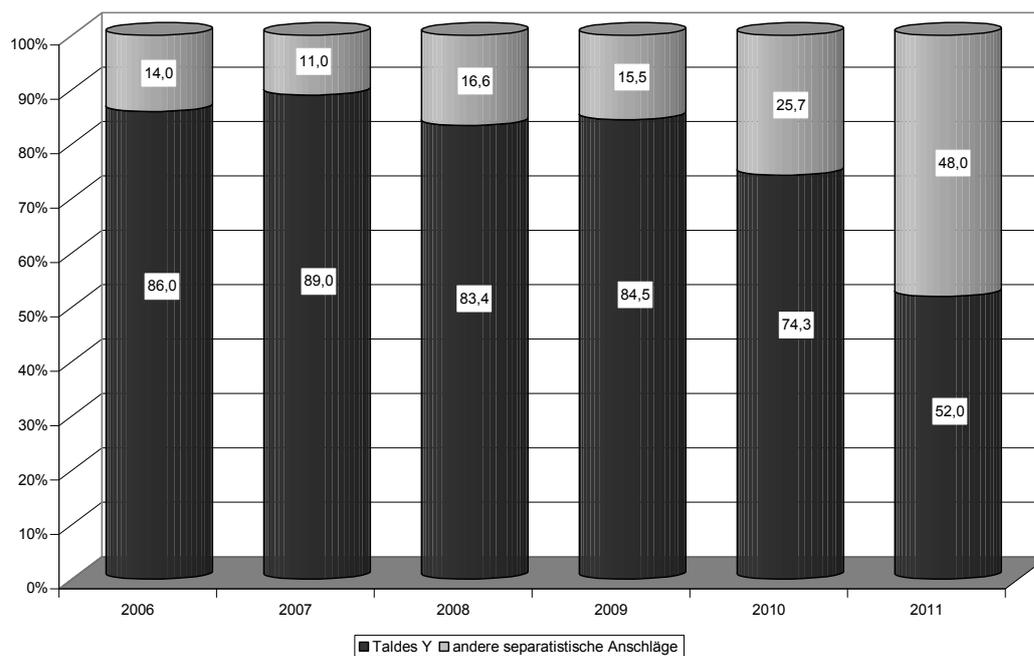
lich unter 100 Fälle pro Jahr. Als Erklärung für den Anstieg der Fallzahlen mag das faktische Ende des Waffenstillstandes der ETA am 30.12.2006 dienen und für den Rückgang die Vorbereitung und Einleitung des Friedensprozesses im Baskenland im Jahr 2011. Insgesamt entfallen auf Spanien in den Jahren 2008 und 2009 knapp 60 % aller terroristischen Anschläge in Europa; dieser Anteil sinkt auf ein Maß von „nur“ noch jedem vierten bzw. jedem fünften Anschlag, der in Europa begangen wird, in den Jahren 2011 bis 2013. Abgesehen von dem Datenjahr 2011 werden nahezu alle Anschläge in Spanien den separatistisch motivierten zugerechnet. Auch hier wirkt sich sicherlich der Friedensprozess auf die niedrige Fallzahl im Jahr 2011 aus. Gemessen an dem Gesamtaufkommen separatistischer Anschläge in Europa entfallen in den beiden Spitzenjahren fast zwei Drittel aller derartigen Aktivitäten auf Spanien und ihr Anteil minimiert sich im weiteren Verlauf auf etwa ein Drittel bis zeitweise nur knapp ein Viertel der Fälle.

Auch in Frankreich geht die Zahl der terroristischen Anschläge im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2013 deutlich zurück, mit einem kurzen Anstieg im Jahr 2012, für den von EUROPOL keine weitere Erklärung angeboten wird. Auch auf Frankreich entfällt mit Werten zwischen 32 % und 62 % ein Gutteil der in Europa begangenen Terroranschläge und auch hier werden fast alle (in den Jahren 2010 und 2011 sogar alle) Anschläge dem separatistischen Terrorismus zugeordnet. Frankreich scheint diesbezüglich mehrfach belastet zu sein, da neben ETA und eher ruhigeren, kleineren separatistischen Strömungen, wie etwa bei den Bretonen, vor allem die korsische FNLC sehr aktiv ist. Üblicherweise entfallen auf Frankreich etwa ein Drittel bis die Hälfte der separatistischen Attentate in Europa, in den Jahren 2011 und 2012 handelt es sich jedoch um etwa drei Viertel aller Fälle. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass fast alle terroristischen Anschläge in Europa in Spanien und in Frankreich stattfinden und es sich fast ausschließlich um separatistisch motivierte Aktionen handelt. Beide Länder weisen ein zentralistisches System auf, was diese Art von Terrorismus zu begünstigen scheint.

In den TE-SAT-Studien zu den Datenjahren 2006 bis 2011 wird der Umfang der Aktionen der von EUROPOL als Taldes Y benannten Strukturen gesondert numerisch ausgewiesen. Bei diesen Taten der Taldes Y handelt es sich um die Aktionen der Kale Borroka in Spanien. Das folgende Schaubild 2 stellt den massiven Rückgang dieser Art von Aktivitäten grafisch dar.

Schaubild 2: Anzahl der Aktionen der Taldes Y in Spanien (2006 bis 2011)

Bemerkenswert ist der ausgesprochen hohe Anteil dieser Aktivitäten an den gesamten als separatistisch motivierte terroristische Aktivitäten geltenden Delikten in Spanien: 80-90 % aller derartigen Anschläge gehen auf die Aktivitäten im Bereich der Kale Borroka zurück, wie das folgende Schaubild 3 eindrucksvoll zeigt.

Schaubild 3: Anteil der Aktionen der Taldes Y an der Gesamtmenge der separatistischen Anschläge in Spanien (2006 bis 2011)

Die Delikte anderer Gruppen und Organisationen, insbesondere diejenigen der ETA, bilden nur einen kleinen Bruchteil der als terroristisch eingestuft und so an EUROPOL berichteten Aktivitäten. Aufgrund des hohen Aufkommens der Aktivitäten der Taldes Y bzw. der Kale Borroka innerhalb der spanischen Fallzahlen zu terroristischen Anschlägen sollen im Rahmen der Analyse der Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatauna gesonderte Berechnungen für diese durchgeführt werden. Es ist naheliegend, zu vermuten, dass viele der baskischen (politischen) Gefangenen Akteure der Kale Borroka sind, die aufgrund ihrer als terroristische Delikte eingestuft Taten inhaftiert wurden. Diesem Sachverhalt soll innerhalb der eigenen Erhebung eines quantitativen Lagebilds genauer nachgegangen werden (vgl. insbesondere das Kapitel 5.2.3 sowie das Kapitel 6.3 in dieser Arbeit). An dieser Stelle werden die allgemeinen Daten von EUROPOL zu den Verhaftungen von Terroristen in Europa insgesamt sowie speziell in Spanien und Frankreich beleuchtet.

3.1.2.2 Verhaftungen von Terroristen im Zeitraum 2006 bis 2013

Insgesamt werden in der Zeit von Januar 2006 bis Dezember 2013 in ganz Europa 5513 Verhaftungen von Terroristen durchgeführt, wovon 2721 Verhaftungen auf jene Akteure des ethnisch-nationalistischen bzw. separatistischen Terrorismus entfallen. Das entspricht europaweit einem Anteil von 49,4 %, oder anders gesagt: Knapp jeder zweite aufgrund von Terrorismusdelikten Festgenommene ist dem separatistischen Terrorismus zuzurechnen. Pro Jahr werden demnach in Europa durchschnittlich 689 Verhaftungen aufgrund von (vermuteten) Terrorismusdelikten durchgeführt bzw. 340 aufgrund von (vermuteten) separatistisch motivierten Terrorismusdelikten.

Tabelle 2: Anzahl der Verhaftungen von Terroristen allgemein und der Verhaftungen separatistischer Terroristen in Europa insgesamt sowie gesondert in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2013)

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Europa insg.	706	841⁹³	753⁹⁴	587	611	484	537	535
davon Verhaftungen von Separatisten	226	548	501	413	349	247	257	180
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten an allen Verhaftungen von Terroristen in Europa</i>	<i>32,0 %</i>	<i>65,2 %</i>	<i>66,5 %</i>	<i>70,4 %</i>	<i>57,1 %</i>	<i>51,0 %</i>	<i>47,9 %</i>	<i>33,7 %</i>

⁹³ korrigierter Wert aus der Ausgabe des Erscheinungsjahres 2009, im Erscheinungsjahr 2008 wird ein Wert von 1044 genannt

⁹⁴ korrigierter Wert aus der Ausgabe des Erscheinungsjahres 2010, im Erscheinungsjahr 2009 wird ein Wert von 1009 genannt

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Spanien insg.	85	261	197	169	118	64	38	90
<i>Anteil Verhaftungen in Spanien an allen Verhaftungen in Europa</i>	12,0 %	31,0 %	26,2 %	28,8 %	19,3 %	13,2 %	7,1 %	16,8 %
davon Verhaftungen von Separatisten	28	169	129	127	104	41	25	55
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten an allen Verhaftungen von Terroristen in Spanien</i>	32,9 %	64,8 %	65,5 %	75,2 %	88,1 %	64,1 %	65,8 %	61,1 %
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten in Spanien an allen Verhaftungen von Separatisten in Europa</i>	12,4 %	30,8 %	25,8 %	30,8 %	29,8 %	16,6 %	9,7 %	30,6 %
Frankreich insg.	342	409	402	315	219	172	186	225
<i>Anteil Verhaftungen in Frankreich an allen Verhaftungen in Europa</i>	48,4 %	48,6 %	53,4 %	53,7 %	35,8 %	35,5 %	34,6 %	42,1 %
davon Verhaftungen von Separatisten	188	315	283	255	123	126	95	77
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten an allen Verhaftungen von Terroristen in Frankreich</i>	55,0 %	77,0 %	70,4 %	81,0 %	56,2 %	73,3 %	51,1 %	34,2 %
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten in Frankreich an allen Verhaftungen von Separatisten in Europa</i>	83,2 %	57,5 %	56,5 %	61,7 %	35,2 %	51,0 %	37,0 %	42,8 %

Datenjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<i>Anteil Verhaftungen von Separatisten in Spanien <u>und</u> Frankreich zusammengekommen an allen Verhaftungen von Separatisten in Europa</i>	95,6 %	88,3 %	82,3 %	92,5 %	65,0 %	67,6 %	46,7 %	73,3 %

*Für einige Angabe liegen in unterschiedlichen Berichten verschiedene Werte vor. Für diese Tabelle und die hier vorliegenden Berechnungen wird die aktualisierte Angabe verwendet (vgl. hierzu auch die Tabelle im Anhang A.9).

Insgesamt geht die Anzahl der Verhaftungen von Terroristen in Europa zurück, was mit der sinkenden Anzahl der terroristischen Anschlägen zusammenhängen könnte. Das betrifft auch den Umfang der Verhaftungen von separatistischen Terroristen. Hier fällt auf, dass die niedrigsten Werte (sowohl numerisch als auch hinsichtlich des prozentualen Anteils an allen Verhaftungen von Terroristen in Europa und so auch gesondert in Spanien und in Frankreich) in den Jahren 2006, 2011, 2012 und 2013 genannt werden. Allen diesen Jahren ist gemeinsam, dass in ihnen ein Waffenstillstand der ETA entweder im Rahmen eines Dialogs mit der spanischen Regierung (2006/2007) oder eines international medierten Friedensprozesses (2011 bis 2013) zu finden ist. Es wäre möglich, dass in diesen Zeiten die Regierung weniger Etarras festnahm, da ETA in diesen Zeiten keine Anschläge durchführte. Der Anteil der Verhaftungen von Separatisten an allen Verhaftungen von Terroristen in Europa beträgt zumeist die Hälfte bis drei Viertel der genannten Fälle.

Generell lässt sich feststellen, dass trotz des relativ hohen anteilmäßigen Aufkommens von terroristischen Attentaten nur verhältnismäßig wenige Terroristen in Spanien festgenommen werden (zwischen 7 % und 31 % aller in Europa verhafteter Terroristen). Unter diesen Festnahmen bilden jene von separatistischen Terroristen die größte Gruppe, da von diesen auch die meisten Anschläge verübt werden. Der Anteil der Verhaftungen separatistischer Terroristen in Spanien gemessen an allen Verhaftungen von separatistisch motivierten Terroristen in Europa beträgt regelmäßig rund 30 %. In den oben genannten Jahren der Waffenstillstände der ETA sinkt der Anteil jedoch deutlich, zeitweise sogar unter die 10 %-Marke. Anders sieht die Situation in Frankreich aus: In den Jahren 2006 bis 2009 wird ungefähr jeder zweite Terrorist in Europa in Frankreich festgenommen. In den Jahren 2010 bis 2012 ist es noch jeder dritte Terrorist. Im Jahr 2013 steigt der Anteil der in Frankreich Festgenommenen wieder leicht an. EUROPOL bietet weder für das Phänomen des hohen Anteils an Verhaftungen in Frankreich noch für die Entwicklung der Festnahmezahlen im Zeitverlauf eine Erklärung an. Auch in Frankreich handelt es sich zumeist um separatistisch motivierte Terroristen, die verhaftet werden, da auch hier dieser Typus des Terroristen die meisten registrierten Anschläge verübt.

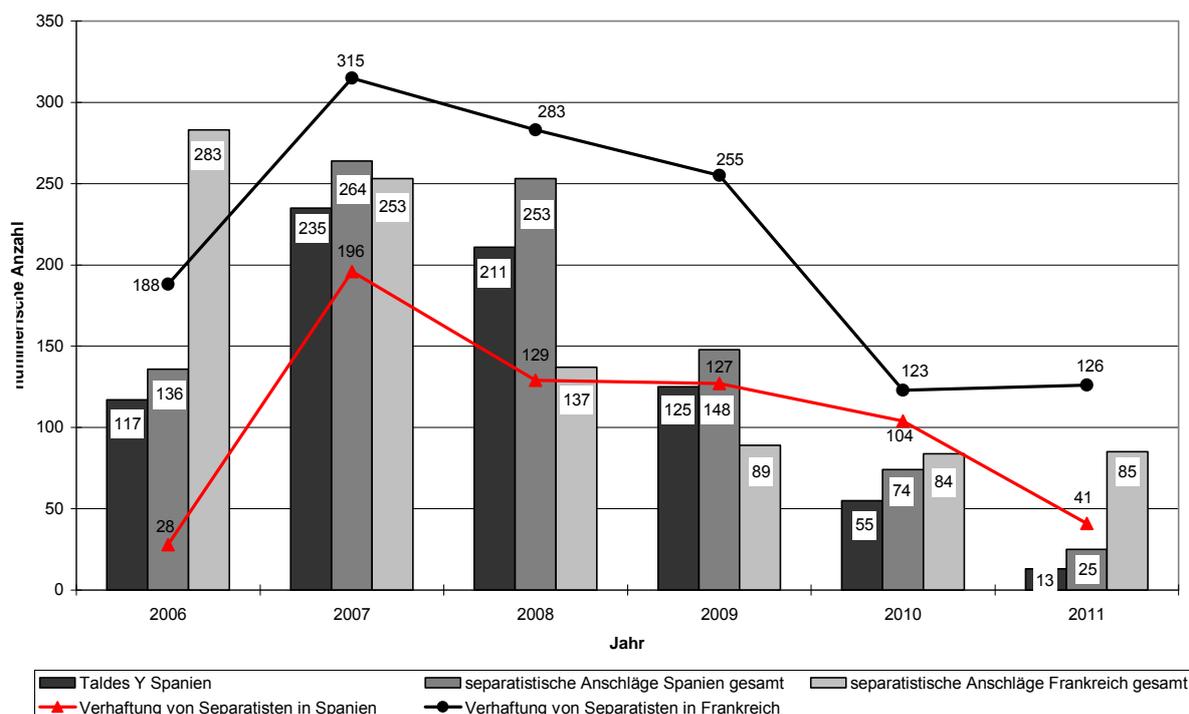
Fasst man die Anzahl der Festnahmen von separatistischen Terroristen in Spanien und Frankreich zusammen und ermittelt aus dieser Summe den Anteil an allen Verhaftungen eben jener Terroristen in Europa, so ergibt sich, dass – kongruent zu den Anschlagzahlen – der größte Teil in Spanien und Frankreich verhaftet wird: Für die Jahre 2006 bis 2009 liegen die Werte bei etwa 80 bis 95 % und sinken in der Phase des aktuellen baski-

schen Friedensprozesses auf unter 70 % in den Jahren 2010 und 2011 und bis sogar auf unter 50 % im Jahr 2012. Warum der Anteil im Jahr 2013 wiederum auf über 70 % ansteigt, ist nicht auszumachen. Betrachtet man die Werte für die Festnahme von separatistischen Terroristen in Frankreich und in Spanien, so bestätigt sich das innerhalb der TE-SAT-Studie häufig postulierte Ergebnis: In diesen beiden Ländern finden fast ausschließlich Verhaftungen von Terroristen diesen Typus statt (vgl. beispielsweise EUROPOL 2011, S. 7 oder dies. 2014, S. 11).

Explizit dargestellt verhält es sich in Spanien so, dass innerhalb des oben genannten Zeitraumes von acht Jahren insgesamt 1022 Personen aufgrund terroristischer Delikte verhaftet wurden, wovon 706 Fälle auf den separatistisch motivierten Terrorismus entfallen. Dies entspricht einem Anteil von knapp 70 % aller Terrorismusverhaftungen in Spanien. Pro Jahr werden durchschnittlich 128 Terroristen aller Motivationen festgenommen bzw. 88 separatistisch motivierte.

In Frankreich liegen die Werte der Festnahmen deutlich höher, da die korsischen und die bretonischen Akteure hinzukommen. Im genannten Zeitraum kam es zu insgesamt 2270 Verhaftungen von Terroristen, worunter sich 1412 Festnahmen mit Bezug zu separatistischen Terrorismus befinden (also ein Anteil von rund 62 %). Pro Jahr werden (über alle Organisationen hinweg betrachtet) durchschnittlich 284 Terroristen festgenommen, bezüglich des separatistischen Terrorismus liegt der Wert bei durchschnittlich 177 Fällen. Kurz gesagt: In Frankreich werden gegenüber Spanien mehr als doppelt so viele Terroristen verhaftet. Das folgende Schaubild 4 zeigt die bislang dargestellten Ergebnisse der TE-SAT-Studie in einer integrierten Form.

Schaubild 4: Anzahl der Aktionen der Talde Y einerseits und andererseits der separatistischen Anschläge in Spanien und Frankreich allgemein sowie Anzahl an Verhaftungen so genannter separatistischer Terroristen in Spanien und in Frankreich (2006 bis 2011)



Man muss bei obigem Schaubild beachten, dass die Anzahl der Aktionen der Taldes Y einen Teilbereich der Anzahl der separatistischen Anschläge in Spanien insgesamt darstellt. Diese Werte sind also nicht als additiv zu betrachten, sondern als ausgewiesene Teilmenge der separatistischen Aktivitäten in Spanien (vgl. hierzu auch das Schaubild 3). Diese gesonderte Darstellung bezieht sich nur auf die spanischen Werte, da für Frankreich keine Angaben zum Ausmaß der Anschläge durch die Taldes Y vorliegen bzw. diese dort nicht aktiv sind oder zumindest ihre Aktivitäten nicht als terroristische Delikte geahndet werden. Durch die fehlenden Angaben zum Ausmaß der Kale Borroka bzw. der Aktivitäten der Taldes Y in den Jahren 2012 und 2013 kann das obige Schaubild 4 nur bis zum Jahr 2011 erstellt werden.⁹⁵

3.1.2.3 Soziodemografische Informationen zu den Verhafteten

Als soziodemografische Angaben zu den Verhafteten weist EUROPOL in der TE-SAT-Studie nur das Alter zum Zeitpunkt der Festnahme und das Geschlecht derjenigen, die sich in Gerichtsprozessen befinden, aus. Die Angabe zum Alter der festgenommenen Terroristen wird nur für beide Geschlechter insgesamt und nur für Gesamt-Europa dargestellt. Das Altersmittel zum Zeitpunkt der Verhaftung liegt laut EUROPOL für die Jahre 2006 bis 2012 bei durchschnittlich 33 Jahren.⁹⁶ Dabei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Alters über die Jahre 2006 bis 2012 zu bemerken: Waren die Festgenommenen im Jahr 2006 noch durchschnittlich 36 Jahre alt, sind sie im Jahr 2012 nur noch durchschnittlich 28 Jahre alt. Der Frage, ob der Rückgang des Alters unter anderem mit einer verstärkten Verhaftung der meist jugendlichen und jung-erwachsenen Akteure der Kale Borroka zusammenhängen könnte, wird in den Kapiteln 6.3 und 6.4 dieser Arbeit weiter nachgegangen.

Die Anzahl der Frauen in Gerichtsprozessen wird in den TE-SAT-Studien nicht für jedes der untersuchten Jahre angegeben.⁹⁷ Auch eine detaillierte Nennung derjenigen Frauen, die im Zusammenhang mit ethnisch-nationalistischem und separatistischem Terrorismus vor Gericht stehen, fehlt zumeist.⁹⁸ Es heißt lediglich, dass die Frauen überwiegend dem separatistischen Terrorismus zuzurechnen sind (vgl. EUROPOL 2009, S. 14). Für das Jahr 2013 beispielsweise findet sich die Angabe zu der Anzahl der Frauen in Gerichtsprozessen und es ergibt sich ein errechneter Anteil von rund 15 %.⁹⁹ Der Anteil der Frauen an allen Individuen in Terrorismus-Gerichtsprozessen, also auch jenen, die nicht dem separatistischen Terrorismus zugeordnet werden, beträgt zwischen 8 % und 13 % (vgl. hierzu auch die Tabelle im Anhang A.9).

3.1.2.4 Anzahl der Individuen in Gerichtsprozessen im Zeitraum 2006 bis 2013

Die Anzahl der Individuen in Gerichtsprozessen unterscheidet sich von der Anzahl der gefällten Urteile, da ein Individuum mehrfach verurteilt werden kann (innerhalb eines Landes, aber auch in verschiedenen Ländern: beispielsweise kann ein Etarra zum einen in Frankreich für Taten innerhalb des französischen Territoriums und zum anderen in Spanien für Taten innerhalb des spanischen Territoriums verurteilt werden). Europaweit werden in der Zeit von Januar 2006 bis Dezember 2013 für insgesamt 2749 Personen Urteile ge-

⁹⁵ vgl. hierzu die Tabelle der Rohdaten im Anhang A.9

⁹⁶ Für das Jahr 2013 ist das Alter nicht ausgewiesen.

⁹⁷ 2007: 34 Frauen; 2010: 26; 2011: 40; 2012: 50; 2013: 42

⁹⁸ 2011: 33 von 40 Frauen wegen separatistischem Terrorismus; 2012: 42 von 50 Frauen, 2013: 29 von 42 Frauen

⁹⁹ 2011: 10 %; 2012: 11 %

fällt. Davon entfallen auf die Prozesse in Spanien 1458 Fälle (53 % aller Individuen in Terrorismus-Gerichtsprozessen in Europa) und auf jene in Frankreich 456 Fälle (16,6 %) (vgl. hierzu auch die Tabelle im Anhang A.9). Vermutlich durch eine hohe Anzahl an Auslieferungen von Eurras nach Spanien im Rahmen des Kooperationsabkommen (vgl. hierzu Kapitel 2.4.2 in dieser Arbeit) liegt die Anzahl der Individuen in Gerichtsprozessen in Frankreich deutlich unter dem Wert in Spanien, trotz deutlich höherer Festnahmewerte.

3.1.2.5 Rechtskräftige Entscheidungen in Terrorismusurteilen im Zeitraum 2006 bis 2013

Insgesamt werden im Zeitraum von 2006 bis einschließlich 2013 europaweit 2943 Urteile im Zusammenhang mit Terrorismus(vorwürfen) gefällt. Allein in Spanien werden davon 1678 Urteile gefällt, was 57 % entspricht, also gut jedes zweite Urteil in Europa. Auf Frankreich entfallen deutlich weniger Urteile, nämlich insgesamt 466, was 15,8 % der Terrorismusurteile in Europa entspricht.

Die TE-SAT-Studien weisen erst ab dem Datenjahr 2007 diejenigen Urteile explizit aus, die aufgrund von separatistischem Terrorismus ergangen sind. Der Anteil dieser Urteile liegt europaweit bei rund 60 % und umfasst insgesamt über die Jahre 2007 bis 2013 1570 Urteile. Davon entfallen auf Spanien 1183 Urteile und auf Frankreich 278 Urteile. Rund 93 % der in Europa gefällten Entscheidungen in Bezug auf separatistischen Terrorismus werden in den beiden Staaten Spanien und Frankreich gefällt, wobei der größte Teil auf Spanien entfällt (vgl. hierzu auch die Tabelle im Anhang A.9). Wie bereits bei der Anzahl der Individuen in Terrorismus-Prozessen (vgl. Kapitel 3.1.2.4) kommt hinsichtlich der Differenz zwischen den Werten in Spanien und jenen in Frankreich das Auslieferungsabkommen zwischen den beiden Staaten als Erklärungsansatz in Frage, da – wie bereits erläutert – mehr Verhaftungen in Frankreich, jedoch mehr Prozesse in Spanien durchgeführt werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1.2.2 in dieser Arbeit).

3.1.2.6 Umfang der Freisprüche in Terrorismusprozessen

Ein interessanter Aspekt ist der Umfang der Freisprüche in Terrorismusprozessen. Zu einem Freispruch kommt es, weil entweder die Unschuld des Beschuldigten nachträglich bzw. im Ergebnis als erwiesen gilt oder – in dubio pro reo – die Beweislage nicht für eine Verurteilung ausreicht. Die Freispruchrate in Terrorismusprozessen variiert drastisch in Europa und markiert mit den Werten in Frankreich und in Spanien die Extreme. Kann europaweit von etwa 24 % Freisprüchen in Terrorismus-Urteilen ausgegangen werden, sind es in Spanien etwa 34 %. Der geringste Wert wurde in Spanien im Jahr 2006 mit einer Freispruchrate von 16 % gemessen, der höchste im Jahr 2008 mit 47 %. Als Erklärung für die Differenz kommt erneut die Waffenruhe der ETA und der Dialog mit der spanischen Regierung im Jahr 2006 in Frage. Auf das Ende des Waffenstillstands am 30.12.2006 folgten einige Anschläge und zahlreiche Verhaftungen im Jahr 2007. Unter Umständen könnte es sich derart verhalten haben, dass in den Jahren 2007 und 2008 einige Personen bei nur geringer Beweislage vorschnell verhaftet wurden, die im Anschluss durch ein Gericht freigesprochen wurden. Dieses Vorgehen des Staates erklärt GIMÉNEZ-SALINAS i COLOMER folgendermaßen: „In extremen, höchst angespannten Situationen erwarten viele Bürger angesichts des Ohnmachtsgefühls Aktionismus von den öffentlichen Gewalten“ (dies. 2002, S. 89). Damit ist gemeint, dass nach einem Anschlag möglichst zeitnah Verhaftungen erfolgen müssten, um das Sicherheitsbedürfnis der Bürger zu befriedigen und das Vertrauen in die staatlichen Kräfte zu stärken.

Anders als in Spanien sieht die Situation in Frankreich aus, wo die europaweit geringste Freispruchrate festgestellt wurde. Hier kann im Mittel von etwa 3 % Freisprüchen ausgegangen werden, wobei die Rate in den Jahren 2006 und 2010 bei 0 % lag und einen Höhepunkt im Jahr 2009 mit 8 % verzeichnet. EUROPOL bietet keine Erklärung für das Phänomen an. Die folgende Tabelle 3 zeigt überblicksartig über einen Ausschnitt der Datenlage (hier für die Jahre 2009 bis 2012, da diese vollständig und mit erweiterten Informationen vorliegen und die in der eigenen Datenanalyse relevanten Jahre 2009 und 2011 umfassen). Weitere Werte finden sich in der Tabelle im Anhang A.9.

Tabelle 3: Freispruchrate in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2009 bis 2012)

Datenjahr		2009	2010	2011	2012
Europa	insgesamt	408	332	349	437
	Verurteilungen	337	241	239	305
	Freisprüche	71	91	107	132
	Freispruchrate	17 %	27 %	31 %	30 %
	Freispruchratenindex	---	+ 10 PP*	+ 4 PP	- 1 PP
	min.**	0 % (Österreich, Deutschland, Irland, Niederlande)	0 % (Dänemark, Frankreich, Deutschland, Schweden)	0 % (Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Litauen, Niederlande)	0 % (Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Portugal, UK)
	max.	22 % (Spanien)	38 % (Spanien)	42 % (Spanien)	100 %*** (Italien)
Spanien	insgesamt	233	198	235	229
	Verurteilungen	182	122	137	141
	Freisprüche	51	76	98	88
	Freispruchrate	22 %	38 %	42 %	38 %
	Freispruchratenindex	---	+ 16 PP	+ 4 PP	- 4 PP
	Anteil an EU	71,8 %	83,5 %	91,6 %	66,7 %
Frankreich	insgesamt	77	40	46	101
	Verurteilungen	71	40	45	94
	Freisprüche	6	0	1	7
	Freispruchrate	8 %	0 %	2 %	7 %
	Freispruchratenindex	---	- 8 PP	+ 2 PP	+ 5 PP
	Anteil an EU	8,5 %	0 %	0,9 %	5,3 %

* Prozentpunkte; ** Es wurden nur wenige Fälle überhaupt abgeurteilt (1-25 Verfahren); *** In Italien endeten 2012 alle 14 Urteile mit Freispruch. In diesem Jahr wurden auch in Belgien 14 von 25 Verurteilten freigesprochen (56 %) und in Österreich einer von zwei (50 %).

Das bedeutet, dass jene Angeklagten, die sich in Spanien aufgrund des Vorwurfs terroristischer Tatbegehungen verantworten müssen, nicht unbedingt mit einer Strafe zu rechnen haben, da ein Gutteil der Prozesse aufgrund beispielsweise einer mangelnden Beweislage mit einem Freispruch enden. In Frankreich hingegen scheint es unwahrscheinlich, einen Gerichtsprozess als Freigesprochener verlassen zu können. EUROPOL lobt in diesem Zusammenhang die Effizienz und Gründlichkeit der französischen Aufklärungsbehörden (vgl. EUROPOL 2010, S. 18), obwohl die Mehrheit der Verhaftungen in Frankreich und somit vermutlich zumeist durch französische Behörden durchgeführt wird. Erst dann kommt es zu einer Auslieferung an Spanien und zu einem dort stattfindenden Gerichtsprozess, der eben häufig mit einem Freispruch endet. Diesem Lob an die Sicherheitsbehörden ist demnach nicht uneingeschränkt zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Planung von Unterstützungsmaßnahmen für die haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen während ihres Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft (hier zuvorderst diejenigen im spanischen Hoheitsgebiet) ist vor dem Hintergrund des hohen Aufkommens von Freisprüchen in spanischen Terrorismusprozessen zu überlegen, ob bzw. inwiefern diese zumeist aus einer Phase der Untersuchungshaft Entlassenen besondere Bedürfnisse aufweisen. Faktisch wurden sie als vermeintliche Terroristen inhaftiert, was zumeist mit einer medialen Berichterstattung einhergeht, in der sie namentlich und oft auch mit einem Foto der Verhaftung vorgeführt werden. Sie wurden somit mit dem Stigma „Terrorist“ versehen, obwohl sich im Verlauf des Prozesses zeigt, dass sie entweder unschuldig sind oder ihre Schuld nicht hinreichend bewiesen werden kann. Daher stellt sich die Frage, ob für diese besondere Klientel eine spezifische Modifizierung der Hilfeleistungen und Reintegrationsmaßnahmen notwendig erscheint. Im Rahmen der eigenen empirischen Untersuchung sollen die als Untersuchungshäftlinge in den Daten vermerkten Probanden gesondert ausgewertet werden, um genauere Informationen zu dieser anteilmäßig nicht unbeachtlichen Teilgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen zu erhalten (vgl. hierzu Kapitel 6.4 in dieser Arbeit).

3.1.2.7 Umfang der eingelegten Rechtsmittel

Der hier dargestellte Aspekt der eingelegten Rechtsmittel ist für die Planung von Reintegrationsmaßnahmen vermutlich unergiebig, soll jedoch der Vollständigkeit halber ebenfalls in einer kurzen Darstellung aufgeführt werden. Für die Jahre 2010 bis 2013 weisen die TE-SAT-Studien die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel separat aus. Dabei zeigt sich, dass europaweit in den Jahren 2010 und 2011 in etwas weniger als der Hälfte der Fälle Rechtsmittel eingelegt wurden, um eine gefällte richterliche Entscheidung anzufechten. Dabei zeigt sich der Wert rückläufig und liegt 2012 nur noch bei knapp einem Drittel und 2013 nur noch bei einem Viertel der Fälle. Auch in Spanien liegt der Anteil der Anfechtungen gefällter Urteile bei etwas mehr als der Hälfte der Fälle und sinkt im Jahr 2013 auf nur noch rund 16 %. In Frankreich werden insgesamt nur in etwa einem Viertel bis ungefähr einem Drittel der Urteile Rechtsmittel eingelegt.

Tabelle 4: Offene Verfahren in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2010 bis 2013)

Datenjahr		2010	2011	2012	2013
Gesamtzahl der Terrorismusprozesse	Europa	332	346	437	284
	Spanien	198	235	229	161
	Frankreich	40	46	101	51
finale Urteil gefällt	Europa	175 (84)*	208 (101)	298 (166)	210 (132)
	Spanien	87 (11)	137 (39)	167 (79)	136 (70)
	Frankreich	29 (29)	35 (34)	70 (63)	25 (23)
Anteil gefällter Urteile an allen Terrorismusprozessen einer administrativen Einheit	Europa	52,7 %	60,1 %	68,2 %	73,9 %
	Spanien	43,9 % (5,6 %)	58,3 % (16,6 %)	72,9 % (34,5 %)	84,5 % (43,5 %)
	Frankreich	72,5 %	76,1 %	69,3 %	49,0 % (45,1 %)
offene Verfahren/ Rechtsmittel eingelegt	Europa	157	138	139	73
	Spanien	111	98	62	25
	Frankreich	11	11	31	20
Anteil offener Verfahren/ Rechtsmittel an allen Urteilen	Europa	47,3 %	39,9 %	31,8 %	25,7 %
	Spanien	66,1 %	41,7 %	27,1 %	15,5 %
	Frankreich	27,5 %	23,9 %	30,7 %	39,2 %

* Die Werte in Klammern enthalten nicht die Freisprüche; es handelt sich also um Verurteilungen zu einer Strafe. Eventuell später eingelegte Rechtsmittel (z. B. von der Staatsanwaltschaft) bleiben in der Darstellung unberücksichtigt.

3.1.2.8 Der Durchschnitt der verhängten Strafzeiten in Terrorismusurteilen

Der Aspekt der verhängten Strafzeiten in Terrorismusurteilen ist für die weitere Arbeit von besonderer Bedeutung, da dieser Punkt sowohl als Vergleichswert für die Analyse der Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna benötigt wird, als auch hinsichtlich der Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen im Reintegrationsprozess relevant ist. Die durchschnittliche Strafzeit wird von EUROPOL für Spanien und Frankreich jährlich ausgewiesen, für Gesamteuropa als Vergleichswert jedoch nur sporadisch. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2010 für Gesamteuropa eine durchschnittliche Strafzeit von sechs Jahren ermittelt wird, wobei diejenige für separatistischen Terro-

rismus (der an dieser Stelle ausnahmsweise gesondert ausgewiesen wird) mit elf Jahren fast doppelt so hoch liegt (vgl. EUROPOL 2011, S. 14).

Die Tabelle 5 zeigt den Ausschnitt der von EUROPOL bereitgestellten Daten und Informationen für die Jahre 2009 bis 2013. Für die vorangegangenen Jahre finden sich die Werte (soweit von EUROPOL aufgeführt) in der Tabelle im Anhang A.9.

Tabelle 5: Durchschnittliche Strafzeit in Jahren in Europa insgesamt sowie im Einzelnen in Spanien und in Frankreich (2009 bis 2013)

Datenjahr	2009	2010	2011	2012	2013
Europa	5,3	6,5	8,3	7,2	10
min.	<1 (Niederlande)	<1 (Dänemark)	4 (Niederlande)	1 (Niederlande)	kA
max.	10 (Spanien)	15 (UK)	17 (UK)	16 (Griechenland)	kA
Spanien	10	12	14	10	14
Frankreich	6	7	10	5	7

In Spanien liegt die durchschnittliche Strafzeit eines Urteil mit zwölf Jahren deutlich über dem europäischen Mittel von 7,5 Jahren, wobei im Jahr 2006 in Spanien eine durchschnittliche Strafzeit von 17 Jahren festgestellt wurde (vgl. Anhang A.9), in den Jahren 2009 und 2012 von „nur“ zehn Jahren. Die Werte in Frankreich entsprechen in etwa den europaweiten. Im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2013 liegt die durchschnittliche Strafzeit bei sieben Jahren, wobei sie im Jahr 2011 mit durchschnittlich zehn Jahren einen Höhepunkt verzeichnet und in den Jahren 2007 und 2012 mit fünf Jahren die niedrigsten Werte zeigt (vgl. Anhang A.9). Es kann laut der von EUROPOL veröffentlichten Daten also davon ausgegangen werden, dass es sich bei den in der eigenen empirischen Erhebung untersuchten baskischen (politischen) Gefangenen überwiegend um Langzeitstrafgefangene¹⁰⁰ handelt.

¹⁰⁰ Obwohl es sich bei dem Terminus „Langzeitstrafgefangener“ oder auch „langstrafiger Gefangener“ um einen in der Wissenschaft wie in der Strafvollzugspraxis häufig genutzten Begriff handelt, besteht diesbezüglich weder eine einheitliche wissenschaftliche noch eine gesetzliche Definition. Vielmehr variiert die der Langstrafigkeit zugrunde gelegte Straflänge drastisch und dies insbesondere bei einem Vergleich verschiedener Länder. So wird in den Niederlanden ab sechs Monaten und in Norwegen ab 18 Monaten Freiheitsstrafe von einer Langzeitstrafe gesprochen, während der Terminus in west- und südeuropäischen Staaten ab drei, vier oder fünf Jahren freiheitsentziehender Strafe verwendet wird. In den osteuropäischen und baltischen Staaten wird erst eine Strafzeit ab zehn Jahren als Langzeitstrafe bezeichnet (vgl. SNACKEN 1999, S. 43 und 2009, S. 58). In der Erhebung des Statistischen Bundesamtes zum deutschen Strafvollzug (Fachserie 10, Reihe 4.1) wird die Straflänge in folgende Schritte unterteilt: bis einschließlich neun Monate, neun Monate bis einschließlich zwei Jahre, zwei Jahre bis einschließlich fünf Jahre, fünf Jahre bis einschließlich 15 Jahre und lebenslänglich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kategorie „bis neun Monate“, eventuell auch jene „bis einschließlich zwei Jahre“, als „kurzstrafig“ anzusehen ist und (mindestens) die Kategorie „fünf Jahre bis einschließlich 15 Jahre“ als „langstrafig“. Die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe

3.1.2.9 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den TE-SAT-Studien

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Anzahl terroristischer Anschläge in Europa rückläufig ist. Die Mehrzahl der festgestellten terroristischen Attentate in Europa im Zeitraum zwischen Januar 2006 und Dezember 2013 wurden aus Spanien und aus Frankreich berichtet. Dabei überwiegen in beiden Ländern jene Anschläge, die dem separatistischen Terrorismus zugerechnet werden. Bemerkenswert ist, dass es sich in Spanien bei den separatistischen Anschlägen zumeist um Aktionen der Kale Borroka bzw. der von EURO-POL als Taldes Y benannten Strukturen handelt.

In Frankreich werden überdurchschnittlich viele Verhaftungen von Terroristen durchgeführt. Dabei ist jeder zweite in Europa festgenommene Terrorist dem separatistischen Terrorismus zuzurechnen. Insgesamt werden die meisten Separatisten in Europa in Spanien und in Frankreich festgenommen, da hier auch die meisten separatistischen Anschläge stattfinden.

Ein Großteil der Urteile in Terrorismusprozessen in Europa werden in Frankreich und in Spanien gefällt – viele davon, ohne dass anschließend Rechtsmittel eingelegt werden. Auffallend ist, dass zwar mehr Verhaftungen in Frankreich durchgeführt, aber mehr Urteile in Spanien gefällt werden. Hier scheint das Auslieferungsabkommen zwischen Frankreich und Spanien eine bedeutende Rolle zu spielen. Da sich dieses Auslieferungsabkommen vermutlich insbesondere auf die baskischen (politischen) Gefangenen bezieht, scheinen diese einen Großteil des hier benannten Umfangs auszumachen. Spanien urteilt zwar viele der Verhafteten vor Gericht ab, aber die Urteile enden häufig mit einem Freispruch, zeitweise sogar in knapp 50 % der Fälle. Demgegenüber kommt es in Frankreich fast nie zu einem Freispruch in einem Terrorismusurteil. Die Strafzeit in den gefällten Urteilen fällt in Spanien höher aus als der europäische Durchschnittswert. In Frankreich entspricht sie in etwa dem Durchschnitt der europäischen Werte.

Der Anteil der Frauen in separatistischen Terrorismusprozessen liegt europaweit bei etwa 15 %. In Bezug auf alle europaweit durchgeführten Terrorismusprozesse schwankt der Wert zwischen 8 % und 13 %. Generell sieht EUROPOL Frauen am ehesten in den separatistischen Terrorismus involviert.

Spanien und Frankreich sind hinsichtlich des Alters und der Strafzeit maßgebend für den europäischen Durchschnitt, da in diesen beiden Ländern ein sehr hoher Anteil aller in Europa Verhafteter vorzufinden ist. Bezüglich des Alters der Verhafteten zeigt sich, dass im Verlauf der hier untersuchten Jahre das Alter zurückging, die Verhafteten demnach im Datenjahr 2013 jünger sind als im Datenjahr 2006. Im Mittel liegt das Alter der Verhafteten bei dreißig Jahren.

Für die eigene empirische Untersuchung, die in den Kapiteln 5 und 6 folgt, sind insbesondere die Ergebnisse zu den Aspekten der Festnahme, des Umfangs an Urteilen und der

Verurteilten werden zumeist „lebenslängliche Gefangene“ genannt und stellen eine besondere Form der Langstrafigkeit dar. In anderen Erhebungen, wie beispielsweise jener von LAYTON MACKENZIE/GOODSTEIN, wird von „kurzstrafigen Gefangenen“ gesprochen, wenn die Strafzeit maximal drei Jahre beträgt und von „langstrafigen Gefangenen“, wenn sie mindestens sechs Jahre beträgt (vgl. dies. 1985, S. 403f.). In der vorliegenden Arbeit wird primär von einem Kurzzeitstrafgefangenen ausgegangen, wenn die Strafzeit zwei Jahre nicht übersteigt und von einem Langzeitstrafgefangenen, wenn die Freiheitsstrafe fünf Jahre oder mehr beträgt.

genannten Strafzeiten sowie der soziodemografischen Angaben von Interesse. Aufgrund der in diesem Kapitel festgestellten Ergebnisse werden in Kapitel 6 gesonderte Berechnungen für die Akteure der Kale Borroka durchgeführt. In Bezug auf die genannten Freispruchraten werden auch die zwischen den Stichproben 2009 und 2011 Entlassenen und die in den beiden Stichproben als Untersuchungshäftlinge benannten baskischen (politischen) Gefangenen gesondert analysiert. Um die Entwicklung des Alters zum Zeitpunkt der Verhaftung genauer beleuchten zu können, werden gesonderte Berechnungen für die zwischen den beiden Stichproben der 2009 und 2011 „Neu-Inhaftierten“ durchgeführt.

In Bezug auf die Entwicklung von unterstützenden Maßnahmen im Reintegrationsprozess und der damit verbundenen notwendigen Kenntnis der Klientel sind insbesondere die Aspekte der Länge der Strafzeit (um das Ausmaß der negativen Effekte des Strafvollzugs abschätzen zu können), des Alters (um zum Beispiel die Notwendigkeit bzw. Überflüssigkeit einer Reintegration in den Arbeitsmarkt einschätzen zu können), des Geschlechts der Festgenommenen (um zumindest den numerisch betrachteten Bedarf geschlechtsspezifischer Ausgestaltung der Maßnahmen beurteilen zu können) und der Art der begangenen (oder zumindest vermutlich begangenen) Delikte von Interesse. Im folgenden Teilkapitel werden die von BUESA bereitgestellten Ergebnisse als Vergleichswerte betrachtet.

3.2 Themenspezifische Ergebnisse der von BUESA erstellten Studien zum Terrorismus der ETA und den damit verbundenen Inhaftierungen in Spanien und im Ausland

In diesem Teilkapitel werden ergänzend und vergleichend zu den Angaben und Informationen der TE-SAT-Studien die Ergebnisse der von BUESA erstellten quantitativen Untersuchungen betrachtet. Auch hier geht es darum, Vergleichswerte für die eigene empirische Analyse zusammenzutragen, um im Ergebnis dieser Arbeit sowohl ein genaueres Bild der baskischen (politischen) Gefangenen zu erhalten, als auch die Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der nicht-offiziellen Daten der NGO Askatasuna verifizieren bzw. falsifizieren zu können. Im Folgenden werden die Ergebnisse der fortlaufend von BUESA erstellten Studien zu den terroristischen Aktivitäten der ETA und der Kale Borroka in Spanien sowie zu den Verhaftungen ihrer Akteure in Spanien und im Ausland betrachtet. Zudem werden die Ergebnisse der Sonderauswertung von BUESA zu den baskischen (politischen) Gefangenen zusammengefasst. Dabei handelt es sich um eine Analyse, die die Wiedereingliederung der Etxarras, auch und vor allem im Rahmen des Vía Nanclores, beleuchtet.

3.2.1 Methodische Vorgehensweise zur Erstellung der Studien

Die Zählung der terroristischen Aktivitäten der ETA sowie der Kale Borroka (die in den von BUESA erstellten Studien mit dem Begriff Straßenterrorismus¹⁰¹ benannt wird) und der mit terroristischen Aktivitäten verbundenen Verhaftungen und Überstellungen sind Gegenstand der statistischen Erhebungen der fortlaufenden Studienreihe mit dem Titel „ETA: Estadística de actividades terroristas“. Dabei wird der Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2012 abgebildet. Es handelt sich hierbei um eines der beständigen Forschungsinteressen der „Cátedra de Economía del Terrorismo“ der Madrider Universidad Complutense (vgl. BUESA 2013, S. 2).

¹⁰¹ im Original: „terrorismo callejero“ (vgl. beispielsweise BUESA 2013, S. 1)

Die Angaben zum Umfang der terroristischen Aktivitäten und zum Ausmaß der Anti-Terrorpolitik, die sich insbesondere in der Anzahl der Verhaftungen zeigt, stützen sich seit dem Jahr 2006 auf eine Auswertung der Informationen aus der Tagespresse, wobei eine kontinuierliche Auswertung sowohl der gedruckten als auch der digitalen Ausgaben der Zeitungen El Correo, El Mundo und ABC stattfindet. Diese wird gelegentlich ergänzt durch eine Auswertung der Tageszeitungen El País und La Razón. Für den Zeitraum vor 2006 und ergänzend zu der Auswertung der Tagespresse wurden die Publikationen des spanischen Innenministeriums herangezogen. Es wird hervorgehoben, dass die publizierten Daten ab dem Jahr 2006 als vollständiger zu betrachten sind als jene der Vorjahre (vgl. BUESA 2013, S. 2).

Auch die beiden parallel angefertigten Sonderauswertungen „¿Reinsertar a los presos de ETA? Una crítica de la política penitenciaria española“ (erschieden 2010) und „Los presos de ETA y el juego del gallina“ (erschieden 2012) stützen sich auf die Auswertung der Informationen aus der Tagespresse. In diesem Kapitel zum Forschungsstand wird nur die aktuelle Studie aufgenommen, da sie die für diese Arbeit relevanten Aspekte aus der Veröffentlichung des Jahres 2010 wiederholt. Während die fortlaufende „Hauptstudie“ neben der Einleitung und der Darstellung der methodischen Vorgehensweise keinerlei inhaltliche Erklärungen oder Beschreibungen zu den erhobenen Werten und der tabellarischen Zusammenstellung der einzelnen Fälle anbietet, liegt der Schwerpunkt der beiden anderen Studien in einer erläuterten Darstellung ausgewählter Ergebnisse des quantitativen Lagebildes.

3.2.2 Ergebnisse der Studie „ETA: Estadística de actividades terroristas – edición 2012“

Die im Jahr 2013 veröffentlichte Studie, derzeit die aktuellste Ausgabe der Reihe, stellt eine statistische Analyse der terroristischen Aktivitäten der Organisation ETA bereit und bildet die Werte seit Beginn der Zählung im Jahr 2000 ab, so dass auf eine Durchsicht der älteren Jahrgänge der Studie verzichtet werden kann. Die Angaben werden zumeist für vierteljährliche Zeitschritte erstellt, so dass häufig eigene Aufsummierungen für die Gesamtmenge eines Jahres durchgeführt werden müssen. Die bereitgestellten Informationen umfassen die Anzahl der terroristischen Anschläge sowie das Ausmaß der Aktivitäten der Kale Borroka und den Umfang der Verhaftungen von Terroristen und von Straßenkämpfern. Diese Informationen sollen für die Aufarbeitung des Forschungsstandes betrachtet werden und sowohl mit jenen Werten, die aus den TE-SAT-Studien ermittelt wurden als auch mit jenen Werten, die aus der eigenen Erhebung eines quantitativen Lagebildes hervorgehen verglichen werden.¹⁰² Für den Vergleich mit den Ergebnissen der eigenen empirischen Untersuchung sind besonders die Angaben zu den Verhaftungen interessant (vgl. speziell die Auswertung zu allen baskischen [politischen] Gefangenen in Kapitel 5 sowie die Sonderberechnungen zu den Akteuren der Kale Borroka in Kapitel 6.3 und zu den Neu-Inhaftierten in Kapitel 6.6 dieser Arbeit). Der festgestellte Umfang der terroristischen Aktivitäten ist als Grundlage für die Einschätzung der Klientel, die es nach der Haftentlassung zu reintegrieren gilt, zu betrachten. Es werden in der Studie auch Angaben zu Entführungen und Erpressungen von Unternehmern durch ETA gemacht und die entstandenen Kosten bzw. der monetäre Schaden durch den Terrorismus erhoben. Diese Aspekte sind für den weiteren Verlauf nicht relevant, da sie keinen direkten Bezug zu der vorliegenden Arbeit aufweisen und werden aus diesem Grund nicht aufgenommen. Auch die

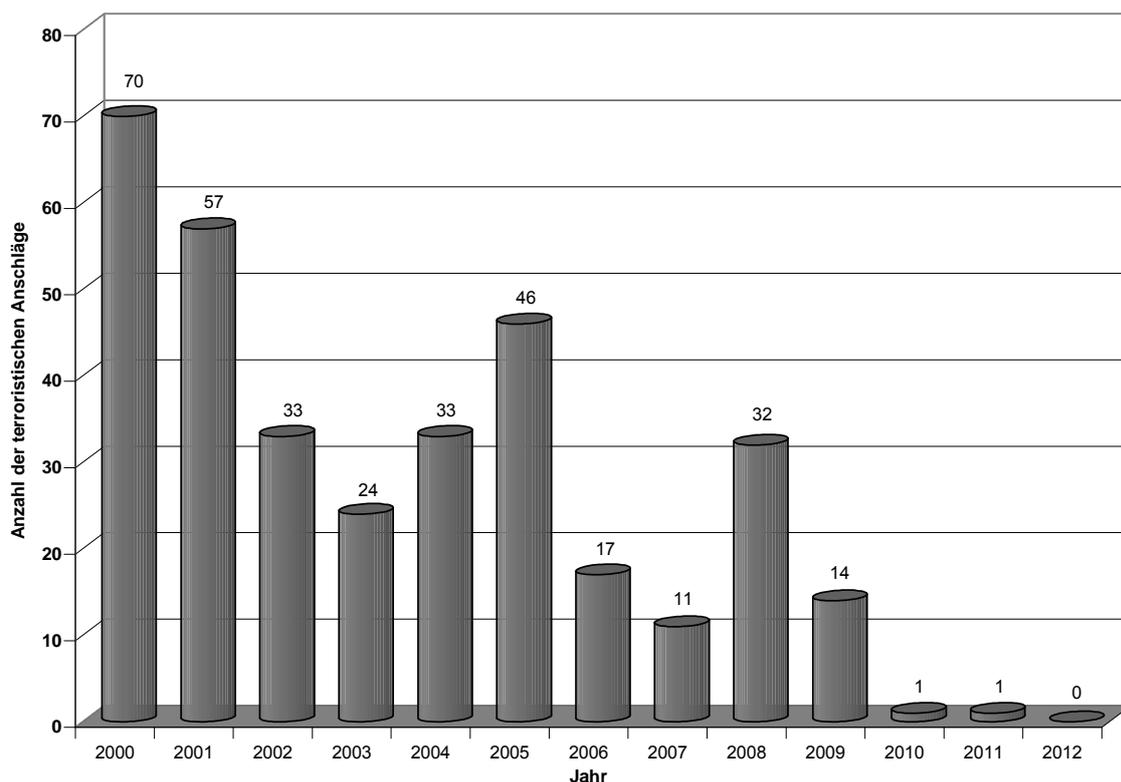
¹⁰² Die eigentliche Diskussion der Ergebnisse findet erneut erst im Rahmen des Kapitels 5 dieser Arbeit statt.

Analyse der Opfer und der Geschädigten hinsichtlich der Anzahl der Todesfälle bzw. der Anzahl der Verletzten wird vernachlässigt (vgl. etwa ders. 2013, S. 8-12). Sicherlich wäre ein Blick auf die quantitative Verteilung der Opfertypen zumindest geringfügig aufschlussreich in Bezug auf die in dieser Arbeit untersuchten Täter. Doch gerade im viktimologischen Bereich spielt weniger die numerische Zuweisung zu bestimmten Kategorien eine Rolle, um die Situation der Opfer zu verstehen, als vielmehr die psychosoziale (Selbst-)Beurteilung der Opferwerdung und ihrer Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Diese kann aber nicht aus der quantitativen Analyse der bei BUESA grob kategorisierten Fälle abgeleitet werden, auch dann nicht, wenn kurze Informationen zu den einzelnen Vorfällen dokumentiert werden.

3.2.2.1 Umfang der terroristischen Anschläge durch ETA im Zeitraum 2000-2012

Auch bei der Betrachtung der Studien von BUESA wird zur Erhebung des Forschungsstandes der genannte Umfang der Anschläge als Grundlage für weitere Arbeitsschritte zusammengefasst (vgl. zu diesem Aspekt BUESA 2013, S. 6f.). Das folgende Schaubild 5 zeigt die Ergebnisse der Jahre 2000 bis 2012.

Schaubild 5: Anzahl der terroristischen Anschläge durch ETA (2000 bis 2012)



**eigenes Schaubild auf der Grundlage der von BUESA (2013) veröffentlichten Daten*

Ähnlich wie die Ergebnisse der TE-SAT-Studien weisen die Werte von BUESA eine Wellenform auf, die vermutlich auf Waffenruhen mit wenigen Anschlägen (etwa in der Phase 2006/2007) und Phasen des heißen Konflikts mit hohen Anschlagzahlen (wie etwa 2000/2001) zurückzuführen sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.1.2.1 dieser Arbeit). Aus der aufsummierten Anzahl der Anschläge geht auch hier nicht die Qualität des einzelnen Falls hervor. BUESA bietet in diesem Zusammenhang eine tabella-

rische Übersicht zu der Art und der Qualität der einzelnen Anschläge im Zeitraum von 2006 bis 2012 an (vgl. ders. 2013, S. 8-12). Da die Anschläge nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen, wird die tabellarische Übersicht hier nur kurz zusammengefasst: Die in die Werte einfließenden Fälle bewegen sich in ihrer Qualität von kleineren Sachbeschädigungen mit einer Schadenshöhe von 2.000 Euro bis hin zu großen Anschlägen, wie etwa dem Bombenanschlag auf das Madrider Parkhaus am 30.12.2006 mit zwei Todesopfern, elf Verletzten und einem Sachschaden in Höhe von etwa einer halben Milliarde Euro.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der TE-SAT-Studien erscheint der Umfang der terroristischen Anschläge bei BUESA als sehr gering, verzeichnet EUROPOL doch beispielsweise für das Jahr 2006 insgesamt 136 separatistische Anschläge in Spanien (die aufgrund der gegenwärtigen Situation in Spanien fast alle auf den baskischen Separatismus zurückzuführen seien müssten). Hier muss jedoch beachtet werden, dass EUROPOL die Aktionen der Kale Borroka in diesen Umfang eingerechnet hat. Zieht man die 117 in der TE-SAT-Studie als Aktionen der Taldes Y benannten Fälle ab, so erhält man eine Summe von 19 Anschlägen, die auf ETA zurückgehen dürften. Diese 19 Fälle erscheinen – wenn auch nicht deckungsgleich – durchaus vergleichbar mit dem von BUESA benannten Wert von 17 Anschlägen (vgl. hierzu die Tabelle 1 in Kapitel 3.1.2.1 dieser Arbeit). Die folgende Tabelle 6 zeigt die Differenz der Ergebnisse zwischen den BUESA-Studien und den TE-SAT-Studien. Da die Erhebung von EUROPOL erst mit dem Jahr 2006 einsetzt und die spätesten Angaben der BUESA-Studien für das Jahr 2012 vorliegen, können hier nur die Werte im Zeitraum 2006 bis 2012 verglichen werden, insofern Angaben zu diesem Aspekt in den Studien veröffentlicht werden.

Tabelle 6: Differenz in der Anzahl der terroristischen Anschläge in Spanien zwischen den Studien von BUESA und den TE-SAT-Studien (2006 bis 2012)

	BUESA-Studien	TE-SAT-Studien	Differenz
2006	17	19	2
2007	11	29	18
2008	32	42	10
2009	14	23	9
2010	1	19	18
2011	1	12	11
2012	0	kA	?

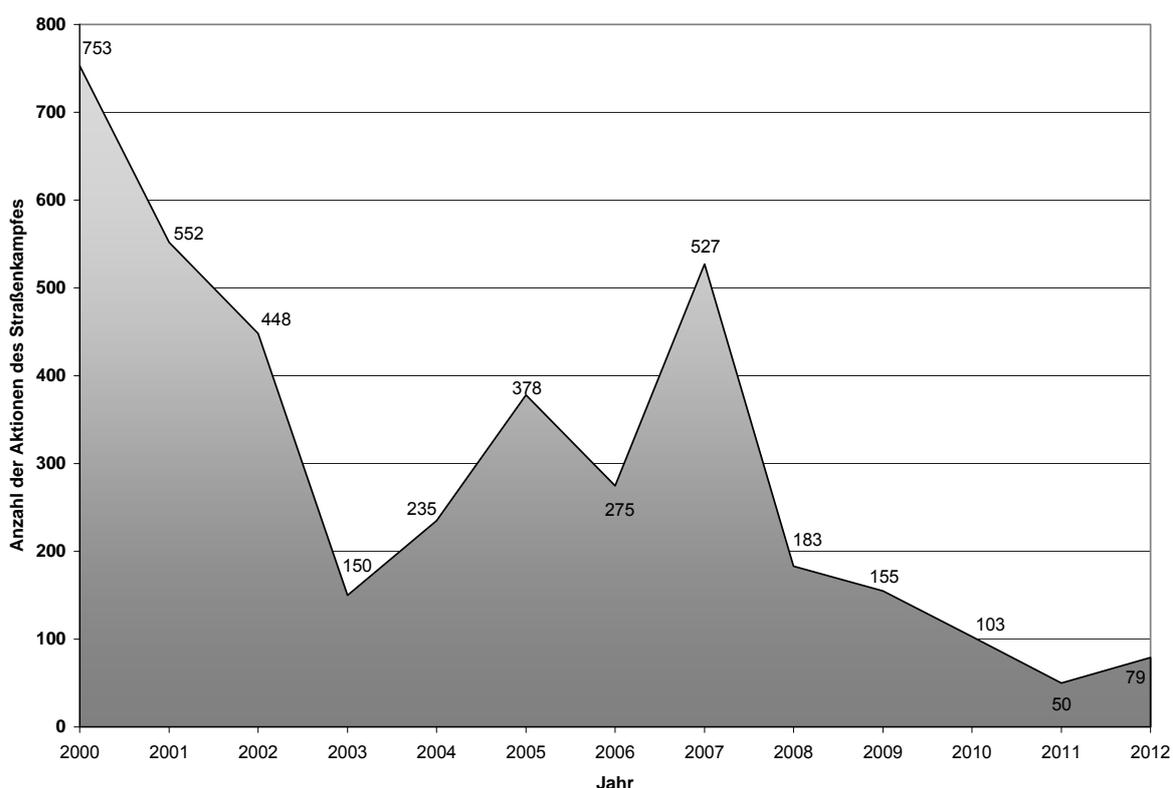
Aus der Tabelle 6 geht deutlich hervor, dass EUROPOL für jedes abgebildete Jahr mehr Fälle separatistischen Terrorismus in Spanien ausweist als die BUESA-Studien. Dies kann auf zwei mögliche Ursachen zurückzuführen sein: 1. weist BUESA nur die Fälle der Organisation ETA aus, so dass womöglich die restlichen Anschläge von anderen separatistischen Gruppen in Spanien durchgeführt wurden (wobei es fraglich erscheint, um welche Gruppen es sich hier handeln könnte) oder 2. es liegen verschiedene Kriterien für die Zählung der Fälle vor; da jedoch zu den Merkmalen, die zu einer Einbeziehung der Fälle

führen, in beiden Studien keine Informationen enthalten sind, kann davon nicht mit Sicherheit ausgegangen werden.

3.2.2.2 Umfang der Aktionen des Straßenkampfes (2000-2012)

BUESA weist in seinen Studien die Aktionen der Kale Borroka, also des Straßenkampfes bzw. – wie es in den Studien heißt – des „Straßenterrorismus“ gesondert aus (vgl. ders. 2013, S. 13). Das folgende Schaubild 6 stellt die Ergebnisse grafisch dar.

Schaubild 6: Anzahl der Aktionen des Straßenkampfes im Zeitraum 2000 bis 2012



**eigenes Schaubild auf der Grundlage der von BUESA (2013) veröffentlichten Daten*

Auch hier zeigt sich eine Wellenbewegung wie sie schon bei den Anschlägen der ETA festzustellen war. Die Spitzen und Tiefpunkte im numerischen Umfang verlaufen zeitweise parallel zu den Anschlägen, wie etwa hinsichtlich der Tiefpunkte in den Jahren 2003 und 2006 und dem Anstieg in 2005. Gegenüber den terroristischen Anschlägen weist der Straßenkampf insgesamt eine sehr viel stärkere Aktivität auf, die sich im Jahr 2007, dem Jahr des Scheiterns des Dialoges im Rahmen der Waffenruhe 2006/2007 zwischen ETA und der spanischen Regierung, konträr zu der Entwicklung der Anschlagzahlen der ETA zeigt. Da keine Erläuterungen und Interpretationen der Ergebnisse angeboten werden, ist es schwierig, diesen Sachverhalt zu klären. Eventuell könnte es sich im Jahr 2007 derart abgespielt haben, dass unter den Akteuren der Kale Borroka bereits ein großer Unmut über den Fortgang des Dialoges und sodann über das endgültige Scheitern sowie die darauf folgende Verhaftungswelle herrschte, der sozusagen auf die Straße getragen wurde.

Vergleicht man die Werte der BUESA-Studien mit jenen der TE-SAT-Studien, zeigt sich, dass es auch hier zu deutlichen Differenzen kommt. Vermutlich liegen diesem Sachverhalt unterschiedliche Kriterien hinsichtlich der Aufnahme in die Zählung zugrunde. Die Tabelle 7 fasst die Differenzen in den Angaben zusammen. Auch hier können aufgrund der Untersuchungszeiträume der beiden Studienreihen nur die Werte im Zeitraum 2006 bis 2012 verglichen werden.

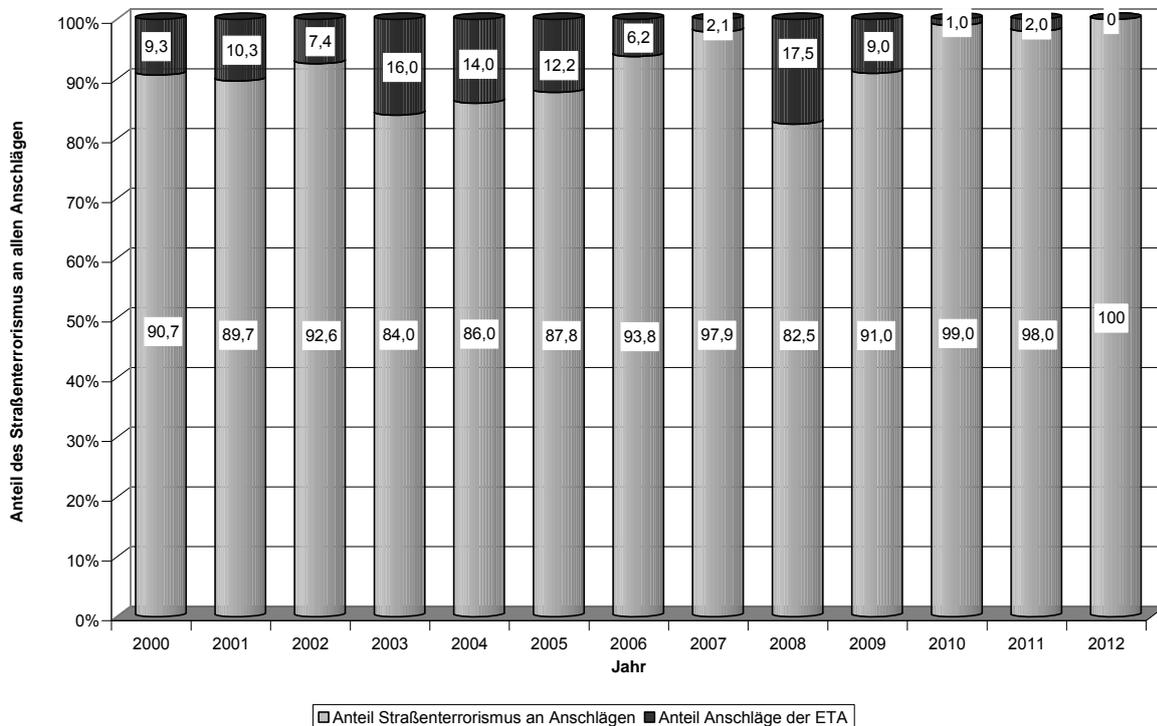
Tabelle 7: Differenzen in der Anzahl der Aktionen der Kale Borroka in Spanien zwischen den Studien von BUESA und den TE-SAT-Studien (2006 bis 2012)

	BUESA-Studien	TE-SAT-Studien	Differenz
2006	275	117	158
2007	527	235	292
2008	183	211	28
2009	155	125	30
2010	103	55	48
2011	50	13	37
2012	79	kA	?

Es zeigt sich insgesamt, dass in den BUESA-Studien zumeist deutlich mehr Fälle der Kale Borroka genannt werden als in den TE-SAT-Studien. Da in beiden Studien nicht offengelegt wird, welche Aktionen des Straßenkampfes in die Zählung einfließen, und auch keine Interpretationen der Ergebnisse angeboten werden, kann der Ursache der Differenzen nicht detailliert nachgegangen werden.

Eine Verteilung der separatistisch motivierten Gewalt auf Anschläge der ETA und Aktionen im Bereich des Straßenkampfes erweist sich als ähnlich gelagert wie in den TE-SAT-Studien (vgl. hierzu das Schaubild 3 in Kapitel 3.1.2.1): Überwiegend handelt es sich um Aktionen der Kale Borroka. Das folgende Schaubild 7 wurde als Vergleich zu den Ergebnissen der TE-SAT-Studien erstellt und zeigt die aus den bei BUESA vorliegenden Rohwerten ermittelten Anteile.

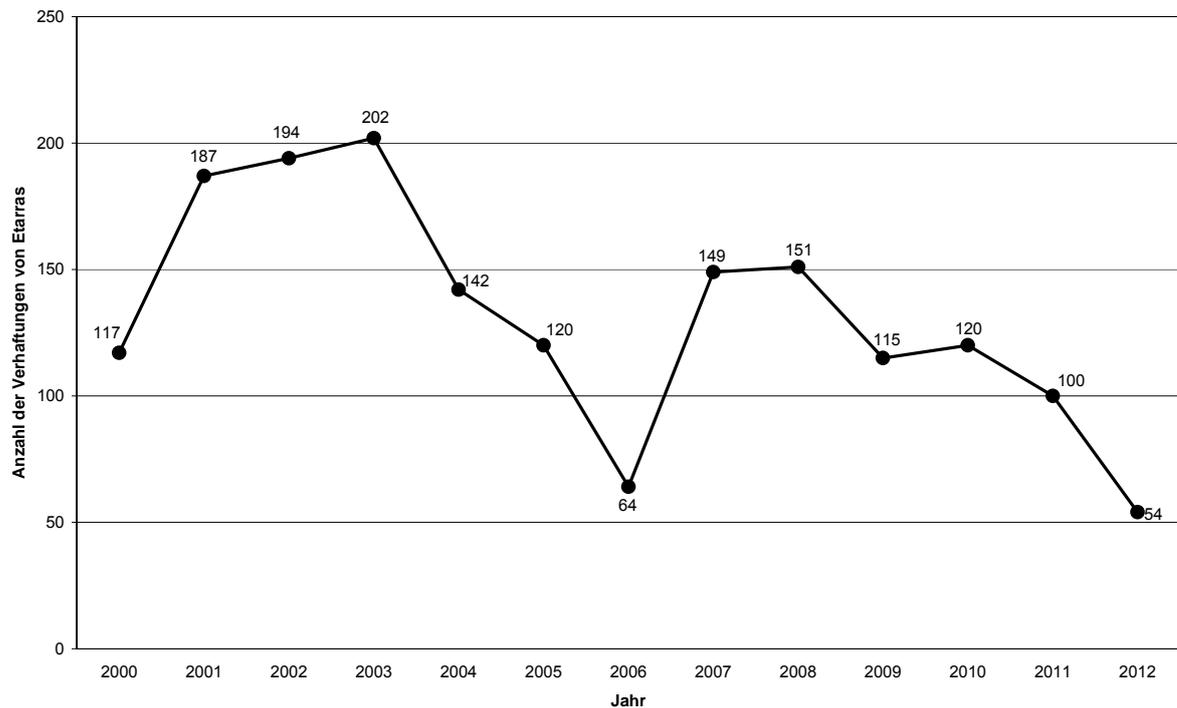
Schaubild 7: Anteil der terroristischen Anschläge und der Aktionen des Straßenkampfes am gesamten Umfang baskisch-separatistischer Gewalt in Spanien (2000 bis 2012)



Auch wenn die von EUROPOL und BUESA ermittelten Werte nicht deckungsgleich sind, so ist das Ergebnis doch eindeutig: Die baskischen separatistischen Ausschreitungen und Gewalttaten in Spanien, die als Terrorismus deklariert sind, beziehen sich fast ausschließlich auf die Sachbeschädigungen, die von der Kale Borroka ausgehen. Ob sich dieses Ergebnis auf die Verteilung in der Anzahl der Festgenommenen auswirkt, soll das folgende Teilkapitel klären.

3.2.2.3 Umfang der Verhaftungen von Etxarras und von Akteuren der Kale Borroka im Zeitraum 2000-2012

Die bei BUESA publizierten Werte (vgl. ders. 2013, S. 33) beziehen sich, ähnlich wie jene der TE-SAT-Studien, auf die Anzahl der Festnahmen und unterscheidet sich somit von der in der eigenen empirischen Erhebung festgestellten Anzahl der Gefangenen insofern, als nicht jeder Festgenommene nach der Vernehmung in (Untersuchungs-)Haft gelangt. Ein Vergleich mit den Werten der Neu-Inhaftierten im Rahmen der Auswertung der Askatasuna-Daten müsste theoretisch in der eigenen empirischen Untersuchung einen geringeren zahlenmäßigen Umfang für den Zeitraum zwischen den beiden Stichproben 2009 und 2011 gegenüber dem bei BUESA genannten Umfang ergeben. Dieser Hypothese wird innerhalb des Kapitels 6.6 nachgegangen.

Schaubild 8: Anzahl der Verhaftungen von Etaras (2000 bis 2012)

**eigenes Schaubild auf der Grundlage der von BUESA (2013) veröffentlichten Daten*

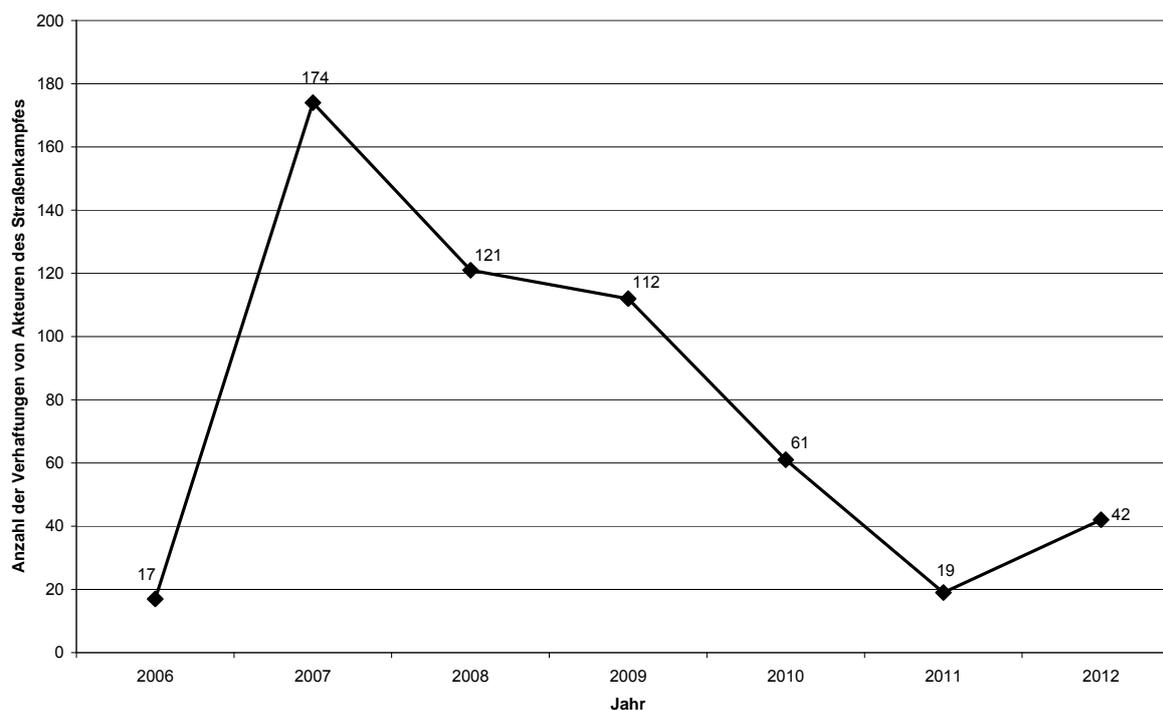
Deutlich zu erkennen ist, dass sich das repressive Vorgehen unter der Regierung des Ministerpräsidenten Aznar bis zum Jahr 2004 auf die Zahl der Verhaftungen niederschlägt. Sicher hängt dieser Umstand auch mit der Aktivität der ETA in diesem Zeitraum zusammen und wird ergänzt durch eine Reihe neuer Strafgesetze, die überwiegend im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2003 in Kraft traten und zu einer Kriminalisierung des als Umfeld der ETA betrachteten Spektrums führten (vgl. hierzu Kapitel 2.4.2 in dieser Arbeit).

Der Regierungswechsel im Jahr 2004 sowie der Waffenstillstand und der von Zapatero initiierte Dialog zwischen ETA und der spanischen Regierung in den Jahren 2006 und 2007 zeigt sich wiederum in einem deutlichen Rückgang der Verhaftungen. Durch den großen Anschlag auf den Madrider Flughafen Barajas Ende 2006 und das definitive Ende des Dialoges am 5.6.2007 schnellte die Zahl der Festnahmen in den Jahren 2007 und 2008 mit mehr als der doppelten Anzahl der Fälle im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 deutlich in die Höhe. Seit der Verkündung einer erneuten Waffenruhe seitens der ETA im Jahr 2010 und dem im Jahr 2011 einsetzenden Friedensprozess minimiert sich der Umfang der Festnahmen sichtbar: 2012 wurde noch ein Viertel der Festnahmen des Jahres 2003 durchgeführt. Die häufig auftretende Frage, ob weitere Festnahmen in Zeiten des Friedensprozesses eine für diese Phase günstige Maßnahme darstellen, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Faktisch kann jedoch ein deutlicher Rückgang in der Anzahl der Verhaftungen festgestellt werden.

Die Anzahl der Verhaftungen von Akteuren der Kale Borroka wird, anders als in den TE-SAT-Studien, bei BUESA separat ausgewiesen (vgl. ders. S. 35). Es wird innerhalb der

Studie zwar nicht deutlich benannt, doch offensichtlich stellt die Anzahl der Festnahmen von Akteuren der Kale Borroka keine Teilmenge der Festnahmewerte der Etxarras da,¹⁰³ sondern muss zu diesen addiert werden, um die Gesamtmenge der Festnahmen eines Jahres zu erhalten. Das folgende Schaubild 9 zeigt den Umfang an Festnahmen von Akteuren des Straßenkampfes, der von BUESA nur für die Zeit zwischen 2006 und 2012 dargestellt wird und durch den Mangel einer solchen, gesondert ausgewiesenen Angabe nicht mit den TE-SAT-Studien verglichen werden kann.

Schaubild 9: Anzahl der Verhaftungen von Straßenkämpfern (2000 bis 2012)



**eigenes Schaubild auf der Grundlage der von BUESA (2013) veröffentlichten Daten*

Es zeigt sich, dass die Anzahl an Festnahmen von Akteuren der Kale Borroka im Zeitraum von 2007 bis 2012 deutlich zurückgeht. Der Tiefpunkt wird nach dem Verkünden der Waffenruhe der ETA im Jahr 2010 und dem Einsetzen des Friedensprozesses im Jahr 2011 mit einem Umfang von nur 19 Fällen erreicht. Warum der Umfang der Verhaftungen im Jahr 2012 wieder ansteigt, ist ohne weitere Informationen durch die Autoren der Studien nicht hinreichend aufklärbar. Als Begründung käme in Frage, dass die Anzahl der Aktionen der Kale Borroka im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 ansteigt und auf diese Aktionen strafrechtlich mit Verhaftungen von (vermeintlichen) Akteuren reagiert wird. Hier muss bedacht werden, dass nicht zwingend die Anzahl der bis 2011 kriminalisierten Aktionen ausschlaggebend für den Umfang ist, sondern es zu einer Ausweitung der als kriminalisierungswürdig gesehenen Aktivitäten gekommen sein könnte und sich dadurch sowohl die Anzahl der Aktionen des so genannten Straßenterrorismus als auch der diesbe-

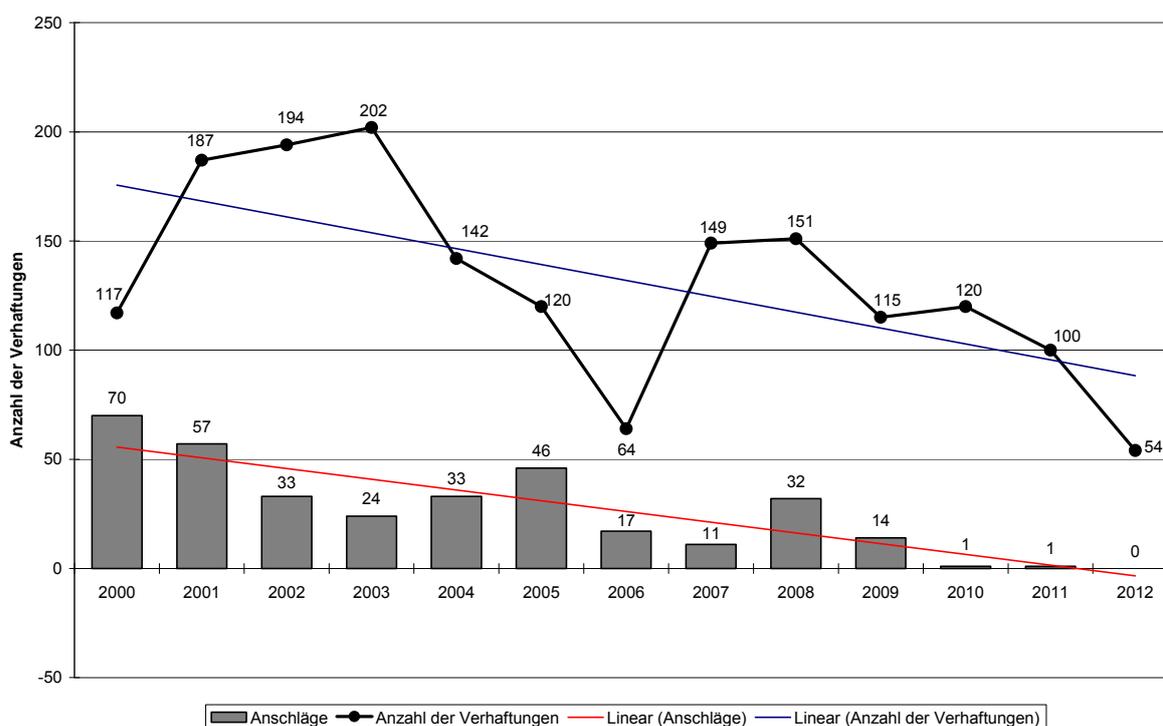
¹⁰³ Betrachtet man beispielsweise die Werte des Jahres 2006 zeigt sich, dass 64 Mal Etxarras und 17 Mal Akteure des Straßenkampfes festgenommen wurden (insgesamt also 81 Verhaftungen durchgeführt wurden). Im Jahr 2007 hingegen wurden 149 Mal Etxarras verhaftet und 174 Mal Akteure der Kale Borroka, was zusammen 323 Verhaftungen ergibt. Wie die Datenlage des Jahres 2007 zeigt, kann es sich bei den Verhaftungen der Straßenkämpfer nicht um eine Teilmenge der Verhaftungen der Etxarras handeln.

züglichen Verhaftungen ergeben haben. Der geringen Fallzahl im Jahr 2006 könnten zwei Ursachen zugrunde liegen: 1. es wäre möglich, dass die Zählung nicht im Januar 2006 aufgenommen wurde, sondern erst im weiteren Verlauf des Jahres einsetzte und/oder 2. die Fallzahlen waren bedingt durch den bereits benannten Dialog äußerst gering.

3.2.2.4 Vergleich der Entwicklung des Umfangs terroristischer Aktivitäten und diesbezüglicher Verhaftungen bei BUESA

Die Fortentwicklung und ein Vergleich der Werte hinsichtlich des Umfangs der terroristischen bzw. als Terrorismus deklarierten Aktivitäten und der diesbezüglichen Verhaftungen soll abschließend integriert betrachtet werden. Dazu sollen die folgenden beiden Schaubilder 10 und 11 Aufschluss bieten. Anhand der eingefügten Trendlinien kann die Entwicklung der beiden Aspekte leicht verglichen werden. Es werden zwei Schaubilder dargestellt, um die Prozesse im Bereich des genuinen und gemeinhin als Terrorismus verstandenen und anerkannten Bereichs von denen im Bereich des „Straßenterrorismus“ abzugrenzen.

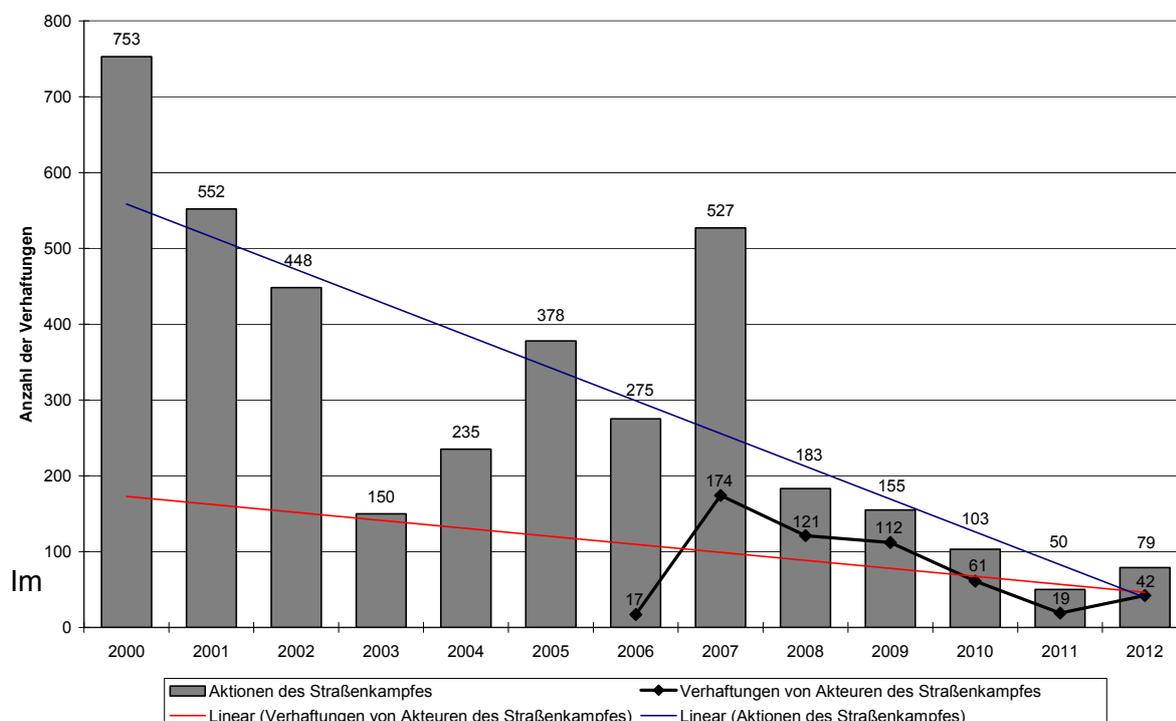
Schaubild 10: Entwicklung des Umfangs terroristischer Anschläge und diesbezüglicher Verhaftungen von Etaras (2000 bis 2012)



Deutlich zu erkennen ist, dass die Anzahl der Verhaftungen grundsätzlich über der Anzahl der Anschläge eines Jahres liegt, da zumeist mehr als eine Person an der Planung und Durchführung eines terroristischen Anschlags beteiligt ist. Naturgemäß zeigt sich die Wellenform in den Fallzahlen der Verhaftungen etwas zeitversetzt zu der Wellenform der Anschläge. Die Trendlinie zeigt jedoch deutlich, dass sich das Niveau der Anschlagzahlen und das Niveau des Festnahmeumfangs parallel zueinander entwickeln.

Anders gestaltet sich das Verhältnis in Bezug auf den Straßenkampf, wie Schaubild 11 deutlich erkennen lässt. Hier ist zu beachten, dass für die Verhaftungen von Akteuren der Kale Borroka erst ab dem Jahr 2006 die Werte in den BUESA-Studien publiziert werden.

Schaubild 11: Entwicklung des Umfangs des Straßenkampfes und diesbezüglicher Verhaftungen von Akteuren der Kale Borroka (2000 bis 2012)



Verhältnis zu dem Umfang der Aktionen im Bereich des Straßenkampfes werden nur wenige Verhaftungen durchgeführt. Diesem Umstand liegen mehrere mögliche Ursachen zugrunde: Plausibel wäre beispielsweise, dass die begangenen Delikte überwiegend dergestalt durchgeführt werden, dass die Täter nicht überführt werden können. Dies wäre zum Beispiel denkbar bei der unentdeckten Anfertigung von Graffiti mit Inhalten, die als Verherrlichung von Terrorismus angesehen werden und somit nach Art. 578 CP als terroristisches Delikt strafbar sind.¹⁰⁴ Andererseits könnten die Aktionen der Kale Borroka für die Strafverfolgungsbehörden eine eher unbedeutende Rolle spielen, so dass der Einsatz der personellen Ressourcen für andere Deliktsbereiche priorisiert wird, was zu einer niedrigeren Aufklärungsquote in diesem Bereich führt. Diese Erklärung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der gewichtigeren Taten der ETA als durchaus denkbar. Die Trendlinien in Schaubild 11 zeigen sich nicht wie in Schaubild 10 als parallel verlaufend, sondern bewegen sich aufeinander zu. Während der Umfang der Aktionen der Kale Borroka im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2012 stark zurückgeht, zeigt die (hochgerechnete und somit nur vermutete) Trendlinie für diesen Zeitraum nur einen leichten Rückgang an. Dieser Sachverhalt mag als Indiz für den durchgehend eher geringen Einsatz der Strafverfolgungsbehörden in der Aufklärung in diesem Bereich gedeutet werden. Im Jahr 2012 treffen sich die beiden Trendlinien und befinden sich damit auf dem gleichen Niveau.

¹⁰⁴ vgl. hierzu ausführlich STELZEL 2014, passim

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Studienreihe „ETA: Estadística de actividades terroristas“ von den TE-SAT-Studien abweichende Werte publiziert. Hinsichtlich der für dieses Kapitel zum bisherigen Forschungsstand bezüglich der baskischen (politischen) Gefangenen ermittelten Anteile weisen beide Erhebungen jedoch ähnliche Größenverhältnisse der einzelnen Aspekte auf. Da in beiden Studienreihen erklärende Texte zu den publizierten Ergebnissen fehlen und auch die Kriterien zur Aufnahme der gezählten Fälle nur rudimentär aufgeführt sind, lassen sich im Rahmen dieser Arbeit nur schwerlich Interpretationen zu den Ergebnissen und insbesondere zu den Differenzen in den Ergebnissen zwischen den beiden Analysen aufstellen. Für die weitere Untersuchung der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen sollten jedoch die hier zusammengetragenen quantitativen Verhältnisse eine hinreichende Grundlage bilden, um die eigenen Ergebnisse einordnen und Vergleiche anstellen zu können.

Im folgenden Teilkapitel 3.2.3 werden die Informationen und Ergebnisse der Sonderanalyse zusammengefasst, die BUESA in Bezug zur Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen veröffentlicht. In dieser Studie sind vielfältige Hinweise für die weitere Arbeit enthalten, weswegen die in spanischer Sprache veröffentlichten Inhalte hier in deutscher Sprache wiedergegeben werden, ohne bislang den Gehalt der Informationen zu diskutieren. Eine Auseinandersetzung mit den hier dargestellten Aspekten findet an den geeigneten Stellen der Kapitel 5, 6 und 7 dieser Arbeit statt.

3.2.3 Ergebnisse der Studie „Los presos de ETA y el juego del gallina“

Die im Jahr 2012 erschienene Publikation beschreibt die Erfahrungen mit der Reintegration von Terroristen in Spanien, wobei BUESA auf die Organisation ETA fokussiert. Im Grundtenor wird dargestellt, warum die Strafvollzugspolitik im Bereich der Resozialisierung scheiterte und weiterhin scheitern muss. Dazu liefert er zuerst einen Abriss der Geschichte der Wiedereingliederungsmaßnahmen für Etxarras in Spanien seit dem Ende der Franco-Diktatur, um sodann die (In-)Effektivität des Vía Nanclares anhand einer spieltheoretischen Analyse sowie anhand empirisch ermittelter Werte darzustellen.

3.2.3.1 Die Amnestie nach dem Ende der Franco-Diktatur

Im Zuge des 1976 bis 1982 stattfindenden spanischen Übergangs von einer Diktatur zu einer Demokratie wurde im Jahr 1977 eine großangelegte Amnestie für alle Inhaftierten unabhängig von der jeweiligen Organisation, Gruppe oder politischen Couleur durchgeführt, deren Delikte politisch motiviert waren. Einige Organisationen – wie etwa ETA – beendeten ihren Kampf jedoch nicht mit dem Ende der Diktatur, so dass ein Teil der aufgrund der Amnestie Entlassenen wieder zu ETA zurückkehrte und dort eine Funktion einnahm (vgl. BUESA 2012, S. 2).

BUESA bezieht sich hinsichtlich der Angabe von Werten auf die Ausführungen der Journalisten ZUOLAGA und PEGOLA (1996), die berichten, dass von den 1.232 im Rahmen der Amnestie entlassenen Etxarras 678 (also 55 %) wieder zu ETA zurückkehrten. Weiterhin gehen ZULOAGA und PEGOLA davon aus, dass diese Rückkehrer ungefähr ein Zehntel der militanten Etxarras dieser Zeit ausmachten, für die sie eine Stärke von insgesamt 6.944 Mitgliedern im Zeitraum zwischen 1977 und 1996 nennen (vgl. dies. 1996, passim). Die folgende Tabelle 8 zeigt die Funktionen, die laut der Autoren nach der Rückkehr zur ETA übernommen wurden.

Tabelle 8: Anteil der entlassenen Eurras, die den bewaffneten Kampf der ETA nach der Amnestie im Jahr 1977 (nicht) wiederaufnahmen

45 %	kehren nicht zurück zu ETA
55 %	werden wieder aktive Mitglieder der ETA, unterteilt in:
26%	in Kommandogruppen
8 %	in der Infrastruktur
5 %	in Informationsgruppen
2 %	in Unterstützerguppen
jeweils 1 %	als Führungskräfte, im Postwesen und in der Verbannung ¹⁰⁵

**eigene Tabelle anhand der Werte von ZULOAGA/PAGOLA 1996*

Rund ein Viertel der Eurras, die im Rahmen der Amnestie wieder zu ETA zurückkehrten, leisteten anschließend (wieder) im Rahmen einer Kommandogruppe einen „Dienst an der Waffe“.

3.2.3.2 Die Einführung von Entschuldigungsgesuchen zur Rehabilitation der Eurras

Die zweite von BUESA als Ansatz einer Wiedereingliederung bezeichnete Maßnahme mit dem Ziel, eine Auflösung der ETA zu begünstigen, fand in den Jahren 1982 bis 1985 statt. Sie beinhaltete die Einführung einer Möglichkeit von Entschuldigungsgesuchen der Eurras bei den Opfern des Terrorismus. Damit sollte den Eurras ermöglicht werden, ihre Situation zu normalisieren, entweder durch einen Gnadenakt oder eine anderweitige vorzeitige Entlassung aus der Haft oder durch eine Rückkehr aus dem Exil, ohne eine (weitere) strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Die von BUESA veröffentlichten Werte bezieht der Autor aus der Studie von DOMÍNGEZ (2000), in welcher Letzterer feststellt, dass 258 Eurras in dieser Phase entlassen oder von ihrer Schuld freigesprochen wurden. Die Opfer des Terrorismus empfanden diese Vorgehensweise als eine ungerechte Behandlung ihres erlittenen Leides (vgl. ders. 2012, S. 3f.).

3.2.3.3 Die Konstruktion des „reuigen Terroristen“

Das dritte Programm zur Wiedereingliederung der Eurras wurde im Zeitraum zwischen 1989 und 1996 durchgeführt. Es diente als Ergänzung der 1987 eingeführten Praxis der Dispersion¹⁰⁶ der baskischen (politischen) Gefangenen und war inspiriert von der italienischen Erfahrung im Umgang mit reuigen, inhaftierten Mitgliedern der Brigade Rosse, denen Vorteile im Vollzug der Haftstrafe gewährt wurden. Zu diesem Zweck wurde 1988 das spanische Strafgesetzbuch dahingehend modifiziert, dass reuigen Eurras unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung auf Bewährung gewährt werden konnte. Das Ziel dieser Maßnahme war eine Separierung der „härteren“ von den „weicheren“ Gefangenen. Den Letzteren sollten Vollzugsvergünstigungen zukommen, für die Erstgenannten ein relativ strenger Vollzug erhalten bleiben. Damit sollte letztendlich auch die Organisation

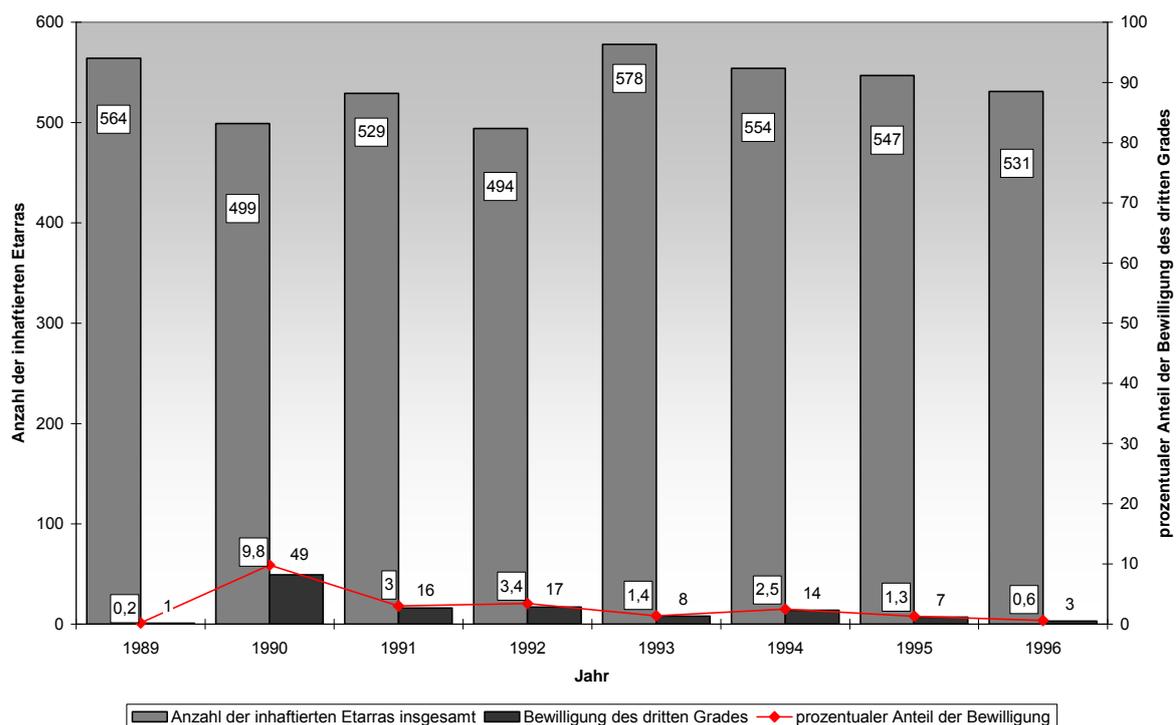
¹⁰⁵ im Original: „confinados“, was übersetzt 1. entweder Verbannte heißen und sich im Bereich der Exilierten bewegen könnte oder 2. Gefangene bedeuten könnte und sich entsprechend im Bereich des Justizvollzuges bewegt.

¹⁰⁶ vgl. hierzu Kap. 2.4.2 in dieser Arbeit

ETA gespalten werden. Mit diesem dritten Programm wurde der Strafvollzug in Spanien ein Instrument der Terrorismusprävention (vgl. BUESA 2012, S. 4).

Hinsichtlich der Anzahl der an diesem Programm teilnehmenden inhaftierten Ettarras spricht BUESA von 322 Personen (was 57 % der in diesem Zeitraum von acht Jahren Inhaftierten entsprechen würde). Nur 115 von ihnen erreichten letztlich den dritten Grad des Strafvollzuges, kamen also in ein Regime des offenen Vollzuges, und nur 78 wurde eine Restaussetzung ihrer Strafe zur Bewährung gewährt. BUESA verdeutlicht, dass somit im Durchschnitt nur 14,4 Gefangene pro Jahr den dritten Grad des Strafvollzuges erreichten und nur durchschnittlich 9,8 Inhaftierte jährlich eine Strafrestitution zur Bewährung erhielten. Bei einer Berechnung des Anteils erfolgreicher Teilnehmer des Programms an allen in diesem Zeitraum einsitzenden baskischen (politischen) Gefangenen erweise sich der Effekt des Programmes als noch minimaler, so BUESA: nur 2,7 % der insgesamt 537 zu diesem Zeitpunkt einsitzenden Gefangenen erreichte den dritten Grad des Strafvollzuges und nur 1,8 % eine Strafrestitution. Auf die Existenz und Aktivität der ETA, so BUESA, habe dieses Programm keinen Einfluss gehabt (vgl. ders. 2012, S. 4f). Das folgende Schaubild 12 verdeutlicht die numerischen Verhältnisse dieses Programmes.

Schaubild 12: Programm der Strafvollzugsvergünstigungen für reuige Ettarras (1989 bis 1996)



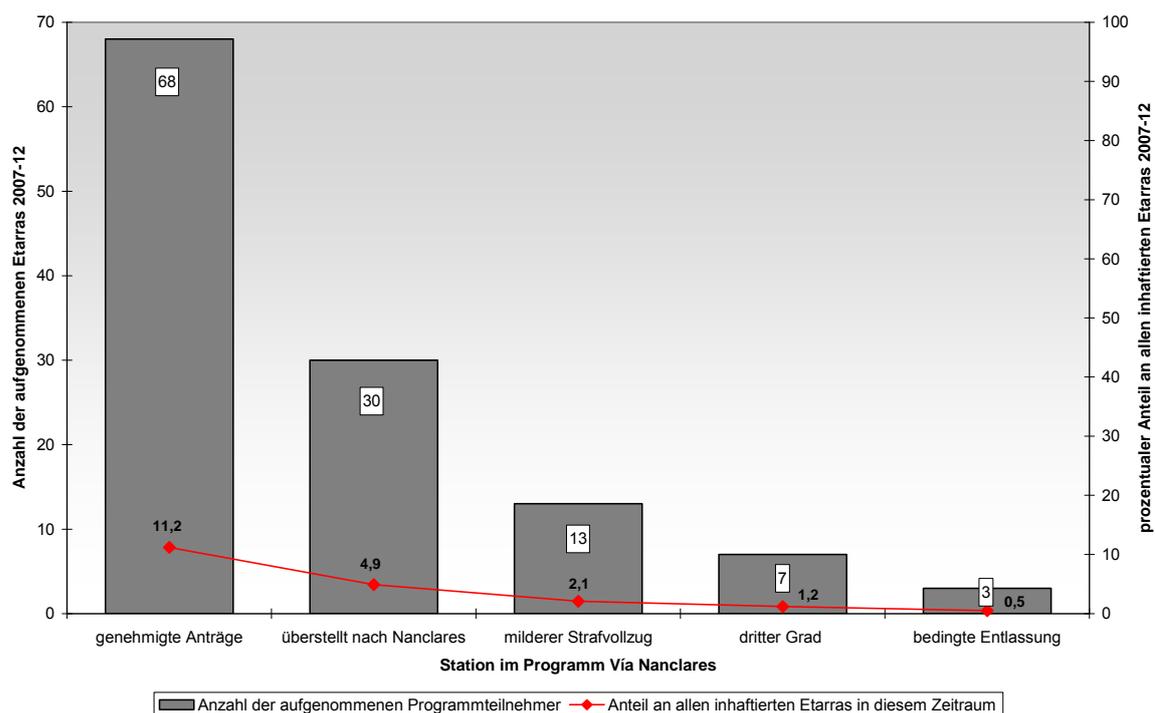
*rekonstruiertes, in der Skalierung modifiziertes Schaubild nach der Vorlage von BUESA (2012, S. 5)

3.2.3.4 Der „Vía Nanclares“

Das vierte und gegenwärtig aktuelle Programm namens „Vía Nanclares“ wurde in der Zeit zwischen Juni 2007 und dem von BUESA zuletzt betrachteten Jahr 2012 entwickelt und durchgeführt.¹⁰⁷ Dabei werden die reuigen Etxarras unter bestimmten Voraussetzungen in die Justizvollzugsanstalt Nanclares de la Oca in der baskischen Provinz Araba zusammengeführt, um hier ihre Wiedereingliederungs- und Entlassungsvorbereitungen aufzunehmen (vgl. hierzu ausführlich die Darstellung des Vía Nanclares in Kapitel 2.4.2). BUESA zeigt mit seiner Auswertung der Tagespresse, dass in diesen viereinhalb Jahren nur 68 Gefangene in das Programm aufgenommen wurden. Von diesen seien gerade einmal dreißig Gefangene letztlich nach Nanclares de la Oca überstellt worden, mindestens fünf wären von Seiten der Strafvollzugsbehörden vom Programm wieder ausgeschlossen und die übrigen hätten das Programm binnen seiner sechsmonatigen Vorbereitungszeit freiwillig wieder verlassen. Nur 13 der dreißig nach Nanclares de la Oca überstellten Gefangenen hätten es geschafft, in mildere Strafvollzugsvorschriften aufgenommen zu werden¹⁰⁸ und nur sieben der 13 erreichten den dritten Grad des Strafvollzuges. Von diesen wiederum wäre nur drei Gefangenen die Bewilligung einer Strafrestaussatzung erteilt worden. Im Ergebnis hätten von den 608 in diesem Zeitraum insgesamt inhaftierten baskischen (politischen) Gefangenen nur 11,2 % den „Vía Nanclares“ beantragt, 4,9 % seien physisch nach Nanclares de la Oca überstellt worden, 1,2 % erreichten den dritten Grad und nur 0,5 % erhielten letztlich eine bedingte Entlassung zur Bewährung gewährt (vgl. BUESA 2012, S. 5f.). Grafisch dargestellt zeigt sich die Erfahrung mit diesem Programm zur Wiedereingliederung der Etxarras folgendermaßen:

¹⁰⁷ Mit dem Jahr 2012 endete das Programm nicht. Die neuere Entwicklung ab dem Jahr 2012 wird jedoch nicht mehr in die Analyse von BUESA einbezogen.

¹⁰⁸ im Original: „régimen de prisión atenuada“; hierbei handelt es sich eigentlich um eine Form des Strafvollzuges, die üblicherweise aufgrund eines schlechten gesundheitlichen Zustandes des Gefangenen angewendet wird und dem Hausarrest entspricht. Wenn BUESA hier so zu verstehen ist, dass der Vía Nanclares diese mildere, vermutlich mittels elektronischer Fußfessel überwachter Haftform als Vorstufe vor dem offenen Vollzug (dritter Grad des Strafvollzuges) und der bedingten Entlassung zur Bewährung verortet, dann wäre es zwar einer der theoretisch möglichen Abläufe, aber ein ungewöhnlicher. Grundsätzlich könnte der Hausarrest als milder als der offene Vollzug betrachtet werden, aber dies ist sicherlich letzten Endes eine subjektive Einschätzung.

Schaubild 13: Erfahrungen mit dem Programm „Vía Nanclares“ (2007 bis 2012)

**rekonstruiertes, in der Skalierung modifiziertes Schaubild nach der Vorlage von BUESA (2012, S. 6)*

BUESA beendet seine Ausführungen zu den bisher durchgeführten Programmen und Maßnahmen mit dem Hinweis, dass der Innenminister Jorge Fernández Díaz im April 2012 die Entwicklung eines neuen Wiedereingliederungsprogrammes ankündigte, welches aber bis heute noch nicht vorliegt (vgl. BUESA 2012, S. 6 sowie vertiefend die Ausführungen in Kapitel 7.2.2.1 dieser Arbeit).

3.2.3.5 Spieltheoretische Erklärung für das Scheitern der bisherigen Wiedereingliederungsmaßnahmen

Als Begründung für das Scheitern der Maßnahmen und Programme führt BUESA eine spieltheoretische Erklärung an, nämlich das in der Wirtschaftswissenschaft häufig herangezogene „Feiglingsspiel“,¹⁰⁹ ein theoretisches Modell nach Bertrand Russel (vgl. BUESA 2012, S. 8).

Bezogen auf die Entscheidungsmöglichkeiten und den daraus erwarteten Erfolg der inhaftierten Ettarras hinsichtlich der Teilnahme an einem individuellen Wiedereingliederungsprogramm kreiert BUESA folgendes Bild: Zwei gefangenen Ettarras (A und B) wird angeboten, an den Wiedereingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Beide können zwischen zwei Möglichkeiten wählen: 1. Reue zeigen, die Organisation ETA verlassen und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft anstreben oder 2. ihre Militanz im Terrorismus bestätigen und die individuelle Wiedereingliederung ablehnen, in der Hoffnung, dass sich eine kollektive Lösung für die inhaftierten Ettarras eröffnen wird.

¹⁰⁹ im Original: „juego del gallina“ (übersetzt: Hühnchenspiel [K.S.]

Wenn beide Gefangenen die individuelle Wiedereingliederung ablehnen, profitiert keiner der beiden Gefangenen, denn beide bleiben weiter inhaftiert und keiner von beiden erhält Vollzugsvergünstigungen. Diese Situation bewertet BUESA mit einem Wert von Null, da beide Gefangenen keine Verbesserung ihrer Situation erhalten (vgl. Abbildung 3). Im Gegenteil dazu wäre die Teilnahme an den Maßnahmen für beide individuell von Vorteil, da beiden dadurch jeweils individuell eine vorzeitige Entlassung in Aussicht gestellt wird. Diese Entscheidung kann nun logischerweise auf zwei Arten ausfallen: 1. Die Gefangenen einigen sich und erreichen eine kollektive Lösung der Art, dass beide (bzw. alle inhaftierten Etarra) zusammen entlassen werden, ohne dabei ihr Gesicht vor der Organisation, der Familie und dem sozialen Umfeld zu verlieren. Dies wäre in den Augen der Gefangenen A und B die wünschenswerteste Variante und wird mit einem Wert von Drei beziffert (vgl. Abbildung 3). 2. Nur einer der beiden Gefangenen, beispielsweise der inhaftierte Etarra A, entscheidet sich für die individuelle Wiedereingliederung, der andere nicht. Der Wiedereingegliederte wird von dem Gefangenen B und der Organisation ETA und eventuell auch von der Familie sowie dem restlichen sozialen Umfeld als Feigling verstoßen. Er mag zwar seine Freiheit wiedererlangen, aber die Zufriedenheit wird durch die soziale Exklusion getrübt. Daher bewertet BUESA diesen Fall mit einer Eins (vgl. Abbildung 3). Anders der Gefangene B, der die Wiedereingliederung ablehnt: Er wird als Patriot gefeiert und von seiner Gemeinschaft nach der Entlassung aus der (wahrscheinlich vollverbüßten) Haftstrafe als Held empfangen. Er erhält zwar nicht die vorzeitige Freiheit, aber die Zufriedenheit, von seinem sozialen Umfeld (also primär der terroristischen Organisation, der er angehört) akzeptiert zu werden. Diesen Fall bewertet BUESA mit einer Zwei (vgl. Abbildung 3 und insgesamt zu dieser Ausführung BUESA 2012, S. 9).

Abbildung 3: Anwendung des „Feiglingsspiels“ als spieltheoretische Erklärung für die (In-)Effizienz der individuellen Wiedereingliederungsmaßnahmen und -programme

		Gefangener A	
		Wiedereingliederung	keine Wiedereingliederung
Gefangener B	Wiedereingliederung	3	2
	keine Wiedereingliederung	1	0

**eigene Nachbildung der Grafik von BUESA (vgl. ders. 2012, S. 9)*

In Anlehnung an das Nash-Equilibrium entwickelt BUESA drei Lösungen zur Erlangung eines Gleichgewichts. Die erste und zweite Variante gründet auf dem gegenseitigen Respekt der Gefangenen A und B: Der Gefangene, der die Wiedereingliederung ablehnt, akzeptiert die gegenteilige Entscheidung des anderen und/oder erwartet, dass er selbst diesen Schritt ebenfalls bald unternehmen wird. Die dritte Variante besteht aus einer gemeinsamen Beantragung der individuellen Wiedereingliederung der Gefangenen A und B. Hier weist BUESA darauf hin, dass diese Möglichkeit grundsätzlich im Rahmen des Feig-

lingsspiels nicht zulässig wäre, da im Rahmen des spieltheoretischen Modells nur separate, individuelle Entscheidungen gültig seien. Da faktisch in der Realität die Mehrheit der inhaftierten Eurras für diese Variante stimmt, nimmt er sie dennoch mit in die Lösungsansätze auf (vgl. BUESA 2012, S. 9).

BUESA stellt fest, dass es naheliegend sei, dass die spanische Regierung eine der beiden erstgenannten Lösungen bevorzugt, da sie dadurch die Einheit der Organisation ETA, vor allem im Bereich des Strafvollzuges, durchbrechen könne. Aber wie die theoretische Herleitung im spieltheoretischen Modell wie auch die Realität zeige, würden die inhaftierten Eurras versuchen, die Entscheidung, Reue zu zeigen, so lange wie möglich hinauszögern, um nicht als Feiglinge zu gelten (vgl. ders. 2012, S. 8-10). Durch den im Jahr 2010 von ETA ausgerufenen Waffenstillstand und die Aufnahme des Friedensprozesses im Jahr 2011 änderte ETA ihre Politik bezüglich der inhaftierten Mitglieder. Sie ordnete mittels eines Kommuniqués des Kollektivs der baskischen (politischen) Gefangenen den Inhaftierten an, individuelle Anträge zur Aufnahme in das Reintegrationsprogramm zu stellen (vgl. BUESA 2012, S. 10; EUROPA PRESS 2012; ORTIZ 2012). Dadurch trug ETA einen politischen Sieg davon, da sie über diese Strategie ihre Kontrolle über die Gefangenen unter Beweis stellen und dem staatlichen Ziel der Spaltung der Organisation begegnen konnte (vgl. BUESA 2012, S. 10).

3.2.3.6 BUESAS Vorschläge für die zukünftige Gestaltung von Wiedereingliederungsmaßnahmen

Als Möglichkeiten zur Verbesserung der bisherigen Wiedereingliederungsansätze in dem vom Innenminister Fernández Díaz geplanten Neuentwurf benennt BUESA drei Maßnahmen: Zum einen solle die Regelung des Art. 100.2 des Strafvollzugsgesetzes¹¹⁰ nicht für die Reintegration von Terroristen angewendet werden, da die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass die Anwendung in diesem Bereich nur zu einer Schwächung der Norm führt, da diese nicht für solche Fälle konzipiert wurde (vgl. BUESA 2012, S. 11f.).

Zum zweiten soll ein Gesetz zur Dissoziation von der terroristischen Organisation nach italienischem Vorbild eingeführt werden. In Italien hatte man im Zuge des Umgangs mit Mitgliedern der Brigade Rosse festgestellt, dass viele von ihnen nur in geringem Maß in die Organisation involviert waren. Dadurch verfügten sie nicht über „Insider-Informationen“ und waren aus diesem Grund nicht in der Lage, Anzeige gegen andere Mitglieder zu erstatten, was als Grundlage für die Gewährung von Vollzugsvergünstigungen vorausgesetzt wurde. Um diesem Fall Abhilfe zu schaffen, wurde eine Änderung des Gesetzes vorgenommen, derzufolge die Vollzugsvergünstigungen gewährt wurden, wenn definitiv die Organisation verlassen wurde und dies durch das Verhalten der reuigen Gefangenen glaubhaft erschien. BUESA geht davon aus, dass es sich mit dem Wissenstand der ETA-Mitglieder ähnlich verhält und fordert daher eine Modifikation der Gesetzlage (vgl. ders. 2012, S. 13f.).

Als dritten Verbesserungsvorschlag benennt BUESA den (intensiveren) Einbezug der Opfer des Terrorismus in die Abläufe des Wiedereingliederungsprozess, da diese durch das bereits in Kraft getretene „Ley de Reconocimiento y Protección Integral a las Víctimas del Terrorismo“ ein Recht auf sämtliche Informationen zum Verlauf der Strafverbüßung ihrer Schädiger hätten.

¹¹⁰ In Art. 100.2 LOGP wird ein flexibles, progressives Strafvollzugssystem festgelegt, das die Zuordnung eines Gefangenen zu einem der vier Grade des Strafvollzuges vorsieht.

In den folgenden zwei Teilkapiteln wird ein Blick auf die bisherigen qualitativ gewonnenen Erkenntnisse geworfen, die zu einem besseren Verständnis der Situation der baskischen (politischen) Gefangenen und ihrer Reintegration in die Gesellschaft beitragen können. Wie bereits angekündigt, werden diese beiden Studien hier lediglich auf geringem Raum zusammengefasst und dienen zuvorderst als Grundlage für die Analyse des baskischen Reintegrationsprogrammes in Kapitel 7 dieser Arbeit.

3.3 WALDMANN'S qualitative Studie zu der Lebenswelt von Terroristen

WALDMANN identifiziert in seiner 1993 erschienen Publikation „Beruf Terrorist: Lebensläufe im Untergrund“ auf der Grundlage von biografischen Interviews¹¹¹ mit ehemaligen Terroristen in verschiedenen Ländern bzw. Regionen (Baskenland, Irland, Argentinien, Quebec, Italien und Deutschland¹¹²) folgende sieben Themenkomplexe, die für die Analyse der Lebensläufe von Terroristen von besonderer Bedeutung sind: die Bewertung der eigenen Vergangenheit als Terrorist; das familiäre Umfeld und die Kindheit; die politische Sozialisation und die Radikalisierungsprozesse; die Gewöhnung an die Verwendung von Waffen, an das Töten und an das eigene Todesrisiko; die Beziehung zur Gewaltorganisation und zu den anderen Organisationsmitgliedern; die Konstruktion des Sinns und Zwecks des Untergrundkampfes und die mit dem Kampf verbundenen Belastungen und Strapazen (Verfolgung, Flucht und Exil, Haft etc.) (vgl. ebd., S. 180).

Dabei eruiert er sowohl auf der theoretischen Ebene wie auch aus den Erkenntnissen seiner Analysen drei nachträgliche Wahrnehmungsweisen der terroristischen Vergangenheit, die von den Befragten geäußert werden können: Zum einen könnte eine „nachträgliche Distanzierung von der Lebensphase“ (ders. 1993, S. 181) stattfinden, die begleitet wird von Schuldgefühlen für die begangenen Taten. WALDMANN beobachtet dabei, dass eine entschlossene Abwendung vom Terrorismus häufig als Befreiung geschildert wird, aber oft erst durch eine Isolierung von den Mitkämpfern (z.B. im Rahmen eines Haftaufenthaltes) stattfindet (vgl. ebd.).

Zum zweiten könnte es zu einer „Verteidigung und Rechtfertigung der Vergangenheit“ (ebd.) kommen, wobei eine Gewaltanwendung in der Gegenwart als unnötig bzw. sogar als kontraproduktiv betrachtet wird. Hier geht WALDMANN davon aus, dass es sich um einen intrapersonalen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Vergangenheit und jenen der Gegenwart handelt. Er spricht von einer „Kompromißformel“, die „es erlaubt, den ehemaligen Glauben an den Sinn und die Notwendigkeit politischer Gewaltanwendung im Nachhinein nicht gänzlich zu negieren, ohne jedoch verpflichtet zu sein, das terroristische Engagement weiter aufrechtzuerhalten“ (ebd.).

Drittens könnte theoretisch eine anhaltende Bekräftigung der Notwendigkeit terroristischer Gewaltanwendung geäußert werden, die das eigene Engagement einschließt. WALDMANN stellt fest, dass diese Haltung nur selten eingenommen wird (vgl. ebd.).

¹¹¹ Es wird nicht offengelegt, in welchem Zeitraum die Interviews geführt wurden, doch erscheint aufgrund der inhaltlichen Begebenheiten ein größerer Zeitraum in den 1980er Jahren als wahrscheinlich.

¹¹² Hierbei handelt es sich durchweg um separatistische oder politisch links motivierte terroristische Strukturen.

Hinsichtlich der Schilderungen der erlebten Kindheit und der familiären Situation fällt das Urteil in den biografischen Interviews nur selten negativ aus und wird nur vereinzelt als disharmonisch und konfliktbelastet dargestellt. Insbesondere die Beziehung zu den Eltern wird überwiegend als gut und „normal“ beschrieben und bewertet (vgl. ders. 1993, S. 182). So fasst WALDMANN im Bezug zu ersten Schritten im Radikalisierungsprozess zusammen, dass „auffälligerweise (...) in den meisten Lebensgeschichten ein einschneidendes Erlebnis, etwa eine nachwirkende Erfahrung politischer Enttäuschung“ fehle, statt dessen würde von „erfolgreich bestandenen Herausforderungen in der Kindheit (etwa im Rahmen eines Streiks oder einer Rauferei in der Schule) berichtet, die das spätere radikale Engagement bereits in rudimentärer Form vorwegzunehmen schienen“ (ders. 1993, S. 183).

Bezüglich des weiteren Verlaufs der Radikalisierung, einschließlich der Gewöhnung an die Verwendung von Waffen und an das Töten aus politischen Motiven, beschreibt WALDMANN die Erfahrungen der interviewten Terroristen als „Erschließung eines neuen, bis dahin nur aus der Theorie bekannten Erlebnissfeldes: Von Waffen, Kampf, Blut, dem Töten anderer und der Angst vor dem eigenen Tod“ (vgl. ders. 1993, S. 183). Dabei müssten zuerst innere moralische Hindernisse überwunden werden, was eine derartige Gewaltanwendung erst ermöglichte.¹¹³ WALDMANN identifiziert verschiedene Argumente, mit denen eine intrapersonale Neutralisation der ursprünglich verinnerlichten moralischen Bedenken stattfindet. So würde das eigene Handeln als Racheakt im Sinne einer „Auge um Auge, Zahn um Zahn“-Mentalität betrachtet. Es würde eine Notwendigkeit der (Selbst-)Verteidigung konstruiert, die den Einsatz von Gewalt erfordere. Ein konsequentes Handeln und Auftreten würde dabei als hoher Wert und herausragendes Persönlichkeitsmerkmal unter Terroristen gehandelt im Sinne einer „Wer A sagt, muss auch B sagen“-Argumentation (ebd.). Weitere genannte Werte in den terroristischen Organisationen seien „Gleichheit, Offenheit, Kollegialität und Humanität“ (ders. 1993, S. 184f.). Diese würden aber nur zum Teil von den Einzelnen als existent empfunden; nicht selten, so WALDMANN, äußerten sich die Mitglieder der unteren Ränge der Organisation im Nachhinein kritisch gegenüber den Entscheidungen der Führungsebene und ließen erkennen, dass sie ebene jene Werte der Organisation bei ihren Anführern vermissten.

Im Hinblick auf die emotionale und soziale Beziehung des einzelnen Mitglieds zur terroristischen Organisation bzw. zu den anderen Mitgliedern stellt WALDMANN fest, dass Gefühlsbeziehungen zwischen den Aktivisten aufgrund des gemeinsam eingegangenen Risikos als besonders eng empfunden würden. Wärme und Vertrauen sowie Solidarität seien in den Interviews mehrfach als positive und auf der emotionalen Ebene sinnstiftende Empfindungen genannt worden, die den Einzelnen die Angst vor einer Inhaftierung oder dem eigenen Tod ertragen ließen. Daneben seien Konkurrenzgefühl und Neid als häufig erlebte und bedeutsame Gefühle genannt worden (vgl. WALDMANN 1993, S. 183).

¹¹³ In diesem Zusammenhang spielen erneut die Techniken der Neutralisierung nach SYKES/MATZA (1957) eine Rolle. Mit Blick auf die Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses und hier insbesondere einer Förderung der Deradikalisierung (vgl. hierzu das Kapitel 7.1) scheint es ein lohnenswertes Unterfangen, die angewendeten Neutralisierungstechniken und ihre rhetorischen Inhalte dezidiert zu überprüfen und Gedankenimpulse für Diskussionen mit den Teilnehmern der Reintegrationsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Neutralisierung potenziell aufzubrechen vermögen. Dieser Aspekt kann im Rahmen dieser Arbeit zugunsten anderer Schwerpunkte nicht durchgeführt werden, so dass hier lediglich Folgearbeiten zu diesem Aspekt angeregt werden können.

WALDMANN stellt bezüglich der Frage nach dem Sinn und Zweck der Gewaltanwendung innerhalb seiner Auswertung die in der Terrorismusforschung bekannte Erkenntnis fest, dass diese in Abhängigkeit zu der jeweiligen Ideologie und den jeweiligen Zielen der Organisation zu legitimieren versucht würden:

Die Schlüsselwerte und Leitideen, um derentwillen agitiert und getötet wird, reichen, je nach Land und Situation, vom Nationalismus und Separatismus über Kombinationen von anti-imperialistischem nationalen Befreiungsstreben und einer sozialistischen Systemumwälzung bis hin zu linksrevolutionären kommunistischen oder anarchistischen Gesellschaftsmodellen (ders. 1993, S. 185).

Den jeweiligen Ideologien dieser Zeit lägen zwei Rahmenbedingungen zugrunde: Zum einen „das Sich-eingebettet-Fühlen in einen breiten internationalen Strom gleichgesinnter Gruppen mit ähnlichen Ambitionen, und die konkrete Unterstützung, welche die Gewaltaktivisten im eigenen Land fanden“ (ebd.). Zum anderen die „beflügelnde Wirkung, die vom Algerienkrieg, der Machtübernahme Castros in Kuba, der Stadtguerilla in Uruguay und von den diese Entwicklung verherrlichenden Schriften auf die Protestbewegung im eigenen Lande ausging“ (ebd.). WALDMANN stellt diesbezüglich fest, dass das „Gefühl einer internationalen Solidarität in den 70er Jahren bei allen terroristischen Gruppen verbreitet“ war (ders. 1993, S. 186), aber nur wenige Organisationen (und hier zuvorderst die ethnisch-separatistischen Gruppierungen) auf eine Unterstützung durch die Gesellschaft zählen konnten (vgl. ebd.). Insbesondere in den Interviews mit ehemaligen Terroristen im Baskenland, mit jenen in Italien und jenen in Argentinien stellt er fest, „wie wichtig für sie das Gefühl war, das Volk oder wenigstens ein Teil des Volkes stehe hinter ihnen, um dem Untergrundkampf Sinn zu verleihen“ (ebd.). Ferner – und für den weiteren Verlauf der hier vorliegenden Arbeit besonders interessant – führt WALDMANN folgende Erkenntnis an: „Als ‚Ersatzziele‘ kommen, insbesondere in einer bereits fortgeschrittenen Phase des terroristischen Feldzugs, die Erleichterung des Loses bzw. die Freilassung der inhaftierten Terroristen hinzu“ (ders. 1993, S. 185).

Hinsichtlich der Entbehrung und des Leides der Mitglieder terroristischer Organisationen in Bezug auf die (potenziell eintretenden) Belastungen aufgrund des Lebens im Untergrund, geprägt von Verfolgung, Flucht und Exil oder Haft, fasst WALDMANN zusammen, dass diese Aspekte nur selten angesprochen und gegebenenfalls verharmlost würden: „Der Baske Goio etwa behauptet, es sei ihm immer gut gegangen, im Exil, als er von der Polizei geschlagen wurde und auch später im Gefängnis“ (ders. 1993, S. 186). Insgesamt würde die Zeit in der terroristischen Organisation als „Dauer-Happening“ empfunden (ebd.). WALDMANN interpretiert dieses Verhalten folgendermaßen: „Offenbar war die Macht der Sinnkonstruktionen, die den Kampf als richtig und notwendig hinstellten, so groß, daß die meisten Terroristen die damit verbundenen Strapazen bagatellisierten“ (ebd.).

Eine Auslegung der einzelnen hier aufgeführten Erkenntnisse WALDMANNs in Bezug auf die eigene Thematik dieser Arbeit wird erst an geeigneten Stellen im weiteren Verlauf stattfinden. Im folgenden Teilkapitel werden REINARES' Erkenntnisse zu den individuellen Motiven für einen Ausstieg aus der Organisation ETA zusammengefasst und sodann den Ergebnissen von WALDMANN gegenübergestellt werden.

3.4 REINARES' qualitative Studie zu den individuellen Ausstiegsgründen aus der Organisation ETA

Der von REINARES im Jahr 2011 publizierte Forschungsartikel fasst die Ergebnisse einer Sonderauswertung zusammen, die der Autor auf der Grundlage von 35 Interviews mit ehemaligen Ettarras, die im Zeitraum zwischen 1970 und 2000 die Organisation freiwillig verlassen hatten, festgestellt hat. Die Forschungsfrage, die REINARES zu beantworten versucht, ist diejenige nach den Gründen und der Motivation für einen Ausstieg aus der terroristischen Vereinigung. Die 35 Interviews entstammen der größer angelegten und auf weitere Aspekte der Lebenslaufanalyse von Terroristen abzielenden soziologischen Studie des Autors mit siebenzig halbstandardisierten Interviews mit ehemaligen Mitgliedern der Organisation ETA (vgl. REINARES 2011, S. 781).

REINARES hebt hervor, dass die Ablösung von der Organisation selten mit einer Deradikalisierung einhergehe. Der Prozess der Ablösung und derjenige der Deradikalisierung würden häufig als parallel verlaufende Vorgänge wahrgenommen, könnten aber seinen Ergebnissen zufolge durchaus unabhängig voneinander erfolgen. Dabei versteht REINARES unter der Ablösung eine Modifikation des Verhaltens, während er unter der Deradikalisierung eine Veränderung in der kognitiven Einstellung versteht (vgl. ders. 2011, S. 780).

REINARES stellt in der hier vorliegenden Sonderauswertung fest, dass verschiedene Faktoren für das Verlassen der Organisation wesentlich seien, wobei für den individuellen Austritt jeweils nur ein Faktor ausschlaggebend sei. Die Faktoren bewegten sich auf drei unterschiedlichen Ebenen: Auf der strukturellen Ebene fände eine Abkehr von der Gewaltanwendung statt, da sich die äußeren, politischen Bedingungen geändert haben („It just didn't make sense anymore“). REINARES fasst das Ergebnis diesbezüglich folgendermaßen zusammen: „Structural factors would imply political and social changes perceived by the militants and [are] likely to stimulate the decision to exit from terrorism, through its concrete expressions depend on contextual and situational conditions“ (ders. 2011, S. 802).

Auf der organisatorischen Ebene findet nach einer oder mehreren kritischen Bewertung(en) der Entscheidung(en) der Führungsebene eine Abkehr von den Anweisungen derselben statt („Who is in charge here?“). Die organisationsinternen Konflikte erklärt REINARES, indem er sagt: „Organizational factors could likely refer to the internal functioning of a terrorist group or organization or to the course of violent action adopted by its leaders, which might generate disagreement and individual abandonment“ (ders. 2011, S. 802). Auf der persönlichen und privaten Ebene kommt es zu Änderungen der Lebensumstände und/oder der Prioritäten („We've all got to live a bit“), die REINARES folgendermaßen erklärt: „(...) personal factors allude to experiences associated with the change in the order of preferences of a given individual that prompt the severing of ties with the terrorist group or organization after a prolonged period of imprisonment“ (ders. 2011, S. 802).

Alle drei vom Autor identifizierten Ebenen können in der sozialpädagogischen Arbeit als Ausgangspunkte, etwa für die Gespräche mit den baskischen (politischen) Gefangenen zur Aufarbeitung der Vergangenheit, genutzt werden. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, warum offensichtlich keine dieser drei Ebenen für die Klientel derart wirksam war, dass sie sich von der Organisation gelöst hätten.

Beide hier vorgestellten qualitativen Studien basieren auf Interviews mit ehemaligen Terroristen, die ihre jeweilige Organisation zum Zeitpunkt des Interviews bereits verlassen hatten und ihren Werdegang und somit die Entscheidung, ihre terroristische Laufbahn aufzunehmen und zu beenden, nachträglich rekonstruieren. Während die Analyse von WALDMANN die gesamte Biografie der Interviewten in den Blick nimmt, fokussiert REINARES in seiner Sonderauswertung auf den Ausstieg aus der Organisation. WALDMANN führt die Erkenntnisse aus seiner Analyse in diesem Punkt nicht detailliert aus. Daher können an dieser Stelle die Ergebnisse zu der Ablösung von der terroristischen Vereinigung und dem Austritt aus der Organisation nicht einander gegenübergestellt werden. Naheliegend und aus anderen qualitativen Forschungen bekannt ist, dass die Interviewten für ihre Entscheidungen sinnstiftende Argumente anführen, um ihren Werdegang und ihre damit verbundenen Entscheidungen zu beschreiben.¹¹⁴ Hinsichtlich der Planung und Ausgestaltung eines Reintegrationsprogrammes für die baskischen (politischen) Gefangenen sind die Ergebnisse von REINARES durchaus wertvoll, da sie aufzeigen, dass die Konstruktion von Sinnhaftigkeit in der Abkehr von der terroristischen Organisation auf verschiedenen Ebenen stattfinden kann.

3.5 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

Während die quantitativen Studien die Größenordnungen und somit den Rahmen aufzeigen konnten, in dem sich die hier vorliegende Arbeit bewegt, konnten die qualitativen Studien Einblicke in die Sinnkonstruktionen der hier thematisierten Klientel in Bezug auf ihre Biografie als Terrorist und ihren Ausstieg aus der Organisation präsentieren. Beide Informationsebenen spielen für den weiteren Verlauf dieser Arbeit eine Rolle: Während die quantitativen Ergebnisse als Vergleichswerte für die eigene empirische Untersuchung dienlich sind, halten die Ergebnisse der qualitativen Studien detailliertere Informationen für die Ausarbeitung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses bereit.

Sowohl aus den TE-SAT-Studien als auch aus den Studien von BUESA geht hervor, dass die Anzahl der separatistisch motivierten Terroranschläge in Spanien und in Frankreich zu der Zeit der Stichprobenerhebung für die empirische Untersuchung in dieser Arbeit tendenziell zurückging. Damit einhergehend fanden in dieser Zeit und der darauf folgenden Phase des Friedensprozesses tendenziell weniger Verhaftungen statt. Sowohl EUROPOL als auch BUESA berichten, dass in Spanien die Mehrheit der terroristischen Aktionen im Bereich der Kale Borroka angesiedelt ist. Die TE-SAT-Studien zeigen darüber hinaus, dass das Gros der separatistisch motivierten Terroristen in Frankreich festgenommen wird, aber dieser Gefangentypus gleichzeitig mehrheitlich in Spanien verurteilt wird. Es ist zu vermuten, dass diese Situation durch das Auslieferungsabkommen zwischen Frankreich und Spanien zustande kommt und somit wahrscheinlich zuvorderst jene Tatverdächtigen betrifft, die der Organisation ETA zugeordnet werden, da ETA die einzige Vereinigung ist, die bis Herbst 2010 in beiden Staaten kämpfte. Zudem haben die TE-SAT-Studien gezeigt, dass die Freispruchrate in Spanien relativ hoch ist, in Frankreich jedoch verhältnismäßig gering. Da die meisten Festgenommenen in Spanien verurteilt werden, ist mit einer relativ hohen Anzahl an Untersuchungshäftlingen zu rechnen, die letztlich womöglich keine Strafe erhalten. Hier gilt es anhand der eigenen Erhebung eines Lagebildes zu prüfen, ob diese Hypothese Bestand hat und zu überlegen, inwiefern Maßnahmen der

¹¹⁴ vgl. beispielsweise allgemein KLEEMAN/KRÄHNKE/MATUSCHEK 2009, S. 15-17, oder anhand einer exemplarischen Studie STEINER 2011, passim

Reintegration notwendig erscheinen und ob diese gegebenenfalls für diesen Teil der Klientel einer Modifizierung bedürfen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Reintegrationsmaßnahmen zeigen die Ergebnisse der qualitativen Studien, dass vor allem Werte wie Solidarität, Wärme und Vertrauen und weiterhin Gleichheit, Offenheit, Kollegialität und einer als Humanität verstandenen moralischen Grundhaltung¹¹⁵ für den Eintritt und den Verbleib in der terroristischen Organisation gesorgt haben und offensichtlich für die hier untersuchte Klientel positiv konnotierte, bedeutsame Motive darstellen. Zum einen sollten Maßnahmen, die den Reintegrationsprozess unterstützen sollen, den (befürchteten) Verlust derselben durch einen Austritt aus der Organisation oder eine mehr oder minder plötzliche Auflösung derselben als für den Klienten womöglich kritischen – im Sinne von „Krisen auslösenden“ – Phase betrachten und diesem entsprechend begegnen. Zum anderen erscheint es parallel dazu sinnvoll, eben jene Werte auf der Grundlage der Menschenrechte in den Maßnahmen zu offerieren oder zumindest zu helfen, diese Bedürfnisse anderweitig – abseits der terroristischen Organisation – stillen zu können. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten, mit denen der Klient sein früheres Verhalten zu erklären und zu neutralisieren versucht, erscheint ebenfalls angebracht, um eine verklärende und somit die Wiedereingliederung erschwerende Sicht zu verhindern. Die Ergebnisse von REINARES haben jedoch deutlich gezeigt, dass es auch für Terroristen Aspekte des Privatlebens gibt (wie etwa eine Partnerschaft, Sesshaftigkeit oder eine Arbeitsstelle, die nicht das als Terrorist gegebene Risiko von Verhaftung oder gar des eigenen Todes birgt), die sie womöglich irgendwann priorisieren. Auch hier können Reintegrationsmaßnahmen ansetzen.

Aus der Sonderanalyse zur Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen von BUESA geht hervor, dass im Zeitraum von 2007 bis 2012 nur gut jedem zehnten derartigen Gefangenen eine Aufnahme in das Reintegrationsprogramm Vía Nanclares genehmigt wurde. Wie viele Gefangene die Aufnahme beantragt haben und woran sie scheiterte wird nicht benannt. BUESA geht aufgrund einer spieltheoretischen Herleitung davon aus, dass insbesondere die – auch bei WALDMANN beschriebenen – Werte Solidarität und Gleichheit mit den anderen baskischen (politischen) Gefangenen die Motivation zur Teilnahme verhinderten oder zumindest minimierten. Durch eine Aufgabe dieser Werte würden die an dem Reintegrationsprogramm Teilnehmenden befürchten, aus ihrem sozialen Umfeld exkludiert zu werden. Da ein Austritt aus der Organisation Grundlage für die Aufnahme in das Programm Vía Nanclares darstellt, wird gerade diese Exklusion von dem Wiedereingliederungsprogramm gefördert und erwartet. Gleichzeitig bildet sie jedoch emotional einen negativen Gegenpol zu dem Wunsch nach einer vorzeitigen Entlassung in die Freiheit. Offensichtlich werden, vorausgesetzt, BUESA behält mit seiner These der Unwilligkeit der Gefangenen Recht, Werte wie Solidarität und Gleichheit der persönlichen Freiheit vorgezogen.

Im Rahmen der eigenen empirischen Erhebung sollen nun die Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen quantitativ betrachtet werden. Dabei werden die Daten zweier Stichproben verglichen: Die erste wurde im Jahr 2009 erhoben und die zweite im Jahr 2011. Die Erkenntnisse aus den TE-SAT-Studien sowie aus den BUESA-Studien werden ergänzt und fortgeführt, indem weitere Informationen zu den Eigenschaften der Klientel generiert werden. Dabei können die bislang noch offenen oder nur andeutungsweise und

¹¹⁵ Zu ähnlichen Ergebnissen kommen unter anderem diverse, aktuelle Studien im Bereich der Radikalisierungs- und Deradikalisierungsforschung (vgl. beispielsweise BRADFORD 2015, S. 25-27).

unscharf geklärten Fragen, wie etwa nach der Länge des Strafmaßes, vertiefend beleuchtet werden. Die im Rahmen des Reintegrationsprozesses bedeutsame Sinnkonstruktion der Terroristen bezüglich ihrer Biografie und ihrer Entscheidungen kann auf der Basis der quantitativen Analyse der Askatasuna-Daten nicht erforscht werden. Hier bedürfte es weiterer Forschungsarbeiten auf der Grundlage biografischer Interviews.

4 Grundlegende Informationen zu der empirischen Analyse der Daten einer Gefangenenhilfsorganisation

Die in Kapitel 5 folgende quantitative Auswertung und Analyse der Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna dienen einem besseren Verständnis der Klientel und somit als Ausgangsbasis für die Entwicklung und die konkrete Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Prozesses der Reintegration in die Gesellschaft nach der Haftentlassung. Um adäquat auf die Bedürfnisse der Adressaten eingehen zu können, ist ein fundiertes Wissen notwendig über die Merkmale der Zielgruppe, ihre spezifische Problemlage sowie die daraus resultierenden, zu erwartenden Bedürfnisse. Wissenschaftliche Studien fehlen bislang zu dem Themenkomplex der baskischen (politischen) Gefangenen.

Eine der zahlreichen Gefangenenhilfsorganisationen im Baskenland, die Angehörigenorganisation Etxerat („Nach Hause“), veröffentlicht monatliche, vierteljährliche und jährliche Informationsbroschüren zu den baskischen (politischen) Gefangenen. Diese beinhalten insbesondere Mitteilungen zu aktuellen Verhaftungen und Entlassungen sowie zu der Verlegung von Gefangenen in andere Justizvollzugsanstalten und der Auslieferung, zumeist von Frankreich nach Spanien. Etxerat engagiert sich speziell für die Abschaffung der Dispersionspraxis und für die Verlegung der baskischen (politischen) Gefangenen in Haftanstalten im Baskenland und erstellt in unregelmäßigen Abständen grafische Abbildungen zu der Verteilung der Gefangenen auf die unterschiedlichen Vollzugsanstalten in Spanien und in Frankreich. Diese durchaus interessanten Informationen sind jedoch nicht wissenschaftlich aufbereitet. Zudem existiert kein frei zugängliches Archiv zu den Publikationen der Vorjahre, so dass nur das jeweils aktuelle Jahr einsehbar ist.

Es kann festgehalten werden, dass auf der wissenschaftlichen Ebene die baskischen (politischen) Gefangenen ein weitestgehend unbekanntes Phänomen darstellen. Diesem Mangel soll durch die hier vorliegende Arbeit zumindest hinsichtlich der quantitativen Dimensionen abgeholfen werden. Wünschenswert wäre, die hier erstellten Ergebnisse durch eine qualitative Arbeit zu ergänzen, die die Bedürfnisse der haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen hinsichtlich ihres Reintegrationsprozesses auf der Grundlage von Interviews eruiert. Durch den hohen organisatorischen und zeitlichen Aufwand einer solchen Untersuchung kann diese im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden.

Die in den Teilkapiteln des Kapitels 5 dieser Arbeit ermittelten und präsentierten Ergebnisse scheinen an manchen Stellen auf den ersten Blick keinen relevanten Bezug zu der Thematik dieser Arbeit, nämlich einer deskriptiven Darstellung der baskischen (politischen) Gefangenen sowie einer Analyse und Weiterentwicklung der unterstützenden Maßnahmen bezüglich ihres Reintegrationsprozesses, aufzuweisen. Dies betrifft beispielsweise den Aspekt der diese Klientel festnehmenden Polizeiarbeit. Derartige Informationen sollen hier dennoch dargestellt werden, da 1. der Umfang der von Askatasuna bereitgestellten Informationen begrenzt ist und daher zumindest diese wenigen Informationen zur Beschreibung der Klientel vollständig ausgewertet werden sollen, 2. die Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna nicht mehr abrufbar sind und weiterführende Untersuchungen folglich auf die Bereitstellung der Daten in dieser Arbeit angewiesen sein könnten und 3. (und darauf aufbauend) einige Aspekte vielleicht nicht primär im Zusammenhang mit der Klientel und ihrem Reintegrationsprozess stehen, jedoch sekundär sowohl für die Entwicklung sozialpädagogischer Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen eine Rolle spielen könnten. Man kann demnach die Ergebnisse der empirischen Untersuchung

als eine Grundlagenforschung für weitere Ausarbeitungen betrachten, die für die sozialpädagogische Entwicklung von Programmen genauso interessant ist wie für die kriminologische Erforschung im Bereich der Analyse einer spezifischen Gefangenenklientel. Zudem könnten die Ergebnisse für weitere Forschungsbereiche, wie etwa die Viktimologie und die Politikwissenschaft (und hier insbesondere die Friedens- und Konfliktforschung), sowie für politische und gesellschaftliche Institutionen, die sich mit dem Friedensprozess im Baskenland auseinandersetzen, von Interesse sein.

Das Forschungsinteresse, das durch die hier vorliegende empirische Auswertung verfolgt wird, liegt in einer weitestgehend explorativen Ermittlung und Analyse der Merkmale, die diese Klientel zu beschreiben vermögen. Die entsprechenden Forschungsfragen, denen hier nachgegangen wird, lauten demzufolge: Wer sind die baskischen (politischen) Gefangenen? Welche Merkmale sind für sie charakteristisch? Welche Kenntnisse lassen sich zu ihren Verhaftungen und ihren Verurteilungen zusammentragen? Und wie sieht ihre strafvollzugsbezogene Situation aus? Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die sprachliche Benennung der Menschen, von denen hier die Rede ist, zwischen den Begriffen „Probanden“ im Rahmen der empirischen Analyse und „Klienten“ in Bezug auf die sozialpädagogische Ausgestaltung von Hilfen während des Reintegrationsprozesses wechselt.

4.1 Methodische Vorgehensweise und Kontrollschritte

Für die Wahl der Jahre 2009 und 2011 als Erhebungsjahre der Stichprobe bestand keine inhaltliche Präferenz. Vielmehr handelte es sich um einen Zufall, dass im Jahr 2009 die Datenquelle gefunden wurde und die Daten erhoben wurden. Daher handelt es sich hier um eine „Zufallsstichproben“ im dargestellten Sinne. Hingegen war die Erhebung im Jahr 2011 bewusst angelegt, so dass sie exakt zwei Jahre nach der ersten Datenerhebung erfolgte. Ziel und Zweck der zweiten Erhebung ist, die strukturellen Gegebenheiten eindeutiger und solider darstellen und Veränderungen im Laufe der Zeit nachzeichnen zu können. Beide Erhebungen wurden Ende Mai des jeweiligen Jahres durchgeführt.

Ursprünglich geplant war, im Jahr 2013 eine dritte Erhebungswelle vorzunehmen, um sowohl die Daten der Stichprobe 2009 als auch jene der Stichprobe 2011 verifizieren und gegebenenfalls hinsichtlich der fixen Grunddaten ergänzen zu können (wie etwa hinsichtlich des Geburtsdatums, der Herkunft und des Geschlechts), aber die Homepage der Organisation Askatasuna war zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr abrufbar. Im Nachgang zu der Erhebung hat sich gezeigt, dass beide Stichproben in eine Phase fallen, in der verhältnismäßig viele baskische (politische) Gefangene inhaftiert waren (vgl. hierzu das Schaubild 14 in Kapitel 5 dieser Arbeit). Die durchgeführte Stichprobe wird im Verlauf dieser Arbeit auch „Erhebungsjahr 2009“ (bzw. 2011) oder ähnliches genannt. Diese Begriffe dienen lediglich der sprachlichen Variation.

Abgesehen von einer Beobachtung der Aktualisierungen dieser nicht-offiziellen Daten einer NGO im Rahmen der Dateneingabe, wurden Kontrollschritte vor allem in Bezug auf die sprachlich bedingte Stringenz des Datenmaterials unternommen (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung der Probleme im Umgang mit dem [zumeist] in baskischer Sprache vorliegenden Datenmaterial in Kapitel 4.3 dieser Arbeit). Für die Datenerfassung wurde ein grundlegendes Codierschema entwickelt, das nach einem Pre-Test mit fünfzig Datenbögen erweitert und verfeinert wurde.¹¹⁶ Daraus ergab sich ein vorläufig gültiges Codier-

¹¹⁶ Ein Abdruck des Codierschemas findet sich im Materialteil.

schema, welches jedoch im Laufe der Eingabe erneut mehrfach ergänzt werden musste, so dass im Rahmen der Bereinigung einige Variablen (wie etwa die Nennung der Herkunftsorte, vgl. hierzu das Teilkapitel 5.1.3.3) einer besonders kritischen Prüfung unterzogen wurden und im Ergebnis häufig überarbeitet werden mussten.

4.2 Informationen zu der Datenquelle

Als Datenquelle dienen die Informationen, die durch die Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna (Freiheit) zu jedem einzelnen Gefangenen online bereitgestellt wurden. Die Informationen umfassen den Namen des Gefangenen, den Herkunftsort, das Jahr der Festnahme und die festnehmende(n) Polizeiart(en) sowie den Festnahmegrund. Weiterhin wird angegeben, ob es sich um einen Untersuchungshäftling oder einen bereits verurteilten Gefangenen handelt, wobei bei letzterem das Strafmaß angegeben ist. Die gegenwärtige Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene einsitzt wird ebenso vermerkt wie die bisherigen, über die man die (Mindest-)Anzahl an Verschubungen¹¹⁷ eruieren kann. Ergänzt werden diese Informationen um die Art der Unterbringung der Gefangenen (also beispielsweise die Unterbringung in einer Einzel- bzw. Isolationshaft, in der normalen Haftsituation eines Regelvollzuges oder eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung). Diese Informationen werden auf quantitativer Ebene deskriptiv ausgewertet und – soweit Erklärungsansätze ermittelt werden können – erläutert und diskutiert.

Die informativen Angaben der Gefangenenhilfsorganisation werden häufig durch ein portraitierendes Foto des jeweiligen Gefangenen ergänzt, welches aber für die hier vorliegende Arbeit ohne weitere Bedeutung ist und lediglich zur Ermittlung des Geschlechts eine Hilfe darstellt. Diese Ergänzung der Daten durch ein Foto des Gefangenen zeugt jedoch von einem Aufbau von Nähe zu „ihren“ Gefangenen, die Askatasuna bei der Veröffentlichung der Informationen an den Tag legt. Die Angaben sind im Allgemeinen in Baskisch aufgeführt, wobei diese Vorgehensweise sprachlich (vor allem hinsichtlich der Ortsnamen) nicht konsequent durchgehalten wird und sich zeitweise spanische und französische Angaben und Informationen finden. Ein Beispiel einer Datenzusammenstellung zu einem Gefangenen findet sich als Ausdruck im Materialteil zu dieser Arbeit. Zum besseren Verständnis der baskischen Angaben befindet sich dort zudem eine Übersetzung der in der Datenquelle benutzten baskischen Begriffe und das Glossar im Anhang A.16 bietet zudem weitere Auskünfte.

Es ist deutlich hervorzuheben, dass es sich bei diesen durch eine Nichtregierungsorganisation veröffentlichten Informationen nicht um offizielle Daten handelt, wie sie etwa durch das Justizministerium oder die statistischen Ämter gesammelt werden. Da zumindest für Spanien bekannt ist, dass es äußerst schwierig ist, offizielle Daten für wissenschaftliche Auswertungen zu erhalten, wird hier auf diese Informationen mit nicht-offiziellen Charakter zurückgegriffen. BARBERET sagt bezüglich der kriminologischen Datenlage in Spanien:

Criminologists in Spain have always been data-starved. If Maslow's hierarchy of needs were to be applied to the Spanish criminologist, basic crime data and descriptive studies have been the bare bones diet (...) For many years, data were virtually impossible to obtain or of doubtful validity (...) Detailed analysis of recorded crime statistics could be obtained only through personal friendships at the Ministry of the Interior. An aura of secrecy surrounded these statistics, so

¹¹⁷ Unter einer Verschubung versteht man eine zeitweise oder dauerhafte Verlegung eines Häftlings von einer Vollzugsanstalt in eine andere.

there was little information about how they were gathered. The counting rules for police data were available only within the Ministry of Interior, and this remains the case" (dies. 2005, S. 347). „A further problem is the lack of analysis. The various official sources of crime data pay little attention to the analysis of crime figures: crime numbers are aggregated (e.g. the total number of crimes, or the total number of resolutions or the total number of prisoners are reported), rates by population are not calculated, and no text is provided that offers suitable explanations" (dies. 2005, S. 351).

Auch in jüngerer Zeit scheint sich der Zustand nicht geändert zu haben, weder mit Blick auf die Zugänglichkeit der Daten noch bezüglich ihrer Qualität. Seit 2010 protestieren spanische Kriminologen gegen die Geheimhaltungspolitik des Innenministeriums hinsichtlich der kriminalitätsbezogenen Statistiken. Zudem wird kritisiert, dass die Daten, die veröffentlicht werden, unsauber aufbereitet seien und beispielsweise die Anzahl der begangenen Morde eines Jahres höher ist als die Anzahl der Mordopfer desselben Zeitraumes (vgl. beispielsweise AEBI/LINDE 2010, passim, SERRANO GÓMEZ 2011, passim und die Artikel in der El País von CEBERIO BELAZA vom 18.3.2012 und GÓMEZ vom 12.5.2013).

Durch die schon im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Fotos zu jedem baskischen (politischen) Gefangenen angesprochene „Nähe“ zu selbigen, ist zu erwarten, dass die Nichtregierungsorganisation Askatasuna die Daten mit großem Engagement zusammengetragen und womöglich regelmäßig aktualisiert hat. Der Aspekt der Aktualisierung wurde während der Dateneingabe im Rahmen von Kontrollschritten überprüft, bei denen die Daten derjenigen Probanden, die in beiden Stichproben enthalten sind, in einem Vergleich zwischen den Angaben der Stichprobe 2009 mit jenen der Stichprobe 2011 beobachtet wurden (zum Beispiel hinsichtlich der Haftanstalt, in der ein Proband aktuell einsitzt, in Relation mit der Anzahl der Verschubungen sowie hinsichtlich der Ergänzung jener Werte, die in der Stichprobe 2009 noch fehlten, wie etwa das Geburtsdatum oder Ähnliches). Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Daten regelmäßig gepflegt wurden.

Die Homepage von Askatasuna ist mittlerweile nicht mehr abrufbar.¹¹⁸ Askatasuna wurde als Nachfolgerin der verbotenen Anti-Repressions-NGO Gestoras pro Amnistia gegründet und wurde durch den zentralen Ermittlungsrichter Baltasar Garzón verboten, mit der Begründung, die Organisation sei im Umfeld der ETA angesiedelt und würde die terroristische Organisation ideologisch, organisatorisch und finanziell unterstützen. Die Länge der verhängten Haftstrafen für die Mitglieder der NGO bewegt sich zwischen zehn und zwölf Jahren (vgl. NIEBEL 2008).

4.3 Skizze des Forschungsverlaufs und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Forschungsfragen

Das ursprünglich geplante Dissertationsthema mit dem Arbeitstitel „Politisch motivierte Gewalt. Akteure, Aktionen und Reaktionen am Beispiel der Kale Borroka im Baskenland unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer Interventionsansätze“ wurde im Verlauf der Bearbeitung zugunsten des hier vorliegenden thematischen Fokus modifiziert.

¹¹⁸ Ursprünglich fanden sich die Informationen unter <http://www.apurtu.org>. Der letzte Zugriff auf die Informationen dieser Seite fand im Juni 2011 statt. Der letzte Test der Abrufbarkeit dieser Seite wurde am 8.6.2014 durchgeführt.

Dieser Entscheidung lagen mehrere, sich erst im Verlauf des Arbeitsprozesses herauskristallisierende Argumente zugrunde.

Geplant war ursprünglich, das in Deutschland weitestgehend unbekanntes, in der spanischen Terrorismusbekämpfung der letzten Jahre jedoch im Fokus stehende Phänomen der zumeist von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen, politisch motivierten Ausschreitungen bei Demonstrationen sowie politisch motivierten Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum, die zumeist unter dem Namen Kale Borroka („Straßenkampf“) gefasst werden, zu beschreiben und somit der deutschsprachigen Wissenschaftslandschaft als Phänomen im Bereich der politisch motivierten Gewalt zugänglich zu machen. Die zur Eindämmung der Gewalt faktisch ergriffenen (sozialpädagogischen) Maßnahmen im Umgang mit der Kale Borroka sollten durch einen externen, nicht in den spanisch-baskischen Konflikt involvierten, sozialpädagogischen Blick diskutiert und durch denkbare weitere Ansätze zu ergänzen versucht werden.

Der deskriptive Teil des ursprünglich geplanten Themas sollte eine Analyse der spärlich vorhandenen, zumeist spanischsprachigen Literatur beinhalten und durch verschiedene empirische Zugänge ergänzt werden: Zum einen sollte im Rahmen einer Sekundäranalyse der Daten des jährlich von EUROPOL herausgegebenen Berichts „Terrorism Situation and Trend Report“ die quantitative Entwicklung der Kale Borroka seit dem ersten Datenjahr des Berichts, dem Jahr 2006, nachgezeichnet werden. Dieser Punkt sollte durch die Sekundäranalyse der von BUESA erstellten Studie zum Terrorismus in Spanien ergänzt werden. Weiterhin sollten aus den in der hier vorliegenden Arbeit umfangreich und detailliert analysierten Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna zu allen baskischen (politischen) Gefangenen diejenigen Probanden herausgefiltert und hinsichtlich ihrer soziodemografischen und strafvollzugsbezogenen Merkmale analysiert werden, die als Haftgrund „Kale Borroka“ bzw. eine der für das Phänomen zur Verantwortung gezogenen politischen Jugendorganisationen (namentlich Segi, Haika und Jarrai) vermerkt haben. Nach der Eingabe der Daten und ersten Proberechnungen zeigte sich, dass die Fallzahlen für quantitative Berechnungen relativ gering waren.¹¹⁹ Aus diesen Fallzahlen aussagekräftige Erkenntnisse zu den Akteuren der Kale Borroka zu erhalten, vor allem im Vergleich der beiden Stichproben untereinander, erschien aus wissenschaftlicher Perspektive zwar legitim, aber anfällig für den Einfluss von so genannten „Ausreißern“, zumal es insbesondere hinsichtlich des Alters und der Strafzeit zusätzlich noch zu einem beachtlichen Anteil fehlender Werte kam. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Homepage und somit die durch Askatasuna bereitgestellten Daten nicht mehr abrufbar waren. Dadurch konnten keine späteren Ergänzungen der während der Ziehung noch fehlenden Werte vorgenommen werden, wobei die Ergänzungen nach der Auswertung der zum Zeitpunkt der Stichprobe vorhandenen Daten in die schriftliche Darstellung hätten einfließen sollen.

Eine Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen wurde durch den breiter gefächerten Ansatz, der mit einer Anzahl von mehr als 700 Probanden weniger anfällig für Verzerrungen durch Ausnahmen ist, auch deshalb attraktiver, da die Repräsentativität durch die größere Stichprobe erhöht wird. Nichtsdestotrotz sollen die Akteure der Kale Borroka in einer gesonderten Analyse im Rahmen eines Teilkapitels untersucht werden. Die Ergebnisse können nun aber mit dem in dieser Arbeit vorliegenden Zuschnitt auch ergiebig mit den Werten über die Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen verglichen werden.

¹¹⁹ 2009: N=95, 2011: N=104

Indem der öffentliche Zugang zu den Daten nicht mehr gegeben war, erhöhte sich natürlich der Wert der für diese Arbeit erstellten Ausdrücke zu den Daten eines jeden baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der „Zufallsstichprobe“. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen des aktuellen Friedensprozesses, in welchem die Frage des Umgangs mit den baskischen (politischen) Gefangenen zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussionen rückte, war zu überlegen, ob es nicht der zeithistorisch-politischen Situation angemessen sei, den Fokus auf die Kale Borroka aufzugeben und stattdessen mit dem vorliegenden Datenmaterial eine Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen durchzuführen. Beispielsweise zeigte sich durch die in Kapitel 1 dieser Arbeit erwähnte Kleine Anfrage im Bundestag auch in Deutschland ein Interesse an dem aktuell stattfindenden spanisch-baskischen Friedensprozess, so dass eine deutschsprachige Analyse der aktuell wesentlichen Problematik, nämlich bezüglich des bisherigen und zukünftigen Umgangs mit den baskischen (politischen) Gefangenen, innerhalb des Friedensprozesses als durchaus brauchbar erschien.

In diesem Zusammenhang sollten nach einer deskriptiven Darstellung dieser speziellen Inhaftiertenklientel die Resozialisierungs- und Reintegrationsansätze für inhaftierte Terroristen in anderen Ländern betrachtet und herangezogen werden, um einen bis dato noch nicht existenten Ansatz für die baskischen (politischen) Gefangenen zu entwickeln und vorzuschlagen. Während der Ausarbeitung dieses sozialpädagogisch wie kriminologisch interessanten Teils der Arbeit ist im November 2014 der so genannte „Hitzeman“-Entwurf der baskischen Regierung¹²⁰ zur Reintegration der in dieser Arbeit behandelten Gefangenen veröffentlicht worden. Dadurch wurde die Ausarbeitung eines eigenen Entwurfs, der sich an den Ansätzen in anderen Ländern (etwa in Sri Lanka oder in Kolumbien) orientiert und anlehnt, hinfällig geworden. Die weitere intensive Ausarbeitung dieses Aspektes wurde zugunsten einer Analyse und Diskussion des baskischen Programmentwurfes abgebrochen und die durch das Studium der Maßnahmen in anderen Ländern eruierten Informationen und Anhaltspunkte fließen in der nunmehr vorliegenden Fassung nur noch marginal ein.

Innerhalb des ursprünglich geplanten thematischen Fokus auf die Akteure der Kale Borroka sollten die quantitativen Daten durch problemzentrierte Interviews mit (ehemals) aktiv am Straßenkampf Beteiligten die quantitativen Daten ergänzen und Ideen zur Entwicklung sozialpädagogischer Ansätze im Umgang mit diesem Phänomen aus Sicht der (ehemaligen) Akteure gesammelt werden. Hier stellte sich heraus, dass der Zugang zu den Akteuren und damit zu den erhofften Informationen nicht möglich war. Nach dem gescheiterten Versuch der Autorin dieser Arbeit, einen Zugang zu den Interviewprobanden herzustellen, wurde versucht, mit Hilfe eines einheimischen Basken, der gegenwärtig eine moderat-nationalistische Haltung vertritt, jedoch während seiner Jugendzeit in den 1980er Jahren selbst aktiv an der Kale Borroka teilgenommen hatte, die Interviews zu führen. Der einheimische Baske berichtete, dass es auch ihm nicht möglich sei, Tonbandaufnahmen für die wissenschaftliche Auswertung anzufertigen. In einem beiläufigen Gespräch könne er immer wieder die Annahme aufstellen, dass es sich um einen gegenwärtig oder ehemals aktiven Akteur der Kale Borroka handeln könnte, und die für die ursprünglich geplante Arbeit relevanten Informationen zumindest auf einer Meta-Ebene des Gesprächs erhalten, aber sobald er anspreche, er würde gern ein Interview mit Tonbandaufnahme für wissenschaftliche Zwecke durchführen, würde dies abgelehnt werden. Vermutlich ist die Angst vor einer (aus ihrer Sicht potenziell denkbaren) strafrechtlichen Ahndung der begangenen

¹²⁰ Als „baskische Regierung“ wird allgemein und so auch in dieser Arbeit die Regionalregierung der Autonomen Provinzen des Baskenlandes (also Araba, Bizkaia und Gipuzkoa) bezeichnet.

Delikte, die aufgrund ihrer Zuschreibung zu den terroristischen Delikten mit hohen Freiheitsstrafen belegt sind, zu groß, als dass hier ein (vermeintliches) Risiko eingegangen würde. Selbst wenn die begangenen Taten faktisch verjährt wären, will vermutlich kein ehemaliger Akteur möglicherweise als Zeuge in das Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden geraten. Auch die Tatsache, dass es sich um eine deutschsprachige wissenschaftliche Abhandlung handelt und die Autorin die Interviewten anonym behandelt und sie nie gesehen hat, scheint das Vertrauen in eine rein wissenschaftliche Ausarbeitung, die dem Erkenntnisgewinn dienen soll und sich nicht an der strafrechtlichen Ahndung beteiligt, nicht zu erhöhen.

Im Falle der für die ursprünglich geplante Forschungsarbeit durchzuführenden Interviews wurde in Absprache mit dem Einheimischen, der seine Hilfe bei der Erhebung angeboten hatte, vereinbart, dass er drei Kurzinterviews als eine Art Pre-Test durchführt, um anschließend Hypothesen aufstellen zu können, welche Art von Probanden sich auf tonbandfixierte Interviews zu einer „heiklen“ Problematik einlässt bzw. auf welche Art von Fragen ausführlichere respektive nur oberflächliche Antworten zu erwarten sind. Da der Aspekt der Interviewführung ein zeitaufwendiges Unterfangen war, ist geplant, diesbezüglich einen ausführlichen Beitrag zu der Thematik und den aufgestellten Hypothesen in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen, um weitere Forschungsvorhaben auf dieses – auch aus anderen thematischen Arbeiten bekannte – methodische Problem aufmerksam zu machen, das sich hier inhaltlich durch die Zuschreibung als terroristisches Phänomen zeigt.

Auf eine vollständige Transkription und Übersetzung der Pre-Test-Interviews zum Zwecke der hier vorliegenden Arbeit, die einen gegenüber der ursprünglich geplanten Arbeit modifizierten thematischen Fokus aufweist, wurde verzichtet. Dennoch fließen relevante Aussagen, die so nicht in der Literatur zu finden sind, als direkte Zitate in deutscher Übersetzung an einigen Stellen ein. Neben der Angabe der originalsprachlichen Aussage wird als Quelle das entsprechende Interview mit Hinweisen auf die Merkmale der interviewten Person und dem Kontext, in dem die Aussage fiel, genannt. Eine kurze Vorstellung der Interviewten Personen und eine Zusammenfassung der Aussagen der jeweiligen Interviews finden sich im Materialteil zu dieser Arbeit.

Weitere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung betrafen einzelne Aspekte des herangezogenen Datenmaterials der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna. Die Hauptpunkte sollen im Folgenden kurz skizziert werden, um weitere bzw. ähnliche Forschungsvorhaben zu erleichtern. Die Liste der Schwierigkeiten und Herausforderungen bezüglich der hier vorliegenden Thematik kann nicht als vollständig gelten. Die folgenden Anmerkungen können als besonders arbeitsintensive Punkte gesehen werden, die eine explizite Beschreibung verdienen.

Verwendung von Datenmaterial in baskischer Sprache

Da das Datenmaterial lediglich in (zumeist) baskischer Sprache zu Verfügung steht, mussten die Angaben zuerst ins Deutsche übersetzt werden. Einige wenige Informationen konnten jedoch bis zuletzt, trotz Konsultierung diverser Wörterbücher und onlinegestützter Übersetzungswerkzeuge sowie durch Rückfragen bei Einheimischen, nicht eindeutig geklärt werden. Diese Informationen sind separat ausgewiesen und mit möglichen Herleitungen zur Übersetzung versehen. Eine Übersicht der baskischsprachigen Kategorien und Items sowie gegebenenfalls ihre im Datenmaterial gefundenen Abkürzungen

gen sind im Codierschema sowie im Zusammenhang mit der exemplarischen Darstellung der Daten eines Gefangenen im Materialteil zu dieser Arbeit zu finden.

Eine besondere Schwierigkeit stellte auch die Auswertung der Herkunftsorte dar, da diese in den Daten zumeist mit der baskischen Variante des Ortsnamens angegeben sind, seltener auch mit der spanischen bzw. französischen Variante.¹²¹ Um hier die Doppelnennung eines Ortes abzuwenden, war ein verstärktes Augenmerk geboten. Auch die Nennung von Stadt- oder Ortsteilen statt der übergeordneten Gemeinde erschwerte die Auswertung. Hinsichtlich der Kategorie des Herkunftsortes mussten mehrere Durchgänge und zahlreiche zusätzliche Recherchen vorgenommen werden, um zu einer einheitlichen Darstellung zu gelangen. Spätere Forschungsarbeiten mögen durch die im Anhang A.7 befindliche tabellarische Übersicht der Ortsnamen in ihren verschiedenen sprachlichen Varianten profitieren.

Angabe der Strafzeiten in additiver Form

Das spanische Strafrecht kennt, ähnlich wie dasjenige der USA, ein additives Strafzumessungsverfahren.¹²² Das bedeutet, dass die Strafzeiten für jedes einzelne Delikt zusammengerechnet werden und daraus der Strafsatz berechnet wird. In Spanien liegt die Obergrenze der zu verbüßenden Strafzeit bei dreißig bzw. vierzig Jahren,¹²³ unabhängig vom errechneten Ergebnis. Innerhalb der Daten werden zumeist nur einfache Strafzeiten angegeben. In wenigen Ausnahmefällen werden mehrere Strafzeiten genannt, so dass von einer aufgesplitterten Addition auszugehen ist. Innerhalb dieser Untersuchung wird die Summe der genannten Einzelstrafzeiten als Strafmaß angenommen und gegebenenfalls auf dreißig bzw. vierzig Jahre begrenzt.¹²⁴

Überhang nach Vollverbüßung

In einigen Fällen ist durch die Nennung des Tages der Verhaftung in Kombination mit dem Strafmaß ersichtlich, dass eine Vollverbüßung der verhängten Strafe bereits eingetreten ist. Hier konnte im Einzelfall – auch nach der Recherche der Mitteilungen aus der Tagespresse und Informationen durch andere Gefangenenhilfsorganisationen (beispielsweise Etxerat) zu den Entlassungen von baskischen (politischen) Gefangenen – nicht eindeutig unterschieden werden, ob es sich dabei um einen Überhang nach der Verbüßung handelt, oder ob die Informationen lediglich von der Gefangenenhilfsorganisation (noch) nicht aktualisiert wurden und der Proband sich bereits auf freiem Fuß befand. Es wird im Rahmen

¹²¹ zu der Zweisprachigkeit der Ortsnamen vgl. auch Kapitel 2.3 in dieser Arbeit

¹²² In Deutschland wird der Strafraum des schwersten begangenen Delikts als Grundlage für die Ermittlung der Gesamtstrafe genommen. Das (Nicht-)Vorhandensein von weiteren Delikten wird innerhalb des zugrunde gelegten Strafraums berücksichtigt. So kann beispielsweise ein einfacher Diebstahl (Strafraum: Geldstrafe oder bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe) mit einer Geldstrafe geahndet werden, wenn er als einziges Delikt abgehandelt wird. Handelt es sich um mehr als ein entdecktes Diebstahlsdelikt oder kommen zu diesem weitere selbstständig begangene und somit in Realkonkurrenz stehende Delikte des gleichen oder eines niedrigeren Strafraums wie etwa Betrug, Unterschlagung, Straßenverkehrsdelikte etc. hinzu, so wird gegebenenfalls eher eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe im Umfang von bis zu fünf Jahren ausgesprochen (vgl. beispielsweise STERNBERG-LIEBEN/BOSCH 2014, S. 893-897).

¹²³ vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.4.2 zu den Neuerungen durch das LO 7/2003 vom 30.6.2003

¹²⁴ Für jene Probanden, die vor beziehungsweise in dem Jahr 2003 inhaftiert wurden, wurde als Strafmaß dreißig Jahre angenommen, für jene, mit einer späteren Inhaftierung, gegebenenfalls vierzig Jahre.

dieser Arbeit gegebenenfalls dem Datenmaterial folgend davon ausgegangen, dass es sich um echte Überhangsverbüßungen handelt, die als solche in die Berechnungen einfließen, zumal es sich um wenige Ausnahmefälle handelt, die die proportionale Verteilung der Ergebnisse nicht wesentlich beeinflussen.

Überprüfbarkeit der Daten und Möglichkeit der Ergänzung fehlender Werte

Nach der Erhebung der Daten der Stichprobe im Jahr 2009 konnten für die im Vollzug verbliebenen Gefangenen durch die Erhebung im Jahr 2011 einige grundlegende und naturgemäß unveränderliche Daten, wie etwa das Geburtsdatum oder der Herkunftsort, ergänzt werden.¹²⁵ Ursprünglich wurde angedacht, die Daten der Probanden der Stichprobe des Jahres 2011 ebenfalls nach weiteren zwei Jahren (also Ende Mai des Jahres 2013) zu überprüfen und anzupassen. Da jedoch der Internetauftritt der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna in der Zwischenzeit eingestellt wurde, war dies im Jahr 2013 nicht mehr möglich. Insofern kommt es in der Stichprobe 2011 insbesondere bei den soziodemografischen Angaben zu einer deutlichen Erhöhung der fehlenden Werte.

Einzelne fehlende Angaben

Im Falle einer fehlenden Angabe in der Kategorie Strafzeit ist nicht exakt zu klären, ob der Gefangenenhilfsorganisation die faktisch bereits verhängte Strafzeit bislang unbekannt war bzw. diese lediglich noch nicht eingetragen wurde oder ob es sich um einen Untersuchungshäftling handelt, bei dem der sonst in den Askatasuna-Daten übliche Vermerk „Preb“ fehlt.¹²⁶ Innerhalb der Analyse werden demnach die Probanden, die keine Strafzeit vermerkt hatten, getrennt von den Untersuchungshäftlingen ausgewiesen, obwohl es sich vermutlich in etlichen Fällen um solche handelt.

Auch in Bezug auf die Anzahl an Verschiebungen könnte es sein, dass sich die reale Anzahl von der hier genannten unterscheidet und vermutlich nach oben korrigiert werden müsste, da sowohl Fälle von der Hilfsorganisation nicht (vollständig) bekannten oder (noch) nicht eingetragenen Verschiebungen aufgetreten sein dürften. Insbesondere in jenen Fällen, in denen „keine Verschiebung“ genannt wird, könnte diese Ungenauigkeit auftreten, es könnte sich aber auch um echte Fälle von Probanden, die bislang noch nicht verschoben wurden, handeln. Für die Berechnungen wird die vermerkte Anzahl von Verschiebungen zugrunde gelegt; im Text wird jedoch erneut auf den hier ausgeführten Sachverhalt hingewiesen.

Bekanntheitsgrad der baskischen Organisationen

Die Organisation ETA und auch ihre Ziele und ihr Vorgehen ist vielen auch außerhalb des Baskenlandes ein Begriff beziehungsweise kann ein Wissen schnell und durch niedrigschwellige Recherchen erworben werden. Die anderen der hier genannten Organisationen (etwa die Jugendorganisationen Segi, Haika und Jarrai oder die mittlerweile verbotene Partei Batasuna) sind für den deutschen oder anderweitig nicht-baskischen Wissenschaftler primär zumeist unbekannt. Daher befindet sich eine Kurzinformation zu den im

¹²⁵ Nicht ergänzt wurden selbstverständlich jegliche Daten, die eine Veränderung im Vollzugsverlauf darstellen könnten, wie beispielsweise die Anzahl der Verschiebungen, ein (mittlerweile) feststehendes Strafmaß oder die aktuelle Justizvollzugsanstalt, in der der Proband seine Strafe verbüßt etc.

¹²⁶ „Untersuchungshaft“ (vermutlich von „prebentziozko“ [dt.: präventiv] oder „prebentzio“ [dt.: Vorbeugung], Übersetzung durch K.S.)

Datenmaterial gefundenen Verhaftungsgründen (zumeist die Mitgliedschaft in einer der verbotenen Organisationen) im Anhang zu dieser Arbeit in einem Glossar.

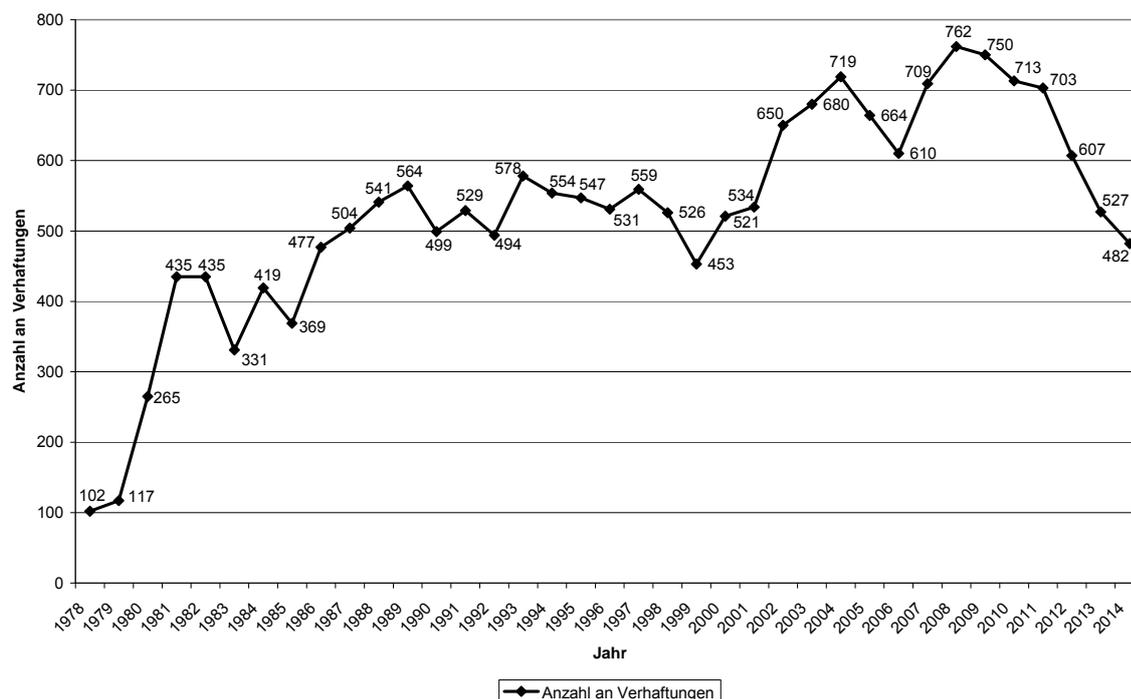
Festzuhalten ist, dass bei der Auswertung der Daten der Gefangenenhilfsorganisation multiple Schwierigkeiten und Hindernisse bewältigt werden mussten, die sich einerseits auf der sprachlichen Ebene bewegten, andererseits die Stringenz des Datenmaterials einer NGO betrafen, deren Erhebungskriterien und methodische Vorgehensweise weder schriftlich fixiert vorliegen noch persönlich erfragt werden konnten, da die NGO mittlerweile in Spanien verboten wurde. Weiterhin erschwerte die Bearbeitung, dass nur sehr wenig Sekundärliteratur zu der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen vorliegt. Wissenschaftliche Studien und deutschsprachige akademische Beiträge fehlen bislang fast vollständig. Die im folgenden Kapitel präsentierten Ergebnisse der empirischen Auswertung der Askatasuna-Daten sollen dazu beitragen, den Mangel an Kenntnissen zu dieser Gefangenenklientel zu minimieren und die Thematik durch die hier vorliegende Ausarbeitung der deutschsprachigen Fachöffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.

5 Ergebnisse der Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der quantitativen Analyse der Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna dargestellt werden. Diese Erhebung kann als Annäherung an die Eigenschaften und den Bedarf der zu erwartenden Klientel in den Reintegrationsmaßnahmen gesehen werden. Da – wie erwähnt – bislang keine wissenschaftlichen Studien zu der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen vorliegen, können die Ergebnisse dieser Auswertung etwas mehr Klarheit über die Merkmale und die Situation dieser Klientel bieten. Weiterhin wird mit den vorliegenden quantitativen Ergebnissen versucht, die in Kapitel 7.2 angedachten Maßnahmen zur Unterstützung des Reintegrationsprozesses zu diskutieren und möglichst klientenorientiert auszugestalten.

Vor der Analyse der Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen wird an dieser Stelle geprüft, ob der Gesamtumfang der von Askatasuna veröffentlichten Anzahl der Inhaftierten realitätsgetreu erscheint. Die Auswertung der Daten ergibt, dass zum Zeitpunkt der Stichprobe Ende Mai 2009 in den diversen Justizvollzugsanstalten insgesamt 736 baskische (politische) Gefangene inhaftiert sind. In der darauf folgenden Stichprobe Ende Mai 2011 sind es insgesamt 708 derartige Insassen. Auf den ersten Blick erkennbar ist, dass der Umfang dieser Klientel innerhalb von zwei Jahren leicht zurückgegangen ist, nämlich um rund 4 %.

Die hier ermittelte Gesamtzahl der baskischen (politischen) Gefangenen ist nicht vergleichbar mit den Werten aus den TE-SAT-Studien oder den BUESA-Studien, da diese Studien die Anzahl von Verhaftungen eines Jahres erheben, nicht aber, wie viele baskische (politische) Gefangene sich zu einem Stichtag insgesamt in Haft befinden. Doch berichten beide Studienreihen von einem Rückgang der Anzahl an Verhaftungen in diesem Zeitraum (vgl. Kapitel 3.1.2.2 und 3.2.2.3 dieser Arbeit), so dass das hier festgestellte Ergebnis einer geringeren Anzahl eben jener Gefangenen in der Stichprobe des Jahres 2011 gegenüber der des Jahres 2009 einer allgemeinen Entwicklung entsprechen könnte. Zur weiteren Analyse in Bezug auf die Einordnung der festgestellten Größenverhältnisse bietet das folgende Schaubild 14 Aufschluss.

Schaubild 14: Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen (1978 bis 2014)

*eigenes Schaubild auf der Grundlage der Daten von Etxerat und des EPPKs¹²⁷

Es zeigt sich, dass laut Etxerat und dem EPPK im Jahr 2009 insgesamt 762 baskische (politische) Gefangene inhaftiert sind; im Jahr 2011 sind es noch 713 derartige Gefangene. In der Größenordnung entsprechen die Werte in beiden Fällen in etwa dem Umfang, der in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation festgestellt wird, aber liegen dennoch leicht über denjenigen der Askatasuna-Daten. Als Erklärungsansatz mag eventuell in Frage kommen, dass in den in dieser Arbeit ausgewerteten Daten nur jene Gefangene enthalten sein könnten, die Teil des Kollektivs baskischer politischer Gefangener (dem EPPK) sind.¹²⁸ Somit entfallen jene wenigen Inhaftierten, die am Reintegrationsprogramm der spanischen Regierung, dem Vía Nanclares, teilnehmen. Dieser Teil der baskischen (politischen) Gefangenen könnte im Schaubild durch die Daten von Etxerat ergänzend hinzugefügt worden sein. Damit müssten theoretisch die Daten des EPPK mit jenen der Gefangenenhilfsorganisation deckungsgleich sein. In Kapitel 5.3.4 dieser Arbeit zur Nennung der Haftanstalten wird eine Überprüfung durchgeführt, ob in den Askatasuna-Daten

¹²⁷ Eine Überprüfung der Werte war nicht möglich. Es wurde zwar ein E-Mailkontakt mit einem Ehrenamtlichen der NGO Etxerat hergestellt, mit dem Ziel, Zugriff auf das Archiv zu erhalten, aber dieser konnte – bedingt durch andere akute Aufgaben der Gefangenenhilfsorganisation im Rahmen der Beratung der baskischen Regierung zu der Entwicklung des Hitzemanprogramms und der darauf folgenden Verhaftung von Mitgliedern der NGO durch die spanische Polizei (vgl. etwa den Eintrag von INFO BASKENLAND vom 25.3.2015) – nicht eingerichtet werden. Die erhaltenen Informationen zu anderen potenziellen Quellen stellten sich als für diese Zwecke untauglich dar, da beispielsweise abgebildet wird, wie viele innerhalb eines Jahres verhaftet wurden, nicht jedoch, wie viele zu einem Stichtag inhaftiert sind. Daher musste hier auf die einzige bekannte Darstellung des Umfangs im Zeitverlauf zurückgegriffen werden, die folgendem Wikipedia-Artikel entnommen wurde: https://es.wikipedia.org/wiki/Movimiento_de_Liberaci%C3%B3n_Nacional_Vasco (Stand: 14.4.2015).

¹²⁸ Die Überschrift bei jedem Gefangenen innerhalb der Askatasuna-Daten verstärkt diese Vermutung (vgl. den exemplarischen Auszug im Materialteil, S. 2).

die Teilnehmer des Vía Nanclores enthalten sind, die bis zum Jahr 2011 in der JVA Nanclores de la Oca und fortan in unmittelbarer Nähe in der neu gebauten JVA Zaballa untergebracht sind.

Ein anderer möglicher Hintergrund der Differenzen im Umfang der Probandenanzahl der Askatasuna-Daten der Jahre 2009 und 2011 gegenüber den grafisch abgebildeten Werten könnte sein, dass dies auf Erhebungen zu unterschiedlichen Stichtagen beruht. Da die Vorgehensweise zur Generierung der Daten für das Schaubild 14 nicht bekannt ist, kann dies hier nur vermutet werden. Es zeigt sich jedoch deutlich anhand des Schaubildes, dass die Daten der Gefangenenhilfsorganisation, die der empirischen Erhebung dieser Arbeit zugrunde liegen, am „höchsten Punkt“ erhoben wurden. Während sich die zu einem (unbekannten) Stichtag festgestellte Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen in den Jahren 1978 bis 2008 langsam und in Wellenbewegungen steigert, beschreibt der Umfang des Jahres 2009 den bisherigen Höhepunkt in der Gesamtzahl dieser Inhaftierten. Die hohe Anzahl in der Stichprobe 2009 könnte eine Folge des missglückten Dialogs zwischen ETA und der spanischen Regierung in den Jahren 2006 und 2007 sein. Nach dem Jahr 2009 reduziert sich der Umfang dieser Gefangenenklientel bis zum Jahr 2012 nur leicht und fortan in der Phase des etablierten Friedensprozesses drastisch. Für das Jahr 2014 zeigt das obige Schaubild noch einen Umfang von 482 derartigen Gefangenen, was einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2009 von rund 27 % entspricht.

Die SPACE I,¹²⁹ die nicht nach Delikten unterscheidet, berichtet für diesen Zeitraum eine allgemeine Verminderung in der Anzahl der Gefangenen in Spanien bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamt-Gefangenenanzahl in Frankreich. Der Anteil an Inhaftierten (unabhängig davon, ob sie sich in Untersuchungshaft befinden oder bereits verurteilt wurden), die wegen terroristischer Delikte festgenommen wurden, beträgt in Spanien 0,8 % aller Gefangenen im Jahr 2009 und 0,9 % im Jahr 2011. Für Frankreich liegt zu diesem Aspekt keine Auskunft vor.¹³⁰

Sollte sich im weiteren Verlauf der hier vorliegenden Analyse das anzunehmende Ergebnis herausstellen, dass mehr Gefangene in Spanien als in Frankreich inhaftiert sind, könnte der Rückgang des Gesamtaufkommens baskischer (politischer) Gefangener auch mit dem allgemeinen Trend des Rückgangs an Inhaftierten in Spanien zu erklären sein. Eine Verringerung in der Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen in den Askatasuna-Daten kann jedenfalls durch diverse andere Quellen und Zugänge erklärt werden, so dass davon auszugehen ist, dass dies auf eine Entwicklung mit politischen und/oder sozialen Ursachen zurückzuführen ist und nicht auf ein minimiertes Engagement oder Ungenauigkeiten in der Erhebung durch die Ehrenamtlichen der Gefangenenhilfsorganisation.

¹²⁹ Bei der "SPACE I" handelt es sich um eine jährlich von AEBI und DELGRANDE durchgeführte und von der Europäischen Union herausgebrachte Erhebung, die den Strafvollzug in den europäischen sowie in einigen weiteren Staaten beleuchtet. Im Rahmen dieser Arbeit werden die Erkenntnisse aus eben jener Studienreihe mit dem für sie gängigen Namen „SPACE I“ belegt.

¹³⁰ vgl. die Tabelle im Anhang A.11

5.1 Analyse der soziodemografischen Merkmale

Im Rahmen der Analyse der soziodemografischen Angaben wird untersucht, woher die baskischen (politischen) Gefangenen stammen, welches Geschlecht und welches Alter sie haben. Durch diese Informationen soll ein grundlegendes Wissen zur Struktur der hier untersuchten Gefangenenklientel bereitgestellt werden. Die Erkenntnisse zu eventuell höher belasteten geografischen Gegenden sowie zu der Charakteristik derjenigen, die im Zusammenhang mit dem spanisch-baskischen Konflikt verhaftet wurden, bieten Einblicke in die zu erwartende Klientel in den Reintegrationsmaßnahmen. Auch die Frage, ob es Orte gibt, in denen sich beispielsweise aufsuchende Maßnahmen im Bereich der Arbeit mit den Angehörigen oder mit der Gesellschaft, in welche die Entlassenen zurückkehren, anbieten, soll hier geklärt werden. Weiterhin bildet die Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen die Grundlage für die in Kapitel 6 durchgeführten gesonderten Analysen zu Teilgruppen der Gesamtheit derartiger Inhaftierter, so dass die hier dargestellten Ergebnisse als Vergleichswerte für etwaige Veränderungen herangezogen werden können.

5.1.1 Die quantitative Verteilung der Geschlechter

Aus den vorliegenden Dokumenten kann das Geschlecht der Probanden anhand des Vornamens ermittelt werden. Dabei erschließt sich das Geschlecht gängiger Namen wie etwa Juan oder auch in Deutschland bekannter Namen wie etwa Augustin, Pablo, Beatriz oder Elena einfach. Da das Geschlecht anhand baskischer Vornamen jedoch aufgrund des nicht-indogermanischen Stamms der Sprache häufig schwer oder nicht erkennbar ist, wie etwa bei den Namen Arritokieta, Egoitz, Izaskun oder Ugaitz mussten – wenn nicht ein den Sexus eindeutig klärendes Foto der betreffenden Person abgebildet ist – weiterführende Nachforschungen betrieben werden. Zu diesem Zweck wurde ein Online-Namensindex konsultiert.¹³¹

In einem Fall könnte der Name für beide Geschlechter anzuwenden sein. Ein Foto des Probanden fehlt in den Daten. Hier konnte aber über die Haftanstalt festgestellt werden, dass es sich um einen männlichen Probanden handelt, da die Justizvollzugsanstalt, in der der Proband derzeit untergebracht ist, über keine Frauenabteilung verfügt. In zwei weiteren Fällen wurden in den Daten Namensabkürzungen angegeben, die in dieser Art nicht mit dem oben genannten Online-Namensindex überprüft werden konnten. Auch hier gab die Analyse der Haftanstalten Aufschluss über die Geschlechter der Probanden.

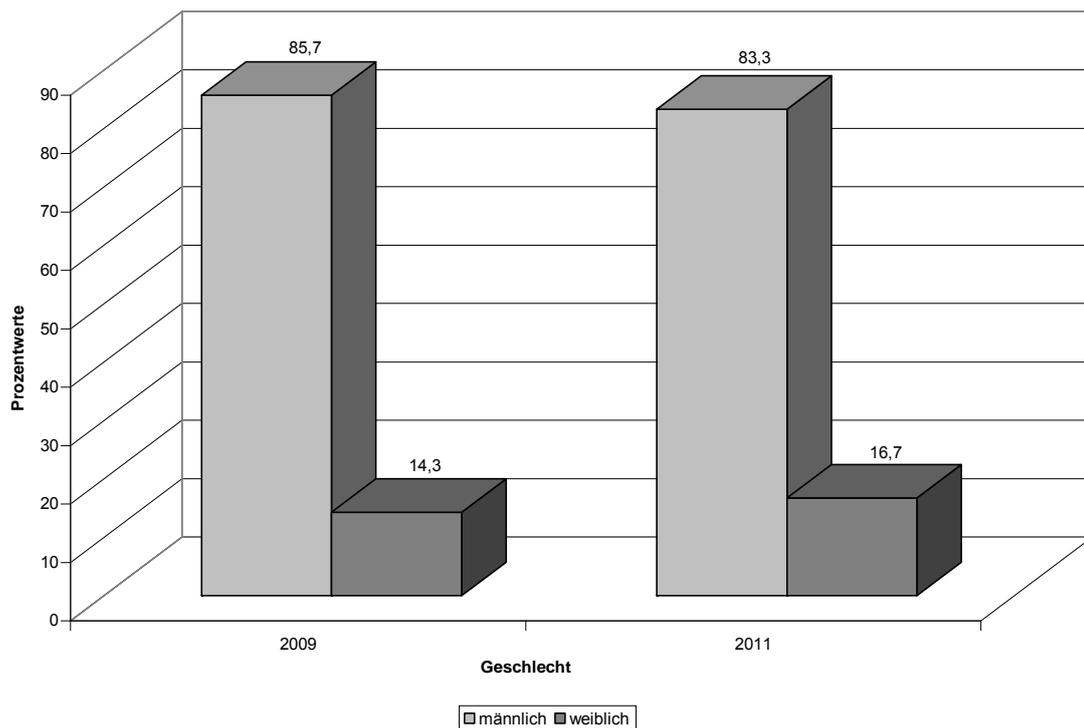
Bezüglich des Geschlechts der baskischen (politischen) Inhaftierten ergibt sich das zu erwartende Ergebnis, dass es sich überwiegend um Männer handelt. Dies verwundert kaum, da in Untersuchungen zur Kriminalität beziehungsweise zum Strafvollzug die männlichen Probanden als deutlich aktiver beziehungsweise als häufiger verurteilt gelten (vgl. beispielsweise SCHWIND 2010, S. 84). Dies gilt entsprechend auch für das Baskenland, wie den Berichten des baskischen Amtes für Statistik, EUSTAT, zu entnehmen ist.¹³² Von diesem wird für das Jahr 2013 berichtet, dass der Anteil an Frauen im Strafvollzug etwa 12 % beträgt. Dabei wird nicht weiter nach der Deliktsart unterschieden (vgl. EUSTAT 2013). Ebenfalls ohne Unterscheidung der Deliktsarten berichtet die SPACE I, dass

¹³¹ zu finden unter dem Link: http://euskaltzaindia.net/index.php?option=com_eoda&Itemid=469&lang=es&view=izenak (Stand: 01.09.2013)

¹³² EUSTAT bezieht sich jedoch nur auf die drei Autonomen Provinzen des Baskenlandes, also auf Araba, Bizkaia und Gipuzkoa.

der Anteil an Frauen im Strafvollzug in Gesamt-Spanien in den beiden für diese Arbeit relevanten Jahren 2009 und 2011 bei rund 8 % liegt, während er in Frankreich bei nur 3,5 % liegt.¹³³ Wir können somit in den Askatasuna-Daten in Relation zu anderen Kriminalitätsbereichen und anderen Erhebungen zur anteiligen Verteilung der Geschlechter im Strafvollzug von einer immer wieder festgestellten Tatsache sprechen: Der Anteil an männlichen Inhaftierten ist deutlich höher als jener der weiblichen. Das folgende Schaubild 15 illustriert den Befund für die baskischen (politischen) Gefangenen.¹³⁴

Schaubild 15: Verteilung der Geschlechter der baskischen (politischen) Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich



Beachtenswert ist jedoch, dass der Anteil an inhaftierten Frauen mit rund 15 % in beiden Stichproben im Verhältnis zu dem Durchschnitt aller, also auch nicht-terroristisch definierter, Delikte relativ hoch ist und sich im Vergleich der beiden Jahrgänge eine steigende Tendenz abzeichnet. EUROPOL postuliert in der TE-SAT-Studie, dass ETA über einen für eine terroristische Organisation vergleichsweise hohen Frauenanteil verfügt (vgl. dies. 2011, S. 21). Wie bereits ausgeführt, liegt der Anteil an Frauen in Terrorismusprozessen üblicherweise bei 8 % bis 13 % (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.1.2.3 dieser Arbeit). Fraglich bleibt bei dieser Berechnung jedoch, welchen Aufgaben sich die Frauen innerhalb der als „terroristische Delikte“ definierten Taten widmen. Dieser Frage wird in der gesonderten Analyse der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen in Kapitel 6.2 dieser Arbeit anhand der Haftgründe weiter nachgegangen.

¹³³ s. hierzu die Tabelle im Anhangteil A.11

¹³⁴ vgl. hierzu auch die Tabellen A1 und B1 im Materialteil

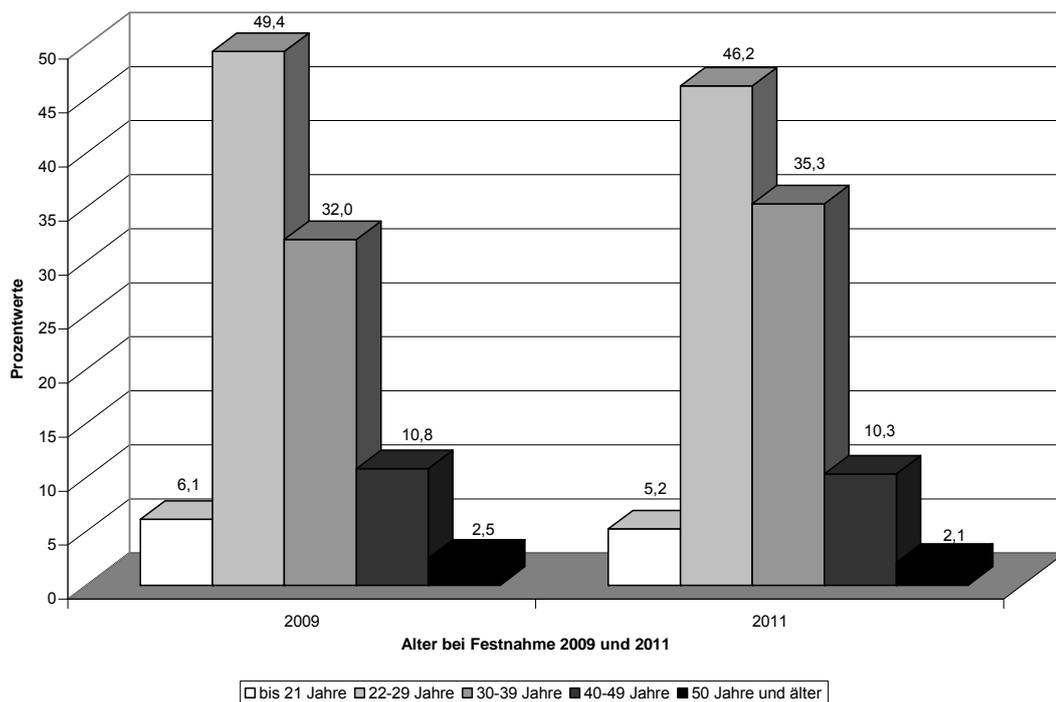
5.1.2 Das Alter der Gefangenen zum Zeitpunkt der Festnahme und zum Zeitpunkt der Erhebung

Interessant ist im Folgenden die Analyse des Festnahmealters. Man kann aus dieser Information ablesen, in welchem Alter die Akteure als so genannte Terroristen aktiv geworden sind oder zumindest eine als terroristisch definierte Aktivität vermutet bzw. wahrgenommen wird. Dadurch wird auch die Sicht bzw. der Blickwinkel der Exekutive nachgezeichnet – denn festgenommen wird nur, wer in das Sichtfeld der Instanzen gerät bzw. hineinpasst. An dieser Stelle muss vor der Auswertung der Ergebnisse darauf hingewiesen werden, dass sich die Berechnungen auf das Geburtsdatum und das Festnahmedatum stützen, wobei es in beiden Jahrgängen zu etwa 50 % fehlender Werte kommt.¹³⁵ Dies liegt daran, dass häufig das Geburtsdatum nicht angegeben ist (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.3); nur relativ selten fehlt das Festnahmedatum: In der Stichprobe 2009 betrifft dies 0,5 % der Fälle und 0,6 % in jener des Jahres 2011.¹³⁶ Es kann also nur für einen begrenzten Teil das Alter bei der Festnahme berechnet werden. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich eventuell ganz andere Ergebnisse ergeben würden, lägen alle Angaben vor. Die hier vorliegenden Ergebnisse wurden bei den Berechnungen gekürzt und nicht gerundet, da dies üblicherweise den juristischen Maßgaben entspricht. Die Entscheidung, die juristische Handhabung den entwicklungspsychologischen vorzuziehen, beruht auf zwei Gründen: 1. soll festgestellt werden, ob sich (juristisch betrachtet) Minderjährige unter den baskischen (politischen) Gefangenen befinden und 2. da entwicklungspsychologisch betrachtet die Lebensphasen und Entwicklungsstufen nicht primär an konkreten Altersangaben festzumachen sind, sondern die Grenzen und Übergänge individuell und fließend verlaufen. Eine auch nur annähernde Untersuchung der Entwicklungsphasen der baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Festnahme und zum Zeitpunkt der Datenerhebung ist allein mit dem hier ausgewerteten Datenmaterial nicht möglich. Daher wird hier nur festgestellt, ob und gegebenenfalls wie viele Minderjährige sich unter dieser Gefangenenklientel befinden.

Die Ergebnisse der Berechnung zeigen, dass in beiden Jahrgängen die Altersspanne zum Zeitpunkt der Festnahme von 19 bis 56 Jahren reicht und der Median bei 29 Jahren liegt. Auch hinsichtlich der Mittelwerte unterscheiden sich die Jahrgänge praktisch nicht: In der Stichprobe des Jahres 2009 liegt er bei 30,5 Jahren, in jener des Jahres 2011 bei 30,4 Jahren. Minderjährige sind nicht enthalten. Die Tabellen A9 und B9 im Materialteil zeigen die errechnete Verteilung des Alters in den jeweiligen Stichproben im Detail. Dabei fällt auf, dass die Altersstufen 24 und 25 Jahre am häufigsten besetzt sind bzw. insgesamt die Gruppe der 22- bis 34-Jährigen den größten Anteil stellt. Kategorisiert man die Altersangaben ab dem Alter der vollen Strafmündigkeit in Dekaden, so ergibt sich folgendes Schaubild 16:

¹³⁵ vgl. hierzu auch die Tabellen A9 und B9 im Materialteil

¹³⁶ vgl. hierzu auch die Tabellen A8 und B8 im Materialteil

Schaubild 16: Kategorisierte Altersangaben – 2009 und 2011 im Vergleich

EUROPOL berichtet, dass zwei Drittel der als Terroristen Festgenommenen des Jahres 2006 zwischen 26 und 46 Jahre alt waren und ein durchschnittliches Alter von 36 Jahren zum Zeitpunkt der Verhaftung ermittelt wurde. Dabei beziehen die Studien alle Arten des Terrorismus ein und nicht nur den separatistisch motivierten (vgl. dies. 2007, S. 15). In einer späteren Ausgabe der TE-SAT-Studienreihe fasst EUROPOL die Erkenntnisse zum Alter der Terroristen zusammen, indem sie feststellt, dass die Akteure des islamistischen Terrorismus tendenziell älter seien als jene des separatistisch motivierten oder linksradikalen Terrorismus. Hinsichtlich des rechtsradikalen Terrorismus stellt EUROPOL ein durchschnittliches Alter von dreißig Jahren fest, während sich für alle Arten des Terrorismus ein durchschnittliches Alter von 35 Jahren ergibt (vgl. dies. 2009, S. 12). Es zeigt sich folglich, dass die wenigen verwertbaren Angaben der Askatasuna-Daten in etwa den Erkenntnissen von EUROPOL entsprechen.

Im Folgenden wird analysiert, welches Alter die baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebungen hatten. Die Ergebnisse dieses Analyseschritts sind insofern interessant, als der – eher unwahrscheinliche, aber in der Phase des aktuellen Friedensprozesses dennoch theoretisch denkbare – Fall eintreten könnte, dass es spontan zu einer größeren Entlassungswelle kommt. Die Altersstruktur der Klientel entspräche dann in etwa den hier dargestellten Daten.

Nimmt man als Datum der Stichprobe für beide Datenjahre den 1. Juni,¹³⁷ so ergibt sich folgendes Bild: Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2009 liegt das durchschnittliche Alter der baskischen (politischen) Gefangenen bei rund 42 Jahren bzw. im Median bei 41 Jahren, wobei der jüngste Proband zwanzig Jahre alt ist und der älteste siebzig Jahre.¹³⁸ Im

¹³⁷ Faktisch wurden die Stichproben in beiden Datenjahren im Zeitraum zwischen dem 20. und dem 30. Mai erhoben.

¹³⁸ Häufig genannte Altersstufen sind dabei 29 Jahre, 31, 33 und 35 Jahre, 37 bis 39 Jahre, 41 und 42 Jahre, 44 bis 49 Jahre sowie 53 und 54 Jahre.

Erhebungsjahr 2011 zeigt sich ein ähnliches Ergebnis, wobei das durchschnittliche Alter bei 43 Jahren liegt und der Altersmedian ebenso. Der jüngste Proband ist 21 Jahre alt, der älteste 72 Jahre.¹³⁹ Wie man sieht, unterscheiden sich die beiden Stichproben hinsichtlich des aktuellen Alters der Probanden zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht in ihrer Struktur. Lediglich jene Probanden, die bereits in den Daten des Jahres 2009 auftauchen, sind in der Erhebung 2011 zwei Jahre älter, wodurch die analysierten Stufen um eben diesen Wert angehoben sind. Für eine detaillierte Auskunft über das aktuelle Alter der Probanden zum Zeitpunkt der Datenerhebung zeigen die Tabellen A7 und B7 im Materialteil die Resultate der Auswertung.

Es lässt sich festhalten, dass die Probanden zum Zeitpunkt der Datenerhebung gerade „in der Blüte ihres Lebens“ bezogen auf eine berufliche Karriere, die Familiengründung bzw. die Elternschaft sowie des in Spanien üblichen Erwerbs eines Eigenheims inhaftiert sind. Die inhärenten, vielfältigen Problemagen sind offensichtlich und betreffen, wenn man die soziale Exklusion durch die Inhaftierung miteinbezieht, die existenziellen Lebensbereiche, die für ein selbstständiges und erfüllendes Leben in der Gesellschaft relevant sind.¹⁴⁰ Eine Unterstützung bei der Bewältigung dieser mannigfachen Herausforderungen während der Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist sicherlich die Kernaufgabe sozialpädagogischen Handelns mit den baskischen (politischen) Gefangenen.

5.1.3 Die Herkunft der Gefangenen unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft, der Herkunftsprovinz und des Herkunftsortes

Die Herkunft der baskischen (politischen) Gefangenen wird in dieser Analyse mehrstufig beschrieben: durch ihr Herkunftsland, durch ihre Herkunftsprovinz und durch ihren genauen Herkunftsort. Weiterhin wird eine Unterscheidung vorgenommen zwischen den Hauptstädten als urbane Orte und den zumeist ruralen Gebieten einer Provinz. Ziel dieses Analyseschrittes ist, ausfindig zu machen, ob es geografische Räume gibt, in denen sich die Problematik der baskischen (politischen) Gefangenen konzentriert, um bestimmte Maßnahmen, wie etwa eine aufsuchende Sozialarbeit, Angebote für die Angehörigen der Inhaftierten oder die vorbereitende Arbeit mit der die Entlassenen aufnehmenden Gesellschaft (insbesondere dann, wenn diese der Reintegration kritisch gegenüber stehen) gegebenenfalls so zielgenau wie möglich an diesen stärker vertretenen Orten durchführen zu können.

Das Ziel der hier folgenden Teilkapitel ist demnach, neben einer soziodemografischen Beschreibung der Probanden, herauszufinden, welche Orte bezüglich der Verhaftung von Einwohnern stärker belastet sind und wie groß die Differenzen zwischen den einzelnen Orten sind. Diesbezüglich wird die Gefangenenquote auf jeweils 10.000 Einwohner eines Ortes umgerechnet. Dies erscheint auf den ersten Blick unüblich, da in der Regel in Statistiken zur Kriminalität und zur Gefangenenrate auf 100.000 Einwohner quotiert wird, wie etwa in der Polizeilichen Kriminalstatistik oder der SPACE I. Da jedoch die Mehrheit der Orte deutlich weniger als 100.000 Einwohner hat, würden die Ergebnisse vor dem Hintergrund des Gesamtumfangs baskischer (politischer) Gefangener einen unrealistisch hohen Wert für die jeweilige Ortschaft suggerieren. Daher wurde entschieden, hier den Maßstab

¹³⁹ Häufig genannte Altersstufen sind dabei 31 Jahre, 33 bis 35 Jahre, 37 Jahre, 39 bis 41 Jahre, 43 Jahre, 47 bis 51 Jahre sowie 56 Jahre.

¹⁴⁰ Im Rahmen der Bedürfnispyramide von MASLOW tangieren die Problemlagen die unterste der von ihm (bzw. seinen Schülern) formulierten Stufen. Diese gilt es zu meistern, damit die höheren Stufen überhaupt eine Substanz haben können (vgl. ders. 1943, passim).

der 10.000 Einwohner anzulegen. Für die Provinzen als Ganze wird jedoch der Maßstab der 100.000 Einwohner angelegt und für die Hauptstädte der Provinzen wird neben der Quote auf 10.000 Einwohner auch diejenige auf 100.000 Einwohner angegeben.

Aus den Daten geht nicht hervor, ob es sich bei der Angabe des Herkunftsortes um die Meldeadresse oder den Geburtsort handelt. Wahrscheinlich ist jedoch, dass es sich um den Meldestatus handelt, der gewöhnlich dem Ort entspricht, an dem sich die Person überwiegend aufhält. Bedacht werden muss jedoch, dass sich insbesondere unter jenen, die aufgrund einer Aktivität in der ETA verhaftet wurden, vermutlich einige Probanden befinden, die in der Zeit vor der Verhaftung untergetaucht sind und sich deshalb womöglich sogar im Ausland aufhielten.¹⁴¹ Dieser Aspekt wird in Kapitel 5.2.2 zu den festnehmenden Polizeiararten sowie in Kapitel 5.3 zur bisherigen und aktuellen Haftsituation vertieft.

5.1.3.1 Die Staatsbürgerschaft der Gefangenen

Aus der Angabe der Herkunftsprovinz in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation As-katasuna kann das Herkunftsland und somit auch die (vermutliche) Staatsbürgerschaft abgeleitet werden. Schon aufgrund der flächenmäßigen Verteilung des Baskenlandes auf die beiden Staaten Spanien und Frankreich und der damit einhergehenden unterschiedlichen Einwohnerzahl in Hegoalde und in Iparralde (vgl. hierzu Kapitel 2.3), ist zu erwarten, dass die meisten baskischen (politischen) Gefangenen aus Spanien stammen. Dies ist in den Ergebnissen der Datenauswertung auch der Fall, auch wenn EUROPOL berichtet, dass relativ viele in Frankreich verhaftet werden (vgl. Kapitel 3.1.2.2). Aus Frankreich stammen nur derart wenige der hier untersuchten Probanden, dass man sie als Ausnahmen bezeichnen könnte. In der TE-SAT-Studie zum Datenjahr 2007 heißt es, dass in Frankreich der Grund der Verhaftung überwiegend in einer (vermuteten) Finanzierung der ETA liege (vgl. EUROPOL 2008, S. 32). Ob dies nur die französischen Staatsbürger betrifft oder alle in Frankreich inhaftierten Basken (also auch jene mit einer spanischen Staatsbürgerschaft), geht aus der Quelle nicht eindeutig hervor. Die folgende Tabelle 9 zeigt die Ergebnisse zum Herkunftsland und somit zu der vermuteten Staatszugehörigkeit der baskischen (politischen) Gefangenen der Jahre 2009 und 2011 im Vergleich.

¹⁴¹ Frankreich gilt nach wie vor bei den spanischen Mitgliedern der ETA als beliebtes Land, um unterzutauchen (vgl. beispielsweise REINARES 2011, S. 787). Aber auch Italien, Irland, Großbritannien, Kanada, die Philippinen, die Länder Mittel- und Südamerikas sowie neuerdings Portugal werden gern genutzt. Diese Auswahl begründet sich einerseits durch eine historische Komponente (Basken fühlen sich Ländern wie z.B. Kanada, Mexiko, Argentinien, Uruguay und den Philippinen durch die dort angesiedelten Basken der Diaspora verbunden [vgl. KURLANSKY 1999, passim und TOTERICAGÜENA 2004, passim]), aber andererseits auch auf der praktischen Ebene durch die sprachliche Komponente (spanischsprachige beziehungsweise sprachverwandte Länder sowie der englischsprachige Raum). Nicht zuletzt spielt die Komponente der politischen Situation im Zielland eine Rolle: Länder mit ähnlichen Konflikten, wie etwa Frankreich (man denke an Korsika und die Bretagne), Kanada (hier insbesondere Québec) oder (in der Vergangenheit) Irland, werden offensichtlich eher gewählt, als solche, die derartige Konflikte nicht kennen.

Tabelle 9: Herkunftsland – 2009 und 2011 im Vergleich

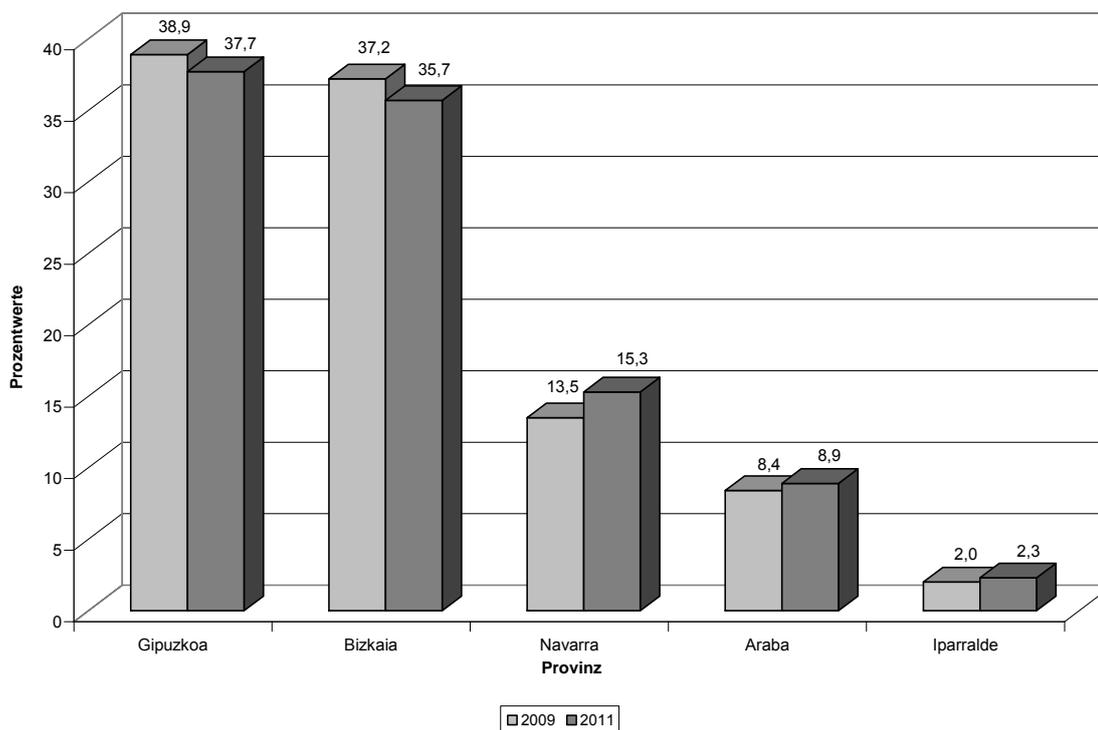
Herkunftsland					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	Spanien	722	98,1	691	97,6
	Frankreich	14	1,9	17	2,4
	Gesamt	736	100,0	708	100,0

Betrachtet man das in der Tabelle aufgezeigte Ergebnis im Vergleich zu der Verteilung der Einwohner des Baskenlandes auf Iparralde und Hegoalde, so zeigt sich, dass die „spanischen Basken“ unter den baskischen (politischen) Gefangenen überrepräsentiert sind, respektive die „französischen Basken“ unterrepräsentiert: Während ungefähr 8 % aller Einwohner des Baskenlandes aus Iparralde stammen, sind es unter den hier untersuchten Inhaftierten gerade einmal rund 2 %. Dies lässt sich historisch deuten: Während ETA sich auf spanischer Seite als Organisation während der Franco-Zeit und als Opposition zur Diktatur gründete, weist Frankreich keine derartige Vergangenheit und somit für die dortigen Einwohner des Baskenlandes keine entsprechende Notwendigkeit eines bewaffneten Kampfes auf. Die Feststellung von EUROPOL, dass die Etxarras in Frankreich überwiegend wegen einer Finanzierung der ETA inhaftiert seien, geht mit dieser Herleitung konform. Das hier festgestellte Ergebnis stärkt jedoch die Entscheidung, innerhalb dieser Arbeit die spanische Seite in ihren diversen juristischen und gesellschaftlichen Bezügen in den Fokus zu stellen, auch und insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Klientel in unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses nach der Haftentlassung.

5.1.3.2 Die Angabe zur Herkunftsprovinz der Gefangenen

Insbesondere Gipuzkoa und Bizkaia, aber auch der Norden Navarras gelten als Kerngebiete des baskischen separatistischen Aktivismus, weswegen in der Literatur und in den Medien eine überproportional häufige Herkunft der Etxarras aus diesen Regionen vermutet wird (vgl. Kapitel 2.4.1). Dies zeigt sich auch in der Anzahl der Gefangenen aus den einzelnen Provinzen in der in dieser Arbeit durchgeführten Erhebung. Die Werte der Stichproben aus den Jahren 2009 und 2011 ähneln sich, wobei im Untersuchungsjahr 2011 eine leichte Tendenz zu den im Konflikt „passiveren“ Provinzen Araba und jenen im französischen Hoheitsgebiet ersichtlich ist.

Im folgenden Schaubild 17 sind die Ergebnisse deutlich sichtbar. Durch die geringe Anzahl an Inhaftierten aus den im französischen Staatsgebiet liegenden Provinzen Lapurdi, Behen-Nafarroa und Zuberoa werden diese drei Provinzen hier als Iparralde zusammengefasst; die genauen Werte lassen sich den Tabelle A4 und B4 des Materialteiles entnehmen.

Schaubild 17: Herkunftsprovinzen der Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich

Berechnet man die Gefangenenrate auf 100.000 Einwohner je Provinz, so zeigt sich, dass Gipuzkoa nicht nur hinsichtlich der Anzahl oder des prozentualen Anteils, sondern noch deutlicher aus der Perspektive der Gefangenenrate am stärksten belastet ist. Für das Jahr 2009 können 40,4 Gefangene pro 100.000 Einwohner Gipuzkoas im Zusammenhang mit dem spanisch-baskischen Konflikt in den Justizvollzugsanstalten festgestellt werden. Dieser Wert zeigt sich für die Gefangenen des Untersuchungsjahres 2011 rückläufig mit einer Quote von 37,7 Gefangenen je 100.000 Einwohner, bleibt jedoch die höchste Rate im Vergleich mit den anderen Provinzen des Baskenlandes.

Die zweithöchsten Raten in beiden Untersuchungsjahren weist die Provinz Bizkaia mit 23,8 Gefangenen (2009) bzw. 21,9 Gefangenen (2011) pro 100.000 Einwohner auf. Auch hier ist die Tendenz rückläufig, insbesondere durch den leichten Rückgang der Gefangenzahl bei gleichzeitigem Ausbau der Metropole Bilbao und dem damit einhergehenden Anstieg der Einwohnerzahl dieser Provinz von etwa 1.153.000 im Jahr 2009 auf 1.156.000 im Jahr 2011. Auch wenn sich die Provinz Araba numerisch betrachtet auf dem vierten Rang befindet, zeigt sich, dass diese relativ dünn besiedelte Region hinsichtlich der Quote mit 19,8 (2009) bzw. 19,7 (2011) Gefangenen die dritte Rangstufe einnimmt.

Für die Provinz Navarra kann im Untersuchungsjahr 2009 eine Quote von 15,5 Gefangenen und im Untersuchungsjahr 2011 von 16,9 Gefangenen auf 100.000 Einwohner ermittelt werden. Es ist jedoch nur vordergründig richtig, die Quoten Navarras als viertstärkste im Vergleich mit den anderen sechs Provinzen zu sehen, weil für diese Berechnung als Basis die Einwohnerzahl der gesamten Provinz Navarra, zugrunde gelegt wurde. Da jedoch nur bei den Einwohnern im Norden dieser Provinz eine baskische Identität zu finden ist, sich folglich nur dort Herkunftsorte der baskischen (politischen) Gefangenen feststellen lassen, wäre bei einer genaueren Analyse die herangezogene Einwohnerzahl des betreffenden Gebiets geringer und somit die Quote höher. Welchen Rang Navarra dann

im Vergleich mit den anderen Provinzen einnehmen würde, kann innerhalb dieser Arbeit nicht genau geklärt werden, indessen muss hier der Verweis auf diesen Sachverhalt genügen.¹⁴²

Die drei Provinzen innerhalb Frankreichs sind flächenmäßig klein und durch ihre Lage in den Pyrenäen wenig besiedelt. Insgesamt haben sie etwa 246.500 Einwohner und kommen somit auf eine Rate von 6,1¹⁴³ bzw. 6,9¹⁴⁴ Gefangenen je 100.000 Einwohnern. Da Iparralde Teil des französischen Verwaltungsbezirks Département Pyrénées-Atlantiques ist, sei hier ergänzend angeführt, dass sich – berechnet auf die 653.515 Einwohner dieses Distrikts – die Gefangenenquote auf 2,3 (2009) bzw. 2,6 (2011) beläuft. Unter diesen französischen Provinzen des Baskenlandes ist Lapurdi die größte, am stärksten besiedelten und auch hinsichtlich der Gefangenenquote am stärksten vertretene Provinz mit 6,3 Gefangenen im Untersuchungsjahr 2009 bzw. 7,3 Gefangenen auf 100.000 Einwohner im Untersuchungsjahr 2011. Sowohl die kleinste Provinz Zuberoa mit ihren rund 13.500 Einwohnern als auch die Provinz Behen-Nafarroa mit rund 28.000 Einwohnern stellen in beiden Jahrgängen jeweils nur einen einzigen Gefangenen.¹⁴⁵ Das Ergebnis der Provinzen Iparraldes legt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem spanisch-baskischen Konflikt um ein Phänomen handelt, das sich eher in den dichter besiedelten Regionen abspielt, eventuell sogar eher im urbanen als im ruralen Raum. Dieser Hypothese soll im Folgenden nachgegangen werden. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass die aus der Literatur bekannten, hinsichtlich der Anzahl an baskischen (politischen) Gefangenen stärker belasteten Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia auch in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation am umfangreichsten vertreten sind (vgl. diesbezüglich auch Kapitel 2.4.1 in dieser Arbeit).

In einem weiteren Schritt der Bestimmung der Herkunftsverteilung der baskischen Gefangenen wird daher zwischen den Hauptstädten und den zumeist eher ländlichen Gebieten der restlichen Provinz unterschieden. Hier wird der oben angesprochenen Hypothese nachgegangen, ob sich der Konflikt eher im urbanen Raum abspielt, mit Akteuren, die mehrheitlich Bürger der Metropolen sind, oder ob es sich um einen tendenziell eher ländlichen Konflikt handelt, der zuvorderst ausgetragen wird von den Bewohnern des ruralen Raums der Provinzen. Die Tabelle 10 zeigt die numerischen und prozentuierten Ergebnisse der Untersuchungsjahre 2009 und 2011 im Vergleich. Unterschieden wird jeweils zwischen der Hauptstadt sowie den als „rurales Gebiet“ zusammengefassten übrigen Orten einer jeweiligen Provinz. Dies stellt eine sehr grobe Differenzierung dar, da beispielsweise die Provinz Bizkaia neben der Hauptstadt Bilbao weitere Orte mit rund 50.000 Einwohnern und mehr vorweisen kann (beispielsweise Portugaleta und Barakaldo, die beide im Ballungsgebiet von Bilbao liegen). Dieses Gebiet kann nicht wirklich als ländlich bezeichnet werden. Dennoch soll hier eine erste und in diesem Fall dichotome Annäherung an diesen Aspekt in der geografischen Analyse vorgenommen werden. Die Prozentwerte in dieser Tabelle beziehen sich dabei auf die Gesamtgruppe der Probanden, also auf die gesamten N=736 für die Stichprobe 2009 sowie N=708 für die Stichprobe 2011 und nicht auf die Gesamtzahl der derartigen Gefangenen aus der jeweils dargestellten Provinz.

¹⁴² Die Einwohnerzahlen, die den Berechnungen zugrunde liegen, wurden der Homepage des Instituto Nacional de Estadística entnommen (Stand: 27.5.2014).

¹⁴³ in der Stichprobe des Jahres 2009

¹⁴⁴ in der Stichprobe des Jahres 2011

¹⁴⁵ Die Einwohnerzahlen, die den Berechnungen zugrunde liegen, wurden der Homepage des Institut national de la statistique et des études économique entnommen (Stand: 27.5.2014).

Tabelle 10: Herkunft nach Besiedlungsdichte – 2009 und 2011 im Vergleich

Herkunft nach Besiedlungsdichte				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
rurales Gebiet in Araba	23	3,1	22	3,1
Vitoria-Gasteiz	39	5,3	41	5,8
rurales Gebiet in Bizkaia	191	26,0	180	25,4
Bilbao	83	11,3	73	10,3
rurales Gebiet in Gipuzkoa	199	27,0	191	27,0
Donostia-San Sebastián	87	11,8	76	10,7
rurales Gebiet in Navarra	49	6,7	48	6,8
Pamplona	50	6,8	60	8,5
rurales Gebiet in Iparralde	12	1,6	14	2,0
Bayonne	3	0,4	3	0,4
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Aus der obigen Tabelle 10 geht auf den ersten Blick hervor, dass es sich in den Provinzen Araba und Navarra um ein urbanes Phänomen und in den Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia sowie in jenen Iparraldes um eine ländliche Erscheinung handelt. Dies ist jedoch nur eingeschränkt richtig, da der Anteil der Stadtbevölkerung an der Gesamtbevölkerung einer jeden Provinz berechnet werden muss, um daran zu bemessen, wie sich die Proportionalitäten verteilen.

Betrachtet man die Stadt Vitoria-Gasteiz hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl gemessen an der Gesamtbevölkerung der ansonsten dünn besiedelten Provinz Araba, so entfallen auf Vitoria-Gasteiz bereits 77,2 % aller Einwohner Arabas. Im Untersuchungsjahr 2009 kommen 39 der 62 Gefangenen Arabas aus Vitoria-Gasteiz. Das entspricht einem Anteil von 62,9 %, womit ersichtlich ist, dass die ländliche Bevölkerung Arabas überproportional häufig inhaftiert wurde. Dieses Bild wiederholt sich, etwas weniger drastisch, im Untersuchungsjahr 2011: 65,1 % der Gefangenen kommen aus der Hauptstadt Arabas und 34,9 % aus allen anderen Orten dieser Provinz.

Die mit über 1.150.000 Einwohnern am stärksten besiedelte Provinz des Baskenlandes ist Bizkaia, deren Hauptstadt Bilbao zugleich die größte und mit einer Anzahl von mehr als 350.000 Bürgern einwohnerstärkste Metropole der sieben Provinzen ist. In Bizkaia wohnen 30,4 % in der Hauptstadt und 69,6 % in allen anderen, kleineren und größeren Ortschaften. Hinsichtlich der Anzahl von 83 Gefangenen aus Bilbao im Untersuchungsjahr 2009, was 30,3 % aller aus dieser Provinz Inhaftierten entspricht, und 191 Inhaftierten aus der restlichen Provinz Bizkaia, was 69,7 % entspricht, zeigt sich, dass es keine markanten Unterschiede zum ländlichen oder zum urbanen Raum gibt, sondern sich die Herkunft der untersuchten Gefangenen ausgewogen verteilt. Im Untersuchungsjahr 2011 wiederholen sich die Ergebnisse des Untersuchungsjahrs 2009 mit nur marginalen Verschiebungen. Es muss jedoch bei der Provinz Bizkaia bedacht werden, dass um Bilbao herum ein Großraum entstanden ist, so dass nicht nur die Provinzhauptstadt zu betrachten, sondern das gesamte Ballungsgebiet mit seiner gut vernetzten Infrastruktur als ein urbanes Gebilde zu sehen ist. Eine Analyse des Ballungsraums kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht zuverlässig geleistet werden, da zu diesem Zweck eine gute Ortskenntnis und eine Kenntnis der Infrastruktur notwendig ist. Daher muss darauf verwiesen werden, dass eine Beachtung dieses Aspekts im Rahmen der konkreten Planung und Umsetzung von unterstützenden Angeboten während des Reintegrationsprozesses nachgeholt werden müsste.

In Donostia-San Sebastián, der Hauptstadt der Provinz Gipuzkoa, wohnen 26,3 % aller Einwohner dieser Provinz. Unter den Inhaftierten befinden sich im Untersuchungsjahr 2009 30,4 % und im Untersuchungsjahr 2011 sind es 28,5 % aus dieser Stadt stammender Gipuzkoaner. Hier liegt also eine leichte Überproportionalität der Inhaftierten aus dem städtischen Raum vor. Ähnlich wie es sich mit Bilbao und den Gefangenen aus der restlichen Provinz Bizkaia verhält, muss auch in Gipuzkoa der Großraum um Donostia-San Sebastián betrachtet werden, bevor ein endgültiges Ergebnis zur Verortung der Gefangenen bezüglich der dichotomen Merkmalsverteilung in einen ruralen und einen urbanen Herkunftsraum stattfinden kann. Anhand dieser vertieften Untersuchung ließe sich zeigen, ob es bei einer leichten Tendenz bleibt, oder ob für die Provinz Gipuzkoa ein offensichtliches Ergebnis vorliegt.

Ein scheinbar klares Ergebnis für eine deutlich häufiger vorkommende Herkunft aus dem urbanen Gebiet ergibt sich für die Provinz Navarra: Wohnen in Pamplona 30,9 % aller Einwohner der gesamten Provinz Navarra, so kommen aus dieser Stadt 50,5 % der aus Navarra Inhaftierten im Untersuchungsjahr 2009 und sogar 55,6 % im Untersuchungsjahr 2011. An dieser Stelle muss noch einmal an den Hinweis erinnert werden, der bereits innerhalb dieses Kapitels angeführt wurde: Da nur im Norden dieser Provinz, in dessen Gebiet auch die Stadt Pamplona liegt, sich Einwohner, die sich als Basken identifizieren, finden lassen, sind Berechnungen mit der Gesamteinwohnerzahl Navarras problematisch. Aus diesem Grund muss das hier festgestellte Ergebnis angezweifelt werden. Da hier keine substanzhaltige Analyse mit einer genaueren die Basken Navarras betreffenden Einwohnerzahl stattfinden kann, muss das folgende, ungenaue Beispiel für eine mögliche Veränderung der oben beschriebenen Verhältnisse ausreichen: Angenommen, die Hälfte der rund 650.000 Einwohner Navarras seien die im Norden der Provinz lebenden Basken (also etwa 325.000), so würden 61,5 % der Basken Navarras in Pamplona wohnen. Demnach würden die Inhaftierten überproportional den ruralen, baskischen Gebieten der Provinz entstammen. Diese Berechnung verdeutlicht, wie wichtig für die Provinz Navarra das Zugrundelegen eines anderen Maßstabs als dem der sonst üblichen Gesamteinwohnerzahl ist.

Für die in Frankreich liegenden Gebiete wird an dieser Stelle nur die Provinz Lapurdi untersucht, da aus Zuberoa und aus Behen-Nafarroa jeweils nur ein Proband stammt. Aus Bayonne kommen 21,9 % der Einwohner Lapurdis und 23,1 % (2009) bzw. 20,0 % (2011) der Inhaftierten dieser Provinz. Für Lapurdi kann insofern festgestellt werden, dass sich die Herkunft der Inhaftierten hinsichtlich der städtischen bzw. ländlichen Verteilung ausgewogen gestaltet. Obwohl es auch hier einen Ballungsraum gibt, der kurz BAB (Bayonne-Anglet-Biarritz) genannt wird, bedarf es keiner weiteren Analyse, da kein Proband aus den beiden letztgenannten Orten kommt.

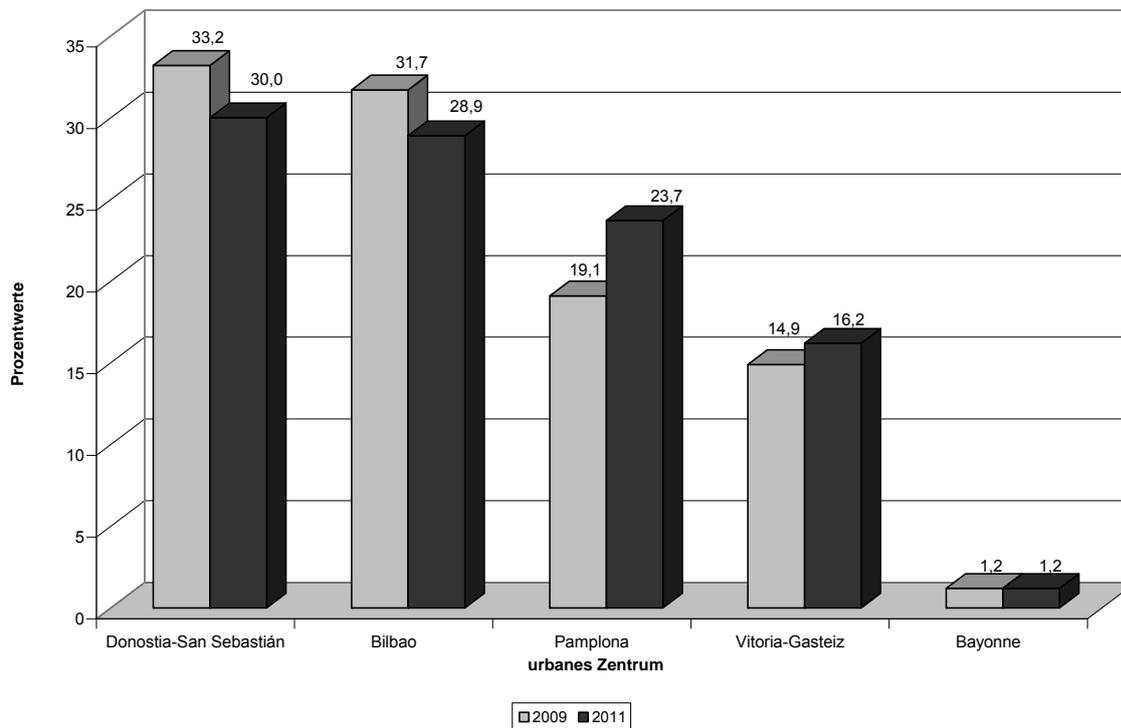
Bislang zeigen die oben angeführten Berechnungen ein durchwachsenes Bild: Werden in Araba überproportional viele Probanden mit einem Herkunftsort im ruralen Raum verhaftet, so sind es in Gipuzkoa etwas mehr und in Navarra – zumindest auf der Grundlage der hier herangezogenen Gesamteinwohnerzahl der Provinz – deutlich mehr Probanden, die dem städtischen Raum entstammen. Für Bizkaia und für Lapurdi kann (vorbehaltlich der noch ausstehenden Analyse der Ballungsgebiete) ein ausgewogenes Bild festgestellt werden. Bevor jedoch die vertiefte Analyse der Herkunftsverteilung auf den ruralen bzw. den urbanen Raum durchgeführt wird, soll ein kurzer Blick auf das Verhältnis der Städte untereinander geworfen werden.

5.1.3.3 Die Herkunftsorte der Gefangenen

Durch die Überprüfung, wie sich die Metropolen des Baskenlandes im Vergleich untereinander hinsichtlich ihrer Gefangenenquote verhalten, könnte sich ein weiterer aufschlussreicher Baustein im Bild der Herkunft der Inhaftierten ergeben. Dabei wird folgender Frage nachgegangen: Welches urbane Zentrum spielt eine besonders starke Rolle? Dies könnte etwa für die Wahl des Standortes von zentralen Einrichtungen oder Angeboten bei der Planung von Reintegrationsmaßnahmen eine hilfreiche Information sein. Zu diesem Zweck wird die Gefangenenquote sowohl auf 100.000 Einwohner berechnet (wie dies bereits bei der Analyse der Herkunftsprovinzen geschehen ist) als auch auf 10.000 Einwohner, um eine Relation zu den anderen, weniger urbanen Orten herstellen zu können, die im Rahmen dieses Kapitels ebenfalls untersucht werden. Zudem eignet sich die Quotierung auf 10.000 Einwohner, um die Aktualität der These WALDMANNs zu prüfen, der für die Etarras des Jahres 1980 eine mehrheitliche Herkunft aus dem urbanen Raum in Bizkaia und den kleineren Ortschaften bis 10.000 Einwohner in Gipuzkoa feststellte (vgl. hierzu Kapitel 2.4.1 in dieser Arbeit). Das nachstehende Schaubild 18 zeigt die Verteilung der prozentualen Anteile der aus den Städten stammenden Inhaftierten im Vergleich der Städte untereinander.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Die Basis für diese Darstellung bildet die Anzahl der baskischen (politischen) Gefangene aus den fünf hier genannten Orten, wie sie den Tabellen A2 und B2 im Materialteil zu entnehmen sind.

Schaubild 18: Verteilung der aus den Städten stammenden Inhaftierten – Vergleich der Städte untereinander, 2009 und 2011 integriert dargestellt



Ersichtlich ist, dass Donostia-San Sebastián, als die Stadt, aus der die meisten Gefangenen stammen, und Bilbao, als Ort mit der zweithöchsten Anzahl, zusammengenommen etwa 60 % der aus den Metropolen kommenden Gefangenen aufweisen. Dies unterstreicht erneut die häufig postulierte Grundannahme, dass Gipuzkoa und Bizkaia die Kerngebiete des Konflikts darstellen. In beiden Städten ist eine leichte Abnahme des Anteils an Inhaftierten im Untersuchungsjahr 2011 gegenüber dem Untersuchungsjahr 2009 zu beobachten. Dem entgegengesetzt verhält sich die Entwicklung in der Stadt Pamplona, die den dritten Rang einnimmt: Im Untersuchungsjahr 2011 ist der Anteil an Gefangenen um 4,6 Prozentpunkte gestiegen gegenüber dem Untersuchungsjahr 2009. Auch in Vitoria-Gasteiz ist ein Anstieg des Gefangenenanteils zu beobachten. Hier steigt der Anteil um 1,3 Prozentpunkte an. In Bayonne bleibt der Anteil gleich.

Insgesamt zeigt sich im Vergleich der Stichproben 2009 und 2011 eine leichte Verschiebung der Herkunft der baskischen (politischen) Gefangenen von den Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia nach Navarra und Araba. Ob es sich bei dieser Entwicklung um eine kurzfristige, zufällige Erscheinung handelt oder ob dies einem generellen und langfristigen Trend entspricht, kann mit den hier vorliegenden Daten nicht endgültig festgestellt werden. Hier wäre die geplante Erhebung einer Stichprobe im Jahr 2013 hilfreich, muss aber an dieser Stelle entfallen (vgl. Kapitel 4.1 in dieser Arbeit). Es scheint ratsam, für die Verortung von Angeboten für den Prozess der Reintegration haftentlassener baskischer (politischer) Gefangener die hier aufgezeigte, (bisher nur) leichte Verschiebung weiter zu verfolgen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden im Folgenden die Städte in ihrer Einwohnerzahl standardisiert, um die Quote der Gefangenen erheben zu können. Dazu wird in einem ersten Schritt die Quote in den Städten auf 100.000 Einwohner berechnet. Für einen Vergleich mit kleineren und mittleren Ortschaften wird eine Quote auf je 10.000 Einwohner

berechnet und dies sowohl für die fünf größeren Städte des Baskenlandes als auch für eine exemplarische Auswahl kleinerer und mittlerer Ortschaften aus verschiedenen Provinzen.

Bemessen auf 100.000 Einwohner kommen 45,9 baskische (politische) Gefangene aus Donostia-San Sebastián im Untersuchungsjahr 2009 bzw. 40,8 im Untersuchungsjahr 2011. Damit nimmt die Hauptstadt Gipuzkoas den Spitzenrang ein im Vergleich mit den Quoten der anderen Städte des Baskenlandes. An zweiter Stelle rangiert Pamplona mit 25,2 Gefangenen in der Stichprobe des Jahres 2009 bzw. sogar 30,3 in jener des Jahres 2011, gefolgt von Bilbao mit 23,4 (2009) bzw. 20,7 Inhaftierten (2011) auf 100.000 Einwohner. In Vitoria-Gasteiz kommt eine errechnete Quote von 16,6 Gefangenen im Jahr 2009 und 17,1 im Jahr 2011 zustande. Das Schlusslicht bildet erneut Bayonne mit 6,7 Gefangenen auf 100.000 Einwohner in beiden Untersuchungsjahren. Verglichen mit den Ergebnissen der Analyse der Herkunftsprovinzen zeigt sich, dass sich strukturell betrachtet in den Städten die Resultate der Provinzen wiederholen (vgl. hierzu Kapitel 5.1.3.2 in dieser Arbeit), mit Ausnahme von Bilbao und Pamplona, die den Rang getauscht haben.

Abseits der Städte, also im hier als „ruralen“ Raum bezeichneten Gebiet, sieht die Lage folgendermaßen aus: Insgesamt werden in der Stichprobe des Jahres 2009 135 verschiedene Herkunftsorte für die baskischen (politischen) Gefangenen genannt, was einem Durchschnitt von rund 5,5 Inhaftierten aus jedem Ort entspricht. Für die Stichprobe des Jahres 2011 können 147 genannte Orte festgestellt werden, wodurch sich ein Durchschnitt von 4,8 baskischen (politischen) Gefangene je Ort ergibt. Für den kommenden Abschnitt ist aus Gründen der Vergleichbarkeit eine Berechnung der Gefangenenrate auf 10.000 Einwohner sinnvoll und notwendig. Da sich in der Struktur der Städte – wie oben bereits ausgeführt – dadurch keine Veränderungen ergeben, sollen die Werte der Metropolen lediglich in der folgenden Tabelle aufgezeigt werden.

Tabelle 11: Gefangenenrate auf 10.000 Einwohner der Städte – 2009 und 2011 im Vergleich

Stadt	2009	2011	Indexveränderung
Donostia-San Sebastián	4,7	4,1	-0,6
Pamplona	2,5	3,0	+0,5
Bilbao	2,3	2,6	+0,3
Vitoria-Gasteiz	1,7	1,7	0
Bayonne	0,7	0,7	0

Da hier nicht alle genannten Orte hinsichtlich der Gefangenenquote überprüft werden können, zeigt die folgende Tabelle 12 eine zufällige Auswahl.¹⁴⁷ Auch hier wurde die Quote der Anzahl an baskischen (politischen) Gefangenen zu Standardisierungszwecken auf 10.000 Einwohner berechnet. Da einige Orte dieser Tabelle weniger als 10.000 Einwoh-

¹⁴⁷ Eine Auswahl weiterer Quotenberechnungen auf 10.000 Einwohner kleinerer und mittelgroßer Ortschaften findet sich im Anhang A.12 zu dieser Arbeit.

ner umfassen, befinden sich faktisch weniger Gefangene aus diesem Ort im Vollzug als in dieser Berechnung angegeben ist.

Tabelle 12: Gefangenenrate auf 10.000 Einwohner in weiteren Orten – 2009 und 2011 im Vergleich

	Einw. 2009	Gef. 2009	Quote auf 10.000	Einw. 2011	Gef. 2011	Quote auf 10.000	Index- veränder- ung
Billabona	5.760	9	15,6	5.760	10	17,4	+1,8
Elorrio	7.227	10	13,8	7.249	12	16,6	+2,8
Hernani	19.285	25	13,0	19.285	23	11,9	-1,1
Bergara	14.707	11	7,5	14.577	10	6,9	-0,6
Lasarte	17.782	12	6,8	17.889	10	5,6	-0,8
Durango	28.367	17	6,0	28.367	15	5,3	-0,7
Ondarroa	8.921	5	5,6	8.852	10	11,3	+5,7
Errenteria	38.767	21	5,4	38.767	14	3,6	-1,8
Galdakao	29.226	13	4,5	29.049	14	4,8	+0,3
Basauri	42.657	14	3,3	42.166	12	2,9	-0,4
Santurtzi	46.978	12	2,6	47.076	11	2,3	-0,3
Barakaldo	98.460	15	1,5	100.061	11	1,1	-0,4

Deutlich zu erkennen ist, dass abseits der Anzahl die Quote der Gefangenen in kleineren Orten teilweise deutlich höher ausfällt als in den Städten. Das bedeutet, dass aufsuchende sozialpädagogische Maßnahmen oder auch die Vorbereitung der die entlassenen Gefangenen aufnehmenden Gesellschaft auch und insbesondere in Orten wie Billabona, Hernani, Durango usw. lohnenswert erscheint. Wie bereits im Zusammenhang mit der Analyse der Ballungsgebiete angesprochen, wäre es vermutlich gewinnbringend, die hier begonnene Eruiierung im Zuge der Planung und der praktischen Umsetzung konkreter Maßnahmen fortzuführen werden, um die Angebote möglichst wirkungsvoll anbringen zu können.

5.1.4 Zusammenfassung der soziodemografischen Merkmale und Schlussfolgerung für die Konzeption von Resozialisierungsansätzen

In diesem Teilkapitel konnte eingangs gezeigt werden, dass der Gesamtumfang baskischer (politischer) Gefangener mit einer Anzahl von 736 Fällen in der Stichprobe des Jahres 2009 und 708 Fällen in jener des Jahres 2011 in der Größenordnung in etwa mit den Werten anderer Quellen übereinstimmt, so dass davon auszugehen ist, dass in der hier durchgeführten Untersuchung (fast) alle der zu dieser Zeit inhaftierten derartigen Gefangenen enthalten sind.

Zu den soziodemografischen Merkmalen konnte festgestellt werden, dass der Anteil an Frauen unter den baskischen (politischen) Gefangenen leicht höher liegt als der Durchschnitt aller baskischer Frauen im Strafvollzug und deutlich höher als der Frauenanteil in Justizvollzugsanstalten in Spanien und in Frankreich allgemein. In Relation mit anderen terroristischen Organisationen und Motivationen entspricht der in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation festgestellte Anteil jedoch den von EUROPOL veröffentlichten Ergebnissen: Während für alle Arten des Terrorismus, also links- bzw. rechtsradikal, religiös motiviert oder Ähnliches, ein Frauenanteil von 8 % bis 13 % festzustellen ist, liegt der Anteil in separatistisch motivierten Organisationen höher (vgl. dies. 2011, S. 31).

Das Alter der hier untersuchten Gefangenen wurde zweistufig analysiert: Zum einen wurde das Alter zum Zeitpunkt der Festnahme und zum anderen zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung betrachtet. Dabei müssen die hier gewonnenen Ergebnisse aufgrund der hohen Anzahl fehlender Angaben in den Askatasuna-Daten mit Vorsicht herangezogen werden. Insgesamt gehen die Ergebnisse jedoch mit jenen aus den TE-SAT-Studien konform. Hinsichtlich des Festnahmealters wurde herausgefunden, dass die Gefangenen mehrheitlich im Alter zwischen Anfang zwanzig und Mitte fünfzig verhaftet wurden; im Durchschnitt waren sie zu diesem Zeitpunkt dreißig Jahre alt. Den größten Anteil bilden dabei diejenigen, die in einem Alter zwischen 22 Jahren und 34 Jahren festgenommen wurden.

Zum Zeitpunkt der Stichprobe sitzen die baskischen (politischen) Gefangenen mit einem durchschnittlichen Alter von 42 Jahren in „der Blüte ihres Lebens“ in Haft. Insgesamt decken die hier untersuchten Inhaftierten aber alle Lebensphasen ab der Volljährigkeit ab, da sich die Altersangaben zwischen 21 Jahren und 72 Jahren bewegen. Der Großteil der Inhaftierten ist jedoch zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung in einem Alter zwischen dreißig und fünfzig Jahren. Minderjährige baskische (politische) Gefangene finden sich in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna nicht.¹⁴⁸

In Bezug auf die Herkunft der baskischen (politischen) Gefangenen muss eindeutig festgestellt werden, dass sie überproportional häufig aus Hegoalde und hier in erster Linie aus den Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia stammen. Es ist insofern eher WALDMANN als RAENTO zuzustimmen, der das geografische Zentrum, zumindest der Aktivität der Etaras des Jahres 1980, in diesen beiden Provinzen wahrgenommen hat (vgl. hierzu Kapitel 2.4.1 in dieser Arbeit). „Französische Basken“ sind in der hier untersuchten Gefangenenklientel im Verhältnis zu dem Einwohneranteil Iparraldes unterrepräsentiert. Die Rolle Navarras ist durch die hier durchgeführten Berechnungen nicht abschließend zu bestimmen, da nur im Norden der Provinz eine baskische Kultur zu finden ist, den Berechnungen jedoch die Gesamt-Einwohnerzahl Navarras zugrunde gelegt wurde. Zur Verortung von Angeboten der Unterstützung im Reintegrationsprozess sollte eine genauere Analyse gegebenenfalls nachgeholt werden, ebenso wie eine Berechnung der Ballungsgebiete in Gipuzkoa und Bizkaia sowie in der Region Bayonne-Anglet-Biarritz. Die Untersuchung der Ballungsräume könnte das hier festgestellte Ergebnis, dass ein durchwachsendes Bild vorliegt, konkretisieren und feststellen, ob die Gefangenen eher dem urbanen oder dem ländlichen Raum des Baskenlandes entstammen: In Araba zeichnet sich die Tendenz ab,

¹⁴⁸ Diesbezüglich würde sich eventuell lohnen, sich intensiv mit der NGO Gurasoak, einer Organisation für Eltern baskischer (politisch) inhaftierter Jugendlicher, auseinanderzusetzen. Da dieser Arbeitsschritt im Rahmen der hier vorliegenden Analyse nicht geleistet werden kann, wäre es wünschenswert, wenn spätere Forschungsarbeiten sich dieses offenen Forschungsfeldes annehmen würden.

dass sie aus dem ruralen Raum kommen, in Gipuzkoa und (bei der hier verwendeten Berechnungsgrundlage) in Navarra scheinen sie eher aus dem urbanen Raum zu kommen und in Bizkaia sowie in Lapurdi (stellvertretend für ganz Iparralde) hat sich ein ausgewogenes Bild gezeigt. Um sozialpädagogische Angebote klientenorientiert anbieten zu können, scheinen sich die Städte Donostia-San Sebastián und Bilbao besonders anzubieten. Quotiert auf eine standardisierte Einwohnerzahl von 10.000 hat sich jedoch gezeigt, dass etliche kleine und mittelgroße Ortschaften sehr viel stärker mit der Problematik belastet sind als die Städte. Je nach konkret geplanter Maßnahme könnte sich hier eine Weiterführung der in dieser Arbeit begonnenen Quotenberechnungen zur Verortung des jeweiligen Angebotes anbieten.

Kurz zusammengefasst und stark vereinfacht gesprochen müsste man in den Reintegrationsmaßnahmen als Klienten zuvorderst einen Mann, der im Alter von dreißig Jahren verhaftet wurde und (wäre es zu einer spontanen Entlassung zum Zeitpunkt der Datenerhebung gekommen) 42 Jahre alt ist, erwarten. Er stammt entweder aus Gipuzkoa oder aus Bizkaia und Angebote für ihn sollte man entweder in Donostia-San Sebastián oder Bilbao zur Verfügung stellen oder in einer oder mehreren der hochbelasteten, kleineren und mittleren Ortschaften der beiden oben genannten Provinzen.

5.2 Informationen zur Festnahme und zum Urteil

In diesem Kapitel werden der Grund der Verhaftung und das Strafmaß, das aus der Verurteilung hervorgegangen ist (insofern der Proband sich nicht noch in Untersuchungshaft befindet), analysiert. Dadurch tritt zutage, wie hoch beispielsweise der Anteil an Ettarras unter den baskischen (politischen) Gefangenen im Vergleich zu jenem der Kale Borroka-Aktivisten ist. In Relation zum verhängten Strafmaß zeigt sich bei den Ettarras zudem, wie hoch zum Beispiel der Anteil derjenigen Ettarras ist, die offensichtlich wegen einer aktiven Zugehörigkeit zur Organisation, also der Planung und Umsetzung von Anschlägen, verurteilt wurde, im Verhältnis zu jenen, die wegen ideeller oder finanzieller Unterstützung in Haft sind.

Für die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen sind diese Informationen besonders wertvoll, da einerseits davon auszugehen ist, dass jene baskischen (politischen) Gefangenen schwerer in die Gesellschaft zu integrieren sind, deren Haftaufenthalt auf ein aktives, Anschläge planendes und ausführendes Mitwirken in der Organisation ETA zurückzuführen ist, während jene Klienten, die wegen einer Mitgliedschaft beispielsweise in der im Jahr 2003 verbotenen Partei Batasuna leichter wieder von der Gesellschaft aufgenommen werden. Insgesamt bieten die Ergebnisse der hier folgenden Teilkapitel vielfältige wichtige Informationen zu der zu erwartenden Klientel in den Reintegrationsmaßnahmen. Das verhängte Strafmaß zeigt Indizien auf, ob eher mit kurzstrafigen oder mit langstrafigen Gefangenen zu rechnen sein muss, was wiederum das Ausmaß der bei Inhaftierten häufig auftretenden psychischen Belastungen implizit erahnen lässt.

Weiterhin wird der von EUROPOL publizierten, teilweise enorm hohen Freispruchrate im Rahmen der Möglichkeiten, die die Askatasuna-Daten bieten, auf den Grund gegangen. In diesem Zusammenhang gilt es zu überlegen, inwiefern eine Beschäftigung mit jenen Freigesprochenen im Rahmen der Reintegrationsmaßnahmen sinnvoll und zweckmäßig erscheint. In einem ersten Schritt wird diesbezüglich die Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen je genanntem Festnahmejahr betrachtet, um eine erste Annäherung an diesen Aspekt zu wagen.

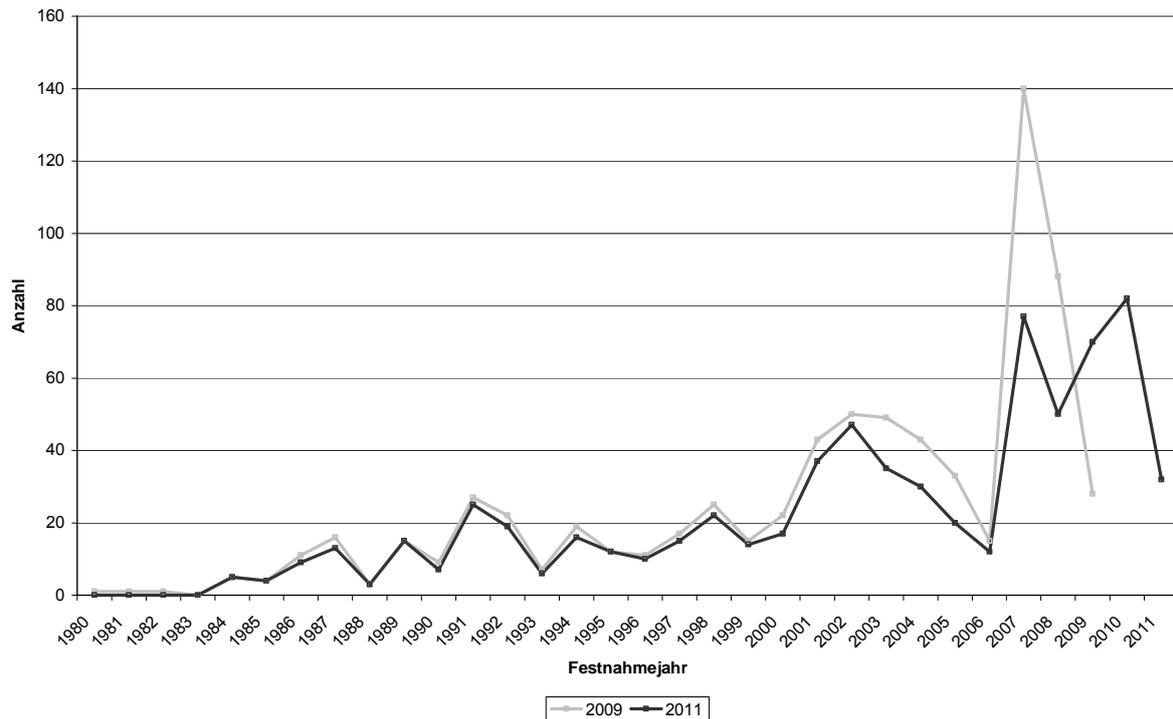
Anschließend wird eine kurze Analyse der die Gefangenen festnehmenden Polizeiarbeit durchgeführt, um Informationen bereitzustellen, welche Polizeiarbeit allgemein mit den Verhaftungen betraut sind und an welche man sich zuvorderst wenden müsste oder könnte, wenn sich im Rahmen der Reintegrationsmaßnahmen für bestimmte Aspekte eine Kooperation mit der Polizei als sinnvoll erweisen sollte. Anschließend wird der in den Daten genannte Grund der Verhaftung bzw. der Verurteilung sowie das gegebenenfalls bereits verhängte Strafmaß untersucht.

5.2.1 Das Jahr der Festnahme

Die erste in diesem Analyseschritt unternommene Betrachtung fokussiert auf das genannte Jahr der Verhaftung. Dadurch soll die Entwicklung im Lauf der Zeit nachgezeichnet werden. Ein Vergleich der Ergebnisse der beiden Stichproben untereinander könnte diesbezüglich weiteren Aufschluss bieten. Ein Vergleich mit den Erkenntnissen der TE-SAT-Studien für den Zeitraum zwischen 2006 und 2013 sowie der Studienreihe von BUESA für den Zeitraum zwischen 2000 und 2012 ist mit den hier vorliegenden Angaben möglich; es muss jedoch bedacht werden, dass nicht jeder von der Polizei Verhaftete anschließend in (Untersuchungs-)Haft gerät. Das heißt, dass die Anzahl an Festgenommenen eines Jahres in der hier vorliegenden empirischen Untersuchung deutlich unter den Werten liegen müsste, die EUROPOL und BUESA veröffentlichen. In der Tendenz könnte sich aber eine ähnliche Entwicklung abzeichnen.

Wie das folgende Schaubild 19 zeigt, konnten für die Analyse der baskischen (politischen) Gefangenen im Jahr 2009 Festnahmejahre im Zeitraum zwischen 1980 und 2009 sowie für die Analyse im Jahr 2011 zwischen 1984 und 2011 ermittelt werden. Für eine bessere Lesbarkeit wurde auf die Angabe der Werte innerhalb des Schaubildes verzichtet und dafür die integrierte Tabelle 13 unterhalb des Schaubildes angeführt, welche die auf die hier aktuell inhaftierten Probanden bezogenen Anteile an Festnahmen innerhalb eines jeweiligen Jahres darlegt. Die Tabelle 13 weist darüber hinaus die numerischen Veränderungen zwischen den beiden Stichproben aus.

Schaubild 19: Festnahmejahr der zum Zeitpunkt der Stichprobe einsitzenden Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich



Es wird deutlich, dass das Schaubild eine sich aufschaukelnde Wellenbewegung zeigt. Eine auffallende Entwicklung ist in den Jahren 2007 bis 2009 zu beobachten: Hier liegt der Umfang der baskischen (politischen) Gefangenen in der Stichprobe des Jahres 2009 deutlich über jenem der Stichprobe 2011. Bevor dieser Sachverhalt diskutiert wird und ein Vergleich mit den Erkenntnissen aus den TE-SAT- und den BUESA-Studien angestellt wird, folgt hier die tabellarische Zusammenfassung der Anzahl und des prozentualen Anteils an Festgenommenen eines jeden genannten Jahres.

Tabelle 13: Festnahmejahr der zum Zeitpunkt der Stichprobe einsitzenden Gefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich

Festnahmejahr					
	2009		2011		Veränderung
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit
1980	1	0,1	-	-	-1
1981	1	0,1	-	-	-1
1982	1	0,1	-	-	-1
1984	5	0,7	5	0,7	0
1985	4	0,5	4	0,6	0
1986	11	1,5	9	1,3	-2
1987	16	2,2	13	1,8	-3
1988	3	0,4	3	0,4	0
1989	15	2,0	15	2,1	0
1990	9	1,2	7	1,0	-2
1991	27	3,7	25	3,5	-2
1992	22	3,0	19	2,7	-3
1993	7	1,0	6	0,8	-1
1994	19	2,6	16	2,3	-3
1995	12	1,6	12	1,7	0
1996	11	1,5	10	1,4	-1
1997	17	2,3	15	2,1	-2
1998	25	3,4	22	3,1	-3
1999	15	2,0	14	2,0	-1
2000	22	3,0	17	2,4	-5
2001	43	5,8	37	5,2	-6
2002	50	6,8	47	6,6	-3
2003	49	6,7	35	4,9	-14
2004	43	5,8	30	4,2	-7
2005	33	4,5	20	2,8	-13
2006	15	2,0	12	1,7	-3
2007	140	19,0	77	10,9	-63
2008	88	12,0	50	7,1	-38
2009	28	3,8	70	9,9	-
2010	-	-	82	11,6	-
2011	-	-	32	4,5	-
Gesamt	732	99,5	704	99,4	-
keine Angabe	4	0,5	4	0,6	0
Gesamt	736	100,0	708	100,0	-28

In den früheren Festnahmedekaden (1980-1989, 1990-1999) sind die einzelnen Jahre geringer besetzt, als in der letzten Dekade (2000-2009), da bereits etliche vormals Inhaftierte entlassen wurden und nur noch die (größtenteils vollverbüßenden) Langzeitstrafgefangenen in Strafvollzugsanstalten untergebracht sind. Interessant ist einerseits ein Vergleich der letzten hier genannten Jahre mit anderen Quellen und andererseits eine Analyse der Spitzen und Tiefpunkte in der Anzahl der Festgenommenen im Laufe der Jahre.

Bezüglich der Spitzen und Tiefpunkte bzw. der Höchst- und Tiefstwerte lässt sich ein kausaler Zusammenhang in der Anzahl der Festgenommenen mit den großen Anschlägen (besonders jene mit Todesopfern) bzw. Waffenruhen, teilweise mit Dialogen, errahnen. Die Festnahmen finden in aller Regel etwas zeitversetzt nach einem Anschlag statt, aber auch – vor allem bei großen Anschlägen – sehr zügig nach einem Attentat, was vermutlich zuvorderst der Beruhigung der Öffentlichkeit dient (vgl. hierzu das Zitat von GIMÉNEZ-SALINAS i COLOMER in Kapitel 3.1.2.6) und mit vermehrter Freilassung aufgrund mangelnder Beweise einhergeht. Die folgende Betrachtung der Gefangenenanzahl je Festnahmejahr vor dem Hintergrund der zeithistorisch relevanten Ereignisse¹⁴⁹ soll weiteren Aufschluss bieten:

- Betrachtet man beispielweise die erste Spitze im Jahr 1987, so muss hier das Sprengstoffattentat auf das Hipercore-Kaufhaus in Barcelona am 20.6. desselben Jahres genannt werden, das 21 Todesopfer verursachte.
- Der Tiefpunkt in der Anzahl der Festgenommenen im Jahr 1988 fällt in die Zeit der bis 1989 andauernden Waffenruhe der ETA, die von einem Dialog mit der spanischen Regierung in Algerien begleitet wurde.
- Die Spitze in den Jahren 1991/1992 fällt in die Zeit, in der ETA mehrere Anschläge vornehmlich auf polizeiliche, paramilitärische und militärische Einheiten verübte, durch die insgesamt 29 Menschen getötet wurden.
- Auch bei der Spitze 1994/1995 kam es im Vorfeld zu mehreren Attentaten, die insgesamt neun Todesopfer forderten. Das darauf folgende Abflachen der Kurve der Festnahmen markiert vermutlich das Vorfeld der zwar im Jahr 1996 nur kurzen, nämlich einwöchigen, aber dennoch stattgefundenen Waffenruhe, die als Vorbereitung für Gespräche mit der spanischen Regierung im Rahmen einer längeren Waffenruhe geplant zu sein schien.
- Die Spitze im Jahre 1998/1999 erweist sich als unerklärlich, da keine Anschläge in diesen Zeitraum fallen. Vielmehr fand in dieser Zeit eine zweimonatige Waffenruhe der ETA statt. Eventuell wurden hier Strukturen bzw. einzelne Zellen aufgedeckt und die entsprechenden Akteure festgenommen. Zudem könnte die Vorbereitung des Wahlkampfes für die spanische Parlamentswahl im Jahr 2000 eine Rolle gespielt haben
- Dass das Niveau in der Anzahl ab dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2009 bzw. 2011 deutlich ansteigt, hängt einerseits mit dem Umstand zusammen, dass in diesem Zeitraum noch jene Gefangenen in den Gesamtumfang einfließen, die verhältnismäßig kurze Strafen verbüßen, also „nur“ beispielsweise fünf oder zehn Jahre Haft und keine dreißig Jahre. Zudem schließen die Fallzahlen der jüngsten Jahre auch

¹⁴⁹ vgl. MAR 2015, SPIEGEL ONLINE vom 29.7.1996 und MALLORCAZEITUNG vom 11.1.2011

die Untersuchungshäftlinge mit ein. Weiterhin kommt sicherlich auch der im Jahr 2000 zwischen den Parteien PP und PSOE ausgehandelte gemeinsame Antiterrorpakt zu tragen, durch den beispielsweise die Partei Batasuna ab dem Jahr 2003 verboten wurde.

- Die Spitze in den Jahren 2001/2002 beruht sicherlich auf der Anschlagsserie, die ETA in diesem Zeitraum verübte. Insgesamt 13 Menschen starben durch diese Anschläge, zahlreiche wurden verletzt.
- In der Phase zwischen 2002 und 2006 ist nicht nur ein starker Rückgang der Fallzahlen zu beobachten, sondern auch sehr deutlich die Divergenz zwischen den Stichproben 2009 und 2011 zu erkennen: Während beispielsweise innerhalb der Analyse 2009 noch 49 Probanden ein Festnahmedatum im Jahr 2003 vermerkt hatten, waren es in der Analyse 2011 nur noch 35 Probanden. Dies bedeutet einen Rückgang von 38,6 % oder anders ausgedrückt: Mehr als ein Drittel der Probanden waren in der zwei Jahre späteren Datenerhebung bereits entlassen. Der Rückgang der Fallzahlen hängt vermutlich auch mit der Tatsache zusammen, dass ETA in dieser Zeit keine nennenswerten Anschläge verübt hat und somit weniger Neuinhaftierte als in den Vorjahren hinzugekommen sind.
- Der Anschlag der Al-Quaida auf die Madrider Züge markierte eine Wende in der Geschichte der ETA: Seit diesem Zeitpunkt wurde es durch die verstärkten Sicherheitsmaßnahmen zunehmend schwerer, Anschläge auszuführen. Gleichzeitig verlor ETA immer mehr den Rückhalt in der baskischen Bevölkerung, die sich gegebenenfalls noch mit den Zielen, mehrheitlich jedoch schon längst nicht mehr mit den Methoden der ETA identifizieren konnte.
- Der historische Tiefpunkt in der Anzahl der Festgenommenen im Jahr 2006 hängt (vor allem vor dem Hintergrund des massiven Anstiegs im Jahr 2007) vermutlich mit dem in diesem Jahr geführten Dialog zwischen ETA und der spanischen Regierung zusammen. Am 24.03.2006 verkündete ETA eine Waffenruhe und traf sich in den darauf folgenden Monaten mit dem damaligen Ministerpräsidenten Zapatero, um über eine Lösung des Konflikts zu sprechen. Da, wie bereits in Kapitel 2.4.1 ausgeführt, die Gefangenenfrage zu einem der wichtigsten Themen der ETA gehört, ist es denkbar, dass es in diesem Jahr zu weniger Inhaftierungen bzw. gleichzeitig einem weniger repressiven Vorgehen der Justiz, namentlich in Form von beispielsweise vermehrter Freilassung von Untersuchungshaftgefangenen, gekommen ist. Die Waffenruhe endete faktisch am 30.12.2006, indem ETA einen großangelegten Bombenanschlag auf das Parkhaus des Madrider Flughafens Barajas verübte. Zwei Menschen kamen bei der Explosion ums Leben. Dieser provokante Ausdruck der Stärke der Organisation wurde im Jahr 2007 von Seiten der Regierung mit einer Inhaftierungswelle quittiert, die sich – wie im Schaubild 19 gut erkennbar ist – jedoch überwiegend auf Untersuchungshaft und Kurzstrafen bis zu zwei Jahren belaufen haben muss. Auch hier zeigt sich ein stark ausgeprägter Rückgang der Fallzahlen im Vergleich der Stichproben 2009 und 2011, nämlich um 45 %. Ein weiterer Faktor, der den Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2007 erklären mag, ist die medial umfassend dargestellte Aushebung von diversen Sprengstoff- und Waffenlagern sowie das Aufdecken von Zellen. Der in dieser Zeit häufig in der Tagespresse publizierte „erfolgreiche Schlag der Regierung gegen ETA“ (vgl. beispielsweise BERLINER

MORGENPOST vom 23.7.2008) scheint sich aus dem Blickwinkel der letzten Endes Verurteilten nicht zu festigen.¹⁵⁰ Insgesamt kann das Jahr 2007 als Periode des „Muskelspiels“ der Kontrahenten des Konflikts beschrieben werden, was sich offensichtlich auch auf die Anzahl der Festgenommenen auswirkt.

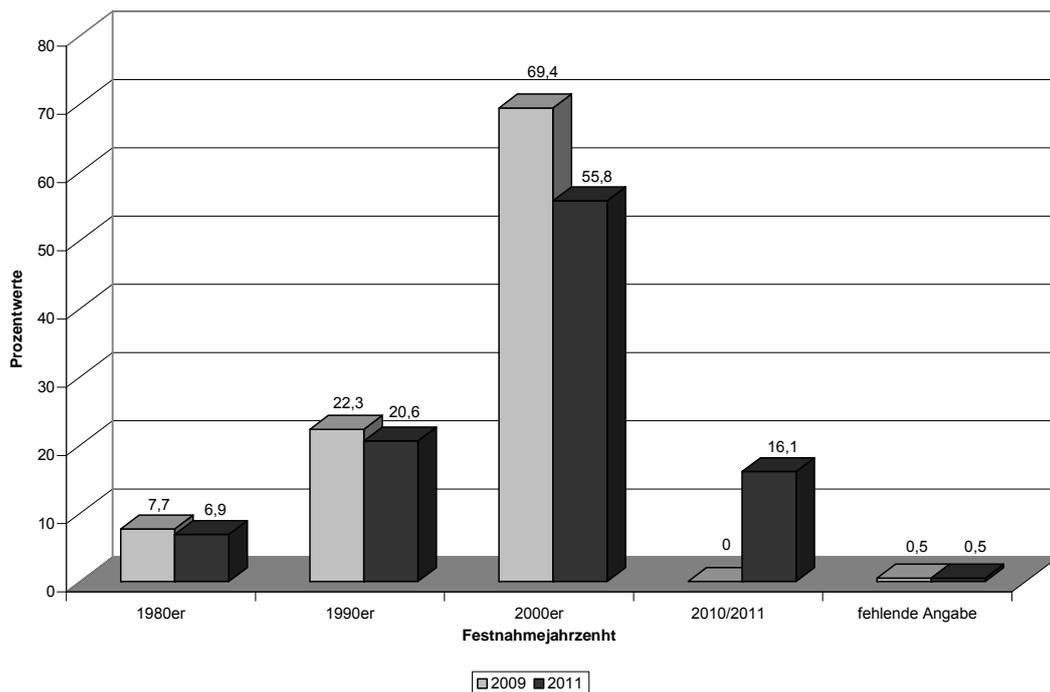
- Der letzten Spitze, die sich in den Jahren 2009 und 2010 aufbaut, liegt sicherlich die Anschlagsserie der ETA zugrunde, bei der die Organisation innerhalb weniger Tage an mehreren Orten Attentate verübte: am 19.06.2009 in Bilbao, am 29.07.2009 in Burgos, am 30.07.2009 sowie am 09.08.2009 auf Mallorca. Insgesamt starben drei Polizisten bei den Anschlägen; 65 weitere Menschen wurden verletzt. Diese Serie, mit der ETA wiederholt ihre Stärke und Entschlossenheit bewies, stellt bislang die letzten blutigen Anschläge dar, die ausgeführt wurden.
- Im September 2010 verkündete ETA erneut eine dauerhafte Waffenruhe, die derzeit für den hier relevanten, gegenwärtig anhaltenden, international medierten und überwachten Dialog genutzt wird. Abgesehen von der Tatsache, dass die Anzahl der Festgenommenen im Jahr 2011 durch die im Mai desselben Jahres stattgefundenen Datenerhebung noch nicht vollständig war, kann dieser Faktor zu den geringen Fallzahlen im Jahr 2011 beigetragen haben. Eine weitere Überprüfung ist, wie in Kapitel 4.3 dargestellt, nicht möglich. Faktisch ersichtlich ist jedoch, dass die Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen sowie die Fallzahlen hinsichtlich der Festnahmen (vgl. EUROPOL und BUESA in Kapitel 3 dieser Arbeit) seitdem rückläufig sind. Dies mag damit zusammenhängen, dass durch ETA keine Anschläge mehr durchgeführt wurden.

Tendenziell kann mit der Hypothese der Attentat-Waffenruhe-Dynamik die Wellenbewegung in der Anzahl der Festgenommenen gut erklärt werden. Aber nicht alle Anschläge und Anschlagsserien führen zu einem derartigen Anstieg in der Anzahl der Festgenommenen. So markiert das Jahr 1993 dem Schaubild 19 nach einen Tiefpunkt in der Anzahl der Festgenommenen. In diesem Jahr verübte ETA jedoch einen Anschlag, bei dem sieben Menschen starben; es fiel auch keine Waffenruhe in diese Zeit. Hier kann allenfalls vermutet werden, dass der Großteil der damals Inhaftierten bereits entlassen wurde.

Kategorisiert man die oben ausgeführten Ergebnisse nach Festnahmejahrzehnten, zeigt sich eine Verteilung, wie sie im folgenden Schaubild 20 verdeutlicht wird. Es gilt, wie oben bereits dargelegt, dass die Werte der Analyse 2011 schon aus logischen, in der Natur der Sache liegenden Gesichtspunkten unter jenen der Analyse 2009 liegen müssen, mit Ausnahme der Festnahmejahre 2010 und 2011, da diese Daten in der Erhebung im Jahr 2009 natürlich nicht vorliegen konnten.¹⁵¹

¹⁵⁰ Anhand dieses Beispiels zeigt sich deutlich, dass die Analyse der Tagespresse im Bereich des Terrorismus in ihrer Aussagekraft kritisch zu behandeln ist.

¹⁵¹ Die Kategorisierung fußt auf den Tabellen A8 und B8 im Materialteil.

Schaubild 20: Jahr der Festnahme (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Deutlich – und im Schaubild gut erkennbar – wird, dass die in der ersten Dekade des neuen Millenniums festgenommenen Probanden den größten Anteil der derzeit Inhaftierten ausmachen. Die nachstehende Tabelle 14 legt neben den im Schaubild genannten prozentualen Anteilen auch den numerischen Umfang offen und weist zudem die numerischen Veränderungen im Laufe der Zeit aus.

Tabelle 14: Jahr der Festnahme (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Festnahmejahrzehnt					
	2009		2011		Veränderung
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit
1980-1989	57	7,7	49	6,9	-8
1990-1999	164	22,3	146	20,6	-18
2000-2009	511	69,4	395	55,8	-116
2010/2011	-	-	114	16,1	+114
Gesamt	732	99,5	704	99,4	-28
keine Angabe	4	0,5	4	0,6	-
Gesamt	736	100,0	708	100,0	-28

Im Vergleich mit den Angaben in den TE-SAT- und in den BUESA-Studien lässt sich feststellen, dass der Anstieg im Niveau der Fallzahlen in den Jahren 2007 bis 2009, gefolgt

von einem mehr oder minder kontinuierlichem Rückgang der Fallzahlen ab dem Jahr 2010 aus allen Untersuchungen hervorgeht. Die von EUROPOL angesprochene teilweise enorm hohe Freispruchrate in Spanien (vgl. Kapitel 3.1.2.6) zeigt sich anhand des Schaubildes 19 sehr deutlich in den Jahren 2007 bis 2009. Diesem Phänomen wird im Rahmen der Analyse des Strafmaßes in Kapitel 5.2.4 weiter nachgegangen.

Mit dem hier geleisteten Analyseschritt können für die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen diverse Schlüsse gezogen werden: Es lässt sich feststellen, dass bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung rund ein Drittel der Klienten seit zwanzig Jahren und länger inhaftiert ist. Dieser durchaus beachtliche Anteil an Langzeithaftierten wird aufgrund des Lebensalters bei der Entlassung (vor dem Hintergrund eines durchschnittlichen Festnahmealters von dreißig Jahren) kaum noch in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein bzw. bereits das Rentenalter erreicht haben. Da allgemein die Integration in den Arbeitsmarkt im Rahmen von Resozialisierungsansätzen als sozial, gesamtgesellschaftlich und kriminalpräventiv wichtig erachtet wird (vgl. beispielsweise MATT 2007, S. 29), gilt es für diese Entlassenen zu überlegen, ob auf der sozialen Ebene Alternativen gefunden werden können, die eine ähnliche Einbindung in die Gesellschaft bieten.

Weiterhin zeichnet sich ab, dass vor dem Hintergrund des hohen Aufkommens dieser Fälle die Situation der freigesprochenen Untersuchungshäftlinge in Zusammenhang mit der medialen Stigmatisierung als (vermeintliche) Terroristen in der Planung von Reintegrationsmaßnahmen bedacht werden sollte. Wie bereits erwähnt, wird dieser Aspekt im weiteren Verlauf der empirischen Untersuchung vertieft. Darüber hinaus kann angenommen werden, dass vor dem Hintergrund des aktuellen Friedensprozesses und einer vermutlich in absehbarer Zeit eintretenden Auflösung der ETA mit den in dieser Untersuchung vorliegenden Fällen ein Großteil der Klientel abgebildet ist, die es in den Reintegrationsmaßnahmen zu erwarten gilt. Der deutliche Rückgang der Fallzahlen sowohl in den hier ausgewerteten Daten der Gefangenenhilfsorganisation als auch in den Publikationen von EUROPOL und BUESA lässt eine solche Entwicklung erwarten.

5.2.2 Die durchführenden Polizeiarten bei den Festnahmen

Die Analyse der Festnahmeinstanzen gibt Aufschluss darüber, welche Polizeibehörden in die Festnahme der baskischen (politischen) Inhaftierten involviert sind. Zudem zeigt sich, in welchen Ländern bereits Festnahmen stattgefunden haben. Somit lässt sich nachzeichnen, wohin sich baskische Akteure des Konflikts zurückziehen (beispielsweise auf der Flucht, im Untergrund oder im Exil) und auch, wo engere Kooperationen mit den spanischen bzw. französischen Behörden vorliegen. Dabei muss einschränkend bedacht werden, dass nur jene Festnahmen ausgewertet werden können, die zu einer Inhaftierung geführt haben. Festnahmen, die mit einer Entlassung nach dem Verhör endeten, sind folglich nicht enthalten. Die Ergebnisse bilden demnach nicht die gesamte Aktivität der verschiedenen Polizeiarten ab, sondern zeigen vielmehr die Vorgeschichte und die Erfahrung der baskischen (politischen) Gefangenen.

Für die Gestaltung von Reintegrationsprogrammen ist die Analyse der Polizeiarten insofern interessant, als sie weitere Kenntnisse der Klientel und in dieser Hinsicht gegebenenfalls Einblicke in ihre Vorgeschichten liefert (gerade im Hinblick auf eine Verhaftung außerhalb Spaniens oder Frankreichs). Sie dient auch dazu, Wissen bereitzustellen für den Fall, dass es angebracht erscheint, im Rahmen der Reintegrationsmaßnahmen mit der Polizei zu kooperieren (beispielsweise hinsichtlich des Aufbaus von Vertrauen der Entlassenen in die staatlichen Behörden) und in diesem Zusammenhang eventuell auch auf

bestimmte Polizeiarten einzuwirken. Auf die Ergebnisse des hier vorliegenden Teilkapitels aufbauend sollte der Aspekt der Folter in spanischer Polizeigewahrsam, die meist im Zusammenhang mit der Incommunicado-Haft angezeigt wird, wie es von diversen Menschenrechtsorganisationen berichtet wird (vgl. hierzu die kurze Ausführung in Kapitel 2.3.1), weiter verfolgt werden und als relevanter Aspekt auf der Ebene der psychosozialen Unterstützung auch in die Reintegrationsmaßnahmen einfließen. Diese umfangreiche Untersuchung kann in der hier vorliegenden Arbeit nicht zufriedenstellend geleistet werden, sondern es kann nur als noch bestehende Forschungslücke für weitere Arbeiten zu dieser Thematik festgehalten werden.

Die Daten der Gefangenenhilfsorganisation weisen aus, dass die baskischen (politischen) Gefangenen am häufigsten von spanischen (inklusive baskischen¹⁵²) Behörden festgenommen werden. Dabei nehmen die spanische Nationalpolizei und die paramilitärische Guardia Civil eine wichtige Rolle ein. Im Vergleich der Analysejahre zeigt sich hier eine leichte Verschiebung von zumeist durch die Nationalpolizei durchgeführten Festnahmen im Jahr 2009 zur Guardia Civil als häufigste Polizeiart im Jahr 2011. Gemeinsam nehmen sie jedoch in beiden Datenerhebungsjahren fast die Hälfte aller baskischen (politischen) Gefangenen fest. Als drittaktivste spanische Polizeieinheit ist die baskische Ertzaintza zu nennen: Etwa jeder zehnte Gefangene der vorliegenden Daten wird durch sie festgenommen.

Auch in Frankreich werden die Akteure überwiegend durch die – hier französische – Nationalpolizei verhaftet. Durchschnittlich jeder sechste Gefangene wird in Frankreich durch sie festgenommen. In anderen Ländern als Spanien und Frankreich (bzw. weder durch spanische noch durch französische Einheiten) ergriffen werden nur ca. 3 % der Inhaftierten. Diese werden insbesondere von der mexikanischen Polizei verhaftet, aber auch in Einzelfällen von belgischen, niederländischen, kanadischen, venezolanischen, uruguayischen und großbritannischen Polizeiarten.

Auch bei gemeinsamen Polizeiaktionen, die häufig länderübergreifend stattfinden (vor allem zwischen Spanien und Frankreich), werden die spanische sowie die französische Nationalpolizei, die spanische Guardia Civil und die französischen Einheiten „Division Nationale Anti-Terroriste“ (kurz: DNAT) und „Police Judiciaire“ (kurz: PJ) in der Mehrheit der Fälle als Beteiligte genannt (in beiden Stichproben mit jeweils mehr als 95 % der Fälle). Die folgende Tabelle 15 zeigt eine detaillierte Aufschlüsselung der Festnahmeinstanzen.

¹⁵² Eine eigene baskische Polizei gibt es nur in Hegoalde.

Tabelle 15: Durchführende Polizeiart bei der Festnahme – 2009 und 2011 im Vergleich

Die Verhaftung durchführende Polizeiart					
		2009		2011	
Einheit	Land	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
spanische Nationalpolizei (PE)	Spanien	180	24,5	149	21,0
Guardia Civil (GC/GZ)		158	21,5	164	23,2
Ertzaintza		86	11,7	72	10,2
Dirección de los Servicios de Inteligencia y Prevención (DISIP)		1	0,1	1	0,1
Policía Foral		1	0,1	1	0,1
französische Nationalpolizei (PF)	Frankreich	105	14,3	143	20,2
Gendarmerie		26	3,5	21	3,0
Police Judiciaire (PJ)		5	0,7	5	0,7
Division Nationale Anti-Terroriste (DNAT) ¹⁵³		5	0,6	5	0,6
RAID		-	-	2	0,3
Kommunalpolizei		1	0,1		
mexikanische Polizei	Mexiko	12	1,6	12	1,7
Polizia Municipale	Italien	1	0,1	2	0,3
belgische Polizei	Belgien	2	0,3	2	0,3
Scotland Yard	Großbritannien	2	0,3	2	0,3
englische Polizei		-	-	1	0,1
niederländische Polizei	Niederlande	1	0,1	-	-
kanadische Polizei	Kanada	1	0,1	1	0,1
uruguayische Polizei	Uruguay	1	0,1	-	-
venezolanische Polizei	Venezuela	1	0,1	1	0,1
Policia de Aire y Fronteras	unbekannt	1	0,1	-	-
Immigrationspolizei		1	0,1	1	0,1

¹⁵³ Diese Kategorie enthält eine Nennung „DNAP“. Vermutlich handelt es sich hierbei um einen Tippfehler und die Nennung sollte „DNAT“ heißen. Da eine Existenz einer „DNAP“ nicht ganz ausgeschlossen werden konnte, wird hier auf die Aufnahme dieser Nennung in die Kategorie „DNAT“ separat hingewiesen.

Kombination verschiedener Polizeieinheiten	diverse Länder	68	9,2	51	7,2
keine Angabe		77	10,5	71	10,1
Gesamt		736	100,0	708	100,0

Obwohl laut EUROPOL die Festnahmen überwiegend in Frankreich stattfinden, kann der obigen Tabelle eine hohe Beteiligung der spanischen und baskischen Polizeiarten entnommen werden. Dafür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: Entweder die spanischen und baskischen Polizeiarten konnten aufgrund von grenzüberschreitenden Befugnissen im Rahmen der Anti-Terror-Pakete auf französischem Boden Verhaftungen durchführen, wobei diese als „Verhaftung in Frankreich“ gezählt wurden und die Festgenommenen vorläufig in einer französischen Haftanstalt untergebracht wurden. Oder aber die Tabelle bildet deswegen relativ viele Fälle von Festnahmen durch spanische Polizeiarten ab, da in der Vergangenheit jene in Frankreich und von französischen Polizeiarten durchgeführten Verhaftungen nach der Auslieferung an Spanien vor der Audiencia Nacional mit einem Freispruch endeten und daher hier nicht mehr auftauchen. Dieser Erklärungsansatz könnte auch den Anstieg der Festnahmen durch die französische Nationalpolizei in der Stichprobe des Jahres 2011 um rund sechs Prozentpunkte gegenüber jener des Jahres 2009 erklären und kann insofern als der wahrscheinlichere Erklärungsansatz betrachtet werden. Für die oben angesprochenen Aspekte bezüglich der Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen sowie vertiefender Analysen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Guardia Civil, die spanische sowie die französische Nationalpolizei und die baskische Ertzaintza die am häufigsten genannten Polizeiarten in Bezug auf Verhaftung der baskischen (politischen) Gefangenen darstellen.

5.2.3 Der angegebene Grund der Verhaftung

Eine der relevantesten und interessantesten Informationen, gerade auch mit Blick auf die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen und die zu erwartenden Hürden und Hemmnisse der die Entlassenen aufnehmenden Gesellschaft (und unter ihnen insbesondere die direkten Opfer des Terrorismus und ihre Angehörigen), liegt in dem angegebenen Grund für die Inhaftierung: Eine Inhaftierung aufgrund einer (vermuteten) Mitwirkung an den Anschlägen der ETA wird die Reintegration eines Entlassenen schwerer gestalten als jene aufgrund einer Verherrlichung von Terrorismus oder aufgrund von Sachbeschädigungen im Rahmen des Straßenkampfes. Zudem lässt der Grund der Verhaftung bereits eine Vorstellung von dem verhängten Strafmaß aufkommen, welches detailliert im Teilkapitel 5.2.4 untersucht wird: So werden beispielsweise die Akteure der Kale Borroka und jene baskischen (politischen) Gefangenen, die der Zugehörigkeit zu einer der verbotenen Parteien bezichtigt werden, vermutlich ein geringeres Strafmaß aufweisen als die Ertarras. Doch bevor derartige Zusammenhänge untersucht werden, gilt es an dieser Stelle die in den Askatasuna-Daten genannten Gründe zu eruieren und zu quantifizieren. Es ist aus den BUESA-Studien bereits bekannt, dass tendenziell weniger Akteure der Kale Borroka als Ertarras verhaftet werden, obwohl das quantitative Ausmaß des Straßenkampfes deutlich größer ist als dasjenige der terroristischen Anschläge (vgl. Kapitel 3.2.2.1 bis 3.2.2.3).

Der Grund der Inhaftierung wird in beiden Datenjahren in etwa 90 % der Fälle angegeben. Am häufigsten, nämlich in fast drei Viertel der Fälle, wird „ETA“ als Festnahmegrund angegeben.¹⁵⁴ In den Daten der Gefangenenhilfsorganisation wird nicht weiter differenziert, inwiefern die Probanden in die Organisation involviert waren. Es lässt sich insofern und auch nur sehr vage am Strafmaß ablesen, ob es sich bei einem Probanden mit dem Haftgrund ETA zum Beispiel um jemanden aus der Führungsebene bzw. einen Anschläge ausführenden Akteur, um einen Komplizen, einen Finanzier oder Ähnliches handelt.

„Kale Borroka“, oft nur verkürzt als „KB“ angegeben, wird bei rund 5-10 % der Probanden als Grund der Inhaftierung genannt.¹⁵⁵ Dabei zeigt sich in der Stichprobe des Jahres 2011 ein merklicher Rückgang der Gefangenen, die aufgrund einer Teilnahme am Straßenkampf (beispielsweise während Demonstrationen) oder politisch motiviertem Vandalismus inhaftiert wurden.

Die Mitgliedschaft in einer der verbotenen politischen Jugendorganisationen (Segi, Haika und/oder Jarrai), die oft in Verbindung mit der Kale Borroka gebracht werden bzw. als Nachwuchs- und Rekrutierungsgruppen der ETA gelten, wird in der Stichprobe 2009 nur für 3,2 % der Probanden als Haftgrund angegeben. Im Datenjahr 2011 handelte es sich immerhin um 8,2 % der Fälle, womit sich der prozentuale Anteil mehr als verdoppelt hat. In beiden untersuchten Erhebungen wird Segi unter den drei Jugendorganisationen am häufigsten genannt. In Relation zu dem Rückgang der Nennung der Kale Borroka in der Stichprobe 2011 zeigt sich insofern, dass es zwischen den Stichproben nur einen leichten Anstieg im Umfang der Festnahmen aufgrund der Aktivitäten gibt, die überwiegend Jugendlichen und Jung-Erwachsenen zugeschrieben werden. Geht man von der These aus, dass die Mitglieder der Jugendorganisationen auch Akteure der Kale Borroka sind, so kommt man in der Stichprobe des Jahres 2009 insgesamt auf 12,9 % und in jener des Jahres 2011 auf 14,7 % der genannten Haftgründe. Ungefähr jeder siebte baskische (politische) Gefangene hat somit die Kale Borroka als Haftgrund vermerkt.

Die aktive Mitgliedschaft in der seit 2003 verbotenen Partei Batasuna wird innerhalb des Datenjahres 2009 für 2,6 % der Probanden als Haftgrund angeführt. Im Datenjahr 2011 handelt es sich nur noch um 0,8 % der Fälle. Dieser Rückgang kann durch die verhältnismäßig kurzen Haftstrafen erklärt werden. Da die Partei bereits 2003 verboten und spätestens seit dem Ende der Waffenruhe im Jahr 2006 effektiv verfolgt wurde, sind eine zunehmende Entlassung der Probanden und weniger neue Inhaftierungen mit diesem Haftgrund wahrscheinlich. Nur knapp jeder vierzigste Proband in der Untersuchung 2009 bzw. nur jeder 125. Proband in der Untersuchung 2011 hat als Haftgrund „Batasuna“ vermerkt.

Die Kategorie „Sonstiges“ enthält in der Stichprobe des Jahres 2009 nur einen Fall mit dem Haftgrund „AABB“, dessen Bedeutung nicht vollständig aufgeklärt werden konnte.¹⁵⁶ Dieser Fall ist auch in der Stichprobe des Jahres 2011 enthalten, neben sieben Fällen der

¹⁵⁴ In der Stichprobe des Jahres 2009 in 72,4 % der Fälle und in jener des Jahres 2011 in 71,5 % der Fälle.

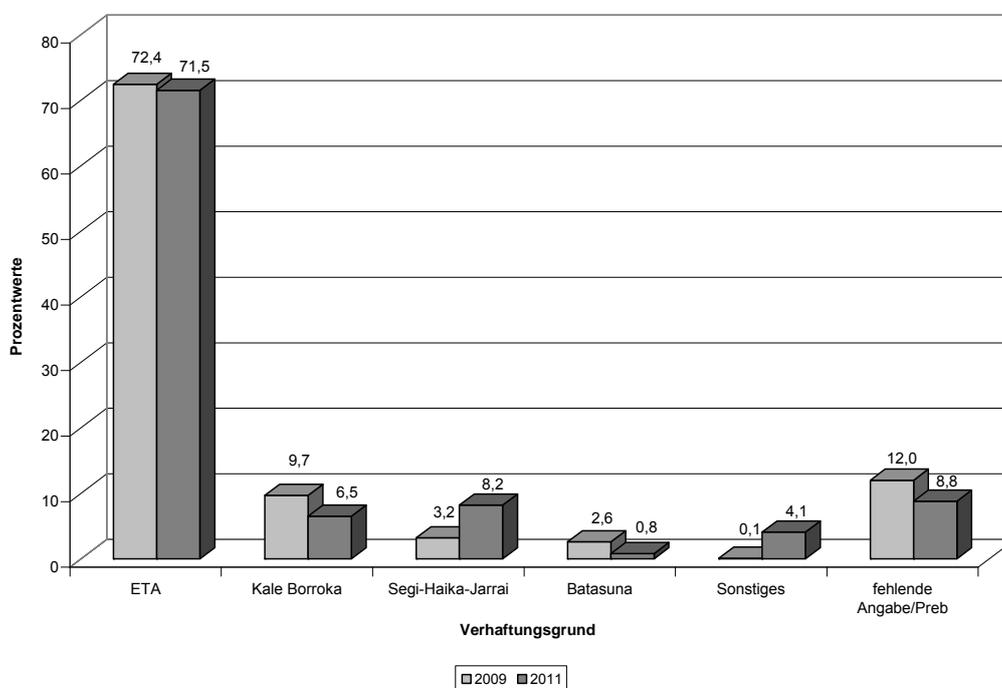
¹⁵⁵ In der Stichprobe des Jahres 2009 in 9,7 % der Fälle und in jener des Jahres 2011 in 6,5 % der Fälle.

¹⁵⁶ Auf Rückfrage bei Einheimischen hat sich gezeigt, dass auch diese nicht mit Sicherheit sagen können, was sich hinter der Abkürzung verbirgt. Es wird vermutet, dass es sich um „Amnistiarren Aldeko Batzordeak“ handelt, was übersetzt eine „Kommission für Amnestie“ bedeutet.

Nennung „AAMM“, die ebenfalls ungeklärt bleiben müssen¹⁵⁷ sowie drei Fällen von (als solcher deutlich benannter) Verherrlichung von Terrorismus,¹⁵⁸ zwei Fällen von (als solcher deutlich benannter) Zusammenarbeit (vermutlich mit ETA)¹⁵⁹ und jeweils einem Fall, der als „Apurtu web oria“¹⁶⁰ und als „Celedonen jeitsiera“¹⁶¹ benannt wird. Den größten Anteil an „sonstigen Haftgründen“ bildet im Datenerhebungsjahr 2011 die Teilnahme bzw. Mitgliedschaft in der verbotenen Gruppe „Ekin“¹⁶²: In 14 von insgesamt 29 Fällen der Kategorie „Sonstiges“ wurde dieser Grund genannt. Zehn dieser 14 Probanden wurden wohl bei einer großangelegten Razzia im Januar 2011 festgenommen, wie das vermerkte taggleiche Festnahmedatum vermuten lässt.

Bei durchschnittlich etwa 10 % der Probanden ist kein Grund für die Inhaftierung angegeben. In seltenen Fällen wird „Preb“ als Grund der Inhaftierung genannt. Da eine Untersuchung des Grundes einer Festnahme durch die Justiz wenig sinnvoll erscheint, wurden diese Fälle in die Kategorie „fehlende Angabe“ eingerechnet. Das folgende Schaubild 21 veranschaulicht die Ergebnisse.

Schaubild 21: Festnahmegrund – 2009 und 2011 im Vergleich



¹⁵⁷ Auch bei „AAMM“ konnte durch Rückfragen bei Einheimischen nicht eindeutig geklärt werden, was sich hinter der Abkürzung verbirgt. Es wird vermutet, dass es sich hierbei um die „Amnistiarren Aldeko Mugimenduak“ handelt, was übersetzt „Amnestie-Bewegung“ bedeutet.

¹⁵⁸ im Original: „enaltecimientu“

¹⁵⁹ im Original: „Kolaborazioa“

¹⁶⁰ Vermutlich handelt es sich hier um die Erstellung und/oder Pflege der Webseite „www.apurtu.org“, auf der auch die in der Zwischenzeit verbotene Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna ihre Informationen zu den einzelnen baskischen (politischen) Gefangenen verbreitet hat.

¹⁶¹ „Jeitsiera“ bedeutet „bergab“ (Übersetzung durch K.S.). Der gesamte Ausdruck „Celedonen jeitsiera“ wird für einen jährlich stattfindenden Programmpunkt bei dem Stadtfest in Vitoria-Gasteiz verwendet und beschreibt das Herablassen einer Puppe, die in traditioneller baskischer Folklore gekleidet ist und einen Regenschirm hält, von einem Balkon. Es konnte hier jedoch auch mit der Hilfe von Einheimischen nicht sinnvoll geklärt werden, warum dies als Haftgrund angegeben wurde. Recherchen zu einem Vorfall im Rahmen der Veranstaltung ergaben keine weiteren Hinweise.

¹⁶² „Handlung“ oder „Aktion“ (Übersetzung durch K.S.)

Die nachstehende Tabelle 16 verdeutlicht noch einmal in einer anders kategorisierten Weise die gefundenen Ergebnisse, indem sie die Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen (Segi, Haika und/oder Jarrai) der Nennung „Kale Borroka“ zurechnet.

Tabelle 16: Festnahmegrund (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Festnahmegrund (kategorisiert) - 2009 und 2011					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	ETA	533	72,4	506	71,5
	Kale Borroka	95	12,9	104	14,7
	Batasuna	19	2,6	6	0,8
	Preb	2	0,3	1	0,1
	Sonstiges	1	0,1	29	4,1
	keine Angabe	86	11,7	62	8,8
	Gesamt	736	100,0	708	100,0

Überwiegend befinden sich die baskischen (politischen) Gefangenen mit dem vermerkten Grund „ETA“ in Haft. Weniger als 15 % der Nennungen betreffen die Akteure der Kale Borroka im weitesten Sinne. Es zeigt sich demnach, dass sich hinsichtlich der Inhaftierung die Fallzahlen der Kale Borroka umgekehrt proportional zu jenen der ETA verhalten, in Relation zu dem Umfang der Aktionen des Straßenkampfes und jenem der terroristischen Anschläge (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3). Offensichtlich konnten die Aktionen der Kale Borroka zumeist unentdeckt bleiben oder die Polizei investierte in diese Fälle nur wenig Aufklärungsarbeit, sondern fokussierte eher auf die Aktivitäten der ETA. Eventuell beschäftigten sich auch die Richter und Staatsanwälte weniger mit den Akteuren der Kale Borroka als mit den Ettarras. Das folgende Teilkapitel wird bezüglich des angegebenen Haftgrundes in Relation zum Strafmaß detailliertere Erkenntnisse liefern.

5.2.4 Die angegebene Strafzeit

Hinsichtlich der in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation vermerkten Angaben zum Strafmaß muss beachtet werden, dass nur jene Probanden ausgewertet werden konnten, die a) bereits verurteilt wurden und b) diese Angabe auch in den Daten notiert ist. Für das Datenjahr 2009 verbleiben somit 505 Fälle und 442 Fälle für die Stichprobe des Jahres 2011 in den Berechnungen. Noch nicht abgeurteilt, sondern in Untersuchungshaft befinden sich 176 Probanden zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2009 und 224 Probanden im Jahr 2011. Die Angabe zur Strafzeit fehlt in der Stichprobe 2009 in 55 Fällen und in jener 2011 in 42 Fällen. Ob es sich hierbei um Verurteilte mit in den Daten nicht angegebener Strafzeit oder um Untersuchungshäftlinge handelt, kann nicht eindeutig festgestellt werden.

Die Strafzeiten erstrecken sich im Jahr 2009 von einem Jahr bis dreißig Jahren und im Jahr 2011 von drei Monaten bis dreißig Jahren. Die durchschnittliche freiheitsentziehende

Strafzeit des verhängten Urteils variiert in beiden Datenjahren kaum: Im Jahr 2009 liegt der Mittelwert bei genau 21 Jahren, im Jahr 2011 liegt er bei 21,8 Jahren. Der Median in beiden Datenjahren beläuft sich auf dreißig Jahre. Beachtlich ist die hohe Anzahl an sehr langen Freiheitsstrafen mit einem Strafmaß zwischen zwanzig und dreißig Jahren. Mehr als jeder zweite baskische (politische) Gefangene ist von einer derart langen Freiheitsentziehung betroffen. Im Kontrast dazu werden nicht einmal ein Drittel der Probanden in der Stichprobe 2009 bzw. nicht einmal ein Viertel der Probanden in jener des Jahres 2011 zu maximal zehn Jahren Haft verurteilt.

Das folgende Schaubild 22, für das die fehlenden Angaben in der Anteilsberechnung nicht miteingerechnet wurden (also nur jene bereits Verurteilten mit einem bekannten Strafmaß in die Berechnungen einfließen), sowie die anschließende Tabelle 17, in welche die fehlenden Angaben als Grundlage der Berechnung aufgenommen wurden, verdeutlichen die Befunde in kategorisierter Form. Für eine detaillierte Auflistung der Strafzeiten finden sich die Angaben in den Tabellen A14 und B14 im Materialteil.

Schaubild 22: Strafzeit (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

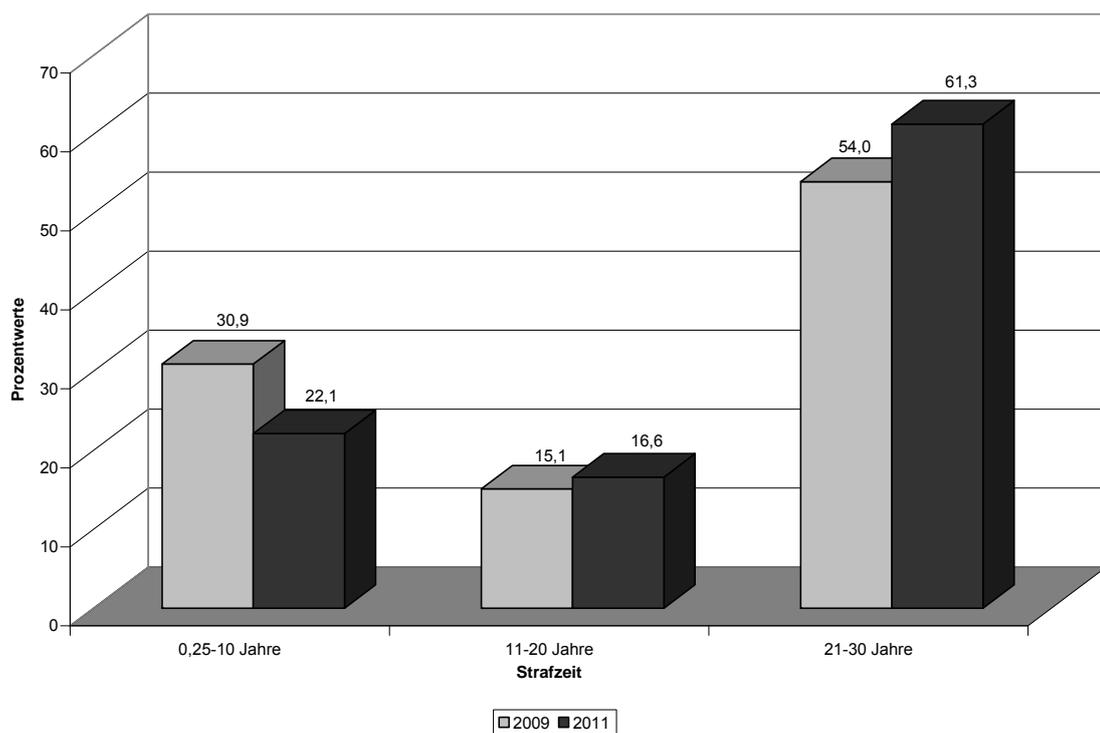


Tabelle 17: Strafzeit (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Strafzeit in Jahren (kategorisiert) - 2009 und 2011				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
weniger als 1 Jahr bis 10 Jahre	155	21,1	89	12,6
mehr als 10 Jahre bis 20 Jahre	76	10,3	67	9,5
mehr als 20 Jahre bis 30 Jahre	271	36,8	247	34,9
Gesamt	502	68,2	403	56,9
keine Angabe bzw. Untersuchungshaft	234	31,8	305	43,1
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Betrachtet man in einem weiteren Analyseschritt die genannten Strafzeiten in Relation zum angegebenen Grund, so lässt sich das naheliegende Ergebnis feststellen, dass unter jenen baskischen (politischen) Gefangenen, die den Grund „ETA“ vermerkt haben, mehrheitlich sehr lange Haftstrafen von zwanzig und mehr Jahren zu finden sind. Dahingegen weisen die Akteure der Kale Borroka (inklusive der Mitglieder der Jugendorganisationen Segi, Haika und Jarrai) größtenteils Freiheitsstrafen zwischen wenigen Monaten und einer Länge von bis zu zehn Jahren auf. Für die beiden abgeurteilten Mitglieder der Partei Batasuna werden ebenfalls Strafzeiten bis zu zehn Jahren genannt. Dieses Ergebnis ist in beiden Stichproben festzustellen. Die folgenden beiden Tabellen 18 und 19 zeigen die Anzahl je Strafzeitenkategorie in Relation zu dem angegebenen Grund.

Tabelle 18: Relation aus Strafzeit und Grund – 2009

Strafzeit (kategorisiert) in Relation zum Grund (kategorisiert) - 2009					
		Strafzeit			Gesamtsumme
		weniger als 1 Jahr bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre bis 20 Jahre	mehr als 20 Jahre bis 30 Jahre	
Grund	ETA	79	62	266	407
	Kale Borroka	30	6	5	41
	Batasuna	2	0	0	2
	Sonstiges	1	0	0	1
	fehlende Angabe	43	8	0	51
Gesamtsumme		155	76	271	502

Tabelle 19: Relation aus Strafzeit und Grund – 2011

Strafzeit (kategorisiert) in Relation zum Grund (kategorisiert) - 2011					
		Strafzeit			Gesamtsumme
		weniger als 1 Jahr bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre bis 20 Jahre	mehr als 20 Jahre bis 30 Jahre	
Grund	ETA	44	55	242	341
	Kale Borroka	10	5	5	20
	Batasuna	2	0	0	2
	Sonstiges	1	0	0	1
	fehlende Angabe	32	7	0	39
Gesamtsumme		89	67	247	403

Es zeigt sich demnach insgesamt, dass unter den bereits Verurteilten Probanden, deren Strafmaß der Gefangenenhilfsorganisation bekannt ist, überwiegend sehr lange Freiheitsstrafen von zwanzig Jahren und mehr zu finden sind. Im Durchschnitt ist ein Strafmaß von 21 Jahren festzustellen, nach Abzug der „Ausreißer“ bildet sich ein Median von sogar dreißig Jahren. Das bedeutet, dass Strafzeiten unter zwanzig Jahren eher die Ausnahme darstellen und regelmäßig ein Strafmaß von dreißig Jahren in den Daten genannt wird, das in erster Linie über die Eurras unter den baskischen (politischen) Gefangenen verhängt wird, gelegentlich auch über die Akteure der Kale Borroka.

Im Vergleich mit den Strafzeiten, die in den TE-SAT-Studien festgestellt werden, zeigt sich, dass das in der hier vorliegenden empirischen Untersuchung ermittelte durchschnittliche Strafmaß deutlich über dem von EUROPOL im Mittel berichteten von zehn bis 14 Jahren in Spanien bzw. sechs bis zehn Jahren in Frankreich liegt. Beide Länder befinden sich bereits im oberen Bereich (Frankreich) oder sogar über dem europäischen Mittel (Spanien) von 5,3 bis zehn Jahren Freiheitsentzug im Urteil für Terroristen (vgl. zu den Werten von EUROPOL das Kapitel 3.1.2.8 in dieser Arbeit).

Bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Unterstützung während des Reintegrationsprozesses ist diese Information zu bedenken. Es ist davon auszugehen, dass viele der Klienten, für die hier ein Hilfeangebot angedacht ist, eine Bedürfnislage aufweisen, die auch bei anderen Langzeithaftierten zu finden ist. KOPP et al. stellen sowohl für Kurzzeitstrafgefangene als auch für Langzeitstrafgefangene „hohe Prävalenzraten für psychische Störungen“ fest, wobei „eine hohe psychische Gesamtbelastung, vorallem im Hinblick auf die Langzeitstrafgefangenen“ beobachtet würde (dies. 2011, S. 881). Der Mediziner MÜHLBÄCHER benennt in seiner 1965 erschienenen Ausführung die Auswirkungen des Langzeitstrafvollzugs als „Zwangsjacken-Syndrom“ (vgl. ebd., passim). SNACKEN entnimmt verschiedenen Studien ebenfalls eine Reihe von charakteristischen Folgen des langen Strafvollzugs, unter anderem ein minimiertes Interesse an Außenkontakten (Arbeit, zwischenmenschlichen Beziehungen), eine Zukunftsverdrossenheit, Feindseligkeit, selbstverletzendes Verhalten, ein reduziertes Selbstbewusstsein und eine erhöhte La-

tenzzeit (vgl. dies. 2009, S. 60f.). KAWAMURA-REINDL ergänzt in ihrer Ausführung die Befunde durch einen erkennbaren Diskulturationsprozess, Prisonierungseffekte und Assimilation an die Gefängnis-Subkultur, die höchstwahrscheinlich eingetretene Auflösung von partnerschaftlichen Beziehungen, sowie psychische (etwa dem Kompetenzverlust vor allem im Bereich der Verantwortungsübernahme, Änderungen in der Gefühlsstruktur wie beispielsweise eine „geringe Belastbarkeit, leichte Reizbarkeit, Aggressivität, Labilität, Empfindsamkeit, Ängstlichkeit, Hemmungen“ [dies. 2004, S. 284]) und physische sowie psychosomatische Folgen (vgl. dies. 2004, S. 282-285). Die Autorin führt diese Auswirkungen auf den Einfluss der „geschlossenen, totalen Institution Strafvollzug“ zurück (dies. 2004, S. 282), wobei sie einen Unterschied in der Art der Haftsituation (Größe der Anstalt, Unterbringungsbedingungen, Angebote während des Vollzugs etc.) vermutet (vgl. dies. 2004, S. 284). Sie leitet ab, dass sich

die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe ... in besonderer Weise auf die im Strafvollzugsgesetz proklamierte Resozialisierungsabsicht aus[wirke]. Der Verlust der Autonomie, zunehmende Passivität, Resignation, Lebensuntüchtigkeit, Ziellosigkeit, z.T. auch Gefühlsverarmung, sind Reaktionsweisen, die in hohem Maß das Resozialisierungsziel erschweren ((dies. 2004, S. 285).

Die Autorin empfiehlt, dass die Straffälligenhilfe sich der besonderen Lage der Langzeitinhaftierten bei der Wiedereingliederung durch eine intensive Betreuung annehmen sollte und neben den Hilfen in den Kernbereichen der Reintegration (Arbeit, Unterkunft und Sozialkontakte) auch der „hospitalisierenden Auswirkung des langen Freiheitsentzugs und des ... besonderen Stigmas“ entgegenwirkend annehmen sollten.

Grundsätzlich kann der Literatur demnach entnommen werden, dass bei jenen baskischen (politischen) Gefangenen, die eine Langzeitstrafe verbüßen, bei der Wiedereingliederung vielfältige psychische, physische und soziale Auffälligkeiten zu erwarten sind. Bei der Ausgestaltung von Hilfen bei der Reintegration in die Gesellschaft und bei dem Aufbau eines selbstständigen, erfüllenden Lebens sollten diese Aspekte bedacht werden.

5.2.5 Zusammenfassung der Informationen zur Festnahme und zum Urteil

Die Informationen zur Festnahme und zum Urteil zeigen hinsichtlich des Festnahmejahres teilweise große Differenzen zwischen den Stichproben der Jahre 2009 und 2011 und dies insbesondere für die Jahre 2007 bis 2009. Insgesamt werden in den Daten Festnahmejahre zwischen 1980 und 2009 für die Stichprobe 2009 und zwischen 1984 und 2011 für die Stichprobe 2011 gefunden. Das bedeutet, dass in beiden Stichproben einige wenige Probanden enthalten sind, die tatsächlich bereits seit dreißig Jahren inhaftiert sind und ihre Vollverbüßung offensichtlich ohne nennenswerte Anrechnung von Vergünstigungen aufgrund von beispielsweise Arbeit im Strafvollzug ableisten. Die hohe Anzahl an Probanden, die ein Festnahmejahr im neuen Millennium vermerkt haben, ist darauf zurückzuführen, dass hier auch jene baskischen (politischen) Gefangenen enthalten sind, die verhältnismäßig „kurze Langzeitstrafen“ von bis zu zehn Jahren erhalten haben. Für die Jahre bis 1999 sind diese in beiden Stichproben bereits entlassen.

Die wellenförmigen Anstiege und Senkungen in der Anzahl der Probanden, bei denen ein Festnahmejahr angegeben ist, lässt sich auf den ersten Blick gut mit der Attentat-Waffenruhe-Hypothese erklären, sollte jedoch in späteren Arbeiten noch einmal gründlicher geprüft werden. Sollte sich diese Hypothese bestätigen, so kann davon ausgegangen werden, dass die in der hier vorliegenden Arbeit untersuchten Probanden einen

Großteil der Klienten in den Reintegrationsmaßnahmen ausmachen werden, da dann durch die Waffenruhe der ETA seit September 2010 kaum noch neue Inhaftierte hinzukommen dürften.

Laut der Daten der Gefangenenhilfsorganisation werden die meisten Probanden von spanischen Polizeiarten verhaftet. Dies steht im Widerspruch mit der Erkenntnis aus den EUROPOL-Studien, dass die baskischen (politischen) Gefangenen mehrheitlich in Frankreich verhaftet und anschließend in Spanien verurteilt werden. Es kommen, wie in Kapitel 5.2.2 ausgeführt, für dieses Phänomen zwei Interpretationsmöglichkeiten in Frage: Entweder verhaften die spanischen Polizeiarten auf französischem Boden und dies wird als „Verhaftung in Frankreich“ gezählt, oder die Festnahmen der französischen Polizei führen regelmäßig zu Freisprüchen vor der spanischen Audiencia Nacional, so dass unter den baskischen (politischen) Gefangenen in dieser Untersuchung verhältnismäßig wenige durch eine französische Polizei verhaftet wurden und dies anschließend zu der Inhaftierung geführt hat, mit der sie zu Probanden der hier vorliegenden Analyse wurden.

Als Grund für die Inhaftierung wird in beiden Stichproben in drei Viertel der Fälle „ETA“ genannt. Damit stellen die Eurras den größten Anteil der baskischen (politischen) Gefangenen. Nicht unterschieden werden kann anhand der Askatasuna-Daten, welche Rolle der einzelne Proband innerhalb der ETA eingenommen haben mag. In Relation zum Strafmaß können Vermutungen angestellt werden, nämlich dass jene zwei Drittel der als Eurras angegebenen Probanden, die ein Strafmaß von mehr als zwanzig Jahren erhalten haben, vermutlich an der Planung und Durchführung von Anschlägen und Attentaten beteiligt waren, während jene, die ein geringeres Strafmaß erhalten haben, eher im Bereich der Beihilfen zu verorten sind (also etwa die Aufbewahrung von Dokumenten, das Bereitstellen von Räumlichkeiten für Treffen oder als Zwischenlager für Waffen etc.).

Die zweitgrößte Gruppe unter den baskischen (politischen) Gefangenen bilden die Akteure der Kale Borroka und/oder die Mitglieder der Jugendorganisationen Segi, Haika und Jarrai bzw. die Gesamtheit dieser beiden Nennungsarten. Sie umfassen – je nach Berechnungsgrundlage – zwischen 3 % und 15 % der hier untersuchten Gefangenen. Auffallend an den Ergebnissen ist jedoch, dass es zwischen den beiden Stichproben zu einer Verschiebung in der Anzahl der jeweiligen Nennung gekommen ist, so dass in der Stichprobe 2011 mehrheitlich die Jugendorganisationen als Haftgrund angegeben sind, während in der Stichprobe 2009 mehrheitlich die Nennung „Kale Borroka“ auftaucht. Das Strafmaß beläuft sich größtenteils auf eine freiheitsentziehende Strafe bis zu zehn Jahren, in wenigen Fällen jedoch auch bis zu zwanzig Jahren und sogar bis zu dreißig Jahren.

Die Mitglieder der seit 2003 verbotenen Partei Batasuna stellen bereits in der Stichprobe 2009 weniger als 3 % der Probanden und sind in der Stichprobe 2011 in ihrer Anzahl rückläufig. Dieser Umstand lässt sich damit erklären, dass in dem Zeitraum seit dem Verbot 2003 vermutlich die meisten Mitglieder gefasst wurden und ihre Strafe bereits verbüßt haben. Durch das hier festgestellte Strafmaß von bis zu zehn Jahren für diesen Teil der baskischen (politischen) Gefangenen erscheint der ausgeführte Erklärungsansatz als wahrscheinlich.

Jene baskischen (politischen) Gefangenen, deren Haftgrund nicht angegeben ist oder in die Kategorie „sonstiger Haftgrund“ fällt, weisen tendenziell eher ein Strafmaß bis zehn Jahre Freiheitsentziehung, gelegentlich auch bis zwanzig Jahre, auf. Hier scheint es sich wohl eher um Beihilfen, Finanzierungen oder Betätigungen in Organisationen und Gruppen, die dem Umfeld der ETA zugerechnet werden, zu handeln.

Fasst man die Informationen erneut stark vereinfacht zusammen, so kann man in den Reintegrationsmaßnahmen erwarten, dass die Mehrheit der Klienten seit dem Beginn des neuen Millenniums und zumeist von der spanischen Polizei aufgrund einer Mitgliedschaft in der Organisation ETA verhaftet wurde. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe beläuft sich größtenteils auf ein Strafmaß von dreißig Jahren unbedingter Freiheitsstrafe.

Für die Ausgestaltung von Maßnahmen, die eine Unterstützung während des Prozesses der Reintegration darstellen sollen, bedeutet das, dass viele langstrafige Gefangene mit den für sie in anderen Forschungsarbeiten festgestellten Bedürfnissen zu erwarten sind. Dies bedeutet für die Anbieter von Reintegrationsmaßnahmen, dass sie im Umgang mit eben dieser Klientel geschult sein sollten bzw. dass ausreichend psychologische Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen. Weiterhin kann vor dem Hintergrund einer Verhaftung im Alter von durchschnittlich etwa dreißig Jahren und einer Strafzeit von weiteren zwanzig bis dreißig Jahren, die gegebenenfalls vollverbüßt wird, davon ausgegangen werden, dass ein Gutteil der Klienten in den Reintegrationsmaßnahmen fortgeschrittenen Alters sein wird. Hier ist zu überlegen, welche besonderen Anforderungen und Hindernisse sich diesen während ihres Reintegrationsprozesses stellen und wie ihnen im Sinne der „best practise“ begegnet wird.¹⁶³ Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist für diesen Teil der Klienten sicher nicht die oberste Priorität. Gilt die Aufnahme einer festen Arbeitsstelle nach der Haftentlassung als wichtiger, nicht nur kriminalpräventiver, sondern auch psychosozial wirksamer Faktor in der Reintegration von ehemaligen Straftätern, so wird bei älteren Entlassenen zu überlegen sein, wie funktionale Äquivalente gestaltet sein könnten.

Zusätzlich legt die in dieser Arbeit festgestellte Erkenntnis, dass die baskischen (politischen) Gefangenen mehrheitlich von spanischen Polizeiarten verhaftet werden, die Frage nahe, wie hoch der Anteil der Klienten in den Reintegrationsmaßnahmen sein mag, der im Rahmen der Incommunicado-Haft verhört wurde und in diesem Zusammenhang oder während einer Verschubung der Folter ausgesetzt war. Wie bereits an früherer Stelle angemerkt, können die Fragen bezüglich der Foltervorkommnisse in Spanien im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden. Für die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen stellt die Klärung jedoch einen wesentlichen Punkt dar, um abschätzen zu können, wie hoch der Bedarf an psychologischen Therapie- und Beratungsangeboten zur Aufarbeitung etwaiger erlittener Traumata sein mag. Die Klärung der Vorkommnisse sowie die psychologische, aber auch juristische Aufarbeitung können als elementar angesehen werden, um gerade bei (ehemaligen) Terroristen und ihrem Umfeld ein Vertrauen in den Staat und die Rechtsstaatlichkeit (wieder) aufzubauen.¹⁶⁴

5.3 Informationen zur Haftsituation

Im Folgenden werden die aktuelle sowie (soweit möglich) die bisherige Situation der Gefangenen im System der justiziell angeordneten Freiheitsentziehung nachgezeichnet und analysiert. Diesbezüglich wird untersucht, in wie vielen verschiedenen Ländern die baskischen Gefangenen im Zuge ihrer aktuellen Strafe bereits inhaftiert waren und um welche Länder es sich konkret handelt, wie sich die anteilmäßige Verteilung auf die unterschiedlichen Haftländer darstellt (besonders auf Frankreich und Spanien) und dies zudem vor dem Hintergrund der Herkunft der Gefangenen. Weiterhin wird die Anzahl der notierten

¹⁶³ Erste Ansatzpunkte finden sich bei ALBECK 2015, S. 28-30.

¹⁶⁴ vgl. hierzu insbesondere BITTENBINDER 2010 sowie GOLDBACH 2006, aber auch beispielsweise MAUSFELD 2009 (jeweils passim)

Verschubungen analysiert und eruiert, in welchen Haftanstalten sich die Gefangenen derzeit befinden und wie weit diese vom Baskenland entfernt sind. Zuletzt wird die Art der Unterbringung und somit die soziale Situation der baskischen (politischen) Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt geklärt.

Darüber hinaus steht die Frage offen, ob in den Askatasuna-Daten die Teilnehmer des Vía Nanclares enthalten sind, die bis zum Jahr 2011 in der JVA Nanclares de la Oca und fortan in der JVA Zaballa untergebracht sind. Dies kann anhand der Analyse der genannten Justizvollzugsanstalten sowie weiteren Recherchen zu den dort Untergebrachten geklärt werden, die sich in Teilkapitel 5.3.4 finden.

Im Rahmen des vorliegenden Kapitels wird auch auf das aktuell im Friedensprozess sowie hinsichtlich der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen bedeutende Thema der Politik und Praxis der Dispersion eingegangen. Die Informationen hierzu sind für die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung, da sie die Erfahrungen der hier untersuchten Gefangenen nachzeichnen und gleichzeitig die Belastungen, denen die Angehörigen der Gefangenen ausgesetzt sind, verdeutlichen. Die Gefangenen- und Angehörigenhilfsorganisation Etxerat spricht diesbezüglich von einer regelmäßigen, weit entfernten Unterbringung der baskischen (politischen) Inhaftierten mit bedeutenden ökonomischen, physischen und psychischen Folgen für die Angehörigen (vgl. ETXERAT 2015, S. 1).

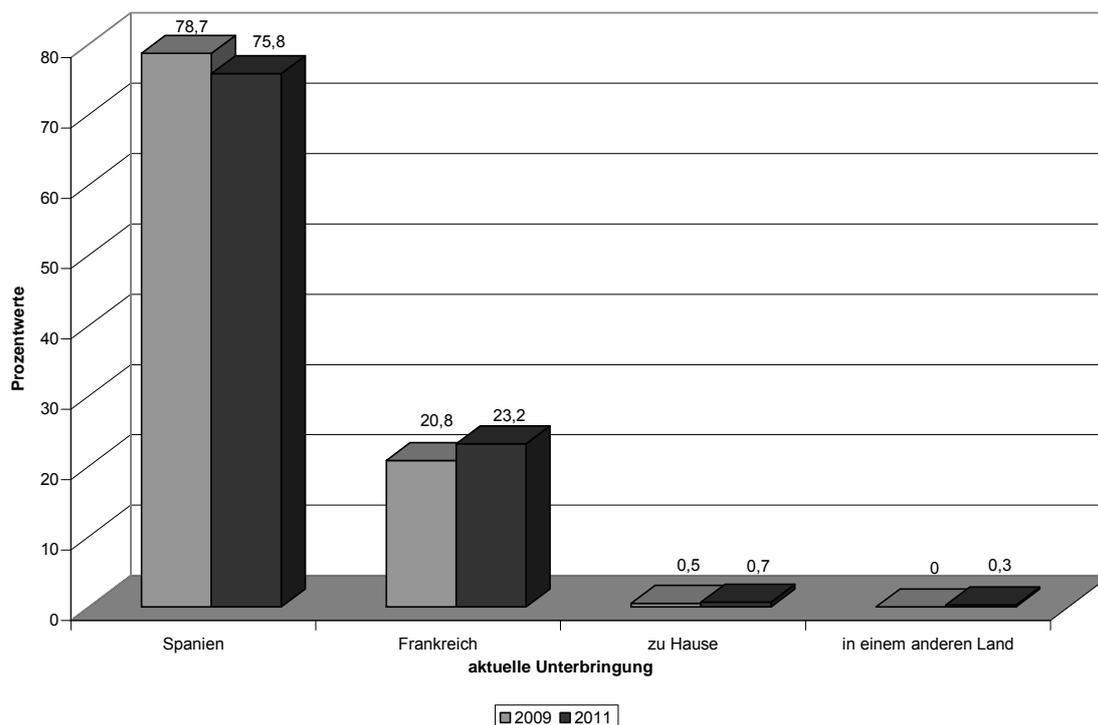
5.3.1 Die Angabe des Haftlandes zum Zeitpunkt der Stichprobe

In einem ersten Schritt innerhalb der Analyse der Haftsituation der baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung wird die Angabe des aktuellen Haftlandes untersucht, das sich aus der Nennung der Vollzugsanstalt, in der der Proband inhaftiert ist, ergibt. Diese Information ist für die Planung und Umsetzung von Reintegrationsmaßnahmen relevant, da im Sinne des Übergangsmanagements (vgl. Kapitel 2.1 in dieser Arbeit) entlassungsvorbereitende Maßnahmen im Vollzug angeboten werden sollen und ein fließender Übergang von der Haft in die Freiheit bzw. von anstaltsinternen Angeboten zu jenen der externen Institutionen geschaffen werden sollen. Diesbezüglich ist es interessant zu sehen, welcher Anteil der Gefangenen eine derartige Vorbereitung in französischen respektive in spanischen Vollzugsanstalten bedarf. Durch die Erkenntnisse aus Kapitel 5.2.2 ist bereits bekannt, dass einige wenige baskische (politische) Gefangene von ausländischen Polizeiarbeitern verhaftet werden und demzufolge in ausländischen Haftanstalten einsitzen. Die Erstellung von Angeboten im Rahmen des Übergangsmanagements ist durch die sehr wahrscheinliche Auslieferung des Gefangenen an Spanien bzw. gegebenenfalls an Frankreich vermutlich nicht notwendig. Hinsichtlich einer Kenntnis der Erfahrungen, die die hier untersuchte Klientel während ihres Strafverfolgungs- und Vollstreckungsprozesses gemacht hat, ist diese Analyse dennoch wertvoll und interessant.

Die Mehrheit der aufgrund des spanisch-baskischen Konflikts Inhaftierten ist zu den Zeitpunkten der Datenerhebungen in beiden Stichproben in spanischen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Lediglich ungefähr ein Fünftel der Gefangenen befindet sich in den Haftanstalten Frankreichs. Nur sehr wenige, nämlich 0,5 % der Stichprobe des Jahres 2009 bzw. 0,7 % in jener 2011, sind in einer häuslichen Unterbringung aufgrund von zum Beispiel schwerer Krankheit, eventuell auch aufgrund der Zahlung einer Kaution anstelle eines Untersuchungshaftvollzuges untergebracht. Letzteres wird jedoch tendenziell eine untergeordnete Rolle spielen, da in acht der insgesamt neun Fälle als Grund der Verhaf-

tung „ETA“ genannt wird und bei Terrorismusdelikten vermutlich die Gefahr einer Wiederholung der Tat oder auch eine erhöhte Fluchtgefahr für den Ausschluss der Möglichkeit einer Kautionszahlung anstelle von Untersuchungshaft sorgen mag. Für den verbliebenen Fall ist kein Grund notiert; er geht als „fehlende Angabe“ in die Berechnungen ein. Im Untersuchungsjahr 2011 befinden sich zwei Probanden in Gefängnissen anderer Länder: Ein Proband ist zum Zeitpunkt der Erhebung in einer portugiesischen, ein anderer in einer irischen Justizvollzugsanstalt inhaftiert.

Schaubild 23: Haftland zum Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich



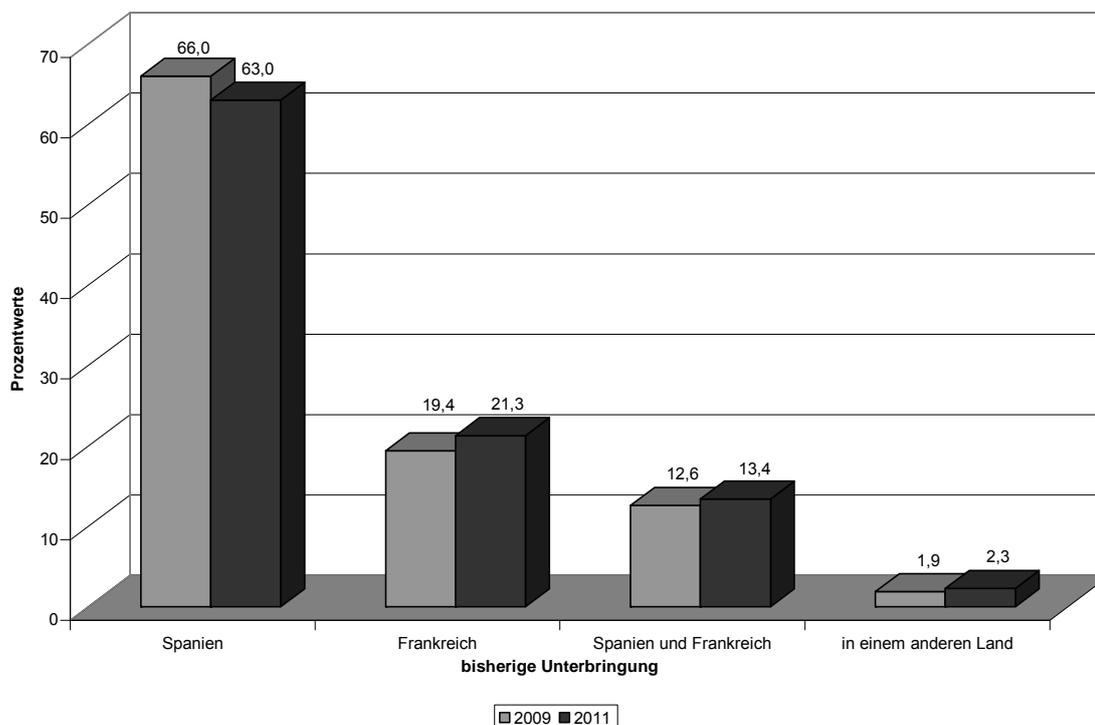
Obwohl nur wenige baskische (politische) Gefangene gebürtig aus Frankreich stammen, wie aus Kapitel 5.1.3.1 bekannt ist, sind dort, wie man dem obigen Schaubild 23 entnehmen kann, vergleichsweise viele inhaftiert. Dies bestätigt die These der hohen Anzahl der in Frankreich Untergetauchten bzw. des dortigen, historisch gewachsenen Rückzugsortes der ETA.¹⁶⁵

¹⁶⁵ Einer der Interviewten in der Studie von REINARES äußerte sich zu Frankreich als Rückzugs- und Standort der ETA folgendermaßen: „France, the French state, had been tolerant ... well, the truth is, Northern Euskadi [...] was our rearguard, our logistical staging area and a fundamental part of the organization. [...] Any time they had a mind to do so, the French state could dismantle 50 or 60 or 70 percent of the organization overnight” (ders. 2011, S. 787).

5.3.2 Informationen zur Haftsituation vor dem Zeitpunkt der Stichprobenerhebung

Ergänzend zum Analyseschritt des letzten Teilkapitels wird anhand der sonstigen in den Askatasuna-Daten genannten Unterbringungen geprüft, in welchen Haftländern die baskischen (politischen) Gefangenen bis zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung inhaftiert waren. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass etwa zwei Drittel der Gefangenen bislang ausschließlich in den Vollzugsanstalten Spaniens einsaß und etwa ein Fünftel nur in jenen Frankreichs. Der Anteil jener Gefangenen, die zeitweise auch in Haftanstalten in anderen Ländern untergebracht waren, liegt bei rund 2 % und stellt damit eine verschwindend kleine Minderheit dar, deren Biografien jedoch sicher gezeichnet sind von diversen prägenden Faktoren wie etwa einem Leben im Untergrund, Flucht, Aufbau einer neuen Existenz in einem anderen Land und der anschließenden Verhaftung und Inhaftierung im Ausland. Das folgende Schaubild 24 weist die Ergebnisse in integrierter Form aus.¹⁶⁶

Schaubild 24: Haftland vor dem Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich



Eine Inhaftierung in einem anderen Land als Spanien oder Frankreich wird in der Stichprobe des Jahres 2009 insgesamt 14 Mal genannt. Sieben der 14 Probanden sind in Mexiko inhaftiert, jeweils zwei in Belgien und in England (für Letztere wird in beiden Fällen das Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh in London genannt) und jeweils ein Proband in Uruguay, in Kanada und in den USA. Für diese Stichprobe zeigt sich, dass sich die Probanden zum Zeitpunkt der Festnahme bevorzugt im erweiterten baskischen Kulturraum, der so genannten baskischen Diaspora, aufhielten.

In der Stichprobe des Jahres 2011 wird eine derartige Inhaftierung sogar in 16 Fällen genannt. Von diesen saßen vier Probanden bereits in Mexiko ein, drei in Portugal, jeweils

¹⁶⁶ vgl. auch die Tabellen A18 und B18 im Materialteil zu dieser Arbeit

zwei in Italien, in Belgien und in England sowie jeweils ein Proband in Irland, in Kanada und in den USA. Im Vergleich der beiden Stichproben untereinander zeigt sich, dass 1. vier der 14 Probanden der Stichprobe 2009 zum Zeitpunkt der Erhebung der Stichprobe des Jahres 2011 bereits entlassen sind; 2. in der Stichprobe des Jahres 2011 sechs Neuinhaftierungen in anderen Ländern notiert sind und 3. eine Verschiebung der Haftländer vom erweiterten baskischen Kulturraum hin zu jenen Ländern mit romanischen Sprachen stattgefunden hat. Insgesamt ist die Fallzahl jedoch sehr gering, so dass die prozentualen Werte anfällig sind für den Einfluss von Ausnahmen.

Betrachtet man nun den bisherigen und aktuellen Haftaufenthalt in Relation zur Herkunft der baskischen (politischen) Gefangenen, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Gefangenen, die ausschließlich in Spanien untergebracht wurden, handelt es sich in 99 % der Fälle um spanische Staatsbürger. In beiden untersuchten Stichproben weisen fünf Probanden eine französische Herkunft auf. Ob diese ihren überwiegenden Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Inhaftierung in Frankreich oder, etwa nach einem Umzug, in Spanien hatten, ist unklar (vgl. hierzu die ausführliche Information zu der Aussagekraft der Daten der Gefangenenhilfsorganisation in Kapitel 5.1.3).

Tabelle 20: Inhaftierte in spanischen Justizvollzugsanstalten, unterschieden nach Staatsbürgerschaft – 2009 und 2011 im Vergleich

Inhaftierte in Spanien – unterschieden nach Staatsbürgerschaft					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	spanische Staatsbürgerschaft	481	99,0	441	98,9
	französische Staatsbürgerschaft	5	1,0	5	1,1
	Gesamt	486	100,0	446	100,0

Umgekehrt betrachtet, ergibt sich ein ganz anderes Ergebnis: Unter jenen Probanden, die bislang ausschließlich in Frankreich inhaftiert wurden, befindet sich mehrheitlich der genannte Herkunftsort in Spanien. Dies ist nicht verwunderlich, bedenkt man die – bereits in Kapitel 2.3 ausführlich erläuterte – ungleiche flächenmäßige Verteilung des Baskenlandes auf die beiden Staaten und den damit einhergehenden Unterschied in der Bevölkerungszahl. Grob gerechnet entfallen auf die drei in Frankreich liegenden baskischen Provinzen etwa 8 % der baskischen Bevölkerung insgesamt. Insofern stellt die Verteilung, wie sie in den Tabellen 20 und 21 dargestellt ist, ein in etwa proportional zur Einwohnerzahl liegendes Ergebnis dar.

Tabelle 21: Inhaftierte in französischen Justizvollzugsanstalten, unterschieden nach Staatsbürgerschaft – 2009 und 2011 im Vergleich

Inhaftierte in Frankreich – unterschieden nach Staatsbürgerschaft					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
spanische Staatsbürgerschaft		134	93,7	139	92,1
französische Staatsbürgerschaft		9	6,3	12	7,9
Gesamt		143	100,0	151	100,0

Es ist insofern davon auszugehen, dass fast alle aus Iparralde stammenden baskischen (politischen) Gefangenen in Frankreich untergebracht werden. Dahingegen ist ungefähr jeder fünfte aus Hegoalde stammende derartige Gefangene ebenfalls in Frankreich untergebracht. Anders ausgedrückt sind unter den in Frankreich befindlichen baskischen (politischen) Gefangenen rund 94 % spanische Staatsbürger, was wiederum Hegoaldes anteiligen Einwohnerumfang im Baskenland in etwa entspricht.

Weiterhin ist dem zuvor angeführten Schaubild 24 zu entnehmen, dass immerhin 12,6 % der Probanden der Stichprobe 2009 bzw. 13,4 % der Stichprobe 2011 im Laufe des Strafprozesses sowie des Vollzuges in beiden Staaten inhaftiert waren. Dies kommt vermutlich durch das Auslieferungsabkommen zustande (vgl. Kapitel 2.4.2 in dieser Arbeit) und lässt eine besondere Herausforderung für die Gefangenen vermuten, die sich im Laufe der Inhaftierung in (mindestens) zwei Rechtssystemen und ebenso vielen Strafvollzugssystemen befinden.

Nach dieser ersten Analyse der inkonstanten und (zeitweise) weit entfernten Unterbringung der baskischen (politischen) Gefangenen, wird im nächsten Schritt die Häufigkeit der Wechsel zwischen den verschiedenen Haftanstalten untersucht. Auch diese Information ist den Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna zu entnehmen und ihre Kenntnis dient nicht nur einem besseren Verständnis der Klientel, sondern auch der praktischen Ausgestaltung der unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen, indem sie die Rahmenbedingungen für den intramuralen Kontakt zu einem Klienten eröffnet.

5.3.3 Anzahl der (bekannten) Verschubungen

Unter einer Verschubung versteht man, wie bereits im Verlauf der Arbeit angemerkt, eine zeitweise oder dauerhafte Verlegung eines Häftlings von einer Vollzugsanstalt in eine andere. Der Kategorie „Kartzela aldaketak“¹⁶⁷ in den Askatasuna-Daten kann man durch die Angabe der bisher durchlaufenen Haftanstalten, zumeist mit zusätzlicher Nennung des Datums des ersten Hafttages in einer Justizvollzugsanstalt, die Anzahl der (bekannten) Verschubungen entnehmen. Durch das zentralistische System in Spanien, wie auch in Frankreich, ist es üblich, dass die Prozesse der wegen Terrorismusdelikten festge-

¹⁶⁷ „Diversifikation der Gefängnisse“ (Übersetzung durch K.S.)

nommenen baskischen (politischen) Gefangenen vor einem zentralen (Sonder-)Gerichtshof in der Hauptstadt des Landes stattfinden. Da die Gefangenen anschließend verlegt, also in einer anderen Haftanstalt untergebracht werden, müssen die bereits verurteilten Probanden demnach in der Mehrheit der Fälle mindestens ein Mal verschubt werden.¹⁶⁸ Wird Revision eingelegt oder der Prozess anderweitig neu aufgerollt, erhöht sich die Anzahl der Verschubungen. Im Anschluss an die zumeist langwierigen Prozesse kann es passieren, dass die Gefangenen in einer neuen JVA untergebracht werden (müssen). Auch die zahlreichen Auslieferungen aus anderen Ländern, zumeist jedoch aus Frankreich nach Spanien, führen zu einer Erhöhung in der Anzahl der Verschubungen.

Als plastisches Beispiel hinsichtlich der Verschubungen sei hier der Fall eines 1962 geborenen und am 18.12.1994 im Alter von 32 Jahren verhafteten Gefangenen genannt, der mit dem Grund „ETA“ zu dreißig Jahren Haft verurteilt wurde. Die Wahl, diesen Probanden exemplarisch darzustellen, ist zufälliger Natur; das einzige Auswahlkriterium ist, dass zu ihm augenscheinlich weder exorbitant viele noch auffallend wenige Verschubungen vermerkt sind.¹⁶⁹

- Am 22.12.1994 wird der Proband in das in Madrid gelegene Justizkrankenhaus Carabanchel Hospital Penitenciario eingeliefert. Ein Grund für die Einlieferung in ein Krankenhaus wird nicht genannt. Der Proband könnte sich theoretisch während der Verhaftung verletzt haben, beispielsweise im Rahmen eines Fluchtversuches. Diesem Ansatz widerspricht jedoch, dass er erst vier Tage nach der Verhaftung zur medizinischen Versorgung stationär eingeliefert wird. Er könnte eventuell auch an einer chronischen Krankheit leiden, die im Justizkrankenhaus geprüft und eine entsprechende Versorgung eingeleitet wird. Es wäre auch möglich, dass er im Rahmen der Incommunicado-Haft gefoltert wurde und einer anschließenden medizinischen Behandlung bedurfte.¹⁷⁰
- Am 16.1.1995 wird er in die nahe an Madrid gelegene JVA Ocaña I gebracht, in der er gut drei Monate bleibt, bis er am 26.4.1995 in die JVA Valdemoro in Madrid eingeliefert wird.¹⁷¹ Durch die räumliche Lage der Haftanstalten wäre es möglich, dass diese Unterbringungen im Zusammenhang mit dem Gerichtsprozess des Probanden stehen, es sich hier also um seine ersten Prozesstage handelt.
- Nach einer guten Woche, nämlich am 3.5.1995, wird er in die Madrider JVA Carabanchel verschubt. Dieser Verbleib im Großraum der spanischen Hauptstadt verstärkt die Hypothese, dass es sich hier um die Phase seines Prozesses gehandelt haben mag.
- Am 1.6.1995, also knapp einen Monat später, wird er erneut in das Carabanchel Hospital Penitenciario eingeliefert. Auch für diese Einlieferung wird kein Grund in

¹⁶⁸ Es sei denn, der Gefangene verbleibt dauerhaft in einer JVA in Paris oder in Madrid.

¹⁶⁹ Die Daten des hier dargestellten Probanden finden sich als exemplarischer Auszug der Daten eines baskischen (politischen) Gefangenen, wie sie von Askatasuna bereitgestellt wurden, im Materialteil zu dieser Arbeit.

¹⁷⁰ vgl. hierzu etwa die Fälle von Igor Portu und Mattin Sarasola, die im Jahr 2008 verhaftet wurden; diese Fälle führten im Dezember 2010 zu einer Verurteilung von vier Mitgliedern der Guardia Civil aufgrund der Anwendung von Folter während des Verhörs (vgl. beispielsweise EL PAÍS vom 30.10.2010)

¹⁷¹ vgl. zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten auch die kartografische Darstellung in Abbildung 4 im folgenden Kapitel 5.3.4

den Askatasuna-Daten genannt. Der Erklärungsansatz, dass es sich um einen chronisch kranken Gefangenen handeln könnte, der (erneut oder regelmäßig) medikamentös eingestellt werden muss, wird jedoch plausibler.

- Am 18.10.1995 wird er, vermutlich für den Fortgang seines Prozesses, wieder in das in Madrid liegende Gefängnis Valdemoro und innerhalb dieser JVA erneut am 29.11.1995 verlegt.
- Am 9.4.1996, also ein knappes halbes Jahr später, wird der Proband in das etwa 900 km entfernte Gefängnis Sevilla II gebracht, das im Süden der iberischen Halbinsel liegt.
- Am 25.6.1996, also nur knapp drei Monate später, wird er in das Gefängnis Basauri in Bilbao verschubt, schon am 26.7.1996 jedoch wieder in die JVA Valdemoro gebracht.
- Am 8.8.1996 kommt er in die ca. 1.000 km vom Baskenland entfernte JVA Huelva, wo er wieder nur knapp zwei Monate verbringt, bis er am 21.9.1996 nach Valdemoro verschubt wird. Auch dieser erneute Aufenthalt in Madrid könnte im Zusammenhang mit dem Prozess des Probanden stehen, der sich in seinem Fall über rund zwei Jahre erstreckt haben mag.
- An der folgenden Stelle seiner Verschiebungs-Chronologie treten offensichtliche Lücken in der Datenlage auf, denn im Anschluss wird eine erneute Verschiebung nach Valdemoro für den 13.3.1997 sowie den 26.4.2002 genannt, ohne andere Aufenthalte in JVAen zu nennen. Eventuell handelt es sich jedoch auch um Wechsel innerhalb derselben JVA. Diese Nennungen verstärken die Annahme, dass er im Rahmen eines Gerichtsprozesses in Madrid untergebracht ist.
- Am 27.11.2002 wird er wieder in das 1000 km vom Baskenland entfernte Gefängnis Huelva II verlegt, in welcher er den Daten nach gute zwei Jahre verbringt.
- Am 16.12.2004 folgt der Wechsel in die über 1100 km vom Baskenland entfernte JVA Puerto II, in der er knapp fünf Jahre verbleibt.
- Für den 13.10.2009 wird „Atera“¹⁷² genannt, dessen Bedeutung trotz intensiver Recherche ungeklärt bleiben muss.
- Für einen nicht näher spezifizierten Tag im Oktober 2009 wird eine Verschiebung in das knapp 780 km vom Baskenland entfernte Gefängnis A Lama genannt, gefolgt von einer ebenfalls nicht präzisierten Verschiebung im Mai 2010 in das etwa 400 km vom Baskenland entfernte Gefängnis Villabona.
- Die letzte bislang bekannte Station des Probanden ist die in Galizien liegende JVA Curtis - Teixeira, in die er am 3.5.2011 verschubt wird.

Abzüglich der Aufnahmen in das Justizkrankenhaus und eines eventuellen Wechsels innerhalb der JVA Valdemoro wurde der Proband insgesamt mindestens 13 Mal verschubt. Dieser Fall zeigt deutlich, welchen organisatorischen und nicht zuletzt auch ökonomi-

¹⁷² „Tür“, „Pforte“, „Gateway“ (Übersetzung durch K.S.)

schen Aufwand einerseits die zentrale Verurteilung von jenen Festgenommenen bedeutet, die wegen Terrorismusdelikten angeklagt sind, und andererseits jenen der Dispersionspraxis. Für die von diesem System betroffenen Beschuldigten und Verurteilten bedeutet ein derartiges Vorgehen eine soziale Isolation und eine starke psychische Belastung (vgl. ETXERAT 2010 und 2015, passim). Der Aufbau von stabilen Beziehungen zu Bezugspersonen, sowohl in den Reihen der Mitgefangenen als auch in denen des Vollzugspersonals, der gerade für Langzeitstrafgefangene von besonderer Bedeutung ist, gestaltet sich als unmögliches Unterfangen. Auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, sozialtherapeutischen Maßnahmen oder die Aufnahme von Arbeit im Vollzug wird dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.

Für die Angehörigen ist diese Situation ebenfalls schwierig, da die häufigen Wechsel, die im günstigeren Fall eine Verlegung in eine näher liegende Haftanstalt, im ungünstigeren Fall in eine weiter entfernte Haftanstalt bedeuten, die Planung einer gemeinsamen Anreise mit anderen Angehörigen erschweren. Hinzu kommt die psychische Belastung, die aus der Angst vor Missbrauch und Folter während eines Transportes¹⁷³ resultieren, aber auch vor der unterschweligen Befürchtung, die nächste JVA könnte noch weiter entfernt sein oder die Angehörigen würden vor dem nächsten Besuch nicht über die Verlegung informiert werden und somit gegebenenfalls umsonst anreisen (vgl. ETXERAT 2015, S. 3f.).¹⁷⁴ Auch die wirtschaftliche Komponente spielt hier eine Rolle, da monatliche Fahrten von bis zu 2500 km für Hin- und Rückweg für einen Besuch kosten- und zeitintensiv sind. Die Gefangenenhilfsorganisation Etxerat hat die monetäre Belastung der Angehörigen auf 200 Euro bis 1.500 Euro pro Monat und pro Familie, je nach Entfernung und interner Regelung der Haftanstalt hinsichtlich der notwendigen Anzahl von Besuchern für die Wahrnehmung der erlaubten Gefangenenbesuche beziffert (vgl. ETXERAT 2015, S. 6 sowie S. 13ff). Dass die Kritik an der Dispersionspraxis im Rahmen des Friedensprozess zunehmend in den Fokus gerückt ist, hat insofern vielfältige und schwerwiegende Gründe, die nicht nur die rund 700 Gefangenen, sondern auch ihre Angehörigen und Freunde betreffen.

In der Analyse der gesamten Gruppe der baskischen (politischen) Gefangenen zeigt sich, dass die Spannweite in beiden Datenerhebungsjahren von keiner (bekannten) Verschiebung bis zu maximal 44 (bekannten) Verschiebungen reicht. Durchschnittlich wurden die Gefangenen des Datenjahres 2009 6,5 Mal verschubt bzw. im Median fünf Mal, diejenigen des Datenjahres 2011 6,1 Mal im Durchschnitt bzw. vier Mal im Median. Die folgende Tabelle 22 gibt einen detaillierten Überblick über die Anzahl der Verschiebungen.

¹⁷³ VAN BOVEN empfiehlt eine systematische Videoüberwachung, um Folter vorzubeugen (vgl. ders. 2004, S. 17).

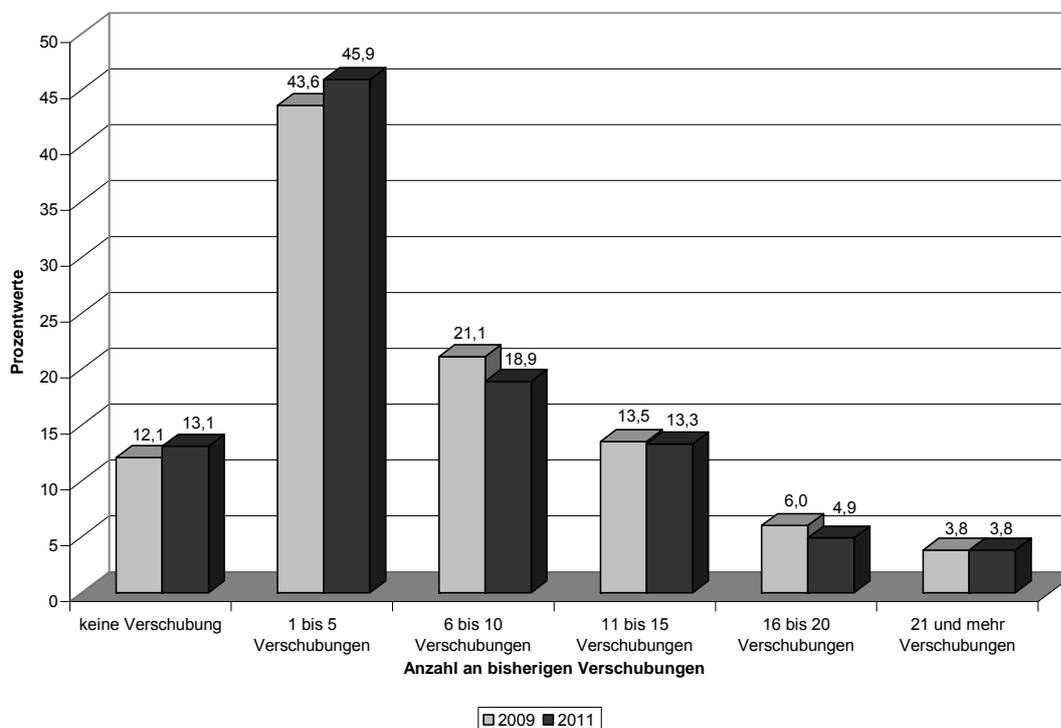
¹⁷⁴ Im Oktober 2015 hat sich beispielsweise ein derartiger Fall zugetragen, als Verwandte des Gefangenen Ibon Iparragirre diesen in der JVA Zaballa besuchen wollten, dort erfuhren, dass er in die JVA Burgos verlegt wurde, von dort jedoch bereits weiter an einen noch nicht bekannten Ort verschubt worden sei (vgl. die Meldungen in diversen Zeitungen und Homepages, wie etwa RESUMEN vom 25.10.15).

Tabelle 22: Anzahl der Verschiebungen – 2009 und 2011 im Vergleich

Anzahl der Verschiebungen 2009 und 2011				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
keine (bekannte) Verschiebung	89	12,1	93	13,1
1 Verschiebung	89	12,1	124	17,5
2 Verschiebungen	78	10,6	72	10,2
3 Verschiebungen	54	7,3	48	6,8
4 Verschiebungen	48	6,5	39	5,5
5 Verschiebungen	52	7,1	42	5,9
6 Verschiebungen	45	6,1	36	5,1
7 Verschiebungen	21	2,9	24	3,4
8 Verschiebungen	32	4,3	28	4,0
9 Verschiebungen	36	4,9	28	4,0
10 Verschiebungen	21	2,9	18	2,5
11 Verschiebungen	21	2,9	21	3,0
12 Verschiebungen	22	3,0	20	2,8
13 Verschiebungen	19	2,6	17	2,4
14 Verschiebungen	15	2,0	15	2,1
15 Verschiebungen	22	3,0	21	3,0
16 Verschiebungen	17	2,3	13	1,8
17 Verschiebungen	9	1,2	9	1,3
18 Verschiebungen	10	1,4	6	,8
19 Verschiebungen	6	0,8	5	0,7
20 Verschiebungen	2	0,3	2	0,3
21 Verschiebungen	4	0,5	4	0,6
22 Verschiebungen	6	0,8	5	0,7
23 Verschiebungen	7	1,0	7	1,0
24 Verschiebungen	2	0,3	1	0,1
25 Verschiebungen	3	0,4	3	0,4
26 Verschiebungen	0	0,0	1	0,1
27 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
29 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
31 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
33 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
37 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
44 Verschiebungen	1	0,1	1	0,1
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Möchte man dieses Ergebnis in einer kategorisierten Form darstellen, so stellt sich die Frage, welche Untergliederung sinnvoll erscheint. Für die folgende Darstellung werden für die Kategorienbildung Fünferschritte gewählt. Zudem wird die Kategorie „keine Verschiebung“ als eigenständige Einteilung angeführt. Bis dato (noch) nicht verschoben wurden in der Stichprobe des Jahres 2009 insgesamt 89 Fälle, in jener des Jahres 2011 insgesamt 93 Fälle. Dabei handelt es sich primär um diejenigen Gefangenen, die erst sehr kurz inhaftiert sind und sich noch in Untersuchungshaft befinden. Dies betrifft 57 der 89 Fälle in der Stichprobe 2009, also 64 % der Probanden, die (noch) nicht verschoben wurden. In der Stichprobe 2011 befinden sich 62 der 93 Fälle in der Untersuchungshaft, was 66,7 % entspricht. In den übrigen Fällen handelt es sich entweder um Probanden, die trotz kürzerer oder längerer Strafzeit (noch) nicht verschoben wurden oder diese Verschiebungen der Gefangenenhilfsorganisation nicht bekannt wurden bzw. sie aus anderen – beispielsweise zeitlichen – Gründen (noch) nicht notiert wurden. Anhand der Festnahmejahre lässt sich ablesen, dass diese Gefangenen zumeist erst in den letzten Jahren vor der Datenerhebung verhaftet wurden. So zeigt sich für die Daten der Stichprobe des Jahres 2009, dass rund 75 % der Gefangenen ohne (bekannte) Verschiebung in den Jahren 2007, 2008 und 2009 inhaftiert wurden. In den Daten der Stichprobe 2011 handelt es sich diesbezüglich für die am stärksten besetzten Jahre 2008, 2009 und 2010 nur um etwas mehr als die Hälfte der Probanden. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Anzahl an Verschiebungen grundsätzlich mehr oder weniger proportional zur Länge der Zeit in Haft steigt, der Trend in der Stichprobe des Jahres 2011 widerspricht jedoch dieser Vermutung. Es könnte sich hier schlicht um den Einfluss von Ausnahmen handeln oder mit dem Waffenstillstand der ETA seit September 2010 zusammenhängen, so dass in der Folge insgesamt weniger Verschiebungen durchgeführt wurden.

Schaubild 25: Anteilige Verteilung der (bekannten) Verschiebungen (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich



Die Kategorie „1 bis 5 Verschiebungen“, die sich – wie man Schaubild 25 entnehmen kann – als am stärksten besetzte Teilgruppe zeigt, umfasst insbesondere jene Gefangene, die sich entweder noch in der Phase des Prozesses, also in ihrem Fall noch in der Untersuchungshaft, befinden oder anderweitig nur sehr selten verschoben wurden, beispielsweise, weil sie erst seit relativ kurzer Zeit inhaftiert sind. Die Probanden derjenigen Kategorien mit höheren Anzahlen an Verschiebungen sind in aller Regel schon seit kürzerer oder längerer Zeit verurteilt. Besonders jene Gefangenen, die bereits „11 bis 15 Verschiebungen“ sowie „16 bis 20 Verschiebungen“ erlebt haben, sind bereits seit zehn Jahren und länger in Haft und weisen mehrfache Unterbringungen in Madrider Justizvollzugsanstalten auf, so dass davon auszugehen ist, dass die Prozesse in vielen Fällen langwierig waren bzw. dass einige der Gefangenen in mehrere Prozesse involviert waren.

Generell lässt sich empirisch bekräftigen, was zu erwarten war: Je länger ein Proband bisher inhaftiert ist, desto mehr Verschiebungen weisen die Daten über ihn auf. Dies trifft nicht auf jeden Einzelfall zu und besonders die vereinzelt auftretenden sehr hohen Verschiebungsmengen von 25 bis 44 Malen bestätigen diese Regel nicht. Dennoch trifft der Befund auf die Mehrheit der Probanden zu.

Für die Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen bezüglich des Reintegrationsprozesses der baskischen (politischen) Gefangenen bedeutet die offensichtlich regelmäßig und relativ häufig angewendete Dispersionspraxis, augenscheinlich einhergehend mit zahlreichen Verschiebungen, eine besondere Schwierigkeit. Da entlassungsvorbereitende Angebote im Sinne des Übergangsmangements bereits während der Haft einsetzen und idealerweise unmittelbar in extramurale Hilfesysteme übergehen sollten, wobei eine partielle Konstanz auf der personalen Ebene als vorzuzugswürdig angesehen werden kann, dürfte Letzteres vor dem Hintergrund der häufigen Verschiebungen kaum umsetzbar sein. Für die Professionellen wie auch die Ehrenamtlichen in der Straffälligen- und gegebenenfalls Bewährungshilfe bedeutet die Praxis der Verschiebung, dass sie im intramuralen Bereich mit einer stets wechselnden Klientel in den von ihnen zu betreuenden Haftanstalten zu rechnen haben. Insofern müssten Angebote modularisiert und stark standardisiert ausgestaltet und möglichst akribisch dokumentiert werden, die Informationen zu einem jeden betreuten Gefangenen zeitnah und umfassend weitergereicht werden usw. Abgesehen von dem wenig differenzierten und individualisierten Gestaltungsansatz, der unter diesen Bedingungen überhaupt praktikabel erscheint, findet eine intensive Bindung der Ressourcen an formale Aufgaben statt, die auch in die direkte, praktische Unterstützung der Klienten fließen könnte. Ob dies dem durch lange Inhaftierungen, gegebenenfalls traumatisierende Erfahrungen während der Incommunicado-Haft und soziale Isolation durch die Politik der Dispersion bedingten, vermutlich hohen Bedarf dieser Klienten gerecht wird, ist zu bezweifeln. Auch wenn bei der Ausgestaltung der Unterstützungsangebote der Fokus auf die Beziehungsebene zwischen dem Klienten und dem Professionellen gelegt würde, der Professionelle somit nicht für bestimmte Haftanstalten, sondern für ihm zugewiesene Gefangene zuständig wäre, würden durch die notwendigerweise entstehende kosten- und zeitintensive Mobilität des Professionellen deutliche Abstriche in der Betreuungsqualität und -quantität eintreten. Insofern erscheint es notwendig, dass auch die Professionellen in diesem Bereich Kritik an der Praxis der Dispersion üben, da sie die Umsetzung ihres rechtlich vorgeschriebenen Arbeitsauftrages auf eine Art und Weise behindert, die ein wie auch immer geartetes Unterstützungsangebot für die baskischen (politischen) Gefangenen in seiner Effektivität durch die erforderlichen Arbeitsschritte und/oder die nötige Standardisierung des Angebots negativ beeinflusst.

5.3.4 Die Nennung der Haftanstalten zum Zeitpunkt der Stichprobe und ihre Entfernung vom Baskenland

Das folgende Teilkapitel enthält weitere Informationen zum Verständnis der Problemlage der baskischen (politischen) Gefangenen und ihrer Angehörigen, da durch die Anzahl und Lage der in den Daten genannten Haftanstalten ein deutlicheres Bild der Praxis der Dispersion entsteht. Darüber hinaus ist eine Information zu der Anzahl der für eine bestimmte Justizvollzugsanstalt genannten Gefangenen hilfreich, um abschätzen zu können, wie sich der Umfang an Klienten in einer Haftanstalt gestaltet, wenn – wie die bisherigen Erkenntnisse im Rahmen des Übergangsmanagements empfehlen – eine Verzahnung intramuraler und extramuraler Angebote, im Idealfall partiell von denselben Anbietern, sozusagen „aus einer Hand“, stattfinden sollen.

Weiterhin gilt es, die Frage zu klären, ob in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation auch Teilnehmer des Vía Nanclares enthalten sind oder ob es sich bei den Probanden der hier durchgeführten empirischen Untersuchung um jene baskischen (politischen) Gefangenen handelt, die dem EPPK angehören und somit keinen Gebrauch von dem Reintegrationsangebot der spanischen Regierung machen, da sie sonst bereits vom Kollektiv ausgeschlossen worden wären. Anhand der folgenden Informationen lässt sich nun diese Frage beantworten.

Für die Probanden der Stichprobe 2009 werden insgesamt 78 verschiedene Unterbringungsorte genannt. Dabei sitzen sie zum Zeitpunkt der Datenerhebung in insgesamt 77 verschiedenen Justizvollzugsanstalten ein, was einem Durchschnitt von rund zehn Probanden pro Haftanstalt entspricht. 44 der 77 Haftanstalten liegen in Spanien (wo insgesamt 579 Probanden inhaftiert sind), wobei sich sechs der genannten Gefängnisse allein in Madrid befinden.¹⁷⁵ In diesen Madrider Haftanstalten sitzen zum Zeitpunkt der Erhebung 83 Probanden. Dies entspricht rund 7 % aller in Spanien inhaftierter baskischer (politischer) Gefangener. Die maximale Anzahl dieser Gefangenen in einer Haftanstalt findet sich mit einer Anzahl von 46 Personen in der JVA Puerto in El Puerto de Santa María in der Nähe von Cádiz.

Von den fünf Justizvollzugsanstalten, die im Baskenland liegen,¹⁷⁶ werden drei genannt (und diese allesamt im spanischen Hoheitsgebiet), in welchen insgesamt 13 Probanden inhaftiert sind. Dies entspricht rund 2,3 % der Teilgruppe der in Spanien Inhaftierten bzw. 1,8 % der Gesamtgruppe, worunter in Iruñea ein Proband, in Langraitz acht Probanden und in Martutene vier Probanden inhaftiert sind. Diese wenigen Gefangenen können als

¹⁷⁵ In Madrid befinden sich derzeit insgesamt sieben Justizvollzugsanstalten: Alcala (als Madrid I und II bezeichnet, eventuell da hier auch eine Abteilung des Frauenvollzugs vorhanden ist), Valdemoro (Madrid III), Navalcarnero (Madrid IV), Soto del Real (Madrid V – auch diese JVA verfügt neben der Abteilung für erwachsene Männer auch über eine Frauenabteilung, wird in den Askatasuna-Daten jedoch nur mit einer römischen Ziffer genannt), Aranjuez (Madrid VI, verfügt ebenfalls über eine Abteilung des Frauenvollzuges) und Estremera (Madrid VII, auch hier gibt es eine Abteilung für Straftäterinnen) (vgl. hierzu auch die Tabellen A15, B15, E15 und F15 im Materialteil). Bis 1998 existierte die JVA Carabanchel, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung einst das bekannteste Gefängnis Spaniens war: Hier wurden während der Franco-Diktatur zahlreiche politische Gefangene inhaftiert (vgl. EL PAÍS vom 31.12.1996 und EL PAÍS vom 19.11.1998).

¹⁷⁶ Hierbei handelt es sich um die JVA Basauri in Bilbao (Provinz Bizkaia), die JVA Langraitz bzw. die JVA Zaballa in Nanclares de la Oca (Provinz Araba), die JVA Martutene in Donostia-San Sebastián (Provinz Gipuzkoa), die JVA Iruñea in Pamplona (Provinz Navarra) und die JVA Baiona in Bayonne (Provinz Lapurdi).

die Ausnahme von der Regel der weit entfernten Unterbringung der Gefangenen gelten (vgl. hierzu Kapitel 2.4.2).

31 der 77 Haftanstalten liegen in Frankreich (wo insgesamt 153 Probanden untergebracht sind), wovon neun Haftanstalten allein in Paris liegen. In den Pariser Justizvollzugsanstalten befinden sich 98 Probanden, also etwa zwei Drittel aller in Frankreich inhaftierter Probanden. Unterdurchschnittlich wenige sind entsprechend in den restlichen 22 Gefängnissen untergebracht. Die maximale Anzahl von baskischen (politischen) Gefangenen findet sich mit 39 Personen in der JVA Fleury-Mérogis in Paris.¹⁷⁷ Bei vier Probanden ist der Begriff „Etxean“¹⁷⁸ notiert. Hierbei handelt es sich um eine häusliche Unterbringung, etwa mittels elektronischer Fußfesselüberwachung oder aufgrund von schwerer Krankheit.

Für die Probanden der Stichprobe 2011 werden insgesamt 84 verschiedene Unterbringungsorte genannt. So befinden sie sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung in 83 verschiedenen Justizvollzugsanstalten, was einem Durchschnitt von rund neun Probanden pro Haftanstalt und somit weniger als in der Erhebung des Jahres 2009 entspricht. 49 der 83 genannten Haftanstalten liegen in Spanien (wo insgesamt 537 Probanden inhaftiert sind). Von diesen befinden sich sieben Gefängnisse in Madrid. In den Haftanstalten der spanischen Hauptstadt sind zum Zeitpunkt der Erhebung 107 Probanden untergebracht, was rund 20 % aller in Spanien inhaftierter baskischer (politischer) Gefangenen entspricht. Die maximale Anzahl findet sich mit 44 Personen abermals in der JVA Puerto. Von den fünf Justizvollzugsanstalten, die im Baskenland liegen, wurden nur zwei genannt und diese liegen beide im spanischen Hoheitsgebiet. Hier sind insgesamt acht Probanden inhaftiert (also rund 1,5 % der Teilgruppe der in Spanien Inhaftierten bzw. 1,1 % der Gesamtgruppe; darunter in Langraitz drei Probanden und in Martutene fünf Probanden).

32 der 83 Haftanstalten liegen in Frankreich (wo insgesamt 164 Probanden untergebracht sind), wovon – wie bereits 2009 – neun der genannten Haftanstalten in Paris liegen. In den Pariser Justizvollzugsanstaltenen sitzen 105 Probanden ein, also wieder etwa zwei Drittel aller in Frankreich inhaftierter Probanden. Die maximale Anzahl von baskischen (politischen) Gefangenen findet sich mit 45 Personen erneut in der JVA Fleury-Mérogis in Paris. Folglich ist etwa jeder dritte in Frankreich inhaftierte Proband in dieser Haftanstalt inhaftiert.

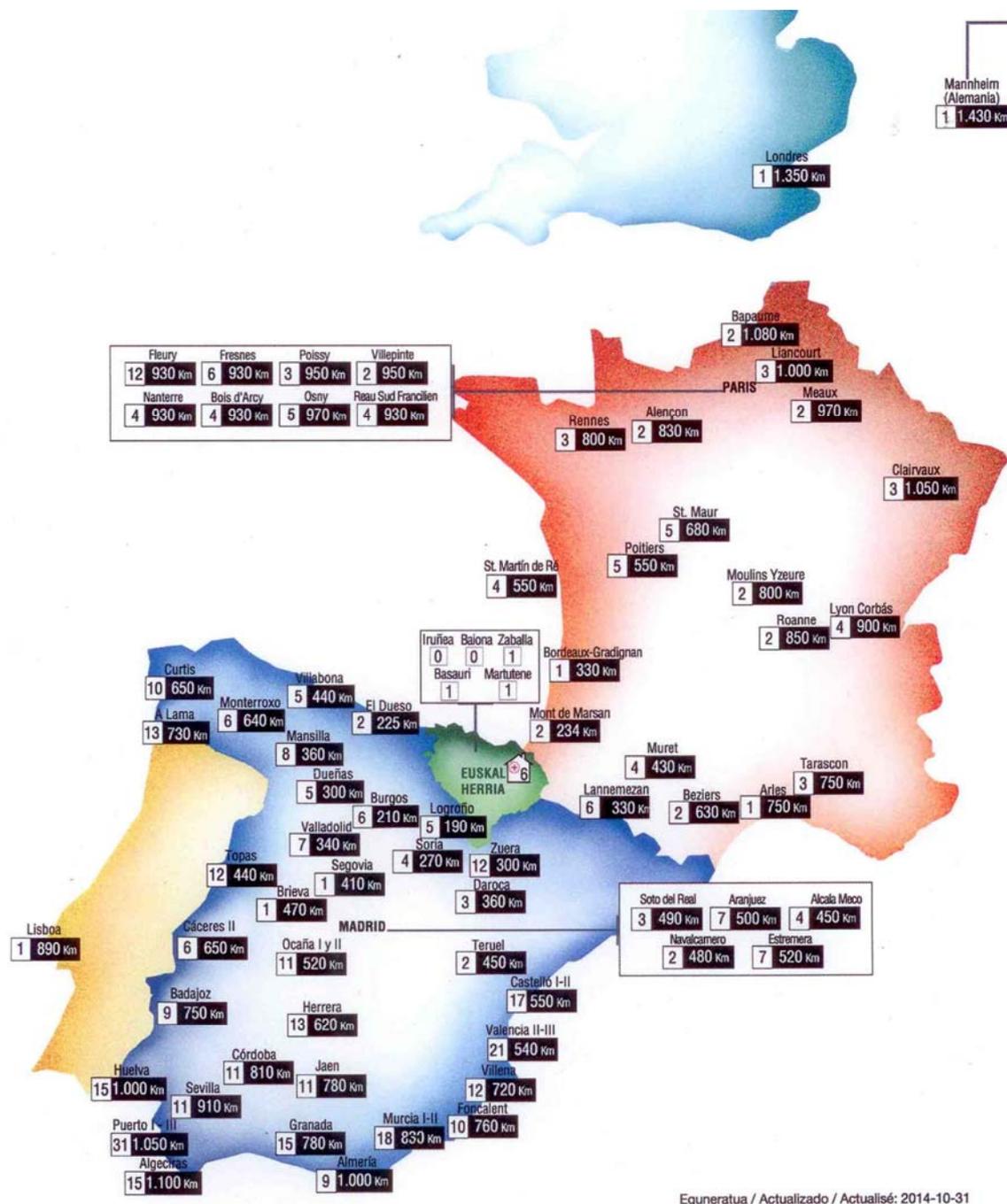
Im Erhebungsjahr 2011 finden sich auch zwei Haftanstalten, die sich in anderen Ländern als Spanien und Frankreich befinden: Zum einen handelt es sich um ein Gefängnis in Belfast und zum anderen um eines im Lissabon. In beiden Vollzugsanstalten befindet sich jeweils ein Proband. Bei vier baskischen (politischen) Gefangenen ist erneut der Begriff „Etxean“ notiert. Die folgende Abbildung 4 stellt die Praxis der Dispersion für das Jahr 2014 exemplarisch dar.¹⁷⁹

¹⁷⁷ Bei der JVA Fleury-Mérogis handelt es sich um die derzeit größte Haftanstalt Europas (vgl. PANTEL 2015, passim, aber auch die Darstellung der Haftplätze in Anhang A.13). Genau genommen liegt sie in einem Vorort von Paris, was für die vorliegende Untersuchung jedoch nicht weiter relevant ist.

¹⁷⁸ „zu Hause“ (Übersetzung durch K.S.)

¹⁷⁹ Die Karte wurde der Homepage der NGO Etxerat entnommen; vgl. weiterführend die „Balance Annual 2014“, die ebenfalls dort zu finden ist (Stand: 31.3.2015).

Abbildung 4: Kartografische Darstellung der Dispersionspraxis in Spanien und Frankreich



Unabhängig von der durch die spanische und französische Anti-Terror-Politik determinierten Praxis der Dispersion, wäre eine reine Unterbringung der baskischen (politischen) Gefangenen in ihren heimatlichen Provinzen wohl schon aufgrund der Kapazitäten der Haftanstalten im Baskenland nicht vollumfänglich möglich (vgl. hierzu die Darstellung im Anhang A.13 zu dieser Arbeit). Dennoch wäre eine Unterbringung der gut 700 baskischen (politischen) Gefangenen in relativ nahe gelegenen Haftanstalten, wie etwa in Burgos, Logroño, El Dueso, Dueñas, Lannemezan etc. durchaus denkbar.

Die folgende integrierte Tabelle 23 zeigt die Verteilung der Probanden auf die Haftanstalten (hier in alphabetischer Reihenfolge der Justizvollzugsanstalten gelistet) sowie die Entfernung der Haftanstalten von Donostia-San Sebastián, wobei auf den Aspekt der Distanz im Folgenden explizit eingegangen wird. Aufgrund des Umfangs der Tabelle sind Ansammlungen von 18 baskischen (politischen) Gefangenen und mehr fett hervorgehoben, um die Erfassung des Inhalts zu erleichtern. Die Entscheidung, ab 18 Probanden in einer Haftanstalt eine Hervorhebung durchzuführen, ist einer ersten Sichtung geschuldet, die vermuten lässt, dass eine Hervorhebung von weniger als 18 Gefangenen durch relativ häufige Nennungen unübersichtlich werden könnte und bei mehr als zwanzig Inhaftierten nur sehr wenig Hervorhebungen zustande kämen.

Tabelle 23: Genannte Haftanstalten zum Zeitpunkt der Datenerhebung – 2009 und 2011 im Vergleich

In den Askatasuna-Daten genannte Haftanstalten und ihre Entfernung von Donostia-San Sebastián					
	Entfernung	2009		2011	
	km	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
A Lama	779	22	3,0	18	2,5
Albacete	691	2	0,3	1	0,1
Alcala Emakumeak - Madrid I	500	2	0,3	5	0,7
Alcala Mecó - Madrid II	500	20	2,7	16	2,3
Alcazar de San Juan	599	4	0,5	3	0,4
Algeciras Botafuego	1234	14	1,9	16	2,3
Almería	1032	16	2,2	16	2,3
Aranjuez - Madrid VI	529	11	1,5	14	2,0
Avignon Pontet	660	1	0,1	1	0,1
Badajoz	768	14	1,9	15	2,1
Bapaume	1000	1	0,1	1	0,1
Belfast	ca. 1.300 ¹⁸⁰	0	0	1	0,1
Bois d'Arcy	890	5	0,7	5	0,7
Bonxe	665	1	0,1	1	0,1
Bordeaux - Gradignan	230	5	0,7	7	1,0
Brieva	500	9	1,2	5	0,7
Burgos	232	12	1,6	5	0,7
Cáceres	679	11	1,5	9	1,3
Castello	551	14	1,9	12	1,7
Châteauroux	527	3	0,4	2	0,3

¹⁸⁰ Diese Angabe bezieht sich auf die Luftlinie (<http://www.luftlinie.org>); der Wert für Belfast wird in den kommenden Analysen zur Distanz der Haftanstalt zum Heimatort nicht berücksichtigt.

Clairvaux	1232	2	0,3	4	0,6
Córdoba	869	12	1,6	2	0,3
Curtis - Teixeira	763	19	2,6	10	1,4
Daroca	348	7	1,0	6	0,8
Draguignan	844	1	0,1	1	0,1
Duenas	318	15	2,0	1	0,1
El Dueso	189	1	0,1	9	1,3
Estremera - Madrid VII	520	0	0	11	1,6
Etxean	0	4	0,5	4	0,6
Fleury-Mérogis	911	39	5,3	45	6,4
Foncalent Alacant	766	13	1,8	13	1,8
Fresnes	911	20	2,7	22	3,1
Granada Albolote	903	18	2,4	17	2,4
Herrera de la Mancha	602	21	2,9	20	2,8
Huelva	1001	17	2,3	15	2,1
Irunea	0	1	0,1	0	0
Jaén	804	16	2,2	16	2,3
Joux-la-Ville	920	2	0,3	0	0
La Sante	911	11	1,5	12	1,7
Liancourt	1000	0	0	1	0,1
Langravit	0	8	1,1	3	0,4
Lannemezan	235	4	0,5	4	0,6
Lisboa	890	0	0	1	0,1
Logroño	169	4	0,5	7	1,0
Lyon-Corbas	900	0	0	3	0,4
Málaga	1013	5	0,7	5	0,7
Mansilla	433	16	2,2	13	1,8
Marseille-les-Beaumettes	763	2	0,3	2	0,2
Martutene	0	4	0,5	5	0,7
Meaux	945	4	0,5	4	0,6
Monterroxo	698	10	1,4	8	1,1
Moulins-Yzeure MC	710	4	0,5	5	0,7
Murcia	807	7	1,0	8	1,1
Muret	340	4	0,5	4	0,6
Nanterre	911	5	0,7	6	0,8
Navalcarnero - Madrid IV	497	13	1,8	19	2,7
Ocaña	533	21	2,9	19	2,7

Osny	880	8	1,1	6	0,8
Perpignan	540	1	0,1	0	0
Poissy	951	3	0,4	2	0,3
Poitiers Vivonne	435	0	0	2	0,3
Puerto	1132	46	6,3	44	6,2
Rennes	800	4	0,5	4	0,6
Roannes	852	0	0	1	0,1
Saint Martin de Re	419	4	0,5	3	0,4
Saint-Maur	600	2	0,3	2	0,3
Salon-de-Provence	700	2	0,3	1	0,1
Segovia	430	1	0,1	1	0,1
Sevilla II	910	0	0	3	0,4
Soria	268	7	1,0	4	0,6
Soto del Real - Madrid V	444	33	4,5	38	5,4
Tarascon	660	3	0,4	2	0,3
Tarbes	220	1	0,1	0	0
Teruel	499	6	0,8	3	0,4
Topas Salamanca	469	18	2,4	16	2,3
Toulon	815	2	0,3	2	0,3
Val-de-Reuil	950	2	0,3	2	0,3
Valdemoro - Madrid III	520	4	0,5	4	0,6
Valencia	594	22	3,0	22	3,1
Valladolid Villanubla	354	11	1,5	7	1,0
Versailles	813	2	0,3	2	0,3
Villabona	435	18	2,4	11	1,6
Villefranche-sur-Saône	675	2	0,3	1	0,1
Villena	760	16	2,2	13	1,8
Villepinte	911	5	0,7	5	0,7
Zuera	300	16	2,2	14	2,0
Gesamt	---	736	100,0	708	100,0

Anhand der Tabelle 23 fällt auf, dass sich eine hohe Konzentration von baskischen (politischen) Gefangenen in den Haftanstalten in Paris und in Madrid findet. Dies ist vermutlich wieder auf die dort durchgeführten Terrorismusprozesse zurückzuführen. Dem Augenschein nach befinden sich darüber hinaus relativ viele der Probanden dieser empirischen Untersuchung zum Zeitpunkt der Datenerhebung in weit entfernten Justizvollzugsanstalten. Ob sich dieser Verdacht bestätigt, soll im Folgenden eigenständig überprüft werden. Festzuhalten ist jedoch, dass für die Angehörigen der baskischen (politischen) Gefangenen eine Verteilung der Inhaftierten auf 77 bzw. 83 verschiedene Haftanstalten organisatorische Nachteile mit sich bringt, insbesondere im Hinblick auf die weit entfernten Anstalten, da sich die Bildung von Fahrgemeinschaften bzw. das gemeinsame Anmieten von

Fahrzeugen oder auch die Nutzung von Gruppentarifen für öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der Vielzahl der Fahrtziele nur schwer gestalten lässt.

Anhand der Darstellung der Haftanstalten kann eine Überprüfung erfolgen, ob sich unter den hier untersuchten Probanden auch Teilnehmer des Vía Nanclares befinden. Offensichtlich findet sich in der Tabelle 23 weder die Justizvollzugsanstalt Nanclares de la Oca noch die Justizvollzugsanstalt Zaballa, in welchen die entsprechenden Probanden untergebracht sein müssten. Durch die detaillierte Überprüfung der baskischen Ortsnahmen (vgl. A.7 im Anhang zu dieser Arbeit) zeigt sich jedoch, dass diese beiden Haftanstalten in den Askatasuna-Daten als „Langraitz“ (dem baskischen Namen des Ortes Nanclares de la Oca, in dem auch die JVA Zaballa liegt) geführt werden. Nun ist es jedoch möglich, dass auch andere baskische (politische) Gefangene in Langraitz untergebracht sind, die nicht am spanischen Resozialisierungsprogramm teilnehmen. Eine weiterführende Recherche anhand der Darstellung des Vía Nanclares von BUESA (2012) sowie der Tagespresse für den Zeitraum 2009 bis 2012 zu den einzelnen in Langraitz einsitzenden Probanden hat ergeben, dass keiner der dort untergebrachten und in dieser Arbeit untersuchten Probanden ein Teilnehmer des Resozialisierungsprogramms zu sein scheint. Insofern sind die hier vorfindlichen baskischen (politischen) Gefangenen vermutlich alle Teil des EPPKs.

Betrachtet man nun in einem weiteren, ergänzenden Schritt die Entfernung der Haftanstalten von der Heimat der Basken, wobei für alle baskischen (politischen) Gefangenen gleichermaßen Donostia-San Sebastián als Ausgangspunkt gewählt wird, so zeigt sich, dass für beide Jahrgänge die minimale Distanz null Kilometer beträgt. Dieser Wert bezieht sich beispielsweise auf die JVA Martutene, die in der gipuzkoanischen Hauptstadt liegt und in welcher in der Stichprobe des Jahres 2009 vier Inhaftierte und in jener 2011 sechs Inhaftierte vermerkt sind. Die festgestellte maximale Entfernung beträgt 1234 km und bezieht sich auf die JVA Algeciras Botafuego. In dieser Haftanstalt befinden sich in der Erhebung des Jahres 2009 insgesamt 14 Inhaftierte und in jener des Jahres 2011 16 Inhaftierte.¹⁸¹

Berechnet man den Median des Abstands der Haftanstalt von der Heimat, so ergibt sich für 2009 eine Distanz von 725 km und für 2011 eine Distanz von 673 km.¹⁸² Damit zeigt

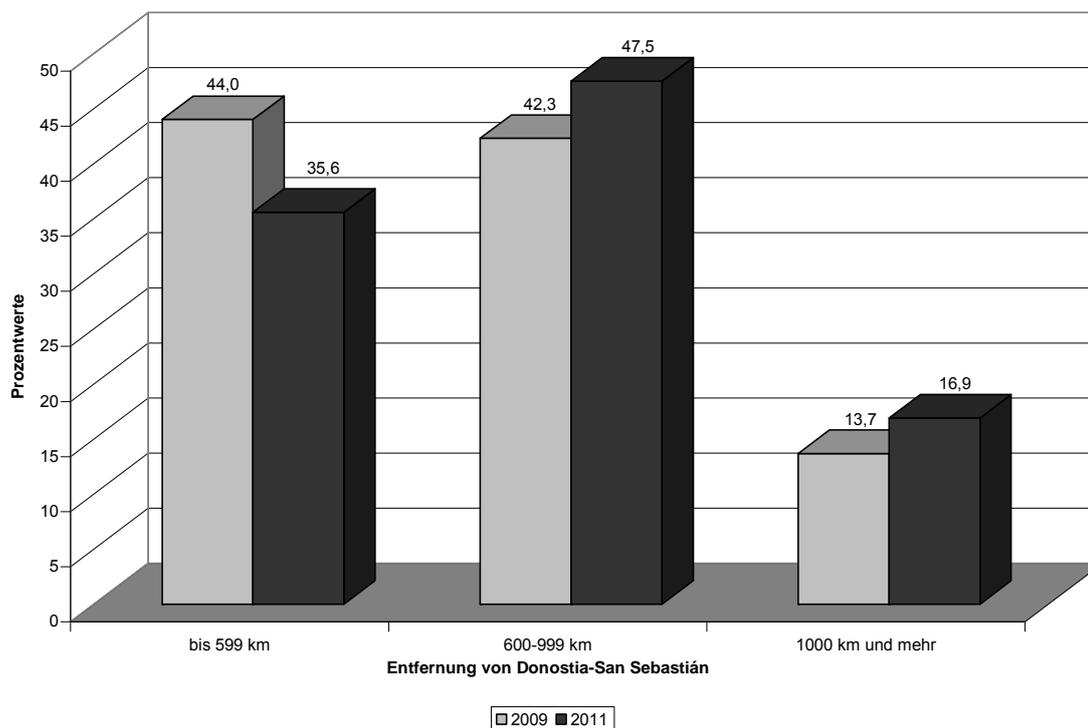
¹⁸¹ Die Kilometerangabe erfolgt auf der Grundlage der Informationen der Mapa de Dispersión vom 31.10.2003. Auch bei dieser Karte handelt es sich um eine grafische Darstellung der Dispersionspraxis in Spanien und Frankreich, die von der Gefangenenhilfsorganisation Etxerat herausgegeben wird (vgl. das Exemplar in der Abbildung 4 beziehungsweise jenes im Anhang A.14 und jenes im Materialteil). Dabei ist zu beachten, dass die Angabe der Entfernung im Verlauf der Zeit durch Etxerat verändert wurde (evtl. weil neue Autobahnstrecken gebaut wurden oder dank neuerer digitaler Routenberechnungsmöglichkeiten genauere Angaben zustande kommen oder Ähnlichem). Die Veränderungen betreffen sowohl Vergrößerungen als auch Verkürzungen der Entfernungen: Die Entfernung der JVA El Dueso wurde beispielsweise von 166 km auf 225 km, diejenige der JVA Murcia von 807 km auf 833 km berichtigt, während beispielsweise diejenige der JVA Badajoz von 768 km auf 750 km sowie der JVA Algeciras von 1234 km auf 1100 km korrigiert wurde. Da die Korrekturen in beide Richtungen verlaufen, wurden die Daten und Berechnungen hier nicht nochmal angepasst; die proportionale Verteilung ändert sich durch die zumeist geringen Veränderungen vermutlich nicht wesentlich.

¹⁸² Multipliziert man die durchschnittlichen Distanzen mit der Anzahl der baskischen (politischen) Gefangenen ergibt sich für die Erhebung 2009 ein Wert von 533.600 km und für jene des Jahres 2011 ein Wert von 476.484 km. In beiden Stichproben gilt theoretisch: Würde man jeden baskischen (politischen) Gefangenen einmal im Monat besuchen wollen und dabei jedesmal von Donostia-San Sebastián starten, so müsste man jeden Monat eine Reise unternehmen, die auch bis zum Mond mit seiner Distanz von rund 400.000 km führen würde. Dieser Um-

sich, dass im Jahr 2009 mehr baskische (politische) Gefangene in weiter entfernten Haftanstalten untergebracht wurden oder aber zuvorderst jene Gefangenen, die in dieser Stichprobe in weiter entfernten Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, noch vor der Stichprobenerhebung des Jahres 2011 entlassen wurden.

Im folgenden Schaubild 26 sind die Entfernungen kategorisiert angegeben. Es mag verwundern, dass die Gruppe derjenigen mit der geringsten Distanz zur Heimat eine Entfernung von bis zu 599 km aufweisen, wobei man tendenziell eine Entfernung von 200 km oder vielleicht 300 km hinsichtlich beispielsweise der sozialen Kontakte der Inhaftierten zu ihren Familien im Rahmen von Besuchen als zumutbar empfinden würde. Diese Gruppierung fußt auf der Überlegung, dass in zentralistischen Staaten wie Spanien und Frankreich Gerichtsverhandlungen, die sich mit als „terroristisch“ eingestuften Delikten befassen, grundsätzlich vor einem Sondergerichtshof in der Hauptstadt stattfinden. Da dies in den hier analysierten Fällen überwiegend auf Madrid zutrifft, wird diese Stadt mit ihrer Distanz von etwa 550 km von Donostia-San Sebastián mit ihren städtischen und umliegenden Justizvollzugsanstalten in diese erste Gruppe mit aufgenommen. Die beiden anderen Gruppen des Schaubildes 26 zeigen weite bis sehr weite Distanzen von der Heimat, die grundsätzlich für die Angehörigen als sehr belastend betrachtet werden müssen. Schon die Mediane der beiden Stichproben 2009 und 2011 zeigen, dass sich der Großteil der Gefangenen an Orten befindet, die für die Angehörigen mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie ihr Besuchsrecht wahrnehmen wollen.

Schaubild 26: Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich



Es zeigt sich, dass sich rund 40 % der Inhaftierten in den im Schaubild 26 in der Kategorie bis 599 km als „nahe“ gelegen definierten Haftanstalten befinden. Weitere rund 45 % sitzen in Haftanstalten, die zwischen 600 km und unter 1000 km weit entfernt sind. In einer Entfernung von unter 1000 km sind demnach rund 85 % der Gefangenen untergebracht. Das bedeutet, dass mehr als jeder zehnte baskische (politische) Gefangene seine Strafe in einer über 1000 km entfernten Anstalt verbüßt oder anders formuliert: Von etwa siebzig baskischen (politischen) Gefangenen müssen die Familien und Freunde sehr weite Wege in Kauf nehmen, um ihr Besuchsrecht wahrnehmen zu können. Wie man der Abbildung 4 entnehmen kann, verteilen sich die spanischen Haftanstalten relativ ausgewogen über die iberische Halbinsel. In einer gehäuften Lage der Vollzugsanstalten im Süden Spaniens kann demnach nicht der Grund für die weit entfernte Unterbringung liegen. Eventuell sind die Haftanstalten dieser Region hinsichtlich der Anzahl der Haftplätze¹⁸³ oder der Sicherheitsausstattung besser aufgestellt. Die folgende Tabelle 24 stellt die Entfernungen noch einmal dar, allerdings in kleinschrittigere Kategorien unterteilt und somit etwas differenzierter. Hierbei zeigt sich, dass alle Kategorien in beiden Stichproben anteilig ähnlich besetzt sind.

¹⁸³ Eine erste Sichtung der Merkmale der spanischen Haftanstalten über die Homepage des spanischen Innenministeriums (<http://www.institucionpenitenciaria.es/web/portal/centrosPenitenciarios>) hat hier keine Verstärkung der Hypothese ergeben (vgl. hierzu die Informationen im Anhang A.13). Um ein valides Ergebnis zu erhalten, müsste dieser Analyseschritt jedoch systematisch geführt werden, was im Rahmen dieser Arbeit aufgrund des hohen Zeitaufwandes nicht erfolgen kann.

Tabelle 24: Entfernung der Haftanstalt (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Entfernung der Haftanstalt – 2009 und 2011 (kategorisiert)				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
0-199	22	3,0	20	2,8
200-399	82	11,1	60	8,5
400-599	220	29,9	224	31,6
600-799	145	19,7	126	17,8
800-999	166	22,6	177	25,0
über 1000	101	13,7	100	14,1
Gesamt	736	100,0	707	99,9
keine Angabe	0	0	1	0,1
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Durch die Darstellung der Entfernungen der Haftanstalten vom Baskenland ist es nachvollziehbar, wenn die Gefangenenhilfsorganisation Etxerat in ihrer 2015 erschienenen Schrift zur Politik der Dispersion die Belastungen der Angehörigen nicht nur im monetären Bereich, sondern auch auf der physischen und psychosozialen Ebene beschreibt. Laut Etxerat empfinden die Angehörigen Stress vor dem Antritt einer „Besuchsreise“ eines Gefangenen, da sie sich unter permanenten Zeitdruck fühlen, um den Termin einhalten zu können. Zudem sorgen sie sich, dass bei der Terminvereinbarung etwas nicht funktioniert haben könnte und der Termin nicht vermerkt ist. Erschwerend wirkt sich auch hier die Politik der Dispersion mit ihren zahlreichen Verschiebungen aus: „There exists the uncertainty of not knowing whether we may manage to visit our relative or just find out that s/he has been transferred to another prison“ (ebd., S. 3). Auch die physische Belastung, die durch die teilweise sehr lange An- und Abreise und die fehlende Entspannung des Wochenendes zwischen zwei Arbeitswochen hinzukommt, werden von Etxerat als Auswirkung der Dispersionspraxis benannt. Diese Belastung wird noch verstärkt, wenn zusätzlich Kinder anderweitig versorgt werden müssen. Falls Kinder mitreisen, ist die physische Belastung für diese denkbar hoch. Laut HERBERLING würden Kinder allgemein in strafvollzugsbezogenen Diskursen stärker übersehen als andere Angehörige von Inhaftierten (vgl. dies. 2012, S. 11). Dabei fehle ihnen (mindestens) ein Elternteil als Identifikationsobjekt, was in der Identitätsbildung zu defizitären Entwicklungsmomenten führen könne. Für die Kinder entstünde eine hohe psychische Belastung durch den Trennungsschmerz, die existenzielle Angst vor dem Verlust einer Bindungsperson, die sich in Enttäuschung, Angst, Trauer und Wut äußern könne. Die Spätfolgen seien umso gravierender, je früher die Trennung einsetze (ebd.).

Auch für ältere, akut oder chronisch kranke oder motorisch eingeschränkte Angehörige multiplizieren sich die physischen Belastungen, die aus den Gefangenenbesuchen gegebenenfalls entstehen können. Als größte Bürde beschreibt Etxerat jedoch die Dauer die-

ser ökonomischen, psychosozialen und physischen Belastung: Da es hier zumeist nicht um eine temporäre Schwierigkeit von einigen Monaten oder Jahren geht, sondern sich der Zeitraum der Erschwernisse über Jahrzehnte hinweg zieht, leiden die Angehörigen deutlich unter der Dispersionspolitik. Ihre eigene körperliche und psychische Gesundheit ist durch den andauernden Stress und die Anstrengungen gefährdet und das Sozialleben der Angehörigen mit nicht-inhaftierten Familienmitgliedern und Freunden steht zeitlich und in der Priorität hinter den Gefangenenbesuchen an (vgl. dies. 2015, passim). Unterstützende Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses der baskischen (politischen) Gefangenen sollten vor dem Hintergrund dieser Ausführung idealerweise auch Maßnahmen zur psychischen, physischen, ökonomischen und sozialen (Re-)Stabilisierung der Angehörigen enthalten. HEBERLING stellt allgemein bezüglich der Angehörigen von Inhaftierten fest, dass diese die Konsequenzen des Haftaufenthaltes mittragen würden und sich als mitbestrafte Dritte fühlten (vgl. dies. 2012, S. 8). Sie müssten allein den (Familien-)Alltag bewältigen, der von Zukunftsangst und Unsicherheit aufgrund der ökonomischen und sozialen Situation geprägt sei. Da überwiegend Männer inhaftiert sind, beträfe diese Problemlage in erster Linie deren Frauen und Kinder (vgl. ebd.). Laut HERBERLING spielten die Angehörigen im Resozialisierungsprozess kaum eine bis keine Rolle, die Öffentlichkeit wisse nicht um ihre Problemlage und die Wissenschaft widme sich ihnen ebenfalls nicht (vgl. dies. 2012, S. 9). Da Väter während der Besuchszeit versuchten, eine schöne Zeit mit den Kindern zu verbringen, könne dies zur kindlichen Idealisierung des Vaters führen; Paarkonflikte könnten durch die inhaftierungsbedingte Trennung hervorgerufen oder verschlimmert werden (vgl. dies. 2012, S. 10).

Im Folgenden soll die Art der Unterbringung der baskischen (politischen) Gefangenen als letzter Analyseschritt sowohl im Rahmen der Betrachtung der Haftsituation als auch hinsichtlich der Eruiierung von Informationen zu allen zu einem Stichtag in Haft befindlichen derartigen Gefangenen betrachtet werden. Auch hier geht es um das Ziel, eine möglichst gute Kenntnis der in den Reintegrationsmaßnahmen zu erwartenden Klientel im Hinblick auf die von ihnen erlebten Situationen während der Haftzeit zu erlangen.

5.3.5 Art der Unterbringung in der Haft

Die Informationen der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna enthalten über die bisher analysierten Informationen hinaus auch Angaben zur sozialen Situation der Gefangenen während der Haft. Dabei wird zwischen Gemeinschaftshaft mit anderen Gefangenen („kideekin“), Einzelhaft bzw. Isolationshaft („barkatuta“) und Mutter-Kind-Unterbringung („haurrarekin“) unterschieden.¹⁸⁴

Der Freiheitsentzug mit den in den Vollzugsanstalten für alle Gefangenen üblichen sozialen Kontaktmöglichkeiten wie Hofgang, Teilnahme an Arbeits- und Bildungsmaßnahmen, Sportgruppen und anderen Veranstaltungen stellt für die baskischen (politischen) Gefangenen die übliche Unterbringungsart dar und betrifft in beiden Stichproben über 90 % der Gefangenen. Von der Gemeinschaft der Inhaftierten im Rahmen der Einzel- oder Isolationshaft ausgeschlossen sind in beiden Stichproben weniger als 5 % der baskischen (politischen) Gefangenen und somit nur ein geringer Anteil. Für diese wenigen ist diese Zeit jedoch sicher eine zusätzliche psychische Herausforderung und könnte Folgen wie eine

¹⁸⁴ Als aktuelle Beispiele der Isolationshaft an baskischen (politischen) Gefangenen soll an dieser Stelle auf den Beitrag von Etxerat hingewiesen werden:
<http://www.etxerat.eus/index.php/fr/nouvelles/372-les-prisonniers-politiques-basques-ont-entame-differentes-luttes-pour-denoncer-des-situations-d-isolement> (Stand: 18.7.2015).

Verstärkung von Deprivationserscheinungen, Depressionen, Ängsten und Ähnlichem nach sich ziehen.

Nur ca. 1 % der inhaftierten Baskinnen verbringt den (oder zumindest einen Teil des) Freiheitsentzug(es) in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Diese Einrichtungen sind in Spanien wie auch andernorts umstritten, da einerseits der Kontakt zwischen Mutter und Kind als hochwertig für die Entwicklung des Kindes gesehen wird, andererseits Kinder (zumindest bis zu einem Alter von in der Regel drei Jahren) im Strafvollzug aufwachsen müssen. Zudem sind die wenigen Abteilungen dieser Art häufig weit entfernt vom Wohnort der Gefangenen, was die Aufrechterhaltung der Beziehung zu anderen Familienmitgliedern erschwert (vgl. LAUBENTHAL et al 2015, S. 777-781 sowie SGIP 2010, S. 24).

Tabelle 25: Art der Unterbringung – 2009 und 2011 im Vergleich

Art der Unterbringung zum Zeitpunkt der Stichprobe – 2009 und 2011				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Gemeinschaftshaft	682	92,7	663	93,6
Einzelhaft	34	4,6	31	4,4
Mutter-Kind-Unterbringung	6	0,8	8	1,1
keine Angabe	14	1,9	6	0,9
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Es ist bezüglich der Klientel in den Reintegrationsmaßnahmen zu erwarten, dass die meisten ihre Strafzeit (oder zumindest den überwiegenden Teil derselben) im Regelvollzug verbracht haben. In den Fällen, in denen eine zeitweise Isolationshaft bekannt ist, sollte gegebenenfalls durch professionelle Diagnose und psychologische Beratung etwaigen Deprivationserscheinungen begegnet werden, bevor die klassischen Unterstützungsangebote im Reintegrationsprozess, wie etwa die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, angegangen werden.

Da die Belastungen der Kinder von Angehörigen oder der extramural aufwachsenden Kinder von Inhaftierten bereits angesprochen wurden und hier ersichtlich wird, dass es auch Kinder gibt, die zumindest während der ersten drei Lebensjahre in einer Mutter-Kind-Abteilung des Strafvollzuges aufwachsen, sollten diese bei der Gestaltung von Reintegrationsmaßnahmen nicht vergessen werden. Der aktuelle Fokus der kriminologischen Forschung und der Straffälligenhilfe in Deutschland auf die Kinder von Inhaftierten sollte diesbezüglich mit zeitgemäßen Erkenntnissen zu dieser bislang wenig beachteten Klientel sowie Ideen aus gegenwärtig implementierten Praxisansätzen im Umgang mit ihnen hervorbringen, die die Ausgestaltung von Reintegrationsmaßnahmen für die baskischen (politischen) Gefangenen bereichern könnten (vgl. hierzu weiterführend etwa BAG-S 2010, passim).

5.3.6 Fazit zur Haftsituation

Insgesamt kann durch die Analyse der Haftsituation der baskischen (politischen) Gefangenen festgestellt werden, dass ein verhältnismäßig hoher Anteil der Probanden in französischen Justizvollzugsanstalten untergebracht ist, obwohl nur relativ wenige Daten eine Herkunft aus Iparralde belegen. Rund 75 % bis 80 % der hier untersuchten Gefangenenklientel befindet sich jedoch in spanischen Haftanstalten.

In Bezug auf die Unterbringung vor den Zeitpunkten der Stichproben in den Jahren 2009 und 2011 konnte eruiert werden, dass die baskischen (politischen) Gefangenen mehrheitlich, nämlich in gut zwei Drittel der Fälle, ausschließlich in spanischen Vollzugsanstalten inhaftiert waren. Rund jeder Fünfte war bislang ausschließlich in französischen Haftanstalten inhaftiert. Immerhin mehr als jeder zehnte derartige Gefangene wurde bereits in mehr als einem Land untergebracht und hatte sich der Herausforderung zu stellen, sich mit verschiedenen Rechts- und Strafvollzugssystemen auseinanderzusetzen.

Fast jeder zweite Proband weist eine bis fünf Verschiebungen auf, mehr als jeder dritte sechs bis zwanzig Verschiebungen. Nur jeder zehnte baskische (politische) Gefangene wurde (bislang noch) nicht verschubt. Insgesamt folgt die Anzahl der Verschiebungen der Logik, dass sie ansteigt, je länger ein Proband inhaftiert ist. Die außergewöhnlich hohen Zahlen von 21 bis 44 genannten Verschiebungen widersprechen jedoch dieser Logik; diese rund 4 % der Fälle können in jeder Hinsicht als Ausnahme betrachtet werden.

Im Sinne der Politik der Dispersion sind die baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung auf etwa achtzig überwiegend spanische und französische Haftanstalten verteilt untergebracht. Eine hohe Konzentration dieser Gefangenen findet sich in den Hauptstädten der beiden Länder. Dieser Umstand hängt vermutlich damit zusammen, dass dort die Terrorismusprozesse durchgeführt werden. Entsprechend wenige baskische (politische) Gefangene sind – besonders in Frankreich – in der gleichen Vollzugsanstalt inhaftiert. In sehr wenigen Fällen wird eine häusliche Unterbringung oder ein Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt in einem anderen Land als Spanien oder Frankreich vermerkt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass gut ein Drittel der baskischen (politischen) Gefangenen im bereits weit gefassten Umkreis von bis zu 600 km um Donostia-San Sebastián inhaftiert, die knappe Hälfte dieser Gefangenen in einer Distanz von 600 km bis 1000 km untergebracht ist. Mehr als jeder Zehnte verbringt seinen Haftaufenthalt zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung in einer Vollzugsanstalt, die mehr als 1000 km von seiner baskischen Heimat entfernt liegt.

Hinsichtlich der Praxis der Dispersion kann festgestellt werden, dass sie offensichtlich mit zahlreichen Verschiebungen einhergeht und die baskischen (politischen) Gefangenen zeitweise in näher am Baskenland gelegene Vollzugsanstalten, häufig jedoch in relativ weit entfernte Haftanstalten führt. Die Politik der Dispersion bringt einerseits vielfältige physische, psychische und soziale Belastungen für die Gefangenen wie auch für die Angehörigen (und für Letztere zusätzlich ökonomische Herausforderungen) mit sich, und bereitet andererseits Schwierigkeiten, im Sinne des Übergangsmangements befriedigende intramurale Angebote zur Unterstützung der Gefangenen im Hinblick auf ihren Reintegrationsprozess zu entwickeln.

Innerhalb der Haftanstalten sind die baskischen (politischen) Gefangenen mehrheitlich im Regelvollzug untergebracht; in wenigen Fällen ist eine Isolationshaft oder ein Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Abteilung vermerkt. Den beiden letzteren Gruppen ist, trotz der gerin-

gen Fallzahlen, in der Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen im Reintegrationsprozess aufgrund der Besonderheiten ihrer Situation besonderes Augenmerk zu widmen.

Zusätzlich konnte im Rahmen der Analyse der Haftsituation der baskischen (politischen) Gefangenen eindeutig eruiert werden, dass sich unter den hier untersuchten Probanden kein Teilnehmer des spanischen Resozialisierungsprogramms Vía Nanclares zu befinden scheinen. Dies betrifft selbstredend nur den Zeitpunkt der Datenerhebung und kann sich im weiteren zeitlichen Verlauf geändert haben. Hinsichtlich der hier untersuchten Probanden ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Moment der Stichprobenerhebung Teil des baskischen Gefangenenkollektivs EPPK waren.

Fasst man die in der Untersuchung der Haftsituation erworbenen Kenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Klientel in den unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen erneut stark vereinfacht zusammen, so kann davon ausgegangen werden, dass der „durchschnittliche Klient“ zwar im Regelvollzug in ausschließlich in Spanien gelegenen Justizvollzugsanstalten untergebracht, aber aufgrund einer Reihe von Verschiebungen in mehr als einer davon inhaftiert war. Die etwa fünf bis zehn Verschiebungen haben ihn zeitweise in näher an der baskischen Heimat, häufig jedoch in relativ weit entfernt gelegene Justizvollzugsanstalten gebracht, so dass nicht nur er, sondern auch seine Angehörigen einer besonderen physischen, psychischen und sozialen Belastung ausgesetzt waren.

5.4 Fazit der Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen

An dieser Stelle werden die in der empirischen Untersuchung festgestellten Kernergebnisse hinsichtlich der soziodemografischen und strafvollzugsbezogenen Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen abschließend zusammengefasst. Die eruierten Hinweise für die Ausgestaltung der unterstützenden Maßnahmen im Reintegrationsprozess werden hier ebenfalls zusammenfassend skizziert.

Bezüglich des Gesamtumfangs von 736 baskischen (politischen) Gefangenen in der Stichprobe im Jahr 2009 und 708 derartigen Inhaftierten in jener im Jahr 2011 konnte über den Vergleich mit anderen Quellen wie beispielsweise den TE-SAT- und den BU-ESA-Studien, der SPACE I sowie den Angaben von Etxerat und dem EPPK festgestellt werden, dass sowohl der hier auffindbare Umfang als auch der leichte Rückgang realistisch erscheinen. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass sich unter den hier untersuchten Probanden wohl kein Teilnehmer des spanischen Resozialisierungsprogramms Vía Nanclares befindet. Die hier untersuchten Probanden waren vermutlich im Moment der Stichprobenerhebung alle Teil des baskischen Gefangenenkollektivs EPPK.

In beiden Stichproben finden sich rund 85 % männliche baskische (politische) Gefangene und rund 15 % weibliche. In der Stichprobe des Jahres 2011 ist ein leichter Anstieg von 2 % mehr weiblichen Gefangenen vermerkt gegenüber jener des Jahres 2009. Dieser anteilige Anstieg zusammen mit einem leichten Rückgang des Gesamtumfangs an baskischen (politischen) Gefangenen lässt vermuten, dass im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben vermehrt Frauen festgenommen oder überproportional viele Männer entlassen wurden. Diesem Aspekt soll sowohl in der Analyse der weiblichen Inhaftierten als auch in der Untersuchung der zwischen den Stichproben Entlassenen respektive Neuinhaftierten näher überprüft werden.

Das Alter der Gefangenen ist eine sozialpädagogisch wie kriminologisch interessante Information und im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Hilfsangebotes für den Reintegrationsprozess in vielfältiger Hinsicht von großer Bedeutung. Leider fehlen im Datenmaterial etwa 50 % der Angaben, insofern können die hier dargestellten Ergebnisse von der Realität stark abweichen. Dennoch soll das Bild für jene Gefangene, die ein Geburtsdatum (sowie ein Festnahmedatum) vermerkt haben, in dieser Arbeit als grober Anhaltspunkt nachgezeichnet werden.

Hinsichtlich des Alters bei der Festnahme sowie des Alters zum Zeitpunkt der Datenerhebung unterscheiden sich die beiden Stichproben kaum: Das Festnahmealter liegt in beiden Stichproben im Median bei 29 Jahren mit einer Spanne von 19 bis 56 Jahren. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung liegt der Altersmedian der Einsitzenden in der Stichprobe 2009 bei 41 Jahren mit einer Altersspanne von zwanzig bis siebenzig Jahren. In der Stichprobe 2011 liegt der Median bei 43 Jahren, wobei die Altersspanne von 21 Jahren bis 72 Jahren reichte. Die Ergebnisse der Stichprobe des Jahres 2011 liegen demnach um die Spanne von zwei Jahren über jenen der Stichprobe 2009, was dem Zeitraum zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten entspricht. Dieser Umstand ist sicherlich dadurch bedingt, dass in der Stichprobe des Jahres 2011 in weiten Teilen die Probanden der Stichprobe 2009 enthalten sind.

Fast alle baskischen (politischen) Gefangenen, unabhängig in welchem Land sie in Haft einsitzen, sind spanischer Herkunft. Nur rund 2 % haben Frankreich als Herkunftsland vermerkt. Wie bereits aus der Literatur zu erwarten war, sind Gipuzkoa und Bizkaia die beiden meistgenannten Herkunftsprovinzen. Am geringsten unter den spanischen Provinzen vertreten ist Araba, welches auch die geringste Einwohnerzahl aufweist. Die Besonderheiten der Provinz Navarra, die numerisch betrachtet am dritthäufigsten als Herkunftsprovinz genannt wird, sind bei diesen Berechnungen zu beachten. Die Tatsache, dass die drei französischen Provinzen insgesamt in nur rund 2 % der Fälle als Herkunftsprovinz genannt werden, wird schon durch die Nennung des Herkunftslandes erkennbar.

Bezüglich einer Herkunft aus dem städtischen oder dem ländlichen Raum konnte kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden. Die Analyse der einzelnen Provinzen zeigt ein durchwachsenes Bild. Zudem sollten für ein fundiertes Ergebnis die Ballungsräume um die Städte Bilbao und Donostia-San Sebastián sowie der so genannte „BAB“ (Bayonne-Anglet-Biarritz) in Iparralde untersucht werden. Auch die Besonderheit der Provinz Navarra hinsichtlich der den Berechnungen zugrunde gelegten Einwohnerzahl sollte beachtet werden.

Festgestellt werden kann mit Hilfe der Askatasuna-Daten jedoch, dass in beiden Stichproben jeweils etwa 140 Herkunftsorte genannt werden. Die Städte Bilbao und Donostia-San Sebastián zeigen sich in verschiedenen Dimensionen und Analyseschritten als überdurchschnittlich repräsentiert. Die Berechnungen zur Gefangenenrate auf 10.000 eines Ortes haben jedoch ergeben, dass gerade die kleineren und mittelgroßen Ortschaften der Provinzen Bizkaia und Gipuzkoa anteilig relativ stark von der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen belastet sind.

Am häufigsten werden die baskischen Gefangenen durch die spanische sowie die französische Nationalpolizei und die paramilitärische Guardia Civil, wahlweise als einzige Festnahmeinstanz oder in Kooperationseinsätzen, verhaftet. Die baskische Ertzaintza führt in beiden Stichproben etwa jede zehnte Verhaftung durch. Andere spanische und französi-

sche Einheiten sowie ausländische Polizeien und Geheimdienste (wie etwa das FBI und Scotland Yard) sind in Ausnahmefällen an der Verhaftung eines baskischen (politischen) Gefangenen beteiligt oder allein für diese zuständig. Unter den ausländischen Einheiten wird die mexikanische Polizei am häufigsten genannt.

Hinsichtlich des Festnahmejahres lässt sich feststellen, dass die Werte der Stichprobe 2009 ab dem Jahr 2000 deutlich über jenen der Stichprobe 2011 liegen, was auf relativ viele Kurzzeitstrafen bzw. auf Untersuchungshaft, die nicht zu einer Verurteilung führte, zurück zu führen sein könnte. Die Analyse der zwischen 2009 und 2011 Entlassenen als eigenen Typus unter den baskischen (politischen) Gefangenen soll hierzu weiterführende Erkenntnisse liefern.

Insgesamt kann in beiden Stichproben eine „Wellenbewegung“ hinsichtlich der vermerkten Festnahmejahre festgestellt werden, die sich gut mit der Hypothese der Attentat-Waffenruhe-Dynamik hinsichtlich der Festnahmeaktivitäten durch die Polizei und die Justiz erklären lässt. Diese Hypothese sollte jedoch systematisch und unter Verwendung verschiedener Quellen geprüft werden, um ein gesichertes Ergebnis zu erhalten.

Der Grund der Verhaftung bzw. Verurteilung (bei jenen, die abgeurteilt sind und nicht mehr in Untersuchungshaft einsitzen) ist sicherlich eine der Kerninformationen zur strukturellen Bestimmung der baskischen (politischen) Gefangenen und sowohl aus sozialpädagogischer wie aus kriminologischer Perspektive von höchstem Interesse. In rund 10 % der Fälle fehlt hier eine Angabe in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation. Bei fast drei Viertel aller baskischen (politischen) Gefangenen wird als Grund die Organisation ETA angegeben, wobei aus dieser Information keine Unterscheidung zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft hervorgeht.

Eine Teilnahme an der Kale Borroka oder Zugehörigkeit zum angenommenen Umfeld dieser auch als „Straßenterrorismus“ bezeichneten Aktionen (vgl. BUESA in Kapitel 3.2.2.2 dieser Arbeit) wird in der Stichprobe 2009 mit rund 13 % der Verhaftungsgründe angegeben, 2011 sind es 15 %. Ein Anstieg von rund 5 % zeigt sich besonders in einer verstärkten Inhaftierung der Mitglieder der Jugendorganisationen Segi, Haika und Jarrai, wohingegen die einfache Nennung „Kale Borroka“ in der Stichprobe 2011 um rund 3 % zurückgegangen ist. Weniger als 3 % der Probanden haben in der Stichprobe des Jahres 2009 die Partei Batasuna als Haftgrund vermerkt, 2011 sind es weniger als 1 %. Der Rückgang ist auf das bereits 2003 ausgesprochene Verbot der Partei in Spanien und die darauf folgenden Inhaftierungen mit Verurteilungen zu verhältnismäßig kurzen Haftstrafen zurückzuführen. Im Jahr 2011 sind demnach noch die verbliebenen, aufgrund einer Zugehörigkeit zu Batasuna Gefangenen im Datensatz zu finden, die wohl vergleichsweise lange Strafzeiten verbüßen. Unter „sonstigen Gründen“ ist besonders die Angabe „Ekin“ in der Stichprobe des Jahres 2011 zu nennen.

Die durchschnittliche Strafzeit in der Stichprobe 2009 liegt bei 21 Jahren, in jener im Jahr 2011 bei 21,8 Jahren; der Median liegt in beiden Stichproben bei dreißig Jahren. Durchschnittlich ein Viertel der baskischen (politischen) Gefangenen hat eine in Relation zum Median kurze Strafzeit bis zu zehn Jahren Haft zu verbüßen, während mehr als die Hälfte (2009) bis fast zwei Drittel (2011) Strafzeiten zwischen 21 und dreißig Jahren verhängt bekommen hat. Unter allen bereits verurteilten Gefangenen findet sich, wie der Median bereits erwarten lässt, das Strafmaß von dreißig Jahren in beiden Stichproben am häufigsten mit jeweils rund einem Drittel der Fälle aller (auch der noch nicht verurteilten) Gefangenen. Dieses Strafmaß wird naheliegenderweise auf jene baskischen (politischen)

Gefangenen angewendet, die mit dem Haftgrund ETA einsitzen. Betrachtet man die Regelungen des spanischen Strafvollzugsrechts (vgl. Kapitel 2.4.2 in dieser Arbeit), so ist davon auszugehen, dass die meisten Probanden die verhängte Strafe final absitzen, ohne zuvor in den offenen Vollzug verlegt oder bedingt entlassen zu werden. Das in der hier vorliegenden empirischen Untersuchung festgestellte Ergebnis zur Länge der Strafzeit liegt deutlich über dem Wert, der von EUROPOL in den TE-SAT-Studien postuliert wird. Der Unterschied könnte sich aus den verschiedenen Forschungsdesigns ergeben, da in den TE-SAT-Studien die verhängten Urteile eines Jahres betrachtet werden, während in der vorliegenden Arbeit die Werte aller zu einem bestimmten Zeitpunkt einsitzender baskischer (politischer) Gefangener analysiert werden.

Die Probanden sind zum Zeitpunkt der Datenerhebung in beiden Stichproben zu vier Fünftel auf spanische Justizvollzugsanstalten und zu einem Fünftel auf französische verteilt. Zwei Drittel der Gefangenen war bis dato nur in spanischen Justizvollzugsanstalten, ein Fünftel nur in französischen untergebracht und rund 15 % in mindestens einer Vollzugsanstalt in beiden Ländern oder auch in ausländischen Haftanstalten. Die Anzahl der Verschubungen ist aufgrund der zentralistischen Struktur in Spanien wie auch in Frankreich schon zur Durchführung der Gerichtsprozesse relativ hoch. So kannten die meisten Probanden bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine bis fünf Verschubungen (rund 44 % der Gefangenen), aber auch sechs bis 15 Verschubungen sind häufig zu finden (13 % bis 21 % der Nennungen). Noch knapp jeder zehnte Proband hat mehr als 15 Verschubungen vermerkt; die Höchstzahl von 44 (bekannten und notierten) Verschubungen ist bei einem Probanden zu finden. Nur jeder zehnte baskische (politische) Gefangene wurde (bislang noch) nicht verschubt. Insgesamt kann bezüglich der Anzahl der Verschubungen die Regel festgestellt werden, dass die Häufigkeit zunimmt, je länger ein Proband inhaftiert ist. Die sehr hohen Verschubungsmengen von 21 bis 44 genannten Malen bilden die Ausnahme von dieser Regel.

Die Probanden der Stichprobe 2009 sitzen in 77 verschiedenen Justizvollzugsanstalten ein, was durchschnittlich zehn Probanden je genannter Haftanstalt entspricht. Der Median der Entfernung der Vollzugsanstalt vom Baskenland, gemessen an der Stadt Donostia-San Sebastián liegt bei rund 700 km. In der Stichprobe des Jahres 2011 sitzen die baskischen (politischen) Gefangenen in 83 verschiedenen Haftanstalten, was einem Durchschnitt von neun Probanden je Vollzugsanstalten entspricht. Die Entfernung vom Baskenland beträgt im Median ebenfalls rund 700 km. Die Mehrheit der baskischen (politischen) Gefangenen verbringt in beiden Stichproben die Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Regelvollzug, während fast 5 % in Isolationshaft sitzen. Rund 1 % der Gefangenen verbüßt die Strafe in einer Mutter-Kind-Abteilung.

Fasst man die Erkenntnisse zusammen, die sich aus den empirischen Ergebnissen bezüglich der Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses ergeben, lassen sich mehrere maßgebliche Kernergebnisse identifizieren: Zu diesen zählen die überwiegend ermittelten Langzeitstrafen der baskischen (politischen) Gefangenen, das sich daraus ergebende fortgeschrittene Alter zum Zeitpunkt der Entlassung und die zahlreichen Problematiken, die sich aus der Praxis der Dispersion sowohl für die hier untersuchten Gefangenen als auch für ihre Angehörigen und für die Professionellen im Bereich des Übergangsmangements ergeben. Die Politik der Dispersion bringt einerseits vielfältige physische, psychische und soziale Belastungen für die Gefangenen wie auch für die Angehörigen (und für Letztere zusätzlich ökonomische Herausforderungen) mit sich, und bereitet andererseits Schwierigkeiten, im Sinne des Übergangsmangements befriedigende intramurale Angebote zur Unterstützung der Gefangenen im

Hinblick auf ihren Reintegrationsprozess zu entwickeln. Weiterhin zeichnet sich ab, dass die Situation der freigesprochenen Untersuchungshäftlinge in der Planung von Reintegrationsmaßnahmen bedacht werden sollte. Gemeldete Foltervorkommnisse sollten im Rahmen des Friedensprozesses überprüft werden; gegebenenfalls sollte eine psychologisch begleitete Aufarbeitung etwaiger Traumata durch diese Vorkommnisse in die Reintegrationsmaßnahmen integriert werden.

Es lässt sich anhand der Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna festhalten, dass die Probanden zum Zeitpunkt der Datenerhebung gerade in einer wichtigen Lebensphase hinsichtlich der beruflichen Karriere, der Familiengründung bzw. der Elternschaft sowie des Erwerbs eines Eigenheims inhaftiert sind. Im Sinne der Entwicklungspsychologie befinden sie sich in der Phase des „frühen Erwachsenenalters“ (vgl. OERTER/MONTADA 2002, S. 319-349). Die durch den oft langen Haftaufenthalt entstehenden multiplexen Problemlagen, die durch das Stigma des (ehemaligen) Strafgefangenen sowie die psychischen Folgen des Haftaufenthaltes verstärkt werden, betreffen die grundlegenden Lebensbereiche, die für ein selbstständiges und erfülltes Leben in der Gesellschaft relevant sind. Unterstützende Maßnahmen im Reintegrationsprozess sollten diese Bereiche in erster Linie angehen, jedoch muss auch bedacht werden, dass viele der derartigen Gefangenen zum Zeitpunkt der Entlassung bereits in einer anderen Lebensphase sind oder sich auf diese vorbereiten, nämlich der des „Alters“ (vgl. OERTER/MONTADA 2002, S. 350-356).

Extrahiert man aus dem quantitativen Lagebild der baskischen (politischen) Gefangenen der Stichproben 2009 und 2011 unter Zuhilfenahme der Erkenntnisse anderer Studien einen „durchschnittlichen Klienten“, wie er in den sozialpädagogischen Angeboten zur Unterstützung während des Reintegrationsprozesses zu erwarten sein könnte, so weist dieser folgende Merkmale auf: Er ist männlich, stammt entweder aus Gipuzkoa oder aus Bizkaia und war zum Zeitpunkt der Festnahme etwa dreißig Jahre alt. Er hat eine spanische Staatsbürgerschaft, wurde aber vermutlich in Frankreich verhaftet und nach einer Phase der Untersuchungshaft in einer französischen Vollzugsanstalt an Spanien ausgeliefert. Bedingt durch seinen in Madrid stattfindenden Prozess wird er für diese Phase in einer Haftanstalt in der spanischen Hauptstadt untergebracht. Dort verbleibt er aber nicht dauerhaft. Während er seine Strafe von 22 Jahren im geschlossenen Regelvollzug vollverbüßt, wird er mehrere Male verschubt. Manchmal wird er in einer Haftanstalt in der Nähe des Baskenlandes untergebracht, was für Besuche von Freunden und der Familie günstig ist, zumeist jedoch etwa 700 km oder weiter von seiner Heimat entfernt. Wenn er entlassen wird, weist er vermutlich psychische Auffälligkeiten aufgrund der langen Freiheitsentziehung auf. Seine Angehörigen haben ebenfalls psychisch, sozial und wirtschaftlich unter seiner Inhaftierung gelitten. Für ihn kam aber die Teilnahme am *Vía Nanclares* aus Solidarität mit den anderen baskischen (politischen) Gefangenen und der Organisation ETA nicht in Frage.

Es wäre theoretisch möglich, dass vor dem Hintergrund des aktuellen Friedensprozesses und einer vermutlich in absehbarer Zeit eintretenden Auflösung der ETA mit den in dieser Untersuchung vorliegenden Fällen ein Großteil der Klientel abgebildet ist, die es in den Reintegrationsmaßnahmen zu erwarten gilt. Der deutliche Rückgang der Fallzahlen sowohl in den hier ausgewerteten Daten der Gefangenenhilfsorganisation als auch in den Publikationen von EUROPOL und BUESA lassen eine solche Entwicklung erwarten. Die in diesem Kapitel an verschiedenen Stellen überprüfte Glaubwürdigkeit der Informationen der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna kann als gegeben bezeichnet werden.

In den folgenden Teilkapiteln soll nun in kurzen, stark fokussierten Analysen eruiert werden, ob zwischen einzelnen Teilgruppen und der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen in einigen Aspekten Besonderheiten auftreten, die eine (weitere als die bisher festgestellte) explizite Ausgestaltung der Maßnahmen zur Unterstützung während des Reintegrationsprozesses notwendig erscheinen lassen. Die nachstehenden Teilkapitel sind entsprechend weniger umfangreich gestaltet und bieten grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten zur tiefergehenden und vergleichenden Analyse diverser Aspekte. Da im Mittelpunkt dieser Arbeit jedoch der Gesichtspunkt der Reintegration steht, soll hier nur auf diesen speziell eingegangen werden. Die Ergebnisse eignen sich jedoch für unterschiedliche Folgearbeiten und sollen auch aufgrund der gegenwärtigen Unzugänglichkeit der Daten zu den baskischen (politischen) Gefangenen dargestellt werden, ohne jedoch in die vielfältigen sich anbietenden Richtungen analysierend, interpretierend und diskutierend einzusteigen.

6 Gesonderte Analyse einzelner Teilgruppen der baskischen (politischen) Gefangenen

Im Folgenden werden aus der jeweiligen Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen der beiden Stichproben 2009 und 2011 Teilgruppen gebildet und diese hinsichtlich der ihnen eigenen Merkmale analysiert. Grundlegend verfolgen diese gesonderten Auswertungen das Ziel, festzustellen, ob es Teilgruppen innerhalb der Gesamtgruppe gibt, für die spezifische Hilfsangebote während des Reintegrationsprozesses notwendig erscheinen.

Von besonderem Interesse ist für viele mit der Thematik Befasste, vor allem jedoch für die Wissenschaftler und die Politiker, die Analyse der genuin als Mitglieder der ETA Inhaftierten. Diese bilden wie in Kapitel 5.2.3 eruiert die größte Teilgruppe der hier untersuchten Gefangenen, daher ist kaum ein Unterschied zu den bereits dargestellten Befunden zu erwarten. Dennoch soll eine spezielle Analyse der Etarras herausfinden, ob es Merkmale gibt, in denen sie sich von der Gesamtgruppe unterscheiden (etwa hinsichtlich des Alters, der Herkunft, der Polizeiart bei der Festnahme, der Anzahl an Verschubungen oder der Strafzeit). Die Ergebnisse werden auch zu dem Zweck ermittelt, vergleichenden Forschungsvorhaben zur Beschreibung und Analyse der Organisation ETA einen weiteren Blickwinkel zur Verfügung zu stellen. Ein systematischer Vergleich der bisherigen Befunde zur ETA ist für die hier vorliegende Arbeit nicht vorgesehen, da dieser Analyseschritt ein umfangreiches Unterfangen darstellt und keinen adäquaten Erkenntnisgewinn für die dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellungen verspricht.

Ebenfalls von großem Interesse ist die Analyse der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen. Die Frage nach der Rolle der Frauen innerhalb der ETA stellt eine häufig fokussierte dar (vgl. beispielsweise HAMILTON 2013, *passim*) bzw. gilt Frauen in terroristischen Organisationen generell ein Forschungsinteresse (vgl. beispielsweise [und jeweils *passim*] PACZENSKY 1978, DE CATALDO NEUBURGER/VALENTINI 1996, CRAIG/DALY 2009, GONZALEZ-PEREZ 2009, BUGNON 2015). Mit Blick auf die Ausgestaltung von reintegrativen Maßnahmen nach dem Haftaufenthalt stellt sich in dieser Arbeit zuvorderst die Frage, ob sich aus den quantitativ ermittelten Merkmalen der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen ein Bedarf für einen geschlechtsspezifischen Entwurf der Hilfsangebote während des Wiedereingliederungsprozesses zeigt.

Die Akteure der Kale Borroka sind vor dem Hintergrund der zeithistorisch-politischen Geschehnisse der letzten Dekade von speziellem Interesse. Durch das LO 5/2000 vom 12.1.2000 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen hat sich sicherlich der Fokus der Strafverfolgungsbehörden geändert oder zumindest erweitert. Gegenwärtig ist der Forschungsstand zu den Akteuren des Straßenkampfes noch begrenzt. Analysen wurden zwar in diverse Richtungen unternommen (vgl. etwa VAN DEN BROEK 2004, BRAY 2006, DE LA CALLES ROBLES 2007, ARZUAGA 2010), die einzelnen Arbeiten liegen aber noch unverbunden vor. Zur weiteren Erforschung möchte diese Arbeit einen ergänzenden Aspekt beisteuern, nämlich eine Deskription derjenigen Akteure, die inhaftiert sind. Daher wird auch diese Teilgruppe gesondert ausgewertet und die Ergebnisse werden in Beziehung gesetzt mit den Werten über alle baskischen (politischen) Gefangenen. Im Hinblick auf den Wiedereingliederungsprozess haftentlassener Straßenkämpfer möchte die gesonderte Analyse herausfinden, ob für diese Teilgruppe spezifische Merkmale festzustellen sind, die eine Entwicklung eines angepassten Unterstützungsangebotes für diese Klientel notwendig erscheinen lassen. Da der bisher vorliegenden Literatur zufolge der Straßenkampf typischerweise eher von Akteuren im Jugend- und

Jungerwachsenenalter durchgeführt wird (vgl. beispielsweise ARZUAGA 2010), könnten sich Merkmale zeigen, die sich wesentlich von der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen unterscheiden.

Im Hinblick auf den festgestellten Anteil an Untersuchungshäftlingen und die von EURO-POL berichteten hohen Freispruchraten in Spanien wird im Rahmen der gesonderten Auswertung der Merkmale der präventiv Inhaftierten vertiefend der Frage nachgegangen, inwiefern die Entwicklung eines Hilfesystems für diejenigen Klienten, die aus der Untersuchungshaft entlassen werden, erforderlich erscheint und in welchen Eigenschaften sich die Untersuchungshäftlinge von der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen unterscheiden. Ergänzend zu der Analyse der Untersuchungshaftgefangenen, und insbesondere des Aspekts der hohen Freispruchraten in Spanien, soll eine gesonderte Auswertung der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen vertiefende Erkenntnisse liefern. Im Kern wird bei der Analyse dieser beiden Teilgruppen der Frage nachgegangen, ob den Untersuchungshäftlingen (und besonders den letztlich Freigesprochenen unter ihnen) ein spezifisch ausgestaltetes Unterstützungsangebot zukommen sollte.

Konträr zu den im Zeitraum zwischen Ende Mai 2009 und Ende Mai 2011 Entlassenen kann eine Auswertung der in diesem Zeitraum „Neu-Inhaftierten“ das Bild der zu erwartenden Klientel in den Reintegrationshilfen im Sinne einer Zukunftsperspektive verfeinern. Dieser Analyseschritt wird im Gegensatz zu den gesonderten Auswertungen der anderen Teilgruppen relativ kurz ausfallen, da erstens vermutlich verhältnismäßig viele Angaben noch fehlen (aufgrund des kurzen Zeitraums für die Bearbeitung der Daten durch die Gefangenenhilfsorganisation einerseits und durch den frühen Abschnitt innerhalb des Ermittlungs- und gegebenenfalls Strafprozesses andererseits) und zweitens da hier lediglich bezweckt wird, die Tendenz der zukünftig zu erwartenden Klientel in den Reintegrationshilfen (vorausgesetzt, es stellen sich im Rahmen des Friedensprozesses keine wesentlichen Änderungen in der gesetzlichen Grundlage und im Fokus der Strafverfolgungsbehörden ein) zu beleuchten.

6.1 Die Ettarras unter den baskischen (politischen) Gefangenen

Wie bereits eingangs angemerkt, erfreut sich das Studium der Organisation ETA und ihrer Mitglieder im Hinblick auf ihren Prozess der Radikalisierung, ihre Vorgehensweise und ihre Wirkung auf die Gesellschaft und den Staat einer relativen Beliebtheit im Vergleich zu anderen Aspekten des spanisch-baskischen Konflikts. Zahlreiche Studien in unterschiedlichen Phasen der mehr als fünfzigjährigen Existenz der ETA bilden ein Zeugnis des wissenschaftlichen Interesses (vgl. etwa SULLIVAN 1988, ZIRAKZADEH 1991) und dies im empirischen Bereich sowohl auf quantitativer Ebene (vgl. beispielsweise CLARK 1984, LAFREE 2012) wie auch auf qualitativer Ebene (vgl. beispielsweise WALDMANN 1988 und 1993, REINARES 2001, DOMÍNGUEZ IRIBARREN 2002). In dem hier vorliegenden Teilkapitel wird die Organisation ETA aus dem Blickwinkel der inhaftierten Mitglieder der Organisation quantitativ beleuchtet.

Unter den 736 Gefangenen der Stichprobe 2009 befinden sich 533 Inhaftierte, die den Grund „ETA“ vermerkt haben. In der Stichprobe 2011 handelt es sich um 506 derartige Häftlinge von insgesamt 708 Gefangenen. In beiden untersuchten Stichproben stellen die Ettarras fast drei Viertel aller baskischen (politischen) Gefangenen.¹⁸⁵ Wie bereits in Kapitel 5.2.3 erwähnt lässt sich mit den Informationen des Datenmaterials keine weitere Diffe-

¹⁸⁵ 2009: 72,4 %; 2011: 71,5 %

renzung innerhalb der E arras vornehmen und insofern kann nur anhand des Strafmaßes vermutet werden, ob es sich bei einem E arra um ein aktives Mitglied, das Anschläge plant oder durchführt, oder um ein unterstützendes Mitglied, das etwa zur Finanzierung der Organisation beiträgt, handelt. In beiden Stichproben sind in der hier untersuchten Teilgruppe rund 85 % der inhaftierten E arras männlich und 15 % weiblich, womit sie eine ähnliche Geschlechterverteilung wie die Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen aufweisen.

Entsprechend der Auswertung Der Daten aller Probanden fehlt in mehr als 40 % der Fälle auch bei den E arras die Angabe zum Geburtsdatum. Insofern kann hier nur das Bild dargestellt werden, das sich aus den erfassten Informationen ergibt; die Realität könnte aufgrund der fehlenden Werte deutlich von den hier berechneten Befunden abweichen. Das Alter zum Zeitpunkt der Festnahme liegt im Durchschnitt in der Stichprobe 2009 bei 31 Jahren, wobei der Jüngste im Alter von 19 Jahren, der Älteste im Alter von 57 Jahren verhaftet wurde. In der Stichprobe des Jahres 2011 liegt das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Festnahme bei dreißig Jahren mit einer Spanne von zwanzig bis 56 Jahren. Im Median liegt das Festnahmealter in beiden Stichproben bei 29 Jahren. Tendenziell wurden die meisten E arras in einem Alter zwischen 21 und 35 Jahren verhaftet.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2009 sind die inhaftierten E arras durchschnittlich wie auch im Median 43 Jahre alt und weisen eine Altersspanne von 26 bis siebzig Jahren auf. Häufig genannt wurden die Altersstufen zwischen 37 und 54 Jahren. In der Stichprobe des Jahres 2011 liegt der Mittelwert des Alters zum Zeitpunkt der Datenerhebung bei 45 Jahren, der Median bei 44 Jahren. Die Altersspanne umfasst 22- bis 72-Jährige, wobei die Altersstufen zwischen 31 und 57 Jahren häufig genannt wurden, mit einer Kernaltersgruppe von 39 bis 51 Jahren.¹⁸⁶

Gemäß den Werten aller Probanden entstammen die E arras fast ausschließlich dem spanischen Hoheitsgebiet; maximal 3 % kommen aus Frankreich. Unter den E arras kommen demnach gegenüber der Gesamtgruppe aller baskischen (politischen) Gefangenen etwas mehr aus Iparralde. Differenziert man die Herkunft nach Provinzen, so lohnt sich auch bei den E arras nur die differenzierte Betrachtung Hegoaldes, da – wie bereits erwähnt – die Fallzahlen in Frankreich sehr gering sind. In Relation zu den Werten aller baskischen (politischen) Gefangenen zeigt sich für die E arras ein gleichförmiges Bild: Sie kommen zuvorderst aus den Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia (insgesamt rund 75 % der E arras in jeder der beiden Stichproben), die eben auch dichter besiedelt sind als Navarra oder Araba und deren Einwohner in der Literatur grundsätzlich als radikaler gelten (vgl. WALDMANN 1990, S. 115ff, RAENTO 1997, S. 199).

Häufig genannte Herkunftsorte sind neben den großen Städten Bilbao, Donostia-San Sebastián, Vitoria-Gasteiz und Pamplona folgende größere und kleinere Ortschaften: Algorta-Getxo und Basauri (beide im Ballungsgebiet Bilbao), Hernani und Errenteria (beide im Großraum Donostia), Arrasate, Durango, Lasarte und Santurtzi. Dieses Ergebnis verwundert kaum, sind doch die Ortschaften größtenteils aus der Tagespresse als „Hochburgen der ETA“ bekannt (vgl. BITTNER in ZEIT ONLINE vom 18.3.2004). Dieses Bild kann natürlich auch durch die hohe Anzahl an Festnahmen von Tatverdächtigen zustande gekommen sein.

¹⁸⁶ vgl. hierzu auch die Tabellen C7, C9, D7 und D9 im Materialteil

Die aktivsten Polizeieinheiten bei der Festsetzung von Eurras sind die Guardia Civil mit mehr als 25 % der Nennungen, gefolgt von der französischen Nationalpolizei, die sogar häufiger genannt wird als die spanische Nationalpolizei. Mehr als jeder zehnte Earra wurde im Rahmen einer Kooperationsaktion verschiedener Polizeieinheiten festgenommen. Sämtliche genannten ausländischen Polizeien haben zu einer Verhaftung von Eurras geführt;¹⁸⁷ jene, die beispielsweise wegen einer Mitgliedschaft in der Batasuna oder einer Teilnahme an der Kale Borroka inhaftiert sind, wurden demnach nicht von ausländischen Polizeieinheiten gefangen genommen. Dabei zeigt sich, dass die mexikanische Polizei in der Stichprobe 2009 nicht genannt wird, in jener 2011 jedoch bei zwölf Probanden vermerkt ist. Offensichtlich gab es im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 eine vermehrte Kooperation zwischen Spanien und Mexiko. Es wäre auch möglich, dass sich der Untergrund der ETA in dieser Zeit verstärkt nach Mexiko verlegt hat oder in Mexiko Strukturen von bereits länger im Untergrund lebenden ETA-Mitglieder aufgedeckt wurden.

Anhand des Strafmaßes können Vermutungen aufgestellt werden, ob es sich bei einem Probanden tendenziell eher um einen Unterstützer oder Finanzier der Organisation handelt oder ob der Proband wegen des „aktiven Dienstes an der Waffe“ verurteilt wurde. Für die 410 (von insgesamt 533) Eurras, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2009 bereits eine Verurteilung erhalten haben, liegt die durchschnittliche Freiheitsentziehung bei 24 Jahren (im Median bei dreißig Jahren), wobei die kürzeste vermerkte Strafzeit zwei Jahre beträgt und für zwei Probanden genannt wird. Die längste vermerkte Strafzeit beläuft sich auf dreißig Jahre Freiheitsentzug und wird für 252 Probanden genannt. In kategorisierter Weise verteilt sich das Strafmaß wie in der Tabelle 26 dargestellt.

Tabelle 26: Strafzeit der Eurras (kategorisiert) – 2009 und 2011 im Vergleich

Strafzeit der Eurras – 2009 und 2011				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
weniger als 1 Jahr bis 10 Jahre	79	19,3	44	12,4
mehr als 10 Jahre bis 20 Jahre	62	15,1	55	15,5
mehr als 20 Jahre bis 30 Jahre	266	64,9	242	68,2
Gesamt	407	99,3	341	96,1
fehlende Angabe	3	0,7	14	3,9
Gesamt	410	100,0	355	100,0

Die 355 verurteilten Eurras (von insgesamt 506) in der Stichprobe des Jahres 2011 verbüßen durchschnittlich 25 Jahre Freiheitsentziehung (also etwas mehr als diejenigen der Stichprobe 2009) bzw. dreißig Jahre im Median. Die kürzeste vermerkte Strafzeit liegt bei zwei Jahren und sechs Monaten und betrifft einen Fall. Die längste vermerkte Strafzeit beträgt erneut dreißig Jahre und findet sich bei 232 Probanden. Grob gesprochen verbüßt

¹⁸⁷ Lediglich für die von Scotland Yard festgenommenen Probanden fehlt eine Angabe zum Grund. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich auch bei ihnen um Eurras handelt.

in beiden Stichproben jeweils ein Drittel der Probanden eine Strafe bis zu zwanzig Jahren Freiheitsentzug und zwei Drittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwanzig Jahren. In der Stichprobe 2011 ist der Anteil der Probanden mit Strafzeiten über zwanzig Jahren leicht angestiegen. Mehr als die Hälfte der Eurras beider Stichproben wurde bis zur Datenerhebung nur in spanischen Justizvollzugsanstalten untergebracht, jeweils etwa ein Viertel nur in französischen. Haftanstalten in beiden Ländern sind für jeweils etwa 15 % der Probanden vermerkt und rund 2 % in jeder der beiden Stichproben befanden sich vor dem Zeitpunkt der Datenerhebung unter anderem auch in Gefängnissen außerhalb von Spanien und Frankreich. Gegenüber den Werten aller Probanden werden die Eurras somit etwas häufiger in französischen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Die Anzahl der Verschubungen variiert in den beiden Stichproben zwischen (bislang) keiner (bekannten) Verschubung und bis zu 44 (bekannten) Verschubungen. Die Eurras beider Datenerhebungen wurden bis dato durchschnittlich acht Mal verschubt; der Median liegt für 2009 bei sieben Verschubungen und für 2011 bei sechs Verschubungen. Eurras werden demzufolge häufiger verschubt als die baskischen (politischen) Gefangenen mit anderen Haftgründen, was sich schon durch die langen Strafzeiten und die meist aufwendigen und langwierigen Gerichtsprozesse bei Terrorismusdelikten erklären lässt.

In beiden Erhebungen befinden sich zum Zeitpunkt der Stichprobe mehr als drei Viertel der Probanden in spanischen Justizvollzugsanstalten und etwas mehr als ein Fünftel in französischen. Die übrigen baskischen (politischen) Gefangenen verbüßen ihre Strafe zu Hause (etwa mittels einer elektronischen Fußfesselüberwachung) oder sitzen in einer ausländischen Haftanstalt ein.

Tabelle 27: Gegenwärtiges Haftland der Eurras – 2009 und 2011 im Vergleich

Gegenwärtiges Haftland – 2009 und 2011				
	2009		2011	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Spanien	578	78,6	537	75,9
Frankreich	154	20,9	165	23,3
zu Hause	4	0,5	4	0,6
anderes Land	-	-	2	0,3
Gesamt	736	100,0	708	100,0

Die Entfernung der Justizvollzugsanstalt bzw. anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten von der baskischen Heimat der Eurras bewegt sich zwischen 0 und 1234 km, wobei in der Stichprobe 2009 ein Mittelwert von 723 km und in jener 2011 von 739 km festgestellt werden kann. Der Median liegt in der Erhebung 2009 bei 768 km und in derjenigen 2011 bei 779 km. Damit zeigt sich, dass die Eurras tendenziell weiter entfernt untergebracht werden, als andere baskische (politische) Gefangene.

In beiden Stichproben verbringen mehr als 90 % ihre Strafe in Gemeinschaftshaft. In der Erhebung des Jahres 2009 sind unter den insgesamt 34 Probanden, die in Isolationshaft sitzen, 27 Eurras. Ähnlich stellt sich der Befund in der Stichprobe 2011 dar: 24 der insge-

samt 31 Isolationshäftlinge sind Earras. Alle in einer Mutter-Kind-Abteilung einsitzenden baskischen (politischen) Gefangenen in der Erhebung 2009 sind Earras, in jener 2011 sind es sieben von insgesamt acht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Earras – vermutlich aufgrund ihres hohen Anteils an der Gesamtgruppe – kaum nennenswerte Unterschiede im Vergleich zu den Werten aller baskischen (politischen) Gefangenen aufweisen. Lediglich hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Datenerhebung ältesten Inhaftierten, der durchschnittlichen Anzahl der bisherigen Verschubungen und der Unterbringung in Mutter-Kind-Abteilungen weisen sie Abweichungen auf. Vor dem Hintergrund der Überprüfung durch dieses Teilkapitel erscheint es sinnvoll, die Ausgestaltung unterstützender Hilfen für den Wiedereingliederungsprozess nach der Haftentlassung grundsätzlich an der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen bzw. an den Earras (da diese sehr ähnliche Merkmale aufweisen) auszurichten. Im weiteren Verlauf des Kapitels 6 werden andere Teilgruppen, die in den Befunden stärker von der Gesamtgruppe abweichen könnten, analysiert. Im folgenden Kapitel 6.2 werden die weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale beleuchtet und mit den Ergebnissen der Gesamtgruppe verglichen.

6.2 Die Frauen unter den baskischen (politischen) Gefangenen

Wie bereits in der Einleitung zu Kapitel 6 erwähnt, stellen die Rolle und die Eigenschaften der Frauen in als terroristisch deklarierten Organisationen und Gruppierungen ein beliebtes Forschungsfeld dar. Mit den Daten der Gefangenenhilfsorganisation kann kaum etwas über die Rolle der Frauen in der ETA ausgesagt werden. Die Eigenschaften der inhaftierten Frauen unter den baskischen (politischen) Gefangenen können jedoch mit den vorliegenden Daten skizziert werden. Sie sollen hier gesondert untersucht werden hinsichtlich ihrer soziodemografischen Merkmale, des Haftgrundes und des aus der Verurteilung hervorgegangenen Strafmaßes sowie ihrer Unterbringung in Abteilungen des Frauenvollzuges. Es soll dabei herausgefunden werden, ob und gegebenenfalls inwiefern Unterschiede zum Durchschnitt der Werte aller Probanden vorliegen.

In der TE-SAT-Studie mit dem Erscheinungsjahr 2009 (das demzufolge die Werte des Jahres 2008 berichtet) wird von einem Frauenanteil von rund 15 % bei ethnonationalistischen und separatistischen Organisationen ausgegangen (vgl. ebd. S. 14). Wie bereits in Kapitel 5.1.1 dargestellt, befinden sich unter den baskischen (politischen) Gefangenen rund 15 % Frauen, was sich mit dem von EUROPOL ermittelten Wert in etwa deckt. In der Stichprobe des Jahres 2009 handelt es sich um 105 Frauen unter den insgesamt 736 baskischen (politischen) Gefangenen (also 14,3 %), in jener des Jahres 2011 um 118 Frauen von 708 Gefangenen insgesamt (was 16,7 % entspricht).

In beiden Stichproben liegt der Altersmittelwert der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Festnahme bei dreißig Jahren und der Median bei 29 Jahren, wobei jeweils die Jüngste im Alter von 19 Jahren verhaftet wurde und die Älteste im Alter von fünfzig Jahren. Hinsichtlich des Festnahmealters unterscheiden sich die Werte der weiblichen Inhaftierten also nicht wesentlich von jenen aller Probanden. Lediglich die ältesten Festgenommenen sind um sechs Jahre jünger als der Durchschnitt aller Inhaftierten. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind die inhaftierten Frauen in der Stichprobe 2009 im Mittelwert rund vierzig Jahre alt (im Median 38 Jahre), mit einer Altersspanne von zwanzig bis 64 Jahren. In der Erhebung des Jahres 2011 sind sie durchschnittlich 41 Jahre alt (im Median 39 Jahre); die Jüngste ist 22 und die Älteste 61 Jahre alt. Im Vergleich

zu den Werten aller baskischen (politischen) Gefangenen zeigt sich, dass die Frauen zum Zeitpunkt der Datenerhebung wenige Jahre (maximal drei Jahre) jünger sind.

Auch bei den Frauen zeigt sich die Verteilung der Herkunftsländer in beiden Stichproben, wie für alle Probanden und für die Etxarras bereits festgestellt wurde: Rund 97 % stammen aus Spanien und rund 3 % aus Frankreich. Unter den französischen Provinzen wird bei den weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen nur die Provinz Lapurdi als Herkunftsprovinz genannt und dies in jeweils drei Fällen in beiden Stichproben. Unter den spanischen Provinzen sind die Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia wieder diejenigen, aus denen die meisten, nämlich erneut rund drei Viertel der Gefangenen, stammen. Unter den Frauen wird jedoch Bizkaia merklich häufiger genannt, nämlich in der Stichprobe 2009 in 42,9 % und in jener 2011 in 38,1 % der Fälle. Dahingegen bewegen sich die Werte der sonst am häufigsten genannten Herkunftsprovinz Gipuzkoa auf dem zweiten Rang, da diese Provinz in der Erhebung 2009 in nur 35,2 % und in jener 2011 in 36,4 % der Fälle genannt wird. Navarra und Araba weisen innerhalb der Provinzen in Hegoalde die geringsten Werte auf, wobei zu bemerken ist, dass der Anteil der Probandinnen aus Navarra in der Stichprobe 2011 gegenüber dem Wert in der Erhebung des Jahres 2009 um 3,1 Prozentpunkte gestiegen ist. Dieser Sachverhalt konnte schon bei der Untersuchung aller baskischen (politischen) Gefangenen festgestellt werden; insofern könnten die entsprechenden Ausführungen auch für die Frauen gelten (vgl. hierzu Kapitel 5.1.3.2 in dieser Arbeit).

Auch viele der inhaftierten Frauen entstammen den bereits bekannten „Hochburgen der ETA“. Häufig genannt werden Bilbao, Donostia-San Sebastián, Vitoria-Gasteiz, Pamplona, Durango, Hernani und Errenteria. Beachtenswert ist, dass das sonst numerisch betrachtet relativ ausgeglichene Verhältnis der Nennung von Bilbao und Donostia-San Sebastián als Herkunftsort auf die Frauen nicht zutrifft: Bilbao ist mit fast doppelt so vielen Nennungen deutlich häufiger vermerkt als die gipuzkoanische Provinzhauptstadt. Insofern lässt sich feststellen, dass die weiblichen Gefangenen tendenziell eher aus Bizkaia bzw. Bilbao kommen und die männlichen tendenziell eher aus Gipuzkoa bzw. Donostia-San Sebastián. Wie diese Verschiebung zustande kommt, ist schwierig zu klären. Einerseits könnte sie eine mathematische Ursache haben, da nur relativ wenige Probandinnen in die statistischen Auswertungen einfließen und somit bereits wenige Fälle einen höheren prozentualen Ausschlag verursachen. Andererseits könnte es an der urbaneren, weltoffeneren und kosmopolitischen Erscheinung Bilbaos liegen, so dass sich Frauen bei ihrer Mitgliedschaft in der Männerdomäne ETA in dieser Stadt wohler fühlen als im klassisch-konservativen und beschaulichen Donostia-San Sebastián. Es könnte sich auch mehr oder minder zufällig eine beispielsweise feministische, baskisch-nationalistische Strömung in Bilbao herausgebildet haben, aus deren Kreisen ETA weibliche Mitglieder rekrutiert hat.

Wie bereits die Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen ergeben hat, werden auch die Frauen zuvorderst von der spanischen Nationalpolizei festgenommen, gefolgt von Festnahmen durch die Guardia Civil und am dritthäufigsten durch die französische Nationalpolizei. Eine Nennung der Ertzaintza als festnehmende Polizeiart liegt auch bei den Frauen auf dem vierten Rang, wobei bei ihnen der Rückgang der Nennungen zwischen der Stichprobe des Jahres 2009 und derjenigen des Jahres 2011 mit minus 6,5 Prozentpunkten stärker ausgeprägt ist als der Rückgang in der Analyse der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen, der nur 1,5 Prozentpunkte beträgt. Folglich müssen die männlichen baskischen (politischen) Gefangenen in der Erhebung 2011 häufiger die Ertzaintza als Festnahmeinstanz vermerkt haben, als noch im Jahr 2009.

Hinsichtlich des Festnahmegrundes unterscheiden sich die Werte der Frauen mehrheitlich kaum von den Werten aller baskischer (politischer) Gefangener. So wurden rund 70 % im Zusammenhang mit der Organisation ETA verhaftet. Im Zuge der Verhaftungen von Batasuna-Mitgliedern ist der Anteil unter den Frauen deutlich überrepräsentiert: Haben alle Probanden durchschnittlich in rund 1,7 % der Fälle diesen Grund angegeben, so sind es bei den Frauen 5,5 % im Durchschnitt der beiden Stichproben. Auch bei ihnen zeigt sich ein Rückgang der Batasuna-Inhaftierten in der Stichprobe des Jahres 2011, der vermutlich auf die Verbüßung der relativen kurzen Haftstrafen eines Großteils der Gefangenen zurückzuführen ist.

In Bezug auf die Nennung der Kale Borroka (inklusive der ihr zugerechneten Jugendorganisationen) als Haftgrund zeigt sich, dass der prozentuale Anteil bei den weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen in der Erhebung 2009 unter jenem aller Probanden liegt und somit die Kale Borroka ein überwiegend männliches Phänomen darstellt. Anders gestaltet es sich in der Stichprobe des Jahres 2011: Hier liegt der Anteil der Nennung bei den weiblichen Probanden über demjenigen aller Probanden. Entweder wurden zwischen 2009 und 2011 vermehrt männliche Gefangene mit dem Haftgrund Kale Borroka entlassen oder vermehrt Frauen mit diesem Grund inhaftiert. Der letztgenannte Ansatz fällt stärker ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass Verhaftungen aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer der Jugendorganisationen überwiegend in diesem Zeitraum stattgefunden haben. Es ist möglich, dass sich unter den Mitgliedern der Organisationen, die unter anderem feministisch orientiert sind,¹⁸⁸ ein größerer Anteil an jungen Frauen befindet. Der Anteil „sonstiger Verhaftungsgründe“ ist bei den weiblichen Inhaftierten höher als im Durchschnitt aller Gefangenen. Besonders die Nennung der Organisation Ekin, die den Großteil der „sonstigen Gründe“ ausmacht, fällt hier ins Gewicht. Es zeigt sich demnach, dass sich erst im Detail markante Unterschiede finden lassen.

¹⁸⁸ vgl. hierzu das Kapitel 2.4.1 in dieser Arbeit

Schaubild 27: Haftgrund der weiblichen Gefangenen – 2009

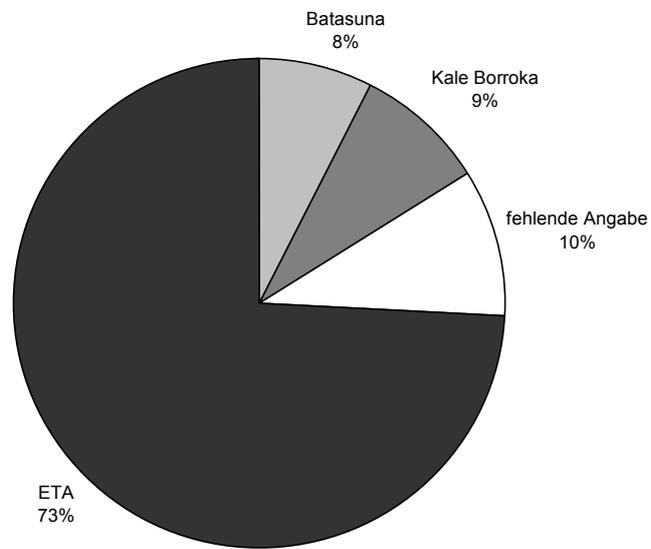
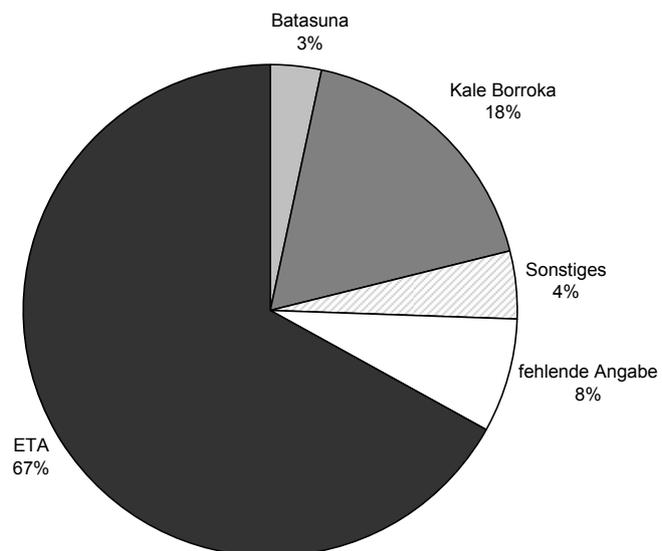


Schaubild 28: Haftgrund der weiblichen Gefangenen – 2011



Bei den weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen der Erhebung 2009 wird in 68 % der Fälle, also bei 71 von 105 Inhaftierten, ein Strafmaß genannt. Der Mittelwert liegt bei rund 18 Jahren, der Median bei 15 Jahren. Die minimale Strafzeit beträgt zwei Jahre und wird bei vier Probandinnen genannt. Die maximale Strafzeit beläuft sich auf dreißig Jahre und wird in 26 Fällen genannt.

In der Stichprobe 2011 ist nur bei 50 % der Frauen (59 von 118 Gefangenen) ein Strafmaß vermerkt. Der Durchschnitt liegt hier bei rund zwanzig Jahren, der Median sogar bei 21 Jahren, wobei als minimale Freiheitsstrafe ein Jahr angegeben ist und für eine Probandin genannt wird. Die maximale Strafzeit beträgt erneut dreißig Jahre und ist in 25 Fällen vermerkt. Obwohl in der Erhebung 2011 die kürzeste Strafzeit kürzer ist als in jener des Jahres 2009, steigen der Durchschnittswert und der Median an. Dies begründet sich durch die geringere Fallzahl von Strafmaßnennungen in der Stichprobe 2011 bei relativ konstanter Anzahl von Probandinnen, die eine Freiheitsstrafe von dreißig Jahren verhängt bekommen hat. Die kurzstrafigen Gefangenen der Stichprobe 2009 mit bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug und jene mit einem Strafrest unter zwei Jahren sind in der Erhebung nicht mehr enthalten und offensichtlich sind die neu Verurteilten eher zu längeren Strafen verurteilt worden.

Auffallend ist ein beachtlicher Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen unter den weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen der Stichprobe 2011 gegenüber jener des Jahres 2009: Während in der Erhebung 2009 ein Anteil von 23,8 % einen Untersuchungshaftvollzug vermerkt hat und sich dieser Wert auf 25 Fälle bezieht, liegt der Anteil derartig inhaftierter Frauen in der Erhebung des Jahres 2011 bei 42,4 % und bezieht sich auf fünfzig Fälle. Offensichtlich müssen die Frauen in das Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden geraten sein. Diesem Aspekt wird in der gesonderten Analyse der Untersuchungshäftlinge in Kapitel 6.4 und der Neu-Inhaftierten in Kapitel 6.6 vertieft nachgegangen. Die hier eruierten Befunde sind auch im Vergleich mit den Werten der SPACE I verwunderlich: Der prozentuale Anteil weiblicher Untersuchungshaftgefangener an allen weiblichen Gefangenen liegt in Frankreich sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2011 bei rund 30 %. In Spanien liegt er in beiden Jahren zwischen 20 % und 25 %. In der Tendenz zeigt sich in beiden Ländern ein Rückgang des Anteils an Untersuchungshäftlingen unter den weiblichen Inhaftierten im Jahr 2011.¹⁸⁹

Knapp zwei Drittel der Frauen beider Stichproben saßen bis zur Datenerhebung nur in spanischen Vollzugsanstalten ein. Damit entsprechen sie dem Bild, das für alle baskischen (politischen) Gefangenen gewonnen wurde. Knapp ein Viertel war bis dahin nur in französischen Haftanstalten inhaftiert, die übrigen mindestens in einer Justizvollzugsanstalt in jedem der beiden Länder oder – zumindest in zwei Fällen der Erhebung des Jahres 2011 – auch in ausländischen Haftanstalten.

In beiden Stichproben wird als Minimum keine (bekannte) Verschubung genannt und als Maximum 22 Verschubungen, wobei etwa die Hälfte der Frauen eine bis fünf Verschubungen vermerkt hat. Der Mittelwert liegt in der Erhebung 2009 bei rund sechs Verschubungen (im Median fünf) und in jener 2011 bei rund fünf Verschubungen (im Median nur drei). Der Rückgang könnte eventuell mit der hohen Anzahl an Untersuchungshäftlingen in der Stichprobe 2011 zusammenhängen, die noch nicht so oft verschubt wurden, sondern für ihren anstehenden Prozess eher in einer der beiden Hauptstädte untergebracht sind.

¹⁸⁹ vgl. hierzu die Tabelle im Anhang A.11 zu dieser Arbeit.

Auch die weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen befinden sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung überwiegend in spanischen Justizvollzugsanstalten. Gegenüber den Werten über alle Probanden ist jedoch der prozentuale Anteil der in Frankreich Inhaftierten unter den Frauen etwas höher. Umgekehrt ist daher der Anteil der Männer in französischen Vollzugsanstalten geringer als der Durchschnitt aller Probanden. Der Anteil der in Frankreich inhaftierten weiblichen Gefangenen steigt in der Untersuchung 2011 um 3,7 Prozentpunkte gegenüber dem Wert der Stichprobe 2009 an; für alle Probanden zeigt sich ein Anstieg um 2,4 Prozentpunkte.

Da für Frauen deutlich weniger Vollzugsabteilungen zur Verfügung stehen als für Männer, verwundert es nicht, dass sie in „nur“ 31 (2009) bzw. 35 (2011) verschiedenen Haftanstalten untergebracht sind. Jeweils eine Probandin verbüßt ihre (Rest-)Strafe zu Hause. Im Durchschnitt entfallen damit auf jeden der genannten Unterbringungsorte 3,3 Probandinnen (2009) bzw. 3,5 Probandinnen (2011). Im Vergleich zu den Werten aller baskischer (politischer) Gefangener ist die Dichte der weiblichen derartigen Gefangenen je Abteilung deutlich geringer, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Dichte der baskischen Männer je Vollzugsanstalt höher ist. Die in beiden Stichproben bei den weiblichen Gefangenen am häufigsten genannte Haftanstalt ist das Hochsicherheitsgefängnis Fleury-Mérogis in Paris. Auch die JVA Brieva im Großraum Madrid wird verhältnismäßig häufig genannt, ebenso die Madrider JVA Soto del Real.

Die durchschnittliche Entfernung vom Baskenland beträgt für die weiblichen Inhaftierten 674 km in der Stichprobe 2009 bzw. 680 km in jener 2011. In beiden Erhebungen liegt der Median der Entfernung bei 766 km, wobei die kürzeste Entfernung mit null Kilometern angegeben ist (jeweils zwei Probandinnen befinden sich in der JVA Martutene in Donostia) und die weiteste mit 1234 km (in der Erhebung 2009 befinden sich drei Probandinnen und in jener 2011 vier Probandinnen in der JVA Algeciras Botafuego). Verglichen mit den Werten aller Probanden zeigt sich auch der Aspekt der Entfernung der Haftanstalt von der Heimat demnach als entsprechend. Die Frauen sitzen im Vergleich zu den Männern deutlich häufiger in Isolationshaft oder sind in Mutter-Kind-Abteilungen inhaftiert.¹⁹⁰

Durch die hier durchgeführte gesonderte Analyse konnte festgestellt werden, dass sich die Teilgruppe der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen von der Gesamtheit derartiger Inhaftierter in drei Punkten wesentlich unterscheidet: Erstens wird bei den Frauen deutlich häufiger die Stadt Bilbao als Herkunftsort genannt. Zentrale frauenspezifische Angebote während des Reintegrationsprozesses sollten demzufolge am ehesten in Bilbao angesiedelt werden. Zweitens hat sich gezeigt, dass die Kale Borroka eine eher männliche Erscheinung im Festnahmegrund zu sein scheint, während die Frauen einen Gutteil der wegen einer Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen Verhafteten bilden. Und drittens ist der Anteil an Untersuchungshäftlingen unter den Frauen überraschend hoch. Dieser Aspekt wird, wie bereits angemerkt, in späteren Teilkapiteln des Kapitels 6 weiter verfolgt. Doch zuvor werden die Akteure der Kale Borroka beleuchtet, auch, um die Analyse der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen zu präzisieren.

¹⁹⁰ vgl. hierzu die Tabellen E21 und F21 im Materialteil

6.3 Die Akteure der Kale Borroka unter den baskischen (politischen) Gefangenen

Wie einleitend bereits angemerkt, hat sich der Fokus der Strafverfolgungsbehörden im neuen Millennium geändert. „Terroristische Bewegungen sind gewöhnlich eine Art Jugendbewegung“, so auch der Terrorismusforscher LAQUEUR (1987, S. 192). Durch die Gesetzesänderungen im Jahr 2000 (vgl. Kapitel 2.4.2) wurde der Wortlaut des Art. 577 CP dergestalt modifiziert, dass er sich auf die Fälle der Kale Borroka ausweiten lässt (vgl. CANO PAÑOS 2007, S. 55). BARTOLOMÉ-GUTIÉRREZ/RECHEA-ALBEROLA schreiben dem Phänomen der Kale Borroka folgende Ausprägungen zu:

The actions of *Kale Borroka* range from threats, arguments and insults against people that express themselves openly against their ideas to very serious acts of vandalism (threatening graffiti, setting buses, cars and cash machines on fire, etc.), and the placing of small explosive devices in public or private places (dies. 2006, S. 330; Hervorhebung im Original).

Laut BARTOLOMÉ-GUTIÉRREZ/RECHEA-ALBEROLA geht die Anzahl an Fällen der Kale Borroka seit 2001, also seit dem Inkrafttreten der Reformgesetze, zurück. Die Autorinnen verdeutlichen den Rückgang mit Hilfe der folgenden Tabelle 28.

Tabelle 28: Anzahl der Fälle der Kale Borroka und darauf folgende Verhaftungen 1999-2003

	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl der Kale Borroka-Fälle	390	581	552	446	150
Verhaftungen	-	-	159	194	54

**rekonstruierte Tabelle nach BARTOLOMÉ-GUTIÉRREZ/RECHEA-ALBEROLA 2006, S.331*

Gezeigt wird hier, dass die Anzahl als solcher definierter und berichteter Fälle der Kale Borroka zwischen 1999 und 2000 erheblich ansteigt, sich für drei Jahre auf erhöhtem Niveau hält, um 2003 auf weniger als die Hälfte der Fallzahl von 1999 zu sinken. Außerdem zeigt die Tabelle, dass seit 2001 durchschnittlich auf etwa jeden dritten Fall eine Verhaftung folgt. Es ist fragwürdig, ob der starke Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2003 auf die Einführung des Gesetzes zurückzuführen ist oder auf eine andere Ursache (beispielsweise eine Änderung der Aufnahmemodalitäten) (vgl. auch STELZEL 2014, S. 46f.). Einer Beantwortung kann hier jedoch nicht nachgegangen werden. Betrachtet man die Ergebnisse der TE-SAT-Studien und der BUESA-Studien, so lässt sich der angebliche Rückgang der Fallzahlen im weiteren Zeitverlauf nicht bestätigen (vgl. hierzu die Kapitel 3.1.2.1 und 3.2.2.2 in der vorliegenden Arbeit).

Dem EUSKOBARÓMETRO von Mai 1999 ist zu entnehmen, dass 80 % der baskischen Bevölkerung die Aktivitäten der Kale Borroka als schwerwiegend einstufen; 18 % empfinden sie als geringfügig (vgl. ebd.).¹⁹¹ Im Jahr 1998, auf das sich die Angaben beziehen, also noch vor der Einführung des LO 5/2000, finden 38 % das Vorgehen der Ertzaintza und 34 % das der Richter als angemessen. Mehr als 40 % bewerten die Behandlung der

¹⁹¹ Bei den übrigen Fällen handelt es sich um fehlende Angaben.

Akteure der Kale Borroka als zu schwach¹⁹² und 11 % bereits zu dieser Zeit als zu streng (ebd.).

In der Darstellung des Vorgehens zur Eindämmung der Kale Borroka in Anlehnung an die Ausführungen von ARZUAGA (2010, passim) heißt es zwölf Jahre später und konträr zu den Befunden des EUSKOBARÓMETRO, das strafrechtliche Vorgehen werde als ungerecht empfunden.¹⁹³ Zudem heißt es, es werde viel über die Akteure des Straßenkampfes im Baskenland geschrieben, Studien würden angefertigt, Gesetze verabschiedet, aber man spreche weder mit den noch für die Akteure (EGREMY 2010, passim).

Im Rahmen der Interviews des Pre-Tests in den Jahren 2012 und 2013 wird die Kale Borroka als Protesthandlungen in Form von Sachbeschädigungen und Sabotageakten beschrieben, die überwiegend von Jugendlichen durchgeführt würden (vgl. alle drei Zusammenfassungen der Interviewinhalte im Materialteil). Es handle sich um eine Reaktion, auf die „bewaffnete Besetzung [des Baskenlandes] durch den spanischen Staat“ (Interview 2)¹⁹⁴ und würde sich gegen den spanischen Staat und gegen die Polizei wenden (vgl. Interview 1).¹⁹⁵ Ein Interviewter verortet die Aktionen folgendermaßen:

Well, it started – as far as I remember – in the early 80's. The Kale Borroka is from the beginning of the 80's, you know, with the democracy and so. ETA was very active, but the Kale Borroka is the fighting in the streets, mainly the young people that were with the political party we call the abertzale left. And now it stopped, because ETA made a break, two years ago or so (Interview 3, Min.: 2:24-2:37).

Neben der repressiven Reaktion des spanischen Staates in Form von Verhaftungen, gäbe es von dieser Seite keine präventiven Ansätze im Umgang mit dem Phänomen: „Para mí, el estado español no hace ni nada“ (Interview 1, Min.: 4:23). Verantwortlich für das schlechte Image des „so genannten Straßenkampfes“,¹⁹⁶ den es zu jeder Zeit und überall auf der Welt gäbe,¹⁹⁷ seien die Medien, durch die der spanische Staat eine strukturelle Gewalt ausübe (vgl. Interview 2, Min.: 7:03-11:41). Den Akteuren der Kale Borroka würde ein negatives Etikett durch die mediale Kriminalisierung angehängt (vgl. ebd.).

Die oben ausgeführten Stellungnahmen zeugen von der kontrovers diskutierten Situation der Akteure der Kale Borroka. Im Folgenden werden die Merkmale dieser polarisierenden Teilgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen beleuchtet, um jene Klientel, die ebenfalls potenziell von dem Hilfesystem während der Haft und vor allem nach der Haftentlassung profitieren können soll, besser einschätzen zu können.

Insgesamt befinden sich in der Stichprobe des Jahres 2009 95 (also rund 13 % aller baskischen (politischen) Gefangenen) und in jener 2011 104 Probanden (also rund 15 % aller derartigen Gefangenen) mit dem Grund „Kale Borroka“ in Justizvollzugsanstalten. Dabei werden die Angaben „KB“ bzw. „Kale Borroka“ und „Segi-Haika-Jarraí“ bzw. nur „Segi“ für die Berechnungen zusammengefasst. Es ist insgesamt ein Anstieg in den Fallzahlen der

¹⁹² im Original: „sin energía“

¹⁹³ im Original: “No hay justicia, no hay proporcionalidad, sólo eficacia policial, sólo castigo al disidente” (EGREMY 2010).

¹⁹⁴ im Original: „(...) ocupación armada por parte del estado español” (Interview 2, Min.: 2:34)

¹⁹⁵ im Original: „(...) luchar contra el estado español. Contra la policía” (Interview 1, Min.: 3:18)

¹⁹⁶ im Original: „la denominada kale borroka” (Interview 2, Min.: 1:12)

¹⁹⁷ im Original: „una respuesta violenta contra la represión del estado, que hay siempre y en todos los países” (Interview 2, Min.: 5:03)

Probanden mit einem Haftgrund, der im weitesten Sinne der Kale Borroka zugerechnet wird, in der Stichprobe 2011 festzustellen, bei einem gleichzeitigen Rückgang des numerischen Umfangs aller baskischen (politischen) Gefangenen.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigt sich ein großer Unterschied zwischen den beiden Stichproben, der jedoch überwiegend auf die geringe Fallzahl, die den Berechnungen zugrunde liegt, zurückzuführen sein könnte: In der Stichprobe 2009 sind 9,5 % der Probanden weiblich; in jener 2011 sind es 20,2 % und somit ein mehr als doppelt so hoher prozentualer Anteil. Es ist fraglich, warum der Anteil der Frauen derart angestiegen ist, jedoch kann an dieser Stelle aufgrund eines Mangels an Hintergrundinformationen keine überzeugende Interpretation angeboten werden. Das Phänomen wurde jedoch bereits im Rahmen der gesonderten Analyse der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen beobachtet.

Auch bei den Akteuren der Kale Borroka (im weitesten Sinne) fehlt häufig die Angabe des Geburtsdatums, daher kann hier nur eine vorläufige Analyse der Situation vorgenommen werden, die sich aufgrund der hohen Anzahl fehlender Werte in der Realität unterschiedlich gestalten könnte. Der Anteil an fehlenden Werten liegt für die Stichprobe des Jahres 2009 bei 70,5 % und für jene 2011 sogar bei 76,0 %. Die hier postulierten Werte können entsprechend nur als Beispiel dienen. Das Festnahmealter bei jenen Probanden, bei denen ein Geburtsdatum vermerkt ist, liegt in der Stichprobe 2009 bei 25 Jahren (sowohl im Durchschnitt als auch im Median) und in jener 2011 bei 24 Jahren (ebenfalls sowohl im Durchschnitt als auch im Median). Dabei umfasst die Altersspanne den Zeitraum von 19 Jahren bis dreißig Jahren (in der Stichprobe des Jahres 2009) bzw. bis 32 Jahren (in jener des Jahres 2011). Es handelt sich bei den hier mit Geburtsdatum ausgewiesenen Probanden demnach überwiegend um Heranwachsende und Jung-Erwachsene; ein erheblicher Unterschied zum mittleren Verhaftungsalter der Etxarras liegt aber nicht vor (vgl. Kapitel 6.1).

Das aktuelle Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung liegt bei 29 Jahren (sowohl im Durchschnitt als auch im Median) für die Stichprobe 2009 und für jene 2011 bei durchschnittlich 29 Jahren bzw. 28 Jahren im Median. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Probanden mit einem vermerkten Geburtsdatum bereits seit durchschnittlich vier bis fünf Jahren inhaftiert sind. Es ist möglich, dass die Probanden, die aufgrund fehlender Werte nicht in diese Berechnung eingegangen sind, eher seit kürzerer Zeit inhaftiert sind und daher die Gefangenenhilfsorganisation den Datensatz noch nicht vollständig und insbesondere das Geburtsdatum noch nicht ermitteln bzw. noch nicht nachtragen konnte.

Bezüglich der Herkunftsprovinz unterscheiden sich die Akteure der Kale Borroka von den anderen Teilgruppen insofern, als dass sie sowohl in der Stichprobe 2009 und noch ausgeprägter in jener 2011 mehrheitlich aus Bizkaia stammen und hier überwiegend aus dem ruralen Raum. Die Provinz Gipuzkoa spielt eine geringe Rolle in der Relation zu den Werten aller Probanden, wobei das Verhältnis zwischen einer urbanen und einer ruralen Herkunft hier relativ ausgeglichen ist.¹⁹⁸ Die anderen Provinzen sind für die Akteure der Kale Borroka in etwa ebenso oft genannt wie für alle Probanden. In der Stichprobe 2011 entstammen zwei Probanden (1,9 %) der französischen Provinz Lapurdi, ansonsten werden nur die Provinzen in Hegoalde genannt.

¹⁹⁸ vgl. hierzu die Tabellen G3 und H3 im Materialteil

Aufgrund der höheren Einwohnerzahlen sind numerisch betrachtet in beiden Stichproben die Städte des Baskenlandes überdurchschnittlich häufig als Herkunftsort genannt und unter ihnen insbesondere Vitoria-Gasteiz, Donostia-San Sebastián und Pamplona. Bilbao spielt eine geringe Rolle und dies in der Erhebung 2011 sogar noch deutlicher als in jener des Jahres 2009. Auffallend ist, dass in der Stichprobe 2009 vermehrt auch kleinere und mittlere Ortschaften genannt wurden, nämlich insbesondere Barakaldo, Hernani, Errenteria und Markina, die in Bizkaia und in Gipuzkoa liegen. In der Stichprobe 2011 wird lediglich Barakaldo als auffallend häufig vermerkter Herkunftsort abseits der Städte genannt, wohingegen ein hoher Anteil der Akteure aus Vitoria-Gasteiz und Pamplona stammt.

Die Akteure werden in beiden Stichproben überwiegend von der spanischen Nationalpolizei (nämlich in durchschnittlich rund 43 % der Fälle) und von der Ertzaintza (in durchschnittlich rund 31 % der Fälle) festgenommen. Durch die Guardia Civil oder durch die französische Nationalpolizei wurden diese Probanden relativ selten verhaftet, wobei in der Stichprobe 2011 ein Anstieg der Festnahmen durch diese beiden Polizeiarten festzustellen ist. In Ausnahmefällen sind auch andere Polizeien als Festnahmeinstanz vermerkt, wie beispielsweise die belgische Polizei. Augenfällig ist der hohe Anteil an Probanden, die eine Untersuchungshaft vermerkt haben: In der Erhebung im Jahr 2009 umfasst er knapp 50 % und in jener in 2011 knapp 70 % der Probanden dieser Teilgruppe. Das Strafmaß beträgt in der Stichprobe 2009 für jene, die bereits verurteilt wurden, durchschnittlich elf Jahre bzw. in der Stichprobe 2011 13 Jahre; der Median liegt in beiden Stichproben bei 7,5 Jahren, wobei das Minimum jeweils ein Jahr und das Maximum jeweils dreißig Jahre beträgt.

Differenziert man die in diesem Teilkapitel als Akteure der Kale Borroka zusammengefassten Probanden nach den jeweils notierten Haftgründen, so zeigt sich, dass in der Stichprobe 2009 nur 9,5 % aufgrund einer Mitgliedschaft in der Jugendorganisation Segi inhaftiert sind; 2011 sind es 45 %. Die Kombination Segi-Haika-Jarrai wird 2009 in 15,8 % der Fälle genannt, 2011 in (nur noch) 6,7 % der Fälle. Dieser Sachverhalt lässt sich dadurch erklären, dass es sich bei den Gruppierungen Haika und Jarrai um Vorgänger von Segi handelt; entsprechend minimiert sich diese Dreifachnennung zunehmend zugunsten der einfachen Nennung „Segi“. Fasst man die Kombination mit der Einzelnennung „Segi“ zusammen, so umfasst die Summe in der Stichprobe 2009 25,3 % und sogar 55,7 % in jener 2011. Der Anstieg der Festnahmen aufgrund der Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen ist offenkundig; für eine überzeugende Interpretation fehlen jedoch auch hier Hintergrundinformationen. Mit dem Begriff „Kale Borroka“ oder kurz „KB“ vermerkt sind dementsprechend 74,7 % der Probanden der in dieser gesonderten Analyse gebildeten Teilgruppe in den Daten der Stichprobe 2009. In jener des Jahres 2011 sind es nur noch 44,3 % der Probanden. Es zeigt sich demzufolge eine Verschiebung von dem Verhaftungsgrund des Straßenkampfes, der mit Vandalismus und Sachbeschädigung einhergeht, zu den für diese Ausschreitungen als verantwortlich angesehenen Jugendorganisationen.

In beiden Stichproben sind die Akteure der Kale Borroka inklusive der Jugendorganisationen, wie auch die Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen, ganz überwiegend in spanischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Weniger als 3 % befinden sich in französischen Haftanstalten. Dabei haben rund 5 % der Probanden in der Stichprobe 2009 neben den spanischen Haftanstalten auch französische oder ausländische Vollzugsanstalten vermerkt. In der Stichprobe 2011 sind es sogar 16 %. Offensichtlich wurden im Bereich der Akteure des Straßenkampfes die übernationalen Strafverfolgungs Kooperationen verstärkt. Die Anzahl an (bekannten) Verschubungen bis zum Zeitpunkt der Daten-

erhebung ist bei den Akteuren der Kale Borroka im Vergleich zu den Etxarras deutlich geringer ausgeprägt, was schon an der kürzeren Strafzeit liegen könnte. In der Erhebung des Jahres 2009 wurden die Probanden durchschnittlich rund drei Mal verschubt (so auch 2011) und im Median zwei Mal (in der Erhebung des Jahres 2011 nur ein Mal). Das Minimum liegt jeweils bei keiner Verschubung, das Maximum bei 14 Verschubungen.

Für die Probanden der Stichprobe 2009 werden 31 verschiedene Justizvollzugsanstalten genannt, für jene der Erhebung 2011 insgesamt 34. In beiden Stichproben werden in erster Linie die Haftanstalten in Madrid genannt, nämlich in den Daten des Jahres 2009 in 52,9 % der Fälle und in jenen des Jahres 2011 in 42,1 % der Fälle. Dieser Sachverhalt mag mit der hohen Anzahl an Untersuchungshäftlingen, die im Zuge ihres (anstehenden) Prozesses in Madrid untergebracht sind, zusammenhängen. Dadurch ergibt sich auch als logische Konsequenz eine durchschnittliche Entfernung von rund 575 km von der baskischen Heimat bzw. im Median 500 km, wobei das Minimum null km beträgt und sich auf die JVA Martutene bezieht, in der ein Proband der Stichprobe 2011 untergebracht ist. Das Maximum liegt bei 1234 km und betrifft einen Probanden der Erhebung 2009 und drei Probanden der Stichprobe 2011, die in der JVA Algeciras untergebracht sind. Ganz überwiegend sind die Akteure der Kale Borroka im Regelvollzug untergebracht, in beiden Stichproben befindet sich jeweils ein Proband in Isolationshaft. In der Stichprobe 2009 verbringt eine Probandin ihren Haftaufenthalt zum Zeitpunkt der Datenerhebung in einer Mutter-Kind-Abteilung.

Zusammenfassend zeigt sich, dass etwa jeder siebte baskische (politische) Gefangene einen Festnahmegrund aufweist, der im weitesten Sinne der Kale Borroka zugerechnet wird. Dabei geht der Anteil der Nennung „Kale Borroka“ als Haftgrund in der Stichprobe 2011 zurück, während jene, die auf eine Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen verweisen, in der jüngeren Stichprobe ansteigen.

Es dominiert ein Haftaufenthalt in einer spanischen Vollzugsanstalt zu Untersuchungszwecken, weswegen vermutlich auch die Haftanstalten in Madrid überdurchschnittlich häufig genannt werden. Insgesamt finden die Festnahmen und die Haftunterbringungen mehrheitlich in Spanien statt, wobei ein Anstieg in der Nennung französischer Polizeiarten bei der Festnahme und bei der Unterbringung in französischen Justizvollzugsanstalten in der Stichprobe im Jahr 2011 festzustellen ist. Die bereits verurteilten Probanden weisen ein Strafmaß von durchschnittlich elf Jahren auf.

Die als Akteure der Kale Borroka verhafteten Probanden entstammen auffallend häufig dem ruralen Raum der Provinz Bizkaia sowie den Städten Vitoria-Gasteiz und Pamplona. Der Anteil an weiblichen, inhaftierten Akteuren entspricht im Mittel der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen. Im Detail verdoppelt sich der Anteil der Frauen unter den Akteuren der Kale Borroka zwischen den beiden Stichproben, was mit dem Anstieg der Nennung der Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen und dem Rückgang der Angabe „Kale Borroka“ zusammenhängen könnte.

Die für diese Teilgruppe besonders interessante Frage nach dem Alter lässt sich mit den wenigen vorliegenden Daten schwerlich bestimmen. Eine Auswertung der vorhandenen Informationen zeigt ein durchschnittliches Festnahmealter von etwa 24 bis 25 Jahren und ein Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung von etwa 29 Jahren im Durchschnitt. Ein Fehlen von Minderjährigen im gesamten Datensatz ist überraschend, wenn man davon ausgeht, dass diverse Quellen wie auch die Interviews des Pre-Tests bei der Kale Borroka von einem Jugendphänomen ausgehen und die Strafmündigkeit in Spanien bereits in ei-

nem Alter von 14 Jahren einsetzt sowie ein Vollzug einer Freiheitsstrafe theoretisch ab einem Alter von 18 Jahren in den Anstalten des Erwachsenenvollzuges möglich ist (vgl. DE LA CUESTA 2002, S. 416f.). Allerdings sollen jene Jugendlichen und Heranwachsenden, die aufgrund einer (vermuteten) Tatbegehung eines als terroristisch definierten Delikts festgenommen werden, „in speziellen Anstalten mit besonders ausgebildetem Personal“, das „von der Regierung der Audiencia Nacional zur Verfügung gestellt“ wird, inhaftiert werden (ders. 2002, S. 424). Das Fehlen von Minderjährigen in den vorliegenden Daten könnte mit dem Vorhandensein dieser gesonderten Abteilungen für jugendliche baskische (politische) Gefangene zusammenhängen. Eventuell wurden Informationen zu den Insassen dieser Abteilungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht von der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna erhoben. Die hohe Anzahl an Probanden, die in Madrid untergebracht sind, könnte auch auf die Einrichtung eben jener Abteilungen in der Hauptstadt zurückzuführen sein. Insgesamt ist jedoch mit den vorliegenden Informationen nicht zufriedenstellend zu klären, ob die als Akteure der Kale Borroka inhaftierten Probanden in den für diese Arbeit ausgewerteten Daten für die verwendete Stichprobenzeit vollständig vorliegen. Eventuell ließen sich für eine eigenständige, tiefergehende Analyse des Phänomens ergänzende Informationen über die NGO Gurasoak, einem Verein der Eltern jugendlicher baskischer (politischer) Gefangener, erhalten.

Für die Frage nach der Notwendigkeit einer spezifischen Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses lässt sich für diese Klientel festhalten, dass vor dem Hintergrund eines hier ermittelten Verhaftungsalters von etwa 24 bis 25 Jahren und einer durchschnittlichen Strafzeit von elf Jahren eine Reintegration in den Arbeitsmarkt von höherer Bedeutung ist als bei den Etxarras. Aufsuchende Sozialarbeit sowie die sozialpädagogische Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten und mit der die Haftentlassenen aufnehmenden Gesellschaft bietet sich vor dem Hintergrund der hier ermittelten Erkenntnisse für diese Teilgruppe insbesondere in den ländlichen Gebieten der Provinz Bizkaia sowie in den Städten Vitoria-Gasteiz und Pamplona an. Der hohe Anteil an Untersuchungshäftlingen im Zusammenspiel mit der in den TE-SAT-Studien festgestellten hohen Freispruchquote in Spanien (vgl. Kapitel 3.1.2.6) lässt vermuten, dass eine Arbeit, die eine Entstigmatisierung dieser Klientel von dem Etikett der Terroristen zum Ziel hat, für diese noch relativ jungen Haftentlassenen von besonderer, langfristiger Bedeutung für ihre Reintegration in die Gesellschaft sein könnte. Im folgenden Teilkapitel wird die Teilgruppe der Untersuchungshaftgefangenen gesondert analysiert und auf den Aspekt der Hilfen während der Reintegration erneut eingegangen.

6.4 Die Untersuchungshäftlinge unter den baskischen (politischen) Gefangenen

Wie bereits in früheren Kapiteln angesprochen, lässt eine gesonderte Analyse auch der Untersuchungshäftlinge eine Überprüfung und Ergänzung der bisher gewonnenen Erkenntnisse erwarten. Es wird insbesondere überprüft, in welchen Jahren die Untersuchungshäftlinge der Stichproben 2009 und 2011 festgenommen wurden und welcher Haftgrund die Festnahme begründete. Dadurch soll eruiert werden, ob bestimmte Gruppierungen in der neueren Zeit im Fokus der Strafverfolgungsbehörden standen und wie lange die Untersuchungshäftlinge bereits inhaftiert sind. Hinsichtlich der Ausgestaltung von unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses wurde im Verlauf der Arbeit (besonders in Kapitel 5.2.1) die Frage gestellt, ob für jene baskischen (politischen) Gefangenen, die nach einem kürzeren oder längeren Aufenthalt in der Untersuchungshaft freigesprochen werden, ebenfalls und evtl. sogar spezifische Maßnahmen angeboten werden sollten. JEHLE betont die allgemeine Notwendigkeit sozialer Hilfen während des Wiedereingliederungsprozesses für entlassene Untersuchungshaftgefangene, da die aus der präventiven Haft Entlassenen ebenfalls große Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft aufwiesen und ebenso von dem Verlust der Wohnung und der Arbeit bedroht seien wie Strafgefangene (vgl. ders. 1987, S. 35). Bei der in dieser Arbeit untersuchten Klientel kommt zusätzlich die mediale Verbreitung ihrer Inhaftierung als Terroristen hinzu, die die Wohnungs- und Arbeitssuche nach der Entlassung zusätzlich erschweren dürfte, auch dann, wenn sie letztlich freigesprochen worden sein sollten. Um eine Annäherung an eine Antwort auf die Frage nach der Notwendigkeit einer spezifischen Ausgestaltung des Hilfeangebots für diese Teilgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen zu leisten, werden hier gesonderte Auswertungen für die Untersuchungshäftlinge durchgeführt.

Ein Untersuchungshaftvollzug wird während eines laufenden Ermittlungsprozesses angeordnet, wenn die Beweislage erwarten lässt, dass es sich bei dem Verdächtigen um den Täter einer Straftat handelt und dadurch eine Flucht des Tatverdächtigen, das Beseitigen von Beweismitteln oder die Beeinflussung von Zeugen vermieden werden kann. Trotz des Grundsatzes der Unschuldsvermutung unterliegt gerade der Untersuchungshäftling besonderen Restriktionen während der Inhaftierung gegenüber den bereits verurteilten Gefangenen, wie beispielsweise gegebenenfalls eine zusätzlich angeordnete Kontaktsperre (vgl. DE LA CUESTA 1994, S. 610). Obwohl europaweit im Mittel von etwa 20 % bis 30 % Untersuchungshäftlingen unter den Gefangenen auszugehen ist (vgl. SPACE I 2011, S. 91), gilt grundsätzlich das Verhältnismäßigkeitsprinzip insofern, als dass bei Bagatelldelikten keine Untersuchungshaft angeordnet werden soll, sondern die Schwere der Tat diese Form der Freiheitsentziehung rechtfertigen soll (vgl. DE LA CUESTA 1994, S. 626). DE LA CUESTA sieht die Situation von Untersuchungshäftlingen und ihren relativ hohen Anteil in den Vollzugseinrichtungen folgendermaßen:

Das bedeutet, daß in vielen Fällen – selbst in Ländern, die in ihrer Verfassung das Prinzip der Unschuldsvermutung proklamieren –, Festnahmen und Untersuchungshaft die Form einer Vorwegnahme der Strafe annehmen und die diesen Maßnahmen unterliegenden Personen, was die Anerkennung ihrer Rechte, die Ausstattung der entsprechenden Einrichtung, die materielle Versorgung und die Betreuung betrifft, schlechter gestellt sind als die Verurteilten (ders. 1994, S. 607).

Während die Untersuchungshaft in Deutschland in der Regel sechs Monate nicht übersteigen soll (vgl. § 121 StPO), dieser Zeitraum jedoch vom Oberlandesgericht verlängert werden kann (ebd.), kann diese Art der Freiheitsentziehung in Spanien für terroristische

Delikte schon grundlegend 24 Monate betragen und um bis zu zwei Jahre verlängert werden (DE LA CUESTA 1994, S. 629).

Die SPACE I stellt für das Jahr 2009 einen Anteil an Untersuchungshäftlingen von 20,8 % aller Gefangenen in Spanien und von 23,5 % aller Gefangenen in Frankreich fest, wobei in der SPACE I nicht unterschieden wird nach der Deliktsart, die dem Haftaufenthalt zugrunde liegt. Für das Jahr 2011 berichtet die SPACE I relativ ähnliche Werte, nämlich einen Anteil von 17,9 % in Spanien und von 22,7 % in Frankreich.¹⁹⁹ DÜNKEL/GENG berichten auf der Grundlage des World Prison Brief²⁰⁰ von einem Anteil von 13,3 % Untersuchungshaftgefangenen in Spanien und 25,0 % in Frankreich im Jahr 2014 (vgl. dies. 2015, S. 214f.). In Spanien scheint demnach der Untersuchungshaftvollzug im Zeitverlauf tendenziell rückläufig zu sein, während er in Frankreich in seinem Umfang schwankt.

Im vorliegenden Teilkapitel sind für die Berechnungen und für die Analyse nur jene Probanden erfasst, die bei der Angabe der Strafzeit in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation den Vermerk „Preb“ aufweisen, nicht jedoch jene, deren Angabe fehlt. Letztere könnten zwar auch Untersuchungshäftlinge sein, es könnte aber auch der Fall sein, dass die Information zur Strafzeit bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung der NGO unbekannt war, der Proband jedoch bereits verurteilt wurde.

Unter den 736 Gefangenen der Stichprobe des Jahres 2009 befinden sich 176 Untersuchungshäftlinge, also ein Anteil von rund 24 %. Der hier festgestellte Anteil liegt somit leicht über dem Wert, den die SPACE I für alle Gefangenen in Spanien ermittelt hat und entspricht ziemlich genau dem Wert in Frankreich. In der Stichprobe des Jahres 2011 handelt es sich in den Askatasuna-Daten um einen Anteil von rund 32 % Untersuchungshäftlingen an allen baskischen (politischen) Gefangenen, nämlich 224 von 708 derartigen Gefangenen. Es ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Wert der Stichprobe 2009 zu bemerken, nämlich um rund 40 Prozentpunkte. Im Vergleich zu den in der SPACE I berichteten Werten für das Jahr 2011 zeigt sich, dass der Anteil der in Untersuchungshaft befindlichen baskischen (politischen) Gefangenen erstens deutlich über dem für alle Deliktsarten gemessenen Wert der SPACE I liegt und zweitens eine ansteigende Tendenz gegenüber dem Wert des Jahres 2009 aufweist, während die SPACE I einen absteigenden Trend im Umfang der Untersuchungshäftlinge anzeigt.

In der Analyse der Stichprobe 2009 zeigt sich, dass rund 86 % der baskischen (politischen) Untersuchungshäftlinge Männer sind und rund 14 % Frauen. Die Verteilung der Geschlechter in der Untersuchungshaft entspricht demnach ungefähr derjenigen aller baskischen (politischen) Gefangenen. SPACE I nennt für Frankreich einen Anteil weiblicher Untersuchungshaftgefangener von 4,6 % und für Spanien von 9,4 % für das Jahr 2009. Damit liegt der Anteil der wegen Terrorismusstraftaten tatverdächtigen Frauen deutlich über dem Durchschnitt aller Deliktsarten. Der Anteil weiblicher Untersuchungshäftlinge liegt in der Stichprobe 2011 der Askatasuna-Daten im Vergleich zu jener des Jahres 2009 deutlich höher mit rund 22 % gegenüber rund 78 % männlicher Untersuchungshäftlinge. Es scheint (wie bereits in Kapitel 6.2 festgestellt), als wären im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben überdurchschnittlich viele Frauen festgenommen worden. Ob dies in Zusammenhang steht mit einem spezifischen Fokus der Strafverfolgungsbehörden auf bestimmte Haftgründe, soll im Verlauf dieses Teilkapitels genauer betrachtet werden.

¹⁹⁹ vgl. hierzu den Anhang A.11

²⁰⁰ online zu finden unter: www.prisonstudies.org/info/worldbrief/wp_stats.php (Stand: 24.10.2015)

Die hier festgestellte Entwicklung könnte auch mit dem politischen Geschehen dieser Jahre zusammenhängen.²⁰¹ SPACE I ermittelt für das Jahr 2011 einen Anteil von 4,7 % in Frankreich und 9,1 % in Spanien. In Relation zu den Werten aller Deliktsarten liegt der Anteil weiblicher Untersuchungshäftlinge unter den baskischen (politischen) Gefangenen demzufolge in der Stichprobe des Jahres 2011 noch deutlicher über dem Durchschnitt.

Die zum Zeitpunkt der Datenerhebung einsitzenden Untersuchungshäftlinge der Stichprobe 2009 sind bei der Festnahme im Durchschnitt rund 31 Jahre und im Median 28 Jahre alt, wobei der Jüngste im Alter von 19 Jahren festgenommen wurde, der Älteste im Alter von 52 Jahren. In der Stichprobe 2011 liegt das Durchschnittsalter bei der Festnahme bei rund dreißig Jahren und der Median bei rund 29 Jahren. Der Jüngste wurde ebenfalls mit 19 Jahren festgenommen, der Älteste mit 47 Jahren. In Relation zu den Werten aller baskischen (politischen) Gefangenen liegen die Untersuchungshäftlinge in beiden Stichproben im Trend. Lediglich die ältesten Festgenommenen sind unter den Untersuchungshäftlingen jünger als in der Analyse aller derartiger Gefangenen.

Hinsichtlich des Alters zum Zeitpunkt der Datenerhebung zeigt sich, dass die Untersuchungshäftlinge der Stichprobe 2009 durchschnittlich 35 Jahre alt sind bzw. im Median 32 Jahre, wobei die Altersspanne von zwanzig bis 54 Jahre reicht. In der Stichprobe 2011 sind die Probanden tendenziell etwas jünger, weswegen sich ein Altersdurchschnitt und auch ein Median von 32 Jahren ergibt. Der jüngste einsitzende Untersuchungshäftling ist zum Zeitpunkt der Erhebung zwanzig Jahre (in der Erhebung 2009) bzw. 21 Jahre (in jener des Jahres 2011) alt; der Älteste ist 54 Jahre (2009) bzw. 52 Jahre (2011) alt. Die Durchschnittswerte der Untersuchungshäftlinge liegen damit deutlich unter denjenigen aller baskischer (politischer) Gefangener, nämlich um sieben bis elf Jahre. Dieser Sachverhalt erklärt sich schon aus dem Umstand, dass die Untersuchungshäftlinge im Gegensatz zu den abgeurteilten Gefangenen noch vor ihrem potenziellen Haftaufenthalt stehen.

In der Stichprobe 2009 stammen alle 176 Untersuchungshäftlinge aus Spanien, während in der Stichprobe 2011 1,3 % aus Frankreich stammen (drei von 224 Probanden). Hinsichtlich der Herkunftsprovinz der Untersuchungshäftlinge zeigt sich strukturell dasselbe Bild wie für alle baskischen (politischen) Gefangenen: Der größte Teil kommt aus Gipuzkoa und aus Bizkaia, gefolgt von Navarra und Araba; unter den französischen Provinzen wird nur die Provinz Lapurdi und diese auch nur in der Stichprobe 2011 genannt. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Wert derjenigen, die aus Gipuzkoa stammen, in der Stichprobe 2011 deutlich unter dem Durchschnittswert aller baskischen (politischen) Gefangenen liegt, wohingegen die bereits in der Erhebung 2009 überdurchschnittlich vertretene Provinz Navarra 2011 sogar noch häufiger genannt wird. Es kann also festgehalten werden, dass der Anstieg der Nennung Navarras als Herkunftsprovinz in der Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen des Jahres 2011 gegenüber 2009 mehrheitlich auf den Anstieg navarresischer Untersuchungshäftlinge zurückzuführen ist. Dieser Sachverhalt lässt vermuten, dass in der Phase zwischen den beiden Erhebungen die Polizeien in Navarra besonders aktiv waren, indem sie beispielsweise navarresische Zellen und Struk-

²⁰¹ Beispielsweise wurde der französischen Regierung 2011 bekannt, dass eine islamistische Selbstmordattentäterin einen Anschlag in Frankreich plante, woraufhin die Sicherheitsvorkehrungen deutlich erhöht wurden (vgl. EURONEWS vom 18.10.2010). In dieser beziehungsweise in ähnlichen Phasen könnte es zu einer stärkeren polizeilichen Kontrolle von Frauen und somit auch zu einer vermehrten Festnahme der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen gekommen sein.

turen der ETA aufgedeckt haben.²⁰² Es verwundert kaum, dass in der numerischen Betrachtung der Herkunftsorte erneut die Städte des Baskenlandes sowie die bekannten „Hochburgen“ führend genannt werden. Abweichend von den Ergebnissen für alle baskischen (politischen) Gefangenen wird unter den Untersuchungshäftlingen Durango verhältnismäßig selten genannt, dafür Markina, Barañain, Santurtzi und Ondarroa überdurchschnittlich häufig.

In der Erhebung 2009 ist die spanische Nationalpolizei mit 46 % die am häufigsten genannte Festnahmeinstanz in der Analyse der Untersuchungshäftlinge. Rund jeder vierte derartig Inhaftierte wurde von der französischen Nationalpolizei festgenommen und knapp 15 % von der Guardia Civil. Die Ertzaintza und andere Polizeieinheiten spielen mit jeweils weniger als 3 % kaum eine Rolle. In der Stichprobe des Jahres 2011 zeigt sich ein verändertes Bild: Hier ist bei fast 40 % der Probanden die französische Nationalpolizei als Festnahmeinstanz vermerkt, also bei fast doppelt so vielen wie in der Stichprobe des Jahres 2009. Jeweils etwas mehr als ein Fünftel wurde von der spanischen Nationalpolizei und von der Guardia Civil verhaftet. Die Festnahmen durch die Ertzaintza sind um 4,8 Prozentpunkte von 2,8 % (2009) auf 7,6 % (2011) gestiegen. Offensichtlich wurde in der Zeit zwischen den beiden Erhebungen vermehrt in Frankreich inhaftiert, was wiederum im Zuge des politischen Geschehens dieses Zeitraums zu verorten sein könnte, insofern, als dass eine erhöhte Gefahr eines islamistisch-terroristischen Anschlags in Frankreich zu damit einhergehenden erhöhten Sicherheitskontrollen führte.

Bei einer Betrachtung der Festnahmejahre der Untersuchungshäftlinge fällt auf, dass in der Stichprobe 2009 die Jahre 2007 und 2008 überdurchschnittlich häufig genannt werden. Dies entspricht einerseits einem „natürlichen Faktor“, da es sich hierbei um die jüngste Vergangenheit vor der Datenerhebung handelt und von den Untersuchungshäftlingen der Vorjahre viele mittlerweile abgeurteilt wurden. Andererseits verstärkt dieses Ergebnis die Hypothese einer Verhaftungswelle mit zum Teil nur rudimentär vorliegender Beweislage im Anschluss an das Scheitern des Dialogs im Jahr 2006/2007. In der Stichprobe des Jahres 2011 finden sich in mehr als der Hälfte der Fälle die Festnahmejahre 2009 und 2010. Auch hier spielt sicher der natürliche Faktor eine Rolle, aber auch die Festnahmen im Anschluss an die Anschlagsserie der ETA im Jahr 2009 in Burgos und auf Mallorca.

Betrachtet man die jeweils mehr als vier Jahre vor den Datenerhebungen liegenden Festnahmejahre, so muss hier vermutet werden, dass entweder der Gefangenenhilfsorganisation eine Verurteilung noch nicht bekannt geworden ist oder diese noch nicht eingetragen wurde oder eventuell andere, die Untersuchungshaft verlängernde Maßnahmen ergriffen wurden. Eine eindeutige Klärung des Sachverhalts kann mit den vorliegenden Informationen nicht geleistet werden.

²⁰² El País berichtet am 18.1.2011, dass an diesem Tag in einer doppelten Operation insgesamt zehn Menschen wegen einer (vermuteten) Zugehörigkeit zu der Gruppe Ekin festgenommen wurden; neun davon in Navarra und einer in Araba (vgl. ebd.).

Tabelle 29: Genannte Festnahmejahre der Untersuchungshaftgefangenen – 2009 und 2011 im Vergleich²⁰³

Genannte Festnahmejahre der Untersuchungshaftgefangenen					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
2002	2	1,1	2	0,9	
2003	5	2,8	1	0,4	
2004	10	5,7	6	2,7	
2005	7	4,0	5	2,2	
2006	3	1,7	3	1,3	
2007	70	39,8	32	14,3	
2008	56	31,8	26	11,6	
2009	23	13,1	45	20,1	
2010	-	-	74	33,0	
2011	-	-	30	13,4	
Gesamt	176	100,0	224	100,0	

Rund 50 % der Probanden beider Stichproben befinden sich mit dem Grund „ETA“ in Untersuchungshaft. Aufgrund der (vermuteten) Zugehörigkeit zur Kale Borroka sind in der Stichprobe des Jahres 2009 26,7 % inhaftiert und in jener 2011 sogar 32,1 %. Die Jugendorganisationen Segi, Haika und Jarrai bilden unter dem Haftgrund „Kale Borroka“ der Stichprobe 2009 mit knapp 6 % eher die Ausnahme, während sie mit knapp 23 % in der Stichprobe 2011 den Großteil dieser Haftgrundkategorie bildet. Es zeigt sich demnach erneut die deutliche Verschiebung von den Aktionen des Straßenkampfes zu den als „Drahtziehern“ verdächtigten Jugendgruppen.

Eine Mitgliedschaft in der Batasuna wird 2009 noch bei 9,7 % der Untersuchungshäftlinge vermutet; 2011 ist dies nur noch bei 1,8 % der Fall. Vermutlich wurden die als Parteizugehörige eingestuftten Tatverdächtigen in der Zwischenzeit abgeurteilt oder freigesprochen; neue Tatverdächtige kamen wohl aufgrund des mittlerweile einige Zeit zurückliegenden Verbots der Partei nicht dazu. Andere Gründe werden in der Erhebung 2009 nicht genannt, jedoch in jener 2011, in der es insgesamt 17 Fälle gibt (7,6 %), wovon die Nennung der Ekin mit 14 Fällen am häufigsten zu finden ist. Auch hier ist eine Verschiebung (oder vielmehr die Neuaufnahme einer Festnahmegrundkategorie) festzustellen. Fehlende Angaben kommen 29 Mal in der Stichprobe 2009 vor, zwölf Mal in jener 2011.

In beiden Stichproben haben über die Hälfte der Probanden bislang nur spanische Justizvollzugsanstalten vermerkt, wobei der Anteil in der Erhebung 2011 deutlich geringer ist.²⁰⁴

²⁰³ vgl. auch die Tabellen I8 und J8 im Materialteil

²⁰⁴ nur in spanischen Haftanstalten: 2009: 65,9 %; 2011: 54,9 %

Dieser Sachverhalt ist in engem Zusammenhang mit dem Anstieg der Festnahmen durch die französische Nationalpolizei zu sehen. Entsprechend steigt der Anteil derjenigen Probanden, die bislang nur in französischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert wurden, in der Erhebung 2011 um 6,1 Prozentpunkte an.²⁰⁵ Dies verstärkt erneut die Annahme, dass viele In Frankreich festgenommen werden und nach einer Auslieferung in Spanien abgeurteilt werden. Auch der Anstieg des Anteils der Untersuchungshäftlinge, die bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung sowohl in spanischen wie auch in französischen Haftanstalten untergebracht wurden, nämlich 5,7 % der Probanden in der Stichprobe 2009 und 9,4 % derjenige in der Erhebung 2011, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. In anderen Ländern als Spanien und Frankreich inhaftiert waren in der Stichprobe 2009 fünf (2,8 %), in jener 2011 neun Untersuchungshäftlinge (4,0 %).²⁰⁶

Betrachtet man die durchschnittliche Anzahl der Verschubungen, so verhalten sich beide Stichproben in etwa gleich: Der Durchschnitt liegt bei rund zwei (bekannten) Verschubungen, der Median bei einer (bekannten) Verschubung, wobei die geringste Anzahl keine (bekannte) Verschubung und die maximale elf (bekannte) Verschubungen beträgt. Die folgende Tabelle 30 zeigt deutlich, dass die Untersuchungshäftlinge der Stichprobe 2011 häufiger verschubt wurden als diejenigen der Stichprobe 2009, wobei eine einmalige Verschubung die am häufigsten genannte Anzahl ist. Auch hier ist ein Zusammenhang mit den vermehrten Verhaftungen durch die französische Nationalpolizei und demzufolge innerhalb des französischen Territoriums zu sehen, wobei es in der Folge bei einigen Probanden wahrscheinlich zu Auslieferungen nach Spanien gekommen ist. Die höhere Anzahl an Verschubungen weist vermutlich auf einen laufenden Prozess hin, der (wie bereits erläutert) in der Hauptstadt stattfindet und daher eine Anlieferung derjenigen Angeklagten, die nicht in einer Justizvollzugsanstalt innerhalb der Hauptstadt untergebracht sind, nach sich zieht.

Tabelle 30: Anzahl der (bekannten) Verschubungen – 2009 und 2011 im Vergleich²⁰⁷

Anzahl der (bekannten) Verschubungen 2009 und 2011					
		2009		2011	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	keine Verschubung	57	32,4	62	27,7
	1-5 Verschubungen	99	56,3	146	65,2
	6-10 Verschubungen	17	9,7	14	6,3
	11 Verschubungen	3	1,7	2	0,9
	Gesamtsumme	176	100,0	224	100,0

²⁰⁵ nur in französischen Haftanstalten: 2009: 25,6 %, 2011: 31,7 %

²⁰⁶ vgl. auch die Tabellen I18 und J18 im Materialteil

²⁰⁷ vgl. auch die Tabellen I17 und J17 im Materialteil

Zum Zeitpunkt der Erhebung befinden sich in der Stichprobe 2009 71,6 % in einer spanischen Haftanstalt und 27,3 % in einer französischen. Der Anteil in französischen Justizvollzugsanstalten untergebrachter Untersuchungshaftgefangener steigt in der Erhebung 2011 auf 34,4 % an; entsprechend sinkt der Anteil jener, die in Spanien einsitzen auf nur noch 64,7 %. Der Grund dafür ist erneut in den vermehrten Verhaftungen in Frankreich zu sehen.

Hinsichtlich der Anzahl genannter Justizvollzugsanstalten, in denen die Untersuchungshäftlinge untergebracht sind, werden 45 verschiedene Anstalten in der Erhebung 2009 genannt und 52 Justizvollzugsanstalten in jener 2011. Am häufigsten genannt werden in der Stichprobe 2009 die JVAen Soto del Real (Madrid V), Alcala Meco (Madrid II) und Fleury-Mérogis. In der Stichprobe 2011 sind ebenfalls die JVAen Soto del Real und Fleury-Mérogis am häufigsten vermerkt, jedoch gefolgt von der JVA Navalcarnero (Madrid IV). Allen diesen Vollzugsanstalten ist gemeinsam, dass sie in oder nahe den Hauptstädten Madrid und Paris liegen und sich daher für eingeleitete Prozesse organisatorisch gut eignen und daher vermutlich über relativ große und gut ausgebaute Untersuchungshaftabteilungen verfügen. Ein Verbleib zu Hause, beispielsweise aufgrund einer Kautionszahlung, ist in der Stichprobe 2009 einmal genannt. In der Stichprobe des Jahres 2011 ist keine derartige Unterbringung vermerkt. Es ergibt sich in der Folge, dass die durchschnittliche Entfernung der Unterbringung von der Heimat in etwa die Distanz nach Madrid beträgt, nämlich in der Erhebung des Jahres 2009 mit 648 km und in jener 2011 mit 677 km. Der Anstieg 2011 ist darauf zurückzuführen, dass mehr Untersuchungshäftlinge in Paris einsitzen und Paris weiter vom Baskenland entfernt liegt als Madrid. Der Median beträgt 529 km in der Stichprobe 2009 und 594 km in jener 2011. Mehrheitlich sind die Probanden beider Stichproben im Rahmen der Untersuchungshaftregelung gemeinsam mit anderen Untersuchungshäftlingen untergebracht. In der Erhebung 2009 ist für lediglich 1,7 %, in jener 2011 für immerhin 4,0 % eine Isolationshaft vermerkt. Unter den Untersuchungshäftlingen befinden sich im Vergleich mit den Ergebnissen für alle baskischen (politischen) Gefangenen deutlich mehr Probanden in Isolationshaft. Hier könnte also auch eine Untersuchungshaft mit Kontaktsperre gemeint sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Vergleich zum Durchschnitt der Untersuchungshaftgefangenen aller Deliktsarten in Spanien und in Frankreich der Anteil solcher Inhaftierter bei den baskischen (politischen) Gefangenen relativ hoch ist und im Vergleich der beiden Stichproben untereinander in der Tendenz ansteigt. In der Stichprobe des Jahres 2011 befindet sich jeder dritte baskische (politische) Gefangene in Untersuchungshaft. Bedenkt man die hohen Freispruchraten, die in den TE-SAT-Studien für Spanien berichtet werden, so muss den oben angebrachten Aussagen von DE LA CUESTA und GIMÉNEZ-SALINAS i COLOMER zugestimmt werden: Die Anordnung von Untersuchungshaft scheint eine Art „Vorwegnahme der Strafe“ (ebd.) darzustellen. Eventuell handelt es sich hier gar um eine Art „Alternativstrafe“ auf der Basis einer verdichteten, aber letztlich nicht hinreichenden oder auch nicht zutreffenden Beweislage, die eher eine „Sündenbock-Funktion“ aufweist, indem nach einem Anschlag zur Beruhigung der Bürger Verhaftungen auf der Grundlage mäßiger Verdachtsmomente durchgeführt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die hier untersuchten präventiv Inhaftierten nicht nur einen nennenswerten Anteil ausmachen und von diesen etliche den Erkenntnissen aus den TE-SAT-Studien zufolge voraussichtlich freigesprochen werden, muss bedacht werden, dass sie durch die mediale Verbreitung ihrer Festnahme und die Etikettierung als Terrorist weiten Teilen der Bevölkerung aus Presse und Fernsehen sowohl namentlich als auch bildlich bekannt sind. Neben den während der durchaus langen Untersuchungshaft-

zeiten entstehenden Folgen des Haftaufenthaltes für den Inhaftierten und seine Angehörigen kann die Stigmatisierung als (vermeintlicher) Terrorist als zusätzliche Problematik bei der Rückkehr in die Gesellschaft gesehen werden. Insofern erscheint es sinnvoll, die unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses (zumindest teilweise) auch auf Untersuchungshaftentlassene auszudehnen. Dieser Ansatz ist beispielsweise in dem Dokument „Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen“ angelegt, wenn es heißt:

Die Untersuchungshaft wird von den Gefangenen häufig ... als die härteste Haftart empfunden. Dies liegt vor allem daran, dass die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausgerissen werden, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen (DBH Online 2011).²⁰⁸

Inwiefern sich der zeitgemäße Ansatz eines intramural und extramural übergreifenden Angebotes im Sinne des Übergangsmangementes auf die Situation der Untersuchungshäftlinge ausdehnen lässt, kann aufgrund der Vielschichtigkeit der Fragestellung im Detail an dieser Stelle nicht geklärt werden. Neuere Forschungen zu diesem Aspekt sind bislang nicht bekannt.

Darüber hinaus konnte in der gesonderten Analyse der Untersuchungshäftlinge festgestellt werden, dass sich im Vergleich zu der Auswertung der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Frauen in Untersuchungshaft befindet. Hinsichtlich des Alters zum Zeitpunkt der Festnahme konnte kein wesentlicher Unterschied zur Gesamtgruppe festgestellt werden. Dass das mittlere Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Vergleich zur Gesamtgruppe deutlich jünger ausfällt, unterliegt wahrscheinlich einem natürlichen Faktor. Bezüglich des Fokus der Strafverfolgungsbehörden zeigt sich eine besonders auffallende Verschiebung von der Nennung „Kale Borroka“ unter den Untersuchungshäftlingen der Stichprobe 2009 zu der Nennung der Jugendorganisationen in der Stichprobe 2011. In beiden Stichproben ist bei etwa jedem zweiten präventiv Inhaftierten der Verhaftungsgrund „ETA“ genannt und die häufig genannten Festnahmejahre sind jeweils die beiden Jahre vor der Datenerhebung, so dass davon auszugehen ist, dass innerhalb von zwei Jahren ein Großteil der Untersuchungshäftlinge abgeurteilt wird. Nichtsdestotrotz lassen sich den Daten in nicht wenigen Fällen deutlich längere Untersuchungschaftzeiten entnehmen. Ergänzend zu der Analyse der Untersuchungshäftlinge werden im folgenden Teilkapitel 6.5 die zwischen den beiden Stichproben Entlassenen betrachtet.

²⁰⁸ die Wahrnehmung der Untersuchungshaft wird unter Wissenschaftlern und Vollzugspraktikern einstimmig als „härteste Form strafrechtlicher Freiheitsentziehung“ betrachtet (vgl. beispielsweise CORNEL 2009a, S. 262, KAWAMURA-REINDL/SCHNEIDER 2015, S. 255)

6.5 Probanden, die im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben entlassen wurden

Sowohl durch die Ergebnisse der TE-SAT-Studien als auch durch die Erkenntnisse der gesonderten Auswertung der Untersuchungshäftlinge in den Askatasuna-Daten erscheint eine Analyse derjenigen Probanden, die im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben entlassen wurden, zusätzlich aufschlussreich und informativ. Führt man sich die hohen Freispruchquoten in Spanien vor Augen (vgl. Kapitel 3.1.2.6 in dieser Arbeit), so müsste ein relativ großer Anteil der Entlassenen aus der Untersuchungshaft entlassen worden sein. Zudem wird geprüft, ob sich die unter anderem in Kapitel 5.2.1 aufgestellte Hypothese verdichten lässt, dass es nach dem Scheitern des Dialogs zwischen ETA und der spanischen Regierung in den Jahren 2006 und 2007 zu einer hohen Anzahl an Inhaftierungen gekommen ist, die mit einem Freispruch endeten.

Insgesamt haben 203 der 736 Probanden der Stichprobe des Jahres 2009 die Justizvollzugsanstalt verlassen und waren somit nicht mehr Bestandteil der Stichprobe des Jahres 2011. Das entspricht insgesamt 27,6 % der Probanden der Erhebung 2009. Unter den Entlassenen finden sich etwas mehr weibliche Gefangene gegenüber dem Durchschnitt aller Probanden der Stichprobe 2009 (16,7 % gegenüber 14,3 %). Entsprechend ist der Anteil der Männer etwas geringer.

Das Alter zum Zeitpunkt der Ziehung (ermittelt mit dem Berechnungsdatum 1.6.2011) entspricht ebenfalls jenem der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen mit rund 41 Jahren im Durchschnitt (und so auch im Median) und einer Altersspanne von 26 bis 67 Jahren. Die extremen Altersangaben sind unter den Entlassenen etwas weniger stark ausgeprägt. Das Festnahmealter entspricht sowohl im Median mit 28 Jahren als auch im Durchschnitt mit 31 Jahren in etwa den ermittelten Werten aller Probanden. Die Extreme liegen ebenfalls bei 19 bis 56 Jahren. Allerdings ist bei beiden Altersberechnungen zu bedenken, dass für nur 57 der 203 Entlassenen die entsprechenden Angaben für die Berechnungen vorliegen. Das bedeutet, dass sich die Verhältnisse deutlich anders gestalten könnten, wenn für alle derartigen baskischen (politischen) Gefangenen die relevanten Informationen vorlägen.

Auch hinsichtlich der Herkunftsprovinz entsprechen sie der Gesamtgruppe aller in dieser Arbeit untersuchter baskischer (politischer) Gefangener mit Bizkaia und Gipuzkoa als häufig genannten Provinzen. Wenig überraschend ist auch die Tatsache, dass bei den Entlassenen zuvorderst die Städte des Baskenlandes (Bilbao, Donostia-San Sebastián, Vitoria-Gasteiz und Pamplona) als Herkunftsort genannt werden. Darüber hinaus ist der Ort Errenteria mit zehn Nennungen überdurchschnittlich häufig vermerkt.²⁰⁹ Eventuell lässt sich die Nennung von Errenteria dadurch begründen, dass entweder eine Zelle zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit aufgedeckt wurde, die Akteure in einer groß angelegten Aktion verhaftet wurden, anschließend in einem gemeinsamen Prozess zu einem jeweils gleichen Strafmaß verurteilt wurden und dieses nun verbüßt haben. Oder aber eine Gruppe oder Zelle wurde in Errenteria verhaftet und von einem Gericht freigesprochen.²¹⁰

²⁰⁹ vgl. dazu die Tabelle L2 im Materialteil, in der Errenteria als Orereta geführt wird

²¹⁰ Den Daten zufolge liegt zumindest für vier Fälle ein gleiches Festnahmedatum vor (nämlich der 18.4.2008) sowie der gleiche Haftgrund („KB“). Alle vier Probanden befanden sich in der Erhebung des Jahres 2009 in Untersuchungshaft in unterschiedlichen Madrider Vollzugsan-

Der überwiegende Anteil der Entlassenen wurde von der spanischen Nationalpolizei festgenommen (41,9 %). Die Guardia Civil (13,3 %) und die Ertzaintza (15,3 %) werden deutlich seltener, auch im Vergleich mit den Werten über alle baskischen (politischen) Gefangenen, genannt. Andere Polizeieinheiten werden vernachlässigbar selten vermerkt. Beachtenswert ist bei diesem Ergebnis, dass im bisherigen Verlauf der Arbeit davon ausgegangen wurde, die hohen Freispruchsraten kämen dadurch zustande, dass Verdächtige in Frankreich und von französischen Polizeiartern festgenommen und nach einer Auslieferung an Spanien von einem spanischen Gericht freigesprochen werden. Sowohl die französischen Polizeiartern als auch kooperierende Festnahmen durch spanische und französische Polizeiartern stellen bei der Untersuchung der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen jedoch nur einen kleinen Anteil.²¹¹ Sollte sich im Folgenden zeigen, dass viele der hier untersuchten Entlassenen aus der Untersuchungshaft kommen, kann die bislang angenommene Hypothese zumindest nicht den einzige Grund für das Zustandekommen sehr hoher Freispruchswerte in Spanien und auffallend niedriger Werte in Frankreich darstellen.

Mit Blick auf die Überprüfung der Hypothese, dass nach dem (endgültigen und offiziellen) Scheitern des Dialogs im Jahr 2007 viele Verdächtige inhaftiert wurden, die aber auch zügig wieder entlassen wurden (vermutlich meist nach einer Phase der Untersuchungshaft freigesprochen), kann eine Analyse der Festnahmejahre Aufschluss bieten. Die folgende Tabelle 31 zeigt die Ergebnisse für die Entlassenen.

stalten. Entweder wurden sie zu kurzen Freiheitsstrafen mit einer Länge von maximal zwei Jahren verurteilt oder freigesprochen. Faktisch saßen alle vier Probanden als Akteure der Kalle Borroka von ihrer Festnahme bis zum Zeitpunkt der Stichprobe Ende Mai des Jahres 2009 bereits über ein Jahr in Untersuchungshaft. Ein Geburtsdatum liegt für keinen der Probanden vor.

²¹¹ französische Nationalpolizei: 8,9 %; Gendarmerie: 2,5 %; Kooperationen: 6,9 %

Tabelle 31: Festnahmejahr der Entlassenen anhand der Daten der Stichprobe 2009

Festnahmejahr der Entlassenen				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
1980	1	0,5	0,5	0,5
1981	1	0,5	0,5	1,0
1982	1	0,5	0,5	1,5
1986	2	1,0	1,0	2,5
1987	3	1,5	1,5	3,9
1990	3	1,5	1,5	5,4
1991	2	1,0	1,0	6,4
1992	3	1,5	1,5	7,9
1993	1	0,5	0,5	8,4
1994	3	1,5	1,5	9,9
1996	1	0,5	0,5	10,3
1997	2	1,0	1,0	11,3
1998	3	1,5	1,5	12,8
1999	1	0,5	0,5	13,3
2000	5	2,5	2,5	15,8
2001	6	3,0	3,0	18,7
2002	3	1,5	1,5	20,2
2003	14	6,9	6,9	27,1
2004	13	6,4	6,4	33,5
2005	12	5,9	5,9	39,4
2006	4	2,0	2,0	41,4
2007	65	32,0	32,0	73,4
2008	38	18,7	18,7	92,1
2009	16	7,9	7,9	100,0
Gesamt	203	100,0	100,0	

Es fällt auf, dass die vermuteten Jahre 2007 und 2008 am häufigsten genannt werden. Insofern verhärtet sich durch dieses Ergebnis die aufgestellte Hypothese, die letztlich auf

GIMÉNEZ-SALINAS Aussage zurückzuführen ist: Der Staat scheint nach einem Anschlag zur Beruhigung der Bürger ein repressives Vorgehen zu zeigen, um seine Stärke unter Beweis zu stellen und den Bürgern zu vermitteln, er habe die Situation unter Kontrolle.²¹²

Etwa die Hälfte der Entlassenen hat als Festnahmegrund „ETA“ vermerkt, womit der Anteil der Eurras unter den Entlassenen um ca. 25 Prozentpunkte unter demjenigen aller baskischen (politischen) Gefangenen liegt. Demzufolge wurden vermehrt Probanden mit anderen Verhaftungsgründen freigelassen. Besonders deutlich ist dies bei jenen der Fall, die im Zusammenhang mit der Kale Borroka entlassen wurden: Liegt der Anteil der Akteure des Straßenkampfes an allen hier untersuchten Gefangenen bei 5 % bis 10 %, sind es unter den Entlassenen 27,6 %.

Der Anteil der aufgrund einer Verhaftung im Zusammenhang mit der verbotenen Partei Batasuna Entlassenen liegt ebenfalls deutlich über dem Wert aller baskischen (politischen) Gefangenen. Dies lässt sich mit dem Zeitpunkt der Verhaftung und dem relativ geringen Strafmaß erklären (vgl. Kapitel 5.2.4 in dieser Arbeit). Bei 16,7 % fehlt die Angabe zum Haftgrund, was auf eine Untersuchungshaft hinweisen könnte, insofern, als dass die Gefangenhilfsorganisation die entsprechenden Informationen in der Kürze der Zeit noch nicht vollständig sammeln und eintragen konnte. Bei einem Probanden wurde „Preb“ angegeben, was vermutlich ebenfalls auf eine fehlende Information zurückzuführen ist (vgl. Kapitel 5.2.3).

Das Strafmaß ist für 99 der 203 Probanden angegeben. Besonders häufig wurden die Strafzeiten zwei Jahre (zehn Fälle), sechs Jahre (16 Fälle), zehn Jahre (sechs Fälle) und dreißig Jahre (22 Fälle) vermerkt. Unter den ehemals zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Entlassenen zwischen den beiden Stichproben dominieren somit die Langzeitstrafgefangenen deutlich. Dieses Ergebnis bestätigt die Erkenntnis aus der Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen (vgl. hierzu erneut Kapitel 5.2.4).

Bei 91 Probanden ist klar, dass es sich um eine Entlassung aus der Untersuchungshaft („Preb“) handelt, woraus geschlossen werden kann, dass rund 45 % der Entlassenen entweder nach einer kurzzeitigen Strafe mit einer Länge von maximal 24 Monaten die Justizvollzugsanstalt oder durch einen Freispruch die Untersuchungshaftabteilung verlassen durften. Bei 13 Probanden fehlt die Angabe zum Strafmaß; vermutlich handelt es sich auch bei ihnen um Untersuchungshäftlinge, was aber mit den vorliegenden Informationen nicht eindeutig geklärt werden kann. Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an (potenziell) aus der Untersuchungshaft Entlassenen zeichnet sich die Notwendigkeit ab, für diese Teilgruppe ebenfalls unterstützende Maßnahmen während ihres Wiedereingliederungsprozesses anzubieten. Drei Viertel der Probanden saß bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung nur in spanischen Justizvollzugsanstalten ein, weitere 13,3 % nur in französischen. In beiden Ländern inhaftiert waren 6,4 % der Entlassenen und 2 % haben auch eine Unterbringung in einem anderen Land vermerkt.

Für die Entlassenen werden überwiegend relativ niedrige Verschiebungshäufigkeiten von ein bis fünf Mal bis zur Datenerhebung genannt. Keine (bekannte) Verschiebung wird immerhin in rund 15 % der Fälle genannt und damit etwas häufiger als für die Gesamtgruppe (rund 12 % der Fälle). Die durchschnittliche Anzahl an Verschiebungen liegt bei vier

²¹² vgl. hierzu die Tabelle 13 zum Jahr der Festnahme: Es zeigt sich im Vergleich beispielsweise für das Jahr 2007, dass 140 Personen festgenommen wurden und 65 von diesen in der Stichprobe 2011 entlassen waren.

Mal (im Median bei zwei Mal). Die maximal genannte Anzahl von 22 (bekannten) Verschubungen wird für einen Entlassenen genannt, wohingegen sowohl 16 als auch 18 Verschubungen jeweils in vier Fällen genannt werden.²¹³

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2009 werden für die zwischen den beiden Stichproben Entlassenen insgesamt 59 verschiedene Unterbringungsorte genannt (58 verschiedene Haftanstalten sowie in einem Fall eine häusliche Unterbringung). Auffallend häufig werden die JVAen Soto del Real (zwanzig Fälle) und Alcala Meco (13 Fälle) genannt. Beide Haftanstalten liegen in Madrid, was die Annahme verstärkt, dass relativ viele Entlassene freigesprochen wurden und somit aus der Untersuchungshaft zurück in die Gesellschaft kommen. Die letzte für diese Analyse bekannte Haftanstalt der entlassenen Probanden liegt im Durchschnitt 555 km entfernt vom Baskenland bzw. im Median 500 km. Die kürzeste Distanz einer Haftanstalt zu Donostia-San Sebastián beträgt 169 km (nämlich die JVA Logroño), die weiteste 1132 km (die JVA Puerto).²¹⁴ Für überdurchschnittlich viele Entlassene wird in den Daten der Stichprobe 2009 eine Isolationshaft genannt, nämlich für knapp 6 % der Fälle gegenüber 4,5 % über alle baskischen (politischen) Gefangenen. Auch hier könnte, wie schon in Kapitel 6.4 angenommen, eine Untersuchungshaft mit Kontaktsperre gemeint sein.

In dieser gesonderten Auswertung der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass unter ihnen der Anteil an Probanden, die in den Daten der Stichprobe 2009 eine Untersuchungshaft aufweisen, sehr hoch ist: Fast jeder zweite kann insofern nur eine Kurzzeitstrafe bis max. 24 Monaten erhalten haben oder wurde freigesprochen. Bei der anderen Hälfte der Entlassenen handelt es sich überwiegend um Langzeithaftierte, die nach der Verbüßung einer Strafzeit von fünf Jahren und länger zurück in die Gesellschaft kommen. Die bereits in den vorherigen Kapiteln angesprochenen Überlegungen zum Bedarf von unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen lassen sich durch die hier durchgeführte Analyse bekräftigen.

Abschließend muss festgestellt werden, dass in dieser Analyse unter Umständen nicht alle in diesem Zeitraum entlassenen baskischen (politischen) Gefangenen enthalten sind, sondern nur diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2009 inhaftiert waren. Jene, die eventuell nach der Datenerhebung im Mai 2009 festgenommen und vor der Erhebung im Mai 2011 bereits wieder entlassen wurden, entfallen in dieser Auswertung. Eine weitere und letzte gesonderte Überprüfung soll im nächsten Kapitel durchgeführt werden, bei der jene Probanden untersucht werden, die in der Stichprobe 2011 neu hinzugekommen sind.

6.6 Probanden, die im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben inhaftiert wurden

Wie bereits angekündigt, findet die Analyse der hier als „Neu-Inhaftierte“ bezeichneten Probanden, die im Zeitraum zwischen Ende Mai 2009 und Ende Mai 2011 inhaftiert wurden, nur kurz und fokussiert statt. Durch diese gesonderte Auswertung soll der aktuelle Status Quo in den Verhaftungen ermittelt werden und ob sich eine Verschiebung im Fokus und in der Aktivität der Strafverfolgungsbehörden feststellen lässt. Die zugrundeliegende Frage dieses Teilkapitels lautet demnach: Wer wird in jüngster Zeit wo und von wem mit welchem Haftgrund festgenommen und daraufhin wo inhaftiert? Es ist davon

²¹³ vgl. Tabelle L17 im Materialteil

²¹⁴ vgl. Tabelle L19 im Materialteil

auszugehen, dass nur verhältnismäßig wenige Angaben vorliegen, da – wie bereits eingangs bemerkt – der Zeitraum von max. zwei Jahren sowohl für die NGO Askatasuna kurz ist, um die Daten zusammenzutragen, als auch etliche Daten zu diesem Zeitpunkt des Ermittlungs- und gegebenenfalls Strafprozesses noch nicht vorliegen (so ist zum Beispiel zu erwarten, dass sich die hier untersuchten Probanden mehrheitlich in Untersuchungshaft befinden und daher noch kein Strafmaß aufweisen). Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass sich mit den vorliegenden Daten nur jene Festnahmen abbilden lassen, die zu einer Inhaftierung geführt haben, die bis mindestens Ende Mai 2011 andauerte. Basken, die zwischen den beiden Stichproben festgenommen, aber nicht inhaftiert wurden, sondern nach dem Verhör die Polizeiwache verlassen durften oder inhaftiert wurden, aber vor dem Zeitpunkt der Stichprobe 2011 bereits wieder frei kamen, sind hier nicht enthalten.

In Kapitel 6.2 wurde bereits der überproportional hohe Anteil der Frauen in der Untersuchungshaft angesprochen und dies in Kapitel 6.4 vertiefend festgestellt. Dieser Erkenntnis wird in der gesonderten Auswertung der Neu-Inhaftierten weiter nachgegangen. Zudem wird in diesem Teilkapitel die Gültigkeit der Askatasuna-Daten geprüft bzw. versucht, das Engagement der Ehrenamtlichen der NGO bei der Aktualisierung und Vervollständigung der Daten einzuschätzen. Dazu wird ein Blick auf jene in der Stichprobe des Jahres 2011 hinzugekommene Probanden geworfen, die ein Festnahmedatum vor dem Zeitpunkt der Stichprobe des Jahres 2009 aufweisen und somit einen Nachtrag darstellen.

Die Daten der Erhebung im Jahr 2011 weisen insgesamt 175 neue Probanden auf, die nicht bereits Teil der Erhebung des Jahres 2009 sind. Von diesen ist ein Anteil von 26,3 % weiblich, womit festgestellt werden kann, dass Frauen in diesem Zeitraum mit mehr als zehn Prozentpunkten häufiger inhaftiert wurden, als es ihr Anteil an allen baskischen (politischen) Gefangenen erwarten lässt. Zur Erklärung des Phänomens kommen die interpretativen Ausführungen in Frage, die sich in dem Kapitel 6.4 finden.

Auf eine Auswertung des Alters wird in diesem Teilkapitel verzichtet, da nur für 25 von 175 Probanden ein Geburtsdatum vorliegt, was einem Anteil von 14,8 % entspricht. Sind die Erkenntnisse bereits bei der Analyse der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen, bei denen in rund 50 % der Fälle die Angabe fehlt, mit Vorsicht zu betrachten, ist eine Auswertung mit einem derart geringen Anteil an Informationen im Erkenntnisgewinn fruchtlos. Die Herkunft der Probanden ist jedoch für alle Neu-Inhaftierten ausgewiesen. Es zeigt sich, dass auch die kürzlich Inhaftierten mehrheitlich aus Spanien kommen; für nur 2,3 % der Probanden ist eine französische Herkunft vermerkt. Auch die Neu-Inhaftierten stammen mehrheitlich aus Bizkaia und Gipuzkoa (32,0 % bzw. 33,1 %), jedoch ist der Anteil derjenigen, die aus Navarra oder aus Araba stammen, merklich angestiegen. Diese Erscheinung wurde bereits in Kapitel 5.1.3.2 festgestellt; es zeigt sich durch die Analyse der Neu-Inhaftierten jedoch deutlicher, dass der Anstieg der Nennung dieser beiden Provinzen mit dort durchgeführten Inhaftierungen zusammenhängt und nicht durch die Entlassung von Probanden aus den anderen Provinzen zustande kommt. Hinsichtlich des Herkunftsortes fällt auf, dass die Neu-Inhaftierten aus siebzig verschiedenen Orten stammen, wobei die sonst üblicherweise oft genannten Städte hier verhältnismäßig selten als Herkunftsort vermerkt sind (Donostia-San Sebastián beispielsweise wird für die Gesamtgruppe in 33,2 % bzw. 30,0 % genannt, für die Neu-Inhaftierten jedoch nur in 8,0 % der Fälle). Das bedeutet, dass die hier untersuchte Teilgruppe überwiegend dem ruralen Raum entstammt. Da bei einer Nennung von siebzig Herkunftsorten auf 175 Proben aus jedem Ort durchschnittlich 2,5 Probanden entstammen, sind jene Orte, die mehr

als drei Gefangene aufweisen, bereits als „stärker belastet“ einzustufen. Dies betrifft die Orte Burlata, Elorrio und Ondarroa.²¹⁵

Die Neu-Inhaftierten werden im Zeitraum zwischen den beiden Stichproben überwiegend durch die spanische und die französische Nationalpolizei festgenommen (in jeweils etwa 30 % der Fälle. Festnahmen durch die Guardia Civil oder durch die Ertzaintza sind um jeweils etwa drei Prozentpunkte leicht rückläufig. Zwei Probanden wurden von der mexikanischen Polizei inhaftiert, ein Proband von einer englischen. Hinsichtlich der genannten Festnahmejahre, die eigentlich nur die Jahre 2009, 2010 und 2011 sein sollten, fällt die Angabe der Jahre 1990, 1991 und 2007 mit jeweils einem Fall auf. Hier handelt es sich höchstwahrscheinlich um Nachträge durch die NGO Askatasuna von Probanden, die in der Erhebung 2009 noch nicht enthalten waren. Diese drei Nennungen zeugen von einer zuverlässigen Zusammenstellung und fortwährenden Pflege der Daten durch die Gefangenenhilfsorganisation. Da diese drei Fälle die Verhältnismäßigkeiten der Ergebnisse der Stichprobe 2009 nicht wesentlich verändern, wurden sie in die vorliegende empirische Untersuchung nicht ergänzend eingepflegt.

Bei der Betrachtung des Grundes der Inhaftierung ist eine stark unterdurchschnittliche Häufigkeit der Nennung „ETA“ zu bemerken: Für die Neu-Inhaftierten wird dieser Grund in nur 40 % der Fälle genannt gegenüber mehr als 70 % in der Analyse der beiden Stichproben über alle baskischen (politischen) Gefangenen. Vermutlich hängt dieses Phänomen mit der Straflänge der Etarra zusammen: Während die Probanden mit anderen Haftgründen durchaus auch kürzere (wenngleich nicht kurze) Haftstrafen verhängt bekommen, liegt das Strafmaß der Etarra überwiegend bei dreißig Jahren (vgl. Kapitel 5.2.4 in dieser Arbeit). Dadurch verbleiben die Etarra länger und kumulieren sich in den Stichprobenerhebungen, während Probanden mit anderen Haftgründen zwischenzeitlich entlassen werden. Dieser Interpretationsansatz wird durch das Ergebnis in Kapitel 6.5 zu den zwischen den beiden Stichproben Entlassenen unterstützt, in dem bereits festgestellt wurde, dass unter den Entlassenen kein proportionales Abbild der Inhaftierten vorzufinden ist. Für die Untersuchung der zu erwartenden Klientel in den Reintegrationsmaßnahmen bedeutet das, dass die Etarra zwar einen hohen Anteil der Inhaftierten bilden, aber nicht automatisch den höchsten Anteil an Klienten. Vielmehr scheinen Entlassene mit anderen Haftgründen etwa die Hälfte der Klientel auszumachen und werden vor dem Hintergrund der in diesem Teilkapitel angestrebten Untersuchung vermutlich auch zukünftig einen Gutteil der Klienten bilden.

Der Anteil der Akteure der Kale Borroka (im weitesten Sinne) unter den Neu-Inhaftierten liegt bei 37,1 % und beträgt demnach einen fast ebenso großen Anteil wie jener der Etarra. Der Wert, der für die zwischen den beiden Stichproben Inhaftierten festgestellt werden kann, entspricht einem mehr als doppelt so hohen Anteil wie der aus der Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen, in welcher der Anteil dieses Haftgrundes bei unter 15 % liegt. Die oben dargestellte Interpretation zum Rückgang des Haftgrundes „ETA“ kann umgekehrt für die Akteure des Straßenkampfes gelten: Ihre Strafzeiten sind verhältnismäßig kurz, daher kumulieren sie sich nicht so stark in einer Stichprobenerhebung wie die Etarra (vgl. hierzu auch die Kapitel 5.2.3 und 5.2.4 in dieser Arbeit).

Betrachtet man die Jugendorganisationen getrennt von der Nennung „Kale Borroka“ zeigt sich, dass für den weitaus größeren Teil der Neu-Inhaftierten eine der Jugendorganisationen als Haftgrund vermerkt ist, nämlich in 29,1 % der Fälle gegenüber 8,0 %, die den Be-

²¹⁵ vgl. hierzu die Tabelle K2 im Materialteil

griff „Kale Borroka“ aufweisen. Offensichtlich liegt hier eine Verschiebung des Fokus der Strafverfolgungsbehörden vor, von den Akteuren der physisch begangenen Taten der Sachbeschädigung und des Vandalismus zu jenen, die als Organisatoren der Jugendgewalt betrachtet werden.

Wie zu erwarten, weisen fast 80 % der Probanden einen Untersuchungshaftvollzug zum Zeitpunkt der Stichprobe des Jahres 2011 auf, aus der die hier untersuchte Teilgruppe der Neu-Inhaftierten extrahiert ist. Da, wie bereits in der gesonderten Analyse der Untersuchungshäftlinge (Kapitel 6.4) festgestellt, die Länge der Untersuchungshaft durchaus zwei Jahre übersteigen kann, ist dieses Ergebnis nicht verwunderlich. Die 36 Probanden (unter ihnen die drei Fälle, in denen Festnahmejahre vor dem Jahr 2009 genannt werden), die ein Strafmaß aufweisen, wurden zu Haftstrafen zwischen drei Monaten und dreißig Jahren verurteilt. Da der Anteil der verurteilten Probanden gering ist, ist eine weitere Auswertung des Strafmaßes sehr anfällig für einzelne Ausnahmen und wird daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft.²¹⁶

Auch die Neu-Inhaftierten waren bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung ausschließlich in spanischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Wie auch bei der Analyse aller baskischen (politischen) Gefangenen wurden rund 20 % bis dato nur in französischen Haftanstalten untergebracht. Leicht unterdurchschnittlich häufig ist eine Unterbringung sowohl in spanischen als auch in französischen Haftanstalten vermerkt, was an der Kürze des Zeitraumes der Inhaftierung liegen könnte. Dafür liegt der Anteil der im Ausland verhafteten Probanden über den Werten beider Stichproben für alle baskischen (politischen) Gefangenen. Es scheint, als würden auch und gerade in jüngerer Zeit die Kooperationen mit Polizeibehörden anderer Staaten bei der Festnahme von in Spanien als Terroristen definierter Akteure gestärkt.

Entsprechend befinden sich auch zum Zeitpunkt der Datenerhebung die meisten derartigen Gefangenen in spanischen Haftanstalten; der Anteil derjenigen, die in Frankreich inhaftiert sind, liegt bei 21 %. Insgesamt sind 54 verschiedene Vollzugsanstalten sowie eine Nennung einer häuslichen Unterbringung vermerkt. Am häufigsten werden naheliegender Weise die Vollzugsanstalten in Madrid und in Paris genannt, wodurch sich auch die durchschnittliche Entfernung der Haftanstalt von 588 km von der Heimat erklären lässt.²¹⁷ Auch der geringere Wert in der Anzahl an Verschubungen lässt sich mit dem kurzen Zeitraum der Inhaftierung erklären: Für die Neu-Inhaftierten ist eine durchschnittliche Anzahl von zwei Mal vermerkt,²¹⁸ während die Untersuchung aller baskischen (politischen) Gefangenen rund fünf bis sechs Verschubungen im Durchschnitt ergeben hat (vgl. Kapitel 5.3.3). Erneut befinden sich die Probanden größtenteils im Regelvollzug. Der Anteil von rund 5 % der baskischen (politischen) Gefangenen, die isoliert untergebracht sind, entspricht dem Ergebnis, das bereits für alle derartigen Gefangenen festgestellt wurde (vgl. Kapitel 5.3.5).

In Bezug auf die in diesem Teilkapitel eingangs gestellte Frage nach einer möglichen Verschiebung des Fokus der Strafverfolgungsbehörden in jüngster Zeit kann hier zusammenfassend festgestellt werden, dass der Anteil der im weitesten Sinne als „Kale Borroka“ zusammenfassbaren Haftgründe tatsächlich unter den Neu-Inhaftierten höher ist als in der Analyse über alle baskischen (politischen) Gefangenen. Dies ist jedoch nicht primär auf

²¹⁶ vgl. hierzu die Tabelle K14 im Materialteil

²¹⁷ im Median: 500 km

²¹⁸ im Median: ein Mal

eine Verschiebung des Blickwinkels der genannten Behörden zurückzuführen, sondern eher – wie oben ausgeführt – auf die durch die Straflänge bedingte Kumulation der Etaras in den Stichproben. Für die Ausgestaltung sozialpädagogischer Hilfen während des Reintegrationsprozesses ist demnach nicht, wie in Kapitel 5.2.4 vermutet, überwiegend mit Entlassenen zu rechnen, die über einen Zeitraum von zwanzig oder dreißig Jahren inhaftiert waren, sondern auch mit einem Gutteil kürzer (wenngleich dennoch nur selten kurzstrafig) inhaftierter Klienten.

Festzustellen ist weiterhin eine Verschiebung des Fokus der Strafverfolgungsbehörden einerseits auf weibliche Terrorismusverdächtige und andererseits auf die Provinzen Araba und Navarra bzw. vom urbanen zum ruralen Raum. Letzteres sollte hinsichtlich der Verortung zentraler, extramuraler Anlauf- und Beratungsstellen weiter beobachtet bzw. zum Zeitpunkt konkreter geplanter Maßnahmen aktuell geprüft werden, insbesondere, wenn es sich um Angebote für die Angehörigen (Neu-)Inhaftierter handelt. Auch der Anstieg an weiblichen Festgenommenen sollte weiter beobachtet werden. Handelt es sich hierbei nicht nur um ein temporäres Phänomen, sondern sollte der Anteil an Frauen unter den baskischen (politischen) (abgeurteilt oder präventiv) Gefangenen sukzessive ansteigen, so müsste gegebenenfalls die genderspezifische Ausgestaltung von unterstützenden Angeboten nach einer aktualisierten Analyse der Merkmale erneut überdacht werden.

6.7 Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den gesonderten Analysen einzelner Teilgruppen

Die in diesem Kapitel geleisteten Sonderanalysen konnten in vielen Aspekten die Ergebnisse der Untersuchung aller baskischen (politischen) Gefangenen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet bekräftigen. In Einzelfällen konnten Befunde ergänzt werden und in einem Aspekt musste eine Erkenntnis revidiert werden, nämlich jene über den Anteil an zu erwartenden Klienten in den Reintegrationsmaßnahmen mit einem Strafmaß von zwanzig Jahren und länger.

Zu der Teilgruppe der gemeinhin als Terroristen verstandenen Etaras konnte festgestellt werden, dass sich kaum nennenswerte Unterschiede im Vergleich zu der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen zeigen. Dies mag damit zusammenhängen, dass sie mit einem Anteil von rund 70 % an der Gesamtgruppe die Ergebnisse maßgeblich bestimmen. Lediglich hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Datenerhebung älteren Inhaftierten und der Unterbringung von baskischen (politischen) Gefangenen in Mutter-Kind-Abteilungen weisen die Etaras Abweichungen gegenüber der Gesamtgruppe auf. Vor dem Hintergrund der Überprüfung durch dieses Teilkapitel scheint es sinnvoll, die Ausgestaltung unterstützender Hilfen für den Wiedereingliederungsprozess nach der Haftentlassung zuvorderst an der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen bzw. an den Etaras (da diese sehr ähnliche Merkmale aufweisen) auszurichten, dabei jedoch auch Ansätze zur Unterstützung von älteren Haftentlassenen und Kindern (sowohl jener der Inhaftierten als auch jener der Angehörigen von Inhaftierten) zu entwickeln.

Hinsichtlich der Teilgruppe der Frauen konnte festgestellt werden, dass sie sich von der Gesamtgruppe in drei Punkten wesentlich unterscheidet: Erstens wird die Stadt Bilbao deutlich häufiger als Herkunftsort genannt. Angebote, die sich speziell an die weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen wenden, wären demnach in der bizkainischen Hauptstadt gut verortet. Zweitens konnte festgestellt werden, dass Frauen einen hohen Anteil unter jenen Inhaftierten bilden, für die als Haftgrund eine der Jugendorganisationen vermerkt ist und drittens befinden sich überproportional viele Frauen in Untersuchungs-

haft. Eine genderspezifische Ausgestaltung für weibliche derartige Inhaftierte sollte demnach die Lebensphase von relativ jungen Inhaftierten tangieren, was gerade bei Frauen auch den Aspekt der Mutterschaft bzw. des Umgangs mit einem womöglich vorhandenen Kinderwunsch betrifft, und sollte den Untersuchungshaftvollzug bzw. die Entlassung aus selbigem in das Hilfesystem integrieren.

Für die Akteure der Kale Borroka wurde ein merklicher Anstieg ihres Anteils an der Gesamtgruppe der baskischen (politischen) Gefangenen zwischen den beiden Stichproben festgestellt, wobei sich eine Verschiebung von der Nennung „Kale Borroka“ zu der Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen als Haftgrund zeigte. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, so wäre eine spezifisch für relativ junge Haftentlassene ausgestaltete Unterstützung während des Reintegrationsprozesses vermutlich sinnvoll. Die Kernelemente der sozialpädagogischen Arbeit mit haftentlassenen Straffälligen, nämlich die Wohnungssuche und vor allem die Integration in den Arbeitsmarkt, sind für diese Teilgruppe sicher von größerer Bedeutung, da sie zum Zeitpunkt der Haftentlassung deutlich jünger sind als beispielsweise die E arras und die Wahrscheinlichkeit, dass sie bereits ein Eigenheim besitzen, gering ist und die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzes aufgrund ihrer noch länger bestehenden Arbeitsfähigkeit entsprechend hoch einzustufen ist. Eine aufsuchende Sozialarbeit mit ihnen oder mit ihren Angehörigen sowie mit der die Akteure aufnehmenden Gesellschaft würde sich den Ergebnissen dieser Auswertung zufolge insbesondere in den kleineren Orten der Provinz Bizkaia sowie in den Hauptstädten der Provinzen Araba und Navarra anbieten. Eine sozialpädagogische Arbeit, die auf eine Abkopplung des Begriffs des Terroristen von dieser Klientel abzielt, könnte vermutlich wesentlich zu einem gelingenden Reintegrationsprozess beitragen. Der hohe Anteil an Untersuchungshäftlingen unter den Probanden dieser Teilgruppe lässt ein Unterstützungsangebot für Untersuchungshaftentlassene bzw. Freigesprochene durchaus geboten erscheinen.

Bei der gesonderten Analyse der Untersuchungshäftlinge (und später bei derjenigen der Neu-Inhaftierten) wurde speziell beleuchtet, ob sich eine Verschiebung des Fokus der Strafverfolgungsbehörden von der Organisation ETA auf andere Gruppierungen der baskischen Unabhängigkeitsbewegung zeigt, insbesondere auf die Jugendorganisationen, die dem Umfeld der ETA zugerechnet werden. Dies kann unter Vorbehalt und vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der gesonderten Analyse der Neu-Inhaftierten bejaht werden; zudem zeigt sich bei den Untersuchungshaftgefangenen in der Erhebung 2011 ein Anstieg der Nennung der Jugendorganisationen und ein Rückgang des Vermerks „Kale Borroka“ als Haftgrund (ein Ergebnis, dass sich auch bei der Analyse der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen und der Neu-Inhaftierten zeigt).

Insgesamt haben sich bei der Analyse der präventiv Inhaftierten mehrere Auffälligkeiten und zusätzliche Erkenntnisse ergeben: Der Anteil der baskischen (politischen) Gefangenen, die auf ihre Aburteilung warten, ist im Vergleich zu dem Anteil an Untersuchungshaftgefangenen an allen Deliktgruppen sowohl in Spanien als auch in Frankreich verhältnismäßig hoch und steigt im Zeitverlauf tendenziell noch an. Die meisten Untersuchungshaftgefangenen wurden in den letzten zwei Jahren vor der Datenerhebung inhaftiert, manche jedoch schon deutlich früher, so dass bei diesen von einem sehr langen Untersuchungshaftvollzug auszugehen ist. Darüber hinaus konnte in dieser gesonderten Analyse festgestellt werden, dass sich im Vergleich zu der Auswertung der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen in Untersuchungshaft befindet.

In der gesonderten Auswertung der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen ließ sich feststellen, dass unter ihnen der Anteil an Probanden, die in den Daten der Stichprobe 2009 eine Untersuchungshaft vermerkt haben, sehr hoch ist: Fast jeder zweite kann insofern nur eine Kurzeitstrafe bis max. 24 Monaten erhalten haben oder wurde freigesprochen. Durch die zu erwartende Stigmatisierung als Terrorist, auch nach einem Freispruch, scheint es notwendig, Reintegrationshilfen ebenso (wenn nicht sogar besonders) für sie bereitzustellen. Bei der anderen Hälfte der Entlassenen handelt es sich überwiegend um Langzeithaftierte, die nach der Verbüßung einer Strafzeit von fünf Jahren und länger zurück in die Gesellschaft kommen.

In Bezug auf die für die Neu-Inhaftierten gestellte Frage nach dem jüngsten Fokus der Strafverfolgungsbehörden, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Anteil der im weitesten Sinne als „Kale Borroka“ zusammenfassbaren Haftgründe unter den Neu-Inhaftierten höher ist als in der Analyse über alle baskischen (politischen) Gefangenen. Dies ist jedoch nicht primär auf eine Verschiebung des Blickwinkels nämlich Behörden zurückzuführen, sondern eher – wie oben ausgeführt – auf die durch die Straflänge bedingte Kumulation der Etarras in der Analyse der Gesamtheit der Probanden. Die Erkenntnis, dass in den sozialpädagogischen Hilfen während des Reintegrationsprozesses demnach nicht, wie in Kapitel 5.2.4 vermutet, überwiegend mit Entlassenen zu rechnen ist, die zwanzig oder dreißig Jahre inhaftiert waren, sondern auch mit einem Gutteil kürzer inhaftierter Klienten, wird noch relevanter, wenn den Freigesprochenen oder anderweitig aus der Untersuchungshaft Entlassenen das Unterstützungsangebot ebenfalls zukommen soll. Offensichtlich ist in den Daten eine Verschiebung des Fokus der Behörden einerseits auf weibliche Terrorismusverdächtige und andererseits auf die Provinzen Araba und Navarra bzw. vom urbanen zum ruralen Raum festzustellen. Letzteres sollte hinsichtlich der Verortung zentraler, extramuraler Anlauf- und Beratungsstellen weiter beobachtet bzw. zum Zeitpunkt konkreter geplanter Maßnahmen aktuell geprüft werden, insbesondere wenn es sich um Angebote für die Angehörigen (Neu-)Inhaftierter handelt.

Auch der Anstieg an weiblichen Festgenommenen sollte weiter beobachtet werden. Handelt es sich hierbei nicht nur um ein temporäres Phänomen, sondern sollte der Anteil an Frauen unter den baskischen (politischen) Gefangenen zukünftig weiter ansteigen, so könnte gegebenenfalls eine spezifische Ausgestaltung mit Angeboten, die speziell auf die Bedürfnisse der weiblichen Inhaftierten zugeschnitten sind (etwa hinsichtlich der Thematik einer vorliegenden Mutterschaft im Strafvollzug), an Relevanz zunehmen.

Grob gesprochen kann also festgestellt werden, dass sehr unterschiedliche Klienten in den Reintegrationshilfen zu erwarten sind: ausgesprochen langstrafig inhaftierte (ehemalige) Etarras, verhältnismäßig kurzstrafige Gefangene mit anderen Haftgründen, relativ junge Frauen, die aufgrund einer Mitgliedschaft in einer der Jugendorganisationen verhaftet wurden, Freigesprochene, die nach einem längeren Untersuchungshaftvollzug dank der medialen Verbreitung ihrer Verhaftung mit dem Stigma „(vermuteter) Terrorist“ in die Gesellschaft zurückkehren etc. Die gesonderten Analysen verschiedener Teilgruppen konnten insofern das Bild der baskischen (politischen) Gefangenen spezifizieren und die verschiedenen Aspekte und Merkmale, die über die Gesamtheit dieser Gefangenen eruiert wurden, dahingehend überprüfen, ob sie für bestimmte Teile der Gesamtgruppe auch bzw. nicht zutreffen. Die hier durchgeführten Analyseschritte dienen einer möglichst fundierten Kenntnis derjenigen Klientel, für die im folgenden Kapitel 7 die Ausgestaltung von unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen diskutiert werden sollen.

7 Unterstützende Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses in die Gesellschaft für haftentlassene so genannte Terroristen

Nachdem in Kapitel 3 der bisherige Erkenntnisstand aufgezeigt sowie in Kapitel 5 und 6 ein vertieftes Bild von den Merkmalen der baskischen (politischen) Gefangenen erstellt wurde, wird nun der geplante Ansatz der baskischen Regierung hinsichtlich der Reintegration dieser spezifischen Klientel nach der Haftentlassung vorgestellt und vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse erläutert und diskutiert. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, wie eine Wiedereingliederung bei diesen spezifischen Gefangenen vollzogen und unterstützt werden soll und ob bzw. an welchen Stellen der geplante Ansatz sinnvoll, eventuell sogar innovativ erscheint sowie welche Gesichtspunkte auf der Grundlage der ermittelten Erkenntnisse möglicherweise überdacht oder Aspekte ergänzend bedacht werden sollten.

Im Kern der Ausführung steht die Darstellung und Erörterung des Programms „Hitzeman“ der baskischen Regierung. Bei diesem Reintegrationsansatz, der explizit für die in dieser Arbeit thematisierte Gefangenenklientel vorgesehen ist, handelt es sich zum Zeitpunkt der vorliegenden Ausführung um einen Entwurf, der im Oktober 2014 in spanischer Sprache der Öffentlichkeit zur weiteren Diskussion und Stellungnahme vorgelegt wurde. Dieser Entwurf wird im Rahmen der Diskussion einerseits in seinem zeithistorisch-politischen Kontext verortet und andererseits auf seine inhaltliche Ausgestaltung untersucht. Interessant ist dabei, sowohl die Rahmenbedingungen, die Strukturen und die angedachte Vernetzung von Institutionen als auch die geplanten sozialpädagogischen Methoden und die konkreten Angebote, die zum Einsatz kommen sollen, in den Blick zu nehmen. Von übergeordnetem Interesse ist jedoch ein allgemeiner Aspekt, der mit der folgenden plakativ formulierten Fragestellung zusammengefasst werden kann: Wie können (ehemalige) „Terroristen“ nach der Haftentlassung in die Gesellschaft reintegriert werden und wieder „normale“ Bürger werden? Am Beispiel des Entwurfs des Hitzeman-Programms wird exemplarisch dargestellt, wie ein solcher Prozess im Baskenland unterstützt werden soll.

Um einen Einblick in derartige Vorhaben zu bekommen, soll zuvor ein Blick auf die so genannten „DDR-Programme“ geworfen werden, die in den letzten Jahren und/oder aktuell in verschiedenen Ländern im Bereich des Umgangs mit inhaftierten und haftentlassenen Terroristen praktiziert werden. Dies könnte zudem Ideen liefern zur weiteren Ausgestaltung des Hitzeman-Entwurfes. Dabei wird grundsätzlich der Frage gefolgt: Wie kann und wird mit Terroristen bei dem Übergang von der Haft in die Freiheit umgegangen und wie werden sie bei der Bewältigung der sich ihnen stellenden Aufgaben (sozialpädagogisch) unterstützt?

7.1 Programme im Bereich „Disarmament, Deradicalization & Rehabilitation“

Die Darstellung der hier herangezogenen DDR-Programme, also der Programme im Bereich „Disarmament, Deradicalization & Rehabilitation“,²¹⁹ hat die Maßnahmen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Fokus und diesbezüglich die Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge. Sie stellt also das „R“ in „DDR“ in das Zentrum der Betrachtung. Auf den Aspekt der Deradikalisierung wird hier nur eingegangen, wenn dieser im Zusammenhang mit der Haftentlassung zu sehen ist, nicht jedoch im Speziellen. Der Gesichtspunkt der Entwaffnung bleibt bei dieser Betrachtung außen vor, da er üblicherweise über politische Entwicklungen und Maßnahmen stattfindet und nicht in den Kreis der sozialpädagogischen Aufgaben im engeren Sinne gehört.

Es wird exemplarisch an dem DDR-Programm in Sri Lanka sowie an den Besonderheiten anderer Programme, wie etwa jenem in Kolumbien, das Feld der Reintegrationsmaßnahmen für so genannte Terroristen in verschiedenen Teilen der Welt umrissen. Die Entscheidung, das sri-lankische Programm detaillierter zu beschreiben, ist dadurch begründet, dass eben jenes Programm einen Schwerpunkt auf eine sozialpädagogische Unterstützung und den Bereich der Nachsorge legt und dies in der Literatur umfassend dargestellt ist.

Bevor dies geschieht, gilt es jedoch den Begriff der Radikalisierung bzw. der Deradikalisierung zu erläutern. NEUMANN stellt bezüglich der „Radikalität“ fest, dass diese immer im Kontext der gesellschaftlichen Normativität zu einem bestimmten Zeitpunkt zu sehen ist. Es ginge „um eine drastische Abwendung von den geltenden gesellschaftlichen Verhältnissen und die Errichtung eines anderen politischen Systems“ (ders. 2013, S. 3). Es bestünde keine einheitliche Definition des Begriffs „Radikalisierung“. Einigkeit herrsche aber darüber, dass es sich um einen Prozess handle. Für diesen Prozess würden in verschiedenen Abhandlungen Metaphern angestellt, wie beispielsweise diejenige eines Fließbandes, das die Biografie bzw. die Entwicklungsgeschichte darstellt, auf welchem das sich radikalisierte Individuum oder die Gruppe einer Reihe von Einflussfaktoren ausgesetzt ist (vgl. ebd.). Die Frage sei jedoch, ab wann ein Individuum oder eine Gruppe als radikalisiert gelten könne. Diese Antwort sei in Bezug auf die kognitive Ebene schwierig, jedoch bei der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele einfacher, obgleich nicht alle Formen der Gewalt gleichermaßen zu bewerten seien (vgl. ders. 2013, S. 3-6). Bei dem umgekehrten Prozess der Deradikalisierung, für den nach NEUMANN „Gegengifte“ zur Neutralisierung des „negativen‘ Einfluss[es], der zur Radikalisierung beigetragen hat“ zu finden seien, stelle sich ebenfalls die Frage, wann eine Deradikalisierung, vorallem im kognitiven Bereich, erreicht sei bzw. als gelungen gelten könne. Die Begrifflichkeit der „Demobilisierung“ sei leichter zu fassen und messbarer, da sie auf eine Aufgabe der Gewalthandlungen ziele, wobei gleichzeitig eine kognitive Radikalität bestehen bleiben könne (vgl. ders. 2013, S. 8f.). Die Demobilisierung (wie auch die Deradikalisierung) liesse sich in eine kollektive und in eine individuelle differenzieren, wobei es sich bei der letztgenannte Form zumeist um individuelle „Aussteiger“ handle und bei der erstgenannten häufig um Waffenruhen oder Entwaffnungsansätze im Rahmen von Friedensprozessen (vgl. ders. 2013, S. 9). Nach dieser kurzen Einführung in die Begrifflichkeiten der Thematik soll nun die praktische Ausgestaltung von Deradikalisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen am Beispiel des Programms in Sri Lanka dargestellt werden und an-

²¹⁹ Gelegentlich werden diese Konzepte auch als „Disarmament, Demobilization & Reintegration“-Programme bezeichnet (vgl. etwa THEIDON 2007, passim).

schließlich durch die von diesem Ansatz abweichenden oder anderweitig besonderen Maßnahmen in anderen Ländern ergänzt werden.

Im Mai 2009 endet der dreißig Jahre dauernde Bürgerkrieg zwischen der Regierung Sri Lankas und den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE). Das Verteidigungsministerium und das Ministerium für Rehabilitation und Strafvollzug haben es sich in der Folge zur Aufgabe gemacht, die ehemals als Terroristen eingestuft Kämpfer in die Gesellschaft zu reintegrieren. Als Ziele des DDR-Programms werden die Abwendung von dem kognitiven Extremismus der LTTE, die Deradikalisierung im Sinne einer Aufgabe gewalthaltigen Handelns (also die Demobilisierung), die Rehabilitation und die Reintegration in die zivile Gesellschaft genannt (RAJASINGAM 2013). Zu diesem Zweck werden neuartige stationäre Einrichtungen neben gemeindenahen Diensten ins Leben gerufen. Diese als „PARCs“ bezeichneten „Protective Accomodation and Rehabilitation Centre“, nehmen sowohl Erwachsene als auch Kinder auf. Geleitet werden die Zentren von einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Büro des Generalbeauftragten für Rehabilitation.

Der Umgang mit den ehemaligen LTTE-Mitgliedern beinhaltet einen zweifachen Weg: eine Haftstrafe und/oder eine Resozialisierung in den PARCs (vgl. HETTIARACHCHI 2014, S. 119). Dabei wird eine Kategorisierung der Verhafteten nach ihrer Rolle in der LTTE und dem erwarteten Risiko, das von ihnen ausgeht, in die Gruppen A bis F vorgenommen: A und B gelten als Hochrisikogruppe und müssen den justiziellen Prozessweg gehen, C und D werden als moderat eingestuft und können im Rahmen der Individualprüfung entweder zu einer Haftstrafe verurteilt werden oder direkt in einem der PARCs untergebracht werden, wohingegen die in E und F Kategorisierten keine Haftstrafe befürchten müssen, sondern gleich in PARCs aufgenommen werden. HETTIARACHCHI hebt hervor, dass die sri-lankische Regierung die Nachsorge nach dem Konflikt und insbesondere nach einem Haftaufenthalt sowie einen sanften Übergang in die Gesellschaft als wichtig erachte (vgl. ebd.).

Viele der ehemaligen Kämpfer, die im Rahmen des Programms Leistungsempfänger oder Begünstigte genannt werden („beneficiaries“), wurden aus der Haft entlassen. Insgesamt geht man von etwa 11.500 ehemaligen Kämpfern aus, die in den PARCs untergebracht werden (HETTIARACHCHI 2014, S. 107). Die genaue Anzahl der aktuell noch Einsitzenden ist jedoch unbekannt. Im November 2012 wurde bekannt, dass die Mehrheit der Leistungsempfänger innerhalb von 24 Monaten reintegriert wurde, nämlich insgesamt 11.044 Einzelpersonen, darunter 594 Kinder, wobei Studenten, Menschen mit Behinderung und alte Menschen priorisiert worden seien (vgl. HETTIARACHCHI 2014, S. 108). Die Regierung in Sri Lanka stellt fast zehn Millionen USD für die Zentren zur Verfügung, zusätzlich käme Unterstützung von lokalen, nationalen und internationalen NGOs und Wohltätigkeitsveranstaltungen. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln wurden 254 sozialpädagogische und psychologische Mitarbeiter (die ausdrücklich von einer Mithilfe an weiteren Strafverfolgungen entbunden sind) sowie ein zusätzliches Wachpersonal eingestellt (vgl. ders. 2014, S. 106 sowie 114f.).

Insgesamt orientiert sich das DDR-Programm in Sri Lanka am Restorative Justice-Ansatz (vgl. HETTIARACHCHI 2014, S. 106) und beinhaltet ein so genanntes „6+1-Modell“, das die sechs Aspekte Schulbildung, Berufsausbildung, psychosoziale und kunstbasierte Therapien, Soziales (womit auch die Bereiche der Kulturarbeit und der Familienarbeit gemeint sind), Spiritualität und Religion sowie Freizeitgestaltung umfasst. Als siebten und zusätzlichen Aspekt abseits der Arbeit mit den ehemaligen Kämpfern wird die Gemeinwesenarbeit mit und in der Gesellschaft in das Programm integriert (vgl. ebd.). Das Ziel des Pro-

gramms ist, wie oben erwähnt, die Resozialisierung und Reintegration früherer Führer, Mitglieder und Unterstützer der LTTE in die Gesellschaft. Die Leistungsempfänger sollen eine neue Bedeutung im Leben und in der Gesellschaft finden und eine Transformation zu „champions of peace“ vollziehen, die Werte wie Mäßigung, Toleranz und Ko-Existenz anstatt Hass und Wut verkörpern (vgl. ebd.).

Die inhaltliche Ausgestaltung des „6+1-Modells“ in Bezug auf die Arbeit mit den ehemaligen Kämpfern beschreibt HETTIARACHCHI folgendermaßen: Da die meisten ehemaligen Mitglieder der LTTE aus armen Verhältnissen stammen und noch minderjährig sind, stellt die Schulbildung, die für die unter 18-Jährigen in öffentlichen Schulen stattfindet, eine wichtige Aufgabe dar. Im Fokus stehen die Alphabetisierung, Kenntnisse der Mathematik und das Erlernen der wichtigsten Sprachen in Sri Lanka, nämlich Tamil, Sinhala und Englisch. Darauf aufbauend wird die Berufsausbildung als elementar betrachtet. Diese findet in einem der insgesamt 42 verschiedenen Ausbildungsgänge (im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Bekleidungsindustrie und im Dienstleistungsgewerbe) statt. Der privater Wirtschaftssektor spielt in diesem Bereich eine besondere Rolle, da er Ausbildungsplätze und Unterkünfte für die Begünstigten zur Verfügung stellt, ihnen Löhne und Vorzüge, wie sie anderen Auszubildenden zustehen, bietet und sie anschließend in einer Anstellung übernimmt.

Spiritualität und Religion stellen eine weitere Säule des Programms dar. Diese werden durch das Praktizieren von Yoga und Meditation gepflegt und sollen als Ausgleich und zur Erhaltung des inneren Gleichgewichts bei der Aufarbeitung der Vergangenheit wie auch der Bildung einer neuen Zukunftsperspektive dienen. Ergänzt wird der Bereich der Religionsausübung durch Zeremonien und Rituale in der Tradition der Hindu, Satya Sai und Christen. Hinsichtlich der Freizeitgestaltung in den PARCs wird eine körperliche Aktivität in den Mittelpunkt gestellt, da man festgestellt habe, dass viele Leistungsempfänger während der Resozialisierungsphase an Gewicht zugelegt hätten. Es werden täglich verschiedene Sportarten wie beispielsweise Cricket und Volleyball, aber auch traditionelle und andere Sportarten und zudem eine Beteiligung an Gartenarbeit und Brettspielen angeboten.

Im therapeutischen Bereich werden zukunfts-, familien- und friedensbezogene Diskussionen, die Kultivierung eines Bürgerschaftssinns, ein Mentorenprogramme (teilweise mit berühmten Persönlichkeiten aus Film, Sport, Politik und Wirtschaft), ein Girl Guide- und Boys Scout-Programm, Kunsttherapie, Theater, Tanz und Musik und eine Auseinandersetzung mit friedensbezogener Literatur zur Selbstreflexion angeboten. Bastelarbeiten und Kunsthandwerk, das in den Therapieprogrammen entsteht, wird zum Teil bei Volksfesten und lokalen Veranstaltungen ausgestellt und verkauft, womit eine Sichtbarkeit der Arbeit in den PARCs und ein Kontakt der dort Untergebrachten zur Gesellschaft hergestellt wird. Der Bereich Soziales, Kulturelles und Familienarbeit umfasst Bildungsausflüge in andere Teile Sri Lankas und die Familienarbeit (die von hoher Relevanz ist, da zuvor die LTTE als Ersatzfamilie fungierte), die eine Wiederherstellung fragmentarischer Familienbindungen erreichen möchte, und durch Briefe und Anrufe sowie durch Besuche bei Feierlichkeiten, Krankheiten und Todesfällen gerahmt wird (vgl. HETTIARACHCHI 2014, S. 110-112).

Wie der additiv gesehene Aspekt der Gemeinwesenarbeit mit der Gesellschaft, die die ehemaligen Kämpfer reintegrieren soll und muss, gestaltet wird, führt HETTIARACHCHI nicht weiter aus. Es heißt lediglich, dass ein Kontakt mit der Gesellschaft durch Besuche und Reisen, durch Briefverkehr und Telefonkontakt sowie durch die Familienarbeit unter-

stützt würde. In diesem Zusammenhang führt er Beispiele auf, die innerhalb des Kulturkreises vermutlich sinnvoll sind, für Außenstehende jedoch befremdlich wirken. So verweist er auf eine staatlich durchgeführte Massenhochzeit, auf der mehrere Dutzend ehemalige Kämpfer verheiratet wurden und ihnen anschließend ein Anspruch auf ein gefördertes Wohnen in einem eigens erbauten „peace village“ zukam (HETTIARACHCHI 2014, S. 108).

RAJASINGAM (2013) vertritt die Ansicht, dass bei der Beurteilung des Programms eine Rückfallrate nicht die geeignetste Komponente sei, um die Maßnahmen der sri-lankischen Regierung zu prüfen, da die LTTE nicht mehr existiere und somit keine Organisation mehr vorhanden sei, innerhalb derer einschlägige Rückfalltaten begangen werden könnten. Es sei demnach praktisch „no room for a return to militancy“ (ebd.). Die Beurteilung der Wirksamkeit des Programms würde im Einzelfall über vier Säulen stattfinden, nämlich über Interviews mit dem Leistungsempfänger, über die Durchsicht älterer Aufnahmen zum Vergleich, über die Beobachtungen durch die Mitarbeiter und – wo möglich – über eine formale Beurteilung nach psychometrischen Kriterien (vgl. ebd.).

Unter den Herausforderungen, die bei der Entwicklung und Umsetzung des Programms zutage traten, wird insbesondere, neben den mangelnden finanziellen und materiellen Gründungsressourcen, die Mitarbeiterschulung genannt (vgl. HETTIARACHCHI 2014, S. 114). Dies sei dem Umstand geschuldet, dass der sri-lankischen Regierung zur Vorbereitung des Programms Kenntnisse über Resozialisierungsansätze und einschlägige Erfahrungen aus anderen Konfliktregionen fehlten. Bei der Entwicklung habe man sich an den DDR-Programmen in Singapur und Kolumbien orientiert (vgl. ebd.). HETTIARACHCHI fasst das Ergebnis positiv zusammen, indem er sagt:

Sri Lanka's rehabilitation program does not have the luxury of the Saudi Rehabilitation Program, the facilities of the Singapore model, nor the funding of the Pakistani program, but it is rich in commitment, compassion and genuine in its efforts (ders. 2014, S. 117).

Kritischer äußert sich RAJASINGAM, der die fortlaufende Verschiebung der Begünstigten von einem PARC zum nächsten beanstandet und einen Mangel an rechtlichen Kriterien hinsichtlich der Festsetzung, wer zu einer Haftstrafe verurteilt werden kann, sieht. In diesem Zusammenhang kritisiert er das hohe Gewaltaufkommen im sri-lankischen Strafvollzug und die Aufnahme von politisch Andersdenkenden in PARCs, obwohl diese nur für ehemalige Mitglieder der LTTE eingerichtet seien (vgl. ders. 2013). Aus seiner Sicht sollten die PARCs in den genannten Aspekten reformiert werden (ebd.).

Durch die skizzierte Darstellung des DDR-Programms in Sri Lanka konnte die Ausgestaltung einer Unterstützung des Reintegrationsprozesses exemplarisch gezeigt werden. Es geht aus diesem Programm einerseits die starke Betonung auf sozialpädagogische und therapeutische Methoden bei der Wiedereingliederung ehemaliger „Terroristen“ hervor, aber auch die situationsbezogene Ausgestaltung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und die Einbettung der Maßnahmen in den jeweiligen Kulturkreis. Markant ist besonders die Änderung der Begrifflichkeit zur Benennung der ehemaligen Mitglieder der LTTE, von der Bezeichnung „Terrorist“ zu dem Ausdruck „Leistungsempfänger“ oder „Begünstigter“, wodurch die Bezeichneten von Feinden des Staates zu Klienten einer staatlichen Maßnahme werden (wenngleich dies nicht auf freiwilliger Basis, sondern auf Anordnung geschieht).

Mit Blick auf die DDR-Programme, die in anderen Teilen der Welt entwickelt und implementiert werden, ist beispielsweise dasjenige in Kolumbien zu nennen. Es ist landesweit angelegt und auf diverse in den Konflikt involvierte Gruppen ausgerichtet, so dass nicht nur die Mitglieder der FARC und der ELN, sondern auch die paramilitärischen Gruppierungen angesprochen werden. Auch in Kolumbien findet eine stationäre Unterbringung in speziellen Einrichtungen statt, in denen eine psychologische Unterstützung, eine Berufsausbildung sowie finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt geboten werden. Grundsätzlich sei das Programm sowohl offen für eine Teilnahme von individuellen „Aussteigern“ als auch für sich vom Konflikt kollektiv distanzierende Gruppen, und setzt eine freiwillige Teilnahme voraus. Die Partizipation an diesem Programm erstreckt sich über mehrere Jahre. Bislang wurden mehr als 30.000 Individuen in das Programm, das fortlaufend evaluiert wird, aufgenommen (vgl. THEIDON 2007, passim).

Zur Entwicklung des kolumbianischen Programms wurde vorab eine internationale Tagung zum Informationsaustausch und zur Vernetzung durchgeführt. Insgesamt wird es auf internationaler Ebene als erfolgreiches Programm gesehen und erntet großen Anklang. Kritisch betrachtet wird der Aspekt der Reintegration, der als schwächstes Element in diesem Programm gesehen wird. Der Umgang mit der vorherrschenden Angst, sowohl derjenigen der ehemaligen Kämpfer als auch derjenigen der Gesellschaft, sei nicht ausgereift. In diesem Zusammenhang sei der Einsatz von lokalen und mediengestützten Maßnahmen zu wenig ausgeprägt (vgl. dies. 2007, S. 84-90).

Im Vergleich zu dem sri-lankischen Programm zeigt sich bei jenem in Kolumbien, dass eine freiwillige Teilnahme sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene offensichtlich ebenfalls zu einer Teilnahme an den Angeboten führt. Die Kritik an der mangelhaften Vorbereitung der Gesellschaft und an der Reintegrationsarbeit (und insofern auch an der Nachsorge nach der stationären Unterbringung) zeigt die hohe Relevanz dieser Aspekte, insbesondere im Umgang mit politisch motivierten Gewalttätern in Langzeitkonflikten. Vermutlich wird diesen ein Maß an Verrohung und Brutalität zugeschrieben, das sich in den traumatisierenden Erlebnissen und Taten während des Konflikts, nicht zuletzt auch innerhalb der eigenen Reihen der Konfliktpartei, begründet, das schwerlich zu überwinden scheint. Aus diesen Gründen könnte auf eine bessere Aufklärung der Bevölkerung, beispielsweise auch durch den Journalismus der Tagespresse, in der Kritik hingewiesen worden sein.

Das jemenitische DDR-Programm gilt allgemein als gescheitert, da es nur religiös-ideologische „Umerziehung“ beinhaltet (vgl. NEUMANN 2010, S. 52) und somit zwar versucht, den kognitiven Extremismus zu überwinden, nicht jedoch für eine Ausgangslage sorgt, die eine Reintegration in die Gesellschaft und die Fähigkeit, in dieser ein würdevolles Leben selbstbestimmt zu führen, begünstigen könnte. Dahingegen wird das ebenfalls stark auf sozialpädagogische und psychologische Unterstützung ausgelegte Programm, das in Singapur entwickelt und implementiert wird, als eines der besten Programme dieser Art erachtet, was nicht zuletzt mit den umfangreichen finanziellen Mitteln, die diesem zur Verfügung stehen, zu erklären sein mag (vgl. NEUMANN 2010, S. 50-55). In Saudi-Arabien ist das DDR-Programm stark an den Strafvollzug gekoppelt. Durch großzügige finanzielle und materielle Unterstützung nach der Entlassung erhofft man sich eine Abkehr von terroristischen Strukturen und eine Hinwendung zum Staat (vgl. beispielsweise BOUCEK 2008, passim). In Pakistan existieren derzeit mindestens sechs verschiedene Deradikalisierungs- und Reintegrationsansätze, die weder ein gemeinsames Konzept noch einen übergeordneten Dachverband aufweisen, aber zumeist eine stationäre Unterbringung vorsehen (vgl. KHAN 2015).

In Europa finden sich Ansätze von DDR-Programmen und Maßnahmen, die in diesen Bereich fallen, unter anderen Begrifflichkeiten und sind bislang am stärksten in Großbritannien, in Irland, in Frankreich und in skandinavischen Ländern entwickelt (vgl. NEUMANN 2010, passim und SILKE 2014, passim). In Dänemark beispielsweise hat die dortige Regierung mit dem Aktionsplan "A common and safe future" zur Vermeidung von Radikalisierungsprozessen im Strafvollzug die dortige Behörde für Strafvollzug und Bewährungsaufsicht betraut, eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Prävention durchzuführen. Da sich dieses Programm aufgrund seines präventiven Charakters an Insassen wendet, die nicht bereits als extremistisch eingestuft wurden, wurde im Jahr 2011 ergänzend das durch die Europäische Union geförderte Projekt „Deradicalisation – Back on track“ implementiert und mit der Umsetzung ebenfalls die oben genannte Behörde beauftragt. Das Ziel des Programms wird folgendermaßen definiert:

The aim of this project is partly to reduce the risk of inmates who are either convicted under the Danish anti-terror legislation or involved in extremist environments, to relapse into illegal behaviour or recommence the contact to extremist networks. In order to reduce the long term risks, individual support will be offered to inmates through mentoring schemes as well as involvement of families and social networks who can play a key role in supporting and re-integrating the person/group in question into the society.

Die Hauptaufgabe wird darin gesehen, als Mentoren bezeichnete Schlüsselfiguren auszuwählen, die eine Ausbildung mit einem spezifischen Fokus auf kognitiven und rhetorischen Fähigkeiten und Techniken der Gesprächsführung erhalten. Weiterhin wird die Entwicklung von Angeboten, die die Familie und das soziale Netzwerk einbeziehen, als eine Herausforderung gesehen. Insgesamt setzt das Projekt auf einen Austausch von Wissen und Erfahrungen mit anderen EU-Ländern, in denen derartige Programme durchgeführt werden (DÄNISCHE REGIERUNG 2009, passim und MINISTERIET FOR FLYGNINGE INVANDERE OG INTEGRATION 2011, passim).

Das dänische Programm weist, wie viele andere Programme, eine starke Ausrichtung auf den Strafvollzug auf. In einer Studie untersucht NEUMANN im Jahr 2010 die zu diesem Zeitpunkt implementierten strafvollzugsbezogenen Maßnahmen im Bereich der Deradikalisierung und der Reintegration von Terroristen in 15 Ländern. Die Länder kategorisiert er nach der Ausrichtung ihrer Programme und Maßnahmen in vier Gruppen: jene, die eine bestimmte Form des Strafvollzuges für Terroristen als Radikalisierungsprävention vorsehen (wie etwa Spanien in Form der Dispersionspraxis, vgl. Kapitel 2.4.2, aber auch Frankreich in Form separierter Abteilungen, vgl. DÉCARPES 2015, S. 235f.); jene, die sich mit der Thematik der Vermeidung von Radikalisierungsprozessen während eines Haftaufenthalts in Form von Angeboten beschäftigen; Länder, die über ein Programm zur kollektiven Deradikalisierung verfügen und solche, die ein individuell zugeschnittenes Programm aufweisen. Die folgende Tabelle zeigt die Einteilung nach NEUMANN (2010, S. 13):

Tabelle 32: Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung im Strafvollzug

Länderübersicht			
Strafvollzug für Terroristen	Prävention während der Haft	kollektive Deradikalisierung	individuelle Deradikalisierung
Frankreich	Afghanistan	Ägypten	Afghanistan
Großbritannien	Frankreich	Algerien	Indonesien
Niederlande	Großbritannien	Israel	Jemen
Spanien	Niederlande		Philippinen
USA	Pakistan		Saudi-Arabien
	Philippinen		Singapur
	Spanien		
	USA		

Allgemein wird gegenwärtig ein Bedarf für Maßnahmen im Bereich der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierungsunterstützung in Europa gesehen. „Europa braucht (...) eigene Entradikalisierungsprogramme,“ so RITZMANN in Bezug zu islamistischem Terrorismus (2011, S. 31). „Darauf zu vertrauen, dass allein der Justizvollzug aus Terroristen wieder rechtstreuere Bürger macht, wird nicht ausreichen“ (ebd). Die Wahrnehmung eines Bedarfs dürfte spätestens seit den Anschlägen in Paris vom 13.11.2015 und der darauf folgenden Angst vor weiteren Anschlägen noch ansteigen. In einigen Bundesländern zeichnen sich auf der Seite der Justizministerien bereits Planungen für Maßnahmen ab, die bislang auf den Umgang mit Extremisten ausgelegt sind, die als „Rückkehrer“ aus Ausbildungslagern in Syrien und andernorts als gefährlich eingestuft sind. In Nordrhein-Westfalen verkündet der Justizminister im März 2015, dass er die bundesweite Zusammenarbeit im Bereich der Deradikalisierung im Strafvollzug durch die Schaffung eines Netzwerkes stärken möchte, die Justizvollzugsbeamten in der Früherkennung von Radikalisierungsprozessen schulen lassen sowie den Anteil von namentlichen Beamten mit Migrationshintergrund ebenso wie die Seelsorge für Muslime erhöhen wolle. Ergänzend sollen wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Gefahren einer Radikalisierung im Strafvollzug zur inhaltlichen Ausgestaltung der geplanten Punkte beitragen (vgl. Justizportal Nordrhein-Westfalen 2015). Das hessische Justizministerium beantragte im Mai 2015 im Bundesrat eine aktive und finanzielle Unterstützung zum Aufbau eines Netzwerkes im Bereich der Deradikalisierung im Strafvollzug (vgl. BUNDESRAT 2015). Bislang wurde der Bedarf an Programmen als gegenwärtig gering, aber in absehbarer Zukunft als hoch eingeschätzt – eine Bewertung, die sich vor dem Hintergrund der Pariser Anschlagsserie vermutlich ändern wird und eine zeitnahe Auseinandersetzung mit der Thematik in Deutschland nach sich ziehen könnte. Gänzlich übersehen ist in dieser Diskussion in Deutschland bislang der Aspekt der Reintegration von (ehemals) Radikalisierten in die Gesellschaft. Grundsätzlich erzeuge die Haftentlassung von Terroristen soziale und politische Kontroversen (vgl. WEGGEMANS 2014). „Europäische Entradikalisierungsprogramme könnten ... auf den klassischen länderspezifischen Strafvollzugs-/Resozialisierungskonzepten aufbauen und mit den Erfahrungen aus Programmen für politische Extremisten, in Deutschland beispielsweise Exit, angereichert werden“ (RITZMANN 2011,

S. 31). Die Programme sollten ehemals gewaltbereite Extremisten befähigen, sich ein sozial integriertes Leben nach der Haft aufzubauen (vgl. WEGGEMANS 2014).

Die Darstellung der aktuellen nationalen und internationalen Lage im Bereich der Deradikalisierung im Strafvollzug und der Reintegration von (ehemaligen) Terroristen in die Gesellschaft dient als Grundlage, um das Programm „Hitzeman“ der baskischen Regierung verorten und beurteilen zu können. Ganz allgemein hat sich in der Beschreibung der DDR-Programme und Einzelmaßnahmen in diesem Spektrum gezeigt, dass in vielen Ländern die Maßnahmen im Strafvollzug einsetzen oder in einer anderen stationären Einrichtung angeboten werden. Dabei besteht die Gefahr, vor allem dann, wenn die Teilnahme nicht auf Freiwilligkeit basiert, dass der Ansatz in die Kritik gerät, ein „Umerziehungslager“ für politisch Unbequeme zu sein. Generell positiv hervorzuheben ist bei den DDR-Programmen, dass abseits des ehemals rein punitiven Vorgehens in Bezug auf das Phänomen Terrorismus eine Ergänzung in Form sozialer und finanzieller Unterstützung während der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eingeführt wurde. Prinzipiell müsste von der Logik auszugehen sein, dass durch eine soziale Unterstützung von „Aussteigern“ oder von kollektiven Demobilisierungen das Vertrauen der ehemaligen Terroristen in den Staat gewonnen werden und die Rückfallgefahr dadurch gemindert werden könnte. Die Opfer terroristischer Anschläge zeigen sich diesbezüglich häufig kritisch. Daher müssten bei der Wiedereingliederung ehemaliger Terroristen insbesondere die Opfer über die persönlichen und gesamtgesellschaftlich positiven Aspekte einer gelingenden Reintegration aufgeklärt werden.

7.2 „Vía Nanclares’ war gestern“ – Der Entwurf „Hitzeman“ der baskischen Regierung zur Ausgestaltung eines Reintegrationskonzeptes für die haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen

Unlängst veröffentlichte die baskische Regierung einen Entwurf eines Reintegrationskonzeptes zur Wiedereingliederung der baskischen (politischen) Gefangenen nach ihrer Haftentlassung unter dem Namen „Hitzeman – La ‚Vía Legal‘“. Der baskische Ausdruck „hitz eman“ bedeutet ins Deutsche übersetzt ‚jemanden sein Wort geben‘, ‚etwas versprechen‘.²²⁰ Der „Vía Legal“, der ‚Legale Weg‘ kann im Sinne eines rechtmäßigen oder bewilligten oder auch zulässigen Weges gedeutet werden und scheint eine Analogie auf den Namen des spanischen Resozialisierungsprogramms Vía Nanclares zu sein. Der Untertitel des Entwurfes lautet „Programa de apoyo a los procesos legales de resocialización de personas presas“, womit es sich um ein „Programm zur Unterstützung der rechtmäßigen Prozesse der Resozialisierung der Gefangenen“ handelt. Schon im Titel ist demnach eine Ausrichtung des Programms an einer Unterstützung und an den rechtlichen Rahmenbedingungen enthalten. Ebenfalls augenscheinlich ist die Verwendung des schlichten Terminus „personas presas“, der als solcher von der baskischen Regierung zur Beschreibung der in dieser Arbeit als baskische (politische) Gefangene bezeichneten Inhaftiertenteilgruppe gewählt wurde (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2 in dieser Arbeit). Eine eindeutige Zuordnung des Programms auf diese Teilgruppe der Inhaftierten ergibt sich weder aus dem Titel noch aus dem weiteren Text, sondern lediglich über den zeithistorisch-politischen Kontext, in dem das Programm entwickelt wurde.

²²⁰ Übersetzung durch K.S.

Dass es sich hierbei um einen Entwurf handelt, ist dem Titelblatt deutlich durch den Aufdruck „BORRADOR – Documento en fase de propuesta y consulta“²²¹ zu entnehmen. Der Veröffentlichungstermin des Entwurfs wird auf September 2014 datiert und als Verfasser wird das Generalsekretariat bzw. die Kommission für Frieden und Zusammenleben der baskischen Regierung²²² benannt.

Im Folgenden wird der Entwurf hinsichtlich seiner Vorgeschichte und seiner Ausgestaltung deskriptiv dargestellt und daraufhin diskutiert. Weiterhin werden – wo aus Mangel an Sekundärliteratur nötig – Interpretationsvorschläge angeboten. Es gilt dabei, die besonderen Merkmale, auch im zeithistorisch-politischen Kontext, sowie die Lücken und Schwachstellen herauszuarbeiten, die im weiteren Verlauf zu deuten und zu schließen versucht werden. Zuletzt werden die aus der Diskussion und Interpretation hervorgegangenen Kernpunkte, die das Konzept betreffen, kritisch gewürdigt und die offenen Stellen zusammengefasst. Dieser sperrige und umständliche erscheinende Ablauf ist insofern sinnvoll, als der deutschsprachigen Fachöffentlichkeit sowie den Interessierten zuerst der Entwurf als solcher zugänglich gemacht wird und somit die dem Entwurf immanenten Inhalte von der eigenen Interpretation abgegrenzt werden.

7.2.1. Deskriptive, deutschsprachige Zusammenfassung des Programms „Hitzeman“

Der formale Aufbau des Entwurfs beinhaltet eine Einleitung, die das Programm Hitzeman in der zeithistorisch-politischen Situation verortet und die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, in der sich das Programm bewegt. Im darauf folgenden ersten Teil werden die Grundpfeiler und die Ziele des Programms benannt, worauf die inhaltliche Ausgestaltung des zweiten Teils aufbaut. In einer Schlussbemerkung beleuchten die Autoren des Entwurfs die Grenzen der zu erwartenden Wirksamkeit des Reintegrationsprogrammes.

7.2.1.1 Die rechtliche und zeithistorisch-politische Ausgangslage

Am 26.11.2013 stellt die baskische Regierung den „Plan für Frieden und Zusammenleben 2013-16“²²³ vor, der innerhalb seiner 18 Initiativen auch die Strafvollzugspolitik tangiert und den Entwurf des Programms Hitzeman hinsichtlich der sozialen Wiedereingliederung der baskischen (politischen) Gefangenen in Aussicht stellt. Im Oktober 2014 wird der Entwurf nach fünfmonatiger Ausarbeitungszeit der Öffentlichkeit vorgelegt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 1).

Laut den Autoren bewegt sich das Programm Hitzeman im Geiste der grundsätzlichen Resozialisierungsprinzipien einer strafrechtlichen Freiheitsentziehung, die die spanische Verfassung im Art. 25.2 fest schreibt: Die Freiheitsstrafen sollen sich an der (Um-)Erziehung und Resozialisierung (und somit implizit der Wiedereingliederung) der Gefangenen orientieren (vgl. hierzu Kapitel 2.1). Der Wert und die Relevanz dieser konstitutionellen Erklärung wird in den Augen der Autoren des Entwurfs insbesondere im Zusammenhang mit der aktuellen zeithistorisch-politischen Entwicklung gesehen, in der ETA definitiv den bewaffneten Kampf aufgegeben hat und insofern die Gefahr eines Rückfalls der Ver-

²²¹ „ENTWURF – Dokument in der Phase des Antrags und der Beratung“ (Übersetzung durch K.S.)

²²² „Secretaría General para la Paz y la Convivencia“, nachfolgend als SGPPC abgekürzt, weswegen der Entwurf als ‚SGPPC-Entwurf 9/2014‘ zitiert wird.

²²³ im Original: „Plan de Paz y Convivencia 2013-16“

urteilten im Sinne einer Rückkehr zur ETA und einer weiteren Beteiligung an ihren terroristischen Taten als nicht möglich betrachtet wird (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 1). In der Konsequenz aus dieser zeithistorisch-politischen Entwicklung und den damit verbundenen sozio-politischen Umständen wird von den Autoren die Entwicklung einer entsprechenden Reintegrationspolitik als angemessen betrachtet. Zudem versprechen sie sich durch eine auf Resozialisierung ausgerichtete Strafvollzugspolitik positive Auswirkungen auf die Normalisierung des Zusammenlebens (zuvorderst im Baskenland, aber auch im gesamten spanischen Staat) (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 1).

Problematisch hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung eines Reintegrationsprogramms durch die baskische Regierung gestaltet sich, dass diese nach wie vor nicht die Strafvollzugskompetenz besitzt. Obwohl die Übertragung dieser Kompetenz von der Zentralregierung in Madrid auf die autonome Regionalregierung im Baskenland (hier: auf die Autonomen Provinzen des Baskenlandes, also Araba, Bizkaia und Gipuzkoa) bereits 1978 im Art. 10.14 des Statuts von Gernika²²⁴ festgelegt wurde, steht die effektive Umsetzung dieser Vereinbarung noch immer aus. Die Initiative Hitzeman bewegt sich dementsprechend in der Ambivalenz aus den ihr im normativen wie kompetenzbezogenen Bereich gesetzten rechtspraktischen Grenzen und Möglichkeiten, die sich aus der spanischen Verfassung ableiten (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 1).

Die Handlungen der baskischen Regierung bewegen sich auf zwei Ebenen: zum einen im Bereich der Empfehlungen hinsichtlich der Aspekte, die (derzeit noch) nicht in ihren Kompetenzbereich fallen und zum anderen im Bereich der Entwicklung eigener Initiativen innerhalb ihres Kompetenzbereichs. Im Hinblick auf die erstgenannte Ebene und die Thematik der hier vorliegenden Untersuchung verfolgt die baskische Regierung insbesondere die folgenden beiden Ziele: Zum einen die Hinwirkung auf die Übertragung der Strafvollzugskompetenz im Sinne des Art. 10.14 des Gernikastatuts auf die Regionalregierung der Autonomen baskischen Provinzen, zum anderen die Hinwirkung auf die Verlegung der weit entfernt untergebrachten Gefangenen in Haftanstalten, die nahe ihrer Heimat liegen, da dies die Strafvollzugsgesetzgebung in Art. 12.1 LOGP festschreibt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 3). Auf der zweiten Ebene, der Entwicklung eigener Initiativen, ist die Ausarbeitung des Programms Hitzeman zu verorten.

7.2.1.2 Die Grundpfeiler und Ziele des Programms

Im ersten Teil des Entwurfs wird die Basis erläutert, auf der das Programm Hitzeman gründet. Dazu werden drei Abschnitte differenziert: die konzeptionelle Ausgangslage, die grundlegenden Prinzipien und die Ziele des Programms. Die Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen wird von den Autoren als insgesamt „äußerst heikle und komplexe“²²⁵ Aufgabe beschrieben (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4).

Die Basis des Konzepts bildet die Reziprozität aus den Bedingungen, die an den Haftentlassenen während der Teilnahme gestellt werden, und den Angeboten des Programms, die den Gefangenen bei der Wiedereingliederung unterstützen sollen. Als Bedingungen werden vorausgesetzt, dass sich der Teilnehmer an die Wege und Verfahren hält, die der gesetzliche Rahmen hinsichtlich der Wiedereingliederung vorgibt und weiterhin einen innerhalb des Programms Hitzeman gewählten Beitrag zum Frieden und zum Zusammen-

²²⁴ Die Regelung der Autonomierechte der Autonomen baskischen Provinzen werden als Statut von Gernika bezeichnet.

²²⁵ im Original: „una tarea sumamente delicada y compleja“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4)

leben entwickelt und ausführt. Als Angebote stehen die persönliche, psychosoziale und rechtliche Beratung hinsichtlich des Reintegrationsprozesses, die Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Hilfe bei der Wohnungssuche zur Verfügung (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4).

Die Autoren des Entwurfes benennen vier Grundprinzipien, auf denen die Arbeit des Programms und somit der Reintegrationsprozess des (ehemaligen) Gefangenen beruht: a) Wahrheit und Erinnerung: Jeder Prozess der Wiedereingliederung von baskischen (politischen) Gefangenen muss vereinbar sein mit der Klärung des Geschehenen und der Konstruktion einer kritischen Erinnerung der Vergangenheit;²²⁶ b) Legalbewährung und Zusammenleben: Die Prozesse der Wiedereingliederung kanalisieren sich innerhalb der Optionen, die die verfassungsrechtlichen und die üblichen straf(vollzugs)rechtlichen Rahmen bieten. Damit wird das Ziel verfolgt, die Strafvollzugspolitik zu einer weiteren Handlungsinstanz in der Politik des Zusammenlebens zu machen; c) Konsens und Fortschritt: Jeder Prozess der Unterstützung hinsichtlich der Wiedereingliederung oder Resozialisierung der baskischen (politischen) Gefangenen basiert auf den Prinzipien des Dialogs, des Konsenses und des Fortschritts; d) Verpflichtung und Großzügigkeit: Die Initiative Hitzeman soll zum Gelingen zwei Grundhaltungen vereinen: die Verpflichtung und die Großzügigkeit. Dies wird schon durch den Namen des Programms ausgedrückt: „Hitzeman“ (das Versprechen, die Zusage, sein Wort geben). Es muss für die Zukunft des Zusammenlebens eine Grundhaltung der politischen und sozialen Großzügigkeit kultiviert werden (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4f.).

Die Ziele des Programms richten sich nach drei miteinander verbundenen Richtungen aus: Sie verfolgen die Gestaltung eines positiven Wertes in der Realität der Opfer, innerhalb der Gesellschaft und im Leben der baskischen (politischen) Gefangenen. Damit ist im Detail gemeint, dass den Opfern die Möglichkeit angeboten werden soll, zu Wort zu kommen und somit die Gelegenheit geschaffen werden soll, eine Form der Wiedergutmachung auf moralischer Ebene im Sinne einer (ersten) Reparationsleistung wahrzunehmen, die in der Anerkennung der Ungerechtigkeit, die ihnen widerfahren ist, fußt. In Bezug auf die Gesellschaft soll ein Beitrag zur Konsolidierung des Friedens und des Zusammenlebens durch den Eigenanteil erbracht werden, den die baskischen (politischen) Gefangenen leisten können und somit erreicht werden, dass die Strafvollzugspolitik ein Teil der Politik des Zusammenlebens wird, nämlich entsprechend „der sozialen Realität der Epoche“,²²⁷ in der sie angewendet wird. Den Gefangenen soll sowohl eine Unterstützung als auch eine Verstärkung im Rahmen der moralischen Prozesse der selbstkritischen Reflexion, der Wiedergutmachung, der Wiedereingliederung und/oder der Resozialisierung zukommen. Zudem haben sie Anspruch auf das Angebot einer rechtlichen, sozial unterstützenden und materiellen Absicherung, um den Prozess der Resozialisierung bzw. der Reintegration zu konsolidieren (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5).

7.2.1.3 Inhaltliche Ausgestaltung des Programms Hitzeman

Im zweiten Teil des Entwurfs wird die konkrete inhaltliche Ausgestaltung vorgestellt. Dabei wird grundlegend festgehalten, dass sich der Handlungsrahmen ableitet aus den oben vorgestellten Prinzipien sowie aus dem Kanon der Möglichkeiten, Kompetenzen und Mittel, die der baskischen Regierung zur Verfügung stehen. In jedem Fall und grundsätzlich,

²²⁶ dies impliziert unausgesprochen eine Abwendung von der Gewalt (Anm. K.S.)

²²⁷ im Original: „a ‚la realidad social del tiempo‘ en que ha de ser aplicada (Art. 3 C.Civil)“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6)

so heißt es, leite sich der Handlungsrahmen aus der definierten Verbindlichkeit ab, den die baskische Regierung im Spannungsfeld aus der Realität und der Komplexität umzusetzen versucht. „Es handelt sich um eine Verbindlichkeit aus Verantwortlichkeit und Führungsrolle gegenüber einer Gesellschaft, die entschlossen den Pfad der Normalisierung des Zusammenlebens beschreiten möchte“²²⁸ (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6).

Als Ausgangssituation erfolgt die Aufnahme des Gefangenen auf einer individuellen und freiwilligen Basis. Zu diesem Zweck stellt der Gefangene einen Antrag auf eine Aufnahme in das Reintegrationsprogramm durch eine grundlegende, initiale Erklärung der Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben. Nach diesem Aufnahmeantrag bringt die baskische Regierung das Programm in Gang, das zwei Ebenen beinhaltet: Auf der einen Ebene finden sich die Inhalte, die das Programm fordert, nämlich die Erstellung und Durchführung eines „Itinerariums“ (also eines individuellen Weges bzw. einer „Routenplanung“) und auf der anderen Ebene die Inhalte, die das Programm bietet, nämlich eine institutionelle Absicherung (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6). Hinsichtlich des persönlichen Itinerariums bezieht sich das Programm Hitzemann auf vier grundlegende Wege, um einen Beitrag zum Frieden und zum Zusammenleben zu leisten, deren erfolgreiches Durchlaufen durch den baskischen (politischen) Gefangenen einen Bericht bzw. ein Gutachten zum sozialen Reintegrationsprozess ermöglicht. Die Autoren des Entwurfs gehen davon aus, dass der Weg „logischerweise“²²⁹ bereits beginne, während der Gefangene noch inhaftiert ist.

Weiterhin heißt es, diese Prozesse seien auch offen für bereits seit längerer Zeit entlassene baskische (politische) Gefangene, die ebenfalls am Programm teilnehmen möchten. In einer späteren Phase sollen Möglichkeiten der Anwendung des Hitzeman-Programms auch auf die Exilanten²³⁰ erarbeitet werden. Die gemeinsame Achse konstituiere sich durch den grundlegenden Ansatz, nämlich der Verpflichtung und der Verantwortlichkeit. Auf der einen Seite steht dabei die Verbindlichkeit der Gesellschaft, die die Verantwortung für die Normalisierung des Zusammenlebens übernimmt. Auf der anderen Seite befindet sich die Verpflichtung des Gefangenen (bzw. ehemaligen Gefangenen bzw. Exilanten), der Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft übernimmt auf der Basis einer kritischen Reflexion der Vergangenheit. Diese Fundamente werden im Begriff „Hitzeman“ zusammengefasst. Ein „Wort geben“ bedeute, so die Autoren, sich sowohl verantwortlich als auch verbindlich bzw. verpflichtet zu zeigen (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6).

Die vier grundlegenden Wege, die dem Gefangenen zur Verfügung stehen, bauen auf vier Projekten auf, die auf der Basis von Vereinbarungen mit kooperierenden Einrichtungen entwickelt wurden:

- 1) das Durchlaufen einer akademischen Verpflichtung in Kollaboration mit Universitäten und anderen akademischen Institutionen;
- 2) das Durchlaufen einer gesellschaftlichen Verpflichtung in Kollaboration mit Organisationen der Zivilgesellschaft;

²²⁸ im Original: „Se trata de un compromiso de responsabilidad y liderazgo junto a una sociedad que quiere avanzar decididamente por la senda de la normalización de la convivencia“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6).

²²⁹ „lógicamente“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6)

²³⁰ gemeint sind die Flüchtigen, die sich aus Angst vor der Strafverfolgung durch die spanische Regierung ins Ausland abgesetzt haben

- 3) das Durchlaufen einer institutionellen Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit Rathäusern und anderen Institutionen;
- 4) das Durchlaufen einer solidarischen Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit konkreten Projekten der Solidarität.

Additiv können, so der Wortlaut des Entwurfes, ergänzende und freiwillige Handlungseinheiten den Prozess unterstützen, wie etwa Workshops, Werkstätten oder spezifische Aus- und Weiterbildungen (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6).

Die baskische Regierung setzt bei diesem Prozess auf die Arbeit der von ihr eingerichteten „Comisión Gestora“, einer Kommission, die sich aus unterschiedlichen, multidisziplinären und der Gesellschaft bekannten Gruppen und Einzelpersonen zusammensetzt. Sobald sich eine Person für das Programm Hitzeman eingeschrieben hat, schlägt die Kommission auf der Basis der vorab festgelegten Kriterien und im Dialog mit dem Gefangenen und seinem familiären Umfeld einen „Routenplan“ (im Sinne einer inhaltlichen Ausgestaltung des Programms in Kombination mit einem Arbeitsplan) vor, das an den jeweiligen Fall angepasst ist, also individuell zugeschnitten wird. Von dem Moment an, in dem der Gefangene sich für das Durchlaufen seines persönlichen Routenplanes entschließt, kann er auf die Hilfe derjenigen Institution oder Einrichtung zählen, die die Schirmherrschaft für seinen Weg übernimmt sowie auf eine ihm zugeordnete Person derselben, die verantwortlich für die Überwachung der vereinbarten Punkte ist.

Im finalen Projekt, also am Ende des persönlichen Itinerariums sollte ein Beitrag zur Gesellschaft sichtbar sein. Letztlich wird auf eine konstruktive Weise verifiziert, dass die Person, die dem Itinerarium gefolgt ist, sich in die Gesellschaft reintegrieren kann, da ihre Verpflichtung zum Frieden und zum harmonischen Zusammenleben eine Einstellung mit sich bringt, die der Verletzung der Menschenrechte in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft entgegensteht sowie auf der Basis der Äußerung einer selbstkritischen Wahrnehmung des Schadens, der den Opfern zugefügt wurde, beruht.

Bei Beendigung des Prozesses analysiert die Comisión Gestora sowohl die Teilnahme des baskischen (politischen) Gefangenen als auch das Ergebnis im Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen und sendet ein günstiges oder ungünstiges Gutachten zum Prozess der Reintegration an die baskische Regierung. Diese rechnet die Zertifizierung an²³¹ und leitet sie an die relevanten Institutionen weiter (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7).

Das Programm Hitzeman bietet eine Absicherung der praktischen und materiellen Hilfe für die Teilnehmer des Programms, also die baskischen (politischen) Gefangenen. Die Unterstützung folgt drei Handlungslinien: 1. eine persönliche und rechtliche Unterstützung, wie etwa psychologische Hilfe und/oder rechtliche Beratung in jenen Fällen, die derer bedürfen, in der Zusammenarbeit mit spezialisierten Einrichtungen; 2. Hilfe bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt für jene ehemaligen Gefangenen, die einer derartigen Hilfe bedürfen bzw. in deren Fall sie angemessen und notwendig erscheint, in Zusammenarbeit mit Lanbide,²³² Unternehmensorganisationen und Syndikaten²³³ und 3. Hilfe bei

²³¹ Im Entwurf wird nicht benannt, worauf die Zertifizierung angerechnet werden soll.

²³² vergleichbar mit der Agentur für Arbeit in Deutschland

²³³ zum Beispiel in der weltweit größten Genossenschaft Mondragón Corporación Cooperativa in der baskischen Kleinstadt Arrasate-Mondragón

der Wohnungssuche für ehemalige Gefangene, die eine Hilfe in diesem Bereich benötigen in Zusammenarbeit mit Etxebide²³⁴ und den Gemeinden. Diese drei Linien entfalten sich auf der Basis von Vereinbarungen mit den mitwirkenden Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren. Jede dieser helfenden und unterstützenden Handlungslinien kommt erst durch den initialen Antrag des Gefangenen oder seines familiären Umfeldes zu tragen. Die Comisión Gestora prüft jeden Antrag und schlägt für jeden Einzelfall ein Vorgehen vor, das ihr angemessen erscheint.

7.2.1.4 Schlussbemerkungen der Autoren

In den Schlussbemerkungen zum Hitzeman-Programm formulieren die Autoren den Anspruch des Programms mit den Worten: „Das Programm Hitzeman garantiert nichts und ist weder eine magische Formel, noch möchte es falsche Erwartungen hinsichtlich der Lösung einer komplexen und polyedrischen Problematik wecken“²³⁵ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8) und weiterhin: „Der Inhalt des Programms Hitzeman präsentiert keine außergewöhnliche oder bevorteilende Lösung“²³⁶ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8). Den Autoren zufolge handelt es sich bei diesem Programm um eine „logische Entwicklung“²³⁷ (ebd.), die verankert sei in der Verfassung, dem Strafvollzugsrecht, den „good practises“ der Reintegrationsforschung und den internationalen Empfehlungen. In diesem Zusammenhang nehme das Programm Hitzeman beispielsweise die Erfahrungen mit dem so genannten Vía Nancrales auf sowie die Erfahrungen spanischer Resozialisierungsmaßnahmen mit anderen Gefangenengruppen. Das Programm Hitzeman beziehe sich insofern nur auf die gängige Politik der Hilfen und Unterstützung, die standardmäßig für andere Gefangene entwickelt und durchgeführt werden und bei den Strafvollzugsinstitutionen, den Strafvollstreckungsleitern sowie den sozialen Institutionen und Einrichtungen, die mit ihnen kooperieren, bereits vollständig akzeptiert sind (vgl. SGPPC 9/2014, S. 8).

Den Autoren des Entwurfs ist es ein Anliegen, hervorzuheben, dass das Programm Hitzeman angepasst ist an die aktuellen, europäischen Strömungen in der Reintegrationsplanung und die Empfehlungen hinsichtlich der Rolle des Opfers zur Kenntnis nimmt. Zu diesem Zweck basiert das Programm auf den Empfehlungen des Europaparlaments 2012/29/UE vom 25.10.2012 zu den Minimalnormen der Rechte, der Hilfe und des Schutzes für Verbrechenopfer. Das Ziel, das die baskische Regierung mit der Entwicklung dieses Programms verfolge, sei die Öffnung eines legalen Weges in der Reintegrationspraxis der baskischen (politischen) Gefangenen, der durchführbar und realistisch sein soll und der sozial und politisch in einer konsensfähigen, konstruktiven und progressiven Form durchlaufen werden kann, so die Verfasser des Entwurfes. Es gehe also um die Schaffung eines Weges, der die Reintegration als konstitutionell begründetes und prosoziales Ziel verfolgt und zur sozialen Begegnung und zur Normalisierung des Zusammenlebens beiträgt (vgl. SGPPC 9/2014, S. 8).

²³⁴ eine baskische Wohnungsvermittlungsagentur

²³⁵ im Original: „El Programa Hitzeman ni garantiza nada, ni es una fórmula mágica, ni pretende crear expectativas falsas de solución a una problemática compleja y poliédrica“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8).

²³⁶ im Original: „El contenido del Programa Hitzeman no representa una respuesta excepcional o extraordinaria“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8).

²³⁷ im Original: „un desarrollo lógico“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8)

7.2.2 Diskussion und Interpretationsvorschläge vor dem Hintergrund der empirischen Ergebnisse dieser Arbeit

Nach der deutschsprachigen Zusammenfassung des Entwurfs in Kapitel 7.2.1 folgt nun die Analyse und Interpretation der Inhalte. Dazu werden die Textstellen des Entwurfs, die einer Diskussion benötigen, benannt und auf ihren Inhalt untersucht. Die bisherige Ausarbeitung des Hitzeman-Programms lässt mehrfach Raum für Interpretationen. Da zu diesem Entwurf zum Zeitpunkt der Ausarbeitung nur sehr wenig Sekundärliteratur vorliegt, werden einige der sich stellenden Fragen unbeantwortet bleiben müssen.

7.2.2.1 Zur rechtlichen und zeithistorisch-politischen Ausgangslage

Bereits im Juni 2013 wird, laut LOKARRI, von der PNV und der PSE²³⁸ beschlossen, dass die Kommission für Frieden und Zusammenleben der baskischen Regierung einen Entwurf einer Strafvollzugsgestaltung erarbeiten solle, die der gegenwärtigen Situation vor dem Hintergrund der Abwesenheit der Gewalt der ETA angemessen(er) sein solle (vgl. LOKARRI Newsletter 6/2013, S. 3). Innerhalb des Entwurfs wird der Grundstein für die Entwicklung des Reintegrationsprogramms Hitzeman auf den 26.11.2013 datiert, der Tag, an dem der 18 Punkte enthaltende „Plan für Frieden und Zusammenleben 2013-16“ der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Im Oktober 2014 wird der Entwurf dann zur Weiterentwicklung und Beratung der Öffentlichkeit vorgelegt (vgl. LOKARRI Newsletter 10/2014, S. 2). Insgesamt kann die zeitliche Verortung der Entwurfserarbeitung einerseits im Fortschreiten des Friedensprozesses gesehen werden und im Zusammenhang mit dem damit einhergehenden in dieser Phase immer stärker werdenden Ruf der Bevölkerung nach einer Behandlung der dem Konflikt immanenten Gefangenenfrage. Andererseits kann der Entwurf auch als Antwort auf die Stagnation innerhalb der spanischen Regierung betrachtet werden, die die Erarbeitung eines Reintegrationskonzeptes bereits im April 2012 in Aussicht stellte,²³⁹ aber bis dato keine Ergebnisse zu liefern vermochte.

Im Mai 2012 wird zu dem von der spanischen Regierung geplanten Reintegrationsprogramm immerhin bekannt, dass das Programm zwei Phasen vorsehe: eine erste, in der die baskischen (politischen) Gefangenen, wenn sie sich für das Programm entschieden, in Vollzugsanstalten verlegt würden, die im Baskenland liegen und einer zweiten Phase, in der ihnen Vollzugsvergünstigungen gewährt würde. Im Vergleich zum bereits existierenden Vía Nanclares würden die Voraussetzungen für eine Verlegung in eine baskische Haftanstalt geändert: Der baskische (politische) Gefangene müsse nach wie vor aus der Organisation ETA austreten und dem Terrorismus in einer klaren, ernsthaften und öffentlichen Weise entsagen, doch der Bereich der Entschuldigungen bei den Opfern sowie die Leistung von Reparationszahlungen an diese entfielen im neuen Konzept (vgl. LOKARRI Newsletter 5/2012, S. 2f.). Die Stagnation in der Bearbeitung des Reintegrationskonzeptes der spanischen Regierung lässt sich durch die vehement und durchaus emotional geführte Diskussion über den Umgang mit den baskischen (politischen) Gefangenen bzw. Haft-

²³⁸ baskischer Ableger der PSOE

²³⁹ „Finally, on April 26th Interior Minister Jorge Fernández Díaz announced measures for the reintegration of prisoners of ETA, also addressed to the GRAPO prisoners, jihadi groups and organized crime. He stated that the prisoners who join the program may be approached to prisons near their homes. The details of this plan have not been released yet, but it is important to provide legal certainty for those prisoners benefiting from the plan get to know in detail the requirements and the exact consequences of meeting those requirements” (LOKARRI newsletter 4/2012, S. 3).

entlassenen innerhalb des spanischen Parlaments erklären und vor dem Hintergrund der zeithistorisch-politischen Entwicklung durch folgende Aussagen skizzieren:

- Am Tag nach der jährlichen Demonstration für die Rechte dieser Gefangenen in Bilbao am 12.1.2013 wird der spanische Justizminister Alberto Ruiz-Gallardón in der Tagespresse folgendermaßen zitiert: „(...) there will be no benefits for the prisoners even though ETA disbands“ (vgl. LOKARRI Newsletter 1/2013, S. 3).
- Im März 2013 wird bekannt, dass das spanische Innenministerium einer Reihe von baskischen (politischen) Gefangenen des Vía Nanclares den Zugang zum dritten Grad des Strafvollzuges oder gegebenenfalls der Anwendung des Art. 100.2²⁴⁰ mit folgender Begründung untersagt: „The Ministry openly states that the ‚Vía Nanclares‘ is part of the past“ (LOKARRI Newsletter 3/2013, S. 4). LOKARRI kritisiert in seinem März-Newsletter, dass auch ein Jahr nach der Eröffnung eines potenziell geplanten Wiedereingliederungsprogramms durch die spanischen Regierung keine Resultate diesbezüglich vorlägen und weist darauf hin, dass diese Tatsache auch von den Verbänden der Opfer des Terrorismus missbilligt würde.²⁴¹
- Das für die spanische Regierung ungünstig ausgefallene, endgültige Urteil des EGMR vom 21.10.2013 hinsichtlich der Anwendungspraxis der so genannten Parot-Doktrin führte dazu, dass das spanische Innenministerium in der Folge verkündete, es werde Maßnahmen vorbereiten, die den haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen den Zugang zu sozialer und psychologischer Unterstützung sowie zu Arbeitslosengeldbezügen untersage (vgl. LOKARRI Newsletter 11/2013, S. 3). Das auch von den Opferverbänden kritisierte EGMR-Urteil führte ebenfalls dazu, dass der spanische Ministerpräsident Mariano Rajoy den Opfern Teams aus Sozialarbeitern zur psychosozialen Unterstützung in der Phase der Entlassung der vom EGMR-Urteil profitierenden Gefangenen zuweisen wollte und sich dafür einzusetzen gedachte, eine massenhafte Entlassung von baskischen (politischen) Gefangenen zu verhindern (vgl. LOKARRI Newsletter 10/2013, S. 4).

Diese hier nur ausschnittsweise skizzierte Situation um das – wie es bereits im Entwurf des Programms Hitzeman benannt wurde – „heikle und komplexe“ Thema des Umgangs mit den und der Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen (vgl. SGPP 9/2014, S. 4) mag als zum Zwecke dieser Arbeit vorläufig hinreichende Klärung der Stagnation in der Reintegrationsprogrammplanung der spanischen Regierung dienen und gleichzeitig einen ersten Einblick in die vielfältigen, „polyedrischen Problematiken“ bei der Entwicklung eines solchen Programms bieten (vgl. SGPP 9/2014, S. 8). In diesem Zusammenhang sowohl den Bedürfnissen der direkten Opfer des Terrorismus, als auch der spanischen Regierung (als indirektes Opfer des Terrorismus), den in nationalen und internationalen Gesetzen und Empfehlungen begründeten Grundbedingungen für die Unterbringung der baskischen (politischen) Gefangenen und zuletzt der sich im Friedensprozess befindlichen baskischen Gesellschaft, vertreten durch die Regionalregierung, zufriedenstellend gerecht zu werden, scheint praktisch unmöglich.

²⁴⁰ eine Form des offenen Vollzuges mit der Erlaubnis, die Haftanstalt täglich zu verlassen (vgl. hierzu Kap. 2.4.2 in dieser Arbeit)

²⁴¹ Aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, ob die Opferverbände das Ausbleiben eines neuen Reintegrationprogrammes missbilligen (da dies auch ihre Möglichkeit einer Entschuldigung von dem Täter beeinträchtigt) oder allgemein die Entwicklung eines Reintegrationsprogrammes ablehnen.

Die Autoren begründen den Entwurf mit Art. 25.2 CE. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Grundlage sehen die Autoren den Bedarf der Entwicklung eines (neuen) Reintegrationsprogrammes in der zeithistorisch-politischen Entwicklung: Vor dem Hintergrund der Aufgabe der Gewalt seitens der ETA und einer aufgrund der Vorzeichen anzunehmenden in Zukunft eintretenden Auflösung derselben sowie des aktiv und unter Partizipation der gesamten baskischen Bevölkerung stattfindenden Friedensprozesses müssten Lösungen gefunden werden, die den Umgang mit jenem Teil der Bevölkerung bzw. der Konfliktparteien regeln, der derzeit inhaftiert ist und früher oder später in die Gesellschaft entlassen wird, und diesen Teil in einem ersten Schritt aktiv in den Friedensprozess und langfristig vollwertig und somit rehabilitiert in die Gesellschaft inkludieren.

Die Autoren des Entwurfs formulieren den Wert einer derartigen, (neuen) Lösung hinsichtlich der Resozialisierung bzw. Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen folgendermaßen: „(...) dazu gesellen sich die positiven Auswirkungen, die eine auf Resozialisierung ausgerichtete Strafvollzugspolitik in sich birgt hinsichtlich der Normalisierung des Zusammenlebens“ (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 1).²⁴² Besagter Wert einer Aufnahme der Haftentlassenen in die Gesellschaft spiegelt sich nicht nur auf der ökonomischen und somit gesamtgesellschaftlich relevanten Ebene, indem die ehemaligen Gefangenen unterstützt werden, zukünftig ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben zu führen, unabhängig von monetären Fürsorgeleistungen des Staates. Auch auf der Ebene des Sicherheitsaspektes ist eine derartige Lösung gesamtgesellschaftlich relevant, um unterschwellige innergesellschaftliche Konflikte zu entschärfen und einer Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung (beispielsweise der Angehörigen der Gefangenen) vorzubeugen. Überdies zeigt sich auf der sozialen Ebene eine gesamtgesellschaftliche Relevanz, indem eine Rehabilitierung derjenigen Bürger stattfindet, die sich einst für die Organisation ETA betätigten: Durch eine aktiv durch den Haftentlassenen erarbeitete Entstigmatisierung von dem Etikett „Terrorist“ soll eine intrapersonale Überwindung der gewalttätigen Einstellung in der Vergangenheit sowie eine extrapersonale Akzeptanz der individuellen Abkehr von der Gewalt erreicht werden.

Im Entwurf wird weiterhin benannt, dass sich an der rechtlichen Grundlage problematisch gestalte, dass der Art. 10.14 des Gernikastatuts²⁴³ bislang nicht eingelöst worden sei und somit die Übertragung der Strafvollzugskompetenz auf die Autonomen Provinzen des Baskenlandes noch ausstehe (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 2). Vor diesem Hintergrund steht der baskischen Regierung in der Ausgestaltung ihres Entwurfes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur das Ergreifen von Maßnahmen zu, die sich an die Haftentlassung anschließen. Erst wenn der Gefangene wieder auf freiem Fuß und somit dem Zugriff der spanischen Strafvollzugsbehörden und der Ausgestaltungsvorstellung besagter spanischer Politiker entzogen ist, setzt gegenwärtig die Handlungsfähigkeit der baskischen Regierung ein. Damit ist auch grundlegend ausgeschlossen, dass dem Teilnehmer des Programms Vollzugsvergünstigungen wie beispielsweise häufigere Besuche, Freigang oder eine vorzeitige bedingte Haftentlassung sowohl als Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, als auch als weiterer Anreiz zur Teilnahme an dem Programm (vgl. hierzu das spieltheoretische Modell von BUESA in Kapitel 3.2.3.5) in Aussicht gestellt werden könnten.

²⁴² im Original: „(...) a ello debe añadirse la incidencia netamente positiva que una política penitenciaria legal, consensuada y orientada a la resocialización puede tener en la normalización social de la convivencia“

²⁴³ Titel 1 (Die Kompetenzen der Autonomen Provinzen des Baskenlandes), Art. 10.14: „Organización, régimen y funcionamiento de las instituciones y establecimientos de protección y tutela de menores, penitenciarios y de reinserción social, conforme a la legislación general en materia civil, penal y penitenciaria.“

Obwohl die baskische Regierung hervorhebt, dass das Programm Hitzeman „logischerweise“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6) bereits während der Strafvollstreckung einsetze, sind ihr hier die Hände gebunden. Lediglich die Antragsstellung des Gefangenen, das Prüfen des Antrags durch die Verwaltungskommission und die Gespräche über die inhaltliche Ausgestaltung des Itinerariums können bereits während der Haftzeit des Programmteilnehmers durchgeführt werden. Diese Möglichkeit ist allerdings eingeschränkt, denn die Gespräche bedürfen im Rahmen der Besuchsrechte des Gefangenen grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt sowie im Rahmen institutionalisierter Treffen sicherlich der Zustimmung des (in diesem Fall spanischen) Justizministeriums. Die gewünschte Einbindung der Angehörigen in die individuelle Ausgestaltung des Itinerariums stellt in diesem Zusammenhang eine weitere Hürde dar, die sich zwar dadurch lösen lässt, dass intramurale Gespräche mit dem Teilnehmer geführt werden und gesonderte, extramurale Gespräche mit den Angehörigen, jedoch somit ein zeitaufwendiges und durch Rückkopplungsvorgänge (insbesondere mit dem Gefangenen hinsichtlich seiner Einwilligung in bestimmte Punkte) gekennzeichnetes Verfahren entsteht. Vor diesem Hintergrund ist es nur naheliegend, dass sich die baskische Regierung als Politikum vorgenommen hat, verstärkt auf die Einlösung ihres im Art. 10.14 des Statuts von Gernika vorgesehenen Rechtes hinzuwirken (vgl. hierzu SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 2).

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der hier skizzierten rechtlichen Situation: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, setzt sich „das Baskenland“, aus welchem die im empirischen Teil dieser Arbeit untersuchten baskischen (politischen) Gefangenen stammen, aus mehreren administrativen Einheiten zusammen. Das von der baskischen Regierung, die nur für die Provinzen Araba, Gipuzkoa und Bizkaia zuständig ist, vorgestellte Programm Hitzeman kann insofern, ohne Einwilligung der anderen Verwaltungsbehörden, auch nur für die Gefangenen aus diesen drei Provinzen aktiv umgesetzt werden und ein Angebot bereitstellen. Die in Kapitel 5 dieser Arbeit dargelegten Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigen, dass der größte Anteil der baskischen (politischen) Gefangenen aus diesen drei Provinzen stammt, nämlich ca. 75 %. Die verhältnismäßig geringe Anzahl baskischer (politischer) Gefangener aus Navarra oder aus den französischen Provinzen erhalten keine Unterstützung im Reintegrationsprozess. Daher wäre es wünschenswert, wenn das Programm Hitzeman in Kooperation mit der navarresischen autonomen Regionalregierung und mit der Verwaltung des Départements Pyrénées-Atlantique bzw. dem zentralfranzösischen Justizministerium weiter ausgearbeitet werden würde und auf der Grundlage eines Konsenses für alle diese baskischen (politischen) Gefangenen die gleichen Rechte und Pflichten gelten würden.

7.2.2.2 Zu den Grundpfeilern und Zielen des Programms

In der Darstellung der inhaltlichen Ausgestaltung des Programms wird die „Reziprozität der Bedingungen“ als Grundlage des Konzeptes genannt, worunter die wechselseitige Beziehung aus den Anforderungen des Programms und den Angeboten, die das Programm bietet, gemeint ist. Als Voraussetzung und Bedingung des Programms wird innerhalb des Entwurfes zum einen eine freiwillige und eigeninitiativ ergriffene Antragstellung des Gefangenen auf Teilnahme am Programm Hitzeman genannt. Eine serielle und automatisch eintretende Überführung der haftentlassenen, ehemaligen baskischen (politischen) Gefangenen in das Reintegrationsprogramm ist nicht vorgesehen, sondern der Impuls zur Partizipation muss von jedem Gefangenen individuell ausgehen. Die Antragsstellung muss zum anderen eine schriftlich bekundete Verpflichtung zur Entwicklung und Ableistung eines Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben enthalten (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6). Ergänzend findet sich in der Darstellung des Programms

im LOKARRI-Newsletter von Oktober 2014, dass zusätzlich eine selbstkritische Ausführung des Schadens, der den Opfern zugefügt wurde, beigelegt werden müsse und es sich bei der im Entwurf genannten, freien Antragsstellung eher um vorgefertigte Aufnahmeformulare handle, die unterzeichnet werden müssten²⁴⁴ (vgl. ebd., S. 2).

Der Aufnahmeantrag (ob nun in freier oder vorgefertigter Form) werde sodann durch die Verwaltungskommission geprüft, einem zum Zwecke der Durchführung des Reintegrationsprogrammes Hitzeman von der baskischen Regierung gebildeten Ausschusses, der sich aus bekannten Persönlichkeiten multidisziplinär zusammensetzt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7). An dieser Stelle, dem Prüfungsverfahren, weist der Entwurf eine Lücke auf, deren eigentlicher Inhalt auf der Grundlage der bislang bestehenden Ausarbeitung und vor dem Hintergrund der (noch) mangelhaft existenten Sekundärliteratur zu diesem Konzept, nicht hinreichend geklärt werden kann. Die Frage, die sich hier offenkundig zeigt, ist: Was passiert, wenn die Bedingungen zur Teilnahme am Programm nicht hinreichend oder nicht glaubhaft erfüllt werden? Wird jeder baskische (politische) Gefangene, der einen Antrag stellt, in das Reintegrationsprogramm aufgenommen, auch dann, wenn die Verwaltungskommission zu der Überzeugung kommt, der Antragsteller hege keine ehrlichen Absichten, einen Beitrag zum Frieden und zum (harmonischen) Zusammenleben zu leisten? Die letztgenannte Frage kann logisch betrachtet eigentlich nicht zutreffen, denn dann wäre eine Prüfung des Antrages durch die Kommission hinfällig. Zudem wäre dies ein negatives Zeichen den Opfern des Terrorismus gegenüber, die sich in ihrem Vorurteil bestärkt sehen könnten, bei einem spezifischen Reintegrationsansatz für die baskischen (politischen) Gefangenen würden die Teilnehmer für die von ihnen begangenen Taten nach der Haftentlassung mittels finanzieller und psychosozialer Unterstützung belohnt werden, ohne dass sie sich ernsthaft reumütig zeigen müssten. Da die Opfer als klare Zielgruppe innerhalb des Entwurfes benannt werden, die von dem Programm profitieren können soll, kann dies nicht im Interesse der Autoren des Entwurfes liegen.

Es gilt insofern, eine Lösung des in der erstgenannten Frage liegenden Problems zu finden: Was passiert mit jenen baskischen (politischen) Gefangenen, deren Antrag von der Kommission abgelehnt wird? Können diese einen erneuten Antrag stellen und wenn dies der Fall sein sollte, gäbe es diesbezüglich eine Fristenregelung (ein erneuter Antrag kann beispielsweise erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Ablehnung gestellt werden, um eine weitere Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen überhaupt glaubhaft werden zu lassen)? Oder kann der Antrag im Falle einer Ablehnung überarbeitet (bis er von der Kommission gebilligt wird) und sofort wieder eingereicht werden?

Sicherlich wird der Fall der Ablehnung des Antrages nur äußerst selten, im Idealfall überhaupt nicht, vorkommen, da sich durch die individuelle Antragstellung bereits eine spezielle Selektion ergibt. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass ein baskischer (politischer) Gefangener lediglich von den Vorzügen des Programmes profitieren möchte und dafür (erkennbar) nur einen lediglich vorgegebenen, von ihm nicht internalisierten Wunsch zur Ableistung eines Beitrages zum Frieden und zum harmonischen Zusammenleben bekundet. Diesem Fall sollte, schon zur Befriedigung der Interessen der Opfer, durch eine Regelung vorgebeugt werden.

²⁴⁴ "Those who sign up to the programme must sign a declaration in which they state their wish to contribute to peace and harmonious coexistence, and express a self-critical recognition of the harm caused to the victims" (LOKARRI Newsletter 10/2014, S. 2).

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, dass für solche Fälle eine Art freiwillig zu belegender Vorbereitungskurs für das Reintegrationsprogramm entwickelt wird, dessen resozialisierender Aufgabenbereich sich im Feld der Deradikalisierungsansätze und der Friedenserziehung ansiedelt und begleitet wird durch eine individuelle psychologisch fundierte Aufarbeitung der noch nicht überwundenen, vermutlich biografisch und sozialisationsbedingt verankerten gewaltaffinen Disposition. Dieser Vorbereitungskurs könnte, insofern sich die spanische Regierung auf ein Kooperationsprogramm einlässt, bereits während des Strafvollzuges angeboten werden, so dass die hier adressierten Klienten im Falle einer positiven Entwicklung im Verlauf des Kurszeitraumes zum Zeitpunkt der Haftentlassung am Programm Hitzeman teilnehmen könnten.

Dieser resozialisierende Vorbereitungskurs könnte zudem denjenigen baskischen (politischen) Gefangenen offen stehen, deren Anträge auf Aufnahme in das Hitzeman-Programm von der Kommission bereits bewilligt wurden, im Sinne eines additiven, freiwillig zu belegenden Workshops, wie er im Entwurf vorgesehen ist (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6), was sich auf der individuellen Ebene wiederum positiv im am Ende zu erstellenden Gutachten auswirken könnte. Überdies könnte sich die Partizipation von baskischen (politischen) Gefangenen, deren Aufnahme in das Reintegrationsprogramm bereits bewilligt wurde, positiv auf die Gruppendynamik des Vorbereitungskurses auswirken, indem die bereits sicher in das Hitzeman-Programm Aufgenommenen eine Art Vorbildfunktion bzw. die Rolle von Mentoren im Sinne von Gesprächspartnern und Vermittlern übernehmen könnten.

Durch die Lücke in der Verfahrensfrage hinsichtlich der Ablehnung eines Antrages und der hier ausgeführten Notwendigkeit einer Schließung der Lücke entsteht eine weitere Problematik, nämlich die der Kriterien, die der Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages zugrunde liegen. Einfach formuliert steht folgende Frage im Raum: Wer ist geeignet für das Programm? Die Entwicklung eines Kriterienkataloges dient nicht nur der gerechten Anwendung der Antragsprüfung, sondern lässt auch Entwicklungsprozesse der einzelnen, vor allem der (anfangs) abgelehnten Teilnehmer, erkennen.

Eine vorgefertigt formulierte Antragstellung, die lediglich unterzeichnet werden müsste, wie es in der Darstellung des Hitzeman-Programmes im LOKARRI-Newsletter erscheint (vgl. dies. Newsletter 10/2014, S. 2), würde vor dem Hintergrund der hier geleisteten Ausführung wenig sinnvoll erscheinen, da sich der der Kommission zur Prüfung vorgelegte Inhalt als substanzlos erweisen würde. Hingegen wäre die additive selbstkritische Darstellung des Unrechts und des Leides, das den Opfern zugefügt wurde, wie sie von LOKARRI in ebendiesem Newsletter benannt wurde, eine ergänzende von dem den Teilnahmewunsch äußernden Gefangenen zu erbringende Leistung, die die Wahrhaftigkeit eines Wunsches zu Frieden und harmonischen Zusammenleben untermauern könnte und zudem den Bedürfnissen der Opfer entgegenkäme.

Das Angebot, das den aufgenommenen Teilnehmern des Programms Hitzeman im Gegenzug zu ihrer Verpflichtung zur Ableistung eines persönlichen Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben offen steht, beinhaltet laut Entwurf eine psychosoziale Unterstützung und rechtliche Beratung hinsichtlich des Reintegrationsprozesses sowie Hilfen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und der Wohnungssuche (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4). In Bezug auf das im Rahmen des Hitzeman-Programmes zur Verfügung gestellte Angebot sind nur wenige Ausführungen zu den Details im Entwurfstext zu finden. Prinzipiell scheint sich die Ausgestaltung des Angebotes am individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf des einzelnen Teilnehmers zu bemessen. Insofern wird inner-

halb des Entwurfes die Formulierung verwendet, dass die persönliche und rechtliche Beratung bzw. die Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration und Wohnungssuche jenen ehemaligen Gefangenen zukommen solle, deren Resozialisierungsprozess eine derartige Hilfe erfordere (vgl. ebd., S. 8). Diese Formulierung birgt zwei kontroverse Interpretationsansätze: Zum einen kann die gewählte Ausdrucksweise als eine den Unterstützungsansatz einschränkende Formulierung verstanden werden, im Sinne einer nicht allen zustehenden Hilfsangebotspalette, deren einzelne Module nur dann Anwendung finden, wenn (vermutlich durch die Verwaltungskommission) ein Bedarf angezeigt ist. Hier stellt sich die Frage, ob der Teilnehmer sein subjektiv empfundenes Bedürfnis gegen die Einschätzung des Bedarfs durchsetzen könnte. Prinzipiell ist auf der Grundlage der von den Autoren des Entwurfs postulierten Basis eines individuellen, im Dialog mit dem Teilnehmer und seinen Angehörigen entwickelten „Itinerariums“ davon auszugehen, dass sich eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Ausgestaltung erarbeiten lassen sollte.

Zum anderen birgt die gewählte Formulierung die Möglichkeit, dass der Teilnehmer von einigen Hilfsmodulen freiwillig keinen Gebrauch macht, da er für sich keinen Nutzen darin sieht (beispielsweise hinsichtlich der Hilfe bei der Wohnungssuche, wenn er über die Möglichkeit verfügt, zu seiner Familie in seine Eigentumswohnung zurückzukehren). Dies scheint ökonomisch wie sozialpraktisch in vielerlei Hinsicht eine vorzugswürdige Grundlage zu sein, da auch das Programm Hitzeman mit einer individuellen Laufzeit von zwei Jahren nur eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellen kann. In Bereichen, in denen der Teilnehmer sich bereits handlungsfähig fühlt, sollte sich die helfende Hand zurückhalten und allenfalls als passive Absicherung im Falle eines Scheiterns im Hintergrund existieren. Eine aufoktroierte Unterstützung scheint mit der gewählten Formulierung vor dem Hintergrund des gemeinsam ausgehandelten Itinerariums eher unwahrscheinlich, wenngleich dieser Fall auf den ersten Blick nicht ganz ausgeschlossen zu sein scheint. Gestützt wird diese These durch die Aussage der Autoren des Entwurfes, dass jedes Angebot der Hilfe und Unterstützung erst dann zur Geltung kommt, wenn es durch den Gefangenen oder seine Angehörigen beantragt wird (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8).

Die vier Grundprinzipien des Programms, die das Fundament für die Ausgestaltung der Programminhalte und somit des gesamten Reintegrationsprozesses bilden, sind laut den Autoren des Entwurfes 1. Wahrheit und Erinnerung, 2. Legalbewährung und Zusammenleben, 3. Konsens und Fortschritt sowie 4. Verpflichtung und Großzügigkeit (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4f.). Die Autoren führen an dieser Stelle selbst aus, was sie unter den einzelnen Prinzipien verstehen (vgl. hierzu Kapitel 7.1.1.2 in dieser Arbeit), daher sollen an dieser Stelle nur jene Punkte analysiert werden, die einer weiteren Interpretation oder Verortung bedürfen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vier Grundprinzipien in Anlehnung an den Restorative Justice-Ansatz formuliert zu sein scheinen. Insbesondere betrifft dies die Wahrheitsfindung und die Rekonstruktion der Vergangenheit, die sich als solche auch als Kernbestandteil in Wahrheitskommissionen finden.

Darüber hinaus wird der rechtliche Rahmen dargelegt, innerhalb dessen sich das Hitzeman-Programm bewegt und dessen Einhaltung laut der Autoren des Entwurfs dazu führe, dass die Strafvollzugspolitik zu einer (weiteren) Handlungsinstanz in der Politik des Zusammenlebens werde (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5). Die Autoren beziehen sich innerhalb des Entwurfs eines Reintegrationskonzeptes erkennbar auf die Anwendung des Art. 25.2 CE auf die baskischen (politischen) Gefangenen. Die Anwendung des besagten verfassungsrechtlichen Artikels könnte in den Augen der Autoren bewirken, dass die Strafvollzugspolitik an den aktuellen Friedensprozess angepasst gestaltet wird und dadurch zu einer Normalisierung der politischen Situation beitragen könnte. Vor dem Hin-

tergrund der in Kapitel 2.4.2 skizzierten strafrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Sonderregelungen und -praxen, die von Rechtswissenschaftlern auch als „Feindstrafrecht“ bezeichnet werden (vgl. FARALDO CABANA 2008, S. 921), erscheint eine Aufgabe dieser speziellen Maßnahmen in Zeiten eines Friedensprozesses als notwendiger Schritt, um die besagte Normalisierung des Zusammenlebens zu gewährleisten.

Grundsätzlich, so die Autoren des Entwurfs, basiere jede Maßnahme der Resozialisierung und Reintegration der baskischen (politischen) Gefangenen auf den Grundprinzipien des „Dialogs, des Konsenses und des Fortschritts“²⁴⁵ (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4f.). Dies kann als eine Grundhaltung verstanden werden, die zukunftsgerichtete, durch gewaltfreie und demokratische Aushandlungsprozesse erlangte Vereinbarungen für das weitere Fortschreiten hervorbringt, welche sowohl auf politischer wie auch auf gesellschaftlicher und individueller Ebene stattfinden können. Die von den Autoren benannten Grundprinzipien „Verpflichtung und Großzügigkeit“ sollen die Grundhaltung aller Beteiligten, also sowohl der Haftentlassenen, als auch der mit ihnen betrauten Institutionen, der Opfer und nicht zuletzt der Gesellschaft, die die Haftentlassenen wieder aufnimmt, bilden und als solche kultiviert werden (es soll „eine Grundhaltung der politischen und sozialen Großzügigkeit kultiviert“ werden²⁴⁶) (vgl. ebd.).

Innerhalb des Entwurfes heißt es, dass drei Zielgruppen fokussiert werden, die von dem Programm Hitzeman profitieren können sollen: nämlich erstens die Opfer des Terrorismus, da sie zu Wort kommen sollen und ihnen durch die Anerkennung der Ungerechtigkeit, die ihnen widerfahren ist, die Gelegenheit einer moralischen Reparation geboten werden soll, zweitens die Gesellschaft, indem durch eine Veränderung in der Strafvollzugspolitik ein Beitrag zur Normalisierung des Zusammenlebens geschaffen werden soll, nämlich entsprechend der „sozialen Realität der Epoche“ und drittens die baskischen (politischen) Gefangenen selbst, denen im Rahmen ihres Reintegrationsprozesses psychosoziale, rechtliche und materielle Hilfe und Unterstützung gewährt werden soll, um die Wiedereingliederung möglichst gelingend zu gestalten (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5).

Es wird innerhalb des Entwurfes nicht weiter ausgeführt, an welcher Stelle und auf welche Art die Opfer zu Wort kommen sollen. Hier wäre eine detailliertere Ausarbeitung des Reintegrationskonzeptes für die Akzeptanz bei den Opfern wünschenswert. Auch bezüglich der Gesellschaft als Zielgruppe, die von dem Entwurf profitieren können soll, führen die Autoren die Details in der Ausführung nicht aus. Unter Heranziehung der Praxis der Dispersion als Beispiel könnte sich die Aussage der Autoren folgendermaßen erklären lassen: Geht man davon aus, dass jeder der zum Zeitpunkt der Stichproben des empirischen Teils dieser Arbeit inhaftierten rund 700 Gefangenen von zehn Familienangehörigen und engen Freunden regelmäßig besucht wird, die wiederum ihr Sozialleben für die Besuche in den teilweise sehr weit entfernten Haftanstalten zurückstellen und ihre eigenen sozialen Kontakte entsprechend auf niedrigerem Niveau pflegen, so kann davon ausgegangen werden, dass allein die Praxis der Dispersion einen weitreichenden negativen Einfluss auf eine Gesellschaft mit gerade einmal rund drei Millionen Einwohnern hat. Lediglich hinsichtlich der baskischen (politischen) Gefangenen zeigt der Entwurf unzweideutig auf, an welchen Stellen sie von dem Reintegrationskonzept profitieren können.

²⁴⁵ im Original: „el diálogo, el consenso y la progresividad“

²⁴⁶ im Original: „cultivar un espíritu de generosidad social y política“

7.2.2.3 Zu der inhaltlichen Ausgestaltung des Programms Hitzeman

Im zweiten Teil des Entwurfs wird die konkrete inhaltliche Ausgestaltung dargelegt. Dabei wird festgehalten, dass sich der Handlungsrahmen ableite aus den im ersten Teil dargestellten Prinzipien sowie aus dem „Kanon der Möglichkeiten, Kompetenzen und Mitteln“, die der baskischen Regierung zur Verfügung stehen (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6). Was genau unter besagtem Kanon zu verstehen ist, geht hinsichtlich des Begriffs der „Möglichkeiten“ im Sinne des rechtlichen Rahmens, in dem sich das Programm Hitzeman bewegt, aus dem ersten Teil hervor. Auch die „Kompetenzen“ werden in diesem Kontext benannt, beispielsweise die – durch die noch ausstehende Einlösung des Art. 10.14 des Gernika-Statuts – fehlende Strafvollzugshoheit der baskischen Regierung, so dass die Kompetenz der Regionalregierung erst nach der Haftentlassung einsetzt. Gemeint sein könnten hier auch der Einsatz und die Kooperation von Institutionen diverser Kompetenzbereiche, wie etwa Lanbide und Etxebide. Dies könnte sich jedoch auch hinter dem Begriff der „Mittel“ verbergen, falls dieser nicht ausschließlich ökonomisch zu verstehen ist. Der „Plan de Paz y Convivencia 2013-16“, der das grundlegende Dokument des Secretaría General para la Paz y la Convivencia darstellt und in 18 Punkten den Fortschritt des Friedensprozesses befördern soll, benennt einen jährlichen Betrag von 90.000 Euro für die Entwicklung und Umsetzung des Programms Hitzeman für die Jahre 2014, 2015 und 2016 (vgl. SGPPC 11/2013, S. 82).

Wie oben bereits dargestellt, wird die Durchführung des Programms durch einen initialen, auf Freiwilligkeit beruhenden Antrag des Gefangenen eröffnet, der eine grundlegende Erklärung der Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben nebst einer kritischen Selbstdarstellung der von ihm begangenen Taten beinhaltet (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6).

Der Antrag wird von der Verwaltungskommission entgegengenommen, welche einen Vorschlag für das individuelle „Itinerarium“ auf der Grundlage der ihr bekannten spezifischen Aufgaben und Bedürfnisse des Antragstellers ausarbeitet, dieses mit dem Gefangenen und seinen Angehörigen bespricht und auf der Basis eines Konsenses modifiziert und sozusagen „ratifiziert“ (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6). In Bezug zu dem Beitrag, den der Antragsteller leisten muss, um einerseits Empfänger des Unterstützungsangebots und andererseits Empfänger eines finalen, der Rehabilitation (voraussichtlich) dienlichem Gutachten zu werden, stehen ihm vier Wege offen: der akademische, der gesellschaftliche, der institutionelle und der solidarische Weg.

An dieser Stelle lässt der Entwurf den Leser auf mehreren Ebenen Klarheit vermissen: Erstens ist nur unscharf und zwischen den Zeilen zu erahnen, ob der Gefangene sich für einen dieser Wege entscheiden kann bzw. muss oder ob er alle vier Wege in irgendeiner Form beschreiten kann oder muss. So heißt es beispielsweise, das „Programm Hitzeman bezieht sich auf vier grundlegende Wege (...), deren erfolgreiches Durchlaufen durch den Gefangenen den gewünschten Bericht zum sozialen Reintegrationsprozess ermöglicht“²⁴⁷ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6, Hervorhebung durch K.S.). Laut dieser Formulierung müsste man davon ausgehen, dass der Gefangene alle vier Wege zu beschreiten habe. Andererseits heißt es, dass der baskische (politische) Gefangene „auf die Hilfe derjenigen Institution oder Einrichtung zählen (kann), die die Schirmherrschaft für seinen Weg übernimmt“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7), was beinhalten könnte, dass der Antragsteller sich für einen der vier möglichen Wege zu entscheiden hat, woraufhin dann die

²⁴⁷ im Original: “(...) cuya asunción satisfactoria (...)”

innerhalb dieses Weges kooperierende Institution den Vorsitz für den Antragsteller übernimmt.

Zweitens wird im Entwurf nicht weiter erläutert, um welche Kooperationspartner es sich konkret handelt, wie die Kooperationen entstanden sind, welches Ziel die einzelnen Kooperationspartner verfolgen und/oder welche jeweiligen Maßnahmen sich daraus ergeben bzw. eventuell bereits geplant sind. Ohne weitere Explikation dieses Aspekts gestaltet sich eine Diskussion des Entwurfs an dieser Stelle schwierig. Es ist fraglich, inwiefern beispielsweise die Organisationen aus dem Bereich der freien Straffälligenhilfe (wie etwa Etxerat, Gurasoak etc.) einbezogen werden und/oder ob auf die Erfahrungen der Bewährungshilfe zurückgegriffen werden soll.

Drittens und in der Folge der ungenügenden Darlegung der Kooperationspartner ergeben sich weiterführende Fragen und Deutungsprobleme hinsichtlich der möglichen Maßnahmen, die in Bezug auf den Wiedereingliederungsprozess der haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen durch die baskische Regierung avisiert werden. Grundlegend stellt sich hier die Frage, ob auf eine weitestgehend passive Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsangeboten (beispielsweise im Bereich der Friedenserziehung) abgezielt wird oder ob der Antragsteller als aktiver Gestalter derartiger Angebote auftreten soll. Die Formulierung am Ende des betreffenden Abschnittes besagt, dass die vier Wege kompatibel seien mit anderen Aktionen, wie etwa Workshops, wobei die Teilnahme „zusätzlich und freiwillig“²⁴⁸ sei (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7), dennoch zeigt sich auch hier noch keine eindeutige Klärung der Frage nach der aktiven und/oder passiven Mitarbeit.²⁴⁹

Als Beispiel für die Interpretation des Entwurfstextes sei hier der akademische Weg angeführt: Als Kooperationspartner kommen in diesem Bereich zuvorderst Universitäten, Akademien, Forschungsinstitute sowie Fort- und Weiterbildungsinstitutionen in Frage. Bedeutet die „Verpflichtung zum Durchlaufen des akademischen Weges“ nun, dass der Antragsteller Kurse bei den genannten Kooperationspartnern zu belegen und zu besuchen habe oder hat er in diesen Kursen eine aktive, gestaltende Rolle zu übernehmen, indem er etwa das akademische Publikum mit einer selbstkritischen Darstellung seiner Entwicklung „zum Terroristen“ in Form eines „lebenden Fallbeispiels“ in der Thematik der Radikalisierungsprozesse unterrichtet? Soll er gar selbst ganze Kurse anbieten? Verpflichtet er sich eventuell, sich als Forschungsobjekt zur Verfügung zu stellen, um den wissenschaftlichen Beitrag zur Rekonstruktion der Vergangenheit (beispielsweise durch biografische Interviews) zu unterstützen? Der Entwurf liefert bislang keine eindeutigen Antworten auf diese Fragen.

Sicherlich könnte man insgesamt und logisch betrachtet der aktiven, gestalterischen Leistung eine höhere Wertigkeit zumessen als der passiven Teilnahme an Kursen. Dies würde sich in der Formulierung des finalen Gutachtens deutlich bemerkbar machen, wenn beispielsweise die folgende fiktive Aussage enthalten wäre: „Der Teilnehmer des Programms Hitzeman hat einen gesellschaftlich wertvollen Beitrag zum Frieden und zum Zusammenleben erbracht, indem er an den universitären Kursen zur Friedenserziehung aktiv teilgenommen hat und den Kursteilnehmern seinen Radikalisierungs- und Deradikalisierungsprozess nachzeichnete, weiterhin seine Erfahrung während und nach der Haft mitteilte

²⁴⁸ im Original: „acciones complementarios y voluntarias“

²⁴⁹ im Original: „Estos itinerarios serán compatibles con acciones complementarios y voluntarias de participación en otras actividades como seminarios, talleres, encuentros restaurativos o formaciones específicas“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7).

und darlegte, welche individuellen Argumente seine nun pazifistische Einstellung untermauern.“ Eine primär passive Mitarbeit, die in dem ebenfalls fiktiven und hier überspitzt formulierten Satz: „Der Teilnehmer des Programms Hitzeman hat einer Reihe von Kursen zur Friedenserziehung regelmäßig beigewohnt und mit einer schriftliche Ausarbeitung beendet“ im Gutachten münden könnte, dürfte die den Programmteilnehmer wiederaufnehmende Gesellschaft und vorallem die Opfer des Terrorismus eher weniger von der Abkehr des ehemaligen Gefangenen von der Gewaltanwendung zur Erreichung politischer Ziele überzeugen.

Hinzu käme die Frage: Wie würde die aktive Gestaltung von Kursinhalten durch (ehemalige) Terroristen den Opfern gefallen? Würden diese sich dadurch nicht verhöhnt fühlen? Schlagzeilen wie „Terroristen geben den Ton an in der Friedenserziehung“ wären vermutlich zu erwarten, was wiederum der Reputation des Programms Hitzeman und des ihm immanenten Entstigmatisierungsansatzes deutlich schaden würde. An dieser Stelle wäre ein mehrstufiges, kontrolliertes Vorgehen denkbar: Im ersten Schritt würde der Programmteilnehmer eine Art friedensspezifische Ausbildung erhalten, in der er Kursen mehr oder weniger aktiv bzw. passiv beiwohnen würde und parallel dazu seine Vergangenheit – womöglich durch psychologische Beratung unterstützt – kritisch aufarbeiten würde. Im Rahmen einer Zwischenevaluation durch die Verwaltungskommission würde sodann geprüft werden, ob er in der Lage ist, nun einen aktiven Beitrag (wie etwa den oben skizzierten) zu leisten. Dieser synthetische Ansatz, der sowohl die passiven wie auch die aktiven Programmausgestaltungsmöglichkeiten in sich vereinen würde, könnte vertrauenswürdiger auf die Opfer des Terrorismus wirken und gleichzeitig dem finalen Gutachten eine höhere und überprüfbare inhaltliche Wertigkeit einbringen.

Zeigt sich die hier exemplarisch ausgeführte „akademische Verpflichtung“ in der Auslegung bereits als hinreichend schwierig, so verkompliziert sich die Interpretation hinsichtlich der drei weiteren möglichen Wege: des gesellschaftlichen, des institutionellen und des solidarischen Weges. Hier bedarf es weiterer Informationen, die sich entweder direkt aus dem Entwurf ergeben sollten oder zumindest über wissenschaftliche Sekundärliteratur zusammentragen ließen, um eine Deutung vorzunehmen. Aus diesem Grund sollen die verbliebenen Wege nur ansatzweise zu interpretieren versucht werden.

Unter der „solidarischen Verpflichtung“ könnte eine Teilnahme an oder Gestaltung von Angeboten verstanden werden, die von NGOs durchgeführt werden (beispielsweise in der Kooperation mit baskischen Menschenrechtsorganisationen wie etwa Behatokia), während die „institutionelle Verpflichtung“ eine aktive oder passive Mitwirkung innerhalb beispielsweise staatlicher Museen (etwa dem Friedensmuseum in Gernika) oder Ähnliches bedeuten könnte oder eine Mithilfe bei bzw. Gestaltung von Programmen, die von der baskischen Regierung oder den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung auf dem Weg der Friedenskonsolidierung organisiert werden.

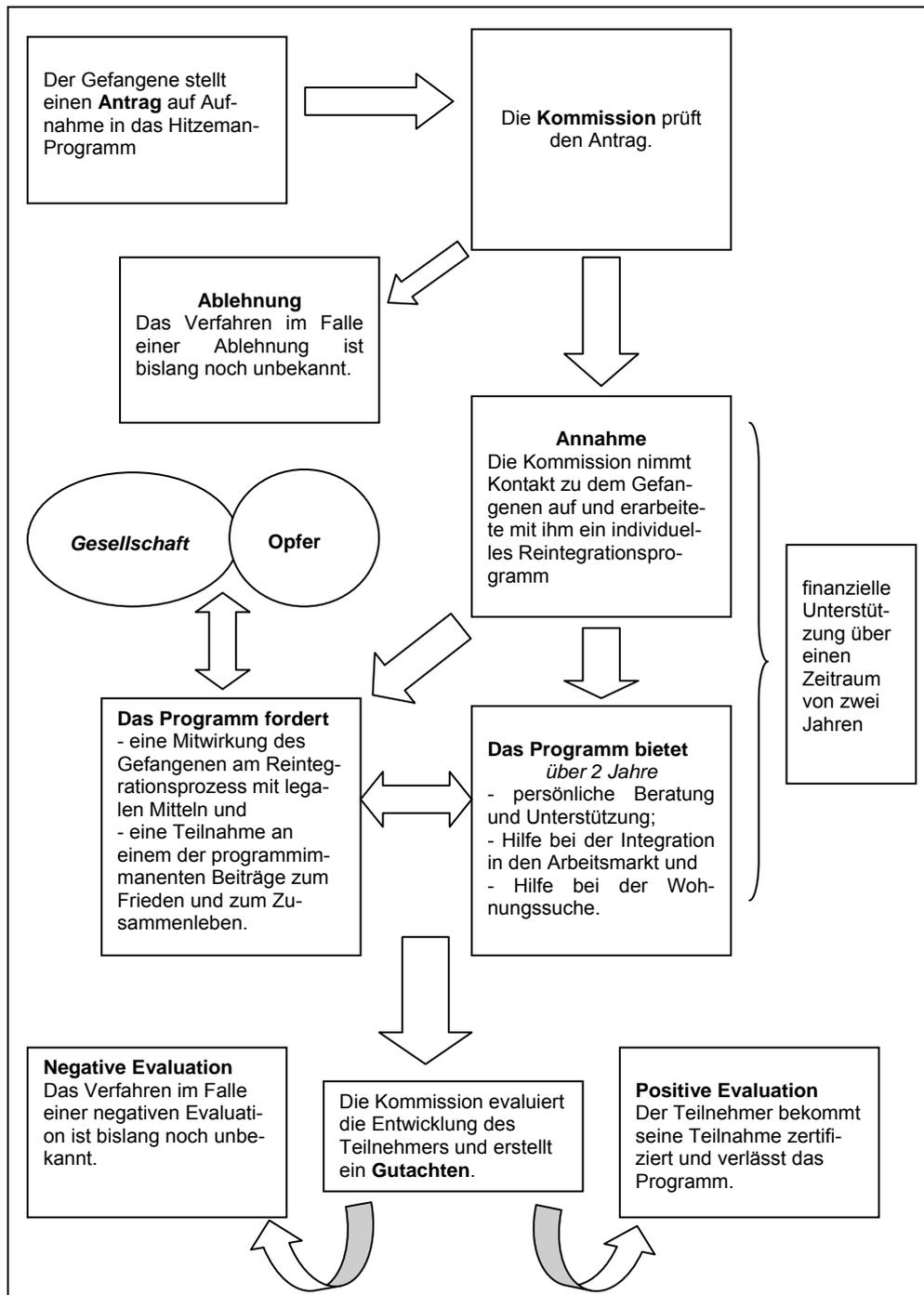
Die „gesellschaftliche Verpflichtung“ zeigt sich als die am schwierigsten zu deutende Variante, da eventuell eine Art ehrenamtlicher Arbeit gemeint sein könnte, sich jedoch die Abgrenzung zur „solidarischen Verpflichtung“ als unpräzise erweist. Eine weitere Aufgabe innerhalb der „gesellschaftlichen Verpflichtung“ könnte auch eine Art „Vermittlerrolle“ der Programmteilnehmer für die noch Inhaftierten darstellen, deren Anträge auf Aufnahme in das Programm Hitzeman entweder noch nicht gestellt oder (vorerst) abgelehnt wurden, wobei dem Programmteilnehmer eine ähnliche Aufgabe zufallen würde, wie sie in der „akademischen Verpflichtung“ unter anderen Bedingungen interpretiert wurde: Er würde den noch inhaftierten baskischen (politischen) Gefangenen als Fallbeispiel dienen, indem

er sie über seinen individuellen Deradikalisierungsprozess unterrichten und ihnen seine persönliche argumentative Grundlage hinsichtlich seiner Abkehr vom Terrorismus und nun selbstkritischen Betrachtung seiner gewalthaltigen Handlungen der Vergangenheit als Denkipulse zur Verfügung stellt und insofern eine gewisse „Vorbildfunktion“ übernehmen würde.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Stelle zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms Hitzeman innerhalb des bestehenden Entwurfstextes noch viele Fragen aufwirft und sich nicht über die gegebenen Informationen eindeutig erschließen lässt. Sicherlich ist dies teilweise der mehrfach betonten „individuellen Ausgestaltung“ (vgl. beispielsweise SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4 und S. 6) geschuldet, könnte aber auch darauf hinweisen, dass sich die Autoren des Entwurfes bislang zwar intensiv mit der Metaebene des Konzeptes beschäftigt haben, die detaillierte Ausgestaltung aufgrund der eventuell noch im Prozess befindlichen Schließung von Kooperationsabkommen selbst noch nicht genau darzustellen vermochten. Einige Grundzüge des Programms sollten dennoch baldmöglichst in dem bislang vorliegenden Entwurfstext präzisiert werden, etwa hinsichtlich der Frage, ob der Programmteilnehmer einen oder alle vier Wege zur Ableistung seines persönlichen Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben zu beschreiten hat oder der Frage, ob ein Antrag auf Aufnahme in das Programm Hitzeman abgelehnt werden kann und wie mit einer Ablehnung gegebenenfalls verfahren wird.

Zur besseren Veranschaulichung soll der Ablauf des Hitzeman-Programms in der folgenden grafischen Darstellung zusammengefasst werden, wobei hier sowohl die im Entwurf enthaltenen Punkte, als auch die in der hier vorliegenden Arbeit herauskristallisierten Lücken im Entwurf enthalten sind:

Abbildung 5: Schematischer Ablauf des Programms Hitzeman



**eigene Abbildung auf der Grundlage der Informationen, die dem Entwurf sowie dem Lokarri-Newsletter 10/2014 zu entnehmen sind*

Ziel des Programms ist, am Ende des persönlichen Weges eines jeden Teilnehmers ein positives oder negatives Gutachten zu erstellen, dass die Teilnahme sowie den Beitrag, den der ehemalige baskische (politische) Gefangene zum Frieden und zum Zusammenleben geleistet hat, dokumentieren und bewerten soll. Zuständig für die Erstellung des Gutachtens ist die Kommission Gestora. Dieses Gutachten soll dann an die baskische Regierung und in der Folge an Institutionen wie Lanbide und Etxebide weitergeleitet werden. Durch dieses Gutachten soll „auf eine konstruktive Weise zertifiziert“ werden, dass der ehemals als Terrorist gesehene und als solcher inhaftierte Teilnehmer des Programms

nun in der Lage ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7f.).

Die Idee einer semi-öffentlichen Rehabilitation ehemaliger so genannter Terroristen ist in dem in den Medien sehr präsenten Deliktsbereich Terrorismus sicherlich grundsätzlich sinnvoll und erstrebenswert. Das Gutachten könnte effektiv zu einer Entstigmatisierung des Programmteilnehmers beitragen und ihm somit den Weg ebnen, wieder ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu werden. Auch auf der praktischen Ebene könnte sich ein solches Gutachten positiv für den Programmteilnehmer auswirken: Die meisten Arbeitgeber würden sicherlich einem haftentlassenen ehemaligen Terroristen, der sich durch eine wahrnehmbare und zertifizierte Leistung dem Frieden verpflichtet hat, den Vorzug geben gegenüber einem solchen, der keine derartige Leistung erkennen ließ. Ebenso gestaltet es sich sicher auch in der Vergabe von Mietraum. Dennoch muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass einer Bewertung nachvollziehbare und öffentlich einsehbare Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden sollten, an denen festgemacht wird, ob die Entwicklung eines Teilnehmers als positiv oder negativ einzustufen ist. Die Erstellung eines Kriterienkataloges wird in diesem Zusammenhang im bestehenden Entwurf nicht benannt. Es ist zu vermuten, dass auf die Ausarbeitung von Kriterien zugunsten des vielfach im Entwurf benannten individuellen Zuschnitts des Reintegrationsprogramms verzichtet wurde.

Es ergibt sich aus den Informationen des Entwurfes, dass eine Evaluation des Teilnehmers einmalig am Ende seines Itinerariums stattfindet. Auf welcher Grundlage die Evaluation stattfinden soll, kann dem Entwurf nicht genau entnommen werden. Zu vermuten ist jedoch, dass sie sich – zumindest teilweise – auf die Dokumentation der Entwicklung des Haftentlassenen stützt. Dass das Gutachten durch Zwischenberichte unterfüttert werden soll, ist in der vorliegenden Ausarbeitung des Programms nicht explizit genannt, gleichwohl diese eine fundierte Einschätzung begünstigen könnten. Auch hinsichtlich der Kontaktfrequenz und -intensität zwischen der Verwaltungskommission und dem Teilnehmer ist dem Entwurf keine Angabe zu entnehmen. Aus der Funktion und dem Aufgabenbereich der Verwaltungskommission ergibt sich, dass im Zeitraum der Erstellung des persönlichen Itinerariums eine Phase des regen, direkten Kontaktes besteht und dann erst wieder am Ende des Programmzeitraums zur Erstellung des Gutachtens.

Die Kommission wird in ihrer Arbeit unterstützt durch diejenige Institution, der die Schirmherrschaft über das persönliche Itinerarium eines Teilnehmers übertragen wurde, welche wiederum eine Person aus ihrem Kreis als verantwortlich für die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen bestimmt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7). Über die genauen Aufgaben dieser Bezugsperson sind dem Entwurf keine weiteren Informationen zu entnehmen – die Person wird nur in einem Halbsatz angesprochen. Offensichtlich werden der Person in etwa die Aufgaben einer Bewährungshilfe zugesprochen: Sie soll Ansprechperson sein für alle Fragen, die den notwendigen und gewährten Umfang an Unterstützung betreffen, und gleichzeitig überwachen, ob die getroffenen Vereinbarungen vom Programmteilnehmer eingehalten werden (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7). Insofern wird sich der Kontakt weniger zwischen dem Teilnehmer und der Verwaltungskommission abspielen, sondern zuvorderst zwischen der Bezugsperson und dem Teilnehmer. Aber auch diesbezüglich gibt der Entwurf keine Kontaktfrequenz und -intensität vor und fordert auch keine Dokumentation. Zudem bleibt offen, welche Merkmale eine Person aufweisen sollte, um der Funktion einer Bezugsperson möglichst gerecht zu werden. Es wird innerhalb des Entwurfes nicht erläutert, ob es sich um Professionelle (beispielsweise Sozialpädagogen, die eventuell noch zusätzlich in der Friedenspädagogik geschult sind)

oder (überwiegend) um Ehrenamtliche handeln soll, die womöglich von Professionellen angeleitet und durch Anleitung, Beratung und Supervision unterstützt werden. Sowohl für den Einsatz von Professionellen als auch für jenen von Ehrenamtlichen gibt es Argumente, die jeweils eine Verbesserung der aktuellen Situation erwarten lassen. Aus den Erkenntnissen der Erhebung eines Lagebildes in den Kapiteln 5 und 6 ist bekannt, dass ein beachtlicher Anteil an Langzeitstrafgefangenen als Klienten in das Programm Hitzeman kommen könnte. Diese weisen häufig – wie bereits ausgeführt – psychische Auffälligkeiten auf, die eine professionelle Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft notwendig erscheinen lassen, da die Professionellen in diversen Techniken im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten geschult sind. Die Unterstützung eines solchen Klienten, beispielsweise bei Behördengängen, bei der Wahrnehmung von Terminen und Ähnlichem, durch Ehrenamtliche kann diese durchaus überfordern. Wenn die Ehrenamtlichen dann nicht zumindest auf eine Supervision und/oder Anleitung und Betreuung durch in dieser Thematik explizit geschulte oder erfahrene Professionelle zurückgreifen können, entsteht ein ungünstiges, belastendes Gefüge, das sich negativ auf den Ehrenamtlichen, den Klienten und gegebenenfalls das gesamte Programm Hitzeman auswirkt. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit durchaus gegeben ist, dass eine ehrenamtliche Hilfe in vielen Fällen besser ist als keine Hilfe und zumindest bei den Freigesprochenen und den Kurzzeitstrafigen (insofern keine Traumatisierung aufgrund von Foltererfahrungen vorliegt) auch für Ungeschulte bewältigbare Unterstützungsaufgaben vorliegen dürften, die zu einem für alle Seiten positiven Ergebnis führen könnten. Zudem ist der Wert des Einsatzes von Freiwilligen, die dadurch gleichzeitig zu Multiplikatoren innerhalb der Gesellschaft für die Reintegration besagter Gefangener werden, nicht von der Hand zu weisen. Vor dem Hintergrund des begrenzten Budgets des Hitzeman-Programms ist eher der Einsatz Ehrenamtlicher ohne besondere Schulung und ohne professionelle Anleitung zu erwarten. Allgemein wäre jedoch eine Beauftragung von professionellen Sozialpädagogen und Friedenspädagogen, beziehungsweise eine Kombination aus Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, vorzuzugswürdig. Dies erscheint insbesondere angezeigt, da die Klienten als Terroristen inhaftiert waren und die Haftentlassung von Tätern dieses Deliktsbereichs augenscheinlich und nachvollziehbar eine ähnlich große Angst in der Gesellschaft auslöst wie die Entlassung von Sexualstraftätern. Daher würde der Bevölkerung die Beauftragung von Professionellen, idealerweise von in diesem Bereich besonders geschulten Fachkräften, sicher vertrauenswürdiger erscheinen. Da der aktuelle Status Quo jedoch gar keine Hilfe bei der Wiedereingliederung vorsieht, kann dies auf rationaler Ebene kein haltbares Argument sein. Da die Diskussionen um den Bereich des Terrorismus jedoch häufig emotional geführt werden, muss mit derartigen Einwänden gerechnet werden.

Der von der baskischen Regierung eingesetzten Verwaltungskommission, die sich – laut den Autoren des Entwurfs – pluralistisch und multidisziplinär aus bekannten Vertretern der Gesellschaft und der Institutionen zusammensetzt, fällt die Funktion einer Dachorganisation zu. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich von der Antragsannahme und -prüfung, über die Entwicklung des Itinerariums in Absprache mit dem Teilnahmeanwärter und seinen Angehörigen, bis hin zu der Erstellung des finalen Gutachtens (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 7). Unausgesprochen fallen der Verwaltungskommission sicher auch Aufgaben zu wie etwa der weitere Ausbau der Kooperationspartnerlandschaft, die Modifikation und Fortentwicklung dieses jungen, noch nicht evaluierten Programms und ähnlichen Aufgaben mehr, die auf der Metaebene stattfinden. Welche „bekannten Persönlichkeiten“ gemeint sind, wird im Entwurf nicht spezifiziert, daher kann an dieser Stelle schwerlich eine Diskussion der Wertigkeit stattfinden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, immer auch eine gewisse Vorbildfunktion zufällt. Da-

her wäre hier die benannte „pluralistische und multidisziplinäre“ Zusammensetzung wünschenswert als Modell, das eine demokratische Lösungsfindung trotz unterschiedlichster Ansichten vorlebt.

In Bezug auf die vorgesehene institutionelle Absicherung stehen im Detail folgende Komponenten zur Verfügung: eine persönliche und rechtliche Beratung, die beispielsweise eine psychologische Unterstützung beinhalten kann, Hilfe bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in Kooperation mit der baskischen Arbeitsagentur Lanbide sowie Hilfe bei der Wohnungssuche in Kooperation mit der baskischen Wohnraumvermittlungsgesellschaft Etxebide (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4).

Vor dem Hintergrund der aus dem empirischen Teil dieser Arbeit bekannten Merkmale (vgl. hierzu Kapitel 5 und auch die Ausführungen in Kapitel 6) ist – wie auch hinsichtlich des Einsatzes von Professionellen als Bezugsperson ausgeführt – bekannt, dass es sich bei den baskischen (politischen) Gefangenen zu einem beachtlichen Teil um Langzeitstrafgefangene handelt, die spezifische Bedürfnisse aufweisen, bedingt durch häufig auftretende psychischen Auffälligkeiten, die sich beispielsweise durch Depressionen oder Angstzustände äußern. Daher ist damit zu rechnen, dass der Bereich der psychologischen Unterstützung ein breiter Raum zuerkannt werden muss. Bei den Programmteilnehmern, die eine ausgeprägte derartige Disposition aufweisen, ist nicht mit einer baldigen Integration in den Arbeitsmarkt zu rechnen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Zeitraum von zwei Jahren, in dem die Unterstützung des Hitzeman-Programms greift, ausreichend erscheint oder ob es sinnvoll wäre, für die entsprechenden Fälle eine Verlängerungsmöglichkeit auf der Grundlage einer allgemeinmedizinischen und/oder psychiatrischen Diagnose einzuführen.

Aus den Daten des empirischen Teils lässt sich nicht zuverlässig feststellen, mit welchen Altersgruppen bei der Aufnahme in das Programm primär gerechnet werden muss. Doch der Umstand der langen Freiheitsstrafen legt nahe, dass ein Gutteil der Programmteilnehmer fortgeschrittenen Alters sein wird. Insofern ist fragwürdig, in wie vielen Fällen eine Integration in den Arbeitsmarkt aussichtsreich sein wird, da nicht nur das Alter sondern zusätzlich die (schon durch die Tagespresse bekannte) Verurteilung als Terrorist, das negative Image eines Haftaufenthalts und die dadurch bedingte, eventuell fehlende Arbeitserfahrung derart problematisch werden könnten, dass auch ein positives Gutachten aus dem Hitzeman-Programm einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen würden. Erschwerend kommt gegenwärtig noch die durch eine hohe Arbeitslosigkeitsquote begleitete Wirtschaftskrise in Spanien hinzu. Aus diesen Gründen sollte auch über alternative, funktionale Äquivalente zur Arbeitsmarktintegration nachgedacht werden, die dem reintegrationswilligen Teilnehmer die Möglichkeit einer Einbindung in das gesellschaftliche Leben bieten.

Eine Wohnmöglichkeit für den ehemaligen Gefangenen sollte prinzipiell schon am Entlassungstag zur Verfügung stehen. Hier erweist sich die fehlende Übertragung der Strafvollzugskompetenz auf die baskische Regierung, wie sie im Gernika-Statut vorgesehen ist, als ausgesprochen nachteiliges Kompetenzproblem. Durch die im Programm Hitzeman vorgesehene Kooperation mit den Angehörigen der baskischen (politischen) Gefangenen kann in diesem Punkt sicherlich durch die Beteiligung Dritter, nämlich besagter Angehöriger, zumindest eine individuelle Erstlösung gefunden werden.

7.2.2.4 Zu den Schlussbemerkungen der Autoren

Wie bereits ausgeführt, weisen die Autoren des Entwurfes in ihrer Schlussbemerkung darauf hin, dass es sich bei diesem Programm nicht um eine „magische Formel“ handle und sie „keine falschen Erwartungen“ wecken wollten „hinsichtlich der Lösung einer komplexen und polyedrischen Problematik“ (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8). Gemeint ist hiermit sicherlich, dass das Programm Hitzeman sich grundsätzlich an der allgemeinen resozialisierenden und auf Reintegration ausgelegten Ausgestaltung des Strafvollzuges inklusive der darin enthaltenen Haftentlassungsvor- und nachbereitung orientiert (vgl. dazu auch die Aussagen im SGPPC-Entwurf 9/2014 auf S. 8) und 1. diese auch auf die baskischen (politischen) Gefangenen angewendet sehen möchte (im Rahmen etwa der Integration in den Arbeitsmarkt und der Unterstützung bei der Wohnungssuche) und 2. durch besondere Maßnahmen (nämlich dem eigenständigen, sichtbaren Beitrag zum Frieden und zum Zusammenleben) der speziellen Situation von a) als Terroristen gesehenen Gefangenen im Rahmen ihrer Rehabilitation und b) der Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen im Rahmen des aktuell stattfindenden gesamtgesellschaftlichen Friedensprozesses Rechnung tragen möchte.

In diesem Kontext ist sicher auch die Aussage zu verorten, in der die Autoren des Entwurfes von einer „logischen Entwicklung“ sprechen (SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8), die der Konzeption des Hitzeman-Programmes zugrunde läge. Sie betonen, dass keine „außergewöhnliche oder bevorteilende Lösung“ erarbeitet worden sei und kommen hier der potenziellen Kritik zuvor: Hier könnte mit Blick auf die Angebote, die dem Programmteilnehmer zugutekommen sollen, die Frage aufkommen, wofür ein spezieller Entwurf entwickelt wurde, da die Angebote prinzipiell Teil der allgemein angewendeten Reintegrationsunterstützungsmaßnahmen darstellen. Lediglich der zu leistende Beitrag des Teilnehmers zum Frieden und zum Zusammenleben, der in einem Gutachten zertifiziert wird und damit der Rehabilitation eines als Terroristen Wahrgenommenen dienlich sein soll, stellt eine originäre Eigenschaft des Programms Hitzeman dar.

Aus der Sicht der Opfer ist die Frage nachvollziehbar, warum eine Person eine spezielle staatliche Leistung empfangen können sollte, nur für die Zusage, dass sie sich verpflichtet, friedlich und somit gewaltfrei in und mit der Gesellschaft zusammenzuleben. Dies kann schließlich als Grundbedingung aller Mitglieder einer Gesellschaft gelten. Hier hat jedoch sowohl das Sicherheitsinteresse als auch die staatliche Fürsorgepflicht Vorrang vor der – gleichwohl auf den ersten Blick nachvollziehbaren – Kritik der Opfer, denn eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft kann als bester Schutz vor einem Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen im Sinne des häufig zitierten Postulats „Resozialisierung ist der beste Opferschutz“ gelten.²⁵⁰ Zudem heben die Autoren des Entwurfs mehrfach deutlich hervor, dass keine besondere Bevorteilung der haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen vorgesehen ist (vgl. beispielsweise SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8). Die Gegenleistung ist insofern zuvorderst immaterieller Natur, indem die ehemaligen Inhaftierten durch die Erstellung eines Gutachtens bei der Entstigmatisierung von dem Label „Terrorist“ unterstützt werden und dies den Autoren zufolge der gegenwärtigen „politischen und sozialen Realität“ im Baskenland Rechnung trägt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5). Es scheint nur nachvollziehbar, dass sich der Entwurf des Programms Hitzeman der Frage stellen werden muss, warum bestimmten Haftentlassenen Vergünstigungen zukommen sollen, die sich nunmehr lediglich einer als für das gesellschaftliche Zusammenleben grundsätzlich inhärenten Voraussetzung, nämlich der Ver-

²⁵⁰ vgl. beispielsweise BOETTICHER 2010, S. 722

pflichtung zum Frieden und zum (harmonischen) Zusammenleben, verschreiben. Dieser Kritik begegnen die Autoren mit ihrer Formulierung, wenn sie sagen, dass den baskischen (politischen) Gefangenen keine „bevorteilende Lösung“ angeboten wird (ebd.), sondern ihnen lediglich das in der spanischen Verfassung verankerte Recht auf Unterstützung bei den Prozessen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zukommen soll.

Hier ist insgesamt ein Widerspruch zu erkennen, der sich durch die oben bereits ausgeführte Interpretation auflösen lässt: Einerseits verorten die Autoren des Entwurfes diesen in seiner Grundlage in der Bestimmung des Art. 25.2 CE, weswegen den baskischen (politischen) Gefangenen auch ohne weiteres Zutun die im Entwurf ausgeführten Angebote zustehen würden. Andererseits erhalten diese Gefangenen die Unterstützung im Rahmen des Programms nur 1. auf Antrag, 2. wenn sie sich verpflichten, einen Beitrag zum Frieden und zum Zusammenleben zu leisten und 3. sich diesbezüglich einem Gutachtenverfahren stellen. Der hier benannte Widerspruch muss zu seiner Auflösung differenziert betrachtet werden: Zum einen setzt sich die baskische Regierung durch den Entwurf für die sozialstaatliche Pflicht zur Unterstützung des Wiedereingliederungsprozesses von Strafgefangenen in die Gesellschaft ein, auch für jene (baskischen [politischen]) Gefangenen, die im Rahmen der Terrorismusstrafgesetzgebung verurteilt wurden. Im Hinblick auf die zeit-historisch-politische Situation zum Zeitpunkt des initialen Beschlusses der Entwicklung eines Reintegrationskonzeptes für diese Gefangenen im November 2013 kann das Vorhaben als Antwort auf die zeitgleich postulierte Aussage des Innenministers verstanden werden, der den Zugang zur Arbeitslosenunterstützung für besagte Gefangene verhindern wolle. Dadurch stellt die baskische Regierung innerhalb des Entwurfes klar, dass sie die baskischen (politischen) Gefangenen in erster Linie als „normale“ Strafgefangene betrachtet und im Rahmen eines humanistischen Menschenbildes davon ausgeht, dass diese Gefangenen (potenziell) (wieder) zu „normalen“ Mitgliedern der Gesellschaft werden können, also sich weder im Sinne des Freiheitskämpfers zu positiv konnotierten noch im Sinne des Terroristen zu negativ konnotierten Bürgern des Baskenlandes entwickeln können. Dennoch wird im Rahmen des Entwurfes davon ausgegangen, dass ihnen ein spezifisches Merkmal anhaftet, nämlich das Etikett, als Terrorist verurteilt worden zu sein, das als solches zuerst überwunden werden muss, bevor die haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft von eben jener aufgenommen werden können. Diese humanistische Grundhaltung kann als „Großzügigkeit“ ausgelegt werden, für deren Kultivierung sich die baskische Regierung im Zusammenhang mit den dem Entwurf zugrundeliegenden Prinzipien ausspricht (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5). Darüber hinaus erklärt sich mit der hier geführten Herleitung die sperrige Aussage, das Strafvollzugsrecht solle zu einer „weiteren Handlungsinstanz in der Normalisierung des Zusammenlebens“ entwickelt werden (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5 und S. 8), indem nämlich die besonders repressive Behandlung der baskischen (politischen) Gefangenen zugunsten einer „normalen“ und in anderen Deliktsbereichen akzeptierten Behandlung auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes aufgehoben wird. Die Verpflichtung, einen sichtbaren, eigenen Beitrag zum Frieden und zum Zusammenleben zu leisten, um von den Angeboten des Programms profitieren zu können, stellt insofern eher darauf ab, dass die baskischen (politischen) Gefangenen aufgrund ihrer als Terroristen etikettierten Grundsituation und der damit verbundenen spezifischen Bedürfnisse während des Reintegrationsprozesses, sich additiv zu den üblichen Resozialisierungsleistungen ein als positiv für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vermutetes Gutachten erarbeiten können. In diesem Sinne ist wohl die im Entwurfstext vielfach explizit und implizit genannte „Reziprozität der Bedingungen“ zu verstehen (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 4, 5, 6, 7, 8).

Weiterhin heißt es in den Schlussbemerkungen der Autoren, es sei ihnen ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass sie bemüht seien, die Empfehlungen des Europaparlaments zum Opferschutz zu integrieren (und verweisen diesbezüglich auf die Empfehlungen 2012/29/UE vom 25.10.2012) (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8). An dieser Stelle, wie auch an anderen Stellen des Entwurfs, kann deutlich festgestellt werden, dass die Opfer im Rahmen des Hitzeman-Programms als eine von drei Zielgruppen von dem hier vorgestellten Konzept profitieren können sollten. Als eine solche Zielgruppe werden die Opfer auch konkret benannt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 5), jedoch wird – wie auch im Rahmen der Ausgestaltung des Programms angesprochen – nicht weiter ausgeführt, welche Rolle den Opfern zukommen soll bzw. inwiefern sie konkret in den Ablauf des Hitzeman-Programmes involviert sein sollen und können. Sicherlich ist dies auch hier wieder zuvorderst der mehrfach betonten individuellen Ausgestaltung des Itinerariums geschuldet, könnte jedoch innerhalb des Entwurfes mit exemplarisch aufgelisteten Möglichkeiten dargestellt werden, so dass eine bessere Vorstellung dessen entsteht, was gegebenenfalls – je nach Ausgangslage und Situation des Einzelfalls – umgesetzt werden könnte (etwa ein am Restorative Justice-Ansatz angelehntes Treffen zwischen Opfer und Täter oder eine freiwillige Versicherung des Täters, sich vom Opfer bis auf Weiteres fernzuhalten etc.). Leider ist diesbezüglich die Informationslage innerhalb des Entwurfstextes erneut dürftig, so dass der Leser auf eigene Spekulationen angewiesen ist.

Als Ziel des Programms wird innerhalb des Entwurfes die Erstellung eines an das bestehende Recht angepassten Weges in der Reintegrationspraxis genannt, der für die baskischen (politischen) Gefangenen zugänglich gemacht werden soll und zusätzlich „durchführbar und realistisch sein soll und der sozial und politisch in einer konsensfähigen, konstruktiven und progressiven Form durchlaufen werden kann“ (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 8).

Als Ausblick für die geplante Weiterentwicklung des Programmes wird die Aufnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt ins Exil gegangen sind, genannt (vgl. SGPPC-Entwurf 9/2014, S. 6). Zumeist handelt es sich dabei um Menschen, die sich an den Aktionen der ETA beteiligt hatten und sich vor dem effektiven Zugriff der Justizbehörden an einem den Behörden unbekanntem Ort im Ausland versteckt haben, aber auch um solche, die sich dem Druck der ETA – zum Beispiel hinsichtlich der freien Äußerung ihrer der ETA gegenüber negativen Meinung – entzogen haben. Das hier angestrebte Ziel macht eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung des Programms Hitzeman unabdingbar. Daher ist es erstaunlich, dass ebenjene systematische Überprüfung des Programms nicht bereits im Entwurf vorgesehen ist. Ob dies im Rahmen der fünfmonatigen Ausarbeitungszeit des Programmkonzepts zugunsten inhaltlicher Ausgestaltungsansätze vernachlässigt wurde oder aufgrund der begrenzten monetären Verhältnisse absichtlich nicht vorgesehen ist, lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen.

7.3 Kritische Gesamtwürdigung des Programms Hitzeman aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel vor dem Hintergrund der Befunde und Informationen dieser Arbeit

Das Hitzeman-Programm kann als individuelles Deradikalisierungs- und Reintegrationsprogramm gelten (vgl. hierzu Kapitel 7.1). Insgesamt betrachtet, weist der Entwurf innovative Stärken, insbesondere auf der Metaebene des Konzeptes, aber auch Schwächen in der detaillierten Ausarbeitung auf. Es scheint insofern eine gewinnbringende Strategie, den baskischen Bürgern den Entwurf zur Diskussion und zur Entwicklung weiterer Ausarbeitungsvorschläge vorzulegen und die Bürger dadurch in die Programmentwicklung zu involvieren. Allgemein scheint die Ausarbeitung des Hitzeman-Programms in dem hier gegebenen Entwurfsstatus zuallerst als eine Antwort auf die zeithistorisch-politische Situation zu verstehen zu sein, da er in vielen Punkten den Empfehlungen des Sozialforums folgt (vgl. Kap. 2.3.2). Der Friedensprozess ist gegenwärtig an einem Punkt, an dem die Lösung der sich immer weiter zuspitzenden Gefangenenfrage unvermeidlich erscheint. Vermutlich wird von Seiten der baskischen Regierung davon ausgegangen, dass die baskischen Bürger in Anbetracht der Stagnation in der Gefangenenfrage eine Art „Besänftigung“ in Form von konkret geplanten Schritten brauchen, um den Friedensprozess nicht per se in Frage zu stellen. Insofern kann der Entwurf, auch wenn er etliche Fragen unbeantwortet lässt, als ein Anfang in der Bearbeitung der Problematik der Wiedereingliederung von haftenlassenen (ehemaligen) Terroristen und der damit verbundenen gesellschaftlichen Polarität gewertet werden.

Der Fokus der detaillierten Programmausgestaltung liegt auf der individuell zugeschnittenen Erstellung eines Aufgaben- und Unterstützungsplanes, eines hier Itinerarium genannten Planes, der den individuellen Reintegrationsprozess rahmt. Dadurch lassen sich grundlegend die überwiegende Mehrheit der hier herauskristallisierten Schwachstellen des Entwurfes erklären: Durch den zu vermutenden Umstand, dass bis zur Publikation des Entwurfes im September 2014, sozusagen im ersten Zug der Ausarbeitung des Programms, zuallerst an der Konzeption des „Grundgerüsts“ des Programms gearbeitet wurde (etwa der Einrichtung einer Verwaltungskommission, dem Aufbau von Kooperationen mit externen Institution, dem Ablauf des Programms beginnend mit einer eigeninitiativen Antragstellung durch den baskischen (politischen) Gefangenen und endend mit einem Gutachten durch die Verwaltungskommission etc.) und die jeweils individuelle Ausgestaltung aus einer Vielzahl von in verschiedenen Kontexten unterschiedlich ausgeformten Möglichkeiten bestehen könnte, wurde die detaillierte Beschreibung der (potenziell) angedachten Maßnahmen bislang vernachlässigt. Der Aspekt des prozessualen Ablaufs im Falle eines negativen Urteils bei der Antragsprüfung sollte jedoch zeitnah erarbeitet werden, da dieser insbesondere für die Opfer und ihre Akzeptanz des Programms wichtig sein dürfte. Für die Planung von konkreten Maßnahmen wie auch des zusätzlich angedachten Angebots an Workshops und Kursen können der Analyse der Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen in Kapitel 5 und 6 zahlreiche Hinweise entnommen werden, beispielsweise hinsichtlich der Verortung von zentralen Einrichtungen und Veranstaltungen oder von Angeboten für eine bestimmte Zielgruppe.

Als Kernelemente im Angebot der Unterstützung und Hilfe für den Haftentlassenen finden sich die Klassiker der Resozialisierungs- und Reintegrationsplanung, nämlich die Integration in den Arbeitsmarkt und das Finden eines Wohnraumes. Weiterhin sollen die Programmteilnehmer von dem Angebot einer psychosozialen und rechtlichen Beratung hinsichtlich ihres Reintegrationsprozesses profitieren können. Vor dem Hintergrund der empirischen Ergebnisse dieser Arbeit und der dort festgestellten durchschnittlichen Strafzeit

von 25 Jahren muss daran gezweifelt werden, dass die Integration in den Arbeitsmarkt, vor allem in den ersten zwei Jahren nach der Haftentlassung, bei vielen Teilnehmern eine hohe Priorität besitzen wird. Hingegen wird vermutlich die psychologische Aufarbeitung der Folgen des Langzeitstrafvollzuges (in Form von beispielsweise Depressionen und Angstzuständen) einen relativ großen Raum einnehmen. Für die Kurzzeitstrafigen und jene, die aus der Untersuchungshaft ohne Verurteilung zu einer Haftstrafe entlassen werden, ist eine Unterstützung in diesen beiden elementaren Lebensbereichen, Arbeit und Wohnen, sicher durchweg wertvoll und hilfreich.

Originär ist im Hitzeman-Programm der Versuch einer Entstigmatisierung des als Terroristen verurteilten Haftentlassenen durch die Erstellung eines Gutachtens auf der Basis eines vom Programmteilnehmer zu leistenden Beitrages zum Frieden und zum Zusammenleben. Diese Entstigmatisierung kann als Grundvoraussetzung für einen gelingenden Reintegrationsprozess bei so genannten und als solchen definierten Terroristen nach ihrer Haftentlassung gelten, da nur so gewährleistet werden kann, dass die aufnehmende Gesellschaft zu einer vollwertigen Inklusion des Programmteilnehmers bereit ist. Der Prozess der Entstigmatisierung des Klienten benötigt aber auch eine in erster Linie vermutlich medial verbreitete und geförderte „emotionale Öffnung“ der Bevölkerung, die idealerweise auf guten (rationalen) Argumenten und Erfolgsgeschichten fußt. Da es sich bei der Erstellung eines Gutachtens, wie es hier angedacht ist, um eine innovative Idee handelt, kann die Effektivität derzeit nur auf theoretischer Ebene vermutet, jedoch auf praktischer Ebene nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Schon aus diesem Grund wäre eine Evaluation des Programms und der Effektivität eines derartigen Gutachtens ausgesprochen wünschenswert. Zudem soll das Hitzeman-Programm zu einem späteren Zeitpunkt auch auf die Exilanten anwendbar sein, so dass eine möglichst gewinnbringende Ausgestaltung der Strategie und der Programminhalte besonders wichtig ist. Ob das Reintegrationsprogramm auch auf jene Haftentlassene angewendet werden soll, die als Freigesprochene aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, gilt zu bezweifeln. Einerseits ist das Programm offen für Klienten, die bereits seit längerer Zeit entlassen wurden, andererseits benötigen diese Haftentlassenen das angedachte Gutachten nicht, da ihnen oftmals eine Gewaltanwendung oder eine Verbindung zu terroristischen Strukturen nicht nachgewiesen werden kann. Nichtsdestotrotz könnten sie nach der durchschnittlichen Untersuchungshaftzeit von zwei Jahren mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung konfrontiert sein und psychische Folgen des Haftaufenthaltes aufweisen. Außerdem verlassen auch sie die Haftanstalt mit der Stigmatisierung als „(vielleicht) Terrorist“ und werden als solche sicherlich von Teilen der Bevölkerung auch nach einem Freispruch gesehen, so dass eine Unterstützung bei dem Prozess der Wiederengliederung angezeigt ist (vgl. Kapitel 6.4). Das Hitzeman-Programm sollte ihnen demnach in einer modifizierten Form angeboten werden.

Im Vergleich zu anderen Programmen, die sich mit der Reintegration von Terroristen beschäftigen (vgl. Kapitel 7.1), fällt auf, dass das Hitzeman-Programm keine stationäre Unterbringung vorsieht. Da das Programm erst nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt wirksam werden und somit keine Alternative zur Haft bilden kann, würde eine stationäre Unterbringung vermutlich als Verlängerung des Freiheitsentzuges wahrgenommen werden, so dass ambulante Angebote wahrscheinlich eher angenommen werden. Andererseits kann der Wechsel von der strukturierten Welt des Justizvollzuges in die unbestimmte Lebenswelt in Freiheit (vgl. Kapitel 2.1) einen derart starken Wechsel darstellen, dass vor allem unter den Langzeitstrafgefangenen der Wunsch nach einem sanfteren Übergang, der über einen freiwilligen und freien Aufenthalt in einem offenen stationären

Übergangshaus läuft, existieren könnte. Diese Hypothese lässt sich mit den vorliegenden Quellen jedoch nicht prüfen.

BUESAs spieltheoretisches Modell lässt grundsätzlich eine geringe Teilnahmebereitschaft erwarten, solange es sich um einen individuellen und nicht um einen kollektiven Ansatz handelt (vgl. Kapitel 3.2.3.5). Andererseits wurde durch das EPPK-Kommuniqué ein Richtungswechsel angezeigt (vgl. dies. 2013), der eine individuelle Antragstellung *aller* baskischen (politischen) Gefangenen begünstigt und das Hitzeman-Programm dadurch indirekt zu einer kollektiven Maßnahme umgestaltet. Zudem entfällt im Entwurf der baskischen Regierung die Forderung nach einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Aufdeckung terroristischer Straftaten, um von dem Angebot des Programms profitieren zu können. Dieser Aspekt könnte die Teilnahmemotivation deutlich erhöhen.

Die Kritik am kolumbianischen DDR-Programm (vgl. Kapitel 7.1) hat deutlich gemacht, wie wichtig eine Vorbereitung der Gesellschaft und insbesondere der Opfer auf die Wiedereingliederung der Haftentlassenen ist. Dem Hitzeman-Entwurf sind in Bezug auf die Gesellschaft keine direkten Maßnahmeplanungen zu entnehmen, jedoch findet der Reintegrationsprozess inmitten der Gesellschaft statt und soll in einem sichtbaren Beitrag zum Friedensprozess im Baskenland münden. Insofern ist die baskische Gesellschaft am gesamten Prozess direkt und indirekt beteiligt. Anders sieht es aus mit den Bürgern im restlichen spanischen Staat, die insbesondere mittels den üblichen Medien an dem Prozess (und idealerweise an den Erfolgen) teilhaben sollten, um die benannte Normalisierung des Zusammenlebens zu fördern.

Die kritische Sicht der Opfer auf ein spezielles Reintegrationsangebot für haftentlassene Terroristen, das womöglich eine Besserstellung dieser Gefangenengruppe gegenüber Tätern anderer Deliktgruppen bedeuten könnte, ist zwar nachvollziehbar, unterliegt aber dem Argument der kriminalpräventiven Wirkung, die von einer gelungenen Wiedereingliederung ausgeht. Dass für die baskischen (politischen) Gefangenen ein spezifisches Programm parallel zu den üblichen resozialisierungsfördernden Leistungen des spanischen Staates entwickelt werden muss, hat zwei Gründe: Erstens wird besagten Gefangenen der Zugang zu den staatlichen Leistungen weitestgehend verweigert, solange sie nicht am *Vía Nanclares* teilnehmen und zweitens kommt zu den üblichen Problemlagen der Haftentlassenen die Etikettierung als Terrorist hinzu, die über die Medien weitreichend bekannt wurde und eine vollständige Reintegration in die Gesellschaft verhindert. Daher kann der immaterielle Wert für die Haftentlassenen, der dem Programm Hitzeman in Form eines Gutachtens innewohnt, das zur Überwindung des Etiketts beitragen soll, als angemessene Ausrichtung positiv gewertet werden. Eine Besserstellung dieser Gefangenen wird durch den für das Gutachten zu leistenden Beitrag zum Frieden und zum harmonischen Zusammenleben aufgehoben bzw. stellt sogar eine weitergehende Benachteiligung dieser Gefangenen dar, da ihnen ihre grundsätzlich rechtlich zustehende Unterstützung nur auf Antrag und durch eine zu erbringende besondere Leistung gewährt wird.

Der Entwurf enthält derzeit keine Planungen einer Arbeit mit den Angehörigen (und hierbei insbesondere mit den Kindern), wie sie in Kapitel 5.3.4 erörtert wurde. Die Angehörigen werden zwar in den Prozess der Reintegration als eine Art Kooperationspartner involviert, ihre psychische, soziale und ökonomische Situation, nicht zuletzt aufgrund der Praxis der Dispersion, bleibt jedoch unbearbeitet. Es wäre für die Normalisierung des Zusammenlebens sicherlich gewinnbringend, wenn die Angehörigen auch von dem Hitzeman-Programm profitieren könnten. Den Beitrag, den die baskische Regierung in diese Richtung zu bringen plant, ist, dass sie sich für ein Ende der Dispersionspraxis einsetzen

will und auf die Einlösung der ihnen zustehenden Strafvollzugshoheit drängt. Läge die Strafvollzugskompetenz bei der baskischen Regierung, könnte diese auch Angebote entwickeln und Maßnahmen ergreifen, die bereits während der Haft stattfinden. Dadurch könnte ein Übergangsmanagement geschaffen werden, wie es MATT in seinen Beiträgen zur Thematik der Resozialisierung skizziert (vgl. hierzu Kapitel 2.1). Damit die baskische Regierung im Falle einer Übertragung der Strafvollzugskompetenz die baskischen (politischen) Gefangenen auch erreichen kann, muss zeitgleich die Praxis der Dispersion aufgegeben werden und die Gefangenen nah an ihrem Heimatort in baskischen Vollzugsanstalten untergebracht werden.

Es wäre wünschenswert, wenn eine übernationale Vereinigung wie etwa die Organisation der Vereinten Nationen oder die Europäische Union sich der Evaluation des Programms sowohl finanziell als auch personell annehmen würde, um eine unabhängige Bewertung zu garantieren und die Fortentwicklung der Programminhalte zu sichern. Sicherlich muss für jede Region und für jeden (Konflikt-)Fall ein individuelles Programm entwickelt werden. Das Hitzeman-Programm lässt sich insofern vermutlich nicht als Ganzes auf einen anderen Kontext übertragen. Einzelne Aspekte, etwa der zu leistende Beitrag zum Frieden und die Erstellung eines Gutachtens, könnten jedoch auch in anderen Programmen eine Rolle spielen. Die Erkenntnisse aus einer Evaluation des Hitzeman-Programms könnten daher für eine Entwicklung weiterer derartiger Programme nützlich sein und zukünftig zu der Erstellung eines übernationalen Manuals zur Ausgestaltung derartiger Programme beitragen. Es ist, wie in Kapitel 7.1 ausgeführt, zu erwarten, dass zukünftig auch in Deutschland und in anderen Ländern Europas die Reintegration haftentlassener Terroristen von Bedeutung sein wird. Ähnlich wie sich aktuell der Diskurs zur Radikalisierungsprävention und zur Deradikalisierung (insbesondere im Strafvollzug) in Europa gestaltet, könnte und sollte er sich zukünftig mit der Zeit nach der Haftentlassung dieser Art von Gefangenen und die Auswirkung von Maßnahmen der Reintegration auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beschäftigen. Dazu bereits das Spektrum von potenziellen Ansätzen und erste Erfahrungswerte zu einzelnen Maßnahmen gesammelt und untersucht zu haben, erleichtert die Ausgestaltung weiterer Programme.

8 Ableitung eines theoretischen Schlusses zur Ausgestaltung von Reintegrationsprogrammen für Haftentlassene, die wegen terroristischer Delikte verurteilt wurden

Vor dem Hintergrund der Informationen, Ergebnisse und Überlegungen der letzten Kapitel soll hier versucht werden, aus dem Gesamten eine theoretische Schlussfolgerung abzuleiten. Diese Ableitung verortet sich im Spannungsfeld zwischen dem Standpunkt der Verbände der Opfer des Terrorismus und jenem der Gefangenenhilfsorganisationen, das sich insbesondere zeigt, wenn es um die planerische Ausgestaltung eines Reintegrationskonzeptes speziell für die haftentlassenen baskischen (politischen) Gefangenen geht. Die Opferverbände befürchten, dass sich hinter dem Begriff „speziell“ ein besonders mildes, hilfsberechtigtes Programm verbergen könnte, das eventuell noch mit materieller Unterstützung einhergehen könnte und in ihren Augen die Taten, wegen derer die baskischen (politischen) Gefangenen straffällig wurden, nach der Entlassung aus der Haft geradezu belohnt. Die Gefangenenhilfsorganisationen hingegen, die sich der multiplen Problematik der baskischen (politischen) Gefangenen und ihrer Angehörigen rechtlich und psychosozial unterstützend angenommen haben, befürchten hinter dem Wort „speziell“ könnte sich eine repressive Maßnahme verbergen, die eine faktische Verlängerung der sowieso schon sehr langen Haftzeiten darstellen könnte, nur eben jetzt nicht mehr im Strafvollzug, sondern in einer anderen stationären Einrichtung oder in Freiheit (also eine Quasi-Führungsaufsicht, die jedem derartigen Gefangenen bei Haftentlassung zukommen könnte). In diesem Punkt sind sich die beiden extremen Positionen einig: ein „spezielles“ oder „spezifisches“ Reintegrationsprogramm ist unerwünscht, jedoch verbergen sich unterschiedliche Assoziationen hinsichtlich der Begrifflichkeit.

Erinnern wir uns an die Feststellung in Kapitel 5.4 und 6.7, dass die baskischen (politischen) Gefangenen eine Problemlage aufweisen, die zu einer gelingenden Bewältigung der Aufgaben, die sich ihnen bei der Haftentlassung stellen, eine (zuvorderst sozialpädagogische) Unterstützung notwendig erscheinen lassen. Weiterhin rufen wir uns ins Gedächtnis, dass es sich bei so genannten Terroristen gemeinhin um „besondere Kriminelle“ handelt, die ihre Taten nicht zur Selbstbereicherung, sondern auf der Grundlage ihrer Ideologie für das – von ihnen als solches betrachtete – Gemeinwohl (zumindest das Gemeinwohl ihres Referenzrahmens) begehen (vgl. Kapitel 2.4). Ob es sich bei diesen Taten und entsprechend bei diesen Akteuren um positiv-konnotierte Freiheitskämpfer (die lediglich allgemein akzeptierte, gar ruhmreiche Tyrannenmorde begehen) oder negativ-konnotierte Terroristen (die zur Erreichung ihrer politischen Ziele „über Leichen gehen“) handelt, liegt im Auge des Betrachters. Die Anwendung des Begriffs „Terrorismus“ auf bestimmte politisch-motivierte Delikte ist also ein fundamental definitorischer Akt.

Durch eine induktive Schlussfolgerung wird in einem ersten Schritt die theoretische Ableitung vorbereitet. In dieser Arbeit wurde der Fall der baskischen (politischen) Gefangenen behandelt, die aufgrund der Art ihrer Taten und der definitorischen Zuschreibung des spanischen Strafrechts als Terroristen etikettiert wurden, als sie in das justizielle Hellfeld gerieten. Die Taten selbst sind symbolischer Natur und die sie Ausführenden suchen eine möglichst weite Verbreitung der Anschläge durch die Medien, um weite Teile der Bevölkerung einzuschüchtern. Die Zuschreibung des Wortes „Terrorist“ auf einen Straffälligen führt zu einer weit reichenden Publikation der Verhaftung, der persönlichen Daten des Akteurs (Name, Herkunft usw., zumeist nebst einem porträtierenden Foto) und gegebenenfalls auch des Strafprozesses in der Tagespresse und somit zu einer Etikettierung des einzelnen baskischen (politischen) Gefangenen als Terrorist.

Der einzelne baskische (politische) Gefangene wird zu einer kürzeren oder längeren Freiheitsstrafe im Rahmen der spezifischen Terrorismusgesetzgebung verurteilt oder freigesprochen, wobei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Strafvollzug ebenso wie der Aufenthalt in der Untersuchungshaft bei ihm grundsätzlich dieselbe Bedürfnislage hervorbringt, wie bei anderen, „normalen“ Gefangenen auch. Der Strafvollzug an Terroristen sieht im spanischen Strafvollzugsrecht Besonderheiten vor (insbesondere die Anwendung der Dispersionspraxis auf diese Gefangenen), da man von dieser Gefangenenklientel eine besondere Gefahr ausgehen sieht.

Nun entscheidet sich ein Teil der (oder im Rahmen des Friedensprozesses auch alle) derartigen Gefangenen aus der als terroristisch definierten Organisation auszusteigen, innerhalb derer sie ihre Taten begangen hatten, und der weiteren Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele abzuschwören. Sie können nunmehr als „Nicht-Terroristen“ gelten, also als „normale“ Bürger eines Staates bzw. „normale“ Gefangene einer Strafvollzugsanstalt, denn sie erfüllen nicht mehr die definitorischen Merkmale eines Terroristen. Wir wollen sie zur besseren Unterscheidung jedoch „ehemalige Terroristen“ nennen. Diese ehemaligen Terroristen werden früher oder später entlassen und wollen sich – da sie ja nun wieder normale Bürger eines Staates sind – wieder sozial integrieren, also wiederingliedern in die Gesellschaft.

Da die Gesellschaft zwar weitreichend über die Verhaftung des ehemaligen Terroristen informiert wurde, jedoch nichts oder nur wenig über seinen Gesinnungswandel weiß, geschweige denn, eine einfache Beteuerung als hinreichend vertrauenswürdig erachten würde in Anbetracht der potenziellen Gefahr, die sie in einem als Terrorist etikettierten Straffälligen vermutet, wird die Gesellschaft den haftentlassenen, ehemaligen – aus ihrer Sicht vordergründig immer noch – Terroristen nicht in sich aufnehmen wollen. Die Wiedereingliederung des ehemaligen Terroristen ist somit blockiert. Er hat nun die Möglichkeiten, ein Leben abseits bzw. am Rand der Gesellschaft zu versuchen (und in diesem Zug gegebenenfalls auch wieder kriminell zu werden) oder zu versuchen, die Stigmatisierung zu überwinden und die Gesellschaft von seiner Abkehr vom Terrorismus zu überzeugen. Er besitzt in diesem Zusammenhang eine Problemlage, die sich zu der üblichen und allgemein bekannten multiplen Problemlage anderer Haftentlassener addiert. Daraus ergeben sich spezifische Bedürfnisse, die der ehemalige Terrorist bei seiner Haftentlassung zeigt, wenn es um den Prozess der Wiedereingliederung in die Gesellschaft geht. Bevor wir einen Schritt weiter gehen, versuchen wir an dieser Stelle eine formelhafte Formulierung aus den oben gefassten Gedanken. Es ergibt sich folgender induktiver Schluss:

Fall: Diese ehemaligen Terroristen sind Haftentlassene.

Ergebnis: Sie haben spezifische Bedürfnisse.

Regel: Haftentlassene ehemalige Terroristen haben spezifische Bedürfnisse.

Wenn sie neben den üblichen Bedürfnissen von Haftentlassenen additiv spezifische Bedürfnisse aufweisen, dann brauchen sie neben der üblichen Unterstützung beim Reintegrationsprozess eine additive spezifische Unterstützung. Sie brauchen folglich nicht nur das übliche Reintegrationsprogramm für Haftentlassene, sondern ein spezifisches Reintegrationsprogramm.

Bevor wir die Inhalte dieses spezifischen Reintegrationsprogrammes in die theoretische Ableitung aufnehmen, wollen wir an dieser Stelle aus den Inhalten der induktiven Schließung sowie der oben ausgeführten Hypothesisierung eine „Minimaltheorie“ oder „Vortheorie“ zusammenführen. Als Ausgangspunkt können wir zwei präskriptive Sätze (pS) annehmen, die sich in der Zusammenführung in einer Hypothese (H) integrieren lassen, aus der eine erste, grundlegende theoretische Ableitung (tA) gezogen werden kann:

pS1: Terroristen sind keine gewöhnlichen Kriminellen (und werden weder von sich selbst, noch vom Staat, der Gesellschaft oder den Medien als solche betrachtet).

pS2: Terroristen sind keine gewöhnlichen Gefangenen (und werden weder von sich selbst, noch vom Staat, der Gesellschaft oder den Medien als solche betrachtet).

H: Wenn Terroristen keine gewöhnlichen Kriminellen und keine gewöhnlichen Gefangenen sind, dann sind sie auch keine gewöhnlichen Haftentlassenen.

tA: Terroristen sind keine gewöhnlichen Haftentlassenen und brauchen daher keinen gewöhnlichen Reintegrationsansatz.

Durch die oben ausgeführten Gedanken wissen wir bereits, dass sich hinter der Formulierung „keinen gewöhnlichen Reintegrationsprozess“ in dieser durch Ausschlussverfahren gewonnenen negativ formulierten Minimaltheorie eine Problemlage verbirgt, die eine gewöhnliche zuvorderst sozialpädagogische Unterstützung im Reintegrationsansatz plus eine spezifische Ausgestaltung desselben auf die Bedürfnisse des ehemaligen Terroristen meint. Die Formulierung ist jedoch irreführend, da unter „keinen gewöhnlichen Reintegrationsansatz“ die insgesamt gemeinte Negierung einer Unterstützung während des Reintegrationsprozesses verstanden werden könnte. Aus diesem Grund soll die oben formulierte Minimaltheorie noch einmal in eine positiv formulierte Variante umgewandelt werden:

pS1: Terroristen sind spezielle Kriminelle (und werden auch von sich selbst, vom Staat, der Gesellschaft und den Medien als solche betrachtet).

pS2: Terroristen sind spezielle Gefangene (und werden auch von sich selbst, vom Staat, der Gesellschaft und den Medien als solche betrachtet).

H: Wenn Terroristen spezielle Kriminelle und spezielle Gefangene sind, dann sind sie auch spezielle Haftentlassene.

tA: Terroristen sind spezielle Haftentlassenen und brauchen daher einen speziellen Reintegrationsansatz.

In der positiv formulierten Herleitung der theoretischen Schließung wird klar, dass erstens die (ehemaligen) Terroristen der üblichen Unterstützung beim Übergang von der Haft in die Freiheit bedürfen, wie andere, „normale“ Gefangene auch und zweitens diese Unterstützung zudem speziell auf die (additiven) Problemlagen dieser Haftentlassenenklientel ausgestaltet und ergänzt werden muss.

Nun stellt sich die Frage, welche Inhalte diese spezielle Ausgestaltung aufweisen sollte. Aus den empirischen Ergebnissen dieser Arbeit wissen wir, dass wir es häufig mit langstrafigen Gefangenen zu tun haben. Dass sie als Terroristen zu langen Freiheitsstra-

fen verurteilt wurden, unterscheidet sie im Hinblick auf ihren Reintegrationsprozess nicht von anderen, „gewöhnlichen“ Langzeitstrafgefangenen. Die Tatsache, dass in Spanien auf jene Gefangene, die wegen als solcher definierter terroristischer Delikte inhaftiert wurden, die Praxis der Dispersion angewendet wird, führt zu dem additiven Problem einer geschwächten familiären Bindung, welche generell für den Reintegrationsprozess als wichtig erachtet wird. Da die Dispersionspraxis auch in anderen Kontexten angewendet wird oder werden könnte, wie beispielsweise hinsichtlich der Organisierten Kriminalität, bzw. eine anderweitig begründete weit von der Heimat entfernte Unterbringung, beispielsweise im Rahmen der Aufnahme in eine der wenigen existierenden Mutter-Kind-Abteilungen, unterscheiden sich Terroristen auch hier nicht explizit von anderen Gefangenen.

Es verbleibt der Umstand der durch die Medien weitreichend bekannt gewordenen Etikettierung als Terrorist und der sich daraus ergebenden Stigmatisierung, die kausal für die Ausgestaltung eines (additiven) spezifischen Reintegrationsprozess zu sehen ist. Dieser spezielle Ansatz muss folglich eine Entstigmatisierung des ehemaligen Terroristen unterstützen, um diesem eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft grundlegend zu ermöglichen. Fassen wir alle bisher gefassten Überlegungen in einer formelhaften Abfassung zusammen, so ergibt sich folgende Darstellung:

- pS1: Es gibt Handlungen, die als terroristische Handlungen definiert sind, wenn sie eine bestimmte Motivation aufweisen.
- pS2a: Die Akteure terroristischer Handlungen sind spezielle Kriminelle, da sie nicht aus egoistischer Motivation, sondern aus altruistischem Pathos handeln.
- pS2b: Das altruistische Pathos rekrutiert sich aus der Ideologie, auf deren Grundlage die Akteure handeln und handlungsfähig werden.
- pS3a: Da die terroristischen Aktionen symbolischer Natur sind, möchten sie ein weites Publikum erreichen und suchen daher die mediale Publikation.
- pS3b: Durch ihre als terroristisch definierten Aktionen werden die Akteure vor einem großen Publikum als Terroristen etikettiert.
- pS3c: Eine Etikettierung als Terrorist verhindert die soziale Integration in die Gesellschaft.
- pS4a: Zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft müssen die Terroristen ihre Ideologie in eine normkonforme (und somit terroristische Aktionen verhindernde) Einstellung umwandeln.
- pS4b: Die aufnehmende Gesellschaft muss den Wandel in der Einstellung des Terroristen mitbekommen und wahrnehmen, um eine Entstigmatisierung des Akteurs möglich zu machen.
- H: Wenn hinsichtlich des Reintegrationsprozesses von Terroristen eine grundlegende kausale Wechselbeziehung zwischen dem Terroristen und der ihn aufnehmenden Gesellschaft vorliegt, dann muss der Prozess öffentlich, transparent und gegebenenfalls auch partizipativ geführt werden.

tA: Ein erfolgreicher Reintegrationsprozess eines haftentlassenen, ehemaligen Terroristen in die Gesellschaft muss öffentlich, transparent und gegebenenfalls unter Partizipation der Gesellschaft stattfinden, um eine effektive Entstigmatisierung des Terroristen als Terroristen zu bewirken und somit eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft überhaupt zu ermöglichen.

Diese theoretische Ableitung kann als Erklärung dienen, warum ein „spezifischer“ Reintegrationsansatz für Terroristen notwendig ist und somit eine argumentative Grundlage bilden, um den eingangs nachgezeichneten polarisierenden Einstellungen gegenüber einem solchen speziellen Ansatz zu begegnen. Aufgrund der Verschiedenartigkeit terroristischer Organisationen und der damit einhergehenden Vielzahl von Terrorismus-Definitionen kann die theoretische Ableitung insgesamt höchstens eine mittlere Reichweite erreichen. Sie sollte jedoch mindestens übertragbar sein auf ähnlich gelagerte Fälle, wie beispielsweise andere separatistisch motivierte Organisationen (beispielsweise die FLNC in Korsika) und ähnliche konfliktbezogene Situationen und Kontexte, also die Rahmenbedingungen eines Friedensprozesses oder die Situation einer Post-Konflikt-Region vorliegen. Die theoretische Ableitung geht grundlegend davon aus, dass über die einzelnen Mitglieder der terroristischen Organisation, ihre Verhaftungen und Verurteilungen sowie gegebenenfalls ihre Entlassung aus dem Strafvollzug in den Medien berichtet wird.

Übertragbar sein sollte die theoretische Ableitung auch auf diejenigen, die aufgrund eines Freispruchs oder aus anderen Gründen aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Bei diesen wird vermutlich weiterhin das Bild des „(vielleicht) Terroristen“ in der Gesellschaft vorherrschen und eine Wiedereingliederung erschweren. Auch hier müsste eine öffentliche, transparente und gegebenenfalls unter Partizipation der Gesellschaft stattfindende Reintegration vollzogen werden.

9 Fazit

Im Fokus dieser Arbeit stehen zwei Aspekte, nämlich zum einen eine Analyse der im spanisch-baskischen Friedensprozess viel zitierten baskischen (politischen) Gefangenen hinsichtlich der für sie markanten Merkmale und zum anderen eine Untersuchung der Möglichkeiten, die bestehen oder geplant sind, um diese Gefangenen nach einer Haftentlassung wieder in die Gesellschaft zu reintegrieren. Zur Untersuchung dieser beiden Aspekte wurde einerseits ein weitestgehend explorativ erstelltes Lagebild der soziodemografischen und strafvollzugsbezogenen Merkmale der baskischen (politischen) Gefangenen auf der Grundlage der Informationen erstellt, die von der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna veröffentlicht wurden. Andererseits wurde der von der baskischen Regierung ausgearbeitete Entwurf eines Reintegrationsprogramms hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen und der inhaltlichen Ausgestaltung analysiert und im Kontext der zeithistorisch-politischen Situation und im Vergleich mit ähnlichen Programmen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Lagebild erörtert. Sowohl der explorativen Vorgehensweise als auch dem Zeitpunkt des Erscheinens des Hitzeman-Entwurfes während der eigenständigen Ausarbeitung eines Reintegrationsansatzes für die hier untersuchten Gefangenen und der damit notwendig gewordenen Diskussion dieses Entwurfs ist es geschuldet, dass sich einige angestellte Analysen als überflüssig für die Diskussion des Programmentwurfes erwiesen, da dieser gerade in den Details noch viele Fragen offen lässt. Dennoch können die hier ermittelten Erkenntnisse der weiteren Ausgestaltung des Programmentwurfes dienlich sein, beispielsweise im Hinblick auf die räumliche Verortung bestimmter Angebote oder die Aufnahme von speziellen Teilgruppen in das Programm, wie etwa den Freigesprochenen. Ebenso können mögliche Ergänzungen der bislang anvisierten Planung, zum Beispiel durch unterstützende Leistungen für die Angehörigen der Gefangenen (und hier wiederum insbesondere für die Kinder, sowohl der Angehörigen als auch der Gefangenen) der Analyse der Inhaftierten entnommen werden.

Als Kernergebnis des Lagebildes hat sich unter anderem herauskristallisiert, dass hinsichtlich der Gesamtzahl von 736 bzw. 708 baskischen (politischen) Gefangenen in den Erhebungen im Jahr 2009 und 2011 beide Stichprobenerhebungen wohl in die Phase der historisch höchsten Gefangenenzahlen gefallen sind. Die Größenordnung der baskischen (politischen) Gefangenen liegt üblicherweise bei gut 500 Gefangenen, in den hier erstellten Auswertungen jedoch bei über 700 Gefangenen. Der Grund für die hohe Anzahl könnte, wie die Ergebnisse der hier herangezogenen Daten ebenso wie weitere Quellen (beispielsweise die TE-SAT-Studien) zeigen, in einem hohen Umfang an Untersuchungshäftlingen in diesem Zeitraum liegen. Dies könnte als Reaktion auf den Anschlag im Jahr 2006 zustande gekommen sein. Es könnte auch dadurch begründet sein, dass mittlerweile ein weitreichender Terrorismusbegriff den Strafverfolgungsaktivitäten in Spanien zugrunde gelegt wird, so dass viele Teilgruppen der zivilen baskischen Unabhängigkeitsbewegung als terroristisch handelnde Akteure kriminalisiert werden.

In Folge des als unbefristet artikulierten Waffenstillstands der ETA im Jahr 2011 zeigte sich die Gesamtzahl der baskischen (politischen) Gefangenen rückläufig. Dies könnte eine Auswirkung auf das Ausbleiben von Anschlägen sein, wodurch die spanische Regierung eventuell nicht mehr zur Beruhigung der Bevölkerung Verhaftungen auf der Grundlage nicht hinreichend verdichteter Verdachtsmomente durchführte, wie es in den früheren Jahren womöglich geschehen ist und in der Folge häufig zu einem Freispruch nach einem Zeitraum der Untersuchungshaft führte. Zur Reduzierung der Gesamtzahl der baskischen (politischen) Gefangenen in den letzten Jahren hat auch die Einschränkung in der Anwendungspraxis der Parot Doktrin durch das EGMR-Urteil geführt, in dessen Folge im

Jahr 2013 rund sechzig von der Doktrin betroffene baskische (politische) Gefangene entlassen wurden.

In Bezug auf die soziodemografischen Eigenschaften der baskischen (politischen) Gefangenen hat sich als eines der wesentlichen Ergebnisse herausgestellt, dass es sich überwiegend um männliche Gefangene handelt. Der Anteil an Frauen unter diesen Gefangenen liegt bei etwa 15 %, was sowohl aus einer allgemeinen Vollzugsperspektive als auch durch die Einschränkung in der Anwendungspraxis der Parot Doktrin im Hinblick auf den Anteil der Frauen in terroristischen Vereinigungen relativ hoch erscheint und sich zudem zwischen den beiden Stichproben eine ansteigende Tendenz abzeichnet. Bei den Frauen zeigt sich deutlicher als bei anderen gesondert ausgewerteten Teilgruppen, dass sich der Fokus der Strafverfolgungsbehörden von den Mitgliedern der Organisation ETA zu den Mitgliedern politischer Jugendorganisationen zwischen den beiden Stichproben verschoben hat.

Die in vielerlei Hinsicht sozialpädagogisch, kriminologisch und reintegrationsprozessbezogen relevante und interessante Information zum Alter der Gefangenen, sowohl zum Zeitpunkt der Festnahme als auch zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung, konnte mit der hier verwendeten Datenquelle aufgrund des hohen Anteils an fehlenden Geburtsdatumsangaben nicht zuverlässig ermittelt werden. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen hat sich herausgestellt, dass die baskischen (politischen) Gefangenen zum Zeitpunkt der Festnahme durchschnittlich etwa dreißig Jahre alt und zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung etwa 42 Jahre alt waren. Die Frauen sind in der für sie angestellten gesonderten Analyse durchschnittlich jünger als die männlichen Gefangenen, was mit den ihnen zugrunde gelegten Delikten, nämlich eine häufig genannte Mitgliedschaft in einer der verbotenen Jugendorganisationen, zusammenhängen dürfte. Minderjährige wurden in den Daten der Gefangenenhilfsorganisation Askatasuna nicht festgestellt. Um hier tiefergehende Nachforschungen anzustellen, könnte man eventuell über die Organisation Gurasoak, einem Verband der Eltern (politisch) inhaftierter baskischer Jugendlicher, weiterführende Informationen erhalten.

Hinsichtlich der Herkunft der in dieser Arbeit untersuchten Gefangenen hat sich gezeigt, dass sie überproportional häufig aus Hegoalde stammen: Während etwa 8 % der Einwohner des Baskenlandes in Iparralde leben, kommen nur rund 2 % der Gefangenen aus dem französischen Teil des Baskenlandes. Überwiegend entstammen die baskischen (politischen) Gefangenen, vorbehaltlich einer realitätsgetreuen Analyse der Provinz Navarra, den Provinzen Gipuzkoa und Bizkaia, womit sich die bereits für andere Zeitpunkte und durch andere Forscher, beispielsweise durch WALDMANN und RAENTO, gewonnene Erkenntnis auch in der Gegenwart festigt. Dementsprechend kommen numerisch betrachtet viele baskische (politische) Gefangene aus den Städten Donostia-San Sebastián und aus Bilbao. Durch die Berechnung der Gefangenenquote auf die Einwohnerzahl eines Ortes hat sich jedoch gezeigt, dass gerade die kleineren Orte des Baskenlandes vielfach deutlich stärker belastet sind als die Städte. Eine Untersuchung der Ballungsgebiete könnte Aufschluss darüber geben, ob es sich bei den kleineren Ortschaften um jene handelt, die im Einzugsgebiet einer der baskischen Städte liegen und es sich bei den baskischen (politischen) Gefangenen bzw. bei der Aktivität der Strafverfolgungsbehörden somit um ein eher urbanes Phänomen handelt oder ob der rurale Raum überproportional stark vertreten ist. Zudem konnte ein leichter Anstieg in der Nennung der Herkunftsprovinzen Navarra und Araba in der Stichprobe im Jahr 2011 festgestellt werden, der weiter beobachtet werden müsste, um eine Verlagerung der Herkunft der Akteure des Konflikts bzw. eine räumliche Änderung der Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden verifizieren zu

können. Ein eindeutiges Ergebnis hat sich in Bezug auf die Herkunft der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen gezeigt: Diese kommen überdurchschnittlich häufig aus Bilbao. Genderspezifische Angebote für Frauen während des Reintegrationsprozesses wären demnach in der Hauptstadt der Provinz Bizkaia gut verortet.

Die Analyse der strafvollzugsbezogenen Eigenschaften der baskischen (politischen) Gefangenen hat im Kern gezeigt, dass mehr als zwei Drittel der Gefangenen im neuen Millennium verhaftet wurden und dies zumeist durch die spanische Nationalpolizei, die Guardia Civil und die baskische Ertzaintza. Die französische Nationalpolizei wird in Relation zu der Einwohnerzahl in Iparralde überdurchschnittlich häufig genannt, nämlich in rund 15 % bis 20 % der Fälle. Dies liegt vermutlich in erster Linie daran, dass Frankreich ein historisch gewachsener Rückzugsort der Eurras ist. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der TE-SAT-Studien, aus denen hervorgeht, dass relativ viele baskische (politische) Gefangene in Frankreich inhaftiert und dann für die Verurteilung und den Strafvollzug nach Spanien ausgeliefert werden, ist der hier registrierte Anteil als realistisch einzuschätzen. Erstaunlich ist jedoch die Feststellung in den TE-SAT-Studien, dass der Anteil der Freigesprochenen in Terrorismusprozessen in Europa mit den Werten in Spanien und Frankreich die Extreme markiert: Während in Frankreich zwischen 0 % und 8 % der Verdächtigen von einem Gericht freigesprochen werden, sind es in Spanien 16 % bis 47 %. Im Rahmen der gesonderten Auswertung der in den Daten der NGO als Untersuchungshäftlinge Vermerkten sowie derjenigen Gefangenen, die zwischen den beiden Stichproben entlassen wurden, hat sich herausgestellt, dass der Untersuchungshaftvollzug vermutlich eine durchschnittliche Dauer von zwei Jahren umfasst. Der hohe Anteil an Freigesprochenen und die allgemeine Einstufung der Untersuchungshaft als härteste Vollzugsart legt eine Ausweitung der unterstützenden Angebote während des Reintegrationsprozesses für diese Haftentlassenen nahe.

Durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Strafzeit von 21 Jahren bzw. dreißig Jahren im Median hat sich gezeigt, dass es sich innerhalb der Auswertung der Gesamtheit dieser Gefangenen überwiegend um Langzeitstrafgefangene handelt. Diese könnten in etlichen Fällen die für langstrafige Gefangene bekannten Bedürfnisse und Problemlagen bei ihrer Haftentlassung aufweisen. Ob für diese Klientel ein Unterstützungszeitraum von zwei Jahren, wie er im Hitzeman-Programm eingeplant ist, ausreichend für eine gelingende Reintegration ist, erscheint fraglich. Unter anderem deswegen wäre eine Evaluation und Weiterentwicklung des Programms im Sinne eines fortwährenden Verbesserungsprozesses wünschenswert. Im Rahmen der gesonderten Analyse von Teilgruppen der baskischen (politischen) Gefangenen konnte bei der Auswertung der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen festgestellt werden, dass vermutlich auch ein hoher Anteil an Kurzzeitstrafgefangenen und die nach einer Phase der Untersuchungshaft Freigesprochenen als Klienten einen Antrag auf Aufnahme in das Reintegrationsprogramm der baskischen Regierung stellen (wollen) könnten. Für diese Klientel erscheinen die Kernelemente des Programms, nämlich eine psychosoziale, rechtliche und finanzielle Unterstützung sowie eine Hilfe bei der Wohnungssuche und der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt, eine nützliche Ausgestaltung darzustellen.

Als Grund für die Inhaftierung wird in fast drei Viertel der Fälle eine Mitgliedschaft in der Organisation ETA genannt. Mehr als jeder zehnte Gefangene wird im weitesten Sinne den Akteuren des Straßenkampfes zugerechnet, wobei in der Stichprobe im Jahr 2011 ein Rückgang der Angabe „Kale Borroka“ und ein Anstieg der Nennung der Jugendorganisationen zu bemerken ist. Hier hat sich offensichtlich eine Änderung im Fokus der Strafvollzugsbehörden eingestellt. Die Mitwirkung in der seit 2003 verbotenen Partei Batasuna

wird nur selten genannt und ist in der Stichprobe im Jahr 2011 zudem rückläufig, was auf den Zeitraum, der seit dem Verbot der Partei vergangen ist, zurückzuführen sein dürfte. Dafür findet sich in der Stichprobe 2011 die Gruppe Ekin als Haftgrund, die in der Stichprobe im Jahr 2009 noch nicht genannt wurde. Auch hier wird demnach eine Verschiebung der Strafverfolgungsaktivitäten offenkundig. Für ungefähr jeden zehnten Gefangenen ist kein Haftgrund angegeben. Es handelt sich dabei zumeist um Untersuchungshäftlinge, deren Haftgründe der NGO Askatasuna bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung wohl noch nicht bekannt waren oder diese noch nicht eingetragen wurden.

Durch die Angaben zu der Unterbringung in den Askatasuna-Daten konnte in dieser Arbeit auch die Praxis der Dispersion beleuchtet werden. Grundsätzlich wäre eine thematische Schwerpunktsetzung auf diese Praxis retrospektiv betrachtet ebenfalls sinnvoll gewesen, da sie sich im Verlauf der Bearbeitung als ein weiteres im Friedensprozess und in der Konfliktlösung äußerst problematisches Konstrukt erwiesen hat. Es wäre wünschenswert, wenn Folgearbeiten diesen Aspekt näher beleuchten würden, da ihm eine gesamtgesellschaftliche, sozialpädagogische und rechtliche Brisanz innewohnt.

Die Auswertung der Gefangenendaten der NGO Askatasuna hat in diesem Zusammenhang hervorgebracht, dass die baskischen (politischen) Gefangenen auf rund achtzig verschiedene Justizvollzugsanstalten verteilt und überwiegend im Regelvollzug untergebracht sind. Aufgrund der in den Hauptstädten stattfindenden Gerichtsprozesse sind die Madrider und Pariser Haftanstalten häufig bei den Untersuchungshaftgefangenen genannt. Nicht zuletzt dadurch ergibt sich eine mittlere Distanz von rund 700 km zwischen der Justizvollzugsanstalt und der baskischen Heimat des Gefangenen, wobei für diese Berechnung standardmäßig die Stadt Donostia-San Sebastián zugrunde gelegt wurde. Die gesonderte Auswertung der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen hat das naheliegende Ergebnis hervorgebracht, dass sie auf deutlich weniger Haftanstalten verteilt ihre Inhaftierung verbringen, was mit dem Umstand zusammenhängt, dass insgesamt weniger Abteilungen des Frauenvollzuges existieren.

Unter den baskischen (politischen) Gefangenen, die in Frankreich untergebracht sind, fällt auf, dass über 90 % aus Spanien stammen. Im Rahmen der Analyse der Haftanstalten, in denen die Gefangenen vor der aktuell angegebenen untergebracht waren, konnte festgestellt werden, dass mehr als 10 % der Gefangenen sowohl Vollzugsanstalten in Frankreich als auch in Spanien vermerkt haben und weitere rund 2 % auch in anderen Ländern inhaftiert waren. Diese Angaben bieten einen ersten Einblick in die Auslieferungspolitik an Spanien und verdeutlichen zudem, dass ein systematisches, vernetztes und bereits während der Haft einsetzendes Übergangsmanagement für diese Gefangenen mindestens in den Ländern Spanien und Frankreich kooperierend angeboten werden müsste. Dies stellt eine organisatorische Herausforderung dar, die durch die Zerstreung der baskischen (politischen) Gefangenen im Rahmen der Dispersionspolitik noch verstärkt wird, da diese offensichtlich mit durchschnittlich sechs Verschubungen pro Gefangenen einhergeht, was die sozialpädagogische Arbeit im Strafvollzug mindestens erschwert, wenn nicht gar blockiert. Ein Übergangsmanagement wäre vor dem Hintergrund der zahlreichen Verschubungen durch die häufig wechselnde Klientel und dem damit einhergehenden schwierigen Beziehungsaufbau auch dann sozialpädagogisch aufwendig, wenn die spanische Regierung den Part der Angebote im Strafvollzug übernehmen und veranlassen würde. Eine Übertragung der noch ausstehenden Strafvollzugskompetenz auf die baskische Regierung, wie sie im Gernika-Statut von 1978 vorgesehen ist, würde dementsprechend nur dann den gewünschten Zugriff auf die baskischen (politischen) Gefangenen einbringen, wenn parallel die Politik der Dispersion aufgegeben werden würde. Auch bei einer derarti-

gen Übertragung der Strafvollzugskompetenz wäre die baskische Regierung nur für die Gefangenen aus Araba, Bizkaia und Gipuzkoa zuständig, nicht aber für jene aus Navarra oder Iparralde.

Die gesonderten Analysen von Teilgruppen der Gesamtheit der baskischen (politischen) Gefangenen hat über die bereits genannten Ergebnisse hinaus hervorgebracht, dass eine Orientierung an den Merkmalen der Etarras eine pragmatische Lösung für die Ausgestaltung von unterstützenden Angeboten und Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses darstellt, da diese die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Datenerhebung einsitzenden baskischen (politischen) Gefangenen bilden. Allerdings scheinen sich die zumeist langstrafig inhaftierten Etarras in einer Stichprobenerhebung „anzusammeln“, während viele der Kurzzeitstrafgefangenen und Freigesprochenen aufgrund der relativ geringen Aufenthaltszeit im Strafvollzug nicht durch eine zeitlich punktuell erhobene Stichprobe erfasst werden. Insofern könnten etliche kurzzeitig Inhaftierte, die einen anderen Haftgrund als die Mitgliedschaft in der Organisation ETA aufweisen, als Klienten in das Reintegrationsprogramm Hitzeman kommen. Eine flexible und individuell zugeschnittene Ausgestaltung der Hilfeleistungen, wie sie im Entwurf des Programms angedacht ist, erscheint daher adäquat.

Die Erörterung des Entwurfs eines Reintegrationsprogrammes, welcher von der baskischen Regierung im Oktober 2014 herausgegeben wurde, wurde vor dem Hintergrund ähnlicher Programme in anderen Ländern, die sich mit der Rehabilitierung und Reintegration von (ehemaligen) Terroristen in die Gesellschaft beschäftigen, vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass viele dieser Programme einen stationären Aufenthalt entweder freiwillig oder nach einer Haftstrafe bzw. anstelle einer solchen vorsehen. Ein solcher stationärer Aufenthalt ist im Entwurf des Hitzeman-Programms nicht geplant, so dass die Reintegration durchweg innerhalb und somit unter Beteiligung der Gesellschaft stattfindet. Dieses theoretisch und nicht zuletzt ökonomisch vorzugswürdige Vorgehen sollte jedoch mit einer intensiveren Vorbereitung der Gesellschaft auf die Wiedereingliederung der haftentlassenen (ehemaligen) Terroristen einhergehen, was als solches ebenfalls nicht explizit im Programmentwurf enthalten ist.

Aus dem Entwurf des Hitzeman-Programms geht hervor, dass das Ziel verfolgt wird, über einen – wie es dort heißt – „sichtbaren Beitrag zum Frieden“, den der in das Programm aufgenommene Haftentlassene zu leisten habe, eine Entstigmatisierung von dem Etikett „Terrorist“ zu ermöglichen. Die Leistung des Programmteilnehmers und seine Entwicklung sollen in einem Gutachten festgehalten werden, das am Ende der zweijährigen Unterstützungsphase, in der dem Teilnehmer finanzielle, psychosoziale, rechtliche und lebenspraktische Hilfe angeboten wird, erstellt wird. Von diesem Gutachten verspricht sich die baskische Regierung eine Rehabilitierung des ehemaligen Terroristen, der folglich als ein „normaler“ Bürger der Gesellschaft wiedereingegliedert werden kann.

Für die Durchführung des Programms ist eine eigens zu diesem Zweck gebildete Kommission zuständig, welche die individuell zu stellenden Anträge der baskischen (politischen) Gefangenen prüft, einen ersten Kontakt aufnimmt und im Einvernehmen mit dem Gefangenen einen individuellen Hilfe- und Pflichtenplan erstellt. Der weitere Verlauf der Umsetzung wird an diverse Organisationen und Institutionen abgegeben, wovon eine Einrichtung die Schirmherrschaft über den Gefangenen übernimmt und aus ihrem Kreis eine Bezugsperson für den Programmteilnehmer benennt.

Dieses grundsätzlich als innovatives Konzept im Bereich der individuellen Deradikalisierungs- und Reintegrationsansätze zu bezeichnende Programm weist jedoch neben den insgesamt nur oberflächlich und teilweise unverständlich ausgeführten Details in der Umsetzung einige Schwächen auf, die entweder nicht hinreichend im Entwurf kommuniziert werden oder zukünftig erarbeitet werden sollten. Unter diesen sind die folgenden Probleme und offenen Fragen als die vermutlich wichtigsten Aspekte über den bereits oben genannten hinaus anzuführen: Zum einen ist nicht geklärt, wie mit einer Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme in das Programm verfahren werden soll. Dieser Aspekt könnte jedoch vor allem für die Akzeptanz des Programms bei den Opfern des Terrorismus von Bedeutung sein. Zudem wird nicht ausgeführt, ob die Bezugspersonen der Programmteilnehmer auf ihre Aufgabe vorbereitet, eventuell entsprechend geschult werden. Es geht nicht hervor, ob überwiegend Professionelle eingesetzt oder diese zumindest für eine Anleitung und für Rücksprachen zur Verfügung gestellt werden sollen oder ob ausschließlich Ehrenamtliche mit der Aufgabe betraut werden.

Darüber hinaus fehlt die Planung einer Evaluierung des Programms, die aber aufgrund des originären Charakters des Konzepts und der angedachten Ausweitung auf die Exilanten von besonderer Bedeutung wäre. Da das Budget des Programms mit 90.000 Euro jährlich knapp bemessen ist im Vergleich zu anderen Programmen dieser Art, kann von einem ökonomischen Grund für das Fehlen einer Evaluation ausgegangen werden. Es wäre wünschenswert, wenn eine multinationale Vereinigung, etwa die Vereinten Nationen oder die Europäische Union, sowohl finanziell wie auch personell für die Beurteilung des Programms aufkäme, da dies zum einen der Neutralität der Bewertung des Programms Vorschub leisten könnte und zum anderen ein übergeordneter Nutzen für die Entwicklung weiterer Konzepte zur Reintegration haftentlassener (ehemaliger) Terroristen gezogen werden kann. Als Beispiel sei hier die Erstellung eines dem Wiedereingliederungsprozess (mutmaßlich) dienlichen Gutachtens angeführt, ein Ansatz, der im Rahmen des Hitzeman-Programms erstmals probiert wird, dessen Effekt und praktischer Nutzen jedoch noch abzuwarten ist. Durch das bislang vorliegende Fehlen von (wissenschaftlicher) Sekundärliteratur zu dem baskischen Entwurf eines Reintegrationsprogramms bildet die in dieser Arbeit erstellte Erörterung eine der ersten deutschsprachigen Quellen für weiterführende Arbeiten. Da im Rahmen dieser ersten intensiven Betrachtung nicht alle Fragen zufriedenstellend diskutiert werden konnten, gilt es zu hoffen, dass zukünftige Arbeiten die hier gefassten Erkenntnisse ergänzen mögen. Für die Eruierung von weiteren Ansätzen für die Ausgestaltung unterstützender Maßnahmen könnte sich beispielsweise eine Analyse der Argumente für einen Ausstieg aus einer terroristischen Organisation, wie es etwa REINARES durchgeführt hat, als nützlich in der Gesprächsführung erweisen. Auch die Untersuchung der Rhetorik, die die Mitglieder derartiger Organisationen einsetzen, um ihre Teilnahme zu erklären oder andere zu einer Teilnahme zu motivieren, aus dem Blickwinkel der Techniken der Neutralisierung nach SYKES und MATZA könnte für die praktische Arbeit mit dieser Klientel ergiebige Befunde hervorbringen.

Die vorliegende Arbeit kommt vor dem Hintergrund der Diskussion der gefundenen Ergebnisse des Lagebildes und der Auseinandersetzung mit dem baskischen wie auch andernorts entwickelten Reintegrationsprogrammen für Terroristen zu dem theoretischen Schluss, dass die als Terroristen gesehene Haftentlassenen spezifische Bedürfnisse hinsichtlich ihres Prozesses der Wiedereingliederung in die Gesellschaft aufweisen und folglich einen speziellen Resozialisierungs- bzw. Reintegrationsansatz benötigen. Der besondere Aspekt liegt in der über die Medien weitreichend bekannten Etikettierung der Klienten als Terroristen. Aufgrund der damit vermutlich verbundenen Assoziation eines hohen Grades an Verrothheit und der Angst vor einer Rückfälligkeit des Haftentlassenen

ist eine Wiederaufnahme des (ehemaligen) Terroristen erst dann vollständig möglich, wenn die Etikettierung überwunden werden konnte und die Abkehr des Haftentlassenen von politisch motivierten gewalthaltigen Handlungen von der Gesellschaft wahrgenommen und akzeptiert wird. In dieser Hinsicht bilden die (ehemaligen) Terroristen eine bisher unbekannte Gruppe innerhalb der internationalen wissenschaftlichen Resozialisierungsforschung und sollten die bisherigen Forschungsfelder hinsichtlich spezifischer Resozialisierungsansätze für einzelne Inhaftiertengruppen (wie etwa die Sexualstraftäter, die jugendlichen Straftäter, die Straftäter mit Migrationshintergrund oder die weiblichen Straftäterinnen) ergänzen. Aus dieser Perspektive wäre die Wahl des Begriffs „Rehabilitierung“ statt der Bezeichnung „Reintegration“ in dieser Arbeit retrospektiv betrachtet eventuell vorzugswürdig gewesen.

Aus der Grundlagenforschung, die hier bezüglich der baskischen (politischen) Gefangenen und dem baskischen Reintegrationsprogramm betrieben wurde, lassen sich zahlreiche noch unbeantwortete Forschungsfragen entnehmen und ableiten, wovon etliche Aspekte Forschungsfelder tangieren, die teilweise noch einer wissenschaftlichen Erschließung bedürfen. Zu nennen wären hier die folgenden Fragen und Felder als einige Beispiele unter vielen: In der vorliegenden Arbeit wurde der Fokus auf den spanischen Staat und seine rechtlichen, historischen und politischen Komponenten gelegt. Eine Analyse der Situation in Frankreich steht somit weitestgehend noch aus. Es könnte sich darüber hinaus als weiterführend erweisen, die Konzepte im Umgang mit Gangs und mit dem Phänomen Rechtsextremismus zu prüfen, ob sich aus diesen Ansatzpunkte für die Reintegration von haftentlassenen Terroristen übernehmen oder ableiten lassen.

Vorkommnisse von Folter während der Festnahme und/oder während des Strafvollzuges sind ein weiterer Aspekt, der erforscht werden sollte. Gegebenenfalls sollten entsprechende Erfahrungen in den unterstützenden Maßnahmen während des Reintegrationsprozesses aufgearbeitet werden. Dem Sozialforum ist zuzustimmen, dass diesbezüglich eine Kommission gebildet werden müsste; eventuell sollte man dafür wie auch für andere Zwecke Beristains Empfehlung hinsichtlich der Gründung einer Wahrheitskommission für das Baskenland nachgehen. Beide Einrichtungen könnten primär in dem Feld der Konfliktlösung und sekundär im Bereich der Wiedereingliederung der Haftentlassenen in die Gesellschaft nützlich sein. Es wäre zudem sowohl aus menschenrechtlicher Perspektive als auch im Hinblick auf die Reintegration der ehemaligen Terroristen wichtig, Strukturen zu schaffen, die der Anwendung von Folter vorbeugen können bzw. entsprechende Handlungen strafrechtlich zu verfolgen. Dies kann als Grundlage vorausgesetzt werden, um das notwendige Vertrauen der ehemaligen Terroristen in den Rechtsstaat und seine Institutionen aufzubauen und somit eine Rückfallgefahr bei den Haftentlassenen und die Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung in ihrem Umfeld zu reduzieren.

Diverse Fragen lassen sich, teilweise aufbauend auf die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit, nur durch eine qualitative Vorgehensweise (weiter) beantworten. Dies betrifft beispielsweise die Notwendigkeit einer genderspezifischen Ausgestaltung der Angebote sowie die Ausweitung des Reintegrationsprogramms auf Freigesprochene. Hier stellt sich insbesondere die Frage, an welchen Stellen ein Bedarf besteht und wie die Hilfeleistungen möglichst passgenau ausgestaltet sein sollten.

Ebenfalls von großem Interesse, vor allem mit einem zukunftsorientierten Blick, ist die Frage nach dem Erleben des Alltags und der Familienbeziehung der Kinder von inhaftierten Terroristen und dies sowohl während der Angehörige inhaftiert ist als auch in der Zeit

nach der Haftentlassung. Aktuelle Probleme und mögliche Spätfolgen sollten eruiert und zu ihrer Reduzierung sollte ein Hilfeangebot für ebenjene Klientel entwickelt werden.

Insgesamt sollte das Phänomen Terrorismus aus der Perspektive der Etikettierungstheorie beleuchtet und die in dieser Arbeit aufgestellte theoretische Ableitung hinsichtlich der Reintegration haftentlassener (ehemaliger) Terroristen sowohl aus diesem Blickwinkel wie auch im Hinblick auf die Übertragbarkeit der theoretischen Ableitung auf verschiedene terroristische Organisationen, Motivationen und Konfliktkontexte geprüft und sodann ergänzt oder eingeschränkt werden.

Bezüglich der Anwendung des Begriffs „politischer Gefangener“ im Sinn der Definition des Europarates konnte im Verlauf dieser Arbeit festgestellt werden, dass einige Merkmale auf alle baskischen (politischen) Gefangenen zutreffen, wie etwa hinsichtlich der diskriminierenden Art der Unterbringung. Dies trifft besonders deutlich auf die Akteure der Kale Borroka zu, bei denen die Praxis der Dispersion offensichtlich unverhältnismäßig zu den begangenen oder vermuteten Straftaten ist. Insgesamt scheint die Anwendung des Terminus auf die Eurras diskutabel, auf diejenigen, die ihrem Umfeld zugerechnet werden, gerechtfertigt. Durch die Aufweichung des Terrorismusbegriffs in Spanien wird das besagte Umfeld jedoch auch als „Terroristen“ bezeichnet und scheidet somit aus der Definition des Europarates aus. Dieser Umstand sollte überdacht werden, da diese baskischen Gefangenen mehrere der genannten definitorischen Merkmale aufweisen.

Die Thematik der Reintegration haftenlassener so genannter Terroristen in die Gesellschaft wird im Rahmen des spanisch-baskischen Friedensprozesses sicher auch über die Lösung des Konflikts hinaus von Bedeutung bleiben, da der Wiedereingliederungsprozess der ehemaligen Gefangenen vermutlich zeitaufwendig sein wird. Durch die gegenwärtige gefühlte und teilweise reale Bedrohungslage in vielen Teilen Europas, so auch in Deutschland, durch religiös motivierte Gewalt einerseits und politisch motivierte Gewalt andererseits wird es vermutlich zu vermehrten Inhaftierungen von Terroristen und Extremisten kommen. Auch diese Gefangenen werden wieder entlassen und es bedarf Wege, sie möglichst gelingend in die Gesellschaft zu integrieren. Dafür frühzeitig Ansätze und Ideen zu sammeln und der jeweils kontextabhängigen Ausgestaltung von Maßnahmen als Grundlage zur Verfügung zu stellen, vereinfacht die Planung neuer Konzepte. Eine freiwillige Zensur der Medien hinsichtlich der Persönlichkeit der Inhaftierten könnte deren Wiedereingliederung nach der Haftentlassung sicherlich vereinfachen. Unterstützende sozialpädagogische Maßnahmen bei der Reintegration in die Gesellschaft und der dafür notwendigen Überwindung des Etiketts „Terrorist“ könnten den Prozess erleichtern und so zu einer Verminderung der Rückfallgefahr beitragen.

Verwendete Literatur

- AEBI, Marclo F./LINDE, Antonia: El misterioso caso de la desaparición de las estadísticas policiales españoles. In: Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología, Jg. 12, Heft 7, 2010, S. 1-30.
- ALBECK, Ellen: Die AG "Übergangsmanagement für alte Gefangene" in Baden-Württemberg. In: Forum Strafvollzug, J. 64, Nr. 1, S. 28-30.
- ALBRECHT, Hans-Jörg/KILCHLING, Michael: Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg im Breisgau 2002.
- ARZUAGA, Julen: La maza y la cantera. Juventud vasca, represión y solidaridad. Tafalla 2010.
- AIERBE, Peio: Bewaffneter Kampf in Europa. Nordirland, Korsika, Baskenland, Italien, BRD. Berlin 1991.
- AMUNATEGUI, Francis: Das Baskenland. Bonn 1966.
- ANDERSON, Wayne: The ETA. Spain's Basque Terrorists. New York 2003.
- BANNENBERG, Britta/Rössner, Dieter: Preventing Crime. What works, what doesn't, what's promising? Der Sherman-Report und seine Bedeutung für die deutsche Kriminalprävention. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 14, Nr. 2, 2003, S. 111-119.
- BARBARET, Rosemary: Spain. In: European Journal of Criminology. 2. Jg., Nr. 3, 2005, S. 341-368.
- BARTOLOMÉ-GUTIÉRREZ, Raquel/RECHEA-ALBEROLA, Cristina: Violent Youth Groups in Spain. In: Young, 14. Jg., 2006, S. 323-342.
- BAUMANN; Heinz: Die defizitäre Lage der Straffälligen. In: Gefährdetenhilfe, Jg. 23, Nr. 1, 1981a, S. 9-12.
- BAUMANN; Heinz: Ausgangsbasis für Resozialisierungshilfen. Fortsetzung „Die defizitäre Lage der Straffälligen“. In: Gefährdetenhilfe, Jg. 23, Nr. 2, 1981b, S. 7-10.
- BERNECKER, Walther L.: Das Baskenland zwischen Terrorismus und Friedenssehnsucht. In: WANDLER, Reiner (Hrsg.): EUSKADI. Ein Lesebuch zu Politik, Geschichte und Kultur des Baskenlandes. Berlin 1999, S. 9-41.
- BITTENBINDER, Elise (Hrsg.): Good practice in the care of victims of torture. Karlsruhe 2010.
- BOETTICHER, Axel: Die Sünden der Rechtspolitik bei den Änderungen des Rechts der Sicherungsverwahrung ohne Rücksicht auf kriminologische Erkenntnisse. In: DÖLLING, Dieter/SCHÖCH, Heinz: Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010. Berlin 2010, S. 715-732.

- BOUCEK, Christopher: Saudi Arabia's „Soft“ Counterterrorism Strategy. Prevention, Rehabilitation and Aftercare. In: Carnegie Papers, Nr. 97, 2008. Online unter: http://carnegieendowment.org/files/cp97_boucek_saudi_final.pdf (Stand: 23.8.2014).
- BRADFORD, Alexandra: Westliche Frauen für das Kalifat. In: DJI Impulse, Heft 1, 2015, S. 25-27.
- BRAY, Zoe: Basque Militant Youth in France. New Experiences of Ethnonational Identity in the European Context. In: Nationalism and Ethnic Politics, Jg. 12, Heft 3-4, 2006, S. 533-553.
- BUESA, Mikel: ¿Reinsertar a los presos de ETA? Una crítica de la política penitenciaria española. Madrid 2010. Online unter: http://pendientedemigracion.ucm.es/info/cet/documentos%20trabajo/DT9CET_Reinsertar_presos_ETA_%20Critica_%20pol_%20penitenciaria.pdf (Stand: 23.02.2014).
- BUESA, Mikel: Los presos de ETA y el juego del gallina. Madrid 2012. Online unter: http://pendientedemigracion.ucm.es/info/cet/documentos%20trabajo/DT13CET_presos_eta_juego_gallina.pdf (Stand: 23.02.2014).
- BUESA, Mikel: ETA: Estadística de actividades terroristas – edición 2012. Madrid 2013. Online unter: http://pendientedemigracion.ucm.es/info/cet/documentos%20trabajo/DT15CET_Act_terr_ETA_2012.pdf (Stand: 23.02.2014).
- BUGNON, Fanny: Les “Amazones de la terreur”. Sur la violence politique des femmes, de la Fraction armée rouge à Action directe. Paris 2015.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT STRAFFÄLLIGENHILFE (Hrsg.): Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter. Orientierungshilfe für die Praxis. Bonn 2010. (zitiert als: BAG-S 2010)
- BUSCH, Heiner/WÖRLEIN, Jan: Terroristen vor den EU-Gerichten – zum Stand der Europäischen Rechtssprechung. In: Cilip, Jg. 29, Heft 2, 2007, S. 50-54.
- CANO PAÑOS, Miguel Á.: Die strafrechtliche Behandlung des Terrorismus im spanischen Strafgesetzbuch von 1995. Frankfurt am Main 2007.
- CANO PAÑOS, Miguel Á.: Régimen penitenciario de los terroristas en España: la prisión como arma para combatir a ETA. Colección Estudios de Criminología y Política Criminal, Band 26. Madrid 2012.
- CANO PAÑOS, Miguel Á.: Die Terrorismusdelikte nach der spanischen Strafrechtsreform von 2010. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 124, Heft 4, 2012, S. 1123-1154.
- CLARK, Robert P.: The Basque Insurgents. ETA, 1952-1980. Madison u.a. 1984.

- COMMITTEE OF EXPERTS ON TERRORISM: Profiles on Counter-Terrorist Capacity. Spain. 2006. Online unter: http://www.coe.int/t/dlapil/codexter/Country%20Profiles/Profiles-2013-Spain_EN.pdf (Stand: 24.1.2013) (zitiert als: CODEXTER 2006).
- CORNEL, Heinz/KAWAMURA-REINDL, Gabriele/MAELICKE, Bernd/SONNEN, Bernd Rüdiger: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage, 2009.
- CORNEL, Heinz: Untersuchungshaft. In: CORNEL, Heinz/KAWAMURA-REINDL, Gabriele/MAELICKE, Bernd/SONNEN, Bernd Rüdiger: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage, 2009a, S. 236-276.
- CORNEL, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: CORNEL, Heinz/KAWAMURA-REINDL, Gabriele/MAELICKE, Bernd/SONNEN, Bernd Rüdiger: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage, 2009b, S. 27-60.
- CRAGIN, Kim/DALY, Sara A.: Women as terrorists. Mothers, recruiters and martyrs. Santa Barbara 2009.
- DÄNISCHE REGIERUNG (Hrsg.): A common and safe future. An action plan to prevent extremist views and radicalisation among young people. Januar 2009. Online unter: https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/58D048E7-0482-4AE8-99EB-928753EFC1F8/0/a_common_and_safe_future_danish_action_plan_to_prevent_extremism.pdf (Stand: 21.2.15).
- DE BORJA, Marciano R.: Basques in the Philippines. Reno/Nevada 2012.
- DÉCARPES, Pascal: Schwerpunkte und Herausforderungen des französischen Strafvollzugs im Überblick. In: Forum Strafvollzug, Jg. 64, Nr. 4, 2015, S. 234-236.
- DE CATALDO NEUBURGER, Luisella/VALENTINI, Tiziana. Women and terrorism. New York 1996.
- DEIMLING, Gerhard: Der Beitrag der Straffälligenhilfe zur sozialen Integration und Rehabilitation Straffälliger. Vortrag anlässlich der 106. kriminologischen Arbeitstagung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte am 25. März.1974 in Essen-Werden. In: Zeitschrift für Strafvollzug, Jg. 23, Nr. 2, 1974, S. 63-68.
- DE LA CALLE ROBLES, Luis: Fighting for Local Control: Street Violence in the Basque Country. In: International Studies Quarterly, Jg. 51, 2007, S. 431-455.
- DE LA CUESTA ARZAMENDI, José Luis/ETXEBERRIA, José Francisco/ESPARZA Iñaki: Spanien/Spain. In: DÜNKEL, Frieder/VAGG, John (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. Waiting for Trial. Freiburg i. Br. 1994, S. 605-650.
- DE LA CUESTA ARZAMENDI, José Luis: Spanien. In: ALBRECHT, Hans-Jörg/KILCHLING, Michael: Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg im Breisgau 2002, S. 415-436.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpken, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE. Umsetzung der EU-Liste terroristischer Organisationen. Drucksache 16/6179 vom

- 16.8.2007. Online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/062/1606236.pdf> (14.9.2015).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Wolfgang Gercke, Anette Groth, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE. Der baskische Friedensprozess. Drucksache 17/9858 vom 29.5.2012. Online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709858.pdf> (Stand: 14.9.2015).
- DÖLLING, Dieter/SCHÖCH, Heinz: Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010. Berlin 2010.
- DOMÍNGUEZ IRIBARREN, Florencio: Dentro de ETA. La vida diaria de los terroristas. 3. Auflage, Madrid 2002.
- DOROW, Anika: Resozialisierung. In: Krimlex. Online unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=157 (Stand: 22.9.2015).
- DOUGLASS, William A./URZA, Carmelo/WHITE, Linda: The Basque Diaspora. La Diaspora Vasca. Reno/Nevada 2000.
- DOUGLASS, William A.: Global Vasconia. Essays on the Basque Diaspora. Reno/Nevada 2007.
- DRENKHAN, Kirstin/DUDECK, Manuela/DÜNKEL, Frieder (Hrsg.): Long-Term Imprisonment and Human Rights. New York 2014.
- DÜNKEL, Frieder/VAGG, John (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. Waiting for Trial. Freiburg i. Br. 1994.
- DÜNKEL, Frieder/LAPPI-SÄPPÄLA, Tapio/LAZARUS, Liora: Comments on the Report of the current state of penitentiary law and its application to crimes of terrorism by ETA. 9.9.2014. Online unter: https://www.irekia.euskadi.eus/uploads/attachments/5956/Anexo_2_Comments_Report_Dunkel_Lappi-Seppala_Lazarus.pdf?1424100181 (Stand 22.3.2015).
- DÜNKEL, Frieder/GENG, Bernd: Die Entwicklung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich. In: Forum Strafvollzug, Jg. 64, Heft 4, 2015, S. 213-222.
- ELTER, Andreas: Die Definition von Terrorismus. Online unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49218/definition-von-terrorismus?p=all> (Stand: 20.10.2014).
- EWALD, Uwe/TURKOVIĆ, Ksenija: Large-Scale Victimisation as a Potential Source of Terrorist Activities. Importance of Regaining Security in Post-Conflict Societies. Amsterdam 2006, S. 54-64.
- EUROPARAT (Hrsg.): COUNCIL COMMON POSITION 2006/380/CFSP of 29 May 2006 – updating Common Position 2001/931/CFSP on the application of specific measures to combat terrorism and repealing Common Position 2006/231/CFSP. Online unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006052006380>

6E0380 (Stand: 30.03.2015; zitiert als: AMTSBLATT DES EUROPARATES vom 29.5.2006).

FARALDO CABANA, Patricia: Neuere Entwicklungen im spanischen Strafvollzugsrecht. Besonderheiten bei Terrorismusdelikten und organisierter Kriminalität. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jg. 120, Heft 4, 2008, S. 921-940.

FARALL, Stephen: Social capital and offender reintegration. Making probation desistance focused. In: MARUNA, Shad/IMMARIGEON, Russell (Hrsg.): After Crime and Punishment. Pathways to Offender Reintegration. Cullompton 2004, S. 57-82.

GIMÉNEZ-SALINAS i COLOMER, Esther: Wesentliche Eigenschaften des spanischen Jugendstrafrechts. In: MOOS, Reinhard (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Wien 2002, S. 87-102.

GIMÉNEZ-SALINAS i COLOMER, Esther: Spain – Catalonia. In: DRENKHAN, Kirstin/DUDECK, Manuela/DÜNKELE, Frieder (Hrsg.): Long-Term Imprisonment and Human Rights. New York 2014, S. 236.255.

GOFFMAN, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 19. Auflage, Frankfurt am Main 2014.

GOLDBACH, Michael (Hrsg.): Die Wahl der Qual. Folter durch Polizei und Militär. Hofgeismar 2006.

GONZALEZ-PEREZ, Margaret : Women and terrorism. Female activity in domestic and international terror groups. London 2009.

HAMILTON, Carrie: Women and ETA. The gender politics of radical Basque nationalism. Manchester 2007.

HEBERLING, Andrea: Die Situation der Angehörigen Inhaftierter. In: Forum Strafvollzug, Jg. 61, Heft 1, 2012, S. 8-14.

HELMERICH, Antje: Nationalismus und Autonomie. Die Krise im Baskenland 1975-1981. Stuttgart 2002.

HETTIARACHCHI, Malkanthi: Sri Lanka's Rehabilitation Program: A New Frontier in Counter Terrorism and Counter Insurgency. In: PRISM, Jg. 4, Heft 2, 2014, S. 105-121.

HIRSCHMANN, Kai: Terrorismus. Hamburg 2003.

HOF, Christiane/MEUTH, Miriam/WALTHER, Andreas (Hrsg.): Pädagogik der Übergänge. Übergänge in Lebenslauf und Biografie als Anlässe und Bezugspunkte von Erziehung, Bildung und Hilfe. Weinheim/Basel 2014.

HOFINGER, Veronika: Desistance from Crime – eine Literaturstudie. Wien 2012. Online unter: http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (stand: 12.10.2015).

- HOFFMAN, Bruce: Terrorismus – der unerklärte Krieg. Bonn 2006.
- JEHLE, Jörg-Martin: Wiedereingliederung und Untersuchungshaft: Ist in der Untersuchungshaft soziale Betreuung möglich und nötig? In: Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 15, Nr. 23/24, 1987, S. 33-40.
- JEHLE, Jörg-Martin: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2010.
- JEHLE, Jörg-Martin: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2013.
- KASPAR, Michael: Baskische Geschichte in Grundzügen. Darmstadt 1997.
- KAWAMURA-REINDL, Gabriele: Hilfen für Angehörige Inhaftierter. In: CORNEL, Heinz/KAWAMURA-REINDL, Gabriele/MAELICKE, Bernd/SONNEN, Bernd Rüdiger: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage, 2009, S. 499-508.
- KAWAMURA-REINDL, Gabriele/SCHNEIDER, Sabine: Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim/Basel 2015.
- KERNER, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- KERNER, Hans-Jürgen (Hrsg.): Kriminologie Lexikon. 4., völlig neubearbeitete Auflage des von Egon Rößmann begründeten Taschenlexikons der Kriminologie für den Kriminalpraktiker. Heidelberg 1991.
- KERNER, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: REHN, Gerhard: Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Band 21. Herbolzheim 2004, S. 3-52.
- KERNER, Hans-Jürgen et al.: Systematische Rückfallforschung im Hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. 2011. Online unter: https://hbws-justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?rid=HMdJ_15/HBWS_Internet/sub/9c7/9c75019a-5bae-6f21-79cd-aae2389e4818,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm (Stand: 24.1.2015).
- KHAN, Selina A.: Deradicalization Programmin in Pakistan. 2014. Online unter: <http://www.usip.org/publications/2015/09/14/deradicalization-programming-in-pakistan> (Stand: 15.10.2015).
- KLEEMANN, Frank/KRÄHNKE, Uwe/MATUSCHEK, Ingo: Interpretative Sozialforschung. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden 2009.
- KOCH, Paul: Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart 1969.

- KOPP, Daniel et al.: Psychische Symptombelastung bei Kurz- und Langzeitgefangenen in Deutschland. In: Nervenarzt, Jg. 82, Nr. 7, 2011, S. 880-885.
- KURLANSKY, Mark: The Basque History of the World. New York 1999.
- LAFREE, Gary: Spatial and temporal patterns of terrorist attacks by ETA 1970 to 2007. In: Journal of quantitative criminology, Jg. 28, Heft 1, 2012, S. 7-29.
- LANG, Josef: Das baskische Labyrinth. Unterdrückung und Widerstand in Euskadi. Frankfurt am Main 1983.
- LAQUEUR, Walter: Terrorismus: die globale Herausforderung. Frankfurt am Main/Berlin 1987.
- LAUB, John/SAMPSON, Robert: Understanding Desistance from Crime. In: Crime and Justice, Jg. 28, 2001, S. 1-69.
- LAUBENTHAL et al (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. 12., vollständig neu bearbeitete Auflage, München 2015.
- LEYENDECKER, Natalie Andrea: Re-Sozialisierung und Verfassungsrecht. Berlin 2002.
- LAYTON MACKENZIE, Doris/GOODSTEIN, Lynne: Long-Term Incarceration. Impacts and Characteristics of Long-Term Offenders. In: Criminal Justice and Behaviour, Jg. 12, Nr. 4, 1985, S. 395-414.
- MARUNA, Shad/IMMARIGEON, Russell (Hrsg.): After Crime and Punishment. Pathways to Offender Reintegration. Cullompton 2004
- MASLOW, Abraham: A Theory of Human Motivation. In: Psychological Review, Jg. 50, Nr. 4, 1943, S. 370-396.
- MATT, Eduard: Integrationsplanung und Übergangsmanagement. Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung für (Ex-)Strafgefangene. In: Forum Strafvollzug, Jg. 56, Nr. 1, 2007, S. 26-31.
- MATT, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim 2014.
- MAUSFELD, Rainer: Psychologie, ‚weiße Folter‘ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. In: Psychologische Rundschau, Jg. 60, Heft 4, 2009, S. 229-240.
- MINISTERIET FOR FLYGNINGE INVANDERE OG INTEGRTION (Hrsg.): Denmark's deradicalisation efforts. Fact sheet. August 2011. Online unter: <https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/8A7278CB-EFAD-43CC-B6E4-EE81B8E13C6D/0/factsheetderadicalisation.pdf> (Stand: 12.12.2014)
- MONREAL ZIA, Gregorio: The Old Law of Bizkaia (1452). Introductory Study and Critical Edition. Reno/Nevada 2005.
- MOOS, Reinhard (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Wien 2002.

- MÜHLBÄCHER, Walter: Das „Zwangsjacken-Syndrom“ bei Langinhaftierten. In: Medizinische Welt, Nr. 33, 1965, S. 1855-1856.
- NEUMANN, Peter: Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries. International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence. 2010. Online unter: <http://www.clingendael.nl/sites/default/files/Prisons-and-terrorism-15-countries.pdf> (Stand: 21.6.2015)
- NEUMANN, Peter: Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 63, Nr. 29-31, 2013, S. 3-10)
- NIEBEL, Ingo: Baskenland. Online unter: <http://www.bpb.de/themen/F1INCM,0,0,Baskenland.html> (Stand: 21.5.2015).
- OERTER, Rolf/MONTADA, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Weinheim u.a. 2002.
- OTTO, Hans-Uwe/THIERSCH, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5., erweiterte Auflage. München 2015.
- PACZENSKY, Susanne von (Hrsg.): Frauen und Terror. Versuche, die Beteiligung von Frauen an Gewalttaten zu erklären. Reinbek bei Hamburg 1978.
- RAJASINGAM, Aaranya : Sri Lanka – Challenges of Rehabilitation and Reintegration. 7.8.2013. Online unter: <http://www.ipcs.org/article/south-asia/sri-lanka-challenges-of-rehabilitation-and-reintegration-4071.html> (Stand: 17.1.2015).
- RAENTO, Pauliina: Political Mobilisation and Place-specificity: Radical Nationalist Street Campaigning in the Spanish Basque Country. In: Space & Polity. 1. Jg., Nr. 2, 1997, S. 191-204.
- REHN, Gerhard: Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Band 21. Herbolzheim 2004.
- REINARES, Fernando/HERZOG, Werner: Baskenland: „Es hat uns unvorbereitet getroffen“. In: WALDMANN, Peter: Beruf: Terrorist. Lebensläufe im Untergrund. München 1993.
- REINARES, Fernando: Patriotas de la muerte: Quiénes han militado en ETA y por qué? Madrid 2001.
- REINARES, Fernando: Exit from Terrorism. A Qualitative Empirical Study on Disengagement and Deradicalization Among Members of ETA. In: Terrorism and Political Violence, Jg. 23, Nr. 5, 2011, S. 780-803.
- RITZMANN, Alexander: Schwer umerziehbar. Lassen sich Terroristen entradikalisieren, und wenn ja, wie? In: Internationale Politik, Jr. 66, Nr. 1, 2011, S. 26-31.
- SCHÖNKE, Adolf et al.: Strafgesetzbuch. Kommentar. München 2014.
- SCHRÖER, Wolfgang et al. (Hrsg.): Handbuch Übergänge. Weinheim/Basel 2013.

- SCHUMANN, Karl F. (Hrsg.): Delinquenz im Lebensverlauf. Weinheim/München 2003.
- SCHWIND, Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 20., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 2010.
- SECRETARÍA GENERAL DE INSTITUCIONES PENITENCIARIAS (Hrsg.): The Spanish Prison System. Valdemoro 2010. Online unter: http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/publicaciones/libro_IP_inglxs.pdf (Stand: 18.1.2014) (zitiert als: SGIP 2014).
- SECRETARÍA GENERAL PARA LA PAZ Y LA CONVIVENCIA: Plan de Paz y Convivencia 2013-16. Online unter: https://www.euskadi.eus/contenidos/informacion/documentos_paz_convivencia/es_def/adjuntos/Plan_Paz_Convivencia.pdf (Stand: 21.10.2015).
- SECRETARÍA GENERAL PARA LA PAZ Y LA CONVIVENCIA: Hitzeman, la "Vía Legal". Programa de apoyo a los procesos legales de resocialización de personas presas. 2014. Online unter: https://www.irekia.euskadi.eus/uploads/attachments/5232/Hitzeman.cas.pdf?14_12331103 (Stand: 27.11.2015). (zitiert als: SGPPC-Entwurf 2014)
- SEITER, Richard P./KADELA, Karen R.: Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What is Promising. In: Crime & Delinquency, Jg. 49, Nr. 3, 2003, S. 360-388.
- SERRANO GÓMEZ, Alfonso: Dudosa fiabilidad de las estadísticas policiales sobre criminalidad en España. In: UNED. Revista de Derecho Penal y Criminología, Jg. 2, Heft 6, 2011, S. 425-454.
- SILKE, Andrew: Terrorists, extremists and prison. An introduction to the critical issue. In: SILKE, Andrew (Hrsg.): Prison, terrorism and extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform. London u.a. 2014, S. 3-15.
- SILKE, Andrew (Hrsg.): Prison, terrorism and extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform. London u.a. 2014.
- SNACKEN, Sonja: Long-term prisoners and violent offenders. In: EUROPARAT (Hrsg.): 12th Conference of Directors of Prison Administration. Straßbourg, 26-28 November 1997. Straßbourg 1999, S. 43-73.
- SNACKEN, Sonja: Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen. Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 21, Nr. 2, 2009, S. 58-68.
- STAUBER, Barbara/WALTHER, Andreas: Übergänge in den Beruf. In: OTTO, Hans-Uwe/THIERSCH, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5., erweiterte Auflage. München 2015, S. 1812-1824.
- STEINER, Olivier: Über den Sinn von Gewalt. Hermeneutische Explorationen in Lebenswelten von jugendlichen Delinquenten. Wiesbaden 2011.

- STELLY, Wolfgang/THOMAS, Jürgen: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jugendlichen. Tübingen 2004. Online unter: <http://dnb.info/1002462363/34> (Stand: 12.10.2015).
- STELZEL, Katharina: Terrorismus. In: Krimlex. 2006. Online unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=28 (Stand: 15.3.2013).
- STELZEL, Katharina: Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland. Tübingen 2014. Online unter: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/56455> (Stand: 14.10.2015).
- STERNBERG-LIEBEN, Detlev/BOSCH, Nikolaus: § 53 Tatmehrheit. In: SCHÖNKE, Adolf et al.: Strafgesetzbuch. Kommentar. München 2014, S. 893-897.
- STRÄSSER: The definition of political prisoners. 2012. Online unter: http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Presse/Definition-Politischer-Gefangener-Europarat_04.pdf (Stand: 22.04.2014).
- SULLIVAN, John: ETA and Basque nationalism. The fight for Euskadi 1890-1986. London u.a. 1988.
- SYKES, Gresham M./MATZA, David: Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: American Sociological Review. 22. Jg., Nr. 6, 1957, S. 664-670.
- TANNENBAUM, Frank: Crime and the Community. New York 1951.
- THEIDON, Kimberly: Transitional Subjects: The Disarmament, Demobilization and Reintegration of Former Combatants in Colombia. In: The International Journal of Transitional Justice, Jg. 1, 2007, S. 66-90.
- THIERSCH, Renate: Kindertagesbetreuung – Frühpädagogik. In: OTTO, Hans-Uwe/THIERSCH, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5., erweiterte Auflage. München 2015, S. 815-829.
- TOTORICAGÜENA, Gloria P.: Identity, culture, and politics in the Basque diaspora. 1. Auflage, Reno/Nevada 2004.
- TURKOVIĆ, Ksenija: What Victimology has to Offer in the Fight against Terrorism. In: EWALD, Uwe/TURKOVIĆ, Ksenija: Large-Scale Victimisation as a Potential Source of Terrorist Activities. Importance of Regaining Security in Post-Conflict Societies. Amsterdam 2006, S. 54-64.
- VEREINTE NATIONEN (Hrsg.): Informe del Relator Especial sobre la cuestión de la tortura de las Naciones Unidas, Theo van Boven. Adición. VISITA A ESPAÑA E / CN.4 / 2004 / 56 / Add.2 6 de febrero de 2004. Online unter: <http://www.nodo50.org/tortura/informes/onu/INFORMERELATORTHEOVANBOVEN6.02.04.htm> (Stand: 15.10.2015). (zitiert als: VAN BOVEN 2004).
- VEREINTE NATIONEN (Hrsg.): Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering

- terrorism, Martin Scheinin. MISSION TO SPAIN A / HRC / 10 / 3 / Add.2. Online unter: <http://www2.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/docs/A.HRC.10.3.Add.2AEV.pdf> (Stand: 14.3.2015) (zitiert als: SCHEININ 2008).
- VUELTA SIMON, Samuel/MAUREL-OLLIVIER, Patrice: La justice française contre ETA. Paris 2012.
- WALDMANN, Peter: Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewaltsamer Minderheitenkonflikte am Beispiel des Baskenlandes, Nordirlands und Quebecs. Opladen 1988.
- WALDMANN, Peter: Militanter Nationalismus im Baskenland. Frankfurt/M. 1990.
- WALDMANN, Peter: Beruf: Terrorist. Lebensläufe im Untergrund. München 1993.
- WALDMANN, Peter: Terrorismus. Provokation der Macht. München 1998.
- WALTHER, Andreas : Übergänge im Lebenslauf zwischen Standardisierung und Entstandardisierung. In: HOF, Christiane/MEUTH, Miriam/WALTHER, Andreas (Hrsg.): Pädagogik der Übergänge. Übergänge in Lebenslauf und Biografie als Anlässe und Bezugspunkte von Erziehung, Bildung und Hilfe. Weinheim/Basel 2014, S. 14-36.
- WANDLER, Reiner (Hrsg.): EUSKADI. Ein Lesebuch zu Politik, Geschichte und Kultur des Baskenlandes. Berlin 1999.
- WATSON, Cameron J.: Modern Basque History. Eighteenth Century to the Present. Reno/Nevada 2003.
- WEGGEMANS, DAAN: Reintegrating violent extremists. 2014. Online unter: <http://leidensafetyandsecurityblog.nl/articles/reintegrating-violent-extremists> (Stand: 23.2.2014).
- WOODWORTH, Paddy: Dirty war, clean hands: ETA, the GAL and Spanish democracy. Cork 2001.
- ZIRAKZADEH, Cyrus Ernesto: A Rebellious People: Basques, Protests, And Politics. Reno/Nevada 1991.

Weitere verwendete Quellen

Statistiken

AEBI, Marcelo/DELGRANDE, Natalia: SPACE I 2009. Online unter: http://wp.unil.ch/space/files/2011/02/SPACE-1_2009_English2.pdf (Stand: 15.3.2014).

AEBI, Marcelo/DELGRANDE, Natalia: SPACE I 2011. Online unter: http://wp.unil.ch/space/files/2015/02/SPACE1_2011_English.pdf (Stand: 15.3.2014).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. Fachserie 10, Reihe 4.1. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/Strafvollzug.html> (Stand: 12.1.2015).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2007. Den Haag 2007. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2007-eu-terrorism-situation-trend-report-1467> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2008. Den Haag 2008. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2008-eu-terrorism-situation-trend-report-1469> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2009. Den Haag 2009. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2009-eu-terrorism-situation-trend-report-1471> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2010. Den Haag 2010. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2010-eu-terrorism-situation-trend-report-1473> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2011. Den Haag 2011. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2011-eu-terrorism-situation-and-trend-report-1475> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2012. Den Haag 2012. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/publication/te-sat-2012-eu-terrorism-situation-and-trend-report-1569> (Stand: 15.4.2013).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2013. Den Haag 2013. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/te-sat-2013-eu-terrorism-situation-and-trend-report> (Stand: 04.10.2014).

EUROPOL (Hrsg.): TE-SAT. EU Terrorism Situation and Trend Report 2014. Den Haag 2014. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/content/te-sat-2014-european-union-terrorism-situation-and-trend-report-2014> (Stand: 04.10.2014).

EUSTAT (Hrsg.): Población reclusa en la C. A. de Euskadi 2013. http://www.eustat.eus/elem/ele0000800/tbl0000850_c.html#axzz3mAyVHX17 (Stand: 14.5.2015).

UNIVERSIDAD DEL PAÍS VASCO (Hrsg.): EUSKOBARÓMETRO Mayo 1999. Online unter: <http://www.ehu.eus/es/web/euskobarometro/oleadas> (Stand: 18.8.2015).

UNIVERSIDAD DEL PAÍS VASCO (Hrsg.): EUSKOBARÓMETRO Serie 2015. Online unter: <http://www.ehu.eus/es/web/euskobarometro/serieak> (Stand: 24.10.2015).

Presse

ARIEL, Jonathan: Reuter's Wortschöpfungen. In: NahostFocus, 26.09.2004. Online unter: <http://www.nahostfocus.de/page.php?id=1997>, Stand: 01.05.2009.

BERLEKAMP, Hinnerk: „Egin“ lebt unter anderem Namen weiter. Radikale baskische Zeitung umgeht richterliches Verbot. In: Berliner Zeitung, 18.07.1998. Online unter: <http://www.berlinonline.de/berlinerzeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/1998/0718/none/0055/index.html> (Stand: 12.05.2009).

BERLINER MORGENPOST vom 23.7.08: Erfolgreicher Schlag gegen Eta. Online unter: <http://www.morgenpost.de/printarchiv/politik/article102199268/Erfolgreicher-Schlag-gegen-Eta.html> (Stand: 27.3.2015).

BITTNER, Jochen: Die Angst des Sündenbocks. In: ZEIT ONLINE vom 18.3.2004. Online unter: <http://www.zeit.de/2004/13/Baskenland> (Stand: 30.7.2015).

CEBERIO BELAZA, Mónica: Hasta las estadísticas son secretas. In: EL PAÍS vom 18.3.2012. Online unter: http://politica.elpais.com/politica/2012/03/18/actualidad/1332043764_289868.html (Stand: 14.10.2015).

DEIA vom 27.7.15: Carlos Martín Beristain: “Puede haber otros instrumentos, pero la tarea de una comisión de la verdad es central también en Euskadi”. Online unter: <http://www.deia.com/2015/07/27/politica/euskadi/puede-haber-otros-instrumentos-pero-la-tarea-de-una-comision-de-la-verdad-es-central-tambien-en-euskadi> (Stand: 28.7.2015).

DER TAGESSPIEGEL vom 20.10.11: Baskische ETA erklärt Ende ihres bewaffneten Kampfes. Online unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/historisch-baskische-eta-erklaert-ende-ihres-bewaffneten-kampfs/5335534.html> (Stand: 12.3.2013).

DIE WELT vom 5.9.10: Terrorgruppe ETA erklärt Waffenstillstand. Online unter: <http://www.welt.de/politik/ausland/article9412567/Terrorgruppe-Eta-erklaert-Waffenstillstand.html> (Stand: 13.2.2013).

EL PAÍS vom 31.12.1996: Carabanchel cerrará su cárcel en 1998 para hacer 1.400 viviendas. Online unter: http://elpais.com/diario/1996/12/31/madrid/852035055_850215.html (Stand: 10.10.15).

EL PAÍS vom 19.11.1998: Prisión de Carabanchel: un pasado en blanco y negro. Online unter: http://elpais.com/diario/1998/11/19/espana/911430031_850215.html (Stand: 10.10.15).

EL PAÍS vom 30.10.10: Cuatro guardis civiles, condenados por torturar a los etarras Portu y Sarasola. Online unter: http://elpais.com/elpais/2010/12/30/actualidad/1293700619_850215.html (Stand: 13.8.15).

EL PAÍS vom 18.1.11: Al menos 10 detenidos en una doble operación. Online unter: http://el-pais.com/elpais/2011/01/18/actualidad/1295342218_850215.html (Stand: 20.03.2015).

EL PAÍS vom 25.9.2011: “Diez años de pena a Otegi ... ¡Es escandaloso!”. Online unter: http://elpais.com/diario/2011/09/25/domingo/1316922756_850215.html (Stand: 24.3.2014).

EL MUNDO ONLINE (Hrsg.): <http://www.elmundo.es/eta/historia/index.html>. 2009. (Stand: 15.1.2014).

EL MUNDO ONLINE vom 5.5.12: Los presos de ETA ofrecen dar pasos si se acaban las presiones y chantajes. Online unter: <http://www.elmundo.es/elmundo/2012/05/05/paisvasco/1336209403.html> (Stand: 24.3.2014).

EURONEWS vom 18.10.10: Frankreich. Reale Gefahr von Terroranschlägen. Online unter: <http://de.euronews.com/2010/10/18/frankreich-reale-gefahr-von-terroranschlaegen/> (Stand: 18.3.2013)

GÓMEZ, Luis: Los muertos ‘resucitan’ en las estadísticas de Interior. In: ELPAÍS vom 12.5.2013. Online unter: http://politica.elpais.com/politica/2013/05/12/actualidad-1368377796_673895.html (Stand: 14.10.2015).

LAQUEUR, Walter: Freiheitskämpfer oder Terrorist? In: Die Welt, 22.07.2002. Online unter: http://www.welt.de/printwelt/article401342/Freiheitskaempfer_oder_Terrorist.html (Stand: 01.05.2009).

MALLORCA-ZEITUNG vom 11.1.11: <http://www.mallorcazeitung.es/aktuelles/2011/01/06/chronologie-blutspur-eta/18218.html> (Stand: 23.1.2013, nicht mehr abrufbar).

NIEBEL, Ingo: Konfliktverschärfung im Baskenland. In: junge Welt vom 22.9.2008. Online unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/spanien/verbot.html> (Stand: 17.4.2014).

ORTIZ GUERNICA, Naiara.: Los presos de ETA repudian la vía del arrepentimiento y reclaman la amnistía. In: El Mundo vom 3.6.2012. Online unter: <http://barbagristedax.blogspot.de/2012/06/los-presos-de-eta-repudian-la-via-del.html> (Stand: 27.2.2014).

PANTEL, Nadia: Fleury-Mérogis in Frankreich – Gefangen im größten Knast Europas. Online unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/fleury-merogis-in-frankreich-gefangen-im-groessten-knast-europas-1.2308940> (Stand: 22.2.15)

RESUMEN vom 25.10.15: Alejan al preso enfermo Ibon Iparragirre y sus familiares desconocen su paradero. Online unter: <http://www.resumenlatinoamericano.org/2015/10/25/euskal-herria-alejan-al-presos-enfermo-ibon-iparragirre-y-sus-familiares-desconocen-su-paradero/> (Stand: 25.10.15)

SO ODER SO (Hrsg.): Young Urban Militants. Subversion, Unabhängigkeit und Anti-Kapitalismus – Interview mit der baskischen Jugendorganisation Segi. Nr. 11, Frühjahr 2002, S. 8. Online unter: <http://www.sooderso.net/zeitung/sos11/s08segi.shtml> (Stand: 04.05.2009).

SPIEGEL ONLINE vom 29.7.1996: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8955905.html> (Stand: 23.1.2013).

SPIEGEL ONLINE vom 10.1.11: ETA ruft dauerhaften Waffenstillstand aus. Online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/spanien-eta-ruft-dauerhaften-waffenstillstand-aus-a-738644.html> (Stand: 27.3.2014).

SPIEGEL ONLINE vom 13.1.14: Baskenland: Massendemo für ETA-Häftlinge. Online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/baskenland-massendemo-fuer-eta-haeftlinge-a-943072.html> (Stand: 24.1.2015).

STRECK, Ralf: Spaniens Regierung verweigert Friedensdialog. Zehntausende Basken demonstrieren gegen Razzien und Verhaftungen. Aus: neues deutschland vom 7.10.2013. Online unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/spanien/-dialog.html> (Stand: 15.1.2015).

ZEIT ONLINE vom 28.12.13: Zehntausende demonstrieren gegen die Freilassung von Eta-Terroristen. Online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/baskenland-eta-freilassung-demonstration> (Stand: 27.1.2014).

ZEIT ONLINE vom 28.12.13: Eta-Häftlinge wollen mit Behörden kooperieren. Online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-12/eta-haeftlinge-kooperation> (Stand: 27.1.2014).

ZEIT ONLINE vom 21.2.14: Eta-Extremisten geben Waffen ab. Online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-02/spanien-eta-teilentwaffnung> (Stand: 24.2.2014).

ZULOAGA, J. M./PAGOLA, J.: Así entienden los etarras la reinserción: el 55 por 100 de los pistoleros amnistiados ha vuleto a la actividad criminal. In: ABC vom 31.1.1996. Online unter: http://hemeroteca.sevilla.abc.es/cgibin/pagina.pdf?fn=exec;command=stamp;path=H:\cran\data\prensa_pages\Sevilla\ABC%20SEVILLA\1996\199601\19960131\96E31-022.xml;id=0003815328 (Stand: 23.02.2014).

Homepages und andere Quellen im Internet

AMNESTY INTERNATIONAL (Hrsg.): Amnesty International Report. Spanien. 2012. Online unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/spanien#folterundanderemiss-handlungen> (Stand: 7.11.2015).

BASQUE PEACE PROCESS (Hrsg.): International Declaration: Free Otegi, Bring Basque Political Prisoners Home. 24.3.2015: <http://www.basquepeaceprocess.info/2015/03/24/international-declaration-free-otegi-bring-basque-political-prisoners-home/> (Stand: 28.3.2015).

BUNDESRAT (Hrsg.): Plenum. 2015. Online unter: http://www.bundesrat.de/DE/plenum/plenumkompakt/15/933/022.html?cms_selectedTab=section-2 (Stand: 12.8.2015).

CHALMETA, Alvar: El proceso de paz vasco se enfrenta al escollo de la política penitenciaria. Online unter: <http://www.rebellion.org/noticia.php?id=138961> (Stand: 13.8.15).

DBH Online (Hrsg.): Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen. Online unter: http://dbh-online.de/uebergm/HB_11-06-17-Grundverstaendnis.pdf (Stand: 24.5.15).

EGREMY, Nydia: Persecución contra jóvenes vascos. 13.9.2010. Online unter: <http://www.voltairenet.org/article166970.html> (Stand: 27.4.2015).

Emma Clancy vom 28.3.2015: Global campaign demands: ‚Free Otegi, bring Basque prisoners home‘. Online unter: <http://emmaclancy.com/2015/03/28/global-campaign-demands-free-otegi-bring-basque-prisoners-home/> (Stand: 28.3.2015).

ETXERAT ELKARTEA (Hrsg.): Dossier. Política de dispersión. 2010. Online unter: http://www.etxerat.eus/descargas/informes/varios/2010/Politica_dispersion_2010_04.pdf (Stand: 24.10.2015).

ETXERAT ELKARTEA (Hrsg.): Aportaciones al Plan de Paz y Convivencia 2013-2016. 2013. Online unter: http://www.etxerat.eus/descargas/informes/varios/2015/Aportaciones_PlandePaz_es.pdf (Stand: 24.10.2015).

ETXERAT ELKARTEA (Hrsg.): Prisoner Dispersal Policy. The cost of visiting a relative. 2015. Online unter: <http://www.basquepeaceprocess.info/2015/09/16/dispersal-policy-the-cost-of-visiting-a-relative/> (Stand: 24.10.2015).

FUNDACION VÍCTIMAS DEL TERRORISMO (Hrsg.): Víctimas del Terrorismo. Online unter: http://www.fundacionvt.org/index.php?option=com_dbquery&Itemid=82&task=ExecuteQuery&qid=1&previousTask= (Stand: 25.2.2015).

HARRERA ELKARTEA: <https://harreraelkartees.wordpress.com/> (Stand: 20.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Konfliktlösung braucht Bewegung. 2012. Online unter: http://www.info-nordirland.de/euskalherria/2012/eh_new2012_103_d.htm (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Für eine friedliche und demokratische Lösung des Konflikts im Herzen Europas. 2014. Online unter: <http://www.baskenland-friedensprozess.de/index.html> (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Chronologie des Friedensprozesses. 2014a. Online unter: http://www.baskenland-friedensprozess.de/chronologie_friedensprozess.html (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Unterstützung aus Deutschland und aus der Schweiz. 2014b. Online unter: http://www.baskenland-friedensprozess.de/bruessel_d_ch.html (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Bake Bidean Aterabide Demokratikoen Akordio. Abkommen für ein Friedensszenario und für eine demokratische Lösung. 2014c. Online unter: http://www.baskenland-friedensprozess.de/resources/2010_sept_25_gernika_abkommen.pdf (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Schweizer Parlamentarier unterstützen die Erklärung von Aiete. 2014d. Online unter: http://www.baskenland-friedensprozess.de/aiete_ch.html (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Aktuelle Nachrichten. 2014e. Online unter: <http://www.baskenland-friedensprozess.de/news.html> (Stand: 24.10.2015).

GRANDEL, Uschi: Schluss mit Politik der Rache. 2015. Online unter: <http://www.info-baskenland.de/1520-0-Demonstration+in+Bilbao+fuer+die+Gefangenen.html> (Stand: 24.10.2015).

INTERNATIONAL CONTACT GROUP: <http://icgbasque.org/> 2015. (Stand: 24.10.2015).

INFO-BASKENLAND (Hrsg.): Jugendliche auf spanische Terrorliste gesetzt. 21.3.2010. Online unter: <http://www.info-baskenland.de/488-0-Jugendliche+auf+spanische+Terrorliste+gesetzt.html> (Stand: 24.6.2015).

INFO-BASKENLAND (Hrsg.): Gerry Adams fordert die Freilassung von Arnaldo Otegi. 15.7.2010. Online unter: <http://www.info-baskenland.de/573-0-Gerry+Adams+fördert+Freilassung+von+Arnaldo+Otegi.html> (Stand: 14.10.2015).

INFO-BASKENLAND (Hrsg.): Europa-Abgeordnete verurteilen Polizeiaktion gegen Herrira. 1.10.2013. Online unter: http://www.info-baskenland.de/index.php?article_id=292&start=36 (Stand: 24.10.2015).

INFO-BASKENLAND vom 25.3.2015: ohne Titel. Online unter: https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1050344484979358&id=117360508277765&fref=nf (Stand: 27.3.2015).

Justizportal Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sprechzettel von Justizminister Kutschaty für die Pressekonferenz zu dem Thema „Deradikalisierung im Strafvollzug“. Online unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/reden/archiv/2015_01_Archiv/2015_03_03_PK_Deradikalisierung_Justizvollzug/index.php (Stand: 20.10.2015).

LOKARRI Newsletter: <http://lokarri.org/index.php/en/documentation/newsletters> (Stand: 24.10.15). In dieser Arbeit verwendete Ausgaben: 4/2012, 1/2013, 3/2013, 5/2013, Summer 2013, 10/2013, 11/2013, 10/2014.

MINORITIES AT RISK (Hrsg.): Chronology for Basques in Spain. Online unter: <http://www.cidcm.umd.edu/mar/chronology.asp?groupId=23001> (Stand: 20.7.2015; zitiert als MAR 2015).

NATKE, Stefan: Baskischer Friedensprozess Thema in Brüssel. 15.3.2012. Online unter: <http://www.info-baskenland.de/1048-Stefan+Natke+Baskische+Friedenskonferenz+wird+Thema+in+Bruessel.html> (Stand: 19.4.2014) (zitiert als: NATKE 2012).

ON THE PATH TO PEACE (Hrsg.): <http://onthepathtopeace.eu/2013> (Stand: 24.10.2015).

SOZIALFORUM 2013: Beteiligung der Bevölkerung stärkt Friedensprozess. Online unter: <http://www.baskenland-friedensprozess.de/resources/Baskisches+Sozialforum+Empfehlungen+-+30+Mai+2013.pdf> (Stand: 21.5.2014)

Anhang

- A.1 Deutsche Übersetzung der Brüsseler Erklärung vom 29.3.2010 und Kurzdarstellung ihrer Erstunterzeichner
- A.2 Deutsche Übersetzung des Gernika-Abkommens vom 25.9.2010 – Abkommen für ein Friedensszenario und für eine demokratische Lösung
- A.3 Deutsche Übersetzung der Erklärung von Aiete vom 17.10.2011
- A.4 Unterstützung der Erklärung von Aiete durch Abgeordnete des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments vom 20.7.2012 und ihre Erstunterzeichner
- A.5 Deutsche Übersetzung der Erklärung des „Kollektivs der baskischen politischen Gefangenen“ (EPPK) vom 28.12.2013
- A.6 Stellungnahme der deutschen Unterstützer des Friedensprozesses im Baskenland vom 9.12.2014
- A.7 Schreibweise der Orts- und Provinznamen
- A.8 Übersetzte spanische Gesetzestexte in Bezug auf Terrorismus
- A.9 Tabellarische Übersicht der Rohdaten der TE-SAT-Studien
- A.10 Fundstellen im „EU Terrorism Situation and Trend Report“ (TE-SAT)
- A.11 Tabellarische Übersicht der Werte der Space I-Berichte
- A.12 Gefangenenquote je 10.000 Einwohner eines Herkunftsortes
- A.13 Anzahl an Haftplätzen für jede genannte Haftanstalt
- A.14 Kartografische Darstellung der Dispersionspraxis in Spanien und Frankreich
- A.15 Tabellarische Übersicht der Kernergebnisse der empirischen Untersuchung über alle baskischen (politischen) Gefangenen
- A.16 Glossar der wichtigsten Begriffe und Abkürzungen dieser Arbeit

A.1 Deutsche Übersetzung der Brüsseler Erklärung vom 29.3.2010 und Kurzdarstellung ihrer Erstunterzeichner

„Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, begrüßen die vorgeschlagenen Schritte und die öffentlich erklärte Bereitschaft der baskischen Pro-Unabhängigkeitsbewegung (Abertzale Linke), ihre politischen Ziele mit ‚ausschließlich politischen und demokratischen Mitteln‘ und ‚in der völligen Abwesenheit von Gewalt‘ zu erreichen.

Wird diese Willenserklärung vollständig in die Tat umgesetzt, kann dies ein großer Schritt in Richtung der Beendigung des letzten verbleibenden Konflikts in Europa sein.

Wir haben die Erwartung, dass sich in den kommenden Monaten eine Situation ergeben kann, in der die Bereitschaft zu friedlichen, demokratischen und nicht-gewalttätigen Mitteln irreversible Realität wird. Um dies zu erreichen, appellieren wir an ETA, diese Willenserklärung durch einen permanenten und vollständig verifizierten Waffenstillstand zu unterstützen.

Wird eine solche Erklärung von der Regierung entsprechend beantwortet, würde dies neue politische und demokratische Möglichkeiten schaffen, die es erlauben, die Differenzen zu lösen und einen dauerhaften Frieden zu erreichen.

Erstunterzeichner

Betty Williams: Friedensnobelpreisträgerin, ausgezeichnet für ihre Arbeit als Mitbegründerin der Peace People, einer Organisation, die eine friedliche Lösung des Konflikts in Nordirland anstrebte.

Denis Haughey: hauptamtlicher Assistent von John Hume (Vorsitzender der Social Democratic Labour Party in Nordirland). Er war Mitglied der Exekutive der Partei der Europäischen Sozialisten und der Sozialistischen Internationale. Er war an den Verhandlungen beteiligt, aus denen das Good Friday Agreement in Nordirland hervorging.

John Hume: Friedensnobelpreisträger, ausgezeichnet für seine Rolle, Nordirland den Frieden zu bringen. Er wird als einer der Architekten des nordirischen Friedensprozesses gesehen. Er erhielt außerdem den Gandhi Friedenspreis und den Martin Luther King Award.

Archbishop Desmond Tutu: Friedensnobelpreisträger und Empfänger des Albert Schweitzer Preises für Menschenrechte, sowie des Gandhi Friedenspreises. Er war Vorsitzender der Kommission für Wahrheit und Versöhnung in Südafrika und ist dort gegenwärtig Vorsitzender der Group of Elders.

Mary Robinson: war die erste weibliche Präsidentin der irischen Republik und im Anschluss daran Hochkommissarin der UNO für Menschenrechte. Sie ist Gründungsmitglied und Vorsitzende des Council of Women World Leaders.

President FW de Klerk: Friedensnobelpreisträger (gemeinsam mit Nelson Mandela), ausgezeichnet für seine Rolle bei der Beendigung der Apartheid in Südafrika. Er war der letzte Präsident des ehemaligen Apartheid-Staates Südafrika und stellvertretender Präsident während der Präsidentschaft von Nelson Mandela.

Die Nelson Mandela Stiftung (mit dem Zusatz, dass diese Erklärung in vollem Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Gründers Nelson Mandela ist).

Aldo Civico: Direktor des Zentrums für Internationale Konfliktlösung an der Columbia Universität.

Sheryl Brown: Direktor für virtuelle Diplomatie, United States, Institut für Frieden, Washington DC.

Andrea Bartoli: Direktor des Instituts für die Analyse und die Lösung von Konflikten, George Mason University, Washington DC

Alan Smith: UNESCO, Vorsitzender des Instituts für Friedenserziehung, University of Ulster, Nordirland.

Christopher Mitchell: Professor (Emeritus) für Konfliktlösung, Institut für Konfliktanalyse und Konfliktlösung, USA

John P. Linstrot: Senior Researcher, Internationales Institut für Friedensforschung, Oslo

Hurst Hannum: Professor für Internationales Recht. The Fletcher School of Law and Diplomacy, Tufts University

Jon Etchemendy: Provost (chief academic administrator) an der Stanford University.

William Kelly: Archive of Humanist Art

Albert Reynolds: Ehemaliger Taoiseach (Ministerpräsident) der Republik Irland

Jonathon Powell: Büroleiter des Premierministers Tony Blair. Er wurde als der engste Vertraute Tony Blairs angesehen.

Nuala O'Loan: Baroness (Mitglied des britischen Oberhauses, House of Lords), erste Leiterin des Büros des Polizeioombudmans für Nordirland und Sonderbeauftragte der Republik Irland für Timor-Leste.

Raymond Kendall: ehemaliger Generalsekretär von INTERPOL

Silvia Casale: ehemalige Präsidentin des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)²⁵¹

²⁵¹ wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: http://www.baskenland-friedensprozess.de/bruessel_support.html (Stand: 14.10.2014); Hervorhebungen und Kursive im Original

A.2 Deutsche Übersetzung des Gernika-Abkommens vom 25.9.2010 – Abkommen für ein Friedensszenario und für eine demokratische Lösung

„Das Baskenland hat die Möglichkeit, den politischen Konflikt und die gewaltsame Auseinandersetzung zu überwinden und ein Friedensszenario und demokratische Lösungen zu erreichen.

Um in diese Richtung voranzukommen, benötigen wir einen Zustand ohne Gewalt, abgesichert durch Garantien, und eine erste Stufe der politischen Normalisierung, die folgende Schritte als Grundlage hat:

- Die Erklärung eines permanenten und unilateralen Waffenstillstands durch ETA, der durch die internationale Gemeinschaft verifizierbar ist, als ein Ausdruck ihres Willens, bewaffnete Aktivitäten definitiv zu beenden.
- Anerkennung der Bürgerrechte und der politischen Rechte, ungehinderte Ausübung und Entwicklung aller politischen Projekte. Denn die Anerkennung und der Schutz der Menschenrechte ohne jede Ausnahme ist deren Fundament. Deshalb fordern wir die Abschaffung des Gesetzes zu den politischen Parteien (Ley de Partidos Políticos), weil es die juristische Grundlage für die Verletzung der Grundrechte ist.
- Ein Ende jeder Art von Drohung, Druck, Verfolgung, Verhaftungen und Folter gegen Personen auf Grund ihrer politischen Aktivität oder Ideologie.
- Ein Ende der andauernden Gefangenenspolitik gegen baskische politische Gefangene, die bis heute Teil der Konfrontationsstrategie ist und eine Umsetzung der folgenden Maßnahmen als erster Schritt in Richtung einer Amnestie, die sich auf alle Gefangenen und Flüchtlinge erstreckt, die es auf Grund des politischen Konflikts gibt:
 - o Verlegung aller Gefangenen ins Baskenland, und damit ein Ende der Politik der Zerstreuung
 - o Entlassung aller schwer kranken Gefangenen
 - o Die vorläufige Entlassung aller präventiv Inhaftierten, die im Gefängnis auf ihren Prozess warten
 - o Entlassung aller verurteilten Gefangenen auf Bewährung, die die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.
 - o Anwendung aller rechtlich zulässigen Vergünstigungen für Gefangene ohne Beschränkung und Willkür
 - o Abschaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausdehnung von Haftstrafen auf 40 Jahre
- Revision aller Gerichtsverfahren gegen Personen und Organisationen, in denen auf Grund von politischer Aktivität Verurteilungen erfolgten.

- Abschaffung aller Sondergerichte und Tribunale, aller Sondergesetzgebungen und ein Ende der Incommunicado-Haft.
- Aufhebung der Einschränkungen und/oder der Verbote von politischer Betätigung für Pro-Unabhängigkeits-Aktivisten und –Organisationen.
- Einbeziehung internationaler Persönlichkeiten, um die Einhaltung der Menschenrechte zu verifizieren.

Die unterzeichnenden politischen und sozialen Organisationen und Gewerkschaften fordern ETA und die spanische Regierung auf, Entscheidungen zu treffen und Initiativen zu starten, die das beschriebene Szenario ermöglichen, ein gewaltfreies Szenario, abgesichert durch Garantien, und gekennzeichnet durch zunehmende politische Normalisierung.

Die unterzeichnenden Parteien sind außerdem der Auffassung, dass es im Rahmen eines Prozesses dieser Charakteristik, in einem stabilisierten Friedensszenario und ausreichender politischer Normalisierung, wichtig wird, Raum für politischen Dialog und Verhandlungen zu schaffen, um die Gründe und Konsequenzen des Konflikts vollständig aufzuarbeiten.

Dieser Prozess des Dialogs und der Verhandlungen muss auf den folgenden Prinzipien basieren:

- Dialog und Verhandlungen in allen Bereichen folgen den „Mitchell-Prinzipien“:
 - o Lösung politischer Probleme mit demokratischen und ausschließlich friedlichen Mitteln
 - o Versuche, mit Gewalt oder mit der Androhung von Gewalt das Ergebnis von Allparteienverhandlungen zu beeinflussen, werden nicht toleriert.
 - o Es besteht Einvernehmen, jedes in den Allparteienverhandlungen erzielte Abkommen zu befolgen und nur mit demokratischen und ausschließlich friedlichen Mitteln zu versuchen, Aspekte zu ändern, mit denen man nicht übereinstimmt.
- Am Verhandlungsprozess für ein politisches Abkommen werden ausschließlich politische und soziale Organisationen, sowie Gewerkschaften beteiligt sein.
- Als Ziel eines politischen Dialogs streben wir ein inklusives Abkommen aller politischen Kulturen des Landes an. Inhalt eines solchen Abkommens ist sowohl die Anerkennung der Realität einer baskischen Nation als auch des Rechts zu entscheiden, Respekt vor dem demokratischen Willen der Bevölkerung bezüglich der internen rechtlichen und institutionellen Modelle und bezüglich der Art der Beziehung mit den Staaten, die Unabhängigkeit eingeschlossen.
- Notwendigkeit der Anerkennung, Aussöhnung und Entschädigung von Opfern des politischen Konflikts, Anerkennung der Realität der vielen Formen von Gewalt.

Heutzutage ist als Konsequenz der existierenden sozialen Bedingungen die Beteiligung von Männern und Frauen nicht gleich. Deshalb müssen Frauen eine aktive Rolle bei der Lösung spielen, denn sie stehen nicht außerhalb des politischen Konflikts.

Alle Aussagen dieses Dokuments werden so von den unterzeichnenden Gewerkschaftern, politischen und sozialen Organisationen vertreten. Wir verpflichten uns, sie zu erfüllen, sie international bekanntzumachen und für die Einbeziehung der baskischen Gesellschaft zu arbeiten, so dass die Bürgerinnen und Bürger sie annehmen und ihre Rolle als einziger Garant der Entwicklung des demokratischen Lösungsprozesses wahrnehmen.

Gernika, Euskal Herria – Baskenland, 25. September 2010

Unterzeichnende Organisationen:

ABERTZALEEN BATASUNA

ALTERNATIBA

ARALAR

EUSKO ALKARTASUNA

EZKER ABERTZALEA

EHNE

EILAS

ESK

HIRU

LAB

AEK

APAIZEN KOORDINAKUNDEA

BERTSOZALEEN ELKARTEA

BILGUNE FEMINISTA

ESAIT

ETXERAT

EUSKAL HERRIAK BERE ESKOLA

EUSKAL HERRIKO GURASO ELKARTEA (EHIGE)

EUSKAL IDAZLEEN ELKARTEA

EUSKARIA

EZKER SOBERANISTA

GAINDEGIA

GazteHerria-GAZTE ABERTZALEAK

GazteHerria-GAZTE INDEPENDENTISTAK

GazteHerria-ALTERNATIBA

GIZA ESKUBIDEEN BEHATOKIA

GURASO ELKARTEA

HERRIA 2000 ELIZA

HIZKUNTZ ESKUBIDEEN BEHATOKIA

INDEPENDENTISTAK

IKASTOLEN KONFEDERAKUNTZA

IRATZARRI

SORTZEN-IKASBATUAZ

TAT²⁵²

²⁵² wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: http://www.baskenland-friedensprozess.de/bruessel_support.html (Stand: 14.10.2014); Hervorhebungen und Kursive im Original, außer bei „Unterzeichnende Organisationen“

A.3 Deutsche Übersetzung der Erklärung von Aiete vom 17.10.2011

„Wir sind heute ins Baskenland gekommen, weil wir glauben, dass es Zeit und auch möglich ist, den letzten bewaffneten Konflikt in Europa zu beenden.

Wir sind der Meinung, dass dies nun mit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, ihrer politischen Repräsentanten, sowie der Unterstützung Europas und der weiteren internationalen Gemeinschaft erreicht werden kann. Wir möchten betonen, dass wir nicht hierhergekommen sind, um etwas durchzusetzen oder mit dem Anspruch, wir hätten das Recht oder die Autorität, den Bürgern dieses Landes, den wichtigen Akteuren und politischen Repräsentanten vorzuschreiben, was sie zu tun haben.

Stattdessen sind wir in guter Absicht hierhergekommen, in der Hoffnung, Ideen zur Lösung langer Konflikte aus unserer eigenen Erfahrung einzubringen, weil unsere eigenen Gesellschaften und Bürger betroffen waren und wir auch bei anderen einen Beitrag zur Lösung leisten konnten.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass es nie einfach ist, Gewalt und Konflikt zu beenden und einen dauerhaften Frieden zu erreichen. Es braucht Mut, die Bereitschaft, Risiken einzugehen, echte Verpflichtung, Großzügigkeit und staatsmännisches Handeln. Frieden kommt, wenn die Stärke der Versöhnung die Gewohnheiten des Hasses überwiegt; wenn die Möglichkeiten der Gegenwart und der Zukunft unendlich größer sind als die Verbitterung der Vergangenheit.

Wir wissen auch aus eigener Erfahrung, dass eine echte Möglichkeit, den Frieden zu erreichen, genutzt werden muss. Die nachdrückliche Forderung der Bürger dieses Landes und ihrer politischen Repräsentanten, diesen Konflikt durch Dialog, Demokratie und völligen Gewaltverzicht zu lösen, hat diese Möglichkeit geschaffen.

Aus diesen Gründen glauben wir, dass es heute möglich ist, mehr als 50 Jahre Gewalt zu beenden und einen gerechten und dauerhaften Frieden zu erreichen.

In diesem Sinne:

- Wir fordern ETA zu einer öffentlichen Erklärung auf, in der sie definitiv das Ende aller bewaffneten Aktionen bekannt gibt und in der sie die spanische und die französische Regierung zu Gesprächen auffordert, die ausschließlich die Konsequenzen des Konflikts betreffen.
- Wir bitten die Regierungen von Spanien und Frankreich dringend, eine solche Erklärung zu begrüßen und Gesprächen zuzustimmen, die ausschließlich die Konsequenzen des Konflikts betreffen.
- Wir mahnen größere Schritte an, um Versöhnung zu fördern, alle Opfer anzuerkennen, sie zu entschädigen und ihnen zu helfen, das Leid anzuerkennen, das ihnen angetan wurde und zu versuchen, persönliche und soziale Wunden zu heilen.
- Aus unserer Erfahrung der Konfliktlösung sind es oft weitere Themen, die helfen können, das Ziel eines dauerhaften Friedens zu erreichen, wenn man sie adressiert. Wir schlagen vor, dass sich gewaltlose Akteure und politische Repräsentanten treffen und

in Abstimmung mit der Bevölkerung politische und verwandte Themen diskutieren, die zu einer neuen Ära ohne Konflikt beitragen können. Aus unserer Erfahrung hilft die Anwesenheit Dritter als Beobachter oder Moderatoren einem solchen Dialog. Hier könnte ein solcher Dialog auch von internationalen Moderatoren unterstützt werden, wenn die Teilnehmer dies wünschen.

- Wir sind bereit, ein Komitee zu gründen, das diese Empfehlungen weiterverfolgt.

Donostia-San Sebastian [*sic!*]

17. Oktober 2011

Bertie Ahern, Kofi Annan, Gerry Adams, Jonathan Powell, Gro Harlem Bruntland, Pierre Joxe²⁵³

²⁵³ wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: <http://www.info-baskenland.de/954-0-Erklaerung+von+Aiete+durch+internationale+Delegation.html> (Stand: 14.10.2014)

A.4 Unterstützung der Erklärung von Aiete durch Abgeordnete des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments vom 20.7.2012 und ihre Erstunterzeichner

„Abgeordnete des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments engagieren sich für Frieden im Baskenland 15 Abgeordnete verschiedener Parteien, die dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören, der Finanzminister von Brandenburg und ehemalige Europa-Abgeordnete Dr. Markov, sowie der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Ernst-Wolfgang Böckenförde, gehören zu den Erstunterzeichnern der «Erklärung von Aiete» in Deutschland.

Die Erklärung von Aiete gilt als Fahrplan für einen Friedensprozess zur Lösung des Konfliktes zwischen dem Baskenland, Spanien und Frankreich. Sie wurde am 17. Oktober 2011 von Kofi Annan und weiteren internationalen Persönlichkeiten als Ergebnis der Friedenskonferenz vorgestellt, die in Donostia-San Sebastián, einer Stadt der Baskischen Autonomen Gemeinschaft, stattgefunden hatte. Die Konferenz stand unter der Leitung internationaler Moderatoren und fand unter breiter Beteiligung der im Baskenland vertretenen Parteien und der baskischen Zivilgesellschaft statt. Alle großen Gewerkschaften des Baskenlands, der Unternehmerverband, soziale Organisationen, das baskische Parteienspektrum von der Linkskoalition Bildu bis zur konservativen PNV, sowie Mitglieder der baskischen Regionalpartei PSE der spanischen Sozialdemokraten und der französischen PS waren vertreten. Die rechtskonservativen Parteien UPN und PP beteiligten sich nicht an der Konferenz. Nur drei Tage später erklärte ETA das Ende ihres bewaffneten Kampfes.

Die Erklärung von Aiete wird inzwischen auch von dem ehemaligen britischen Premierminister Tony Blair, dem Amerikanischen Senator George Mitchell, und von fast hundert ehemaligen und aktuellen Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Europäischen Parlaments, von der Schweizer Bundesversammlung und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) unterstützt. Die ‚Erklärung von Aiete‘ ist ein grundlegender Beitrag der internationalen Gemeinschaft zu einem Friedensprozess im Baskenland. Nachdrücklich betont sie, ‚dass eine echte Möglichkeit, den Frieden zu erreichen, genutzt werden muss. Die nachdrückliche Forderung der Bürger ... und ihrer politischen Repräsentanten, diesen Konflikt durch Dialog, Demokratie und völligen Gewaltverzicht zu lösen, hat diese Möglichkeit geschaffen.‘ Nun bekommt dieser wichtige Beitrag für eine friedliche und demokratische Lösung des Konflikts im Baskenland auch Rückenwind aus Deutschland.

Erstunterzeichner der ‚Erklärung von Aiete‘ in Deutschland

Volker Beck (Bündnis 90 / Die Grünen), Erster Parlamentarischer Geschäftsführer und menschenrechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion seiner Partei

Tom Königs (Bündnis 90 / Die Grünen), Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag

Alexander Alvaro (FDP), Vizepräsident des Europäischen Parlaments, Mitglied der Fraktion ALDE des Europäischen Parlaments

Prof. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Dr. Helmuth Markov (Die Linke), Finanzminister des Landes Brandenburg, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments

Kerstin Müller (Bündnis 90 / Die Grünen), Mitglied des Deutschen Bundestags, Außenpolitische Sprecherin

Dr. Frithjof Schmidt (Bündnis 90 / Die Grünen), Mitglied des Deutschen Bundestags, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Mitglied im Auswärtigen Ausschuss

Rebecca Harms (Bündnis 90 / Die Grünen), Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europäischen Parlament

Dr. Franziska Brantner (Bündnis 90 / Die Grünen), Mitglied des Europäischen Parlaments und außenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Grünen/EFA

Prof. Lothar Bisky (Die Linke), Mitglied des Europäischen Parlaments und ehemaliger Vorsitzender der

Fraktion GUE/NGL

Helmut Scholz (Die Linke), Mitglied des Europäischen Parlaments und der Fraktion GUE/NGL

Jürgen Klute (Die Linke), Mitglied des Europäischen Parlaments und der Fraktion GUE/NGL

Martin Häusling (Bündnis 90 / Die Grünen), Mitglied des Europäischen Parlaments und der Fraktion Die Grünen/EFA

Sven Giegold (Bündnis 90 / Die Grünen), Mitglied des Europäischen Parlaments und finanz- und wirtschaftspolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA

Stefan Liebich (Die Linke), Mitglied des Deutschen Bundestags und Mitglied im Auswärtigen Ausschuss

Andrej Hunko (Die Linke), Mitglied des Bundestags, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union und Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Daniel Cohn-Bendit (Les Verts), Publizist und Politiker, Mitglied des Europäischen Parlaments und Ko-Vorsitzender der Fraktion Die Grünen/EFA²⁵⁴

²⁵⁴ wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: <http://www.baskenland-friedensprozess.de/resources/20-Juli-2012+Presseerklaerung+Aiete+D.pdf>, Hervorhebungen und Kursive durch K.S.

A.5 Deutsche Übersetzung der Erklärung des „Kollektivs der baskischen politischen Gefangenen“ (EPPK) vom 28.12.2013

„Das baskische Sozialforum traf sich im März 2013 und verabschiedete mehrere Empfehlungen zur Überwindung der Blockade des Konfliktlösungsprozesses. Einige dieser Empfehlungen betreffen unser Kollektiv. Auch wenn diese Empfehlungen nicht Ergebnis unserer eigenen Reflektion und Dynamik sind, enthalten sie zum einen Elemente zur Lösung und haben zum andern soziale und politische Unterstützung erhalten. Wir nehmen sie deshalb sehr ernst und haben sie in den vergangenen Monaten in unserem Kollektiv diskutiert.

Wir möchten auf die schwierigen Bedingungen und die Übergriffe hinweisen, denen unser Kollektiv ausgesetzt ist und unter denen es diese Diskussion führen musste. Obwohl der Grad an Repression im Gefängnis immer extrem ist und weit entfernt von einem Szenario, das man sich zwei Jahre nach der Entscheidung der ETA, den bewaffneten Kampf zu beenden, erhofft hätte, bewegt sich nichts. In einigen Fällen wurde die Repression sogar verschärft. Nichts von den neuen Zeiten ist hierher vorgedrungen. Wir sind Geiseln des spanischen und des französischen Staates und erleiden durch ihre Gefängnisverwalter die täglichen Härten eines Gefängnisregimes, das dazu dient, uns und unsere Familien und Freunde zu zerstören.

Sie benutzen Gesetze und Verordnungen, um uns die uns zustehenden Rechte und Vergünstigungen für Gefangene zu verweigern, Entlassungen zu erschweren und zu verhindern. So haben sie ihre Gefängnisse gefüllt. Für baskische Gefangene ist die Politik der Zerstreuung gleichbedeutend mit Deportation. Aber mehr als für die Gefangenen erhöht die Zerstreuung das Leid der Angehörigen. In diesem Mechanismus ist Folter ein wichtiges Element. Es ist notwendig, die Gefängnispolitik und die gesetzlichen Bestimmungen zu überarbeiten, zu evaluieren und den Schaden, den sie verursacht haben, zu beheben.

Sie benutzen nach wie vor die Gefängnispolitik für ihre politischen Ziele und Interessen, verletzen und brechen dabei fundamentale Rechte, wie das Europäische Gericht gerade gestellt hat (nach dem Richterspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte musste Spanien über 50 baskische Gefangene entlassen, deren Haftzeit die Regierung per Gesetz – Doktrin Parot – willkürlich verlängert hatte). Zuvor schürten sie Konfrontation, jetzt blockieren sie eine Lösung. Die Feinde der Freiheit für das Baskenland sind heute die Feinde des Friedens. Sie versuchen, den demokratischen Prozess, der die volle Unterstützung der baskischen Gesellschaft hat, in den Gefängnismauern zu ersticken.

Im Bewusstsein dieser Absicht und um Schaden vom Prozess abzuwenden steht das EPPK zu seiner Verantwortung. Ins Gefängnis brachte uns das Streben nach politischer und sozialer Freiheit für unser Volk. Und auch im Gefängnis bleiben wir AktivistInnen. Und auch wenn für einige von uns viele Jahre vergangen sind, seit wir Freiheit jenseits dieser Mauern atmeten, fühlen wir uns der Zukunft unseres Volkes noch genauso verpflichtet wie an dem Tag, als wir den Kampf aufnahmen. In diesem Sinn haben wir den festen Vorsatz, weiterhin unseren bescheidenen Beitrag zu leisten, diese Reflektion und Initiative ist einer dieser Beiträge.

Das EPPK hat eine Position zu den Empfehlungen des Sozialforums erarbeitet. Es möchte die folgende politische Erklärung der baskischen Bevölkerung, den Vertretern der verschiedenen Organisationen, sowie den internationalen Individuen und Organisationen, die sich der Konfliktlösung verpflichtet fühlen, mitteilen:

1. Berücksichtigt man die Wurzeln und Gründe des politischen Konflikts, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, seine Folgen zu lösen. Es bedarf einer klaren Roadmap, so dass der Konflikt, unter dem unser Volk leidet, eine gesamtheitliche Lösung findet. Der politische Ursprung des Konflikts verlangt eine politische Lösung.

2. Politische Normalisierung muss sich auf die Möglichkeit gründen, alle politischen Projekte in demokratischer Weise zu entwickeln. Um künftige Konflikte zu verhindern, müssen wir halbherzige oder falsche Auswege vermeiden. Das Land und seine Bürgerinnen und Bürger, dürfen nicht betrogen werden.

3. So wie die politische Lösung gesamtheitlich sein muss, braucht es auch eine vollständige Betrachtung der Konfliktfolgen, die jeden Aspekt einbezieht. Aufrichtig anerkennen wir all das Leid und den vielseitigen Schaden, der als Konsequenz des Konflikts entstand.

4. Wir unterstützen das neue Szenario, das nach dem Ende der bewaffneten Aktivitäten von ETA entstand, die politischen und demokratischen Wege und Methoden für die Freiheit des Baskenlands, wir stimmen den Entscheidungen, die in dieser Hinsicht getroffen wurden, zu. Deshalb bekräftigen wir nochmals unsere Abkehr von den Methoden, mit der in der Vergangenheit Unterdrückung, Repression und Verletzungen von Rechten bekämpft wurden. Wir sind dem neuen Szenario verpflichtet und das EPPK bekräftigt erneut seinen Willen, es zu stärken und zu konsolidieren.

5. Es ist dringend nötig, alle Sondersituationen und Sondermaßnahmen abzuschaffen. Mit einem rechtlichen Rahmen die politische Situation zu untermauern. Radikal die Gefangenpolitik zu ändern und mit Priorität auf das Ende der Zerstreung hinzuarbeiten. Unsere Rechte anzuerkennen, unsere Heimkehr zu ermöglichen und eine gesamtheitliche Lösung in der politischen Arena anzustreben.

6. Als Konsequenz des Gesagten können wir anerkennen, dass unser Prozess der Heimkehr – unsere Verlegung ins Baskenland als Priorität und die Entlassung als Muss – durch die rechtlichen Kanäle erfolgt, auch wenn das für uns die implizite Anerkennung unserer Strafe bedeutet. Wir stimmen zu, dass das Gesetz und seine Anwendung eine wichtige Rolle für die Zukunft spielt, es muss genutzt werden, um die notwendigen Schritte zu untermauern.

7. Wir sind bereit, an einem kollektiven Plan zu arbeiten, uns versetzt, durch individuelle Verpflichtungen und in einem klug durchdachten Zeitfenster, heimzubringen.

8. Wir akzeptieren die volle Verantwortung für die Konsequenzen unserer politischen Aktivitäten im politischen Konflikt. Wir sind bereit, unsere individuelle Verantwortung in einem abgestimmten Prozess unter entsprechenden Bedingungen und Garantien zu analysieren.

Deshalb:

1. wird das EPPK die Verantwortlichen des baskischen Sozialforums, sowie andere politisch Verantwortliche im Baskenland kontaktieren, um Einvernehmen herzustellen und Möglichkeiten zu finden, die Empfehlungen umzusetzen.

2. Um die Überwindung der Sondermaßnahmen, unter denen die Gefangenen leiden, zu ermöglichen, will das EPPK in einen Austausch mit verschiedensten Gruppen treten, so dass Entscheidungen und Schritte nach vorn die nötige Unterstützung erhalten.

3. Wir rufen die Bürgerinnen und Bürger, die Institutionen, soziale Organisationen und politische Parteien dazu auf, in einem weiten Konsens unsere Heimkehr zu ermöglichen. Nötig hierfür ist ein gesamtheitlicher Prozess, der unseren Charakter und unsere politische Würde nicht in Zweifel zieht.

4. Es ist nicht die Zeit, sich hinter Schwierigkeiten und Hindernissen zu verstecken. Es ist Zeit für politische Verantwortung. JedeR hat politische Verantwortung. Auch wir, die wir Teil und Konsequenz des politischen Konflikts sind. Das EPPK streitet die eigene Verantwortung nicht ab, wir warten auch nicht auf andere, um Schritte zu gehen. Wir sind bereit, effektiv und aktiv für die Lösung zu arbeiten, mit derselben Bereitschaft wie in Zeiten des Konflikts. Alles was uns möglich ist wollen wir ohne Eigennutz für die Freiheit des Baskenlands beitragen.

Baskische Gefangene ins Baskenland!

Amnestie – Selbstbestimmung!

Dezember 2013. Das Baskenland ist in unseren Herzen.²⁵⁵

²⁵⁵ wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: <http://www.info-baskenland.de/1363-0-EPPK+Erklaerung.html> (Stand: 14.10.2014); Hervorhebungen im Original; orthografische Bereinigung durch K.S.; im Text zitiert als „EPPK 2013“

A.6 Stellungnahme der deutschen Unterstützer des Friedensprozesses im Baskenland vom 9.12.2014

„Frieden im Baskenland: Engagement von Deutschland und der EU ist notwendig

Vor mehr als drei Jahren hat die ETA ihren bewaffneten Kampf - und damit 50 Jahre gewaltsamer Aktivität - einseitig und bedingungslos beendet. Wir begrüßen diese neue Situation und die kontinuierlichen Schritte in Richtung von mehr Demokratie, gesellschaftlicher Versöhnung und Einhaltung der Menschenrechte im Baskenland.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist das neue Szenario immer noch weit von einem dauerhaften Frieden entfernt. Die vollständige Entwaffnung der ETA, die Anerkennung der Rechte aller Opfer des Konflikts, der Umgang mit der Vielzahl an Folteropfern, die spanische und französische Politik der heimatfernen Unterbringung der etwa 500 Gefangenen, die jede Woche die Angehörigen zu weiten Reisen zwingt, Massenprozesse gegen baskische politische Aktivisten und nicht zuletzt weltweit Hunderte Exilierte und Flüchtlinge gelten als offene Fragen, die für die Zukunft des Baskenlands und die Bemühungen um Frieden eine zentrale Rolle spielen.

Eine dieser offenen Fragen hat nun Deutschland erreicht. Der vor vierzehn Jahren geflüchtete Tomas Elgorriaga Kunze wurde in Mannheim verhaftet. Ihm droht die Abschiebung nach Frankreich und letztlich nach Spanien. Seit 2001 lebt Elgorriaga Kunze in Freiburg, führt dort ein ganz normales Leben und arbeitet an der Freiburger Universität.

Es ist an der Zeit, sich von der Logik des gewalttätigen Konflikts zu lösen. Weitere Strafprozesse unter menschenrechtlich fragwürdigen Bedingungen sind kontraproduktiv für die friedliche Lösung des Konflikts. In diesem Sinne sollte Tomas Elgorriaga Kunze weiter in Deutschland leben dürfen.

Wir sind der Meinung, dass alle offenen Fragen des baskischen Konflikts im politischen Dialog gelöst werden müssen. Es wäre zu begrüßen, wenn Deutschland und die EU sich für die Weiterführung des Friedensprozesses im Baskenland einsetzen.

Unterstützerinnen und Unterstützer

Petra Isabel Schlagenhauf, RA, Berlin

Volker Gerloff, RA, Berlin

Elke Nill, RA, Heidelberg

Thomas Schmidt, RA, Düsseldorf

Gökay Akbulut, Stadträtin, Die Linke, Mannheim

Prof. Birgit Mahnkopf, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Prof. Klaus Meschkat, Leibniz-Universität, Hannover

Dr. Thomas Seibert, Philosoph und Autor, Frankfurt

Bodo Zeuner, Professor, FU Berlin

Raul Zelik, Schriftsteller, Berlin

Elmar Altvater, Professor, FU Berlin

Dr. Wiebke Keim, Universität Freiburg

Ahmed Abed, Rechtsanwalt, Berlin

Andrej Hunko, Die Linke, Mitglied des Bundestages

Stefan Liebich, Die Linke, Mitglied des Bundestages

Ulla Jelpke, Die Linke, Mitglied des Bundestages

Alfonso Cuesta, 25 Jahre lang Gemeinderat in Bayern für die SPD, Träger des Bundesverdienstkreuzes

Dr. Mario Candeias, Direktor des Instituts für Gesellschaftsanalyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Pit Wuhrer, Journalist und Auslandsredakteur, Zürich / Konstanz

Ralf Streck, Journalist Freiburg / Donostia

Michael Menzel, Journalist und Geschäftsführer, Radio Dreyeckland, Freiburg

Dr. Uschi Grandel, Freundinnen und Freunde des Baskenlands, Regensburg

Tim Engels, RA, Düsseldorf^{f256}

²⁵⁶ wörtlich übernommener Auszug mit der Fundstelle: <http://www.baskenlandfriedensprozess.de/news.html> (Stand: 24.2.2015); Hervorhebungen und Kursive im Original, außer bei „Unterstützer und Unterstützerinnen“

A.7 Schreibweise der Orts- und Provinznamen

Allgemeine Bezeichnungen:

Baskisch	Spanisch/Französisch	Land	in dieser Arbeit
Euskal Herria Euskadi/Euzkadi	-	Spanien und Frankreich	Baskenland
Iparralde Ipar Euskal Herria	Pays basque País Vasco francés País Vasco norte zona norte	Frankreich	Iparralde
Hegoalde Hego Euskal Herria	País Vasco español País Vasco peninsular País Vasco-Navarro País Vasconavarro Vasconia ibérica zona sur	Spanien	Hegoalde

Provinznamen:

Baskisch	Spanisch/Französisch	Land	in dieser Arbeit
Araba	Álava	Spanien	Araba
Behen-Nafarroa Nafarroa Beherea Benafarroa Baxenabarre	Basse-Navarre	Frankreich	Behen-Nafarroa
Bizkaia	Vizcaya	Spanien	Bizkaia
Gipuzkoa	Guipúzcoa	Spanien	Gipuzkoa
Lapurdi	Labourd	Frankreich	Lapurdi
Nafarroa	Navarra	Spanien	Navarra
Zuberoa ²⁵⁷ Xiberoa ²⁵⁸ Xiberua ²⁵⁹	Soule	Frankreich	Zuberoa

²⁵⁷ Benennung in Euskera Batua (also in „Standardbaskisch“ oder „Einheitsbaskisch“, eine nach Franco künstlich geschaffene Form des Baskischen, so dass dialekteigene Merkmale überwunden werden können)

²⁵⁸ Benennung des Ortes im provinziellen Dialekt

²⁵⁹ eine andere Form der Benennung des Ortes im provinziellen Dialekt

Ortsnamen:

Baskisch	Spanisch/Französisch	Provinz	in dieser Arbeit
Abadino	Abadiño	Bizkaia	Abadino
Agoitz	Aoitz	Navarra	Agoitz
Agurain	Salvatierra	Araba	Agurain
Aiara	Ayala	Araba	Aiara
Aizarotz	Aizaróz	Navarra	Aizarotz
Algorta (Gemeinde Getxo)	Algorta	Bizkaia	Algorta
Amezqueta	Amézqueta	Gipuzkoa	Amezqueta
Amaiur	Maya	Bizkaia	Amaiur
Amurrio	Amurrio	Araba	Amurrio
Andoain	Andoain	Gipuzkoa	Andoain
Anorbe	Añorbe	Navarra	Anorbe
Antsoain	Ansoáin	Navarra	Antsoain
Antzuola	Anzuola	Gipuzkoa	Antzuola
Arbizu	Arbizu	Navarra	Arbizu
Areso	Areso	Navarra	Areso
Aretxabaleta	Arechabaleta	Gipuzkoa	Aretxabaleta
Aramaio	Aramayona	Araba	Aramaio
Arrasate	Mondragón	Gipuzkoa	Arrasate
Arrigorriaga	Arrigorriaga	Bizkaia	Arrigorriaga
Astigarraga	Astigarraga	Gipuzkoa	Astigarraga
Atarrabia	Villava	Navarra	Atarrabia
Ataun	Ataun	Gipuzkoa	Ataun
(Axpe) Atxondo	(Axpe) Achondo	Bikaia	Atxondo
Azkaine	Ascain	Lapurdi	Azkaine
Azkoitia	Azcoitia	Gipuzkoa	Azkoitia
Azpeitia	Azpeitia	Gipuzkoa	Azpeitia
Baiona	Bayonne	Lapurdi	Baiona
Bakio	Baquio	Bizkaia	Bakio
Barakaldo	Baracaldo	Bizkaia	Barakaldo
Baranain	Barañain	Navarra	Baranain
Basauri	Basauri	Bizkaia	Basauri
Basusarri	Bassussary	Lapurdi	Basusarri
Beasain	Beasáin	Gipuzkoa	Beasain
Beluntza	Belunza	Araba	Beluntza
Bera	Vera de Bidasoa	Navarra	Bera
Berango	Berango	Bizkaia	Berango
Bergara	Vergara	Gipuzkoa	Bergara
Bermeo	Bermeo	Bikaia	Bermeo
Berriozar	Berriozar	Navarra	Berriozar
Berute	Berute	Navarra	Berute
Beskoitze	Brisconsin	Lapurdi	Beskoitze
Bidarte	Bidart	Lapurdi	Bidarte
Bilbo oder Bilbao	Bilbao	Bizkaia	Bilbao
Billabona (Villabona-	Villabona	Gipuzkoa	Billabona

Amasa)			
Burlata	Burlada	Navarra	Burlata
Deba	Deva	Gipuzkoa	Deba
Donibane Lohitzune	St.-Jean-de-Luz	Lapurdi	Donibane Lohitzune
Donostia	San Sebastián	Gipuzkoa	Donostia-San Sebastián
Durango	Durango	Bizkaia	Durango
Ea	Ea	Bizkaia	Ea
Eibar	Éibar	Gipuzkoa	Eibar
Eiheralarre	Saint-Michel	Behen-Nafarroa	Eiheralarre
Elduain	Elduayen	Gipuzkoa	Elduain
Elgoibar	Elgóibar	Gipuzkoa	Elgoibar
Elorrio	Elorrio	Bizkaia	Elorrio
Erandio	Erandio	Bizkaia	Erandio
Ermua	Ermua	Bizkaia	Ermua
Errezil	Régil	Gipuzkoa	Errezil
Erromo (Gemeinde Getxo)	Erromo	Bizkaia	Erromo
Eskoriatza	Escoriaza	Gipuzkoa	Eskoriatza
Etxarri-Aranatz	Echarri-Aranaz	Navarra	Etxarri-Aranatz
Etxeberria	Echevarría	Bizkaia	Etxeberria
Ezkio-Itsaso	Ezquioga-Ichaso	Gipuzkoa	Ezkio-Itsaso
Faltzes	Falces	Navarra	Faltzes
Fruiz	Frúniz	Bizkaia	Fruiz
Galdako	Galdácano	Bizkaia	Galdako
Gasteiz	Vitoria	Araba	Vitoria-Gasteiz
Gernika-Lumo	Guernica y Luno	Bizkaia	Gernika
Getxo	Guecho	Bizkaia	Getxo
Goizueta	Goizueta	Navarra	Goizueta
Gorliz	Górliz	Bizkaia	Gorliz
Hendaia	Hendaye	Lapurdi	Hendaia
Hernani	Hernani	Gipuzkoa	Hernani
Hiriburu	St.-Pierre-d'Irube	Lapurdi	Hiriburu
Ibarra	Ibarra	Gipuzkoa	Ibarra
Idiazabal	Idiazábal	Gipuzkoa	Idiazabal
Igorre	Yurre	Bizkaia	Igorre
Iruita	Iruita	Navarra	Iruita
Irun	Irún	Gipuzkoa	Irun
Iruña/Iruñea/Iruña	Pamplona	Navarra	Pamplona
Itsasondo	Isasondo	Gipuzkoa	Itsasondo
Itziar (Gemeinde Deba)	Itziar	Gipuzkoa	Itziar
Iurreta	Iurreta	Bizkaia	Iurreta
Kanbo	Cambo-les-Bains	Lapurdi	Kanbo
Karrantza	Carranza	Bizkaia	Karrantza
Larrabetzu	Larrabezúa	Bizkaia	Larrabetzu
Larraga	Larraga	Navarra	Larraga
Lasarte-Oria	Lasarte-Oria	Gipuzkoa	Lasarte

Laudio	Llodio	Araba	Laudio
Lazkao	Lazcano	Gipuzkoa	Lazkao
Legazpi	Legazpia	Gipuzkoa	Legazpi
Legorreta	Legorreta	Gipuzkoa	Legorreta
Legutio	Villarreal de Álava	Araba	Legutio
Leioa	Lejona	Bizkaia	Leioa
Lekeitio	Lequeitio	Bizkaia	Lekeitio
Lekunberri	Lecumberri	Navarra	Lekunberri
Lemoa	Lemona	Bizkaia	Lemoa
Lesaka	Lesaca	Navarra	Lesaka
Lezama	Lezama	Bizkaia	Lezama
Lezo	Lezo	Gipuzkoa	Lezo
Lizartza	Lizarza	Gipuzkoa	Lizartza
Lodosa	Lodosa	Navarra	Lodosa
Markina-Xemein	Marquina-Jeméin	Bizkaia	Markina
Menagarai	Menagaray	Araba	Menagarai
Mendaro	Mendaro	Gipuzkoa	Mendaro
Mezkiriz/Mezkiritz	Mezquíriz	Navarra	Mezkiriz
Mugiro	Muguiro	Navarra	Mugiro
Mundaka	Mundaca	Bizkaia	Mundaka
Oiartzun	Oyarzun	Gipuzkoa	Oiartzun
Olaberri/Olaberria	Olaberria	Gipuzkoa	Olaberri
Onati	Oñate	Gipuzkoa	Onati
Ondarroa	Ondárroa	Bizkaia	Ondarroa
Ordizia	Ordicia	Gipuzkoa	Ordizia
Orereta, Errenteria	Rentería	Gipuzkoa	Orereta
Orio	Orio	Gipuzkoa	Orio
Orozko	Orozco	Bizkaia	Orozko
Ortuella	Ortuella	Bizkaia	Ortuella
Otxandio	Ochandiano	Bizkaia	Otxandio
Pagola/Phagola	Pagolle	Zuberoa	Pagola
Pasaia	Pasajes	Gipuzkoa	Pasaia
Portugalete	Portugalete	Bizkaia	Portugalete
Santurtzi	Santurce	Bizkaia	Santurtzi
Segura	Segura	Gipuzkoa	Segura
Sestao	Sestao	Bizkaia	Sestao
Sondika	Sondica	Bizkaia	Sondika
Sopela	Sopelana	Bizkaia	Sopela
Soraluze	Placencia de las Armas	Gipuzkoa	Soraluze
Tafalla	Tafalla	Navarra	Tafalla
Tolosa	Tolosa	Gipuzkoa	Tolosa
Trapaga	Valle de Trápaga	Bizkaia	Trapaga
Trintxerpe (Gemeinde Pasaia)	Trincherpe	Gipuzkoa	Trintxerpe
Ugao	Miraballes	Bizkaia	Ugao
Undio	Undiano	Navarra	Undiano
Urbina	Urbina	Araba	Urbina
Urduliz	Urdúliz	Bizkaia	Urduliz

Urnieta	Urnieta	Gipuzkoa	Urnieta
Urretxu	Villarreal de Urrechua	Gipuzkoa	Urretxu
Urruña	Urrugne	Lapurdi	Urruña
Usansolo	Usansolo	Bizkaia	Usansolo
Usurbil	Usúrbil	Gipuzkoa	Usurbil
Zaldibia	Zaldivia	Gipuzkoa	Zaldibia
Zalla	Zalla	Bizkaia	Zalla
Zamudio	Zamudio	Bizkaia	Zamudio
Zaratamo	Zarátamo	Bizkaia	Zaratamo
Zarautz	Zarauz	Gipuzkoa	Zarautz
Zeberio	Zeberio	Bizkaia	Zeberio
Zestoa	Cestona	Gipuzkoa	Zestoa
Ziburu	Ciboure	Lapurdi	Ziburu
Zierbana	Zierbana	Bizkaia	Zierbana
Zizur Nagusia	Zizur Mayor	Navarra	Zizur Nagusia
Zizurkil	Cizúrquil	Gipuzkoa	Zizurkil
Zornotza/Amorebieta-Etxano	Amorebieta-Echano	Bizkaia	Zornotza
Zumaia	Zumaya	Gipuzkoa	Zumaia
Zumarraga	Zumárraga	Gipuzkoa	Zumarraga

A.8 Übersetzte spanische Gesetzestexte in Bezug auf Terrorismus

Spanisches Strafgesetzbuch, 2. Abschnitt, Kapitel V, Titel XXII, Zweites Buch („Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“) (Stand: Januar 2007)²⁶⁰

Art. 571: Diejenigen, die, wenn sie bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen angehören, in deren Dienst handeln oder mit ihnen zusammenarbeiten, die das Ziel haben, die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen oder den öffentlichen Frieden schwer zu stören, die in Art. 346 und 351 aufgeführten Straftaten der Verwüstung oder Brandstiftung begehen, werden mit Gefängnis von 15 bis 20 Jahren bestraft, unbeschadet der Strafe, die gegen sie verhängt wird, wenn eine Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit von Personen eintritt.

Art. 572: (1) Diejenigen, die, wenn sie den im vorhergehenden Artikel beschriebenen bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen angehören, in deren Dienst handeln oder mit ihnen zusammenarbeiten, gegen Personen Anschläge verüben, verwirken: 1. Gefängnisstrafe zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie den Tod eines Menschen verursachen; 2. Gefängnisstrafe von 15 bis 20 Jahren, wenn sie die in Art. 149 und 150 bezeichneten Verletzungen zufügen oder eine Person entführen; 3. Gefängnisstrafe von zehn bis zu 15 Jahren, wenn sie eine andere Verletzung zufügen oder eine Person ihrer Freiheit berauben, sie bedrohen oder nötigen.

(2) Werden die Taten gegenüber den in Art. 551 Abs. 2 genannten Personen oder Angehörigen der Streitkräfte, der Sicherheitskräfte und –einheiten des Staates, der Polizei der Autonomen Gemeinschaften oder der Gebietskörperschaften begangen, ist die Strafe aus der oberen Hälfte zu verhängen.

Art. 573: Das Lagern von Waffen und Munition, der Besitz oder das Lagern von explosiven, leicht entzündlichen, brandauslösenden oder zu Erstickung führenden Substanzen, Vorrichtungen oder ihre Bestandteile sowie ihre Herstellung, der Handel mit ihnen, ihr Transport oder jede Art von Lieferung und das bloße Aufstellen oder die Verwendung solcher Substanzen oder der geeigneten Mittel oder Vorrichtungen werden mit Gefängnis von sechs bis zu zehn Jahren bestraft, wenn diese Taten von denjenigen begangen werden, die den in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen angehören, in deren Dienst handeln oder mit ihnen zusammenarbeiten.

Art. 574: Diejenigen, die, wenn sie bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen angehören, in deren Dienst handeln oder mit ihnen zusammenarbeiten, zu den in Art. 571 genannten Zwecken irgendeine andere Straftat begehen, werden aus der oberen Hälfte der für die verübten Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe bestraft.

²⁶⁰ Die Übersetzungen sind wörtlich übernommen aus CANO PAÑOS (2007, S. 91-93).

Art. 575: Diejenigen, die mit dem Ziel, Gelder für die vorher bezeichneten bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen zu sammeln, oder in der Absicht, ihre Ziele zu fördern, eine Straftat gegen das Vermögen begehen, werden statt mit der für die begangene Straftat angedrohten Strafe mit der im Grad höheren bestraft, unbeschadet der Strafe, die gemäß dem folgenden Artikel wegen Mitwirkung zu verhängen sind.

Art. 576: (1) Mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren und Geldstrafe von 18 bis zu 24 Monaten wird bestraft, wer jedwede Mitwirkungshandlung zu den Tätigkeiten oder Zielen einer bewaffneten Bande, terroristischen Organisation oder Gruppe ausführt, darum ersucht oder sie erleichtert.

(2) Mitwirkungshandlungen sind die Informationen über oder die Überwachung von Personen, Gütern oder Anlagen; die Errichtung, Herrichtung, Überlassung oder Verwendung von Unterkünften oder Lagern, das Verbergen oder die Verlegung von Personen, die mit den bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen in Verbindung stehen; das Organisieren von Ausbildungsübungen oder die Teilnahme daran und allgemein jede andere entsprechende Form der finanziellen oder andersartigen Mitwirkung bei, Hilfe zu oder Vermittlung von Tätigkeiten der genannten bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen oder Gruppen.

Gefährdet die im vorhergehenden Absatz erwähnte Information über oder die Überwachung von Personen deren Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen, ist die in Abs. 1 angedrohte Strafe aus der oberen Hälfte zu verhängen. Verwirklicht sich die genannte Gefahr, ist die Tat, je nach Fall, als Mittäterschaft oder Beihilfe zu bestrafen.

Art. 577: Diejenigen, die nicht einer bewaffneten Bande, terroristischen Organisation oder Gruppe angehören und mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen, den öffentlichen Frieden schwer zu stören oder zu diesen Zielen beizutragen, indem sie die Einwohner einer Ortschaft oder die Mitglieder einer sozialen, politischen oder beruflichen Gemeinschaft terrorisieren, Totschlag, die in Art. 147 bis 150 tatbestandlich erfassten Verletzungen, Freiheitsberaubungen, Entführungen, Drohungen oder Nötigungen oder Brandstiftungen, Verwüstungen, Sachbeschädigungen, wie sie in Art. 263 bis 266, 323 oder 560 tatbestandlich erfasst sind, begehen, oder Delikte des Besitzes, der Herstellung, des Lagerns, Handelns mit, Transports oder der Lieferung von Waffen, Munition, explosiven, leicht entzündlichen, brandauslösenden oder zu Erstickung führenden Substanzen oder Vorrichtungen oder ihrer Bestandteile, werden aus der oberen Hälfte der für die begangene Tat angedrohte Strafe bestraft.

Art. 578: Die Verherrlichung oder Rechtfertigung durch irgendein öffentliches Ausdrucksmittel oder die Verbreitung der in Art. 571 bis 577 dieses Gesetzbuches aufgeführten Straftaten oder derjenigen, die an ihrer Ausführung teilgenommen haben, oder die Vornahme von Handlungen, die die Opfer der terroristischen Straftaten oder ihrer Familienangehörigen in Verruf bringen oder zu deren Verachtung oder Erniedrigung führen, wird mit Gefängnis von einem Jahr bis zwei Jahren bestraft. Der Richter kann dem Urteil für

den Zeitraum, den er selbst bestimmt, auch eines oder einige der in Art. 57 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verbote anordnen.

Art. 579: (1) Die Aufforderung, die Verabredung und der Vorschlag zur Begehung der in Art. 571 bis 578 aufgeführten Straftaten wird mit der um einen Grad oder zwei Grade niedrigeren Strafe bestraft als der für die in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Taten jeweils angedrohten.

(2) Die Verantwortlichen der in diesem Abschnitt aufgeführten Straftaten werden, unbeschadet der Strafe, die aufgrund der vorhergehenden Artikel verhängt werden, unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Anzahl der begangenen Straftaten und der Umstände, die beim Täter vorliegen, auch mit der absoluten Untauglichkeitserklärung für eine um sechs bis zu 20 Jahren längere Dauer der im Urteil jeweils verhängten Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Straftaten können die Richter und Gerichte mit entsprechender Begründung im Urteil die um einen Grad oder zwei Grade niedrigere Strafe als die durch das Gesetz für die jeweilige Straftat angedrohte verhängen, wenn der Täter seine deliktischen Tätigkeiten freiwillig aufgegeben hat und sich den Behörden stellt, die Taten, an denen er beteiligt war. Gesteht und außerdem aktiv mit ihnen zusammenarbeitet, um die Begehung der Straftat zu verhindern, oder wirksam behilflich ist, um entscheidende Beweise zur Identifizierung oder Verhaftung anderer Verantwortlicher zu erlangen oder um die Tätigkeit oder Weiterentwicklung bewaffneter Banden, terroristischer Organisationen oder Gruppen zu verhindern, denen er angehörte oder bei denen er mitwirkte.

Art. 580: Bei allen mit der Tätigkeit bewaffneter Banden, terroristischer Organisationen oder Gruppen verbundenen Straftaten stehen die Verurteilungen durch einen ausländischen Richter oder ein ausländisches Gericht denen der spanischen Richter oder Gerichte im Sinne der Anwendung des Erschwerungsgrundes des Rückfalls gleich.

Vorschriften, die die Schwere der Strafandrohung sowie den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Terrorismusdelikten betreffen

Art. 36: (1) Die Gefängnisstrafe hat eine Mindestdauer von sechs Monaten und eine Höchstdauer von 20 Jahren, es sei denn, andere Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches bestimmen ausnahmsweise etwas anderes.

Ihre Verbüßung wie auch die Vollzugsvergünstigungen, die eine Verkürzung der Strafe bedeuten, richten sich nach den Bestimmungen der Gesetze und des vorliegenden Gesetzbuches.

(2) Wenn die verhängte Gefängnisdauer die Dauer von fünf Jahren überschreitet, darf die Einstufung des Verurteilten in den Dritten Grad des Strafvollzugs nur nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe erfolgen.

Der Vollstreckungsrichter kann nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, der Vollzugsbehörden und der übrigen Parteien, nach vorheriger erfolgten günstigen Individualprognosen der sozialen Wiedereingliederung und unter Wertung der persönlichen Umstände des Verurteilten und des Verlaufs der Resozialisierung, und immer wenn es sich nicht um die im 2. Abschnitt des Kapitels V des Titels XXII des Zweiten Buches dieses Gesetzes geregelten Terrorismusdelikte oder die im Bereich krimineller Vereinigungen begangenen Straftaten handelt, mit Begründung beschließen, die allgemeinen Vollzugsregeln anzuwenden.

Art. 76: (Auszug). (1) Ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels darf das Höchstmaß der tatsächlich verbüßten Strafe des Schuldigen die dreifache Dauer der schwersten ihm auferlegten Strafe, die er verwirkt hat, nicht überschreiten; diejenigen Strafen, bei denen es geboten erscheint, werden für erloschen erklärt, soweit die bereits verhängten das besagte Höchstmaß, das 20 Jahre nicht überschreiten darf, abdecken. Ausnahmsweise beträgt das Höchstmaß: (...) d) 40 Jahre, wenn der Täter wegen zwei oder mehr der im 2. Abschnitt des Kapitels V des Titels XXII des Zweiten Buches dieses Gesetzes geregelten Terrorismusdelikte verurteilt worden ist und eines davon mit Gefängnis von mehr als 20 Jahren bestraft wird.

Art. 78: (1) Fällt infolge der in Artikel 76 Absatz 1 festgelegten Grenzen die zu verbüßende Strafe geringer aus als die Hälfte der Gesamtsumme der verhängten Strafen, kann der Richter oder das Gericht beschließen, dass sich die Vollzugsvergünstigungen, die Ausgangsbewilligung, die Einstufung in den Dritten Grad und die Berechnung der Frist für die bedingte Haftentlassung auf alle in den Urteilen verhängten Strafen beziehen.

(2) Dieser Beschluss ist in den lit. a), b), c) und d) des Artikels 76 Absatz 1 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fällen zwingend, wenn die zu verbüßende Strafe geringer als die Hälfte der Gesamtsumme der verhängten Strafen ausfällt.

(3) In solchen Fällen kann der Vollstreckungsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, der Vollzugsbehörden und der übrigen Parteien, nach vorheriger erfolgten günstigen Individualprognose der sozialen Wiedereingliederung und unter Wertung der persönlichen Umstände des Verurteilten und des Verlaufs der Resozialisierung, mit Begründung beschließen, die allgemeinen Vollzugsregeln anzuwenden. Handelt es sich um die im 2. Abschnitt des Kapitels V des Titels XXII des Zweiten Buches dieses Gesetzes geregelten Terrorismusdelikte oder die im Bereich krimineller Vereinigungen begangenen Straftaten, darf die vorherige Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Gesamtsumme der verhängten Strafe, nur auf a) den Dritten Grad des Strafvollzuges, wenn die Verbüßung eines Fünftels des Höchstmaßes der verhängten Strafe noch offen steht; b) Auf [sic!] die bedingte Haftentlassung, wenn die Verbüßung eines Achtels des Höchstmaßes der verhängten Strafe noch offen steht, angewandt werden.

Art. 90: (Auszug). (1) Die bedingte Haftentlassung bei der Freiheitsstrafe wird für diejenigen Verurteilten bestimmt, bei denen die folgenden Umstände vor-

liegen: a) Sie befinden sich im Dritten Grad des Strafvollzuges; b) Sie haben drei Viertel der verhängten Strafe verbüßt; c) Sie haben sich gut geführt und es besteht eine individualisierte und günstige Prognose für die soziale Wiedereingliederung, welche in dem in Artikel 67 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Schlussbericht abgegeben wurde.

(...) Bei den Personen, die wegen der im 2. Abschnitt des Kapitels V des Titels XXII des Zweiten Buches dieses Gesetzes geregelten Terrorismusdelikte oder wegen der im Bereich krimineller Vereinigungen begangenen Straftaten verurteilt worden sind, wird vom Bestehen einer günstigen Prognose der sozialen Wiedereingliederung ausgegangen, wenn der Verurteilte eindeutige Anzeichen dafür gibt, dass er die Zwecke und Mittel der terroristischen Aktivitäten aufgegeben hat und aktiv mit den Behörden zusammengearbeitet hat, um entweder die Begehung weiterer Straftaten seitens der bewaffneten Bande, terroristischen Organisation oder Gruppe zu verhindern, die Folgen der an ihm begangenen Tat zu mindern, die Identifizierung, Verhaftung und Aburteilung anderer wegen terroristischen Delikten Verantwortlicher zu ermöglichen, die Erlangung von Beweisen zu erleichtern oder die Tätigkeit oder Weiterentwicklung der Organisationen oder Vereinigungen zu verhindern, denen er angehört oder bei denen er mitgewirkt hat. Dies kann mittels einer ausdrücklichen Erklärung, in der der Verurteilte seinen deliktischen Aktivitäten abschwört und die Gewaltanwendung aufgibt, sowie mittels einer ausdrücklichen Bitte um Vergebung bei den Opfern erfolgen. Darüber hinaus können die fachlichen Stellungnahmen bestätigen, dass der Verurteilte keine Verbindung mehr mit der terroristischen Organisation sowie mit deren Umfeld und den Aktivitäten der dieser Organisation nahe stehenden Vereinigungen und illegalen Personengemeinschaften unterhält, und dass er mit den Behörden zusammengearbeitet hat.

A.9 Tabellarische Übersicht der Ergebnisse aus der TE-SAT-Studie

Datenjahr ²⁶¹		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anschläge insgesamt	Gesamt	498	583	515	294	249	174	219	152
	Spanien	145	279	263	171	90	47	54	33
	Frankreich	294	267	147	95	84	85	125	63
davon sep. Anschläge	Gesamt	424	532	397	237	160	110	167	84
	Spanien	136	264	253	148	74	25	46	26
	Frankreich	283	253	137	89	84	85	121	58
Verhaftungen insgesamt	Gesamt	706	1044	1009	587	611	484	537	535
	Spanien	85	261	197	169	118	64	38	90
	Frankreich	342	409	402	315	219	172	186	225
davon Verhaftungen von Sep.	Gesamt	226	548	501	413	349	247	257	180
	Spanien	28	196	129	127	104	41	25	55
	Frankreich	188	315	283	255	123	126	95	77
Anzahl Individuen in beendete Gerichtsprozessen	Gesamt	241 (240) ²⁶²	402 (419)	360	400 (391)	317 (307)	316	400	313
	Spanien	154 (154)	231 (231)	141	217 (217)	173 (173)	203	198	141
	Frankreich	21 (21)	54 (54)	75	75 (76)	39 (40)	45	98	49
Urteile insgesamt	Gesamt	303	449	384	408	332	346	437	284
	Spanien	205	255	162	233	198	235	229	161
	Frankreich	21	55	75	77	40	46	101	51

²⁶¹ Das Datenjahr entspricht nicht dem Erscheinungsjahr der Studie, sondern bezieht sich (zumeist) auf das Vorjahr vor dem Erscheinungszeitpunkt.

²⁶² Werte in Klammern beziehen sich auf den ersten Bericht, in denen sie veröffentlicht wurden. Der in dieser Tabelle erstgenannte Wert zeigt den in einem späteren Bericht korrigierten Wert.

Datenjahr²⁶¹		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
davon Urteile wg. sep. Terrorismus	Gesamt	-	214	155	268	201	259	278	195
	Spanien	-	184	85	190	155	210	208	151
	Frankreich	-	24	44	59	26	33	63	29
Urteile insgesamt (Wdh.)	Gesamt	303	449	384	408	332	346	437	284
	Spanien	205	255	162	233	198	235	229	161
	Frankreich	21	55	75	77	40	46	101	51
Verurteilungen von Urteilen insg.	Gesamt	257	331	272	337	241	239	305	258
	Spanien	172	181	87	182	122	137	141	95
	Frankreich	21	52	74	71	40	45	94	49
Freisprüche von Urteilen insg.	Gesamt	46	120	112	71	91	107	132	78
	Spanien	33	74	75	51	76	98	88	66
	Frankreich	0	3	1	6	0	1	7	2
Freispruchrate	Gesamt	15 %	26 %	23 %	17 %	27 %	31 %	30 %	23 %
	Spanien	16 %	29 %	47 %	22 %	38 %	42 %	38 %	41 %
	Frankreich	0 %	5 %	1 %	8 %	0 %	2 %	7 %	4 %
Urteile insgesamt (Wdh.)	Gesamt	303	449	384	408	332	346	437	284
	Spanien	205	255	162	233	198	235	229	161
	Frankreich	21	55	75	77	40	46	101	51
finales Urteil gefällt	Gesamt	-		-	-	175	208	298	210
	Spanien	-		-	-	87	137	167	136
	Frankreich	-		-	-	29	35	70	25

A.10 Fundstellen im „EU Terrorism Situation and Trend Report“ (TE-SAT)

Da innerhalb der Verschriftlichung der Erkenntnisse aus den TE-SAT-Studien im Rahmen des Forschungsstandes (Kapitel 3.1) wie auch an späteren Stellen dieser Arbeit keine Belege für die Fundstellen angeführt werden, findet sich hier eine tabellarische Übersicht der für die Thematik der baskischen (politischen) Gefangenen relevanten Textstellen und Tabellen der einzelnen TE-SAT-Studien.

<i>Erscheinungs- jahr der Studie</i>	<i>relevante Textstellen</i>	<i>relevante Tabellen</i>	<i>Gesetzesän- derungen in Spanien oder Frankreich</i>
2014	S. 11, 14, 15, 18, 19, 28, 30, 33	S. 46-51	-
2013	S. 9, 10, 11f., 14, 15, 25, 27	S. 42-47	-
2012	S. 6, 8, 12, 13, 14, 22, 23	S. 36-41	-
2011	S. 7, 9, 11, 12, 13, 14, 21-24, 42, 43	S. 36-39	S. 42f.
2010	S. 11, 13, 14, 15, 27-30	S. 12, 15-18, 50-51	-
2009	S. 7, 9, 11, 12, 25-29, 46, 47	S. 12-16, 48, 49	S. 45
2008	S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 28-33, 47, 48	S. 50-51	S. 47
2007	S. 13-17, 27-31	S. 13-17, 27, 28	S. 39

A.11 Tabellarische Übersicht der Werte der Space I-Berichte

2009 (S. 26)

	Frankreich	Spanien	Durchschnitt ²⁶³	Median	Min.	Max.
Einwohnerzahl (1.9.2009)	64.321.400	39.270.400	-	-	-	-
Gesamtzahl an Inhaftierten (inkl. U-Haft)	66.307	67.986	-	-	-	-
Anteil U-Häftlinge von Gesamtzahl	15.602 (23,5 %)	14.132 (20,8 %)	-	-	-	-
Anteil Strafgefangene von Gesamtzahl	50.705	53.854	-	-	-	-
Gefangenenrate je 100.000 Einwohner	103,1	173,1	143,8	119,4	6,4 ²⁶⁴	620,6 ²⁶⁵
Gesamtkapazität der Haftanstalten (Haftplätze)	53.764	44.434	-	-	-	-
Gefangenendichte je 100 Haftplätze	123,3	153,0	98,4	96,6	16,7 ²⁶⁶	157,9 ²⁶⁷

2011 (S. 41)

	Frankreich	Spanien	Durchschnitt	Median	Min.	Max.
Einwohnerzahl (1.9.2009)	64.994.907	38.718.294	-	-	-	-
Gesamtzahl an Inhaftierten (inkl. U-Haft)	72.326	61.279	-	-	-	-
Anteil U-Häftlinge von Gesamtzahl	16.430 (22,7 %)	10.960 (17,9 %)	-	-	-	-
Anteil Strafgefangene von Gesamtzahl	55.869	49.584	-	-	-	-
Gefangenenrate je 100.000 Einwohner	111,3	158,3	154,0	122,2	6,3 ²⁶⁸	546,1 ²⁶⁹
Gesamtkapazität der Haftanstalten (Haftplätze)	56.562	66.760	-	-	-	-
Gefangenendichte je 100 Haftplätze	113,4	91,8	99,5	99,1	16,7 ²⁷⁰	157,6 ²⁷¹

²⁶³ über alle untersuchten Länder

²⁶⁴ San Marino

²⁶⁵ Russland

²⁶⁶ San Marino

²⁶⁷ Serbien (einziges Land mit einer höheren Dichte als Spanien)

²⁶⁸ San Marino

²⁶⁹ Russland

²⁷⁰ San Marino

²⁷¹ Serbien (einziges Land mit einer höheren Dichte als Spanien)

2009 und 2011 integriert (S. 52 [2009] und S. 79 [2011])

	2009		2011	
	durchschnittliches Alter	Alter im Median	durchschnittliches Alter	Alter im Median
Frankreich	31,6	n.a.	34,4	31
Spanien	36	36,4	38,63	38
Durchschnitt	33,0	35,2	35,4	33,2
Median	32,8	35,1	35,0	33,0
Min.	24,0 ²⁷²	25,0 ²⁷³	30,1 ²⁷⁴	21,4 ²⁷⁵
Max.	49,0 ²⁷⁶	45,4 ²⁷⁷	45,0 ²⁷⁸	45,0 ²⁷⁹

2009 (S. 53)

	Frankreich	Spanien	Durchschnitt	Median	Min.	Max.
Gesamtzahl an Inhaftierten (inkl. U-Haft)	66.307	67.986	-	-	-	-
Anzahl weiblicher Gefangener (inkl. U-Haft)	2.321	5.391	-	-	-	-
prozentualer Anteil weiblicher Gefangener an allen Gefangenen (inkl. U-Haft)	3,5	7,9	4,9	4,9	0,0 ²⁸⁰	19,1 ²⁸¹
Anzahl weiblicher U-Häftlinge	723	1.328	-	-	-	-
prozentualer Anteil weiblicher U-Häftlinge an der Gesamtzahl weiblicher Gefangener	31,2	24,6	28,6	25,2	0,0 ²⁸²	100,0 ²⁸³

²⁷² Monaco

²⁷³ Andorra

²⁷⁴ Monaco

²⁷⁵ Andorra

²⁷⁶ Serbien

²⁷⁷ Lichtenstein

²⁷⁸ Bosnien-Herzegowina und San Marino

²⁷⁹ Bosnien-Herzegowina und San Marino

²⁸⁰ Lichtenstein und San Marino

²⁸¹ Andorra

²⁸² Lichtenstein und San Marino

²⁸³ Monaco

2011 (S. 80)

	Frankreich	Spanien	Durchschnitt	Median	Min.	Max.
Gesamtzahl an Inhaftierten (inkl. U-Haft)	72.326	61.279	-	-	-	-
Anzahl weiblicher Gefangener (inkl. U-Haft)	2.555	4.715	-	-	-	-
prozentualer Anteil weiblicher Gefangener an allen Gefangenen (inkl. U-Haft)	3,5	7,7	5,3	4,9	0,0 ²⁸⁴	31,3 ²⁸⁵
Anzahl weiblicher U-Häftlinge	767	1.000	-	-	-	-
prozentualer Anteil weiblicher U-Häftlinge an der Gesamtzahl weiblicher Gefangener	30,0	21,2	23,7	23,3	0,0 ²⁸⁶	66,7 ²⁸⁷

2009 und 2011 integriert (S. 70 [2009] und S. 96f. [2011]):

	wg. Terrorismus verurteilt	
	2009	2011
Frankreich	n.a.	n.a.
Spanien	0,8 %	454 Fälle = 0,9 %

²⁸⁴ Bosnien-Herzegowina, Lichtenstein und San Marino

²⁸⁵ Monaco

²⁸⁶ Bosnien-Herzegowina, Lichtenstein, Litauen und San Marino

²⁸⁷ Andorra

A.12 Gefangenenquote je 10.000 Einwohner eines Herkunftsortes

	Pro- vinz	Einw. 2009 ²⁸⁸	Gef. 2009	Quote auf 10.000	Einw. 2011 ²⁸⁹	Gef. 2011	Quote auf 10.000	In- dex
Andoain	G ²⁹⁰	14.633	4	2,7	14.633	5	3,4	+0,7
Aretxabaleta	G	6.808	1	1,5	6.808	3	4,4	+2,9
Astigarraga	G	4.900	1	2,0	4.900	2	4,1	+2,1
Arrasate	G	21.975	8	3,6	21.975	-	-	-3,6
Azpeitia	G	14.429	5	3,5	14.429	6	4,2	+0,7
Bakio	B ²⁹¹	2.588	1	3,9	2.588	1	3,9	=
Berango	B	6.883	7	10,2	6.883	8	11,6	+1,4
Bermeo	B	17.092	1	0,6	17.092	2	1,2	+0,6
Burlata	N ²⁹²	18.248	1	0,6		6	3,3	+2,7
Ea	B	883	2	22,7	883	1	11,3	- 11,4
Eibar	G	27.382	4	1,5	27.382	3	1,1	-0,4
Elgoibar	G	11.364	4	3,5	11.364	4	3,5	=
Etxarri- Aranatz	N	2.496	9	36,1		8	32,1	-4,0
Gernika	B	16.727	4	2,4	16.727	3	1,8	-0,6
Hendaia	L ²⁹³	15.976	3	1,9		3	1,9	=
Ibarra	G	4.273	4	9,4	4.273	2	4,7	-4,7
Idiazabal	G	2.264	1	4,4	2.264	1	4,4	=
Irun	G	60.747	4	0,7	60.747	4	0,7	=
Laudio	A ²⁹⁴	18.510	9	4,9		8	4,3	-0,6
Lekeitio	B	7.377	5	6,8	7.377	5	6,8	=
Lesaka	N	2.784	6	21,6		5	18,0	-3,6
Markina	B	4.941	7	14,2	4.941	3	6,1	-8,1
Oiartzun	G	10.012	7	7,0	10.012	2	2,0	-5,0
Oñati	G	11.087	5	4,5	11.087	5	4,5	=
Ordizia	G	9.751	5	5,1	9.751	6	6,2	+1,1
Orio	G	5319	1	1,9	5.319	2	3,8	+1,9
Otxandio	A	1.300	5	38,5	1.300	5	38,5	=
Pasaia	G	15.727	5	3,2	15.727	5	3,2	=
Portugalete	B	47.698	9	1,9	47.698	7	1,5	-0,4
Sestao	B	28.805	1	0,4	28.805	4	1,4	+1,0
Tolosa	G	18.389	4	2,2	18.389	6	3,3	+1,1
Urretxu	G	6.927	4	5,8	6.927	4	5,8	=
Usurbil	G	6.070	6	9,9	6.070	4	6,6	-3,3
Zarautz	G	22.513	5	2,2	22.513	5	2,2	=
Zestoa	G	3.631	3	8,3	3.631	3	8,3	=

²⁸⁸ Quellen: Instituto Nacional de Estadística und Institut national de la statistique et des études économique (s. Kapitel 5.1.3.3 in dieser Arbeit)

²⁸⁹ wie 2009

²⁹⁰ Gipuzkoa

²⁹¹ Bizkaia

²⁹² Navarra

²⁹³ Lapurdi

²⁹⁴ Araba

Zizurkil	G	2.854	2	7,0	2.854	2	7,0	=
Zumaia	G	9.538	1	1,1	9.538	2	2,1	+1,0

A.13 Anzahl an Haftplätzen für jede genannte Haftanstalt

genannte Haftanstalten						
		Ent- fernung	2009		2011	
	Anzahl Haftplätze ²⁹⁵	km	Häufig- keit	Prozent	Häufig- keit	Prozent
A Lama	976	779	22	3,0	18	2,5
Albacete	90	691	2	0,3	1	0,1
Alcala Emakumeak - Madrid I	385	500	2	0,3	5	0,7
Alcala Mecó – Madrid II	522	500	20	2,7	16	2,3
Alcazar de San Juan	55	599	4	0,5	3	0,4
Algeciras Botafuego	936	1234	14	1,9	16	2,3
Almería	478	1032	16	2,2	16	2,3
Aranjuez - Madrid VI	936	529	11	1,5	14	2,0
Avignon Pontet	600	660	1	0,1	1	0,1
Badajoz	497	768	14	1,9	15	2,1
Bapaume	600	1000	1	0,1	1	0,1
Belfast	?	ca. 1.300 ²⁹⁶	0	0	1	0,1
Bois d'Arcy	501	890	5	0,7	5	0,7
Bonxe	283	665	1	0,1	1	0,1
Bordeaux - Gradignan	407	230	5	0,7	7	1,0
Brieva	162	500	9	1,2	5	0,7
Burgos	209	232	12	1,6	5	0,7
Cáceres	301	679	11	1,5	9	1,3
Castello	1008	551	14	1,9	12	1,7
Châteauroux	366	527	3	0,4	2	0,3
Clairvaux	240	1232	2	0,3	4	0,6
Córdoba	1008	869	12	1,6	2	0,3
Curtis - Teixeira	944	763	19	2,6	10	1,4
Daroca	298	348	7	1,0	6	0,8
Draguignan	367	844	1	0,1	1	0,1
Duenas	1007	318	15	2,0	1	0,1
El Dueso	336	189	1	0,1	9	1,3
Estremera - Madrid VII	1008	520	0	0	11	1,6
Etxean	-	0	4	0,5	4	0,6
Fleury-Mérogis	2855	911	39	5,3	45	6,4
Foncalent Alacant	723	766	13	1,8	13	1,8
Fresnes	1651	911	20	2,7	22	3,1
Granada Albolote	1008	903	18	2,4	17	2,4

²⁹⁵ Quellen: <http://www.institucionpenitenciaria.es/web/portal/centrosPenitenciaros> und <http://www.annuaire.justice.gouv.fr/etablissements-penitentiaires-10113/> (Stand jeweils: 25.7.2015)

²⁹⁶ Diese Angabe bezieht sich auf die Luftlinie (<http://www.luftlinie.org>) (Stand: 25.7.2015).

Herrera de la Mancha	260	602	21	2,9	20	2,8
Huelva	1008	1001	17	2,3	15	2,1
Irunea	504	0	1	0,1	0	0
Jaén	385	804	16	2,2	16	2,3
Joux-la-Ville	600	920	2	0,3	0	0
La Sante	920	911	11	1,5	12	1,7
Liancourt	636	1000	0	0	1	0,1
Langraitz	720	0	8	1,1	3	0,4
Lannemezan	170	235	4	0,5	4	0,6
Lissabon	?	890	0	0	1	0,1
Logroño	283	169	4	0,5	7	1,0
Lyon-Corbas	690	900	0	0	3	0,4
Málaga	752	1013	5	0,7	5	0,7
Mansilla	1008	433	16	2,2	13	1,8
Marseille-les-Beaumettes	1373	763	2	0,3	2	0,2
Martutene	115	0	4	0,5	5	0,7
Meaux	826	945	4	0,5	4	0,6
Monterroxo	328	698	10	1,4	8	1,1
Moulins-Yzeure MC	272	710	4	0,5	5	0,7
Murcia ²⁹⁷	1008	807	7	1,0	8	1,1
Muret	621	340	4	0,5	4	0,6
Nanterre	600	911	5	0,7	6	0,8
Navalcarnero – Madrid IV	750	497	13	1,8	19	2,7
Ocaña ²⁹⁸	336	533	21	2,9	19	2,7
Osny	580	880	8	1,1	6	0,8
Perpignan	539	540	1	0,1	0	0
Poissy	230	951	3	0,4	2	0,3
Poitiers Vivonne	635	435	0	0	2	0,3
Puerto ²⁹⁹	1008	1132	46	6,3	44	6,2
Rennes	298	800	4	0,5	4	0,6
Roannes	602	852	0	0	1	0,1
Saint Martin de Re	460	419	4	0,5	3	0,4
Saint-Maur	260	600	2	0,3	2	0,3
Salon-de-Provence	651	700	2	0,3	1	0,1
Segovia	344	430	1	0,1	1	0,1
Sevilla II	1008	910	0	0	3	0,4
Soria	98	268	7	1,0	4	0,6
Soto del Real - Madrid V	1008	444	33	4,5	38	5,4
Tarascon	652	660	3	0,4	2	0,3
Tarbes	69	220	1	0,1	0	0
Teruel	49	499	6	0,8	3	0,4
Topas Salamanca	1008	469	18	2,4	16	2,3
Toulon	598	815	2	0,3	2	0,3
Val-de-Reuil	819	950	2	0,3	2	0,3

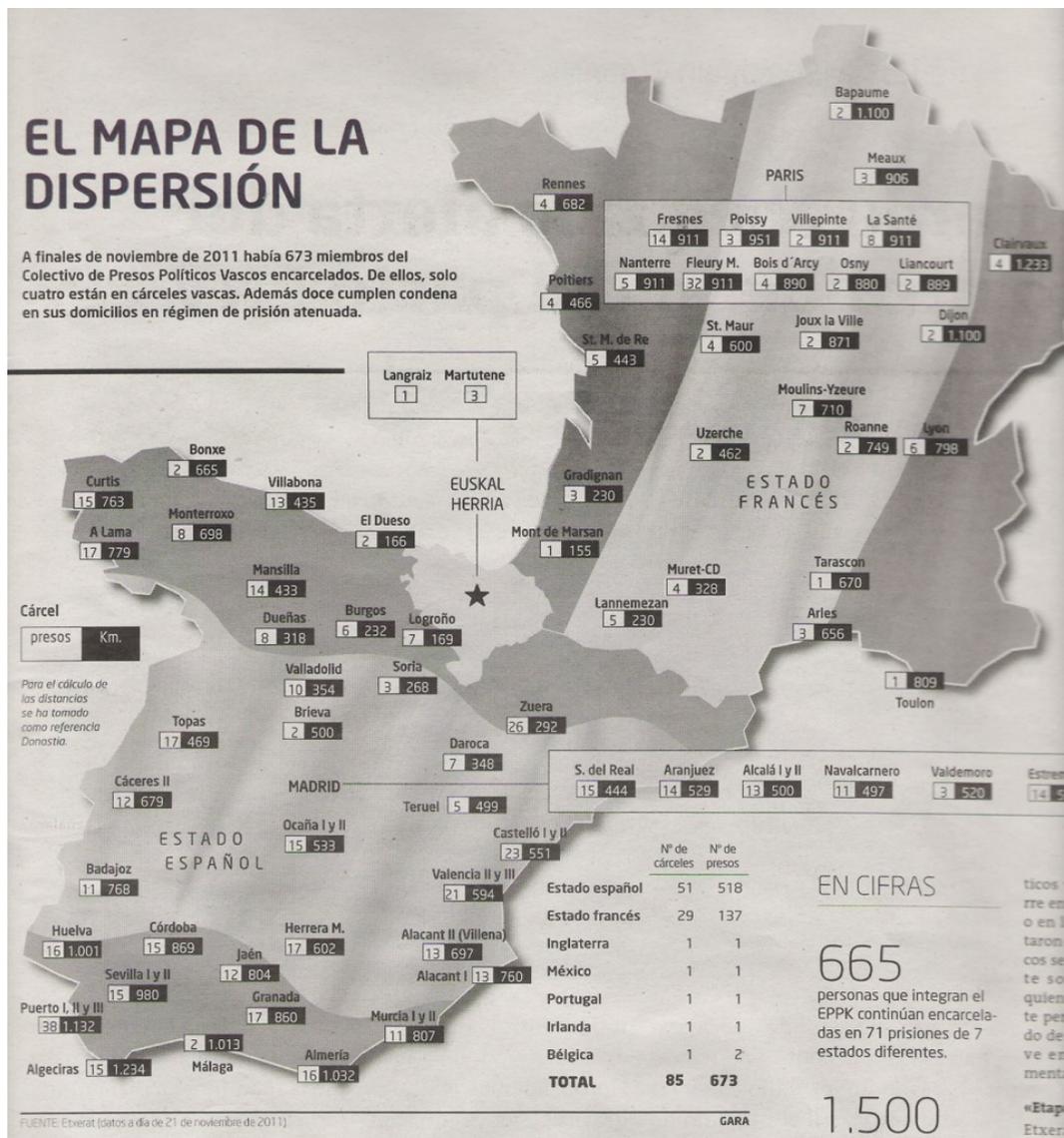
²⁹⁷ Murcia wurde in den Askatasuna-Daten nicht weiter spezifiziert (Murcia I: 299 Haftplätze; Murcia II: 1008 Haftplätze)

²⁹⁸ Ocaña wurde in den Daten nicht weiter spezifiziert (Ocaña I: 336 Haftplätze; Ocaña II: 349 Haftplätze)

²⁹⁹ Puerto wurde in den Askatasuna-Daten zumeist nicht weiter spezifiziert. In einigen Fällen wurde explizit Puerto II genannt (Puerto I: 458 Haftplätze; Puerto II: 317 Haftplätze; Puerto III: 1008 Haftplätze).

Valdemoro – Madrid III	585	520	4	0,5	4	0,6
Valencia	1329	594	22	3,0	22	3,1
Valladolid Villanubla	321	354	11	1,5	7	1,0
Versailles	146	813	2	0,3	2	0,3
Villabona	775	435	18	2,4	11	1,6
Villefranche-sur-Saone	636	675	2	0,3	1	0,1
Villena	723	760	16	2,2	13	1,8
Villepinte	588	911	5	0,7	5	0,7
Zuera	1008	300	16	2,2	14	2,0
Gesamt	---	---	736	100,0	708	100,0

A.14 Kartografische Darstellung der Dispersionspraxis in Spanien und Frankreich³⁰⁰



³⁰⁰ Karte vom 21.11.2011; Quelle: <http://agoitzgorria.info/wp/?p=5317> (Stand 23.7.2015)

A.15 Tabellarische Übersicht der Kernergebnisse der empirischen Untersuchung über alle baskischen (politischen) Gefangenen

Soziodemographische Informationen über alle Probanden:

Kategorie	Unterkategorie	Ergebnis 2009	Ergebnis 2011
N		736 Probanden	708 Probanden
Geschlecht		m: 85,7 %, w: 14,3 %	m: 83,3 %, w: 16,7 %
Alter zum Zeitpunkt der Erhebung in Jahren*	Ø	42	43
	Median	41	43
	min.	20	21
	max.	70	72
Alter zum Zeitpunkt der Festnahme in Jahren*	Ø	30,5	30,4
	Median	29	29
	min.	19	19
	max.	56	56
Herkunftsland	Spanien/Hegoalde	98,1 %	97,6 %
	Frankreich/Iparralde	1,9 %	2,4 %
Herkunftsprovinz	Gipuzkoa	38,9 %	37,7 %
	Bizkaia	37,2 %	35,7 %
	Navarra	13,5 %	15,3 %
	Araba	8,4 %	8,9 %
	Iparralde	2,0 %	2,3 %
Herkunftsort		Donostia: 87 Probanden	Donostia: 83 Probanden

*gekürzte Werte

Informationen zur Festnahme über alle Probanden:

Kategorie	Unterkategorie	Ergebnis 2009	Ergebnis 2011
N		736	708
Zeitraum	1980er	7,7 %	6,9 %
	1990er	22,3 %	20,6 %
	2000er	69,4 %	55,8 %
	ab 2010	-	16,1 %
	fehlende Angabe	0,5 %	0,5 %
Polizeiart	PE	24,5 %	21,0 %
	GC	21,5 %	23,2 %
	PF	14,3 %	20,2 %
	Ertzaintza	11,7 %	10,2 %

Informationen zum Urteil über alle Probanden:

Kategorie	Unterkategorie	Ergebnis 2009	Ergebnis 2011
N		736	708
Grund	ETA	72,4 %	71,5 %
	Kale Borroka	9,7 %	6,5 %
	Segi-Haika-Jarrai	3,2 %	8,2 %
	Batasuna	2,6 %	0,8 %
	Sonstiges	0,1 %	4,1 %
	fehlende Angabe	12,0 %	8,8 %
Strafzeit	3 Monate bis 10 Jahre	30,9 %	22,1 %
	11-20 Jahre	15,1 %	16,6 %
	21-30 Jahre	54,0 %	61,3 %

Informationen zur Haft über alle Probanden:

Kategorie	Unterkategorie	Ergebnis 2009	Ergebnis 2011
N		736	708
Haftland derzeit	Spanien	78,7	75,8
	Frankreich	20,8	23,2
	zu Hause	0,5	0,7
	anderes Land	-	0,3
Haftland bisher	nur Spanien	66,0	63,0
	nur Frankreich	19,4	21,3
	Spanien und Frankreich	12,6	13,4
	auch andere Länder	1,9	2,3
in Spanien Inhaftierte	aus Spanien	99,0	98,9
	aus Frankreich	1,0	1,1
in Frankreich Inhaftierte	aus Spanien	93,7	92,1
	aus Frankreich	6,3	7,9
Anzahl an (bisherigen) Verschubungen	Ø	6,5 (bekannte)	6,1 (bekannte)
	Median	5 (bekannte)	4 (bekannte)
	min.	0 (bekannte)	0 (bekannte)
	max.	44 (bekannte)	44 (bekannte)
Anzahl JVAen	insgesamt	77	83
	Spanien	44	49
	- davon im BL:	3	2
	- davon in Madrid:	6	7
	Frankreich	31	32
- davon in Paris:	9	9	
Ø Anzahl von Probanden je JVA	---	10	9
max. Anzahl in einer JVA in Spanien	---	JVA Puerto: 46 Probanden	JVA Puerto: 44 Probanden
max. Anzahl in einer JVA in Frankreich	---	JVA Fleury-Mérogis: 39 Probanden	JVA Fleury-Mérogis: 45 Probanden
Entfernung	Median	725 km	673 km
	Min.	0 km	0 km
	Max.	1234 km	1234 km

A.16 Glossar der wichtigsten Begriffe und Abkürzungen zu der Thematik dieser Arbeit³⁰¹

Abertzalen Batasuna (AB)	Die „Einheit der (baskischen) Patrioten“ ist eine linksnationale Partei im nördlichen Baskenland.
Abertzale	Übersetzt: Baskischer Patriot. Ein Begriff, den der PNV-Gründer Sabino Arana aus dem Wort „Aberri“ (Vaterland) und dem Suffix -tzale (Anhänger/in von) schuf. Im heutigen Sprachgebrauch werden damit parteiübergreifend nationalbaskisch gesinnte politische Parteien beschrieben.
Abertzale Linke (MLNV)	„Izquierda Abertzale“ oder „Movimiento para la Liberación Nacional Vasco“ (MLNV) nennt sich die linke baskische Befreiungsbewegung, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes und den Sozialismus kämpft.
Askatasuna	Übersetzt: Freiheit. Die Anti-Repressionsorganisation wurde am 16. Dezember 2001 auf einer Großveranstaltung in Donostia-San Sebastián gegründet. Askatasuna entstand aus der Fusion der südbaskischen (im span. Königreich ansässigen) Gefangenenhilfsorganisation „Gestoras pro Amnistía“ mit der nordbaskischen (in der französischen Republik gegründeten) Organisation „Koordinaketa“. Heute verboten.
Audiencia Nacional	Spanisches Sondergericht, zuständig für Terrorismus, Organisierte Kriminalität und schwere Drogendelikte
Batasuna	Übersetzt: Einheit. Die linksnationalistische Partei kämpft für die Unabhängigkeit des Baskenlandes und vertritt ein sozialistisches Programm. Sie ist die Nachfolgerin von Herri Batasuna (HB, s. dort), allerdings nicht der Wahlplattform Euskal Herritarrok (EH), der auch kleinere linke Parteien wie Zutik und Batzarre angeschlossen waren. Diese hatten EH vor der Gründung von Batasuna am 21.6.2001 schon wieder verlassen. Seit 2003 in Spanien verboten. War dort aber weiter aktiv, weswegen sie 2006 erneut verboten wurde. In Frankreich existierte die Partei bis zu ihrer Selbstaflösung im Jahr 2013 weiter.
Berria	baskische Tageszeitung

³⁰¹ teilweise wörtlich oder in starker Anlehnung übernommen aus: <http://www.info-baskenland.de/653-0-Glossar.html> (Stand: 21.08.2015)

Comunidad Autónoma Vasca (CAV)	Die „Autonome Baskische Gemeinschaft“ oder auch „Autonome Provinzen des Baskenlandes“ umfasst nur die Provinzen Araba, Bizkaia und Gipuzkoa.
DDR-Programm	„DDR“ steht für „Disarmament, Deradicalisation, Rehabilitation“
Eusko Gaztedi (EGI)	Die Baskische Jugend ist die Jugendorganisation der PNV.
Egin	Übersetzt: Machen. Linksnationale Tageszeitung. Wurde 1998 verboten.
Ekin	Übersetzt: Aktion. Von den spanischen Behörden wird die verbotene Gruppe als „Herzstück der ETA“ gesehen. Über sie würde ETA der linken Unabhängigkeitsbewegung im Baskenland ihren Willen aufzwingen. Anfang 2011 wurden mehrere Verhaftungen durchgeführt mit der Begründung, die Verdächtigen hätten versucht, Ekin wieder aufzubauen.
EPPK	das „Kollektiv der baskischen politischen Gefangenen“
Ertzaintza	Name der Polizei der Autonomen Provinzen des Baskenlandes
Euskadi ta Askatasuna (ETA)	Übersetzt: Baskenland und Freiheit. Wurde 1959 gegründet und ist eine politisch-militärische Organisation, die den bewaffneten Kampf für ein unabhängiges und sozialistisches Baskenland führt(e).
ETA-m	„ETA-militar“ ist die Organisation, die nach einem Prozess verschiedener Spaltungen übrig geblieben ist und bis heute agiert.
ETA-pm	„ETA-pm“ spaltete sich 1974 von der ETA ab. Sie war gegenüber der ETA-m wesentlich stärker an Mitgliedern. ETA-pm gab 1982 den Kampf auf, nachdem sie sich intern mehrfach gespalten hat und sie die Rückkehr ihrer Aktivistinnen in die Legalität mit dem spanischen Staat ausgehandelt hatte.
Etixerat	Übersetzt: Nach Hause. Gefangenenhilfsorganisation, die insbesondere für die Verlegung der baskischen (politischen) Gefangenen ins Baskenland eintritt.
Euskadi/Euzkadi	Eine Wortschöpfung des PNV-Gründers Sabino Arana von 1896, um die sieben Provinzen (drei im heutigen Frankreich und vier im heutigen spanischen Staat) zu beschreiben, die

	„das Baskenland“ ausmachen.
Euskal Herria	Übersetzt: Baskenland. Mit Euskal Herria bezeichnen Basken spätestens seit dem 17. Jahrhundert ihr Land in seiner kulturell determinierten territorialen Gesamtheit.
Euskara/Euskera	Die baskische Sprache – sie ist eine vorindoeuropäische Sprache und war während der Franco-Diktatur verboten. Sie ist die älteste noch lebende Sprache Europas.
Euskara Batua/ Euskera Batua	„Standardbaskisch“ oder „Einheitsbaskisch“ – eine nach Franco künstlich geschaffene Form des Baskischen, so dass dialekteigene Merkmale überwunden werden können. Dies soll der Wiederbelebung der Sprache durch ein flächendeckendes Unterrichtsangebot nach dem Verbot während der Franco-Diktatur dienlich sein.
Fueros	historische Sonderrechte der Basken
Grupos Antiterroristas de Liberación (GAL)	Übersetzt: Antiterroristischen Befreiungsgruppen. Wurden 1983 nach dem Vorbild lateinamerikanischer Todesschwadronen unter der PSOE-Regierung gegründet.
Gara	Übersetzt: Wir sind. Tageszeitung des Baskenlandes. 1999 gegründet, füllt Gara die Lücke, die das Verbot von Egin gerissen hat.
Gernika	span. Guernica. Die Kleinstadt (rund 16.000 Einwohner) in der Provinz Bizkaia ist für die Basken das Symbol ihrer Freiheiten und der Selbstregierung. Vor der Eiche von Gernika mussten die kastilischen und später die spanischen Könige schwören, die Fueros zu achten und zu bewahren. Am 26. April 1937 von der deutschen Legion Condor zerstört.
Guardia Civil	Die Zivilgarde ist eine paramilitärische Polizeitruppe. Sie nimmt sowohl militärische als auch zivile Funktionen wahr. Aufgrund ihrer doppelten Rolle untersteht die Guardia Civil deswegen sowohl der Befehlsgewalt des Ministeriums des Inneren (Ministerio del Interior) als auch des Verteidigungsministeriums (Ministerio de Defensa).
Gestoras pro Amnistía	Übersetzt: Komitees für die Amnestie. Die Hilfsorganisation für (politische) Gefangene und Anti-Repressionsorganisation wird 1975 noch unter der Diktatur Francos gegründet. Offiziell treten die Gestoras ab 1976 in Erscheinung. Sie werden Ende 2001 in Askata-

	sunas überführt. Seit 2003 verboten.
Gurasoak	Übersetzt: Eltern. Es ist die Organisation der Angehörigen von baskischen Jugendlichen, die unter ETA-Verdacht verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt werden.
Haika	s. Segi.
Hegoalde	Übersetzt: Südliches Baskenland. Umfasst die Provinzen Araba, Bizkaia, Gipuzkoa und Navarra (allesamt im spanischen Staat).
Herri Batasuna (HB)	1977 war die baskische Volksunion bei ihrer Gründung eine Wahlkoalition. Seit 2003 verboten. Nachfolgerinnen Euskal Herritarrok und Batasuna.
Herriko Tabernak	Ein Netzwerk von Bars, Restaurants und Versammlungslokalen, die der linken baskischen Unabhängigkeitsbewegung nahe stehen.
Herrira	Übersetzt: ins Land. Eine Gefangenenhilfsorganisation, die sich primär für ein Ende der Praxis der Dispersion einsetzt.
Ikastola	Schule mit Primar- und Sekundarstufe, in der der Unterricht ausschließlich in baskischer Sprache gehalten wird
Ikurriña	die baskische Nationalflagge
IGC	International Contact Group, hier: die den aktuellen Friedensprozess im Baskenland moderiert und mediiert
Iparralde	Übersetzt: Nördliches Baskenland. Umfasst die Provinzen Lapurdi, Behenafarroa und Zuberoa (allesamt im französischen Staat).
IVC	Internationales Verifizierungskomitee, hier: Überwachung der Einhaltung der Zusagen im Friedensprozess im Baskenland
Jarrai	s. Segi.
Kale Borroka	Übersetzt: Straßenkampf. Politisch motivierte Formen des Vandalismus der Jugendlichen im Baskenland gegen Repression und wirtschaftliche Ausbeutung.
MLNV	s. Abertzale Linke
Navarra	Seit 1982 Forale Gemeinschaft innerhalb des spanischen Königreichs. Historischer Teil oder sogar Kern des Baskenlandes.

Partido Popular (PP)	Die Volkspartei regierte von 1996 bis 2004. Die PP ging aus der Alianza Popular (Volksallianz/AP) hervor, die am 22.1.1989 ihren Namen änderte. Die AP wurde 1976 von Francos letztem Innenminister Manuel Fraga Iribarne unter der Bezeichnung „Kontinuität“ gegründet. Spricht insbesondere die postfranquistischen Wähler an.
Partido Socialista del Obrero Español (PSOE)	Die „Sozialistische Partei des Spanischen Arbeiters“ wurde im Mai 1879 in der Klandestinität gegründet. 1886 wird die erste baskische Sektion in Bilbao gegründet.
Sare	baskisches Netzwerk gegen die Politik der Dispersion; gegründet am 20.9.2014
Segi	Übersetzt: Weitermachen. Die Jugendorganisation ist Nachfolgerin von Haika, die der Untersuchungsrichter Baltasar Garzón im März 2001 vorläufig verbot. Haika entstand im April 2000, als sich die südbaskische Jugendorganisation „Jarrai“ (Weiter) und die nordbaskische „Gazteriak“ (Jugend) zusammenschlossen. Garzón belegte auch Segi im Februar 2002 mit einem vorläufigen Verbot. Obwohl sie inzwischen auf der EU-Terrorliste steht, kann sie in Iparralde legal existieren. Das endgültige Verbot von Jarrai, Haika und Segi im spanischen Staat erfolgte im Januar 2007.
Taldes Y	s. Kale Borroka
Terrorismo callejero	s. Kale Borroka
Transición	Als „Transición“ wird der sogenannte „Übergang“ von der Diktatur nach dem Tod Francos 1975 bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung 1978 bezeichnet.

Materialteil

Inhalt

- 1 Beispiel eines Datenblattes
- 2 Übersetzung der wichtigsten Begriffe in den Daten
- 3 Codierschema
- 4 Karte der Dispersion (Oktober 2003)
- 5 Grundauszählung 2009
- 6 Grundauszählung 2011
- 7 Die Teilgruppe der Etxarras 2009
- 8 Die Teilgruppe der Etxarras 2011
- 9 Die Teilgruppe der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen 2009
- 10 Die Teilgruppe der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen 2011
- 11 Die Teilgruppe der Akteure der Kale Borroka 2009
- 12 Die Teilgruppe der Akteure der Kale Borroka 2011
- 13 Die Teilgruppe der Untersuchungshäftlinge 2009
- 14 Die Teilgruppe der Untersuchungshäftlinge 2011
- 15 Die Teilgruppe der zwischen den beiden Stichproben neu Inhaftierten
- 16 Die Teilgruppe der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen
- 17 Leitfaden für die Interviews des Pre-Tests
- 18 Zusammenfassung der Interviews aus dem Pre-Test

1 Beispiel eines Datenblattes

AMNISTIA ETA ASKATASUNA

http://www.askatu.org/presoak.php?abizenak=PRIETO JURADO&...



Euskara
Castellano

askatu.harremanak@gmail.
2011ko maiatzaren 27a

- Albisteak
- Presoak
- Espetxeak
- Dokumentuak
- Multimedia

Euskal Preso Politikoen Kolektiboa

ARABA | BEHE NAFARROA | BIZKAIA | CATALUNYA | GIPUZKOA | LAPURDI |
NAFARROA | ZUBEROA |

Izena: PRIETO JURADO, SEBASTIAN
Herria: DILDO - OTXARKOAGA
Herrialdea: BIZKAIA
Jaiotze data: 1962/10/13
Atxilotze data: 1994/12/18
Nork Atxilotua: GUARDIA ZIBILA
Leporaketa: ETA
Epala: 30 URTE
Destino kartzela: CURTIS TEIXEIRO



Kartzela aldaketak: CARABANCHEL HOSPITAL PENITENCIARIO (1994/12/22), CARABANCHEL (1995/05/03 H), CARABANCHEL HOSPITAL PENITENCIARIO (1995/06/01), VALDEMORO (1995/10/18 D M.8), VALDEMORO (1995/11/29 D), OCAÑA I (1995/01/16), VALDEMORO (1996/04/26 D), BASAURI (1996/06/25 C), VALDEMORO (1996/07/26D), SEVILLA II (1996/04/09), HUELVA (1996/08/08), VALDEMORO (1996/09/21 D), VALDEMORO (1997/03/13 D), VALDEMORO (2002/04/26 D), HUELVA-II (2002/11/27), PUERTO-II (2004/12/16), ATERA (2009-10-13), A LAMA (2009-10-7), VILLABONA (2010-05-7), CURTIS (2011-03-05)

Egoera soziala: KIDEEKIN

Azken ostiraleko mobilizazioan parte hartzeko deia eginez Azkoitian egin duten bideoa

[Ikus galeria](#)

Elias Fernandez, 25 urtez espetxean

[Ikus galeria](#)

Agur eta ohore, Jont!



[Ikus galeria](#)

PRESO ETA
ERREPRESALATU
POLETIKOEN ALDEKO
KANTAK

Bitartekoen txokoa

Miaketarik

Miaketarik ez!



KONTAKTU INTERESGARRI GEHIAGO

2 Übersetzung der wichtigsten Begriffe in den Daten

baskische Bezeichnung in den Daten	deutsche Übersetzung
Izena	Name
Herria	hier: Ort (auch: Land, Volk, Gemeinschaft)
Herrialdea	Provinz
Jaiotze data	Geburtsdatum
Atxilotze data	Festnahmedatum
Nork Atxilotua	hier: Polizeiart (wörtlich: Wer hat festgenommen)
Leporaketa	(Grund der) Strafverfolgung
Epaia	Urteil
Destino kartzela	gegenwärtige Haftanstalt
Kartzela aldaketak	Veränderungen im Gefängnis
Egoera soziala	Sozialstatus
kideekin	in Gesellschaft (auch: Mitglied)
bakartuta	Isolation
haurrarekin	mit Kind
Etxean	zu Hause

3 Codierschema

Nr.	Variablenname	Codierung	Anmerkung
1	Probandennummer	fünfstellig (10009 – 84309)	
1b	Vorname		<i>String</i>
2	Geschlecht	1 = männlich 2 = weiblich 9 = keine Angabe/undefinierbar	
3	Herkunftsort genau	...	<i>String</i>
3b	Herkunftsort grob		
3c	nach Hauptstädten	1 = rurales Gebiet in Araba 2 = Vitoria-Gasteiz 3 = rurales Gebiet in Bizkaia 4 = Bilbao 5 = rurales Gebiet in Gipuzkoa 6 = Donostia-San Sebastián 7 = rurales Gebiet in Navarra 8 = Pamplona 9 = rurales Gebiet in Iparralde 10 = Bayonne	
4	Herkunftsprovinz	1 = Araba 2 = Behen Nafarroa 3 = Bizkaia 4 = Gipuzkoa 5 = Lapurdi 6 = Navarra 7 = Zuberoa 8 = Katalonien 9 = fehlende Angabe	
5	Herkunftsland	1 = Spanien 2 = Frankreich 3 = anderes Land 9 = fehlende Angabe	
6	Geburtsdatum	TT.MM.JJJJ (wenn <i>nur das Jahr angegeben ist: 01.01.xyxy</i>)	<i>Datum</i>
6b	nur Geburtsjahr		
9	Datum der Festnahme	TT.MM.JJJJ	<i>Datum</i>
9b	nur Festnahmejahr		
12	Festnahme durch...	1 = Guardia Civil (Guardia Zibila/GZ) 2 = Ertzaintza 3 = span. Polizei (PE) 4 = franz. Polizei (PF) 5 = DNAT 6 = mexik. Polizei (Pol. Mexikarra) 7 = Jendarmeak (PJ, Gendarmeria) 8 = Polizia Municipala 98 = Sonstiges 99 = fehlende Angabe	
13	wenn „Sonstiges“, dann	... (z.B.: DNAP, GIPN, RAID, RG, PAF, FBI, Scotland Yard, Frantz. Udaltz, CNP, Belgien, Kanada)	<i>String</i>

14	Grund	1 = ETA 2 = Batasuna 3 = Segi 4 = Segi-Haika-Jarrai 5 = Kale Borroka 6 = KB 7 = Preb 8 = Sonstiges 9 = fehlende Angabe 10 = Ekin	
14_kat	Grund kategorisiert	0 = Sonstiges 1 = ETA 2 = Batasuna 3 = Kale Borroka 7 = Preb 8 = Sonstiges 9 = fehlende Angabe	
15	Strafmaß_Jahre	in Jahren (bei mehreren die Höhere?) „998“ = Preb „999“ = fehlende Angabe	
17	Datum Vollverbüßung	errechneter Endtag	<i>Datum</i>
23	gegenwärtige Haftanstalt	...	<i>String</i>
23c	Haftland derzeit	0 = Spanien 1 = Frankreich 2 = zu Hause 3 = anderes Land	
24	Verschubungen, Verlegungen	alle vor der jetzigen JVA „999“ = fehlende Angabe	
25	bisher inhaftiert in... (Land)	1 = nur Spanien 2 = nur Frankreich 3 = Spanien und Frankreich 4 = auch andere Länder 9 = fehlende Angabe	
26	Distanz in km	gemessen an Donostia-San Sebastián	
27	Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener	„999“ = fehlende Angabe	
28	sozialer Status	1 = kideekin 2 = barkatuta 3 = haurrarekin 9 = fehlende Angabe	
29	Kommentar	Besonderheiten etc.	

4 Karte der Dispersion (Oktober 2003)

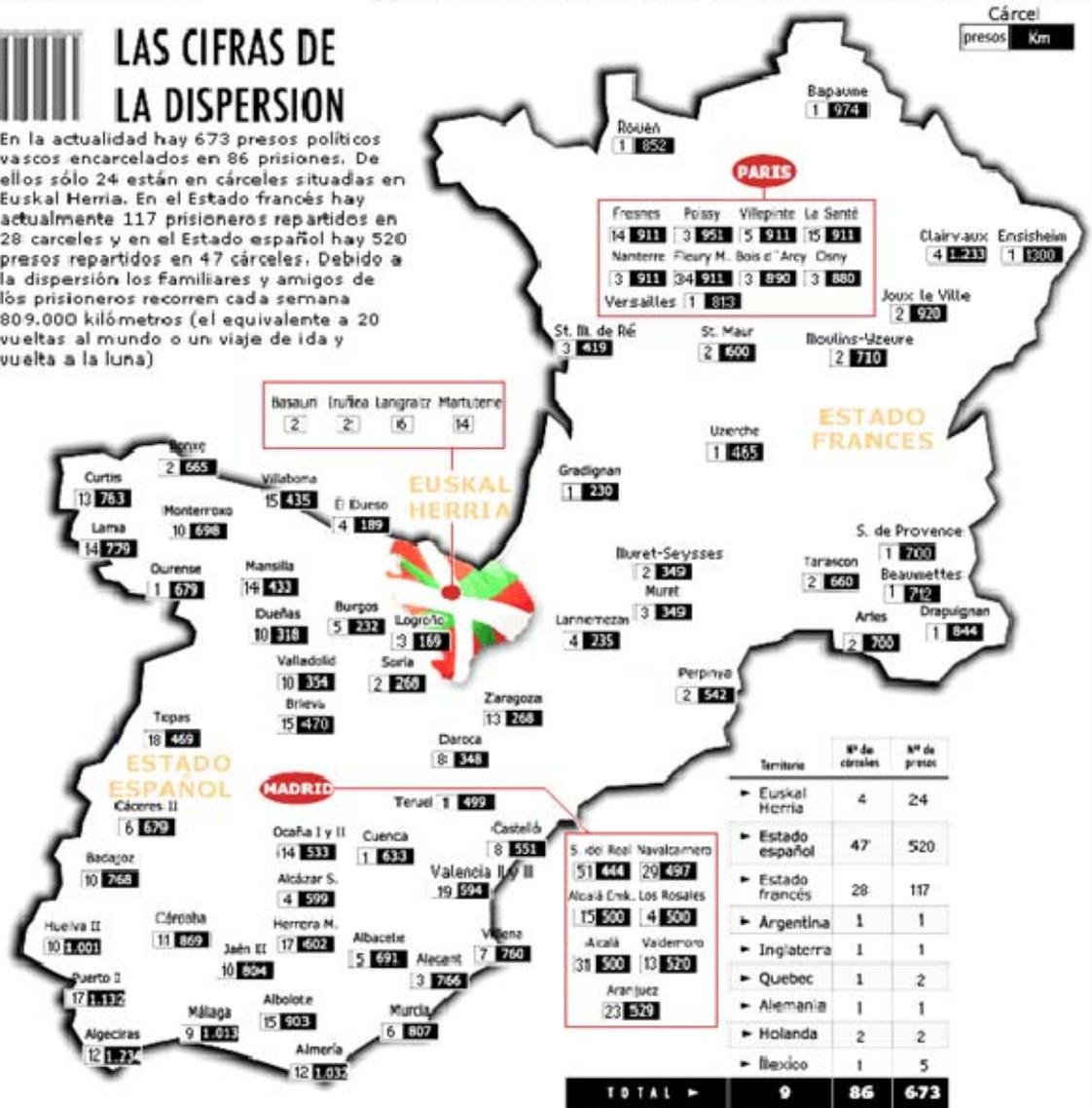
Datos: Octubre 2003

(*) Para el calculo de las distancias se ha tomado como referencia Donostia



LAS CIFRAS DE LA DISPERSION

En la actualidad hay 673 presos políticos vascos encarcelados en 86 prisiones. De ellos sólo 24 están en cárceles situadas en Euskal Herria. En el Estado francés hay actualmente 117 prisioneros repartidos en 28 cárceles y en el Estado español hay 520 presos repartidos en 47 cárceles. Debido a la dispersión los familiares y amigos de los prisioneros recorren cada semana 809.000 kilómetros (el equivalente a 20 vueltas al mundo o un viaje de ida y vuelta a la luna)



FUENTE: EIZKERRA

© CARA

5 Grundauszählung 2009

Tabelle A1

Geschlecht 2009 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	männlich	631	85,7	85,7	85,7
	weiblich	105	14,3	14,3	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A2

Herkunftsort 2009 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Abadino	1	0,1	0,1	0,1
	Agoitz	1	0,1	0,1	0,3
	Agurain	2	0,3	0,3	0,5
	Aizarotz	1	0,1	0,1	0,7
	Algorta	20	2,7	2,7	3,4
	Amaiur	1	0,1	0,1	3,5
	Amurrio	1	0,1	0,1	3,7
	Andoain	4	0,5	0,5	4,2
	Anorbe	1	0,1	0,1	4,3
	Antsoain	4	0,5	0,5	4,9
	Antzuola	1	0,1	0,1	5,0
	Arbizu	1	0,1	0,1	5,2
	Aretxabaleta	1	0,1	0,1	5,3
	Aramaio	1	0,1	0,1	5,4
	Arrasate	8	1,1	1,1	6,5
	Arrigorriaga	1	0,1	0,1	6,7
	Astigarraga	1	0,1	0,1	6,8
	Atarrabia	3	0,4	0,4	7,2
	Ataun	2	0,3	0,3	7,5
	Atxondo	1	0,1	0,1	7,6
	Azkaine	1	0,1	0,1	7,7
	Azkoitia	3	0,4	0,4	8,2
	Azpeitia	5	0,7	0,7	8,8
	Baiona	3	0,4	0,4	9,2
	Bakio	1	0,1	0,1	9,4
	Barakaldo	15	2,0	2,0	11,4
	Baranain	4	0,5	0,5	12,0
	Basauri	14	1,9	1,9	13,9
	Basusarri	1	0,1	0,1	14,0
	Beasain	6	0,8	0,8	14,8
	Beluntza	1	0,1	0,1	14,9
	Bera	2	0,3	0,3	15,2
Berango	7	1,0	1,0	16,2	

Bergara	11	1,5	1,5	17,7
Bermeo	1	0,1	0,1	17,8
Berriozar	4	0,5	0,5	18,3
Beskoitze	1	0,1	0,1	18,5
Bidarte	1	0,1	0,1	18,6
Bilbo	83	11,3	11,3	29,9
Billabona	9	1,2	1,2	31,1
Burlata	1	0,1	0,1	31,3
Deba	1	0,1	0,1	31,4
Donibane Lohitzune	1	0,1	0,1	31,5
Donostia	87	11,8	11,8	43,3
Durango	17	2,3	2,3	45,7
Ea	2	0,3	0,3	45,9
Eibar	4	0,5	0,5	46,5
Eiheralarre	1	0,1	0,1	46,6
Elduain	1	0,1	0,1	46,7
Elgoibar	4	0,5	0,5	47,3
Elorrio	10	1,4	1,4	48,6
Erandio	2	0,3	0,3	48,9
Ermua	1	0,1	0,1	49,0
Errezil	1	0,1	0,1	49,2
Erromo - Getxo	2	0,3	0,3	49,5
Eskoriatza	2	0,3	0,3	49,7
Etxarri - Aranzatz	9	1,2	1,2	51,0
Etxeberría	1	0,1	0,1	51,1
Ezkio - Itsaso	1	0,1	0,1	51,2
Fruiz	1	0,1	0,1	51,4
Galdako	13	1,8	1,8	53,1
Vitoria-Gasteiz	39	5,3	5,3	58,4
Gernika	4	0,5	0,5	59,0
Goizueta	1	0,1	0,1	59,1
Hendaia	3	0,4	0,4	59,5
Hernani	25	3,4	3,4	62,9
Hiriburu	2	0,3	0,3	63,2
Ibarra	4	0,5	0,5	63,7
Idiazabal	1	0,1	0,1	63,9
Igorre	1	0,1	0,1	64,0
Iruita	1	0,1	0,1	64,1
Irun	4	0,5	0,5	64,7
Irunea	50	6,8	6,8	71,5
Itsasondo	1	0,1	0,1	71,6
Itziar	2	0,3	0,3	71,9
Iurreta	2	0,3	0,3	72,1
Kanbo	1	0,1	0,1	72,3
Larrabetzu	2	0,3	0,3	72,6
Lasarte	12	1,6	1,6	74,2
Laudio	9	1,2	1,2	75,4
Lazkao	1	0,1	0,1	75,5

Legazpi	2	0,3	0,3	75,8
Legutio	1	0,1	0,1	76,0
Lekeitio	5	0,7	0,7	76,6
Lekunberri	1	0,1	0,1	76,8
Lemoa	1	0,1	0,1	76,9
Lesaka	6	0,8	0,8	77,7
Lezama	1	0,1	0,1	77,9
Lezo	1	0,1	0,1	78,0
Lizartza	2	0,3	0,3	78,3
Lodosa	1	0,1	0,1	78,4
Markina	7	1,0	1,0	79,3
Menagarai	1	0,1	0,1	79,5
Mendaro	1	0,1	0,1	79,6
Mezkiriz	1	0,1	0,1	79,8
Mugiro	1	0,1	0,1	79,9
Mundaka	1	0,1	0,1	80,0
Oiartzun	7	1,0	1,0	81,0
Onati	5	0,7	0,7	81,7
Ondarroa	5	0,7	0,7	82,3
Ordizia	5	0,7	0,7	83,0
Orereta	21	2,9	2,9	85,9
Orio	1	0,1	0,1	86,0
Orozko	1	0,1	0,1	86,1
Ortuella	2	0,3	0,3	86,4
Otxandio	5	0,7	0,7	87,1
Pagola	1	0,1	0,1	87,2
Pasaia	5	0,7	0,7	87,9
Portugalete	9	1,2	1,2	89,1
Santurtzi	12	1,6	1,6	90,8
Segura	2	0,3	0,3	91,0
Sestao	1	0,1	0,1	91,2
Sondika	1	0,1	0,1	91,3
Sopela	5	0,7	0,7	92,0
Soraluze	2	0,3	0,3	92,3
Tafalla	2	0,3	0,3	92,5
Tolosa	4	0,5	0,5	93,1
Trapaga	3	0,4	0,4	93,5
Trintxerpe	1	0,1	0,1	93,6
Ugao	3	0,4	0,4	94,0
Undiano	1	0,1	0,1	94,2
Urbina	2	0,3	0,3	94,4
Urduliz	3	0,4	0,4	94,8
Urnieta	1	0,1	0,1	95,0
Urretxu	4	0,5	0,5	95,5
Usansolo	1	0,1	0,1	95,7
Usurbil	6	0,8	0,8	96,5
Zaldibia	2	0,3	0,3	96,7
Zalla	1	0,1	0,1	96,9

Zamudio	2	0,3	0,3	97,1
Zaratamo	2	0,3	0,3	97,4
Zarautz	5	0,7	0,7	98,1
Zestoa	3	0,4	0,4	98,5
Zierbana	1	0,1	0,1	98,6
Zizur Nagusia	1	0,1	0,1	98,8
Zizurkil	2	0,3	0,3	99,0
Zornotza	5	0,7	0,7	99,7
Zumaia	1	0,1	0,1	99,9
Zumarraga	1	0,1	0,1	100,0
Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2009 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	23	3,1	3,1	3,1
	Vitoria-Gasteiz	39	5,3	5,3	8,4
	restliche Provinz Bizkaia	191	26,0	26,0	34,4
	Bilbao	83	11,3	11,3	45,7
	restliche Provinz Gipuzkoa	199	27,0	27,0	72,7
	Donostia-San Sebastián	87	11,8	11,8	84,5
	restliche Provinz Navarra	49	6,7	6,7	91,2
	Irunea	50	6,8	6,8	98,0
	restliche Provin- zen in Iparralde	12	1,6	1,6	99,6
	Baiona	3	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A4

Herkunftsprovinz 2009 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Araba	62	8,4	8,4	8,4
	Behen Nafarroa	1	0,1	0,1	8,6
	Bizkaia	274	37,2	37,2	45,8
	Gipuzkoa	286	38,9	38,9	84,6
	Lapurdi	13	1,8	1,8	86,4
	Navarra	99	13,5	13,5	99,9
	Zuberoa	1	0,1	0,1	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A5

Herkunftsland 2009 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Spanien	721	98,0	98,0	98,0
	Frankreich	15	2,0	2,0	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A6

Geburtsjahr 2009 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1939	1	0,1	0,3	0,3
	1942	1	0,1	0,3	0,6
	1945	3	0,4	0,8	1,4
	1946	1	0,1	0,3	1,7
	1948	1	0,1	0,3	1,9
	1949	3	0,4	0,8	2,8
	1950	5	0,7	1,4	4,1
	1951	9	1,2	2,5	6,6
	1952	2	0,3	0,6	7,2
	1953	6	0,8	1,7	8,8
	1954	2	0,3	0,6	9,4
	1955	16	2,2	4,4	13,8
	1956	11	1,5	3,0	16,9
	1957	8	1,1	2,2	19,1
	1958	8	1,1	2,2	21,3
	1959	11	1,5	3,0	24,3
	1960	16	2,2	4,4	28,7
	1961	14	1,9	3,9	32,6
	1962	12	1,6	3,3	35,9
	1963	10	1,4	2,8	38,7
	1964	15	2,0	4,1	42,8
	1965	9	1,2	2,5	45,3
	1966	9	1,2	2,5	47,8
	1967	12	1,6	3,3	51,1
	1968	14	1,9	3,9	55,0
	1969	8	1,1	2,2	57,2
	1970	18	2,4	5,0	62,2
	1971	23	3,1	6,4	68,5
	1972	6	0,8	1,7	70,2
	1973	9	1,2	2,5	72,7
1974	10	1,4	2,8	75,4	

	1975	12	1,6	3,3	78,7
	1976	9	1,2	2,5	81,2
	1977	18	2,4	5,0	86,2
	1978	11	1,5	3,0	89,2
	1979	11	1,5	3,0	92,3
	1980	8	1,1	2,2	94,5
	1981	8	1,1	2,2	96,7
	1982	8	1,1	2,2	98,9
	1983	3	0,4	0,8	99,7
	1989	1	0,1	0,3	100,0
	Gesamt	362	49,2	100,0	
	keine Angabe	374	50,8		
Gesamt		736	100,0		

Tabelle A7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	19	3	0,4	0,8	0,8
	20	8	1,1	2,2	3,0
	21	8	1,1	2,2	5,2
	22	17	2,3	4,7	9,9
	23	11	1,5	3,0	13,0
	24	29	3,9	8,0	21,0
	25	29	3,9	8,0	29,0
	26	21	2,9	5,8	34,8
	27	26	3,5	7,2	42,0
	28	24	3,3	6,6	48,6
	29	22	3,0	6,1	54,7
	30	20	2,7	5,5	60,2
	31	13	1,8	3,6	63,8
	32	19	2,6	5,2	69,1
	33	14	1,9	3,9	72,9
	34	11	1,5	3,0	76,0
	35	7	1,0	1,9	77,9
	36	7	1,0	1,9	79,8
	37	11	1,5	3,0	82,9
	38	7	1,0	1,9	84,8
	39	7	1,0	1,9	86,7
40	6	0,8	1,7	88,4	
41	8	1,1	2,2	90,6	
42	1	0,1	0,3	90,9	
43	8	1,1	2,2	93,1	
44	4	0,5	1,1	94,2	
45	2	0,3	0,6	94,8	
46	2	0,3	0,6	95,3	

47	3	0,4	0,8	96,1
48	4	0,5	1,1	97,2
49	1	0,1	0,3	97,5
50	2	0,3	0,6	98,1
52	3	0,4	0,8	98,9
53	1	0,1	0,3	99,2
54	1	0,1	0,3	99,4
56	2	0,3	0,6	100,0
Gesamt	362	49,2	100,0	
keine Angabe	374	50,8		
Gesamt	736	100,0		

Tabelle A8

Festnahmejahr 2009 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1980	1	0,1	0,1	0,1
	1981	1	0,1	0,1	0,3
	1982	1	0,1	0,1	0,4
	1984	5	0,7	0,7	1,1
	1985	4	0,5	0,5	1,6
	1986	11	1,5	1,5	3,1
	1987	16	2,2	2,2	5,3
	1988	3	0,4	0,4	5,7
	1989	15	2,0	2,0	7,8
	1990	9	1,2	1,2	9,0
	1991	27	3,7	3,7	12,7
	1992	22	3,0	3,0	15,7
	1993	7	1,0	1,0	16,7
	1994	19	2,6	2,6	19,3
	1995	12	1,6	1,6	20,9
	1996	11	1,5	1,5	22,4
	1997	17	2,3	2,3	24,7
	1998	25	3,4	3,4	28,1
	1999	15	2,0	2,0	30,2
	2000	22	3,0	3,0	33,2
	2001	43	5,8	5,9	39,1
	2002	50	6,8	6,8	45,9
	2003	49	6,7	6,7	52,6
	2004	43	5,8	5,9	58,5
	2005	33	4,5	4,5	63,0
	2006	15	2,0	2,0	65,0
	2007	140	19,0	19,1	84,2
	2008	88	12,0	12,0	96,2
	2009	28	3,8	3,8	100,0
	Gesamt	732	99,5	100,0	
keine Angabe	4	0,5			
Gesamt	736	100,0			

Tabelle A9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	19	3	0,4	0,8	0,8
	20	8	1,1	2,2	3,0
	21	8	1,1	2,2	5,2
	22	17	2,3	4,7	9,9
	23	11	1,5	3,0	13,0
	24	29	3,9	8,0	21,0
	25	29	3,9	8,0	29,0
	26	21	2,9	5,8	34,8
	27	26	3,5	7,2	42,0
	28	24	3,3	6,6	48,6
	29	22	3,0	6,1	54,7
	30	20	2,7	5,5	60,2
	31	13	1,8	3,6	63,8
	32	19	2,6	5,2	69,1
	33	14	1,9	3,9	72,9
	34	11	1,5	3,0	76,0
	35	7	1,0	1,9	77,9
	36	7	1,0	1,9	79,8
	37	11	1,5	3,0	82,9
	38	7	1,0	1,9	84,8
	39	7	1,0	1,9	86,7
	40	6	0,8	1,7	88,4
	41	8	1,1	2,2	90,6
	42	1	0,1	0,3	90,9
	43	8	1,1	2,2	93,1
	44	4	0,5	1,1	94,2
	45	2	0,3	0,6	94,8
	46	2	0,3	0,6	95,3
	47	3	0,4	0,8	96,1
	48	4	0,5	1,1	97,2
	49	1	0,1	0,3	97,5
	50	2	0,3	0,6	98,1
	52	3	0,4	0,8	98,9
	53	1	0,1	0,3	99,2
	54	1	0,1	0,3	99,4
	56	2	0,3	0,6	100,0
	Gesamt	362	49,2	100,0	
	keine Angabe	374	50,8		
Gesamt		736	100,0		

Tabelle A10

Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	158	21,5	21,5	21,5
	Ertzaintza	86	11,7	11,7	33,2
	spanische Polizei (auch: PE)	180	24,5	24,5	57,6
	französische Polizei (auch: PF)	105	14,3	14,3	71,9
	DNAT	4	0,5	0,5	72,4
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	12	1,6	1,6	74,0
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jendarmeria)	26	3,5	3,5	77,6
	Polizia Municipala	1	0,1	0,1	77,7
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	5	0,7	0,7	78,4
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeiein- heiten	68	9,2	9,2	87,6
	Sonstiges	42	5,7	5,7	93,3
	keine Angabe	49	6,7	6,7	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A11

Kombinationen aus Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13a)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Kombination ge- nannt	668	90,8	90,8	90,8
	CNP, DNAT, PE	1	0,1	0,1	90,9
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	0,1	0,1	91,0
	DNAT, Orleasko PJ	2	0,3	0,3	91,3
	DNAT, PE	3	0,4	0,4	91,7
	DNAT, PJ, PF, PE	2	0,3	0,3	92,0
	DNAT, Tolosako SRPJ	1	0,1	0,1	92,1
	FBI, Emigrazioa	1	0,1	0,1	92,3
	Frantzia Jendarmeria, GZ	2	0,3	0,3	92,5
	GZ, Ertzaintza	1	0,1	0,1	92,7
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	3	0,4	0,4	93,1
	PAF, DNAT, PE	1	0,1	0,1	93,2
	PE, GEO	5	0,7	0,7	93,9
	PE, GEO, GZ	1	0,1	0,1	94,0

PE, GZ	7	1,0	1,0	95,0
PE, Polizia Munizipala	1	0,1	0,1	95,1
PF, DNAT, Toulouseko PJ	2	0,3	0,3	95,4
PF, GZ	1	0,1	0,1	95,5
PF, PE	7	1,0	1,0	96,5
PF, PJ	1	0,1	0,1	96,6
PF, PJ de Toulouse	2	0,3	0,3	96,9
PF, PJ, Baianako Brigadaren Laguntza	1	0,1	0,1	97,0
PF, PJ, DNAT	3	0,4	0,4	97,4
PF, Tolosako PJ	2	0,3	0,3	97,7
PJ-RAID	2	0,3	0,3	98,0
PJ, BRI, RAID, BREC, GZ	1	0,1	0,1	98,1
PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	2	0,3	0,3	98,4
PJ, DNAT, GIPN	5	0,7	0,7	99,0
PJ, DNAT, PE	3	0,4	0,4	99,5
PJ, PE	1	0,1	0,1	99,6
PJ, PF	2	0,3	0,3	99,9
Polizia Munizipala, Erztaintza	1	0,1	0,1	100,0
Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	722	98,1	98,1	98,1
	DISIP	1	0,1	0,1	98,2
	DNAP	1	0,1	0,1	98,4
	Frantziako Udaltzainek	1	0,1	0,1	98,5
	Policia de Aire y Fronteras	1	0,1	0,1	98,6
	Policia Uruguay	1	0,1	0,1	98,8
	Polizia Belga	2	0,3	0,3	99,0
	Polizia Forala	1	0,1	0,1	99,2
	Polizia Holandara, PF	1	0,1	0,1	99,3
	Polizia Inmigracion	1	0,1	0,1	99,5
	Polizia Kanadiarra	1	0,1	0,1	99,6
	Scotland Yard	2	0,3	0,3	99,9
	Venezuelako Polizia	1	0,1	0,1	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A13a

Grund (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	Sonstiges	1	0,1	0,1	0,1
	ETA	533	72,4	72,4	72,6
	Batasuna	19	2,6	2,6	75,1
	Segi	9	1,2	1,2	76,4
	Segi-Haika-Jarrai	15	2,0	2,0	78,4
	Kale Borroka	2	0,3	0,3	78,7
	KB	69	9,4	9,4	88,0
	Preb	2	0,3	0,3	88,3
	fehlende Angabe	86	11,7	11,7	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A13b

Grund der Verhaftung 2009 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	ETA	533	72,4	72,4	72,4
	Batasuna	19	2,6	2,6	75,0
	Kale Borroka	95	12,9	12,9	87,9
	Preb	2	0,3	0,3	88,2
	Sonstiges	1	0,1	0,1	88,3
	keine Angabe	86	11,7	11,7	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A14

Strafmaß in Jahren 2009 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1,00	1	0,1	0,1	0,1
	1,75	1	0,1	0,1	0,3
	2,00	10	1,4	1,4	1,6
	3,00	2	0,3	0,3	1,9
	4,00	6	0,8	0,8	2,7
	5,00	12	1,6	1,6	4,3
	6,00	26	3,5	3,5	7,9
	6,50	3	0,4	0,4	8,3
	6,75	1	0,1	0,1	8,4
	7,00	7	1,0	1,0	9,4
	7,50	13	1,8	1,8	11,1
	8,00	20	2,7	2,7	13,9
	8,50	2	0,3	0,3	14,1
	9,00	9	1,2	1,2	15,4
	9,50	1	0,1	0,1	15,5

10,00	22	3,0	3,0	18,5
10,50	1	0,1	0,1	18,6
10,75	2	0,3	0,3	18,9
11,00	3	0,4	0,4	19,3
11,50	2	0,3	0,3	19,6
12,00	11	1,5	1,5	21,1
12,50	2	0,3	0,3	21,3
13,00	8	1,1	1,1	22,4
13,50	1	0,1	0,1	22,6
14,00	5	0,7	0,7	23,2
15,00	8	1,1	1,1	24,3
16,00	4	0,5	0,5	24,9
17,00	10	1,4	1,4	26,2
17,50	1	0,1	0,1	26,4
18,00	8	1,1	1,1	27,4
18,50	2	0,3	0,3	27,7
19,00	4	0,5	0,5	28,3
20,00	11	1,5	1,5	29,8
20,33	1	0,1	0,1	29,9
21,00	4	0,5	0,5	30,4
22,00	4	0,5	0,5	31,0
23,00	4	0,5	0,5	31,5
24,00	1	0,1	0,1	31,7
24,50	1	0,1	0,1	31,8
25,00	10	1,4	1,4	33,2
27,00	1	0,1	0,1	33,3
28,00	3	0,4	0,4	33,7
28,33	1	0,1	0,1	33,8
30,00	256	34,8	34,8	68,6
Untersuchungshaft	176	23,9	23,9	92,5
keine Angabe	55	7,5	7,5	100,0
Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A15

gegenwärtige Haftanstalt 2009 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	A Lama	22	3,0	3,0	3,0
	Albacete	2	0,3	0,3	3,3
	Alcala Emakumeak - Madrid I	2	0,3	0,3	3,5
	Alcala Meco - Madrid II	20	2,7	2,7	6,3
	Alcazar de San Juan	4	0,5	0,5	6,8
	Algeciras Botafuego	14	1,9	1,9	8,7
	Almería	16	2,2	2,2	10,9
	Aranjuez - Madrid VI	11	1,5	1,5	12,4
	Avignon Pontet	1	0,1	0,1	12,5
	Badajoz	14	1,9	1,9	14,4
	Bapaume	1	0,1	0,1	14,5
	Bois d'Arcy	5	0,7	0,7	15,2
	Bonxe	1	0,1	0,1	15,4
	Bordeaux - Gradignan	5	0,7	0,7	16,0
	Brieva	9	1,2	1,2	17,3
	Burgos	12	1,6	1,6	18,9
	Cáceres	11	1,5	1,5	20,4
	Castello	14	1,9	1,9	22,3
	Châteauroux	3	0,4	0,4	22,7
	Clairvaux	2	0,3	0,3	23,0
	Córdoba	12	1,6	1,6	24,6
	Curtis - Teixeira	19	2,6	2,6	27,2
	Daroca	7	1,0	1,0	28,1
	Draguignan	1	0,1	0,1	28,3
	Dueñas	15	2,0	2,0	30,3
	El Dueso	1	0,1	0,1	30,4
	Etxean	4	0,5	0,5	31,0
	Fleury-Mérogis	39	5,3	5,3	36,3
	Foncalent Alacant	13	1,8	1,8	38,0
	Fresnes	20	2,7	2,7	40,8
	Granada Albolote	18	2,4	2,4	43,2
	Herrera de la Mancha	21	2,9	2,9	46,1
	Huelva	17	2,3	2,3	48,4
	Irunea	1	0,1	0,1	48,5
	Jaén	16	2,2	2,2	50,7
	Joux-la-Ville	2	0,3	0,3	51,0
	La Sante	11	1,5	1,5	52,4
	Langrätz	8	1,1	1,1	53,5
	Lannemezan	4	0,5	0,5	54,1
	Logroño	4	0,5	0,5	54,6
Málaga	5	0,7	0,7	55,3	
Mansilla	16	2,2	2,2	57,5	

Marseille-les-Beaumettes	2	0,3	0,3	57,7
Martutene	4	0,5	0,5	58,3
Meaux	4	0,5	0,5	58,8
Monterroxo	10	1,4	1,4	60,2
Moulins-Yzeure MC	4	0,5	0,5	60,7
Murcia	7	1,0	1,0	61,7
Muret	4	0,5	0,5	62,2
Nanterre	5	0,7	0,7	62,9
Navalcarnero – Madrid IV	13	1,8	1,8	64,7
Ocaña	21	2,9	2,9	67,5
Osny	8	1,1	1,1	68,6
Perpignan	1	0,1	0,1	68,8
Poissy	3	0,4	0,4	69,2
Puerto	46	6,3	6,3	75,4
Rennes	4	0,5	0,5	76,0
Saint Martin de Re	4	0,5	0,5	76,5
Saint-Maur	2	0,3	0,3	76,8
Salon-de-Provence	2	0,3	0,3	77,0
Segovia	1	0,1	0,1	77,2
Soria	7	1,0	1,0	78,1
Soto del Real – Madrid V	33	4,5	4,5	82,6
Tarascon	3	0,4	0,4	83,0
Tarbes	1	0,1	0,1	83,2
Teruel	6	0,8	0,8	84,0
Topas Salamanca	18	2,4	2,4	86,4
Toulon	2	0,3	0,3	86,7
Val-de-Reuil	2	0,3	0,3	87,0
Valdemoro - Madrid III	4	0,5	0,5	87,5
Valencia	22	3,0	3,0	90,5
Valladolid Villanubla	11	1,5	1,5	92,0
Versailles	2	0,3	0,3	92,3
Villabona	18	2,4	2,4	94,7
Villefranche-sur-Saone	2	0,3	0,3	95,0
Villena	16	2,2	2,2	97,1
Villepinte	5	0,7	0,7	97,8
Zuera	16	2,2	2,2	100,0
Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A16

aktuelles Haftland 2009 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Spanien	579	78,7	78,7	78,7
	Frankreich	153	20,8	20,8	99,5
	zu Hause ³⁰²	4	0,5	0,5	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2009 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	89	12,1	12,1	12,1
	1	89	12,1	12,1	24,2
	2	78	10,6	10,6	34,8
	3	54	7,3	7,3	42,1
	4	48	6,5	6,5	48,6
	5	52	7,1	7,1	55,7
	6	45	6,1	6,1	61,8
	7	21	2,9	2,9	64,7
	8	32	4,3	4,3	69,0
	9	36	4,9	4,9	73,9
	10	21	2,9	2,9	76,8
	11	21	2,9	2,9	79,6
	12	22	3,0	3,0	82,6
	13	19	2,6	2,6	85,2
	14	15	2,0	2,0	87,2
	15	22	3,0	3,0	90,2
	16	17	2,3	2,3	92,5
	17	9	1,2	1,2	93,8
	18	10	1,4	1,4	95,1
	19	6	0,8	0,8	95,9
	20	2	0,3	0,3	96,2
	21	4	0,5	0,5	96,7
	22	6	0,8	0,8	97,6
	23	7	1,0	1,0	98,5
	24	2	0,3	0,3	98,8
	25	3	0,4	0,4	99,2
	27	1	0,1	0,1	99,3
	29	1	0,1	0,1	99,5
	31	1	0,1	0,1	99,6

³⁰² Die in den Daten genutzte Bezeichnung „etxean“ (zu Hause) bezieht sich darauf, dass ein Proband seine Haftstrafe, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, in seiner häuslichen Umgebung verbringt, welche sich aufgrund der Herkunft der Gefangenen grundsätzlich im Baskenland befindet.

	33	1	0,1	0,1	99,7
	37	1	0,1	0,1	99,9
	44	1	0,1	0,1	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A18

Haftländer bisher 2009 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nur Spanien	486	66,0	66,0	66,0
	nur Frankreich	143	19,4	19,4	85,5
	Spanien und Frank- reich	93	12,6	12,6	98,1
	auch andere Länder	14	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2009 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	17	2,3	2,3	2,3
	169	4	0,5	0,5	2,9
	189	1	0,1	0,1	3,0
	220	1	0,1	0,1	3,1
	230	5	0,7	0,7	3,8
	232	12	1,6	1,6	5,4
	235	4	0,5	0,5	6,0
	268	23	3,1	3,1	9,1
	316	1	0,1	0,1	9,2
	318	14	1,9	1,9	11,1
	340	2	0,3	0,3	11,4
	348	7	1,0	1,0	12,4
	349	2	0,3	0,3	12,6
	354	11	1,5	1,5	14,1
	419	4	0,5	0,5	14,7
	430	1	0,1	0,1	14,8
	433	16	2,2	2,2	17,0
	435	18	2,4	2,4	19,4
	444	33	4,5	4,5	23,9
	469	18	2,4	2,4	26,4
	497	13	1,8	1,8	28,1
	499	6	0,8	0,8	28,9
	500	31	4,2	4,2	33,2
	520	4	0,5	0,5	33,7
527	3	0,4	0,4	34,1	
529	11	1,5	1,5	35,6	
533	21	2,9	2,9	38,5	

540	1	0,1	0,1	38,6
551	14	1,9	1,9	40,5
594	22	3,0	3,0	43,5
599	4	0,5	0,5	44,0
600	2	0,3	0,3	44,3
602	21	2,9	2,9	47,1
660	4	0,5	0,5	47,7
665	1	0,1	0,1	47,8
675	2	0,3	0,3	48,1
679	11	1,5	1,5	49,6
691	2	0,3	0,3	49,9
698	10	1,4	1,4	51,2
700	2	0,3	0,3	51,5
710	4	0,5	0,5	52,0
760	16	2,2	2,2	54,2
763	21	2,9	2,9	57,1
766	13	1,8	1,8	58,8
768	14	1,9	1,9	60,7
779	22	3,0	3,0	63,7
800	4	0,5	0,5	64,3
804	16	2,2	2,2	66,4
807	7	1,0	1,0	67,4
813	2	0,3	0,3	67,7
815	2	0,3	0,3	67,9
844	1	0,1	0,1	68,1
869	12	1,6	1,6	69,7
880	8	1,1	1,1	70,8
890	5	0,7	0,7	71,5
903	18	2,4	2,4	73,9
911	80	10,9	10,9	84,8
920	2	0,3	0,3	85,1
945	4	0,5	0,5	85,6
950	2	0,3	0,3	85,9
951	3	0,4	0,4	86,3
1000	1	0,1	0,1	86,4
1001	17	2,3	2,3	88,7
1013	5	0,7	0,7	89,4
1032	16	2,2	2,2	91,6
1132	46	6,3	6,3	97,8
1232	2	0,3	0,3	98,1
1234	14	1,9	1,9	100,0
Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2009 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	4	0,5	0,5	0,5
	1	9	1,2	1,2	1,8
	2	26	3,5	3,5	5,3
	3	13	1,8	1,8	7,1
	4	33	4,5	4,5	11,5
	5	14	1,9	1,9	13,5
	6	23	3,1	3,1	16,6
	7	7	1,0	1,0	17,5
	8	24	3,3	3,3	20,8
	10	20	2,7	2,7	23,5
	11	32	4,3	4,3	27,9
	12	24	3,3	3,3	31,1
	13	13	1,8	1,8	32,9
	14	52	7,1	7,1	39,9
	15	16	2,2	2,2	42,1
	16	66	9,0	9,0	51,1
	17	31	4,2	4,2	55,3
	18	68	9,2	9,2	64,5
	19	39	5,3	5,3	69,8
	21	83	11,3	11,3	81,1
23	22	3,0	3,0	84,1	
30	33	4,5	4,5	88,6	
40	39	5,3	5,3	93,9	
46	42	5,7	5,7	99,6	
48	3	0,4	0,4	100,0	
	Gesamt	736	100,0	100,0	

Tabelle A21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2009 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	Gemeinschaftshaft	682	92,7	92,7	92,7
	Einzelhaft	34	4,6	4,6	97,3
	Mutter-Kind- Unterbringung	6	0,8	0,8	98,1
	keine Angabe	14	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	736	100,0	100,0	

6 Grundauszählung 2011

Tabelle B1

Geschlecht 2011 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	männlich	590	83,3	83,3	83,3
	weiblich	118	16,7	16,7	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B2

Herkunftsort 2011 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Abadino	1	0,1	0,1	0,1
	Agurain	3	0,4	0,4	0,6
	Aiara	1	0,1	0,1	0,7
	Algorta	14	2,0	2,0	2,7
	Amezketeta	1	0,1	0,1	2,8
	Amurrio	1	0,1	0,1	3,0
	Andoain	5	0,7	0,7	3,7
	Antsoain	2	0,3	0,3	4,0
	Antzuola	1	0,1	0,1	4,1
	Arbizu	1	0,1	0,1	4,2
	Areso	1	0,1	0,1	4,4
	Aretxabaleta	3	0,4	0,4	4,8
	Arrasate	7	1,0	1,0	5,8
	Arrigorriaga	1	0,1	0,1	5,9
	Astigarraga	2	0,3	0,3	6,2
	Atarrabia	3	0,4	0,4	6,6
	Ataun	2	0,3	0,3	6,9
	Atxondo	1	0,1	0,1	7,1
	Azkaine	1	0,1	0,1	7,2
	Azkoitia	2	0,3	0,3	7,5
	Azpeitia	6	0,8	0,8	8,3
	Baiona	3	0,4	0,4	8,8
	Bakio	1	0,1	0,1	8,9
	Barakaldo	11	1,6	1,6	10,5
	Baranain	6	0,8	0,8	11,3
	Basauri	12	1,7	1,7	13,0
	Basusarri	1	0,1	0,1	13,1
	Beasain	5	0,7	0,7	13,8
	Beluntza	1	0,1	0,1	14,0
	Bera	1	0,1	0,1	14,1
	Berango	8	1,1	1,1	15,3
	Bergara	10	1,4	1,4	16,7
	Bermeo	2	0,3	0,3	16,9

Berriozar	2	0,3	0,3	17,2
Beruete	1	0,1	0,1	17,4
Bezkoitze	1	0,1	0,1	17,5
Bidarte	1	0,1	0,1	17,7
Bilbo	73	10,3	10,3	28,0
Billabona	10	1,4	1,4	29,4
Burlata	6	0,8	0,8	30,2
Deba	1	0,1	0,1	30,4
Donibane Lohitzune	1	0,1	0,1	30,5
Donostia	76	10,7	10,7	41,2
Durango	15	2,1	2,1	43,4
Ea	1	0,1	0,1	43,5
Eibar	3	0,4	0,4	43,9
Eiheralarre	1	0,1	0,1	44,1
Elduain	1	0,1	0,1	44,2
Elgoibar	4	0,6	0,6	44,8
Elorrio	12	1,7	1,7	46,5
Erandio	1	0,1	0,1	46,6
Ermua	1	0,1	0,1	46,8
Errezil	1	0,1	0,1	46,9
Erromo - Getxo	2	0,3	0,3	47,2
Eskoriatza	2	0,3	0,3	47,5
Etxarri - Aranzatz	8	1,1	1,1	48,6
Etxeberria	1	0,1	0,1	48,7
Ezkio - Itsaso	1	0,1	0,1	48,9
Faltzes	1	0,1	0,1	49,0
Fruiz	1	0,1	0,1	49,2
Galdako	14	2,0	2,0	51,1
Vitoria-Gasteiz	41	5,8	5,8	56,9
Gernika	3	0,4	0,4	57,3
Getxo	4	0,6	0,6	57,9
Goizueta	1	0,1	0,1	58,1
Gorliz	1	0,1	0,1	58,2
Hendaia	3	0,4	0,4	58,6
Hernani	23	3,2	3,2	61,9
Hiriburu	1	0,1	0,1	62,0
Ibarra	2	0,3	0,3	62,3
Idiazabal	1	0,1	0,1	62,4
Igorre	1	0,1	0,1	62,6
Iruita	1	0,1	0,1	62,7
Irun	4	0,6	0,6	63,3
Irunea	60	8,5	8,5	71,8
Itsasondo	1	0,1	0,1	71,9
Itziar	2	0,3	0,3	72,2
Iurreta	1	0,1	0,1	72,3
Kanbo	1	0,1	0,1	72,5
Karrantza	1	0,1	0,1	72,6
Larrabetzu	3	0,4	0,4	73,0

Larraga	1	0,1	0,1	73,2
Lasarte	10	1,4	1,4	74,6
Laudio	8	1,1	1,1	75,7
Lazkao	2	0,3	0,3	76,0
Legazpi	2	0,3	0,3	76,3
Legorreta	1	0,1	0,1	76,4
Legutio	1	0,1	0,1	76,6
Leioa	1	0,1	0,1	76,7
Lekeitio	5	0,7	0,7	77,4
Lekunberri	1	0,1	0,1	77,5
Lemoa	1	0,1	0,1	77,7
Lesaka	5	0,7	0,7	78,4
Lezama	1	0,1	0,1	78,5
Lezo	2	0,3	0,3	78,8
Lizartza	3	0,4	0,4	79,2
Lodosa	1	0,1	0,1	79,4
Markina	3	0,4	0,4	79,8
Menagarai	1	0,1	0,1	79,9
Mendaro	1	0,1	0,1	80,1
Mezquiriz	1	0,1	0,1	80,2
Mugiro	1	0,1	0,1	80,4
Oiartzun	2	0,3	0,3	80,6
Olaberria	1	0,1	0,1	80,8
Onati	5	0,7	0,7	81,5
Ondarroa	10	1,4	1,4	82,9
Ordizia	6	0,8	0,8	83,8
Oreleta	14	2,0	2,0	85,7
Orio	2	0,3	0,3	86,0
Orozko	1	0,1	0,1	86,2
Ortuella	2	0,3	0,3	86,4
Otxandio	5	0,7	0,7	87,1
Pagola	1	0,1	0,1	87,3
Pasaia	5	0,7	0,7	88,0
Portugalete	7	1,0	1,0	89,0
Santurtzi	11	1,6	1,6	90,5
Segura	2	0,3	0,3	90,8
Sestao	4	0,6	0,6	91,4
Sondika	1	0,1	0,1	91,5
Sopela	4	0,6	0,6	92,1
Soraluze	2	0,3	0,3	92,4
Tafalla	2	0,3	0,3	92,7
Tolosa	6	0,8	0,8	93,5
Trapaga	3	0,4	0,4	93,9
Ugao	3	0,4	0,4	94,4
Undiano	1	0,1	0,1	94,5
Urbina	1	0,1	0,1	94,6
Urduliz	2	0,3	0,3	94,9
Urnieta	1	0,1	0,1	95,1

Urretxu	4	0,6	0,6	95,6
Urruñia	1	0,1	0,1	95,8
Usansolo	1	0,1	0,1	95,9
Usurbil	4	0,6	0,6	96,5
Zaldibia	2	0,3	0,3	96,8
Zalla	1	0,1	0,1	96,9
Zamudio	1	0,1	0,1	97,0
Zaratamo	2	0,3	0,3	97,3
Zarautz	5	0,7	0,7	98,0
Zeberio	1	0,1	0,1	98,2
Zestoa	3	0,4	0,4	98,6
Ziburu	1	0,1	0,1	98,7
Zierbana	1	0,1	0,1	98,9
Zizur Nagusia	1	0,1	0,1	99,0
Zizurkil	2	0,3	0,3	99,3
Zornotza	2	0,3	0,3	99,6
Zumaia	2	0,3	0,3	99,9
Zumarraga	1	0,1	0,1	100,0
Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2011 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	22	3,1	3,1	3,1
	Vitoria-Gasteiz	41	5,8	5,8	8,9
	restliche Provinz Bizkaia	180	25,4	25,4	34,3
	Bilbao	73	10,3	10,3	44,6
	restliche Provinz Gipuzkoa	191	27,0	27,0	71,6
	Donostia-San Sebastián	76	10,7	10,7	82,3
	restliche Provinz Navarra	48	6,8	6,8	89,1
	Irunea	60	8,5	8,5	97,6
	restliche Provin- zen in Iparralde	14	2,0	2,0	99,6
	Baiona	3	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B4

Herkunftsprovinz 2011 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Araba	63	8,9	8,9	8,9
	Behen Nafarroa	1	0,1	0,1	9,0
	Bizkaia	253	35,7	35,7	44,8
	Gipuzkoa	267	37,7	37,7	82,5
	Lapurdi	15	2,1	2,1	84,6
	Navarra	108	15,3	15,3	99,9
	Zuberoa	1	0,1	0,1	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B5

Herkunftsland 2011 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Spanien	691	97,6	97,6	97,6
	Frankreich	17	2,4	2,4	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B6

Geburtsjahr 2011 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1939	1	0,1	0,3	0,3
	1945	2	0,3	0,6	0,9
	1946	1	0,1	0,3	1,2
	1948	1	0,1	0,3	1,5
	1949	3	0,4	0,9	2,4
	1950	5	0,7	1,5	3,9
	1951	8	1,1	2,4	6,2
	1953	6	0,8	1,8	8,0
	1954	2	0,3	0,6	8,6
	1955	11	1,6	3,3	11,9
	1956	10	1,4	3,0	14,8
	1957	7	1,0	2,1	16,9
	1958	7	1,0	2,1	19,0
	1959	11	1,6	3,3	22,3
	1960	15	2,1	4,5	26,7
	1961	13	1,8	3,9	30,6
	1962	12	1,7	3,6	34,1
	1963	9	1,3	2,7	36,8
	1964	12	1,7	3,6	40,4
	1965	8	1,1	2,4	42,7
1966	7	1,0	2,1	44,8	

1967	10	1,4	3,0	47,8
1968	11	1,6	3,3	51,0
1969	9	1,3	2,7	53,7
1970	18	2,5	5,3	59,1
1971	21	3,0	6,2	65,3
1972	7	1,0	2,1	67,4
1973	8	1,1	2,4	69,7
1974	9	1,3	2,7	72,4
1975	12	1,7	3,6	76,0
1976	9	1,3	2,7	78,6
1977	15	2,1	4,5	83,1
1978	11	1,6	3,3	86,4
1979	11	1,6	3,3	89,6
1980	8	1,1	2,4	92,0
1981	6	0,8	1,8	93,8
1982	9	1,3	2,7	96,4
1983	4	0,6	1,2	97,6
1984	1	0,1	0,3	97,9
1985	1	0,1	0,3	98,2
1988	3	0,4	0,9	99,1
1989	2	0,3	0,6	99,7
1990	1	0,1	0,3	100,0
Gesamt	337	47,6	100,0	
keine Angabe	371	52,4		
Gesamt	708	100,0		

Tabelle B7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	21	1	0,1	0,3	0,3
	22	4	0,6	1,2	1,5
	23	1	0,1	0,3	1,8
	25	1	0,1	0,3	2,1
	27	1	0,1	0,3	2,4
	28	8	1,1	2,4	4,9
	29	6	0,8	1,8	6,7
	30	5	0,7	1,5	8,2
	31	10	1,4	3,0	11,2
	32	9	1,3	2,7	14,0
	33	14	2,0	4,3	18,2
	34	13	1,8	4,0	22,2
	35	11	1,6	3,3	25,5
	36	6	0,8	1,8	27,4
	37	10	1,4	3,0	30,4
	38	8	1,1	2,4	32,8
	39	15	2,1	4,6	37,4

	40	19	2,7	5,8	43,2
	41	12	1,7	3,6	46,8
	42	7	1,0	2,1	48,9
	43	14	2,0	4,3	53,2
	44	8	1,1	2,4	55,6
	45	8	1,1	2,4	58,1
	46	7	1,0	2,1	60,2
	47	11	1,6	3,3	63,5
	48	13	1,8	4,0	67,5
	49	11	1,6	3,3	70,8
	50	15	2,1	4,6	75,4
	51	13	1,8	4,0	79,3
	52	9	1,3	2,7	82,1
	53	7	1,0	2,1	84,2
	54	6	0,8	1,8	86,0
	55	8	1,1	2,4	88,4
	56	10	1,4	3,0	91,5
	57	5	0,7	1,5	93,0
	58	2	0,3	0,6	93,6
	59	3	0,4	0,9	94,5
	60	7	1,0	2,1	96,7
	61	5	0,7	1,5	98,2
	62	1	0,1	0,3	98,5
	63	1	0,1	0,3	98,8
	65	2	0,3	0,6	99,4
	66	1	0,1	0,3	99,7
	72	1	0,1	0,3	100,0
	Gesamt	329	46,5	100,0	
	keine Angabe	379	53,5		
Gesamt		708	100,0		

Tabelle B8

Festnahmejahr 2011 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1984	5	0,7	0,7	0,7
	1985	4	0,6	0,6	1,3
	1986	9	1,3	1,3	2,6
	1987	13	1,8	1,8	4,4
	1988	3	0,4	0,4	4,8
	1989	15	2,1	2,1	7,0
	1990	7	1,0	1,0	8,0
	1991	25	3,5	3,6	11,5
	1992	19	2,7	2,7	14,2
	1993	6	0,8	0,9	15,1
	1994	16	2,3	2,3	17,3
	1995	12	1,7	1,7	19,0

1996	10	1,4	1,4	20,5
1997	15	2,1	2,1	22,6
1998	22	3,1	3,1	25,7
1999	14	2,0	2,0	27,7
2000	17	2,4	2,4	30,1
2001	37	5,2	5,3	35,4
2002	47	6,6	6,7	42,0
2003	35	4,9	5,0	47,0
2004	30	4,2	4,3	51,3
2005	20	2,8	2,8	54,1
2006	12	1,7	1,7	55,8
2007	77	10,9	10,9	66,8
2008	50	7,1	7,1	73,9
2009	70	9,9	9,9	83,8
2010	82	11,6	11,6	95,5
2011	32	4,5	4,5	100,0
Gesamt	704	99,4	100,0	
keine Angabe	4	0,6		
Gesamt	708	100,0		

Tabelle B9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	19	2	0,3	0,6	0,6
	20	9	1,3	2,7	3,3
	21	9	1,3	2,7	6,1
	22	14	2,0	4,3	10,3
	23	12	1,7	3,6	14,0
	24	26	3,7	7,9	21,9
	25	25	3,5	7,6	29,5
	26	16	2,3	4,9	34,3
	27	23	3,2	7,0	41,3
	28	18	2,5	5,5	46,8
	29	18	2,5	5,5	52,3
	30	22	3,1	6,7	59,0
	31	12	1,7	3,6	62,6
	32	19	2,7	5,8	68,4
	33	13	1,8	4,0	72,3
	34	14	2,0	4,3	76,6
	35	7	1,0	2,1	78,7
	36	6	0,8	1,8	80,5
	37	10	1,4	3,0	83,6
	38	7	1,0	2,1	85,7
	39	6	0,8	1,8	87,5
40	6	0,8	1,8	89,4	
41	8	1,1	2,4	91,8	

43	8	1,1	2,4	94,2
44	2	0,3	0,6	94,8
45	2	0,3	0,6	95,4
46	2	0,3	0,6	96,0
47	2	0,3	0,6	96,7
48	3	0,4	0,9	97,6
49	1	0,1	0,3	97,9
50	2	0,3	0,6	98,5
51	1	0,1	0,3	98,8
52	1	0,1	0,3	99,1
53	1	0,1	0,3	99,4
54	1	0,1	0,3	99,7
56	1	0,1	0,3	100,0
Gesamt	329	46,5	100,0	
keine Angabe	379	53,5		
Gesamt	708	100,0		

Tabelle B10

Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	164	23,2	23,2	23,2
	Ertzaintza	72	10,2	10,2	33,3
	spanische Polizei (auch: PE)	149	21,0	21,0	54,4
	französische Polizei (auch: PF)	143	20,2	20,2	74,6
	DNAT	3	0,4	0,4	75,0
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	12	1,7	1,7	76,7
	Gendarmerie (auch: Jendarneak, Jen- darmeria)	19	2,7	2,7	79,4
	Polizia Municipala	1	0,1	0,1	79,5
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	5	0,7	0,7	80,2
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeieinhei- ten	51	7,2	7,2	87,4
	Sonstiges	50	7,1	7,1	94,5
	keine Angabe	39	5,5	5,5	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente	
Gültig	keine Kombination genannt	657	92,8	92,8	92,8	
	CNP, DNAT, PE	1	0,1	0,1	92,9	
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	0,1	0,1	93,1	
	DNAT, Orleanseko PJ	2	0,3	0,3	93,4	
	DNAT, PE	2	0,3	0,3	93,6	
	DNAT, PJ, PF, PE	2	0,3	0,3	93,9	
	FBI, EMIGRAZIOA	1	0,1	0,1	94,1	
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	2	0,3	0,3	94,4	
	PAF, DNAT, PE	1	0,1	0,1	94,5	
	PE, GEO	5	0,7	0,7	95,2	
	PE, GEO, GZ	1	0,1	0,1	95,3	
	PE, GZ	5	0,7	0,7	96,0	
	PE, Polizia Munizipala	1	0,1	0,1	96,2	
	PF, DNAT, Toulouseseko PJ	2	0,3	0,3	96,5	
	PF, GZ	1	0,1	0,1	96,6	
	PF, PE	3	0,4	0,4	97,0	
	PF, PJ	3	0,4	0,4	97,5	
	PF, PJ de Toulouse	2	0,3	0,3	97,7	
	PF, PJ, Baianako Brigadaren Laguntza	1	0,1	0,1	97,9	
	PF, PJ, DNAT	2	0,3	0,3	98,2	
	PF, Tolosako PJ	2	0,3	0,3	98,4	
	PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	2	0,3	0,3	98,7	
	PJ, DNAT, GIPN	5	0,7	0,7	99,4	
	PJ, DNAT, PE	3	0,4	0,4	99,9	
	Polizia Holandara, PF	1	0,1	0,1	100,0	
	Gesamt		708	100,0	100,0	

Tabelle B12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	691	97,6	97,6	97,6
	DISIP	1	0,1	0,1	97,7
	DNAP ³⁰³	1	0,1	0,1	97,9
	Gendarmerie	2	0,3	0,3	98,2
	Polizia Municipala (F)	1	0,1	0,1	98,3
	PJ-RAID	2	0,3	0,3	98,6
	Polizia Belga	2	0,3	0,3	98,9
	Polizia Forala	1	0,1	0,1	99,0
	Polizia Inglesa	1	0,1	0,1	99,2
	Polizia Inmigracion	1	0,1	0,1	99,3
	Polizia Kanadiarra	1	0,1	0,1	99,4
	Polizia Municipala, Erztzaintza	1	0,1	0,1	99,6
	Scotland Yard	2	0,3	0,3	99,9
	Venezuelako Polizia	1	0,1	0,1	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B13a

Grund der Verhaftung 2011 (V14 Grund)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Sonstiges	15	2,1	2,1	2,1
	ETA	506	71,5	71,5	73,6
	Batasuna	6	0,8	0,8	74,4
	Segi	51	7,2	7,2	81,6
	Segi-Haika-Jarrai	7	1,0	1,0	82,6
	Kale Borroka	3	0,4	0,4	83,1
	KB	43	6,1	6,1	89,1
	Preb	1	0,1	0,1	89,3
	fehlende Angabe	62	8,8	8,8	98,0
	Ekin	14	2,0	2,0	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

³⁰³ Hier handelt es sich vermutlich um einen Tippfehler, wobei die Bezeichnung eigentlich „DNAT“ heißen sollte. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass es eine Sondereinheit einer Polizei gibt, eventuell im internationalen Ausland, die sich „DNAP“ abkürzt, wird hier keine Bereinigung vorgenommen, sondern diese Nennung unter „sonstige“ Polizeiarten bei den Festnahmen geführt.

Tabelle B13b

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ETA	506	71,5	71,5	71,5
	Batasuna	6	0,8	0,8	72,3
	Kale Borroka	104	14,7	14,7	87,0
	Preb	1	0,1	0,1	87,1
	Sonstiges	29	4,1	4,1	91,2
	keine Angabe	62	8,8	8,8	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B14

Strafmaß in Jahren 2011 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0,25	1	0,1	0,1	0,1
	1,00	3	0,4	0,4	0,6
	2,00	2	0,3	0,3	0,8
	2,50	1	0,1	0,1	1,0
	3,00	3	0,4	0,4	1,4
	4,00	4	0,6	0,6	2,0
	5,00	12	1,7	1,7	3,7
	6,00	15	2,1	2,1	5,8
	6,50	2	0,3	0,3	6,1
	6,75	3	0,4	0,4	6,5
	7,00	4	0,6	0,6	7,1
	7,50	11	1,6	1,6	8,6
	8,00	23	3,2	3,2	11,9
	8,50	2	0,3	0,3	12,1
	9,00	6	0,8	0,8	13,0
	10,00	16	2,3	2,3	15,3
	10,50	1	0,1	0,1	15,4
	10,75	2	0,3	0,3	15,7
	11,00	3	0,4	0,4	16,1
	12,00	7	1,0	1,0	17,1
	12,50	2	0,3	0,3	17,4
	13,00	6	0,8	0,8	18,2
	14,00	4	0,6	0,6	18,8
	15,00	6	0,8	0,8	19,6
	16,00	3	0,4	0,4	20,1
	17,00	10	1,4	1,4	21,5
	17,50	1	0,1	0,1	21,6
	18,00	7	1,0	1,0	22,6
	18,50	2	0,3	0,3	22,9
	19,00	3	0,4	0,4	23,3
20,00	12	1,7	1,7	25,0	

20,33	1	0,1	0,1	25,1
21,00	4	0,6	0,6	25,7
22,00	4	0,6	0,6	26,3
23,00	4	0,6	0,6	26,8
24,00	1	0,1	0,1	27,0
24,50	1	0,1	0,1	27,1
25,00	9	1,3	1,3	28,4
27,00	1	0,1	0,1	28,5
28,00	3	0,4	0,4	29,0
28,33	1	0,1	0,1	29,1
30,00	236	33,3	33,3	62,4
Untersuchungshaft	224	31,6	31,6	94,1
keine Angabe	42	5,9	5,9	100,0
Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B15

gegenwärtige Haftanstalt 2011 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	A Lama	18	2,5	2,5	2,5
	Albacete	1	0,1	0,1	2,7
	Alcala Emakumeak - Madrid I	5	0,7	0,7	3,4
	Alcala Meco - Madrid II	16	2,3	2,3	5,6
	Alcazar de San Juan	3	0,4	0,4	6,1
	Algeciras Botafuego	16	2,3	2,3	8,3
	Almería	16	2,3	2,3	10,6
	Aranjuez - Madrid VI	14	2,0	2,0	12,6
	Avignon Pontet	1	0,1	0,1	12,7
	Badajoz	15	2,1	2,1	14,8
	Belfast	1	0,1	0,1	15,0
	Bois d'Arcy	5	0,7	0,7	15,7
	Bonxe	1	0,1	0,1	15,8
	Bordeaux - Gradignan	7	1,0	1,0	16,8
	Brieva	5	0,7	0,7	17,5
	Burgos	5	0,7	0,7	18,2
	Cáceres	9	1,3	1,3	19,5
	Castello	14	2,0	2,0	21,5
	Châteauroux	4	0,6	0,6	22,0
	Clairvaux	2	0,3	0,3	22,3
	Córdoba	10	1,4	1,4	23,7
	Curtis - Teixeira	14	2,0	2,0	25,7
	Daroca	6	0,8	0,8	26,6
	Dijon	1	0,1	0,1	26,7
	Draguignan	1	0,1	0,1	26,8
	Dueñas	9	1,3	1,3	28,1
	El Dueso	1	0,1	0,1	28,2
	Estremera - Madrid VII	11	1,6	1,6	29,8

Etxean	4	0,6	0,6	30,4
Fleury-Mérogis	45	6,4	6,4	36,7
Fontcalent Alacant	13	1,8	1,8	38,6
Fresnes	22	3,1	3,1	41,7
Granada Albolote	17	2,4	2,4	44,1
Herrera de la Mancha	20	2,8	2,8	46,9
Huelva	15	2,1	2,1	49,0
Jaén	16	2,3	2,3	51,3
La Sante	12	1,7	1,7	53,0
Langraitz	3	0,4	0,4	53,5
Lannemezan	4	0,6	0,6	54,1
Liancourt	2	0,2	0,2	54,2
Lisboa	1	0,1	0,1	54,4
Logroño	7	1,0	1,0	55,4
Lyon-Corbas	3	0,4	0,4	55,8
Málaga	5	0,7	0,7	56,5
Mansilla	13	1,8	1,8	58,3
Marseille-les-Beaumettes	2	0,3	0,3	58,6
Martutene	5	0,7	0,7	59,3
Meaux	4	0,6	0,6	59,9
Monterroxo	8	1,1	1,1	61,0
Moulins-Yzeure MC	5	0,7	0,7	61,7
Murcia	8	1,1	1,1	62,9
Muret	4	0,6	0,6	63,4
Nanterre	6	0,8	0,8	64,3
Navalcarnero – Madrid IV	19	2,7	2,7	66,9
Ocaña	19	2,7	2,7	69,6
Osny	6	0,8	0,8	70,5
Poissy	2	0,3	0,3	70,8
Poitiers Vivonne	2	0,3	0,3	71,0
Puerto	44	6,2	6,2	77,3
Rennes	4	0,6	0,6	77,8
Roanne	1	0,1	0,1	78,0
Saint Martin de Re	3	0,4	0,4	78,4
Saint-Maur	2	0,3	0,3	78,7
Salon-de-Provence	1	0,1	0,1	78,8
Segovia	1	0,1	0,1	79,0
Sevilla II	3	0,4	0,4	79,4
Soria	4	0,6	0,6	79,9
Soto del Real – Madrid V	38	5,4	5,4	85,3
Tarascon	2	0,3	0,3	85,6
Teruel	3	0,4	0,4	86,0
Topas Salamanca	16	2,3	2,3	88,3
Toulon	2	0,3	0,3	88,6
Val-de-Reuil	2	0,3	0,3	88,8

Valdemoro - Madrid III	4	0,6	0,6	89,4
Valencia	22	3,1	3,1	92,5
Valladolid Villanubla	7	1,0	1,0	93,5
Versailles	2	0,3	0,3	93,8
Villabona	11	1,6	1,6	95,3
Villefranche-sur-Saone	1	0,1	0,1	95,5
Villena	13	1,8	1,8	97,3
Villepinte	5	0,7	0,7	98,0
Zuera	14	2,0	2,0	100,0
Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B16

aktuelles Haftland 2011 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Spanien	537	75,8	75,8	75,8
	Frankreich	164	23,2	23,2	99,0
	zu Hause ³⁰⁴	4	0,6	0,6	99,6
	anderes Land	2	0,3	0,3	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2011 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	93	13,1	13,1	13,1
	1	124	17,5	17,5	30,6
	2	72	10,2	10,2	40,8
	3	48	6,8	6,8	47,6
	4	39	5,5	5,5	53,1
	5	42	5,9	5,9	59,0
	6	36	5,1	5,1	64,1
	7	24	3,4	3,4	67,5
	8	28	4,0	4,0	71,5
	9	28	4,0	4,0	75,4
	10	18	2,5	2,5	78,0
	11	21	3,0	3,0	80,9
	12	20	2,8	2,8	83,8
	13	17	2,4	2,4	86,2
	14	15	2,1	2,1	88,3
	15	21	3,0	3,0	91,2
	16	13	1,8	1,8	93,1
17	9	1,3	1,3	94,4	

³⁰⁴ Die in den Daten genutzte Bezeichnung „Etxean“ (zu Hause) bezieht sich darauf, dass ein Proband seine Haftstrafe, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, in seiner häuslichen Umgebung verbringt, welche sich aufgrund der Herkunft der Gefangenen grundsätzlich im Baskenland befindet.

18	6	0,8	0,8	95,2
19	5	0,7	0,7	95,9
20	2	0,3	0,3	96,2
21	4	0,6	0,6	96,8
22	5	0,7	0,7	97,5
23	7	1,0	1,0	98,4
24	1	0,1	0,1	98,6
25	3	0,4	0,4	99,0
26	1	0,1	0,1	99,2
27	1	0,1	0,1	99,3
29	1	0,1	0,1	99,4
31	1	0,1	0,1	99,6
33	1	0,1	0,1	99,7
37	1	0,1	0,1	99,9
44	1	0,1	0,1	100,0
Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B18

Haftländer bisher 2011 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nur Spanien	446	63,0	63,0	63,0
	nur Frankreich	151	21,3	21,3	84,3
	Spanien und Frankreich	95	13,4	13,4	97,7
	auch andere Länder	16	2,3	2,3	100,0
	Gesamt	708	100,0	100,0	

Tabelle B19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2011 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	12	1,7	1,8	1,8
	169	7	1,0	1,0	2,8
	189	1	0,1	0,1	2,9
	230	7	1,0	1,0	3,9
	232	5	0,7	0,7	4,7
	235	4	0,6	0,6	5,3
	268	18	2,5	2,6	7,9
	318	9	1,3	1,3	9,2
	340	2	0,3	0,3	9,5
	348	6	0,8	0,9	10,4
	349	2	0,3	0,3	10,7
	354	7	1,0	1,0	11,7
	419	3	0,4	0,4	12,1
	430	1	0,1	0,1	12,3
	433	13	1,8	1,9	14,2
	435	13	1,8	1,9	16,1

444	38	5,4	5,5	21,6
469	16	2,3	2,3	23,9
497	19	2,7	2,8	26,7
499	3	0,4	0,4	27,2
500	26	3,7	3,8	30,9
520	4	0,6	0,6	31,5
527	4	0,6	0,6	32,1
529	14	2,0	2,0	34,2
533	19	2,7	2,8	36,9
551	14	2,0	2,0	39,0
594	22	3,1	3,2	42,2
599	3	0,4	0,4	42,6
600	2	0,3	0,3	42,9
602	20	2,8	2,9	45,8
660	3	0,4	0,4	46,3
665	1	0,1	0,1	46,4
675	1	0,1	0,1	46,6
679	9	1,3	1,3	47,9
691	1	0,1	0,1	48,0
698	8	1,1	1,2	49,2
700	1	0,1	0,1	49,3
710	5	0,7	0,7	50,1
760	13	1,8	1,9	52,0
763	16	2,3	2,3	54,3
766	13	1,8	1,9	56,2
768	15	2,1	2,2	58,4
779	18	2,5	2,6	61,0
800	4	0,6	0,6	61,6
804	16	2,3	2,3	63,9
807	8	1,1	1,2	65,1
813	2	0,3	0,3	65,4
815	2	0,3	0,3	65,7
844	1	0,1	0,1	65,8
869	10	1,4	1,5	67,3
880	6	0,8	0,9	68,2
890	5	0,7	0,7	68,9
903	17	2,4	2,5	71,4
911	90	12,7	13,1	84,5
945	4	0,6	0,6	85,1
950	2	0,3	0,3	85,4
951	2	0,3	0,3	85,7
1001	15	2,1	2,2	87,9
1013	5	0,7	0,7	88,6
1032	16	2,3	2,3	90,9
1132	44	6,2	6,4	97,4
1232	2	0,3	0,3	97,7
1234	16	2,3	2,3	100,0
Gesamt	685	96,8	100,0	

	keine Angabe	23	3,2		
	Gesamt	708	100,0		

Tabelle B20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2011 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	4	0,6	0,6	0,6
	1	7	1,0	1,0	1,6
	2	24	3,4	3,5	5,1
	3	15	2,1	2,2	7,3
	4	33	4,7	4,8	12,1
	5	14	2,0	2,0	14,2
	6	20	2,8	2,9	17,1
	7	8	1,1	1,2	18,2
	8	19	2,7	2,8	21,0
	10	15	2,1	2,2	23,2
	11	24	3,4	3,5	26,7
	12	15	2,1	2,2	28,9
	13	13	1,8	1,9	30,8
	14	61	8,6	8,9	39,7
	15	16	2,3	2,3	42,0
	16	62	8,8	9,1	51,1
	17	22	3,1	3,2	54,3
	18	57	8,1	8,3	62,6
	19	36	5,1	5,3	67,9
	21	72	10,2	10,5	78,4
23	22	3,1	3,2	81,6	
30	38	5,4	5,5	87,2	
40	45	6,4	6,6	93,7	
46	40	5,6	5,8	99,6	
48	3	0,4	0,4	100,0	
	Gesamt	685	96,8	100,0	
	keine Angabe	23	3,2		
	Gesamt	708	100,0		

Tabelle B21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2011 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	Gemeinschaftshaft	663	93,6	93,9	93,9
	Einzelhaft	31	4,4	4,4	98,3
	Mutter-Kind-Unterbringung	8	1,1	1,1	99,4
	fehlende Angabe	4	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	706	99,7	100,0	
	keine Angabe	2	0,3		
	Gesamt	708	100,0		

7 Die Teilgruppe der Etarras 2009

Tabelle C1

Geschlecht 2009 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	455	85,4	85,4	85,4
	weiblich	78	14,6	14,6	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C2

Herkunftsort 2009 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Abadino	1	0,2	0,2	0,2
	Agurain	2	0,4	0,4	0,6
	Algorta	12	2,3	2,3	2,8
	Amurrio	1	0,2	0,2	3,0
	Andoain	3	0,6	0,6	3,6
	Anorbe	1	0,2	0,2	3,8
	Antsoain	3	0,6	0,6	4,3
	Antzuola	1	0,2	0,2	4,5
	Arbizu	1	0,2	0,2	4,7
	Aretxabaleta	1	0,2	0,2	4,9
	Aramaio	1	0,2	0,2	5,1
	Arrasate	8	1,5	1,5	6,6
	Arrigorriaga	1	0,2	0,2	6,8
	Astigarraga	1	0,2	0,2	6,9
	Atarrabia	2	0,4	0,4	7,3
	Ataun	2	0,4	0,4	7,7
	Atxondo	1	0,2	0,2	7,9
	Azkaine	1	0,2	0,2	8,1
	Azkoitia	2	0,4	0,4	8,4
	Azpeitia	5	0,9	0,9	9,4
	Baiona	3	0,6	0,6	9,9
	Barakaldo	5	0,9	0,9	10,9
	Baranain	1	0,2	0,2	11,1
	Basauri	12	2,3	2,3	13,3
	Basusarri	1	0,2	0,2	13,5
	Beasain	4	0,8	0,8	14,3
	Beluntza	1	0,2	0,2	14,4
	Bera	2	0,4	0,4	14,8
	Berango	7	1,3	1,3	16,1
	Bergara	6	1,1	1,1	17,3
	Bermeo	1	0,2	0,2	17,4
	Berriozar	3	0,6	0,6	18,0

Beskoitze	1	0,2	0,2	18,2
Bidarte	1	0,2	0,2	18,4
Bilbo	56	10,5	10,5	28,9
Billabona	6	1,1	1,1	30,0
Burlata	1	0,2	0,2	30,2
Deba	1	0,2	0,2	30,4
Donibane Lohitzune	1	0,2	0,2	30,6
Donostia	62	11,6	11,6	42,2
Durango	13	2,4	2,4	44,7
Ea	1	0,2	0,2	44,8
Eibar	3	0,6	0,6	45,4
Eiheralarre	1	0,2	0,2	45,6
Elduain	1	0,2	0,2	45,8
Elgoibar	2	0,4	0,4	46,2
Elorrio	5	0,9	0,9	47,1
Erandio	1	0,2	0,2	47,3
Ermua	1	0,2	0,2	47,5
Errezil	1	0,2	0,2	47,7
Erromo - Getxo	1	0,2	0,2	47,8
Eskoriatza	2	0,4	0,4	48,2
Etxarri - Aranatz	7	1,3	1,3	49,5
Ezkio - Itsaso	1	0,2	0,2	49,7
Fruiz	1	0,2	0,2	49,9
Galdako	9	1,7	1,7	51,6
Vitoria-Gasteiz	23	4,3	4,3	55,9
Gernika	2	0,4	0,4	56,3
Goizueta	1	0,2	0,2	56,5
Hendaia	3	0,6	0,6	57,0
Hernani	17	3,2	3,2	60,2
Hiriburu	2	0,4	0,4	60,6
Ibarra	2	0,4	0,4	61,0
Igorre	1	0,2	0,2	61,2
Iruita	1	0,2	0,2	61,4
Irun	4	0,8	0,8	62,1
Irunea	37	6,9	6,9	69,0
Itsasondo	1	0,2	0,2	69,2
Itziar	2	0,4	0,4	69,6
Kanbo	1	0,2	0,2	69,8
Larrabetzu	2	0,4	0,4	70,2
Lasarte	12	2,3	2,3	72,4
Laudio	5	0,9	0,9	73,4
Lazkao	1	0,2	0,2	73,5
Legazpi	2	0,4	0,4	73,9
Legutio	1	0,2	0,2	74,1
Lekeitio	4	0,8	0,8	74,9
Lekunberri	1	0,2	0,2	75,0
Lemoa	1	0,2	0,2	75,2
Lesaka	6	1,1	1,1	76,4

Lezama	1	0,2	0,2	76,5
Lizartza	2	0,4	0,4	76,9
Lodosa	1	0,2	0,2	77,1
Markina	1	0,2	0,2	77,3
Menagarai	1	0,2	0,2	77,5
Mendaro	1	0,2	0,2	77,7
Mezquiriz	1	0,2	0,2	77,9
Mugiro	1	0,2	0,2	78,0
Oiartzun	3	0,6	0,6	78,6
Onati	5	0,9	0,9	79,5
Ondarroa	3	0,6	0,6	80,1
Ordizia	4	0,8	0,8	80,9
Orereta	14	2,6	2,6	83,5
Orio	1	0,2	0,2	83,7
Orozko	1	0,2	0,2	83,9
Ortuella	2	0,4	0,4	84,2
Otxandio	5	0,9	0,9	85,2
Pagola	1	0,2	0,2	85,4
Pasaia	3	0,6	0,6	85,9
Portugalete	9	1,7	1,7	87,6
Santurtzi	10	1,9	1,9	89,5
Segura	2	0,4	0,4	89,9
Sestao	1	0,2	0,2	90,1
Sondika	1	0,2	0,2	90,2
Sopela	5	0,9	0,9	91,2
Soraluze	2	0,4	0,4	91,6
Tafalla	2	0,4	0,4	91,9
Tolosa	3	0,6	0,6	92,5
Trapaga	2	0,4	0,4	92,9
Trintxerpe	1	0,2	0,2	93,1
Ugao	3	0,6	0,6	93,6
Urbina	2	0,4	0,4	94,0
Urduliz	3	0,6	0,6	94,6
Urretxu	4	0,8	0,8	95,3
Usansolo	1	0,2	0,2	95,5
Usurbil	5	0,9	0,9	96,4
Zaldibia	1	0,2	0,2	96,6
Zalla	1	0,2	0,2	96,8
Zaratamo	2	0,4	0,4	97,2
Zarautz	3	0,6	0,6	97,7
Zestoa	3	0,6	0,6	98,3
Zierbana	1	0,2	0,2	98,5
Zizur Nagusia	1	0,2	0,2	98,7
Zizurkil	1	0,2	0,2	98,9
Zornotza	4	0,8	0,8	99,6
Zumaia	1	0,2	0,2	99,8
Zumarraga	1	0,2	0,2	100,0
Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2009 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	19	3,6	3,6	3,6
	Vitoria-Gasteiz	23	4,3	4,3	7,9
	restliche Provinz Bizkaia	133	25,0	25,0	32,8
	Bilbao	56	10,5	10,5	43,3
	restliche Provinz Gipuzkoa	151	28,3	28,3	71,7
	Donostia-San Sebastián	62	11,6	11,6	83,3
	restliche Provinz Navarra	37	6,9	6,9	90,2
	Irunea	37	6,9	6,9	97,2
	restliche Provin- zen in Iparralde	12	2,3	2,3	99,4
	Baiona	3	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C4

Herkunftsprovinz 2009 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	42	7,9	7,9	7,9
	Behen Nafarroa	1	0,2	0,2	8,1
	Bizkaia	189	35,5	35,5	43,5
	Gipuzkoa	213	40,0	40,0	83,5
	Lapurdi	13	2,4	2,4	85,9
	Navarra	74	13,9	13,9	99,8
	Zuberoa	1	0,2	0,2	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C5

Herkunftsland 2009 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	519	97,4	97,4	97,4
	Frankreich	14	2,6	2,6	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C6

Geburtsjahr 2009 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1939	1	0,2	0,3	0,3
	1942	1	0,2	0,3	0,6
	1945	3	0,6	0,9	1,6
	1946	1	0,2	0,3	1,9
	1948	1	0,2	0,3	2,2
	1949	3	0,6	0,9	3,2
	1950	5	0,9	1,6	4,7
	1951	9	1,7	2,8	7,6
	1952	1	0,2	0,3	7,9
	1953	6	1,1	1,9	9,8
	1954	2	0,4	0,6	10,4
	1955	15	2,8	4,7	15,1
	1956	10	1,9	3,2	18,3
	1957	7	1,3	2,2	20,5
	1958	7	1,3	2,2	22,7
	1959	11	2,1	3,5	26,2
	1960	16	3,0	5,0	31,2
	1961	14	2,6	4,4	35,6
	1962	12	2,3	3,8	39,4
	1963	10	1,9	3,2	42,6
	1964	14	2,6	4,4	47,0
	1965	9	1,7	2,8	49,8
	1966	9	1,7	2,8	52,7
	1967	12	2,3	3,8	56,5
	1968	14	2,6	4,4	60,9
	1969	7	1,3	2,2	63,1
	1970	17	3,2	5,4	68,5
	1971	19	3,6	6,0	74,4
	1972	6	1,1	1,9	76,3
	1973	9	1,7	2,8	79,2
	1974	9	1,7	2,8	82,0
	1975	10	1,9	3,2	85,2
	1976	8	1,5	2,5	87,7
1977	12	2,3	3,8	91,5	
1978	6	1,1	1,9	93,4	
1979	7	1,3	2,2	95,6	
1980	6	1,1	1,9	97,5	
1981	5	0,9	1,6	99,1	
1982	3	0,6	0,9	100,0	
	Gesamt	317	59,5	100,0	
	keine Angabe	216	40,5		
	Gesamt	533	100,0		

Tabelle C7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	26	1	0,2	0,3	0,3
	27	5	0,9	1,6	1,9
	28	3	0,6	0,9	2,8
	29	10	1,9	3,2	6,0
	30	5	0,9	1,6	7,6
	31	10	1,9	3,2	10,7
	32	10	1,9	3,2	13,9
	33	9	1,7	2,8	16,7
	34	8	1,5	2,5	19,2
	35	10	1,9	3,2	22,4
	36	8	1,5	2,5	24,9
	37	13	2,4	4,1	29,0
	38	19	3,6	6,0	35,0
	39	10	1,9	3,2	38,2
	40	7	1,3	2,2	40,4
	41	16	3,0	5,0	45,4
	42	12	2,3	3,8	49,2
	43	8	1,5	2,5	51,7
	44	9	1,7	2,8	54,6
	45	13	2,4	4,1	58,7
	46	14	2,6	4,4	63,1
	47	12	2,3	3,8	66,9
	48	15	2,8	4,7	71,6
	49	14	2,6	4,4	76,0
	50	8	1,5	2,5	78,5
	51	8	1,5	2,5	81,1
	52	6	1,1	1,9	83,0
	53	11	2,1	3,5	86,4
	54	11	2,1	3,5	89,9
	55	5	0,9	1,6	91,5
	56	3	0,6	0,9	92,4
	57	3	0,6	0,9	93,4
	58	8	1,5	2,5	95,9
59	5	0,9	1,6	97,5	
60	1	0,2	0,3	97,8	
61	1	0,2	0,3	98,1	
63	2	0,4	0,6	98,7	
64	2	0,4	0,6	99,4	
67	1	0,2	0,3	99,7	
70	1	0,2	0,3	100,0	
	Gesamt	317	59,5	100,0	
	keine Angabe	216	40,5		
	Gesamt	533	100,0		

Tabelle C8

Festnahmejahr 2009 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1980	1	0,2	0,2	0,2
	1981	1	0,2	0,2	0,4
	1982	1	0,2	0,2	0,6
	1984	5	0,9	0,9	1,5
	1985	4	0,8	0,8	2,3
	1986	11	2,1	2,1	4,3
	1987	16	3,0	3,0	7,3
	1988	3	0,6	0,6	7,9
	1989	15	2,8	2,8	10,7
	1990	9	1,7	1,7	12,4
	1991	27	5,1	5,1	17,4
	1992	22	4,1	4,1	21,6
	1993	7	1,3	1,3	22,9
	1994	19	3,6	3,6	26,5
	1995	12	2,3	2,3	28,7
	1996	11	2,1	2,1	30,8
	1997	17	3,2	3,2	34,0
	1998	24	4,5	4,5	38,5
	1999	15	2,8	2,8	41,3
	2000	20	3,8	3,8	45,0
	2001	43	8,1	8,1	53,1
	2002	44	8,3	8,3	61,4
	2003	40	7,5	7,5	68,9
	2004	39	7,3	7,3	76,2
	2005	31	5,8	5,8	82,0
	2006	13	2,4	2,4	84,4
	2007	39	7,3	7,3	91,7
	2008	33	6,2	6,2	97,9
	2009	11	2,1	2,1	100,0
		Gesamt	533	100,0	100,0

Tabelle C9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	0,2	0,3	0,3
	20	8	1,5	2,5	2,8
	21	6	1,1	1,9	4,7
	22	14	2,6	4,4	9,1
	23	10	1,9	3,2	12,3
	24	18	3,4	5,7	18,0
	25	25	4,7	7,9	25,9
	26	27	5,1	8,5	34,4
	27	20	3,8	6,3	40,7
	28	17	3,2	5,4	46,1
	29	21	3,9	6,6	52,7
	30	11	2,1	3,5	56,2
	31	20	3,8	6,3	62,5
	32	17	3,2	5,4	67,8
	33	11	2,1	3,5	71,3
	34	12	2,3	3,8	75,1
	35	8	1,5	2,5	77,6
	36	6	1,1	1,9	79,5
	37	10	1,9	3,2	82,6
	38	4	0,8	1,3	83,9
	39	10	1,9	3,2	87,1
	40	6	1,1	1,9	89,0
	41	6	1,1	1,9	90,9
	42	2	0,4	0,6	91,5
	43	6	1,1	1,9	93,4
	44	4	0,8	1,3	94,6
	45	3	0,6	0,9	95,6
	46	1	0,2	0,3	95,9
	47	2	0,4	0,6	96,5
	48	4	0,8	1,3	97,8
	49	1	0,2	0,3	98,1
	50	1	0,2	0,3	98,4
	52	2	0,4	0,6	99,1
54	1	0,2	0,3	99,4	
56	1	0,2	0,3	99,7	
57	1	0,2	0,3	100,0	
	Gesamt	317	59,5	100,0	
	keine Angabe	216	40,5		
	Gesamt	533	100,0		

Tabelle C10

Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	139	26,1	26,1	26,1
	Ertzaintza	45	8,4	8,4	34,5
	spanische Polizei (auch: PE)	85	15,9	15,9	50,5
	französische Polizei (auch: PF)	94	17,6	17,6	68,1
	DNAT	4	0,8	0,8	68,9
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	12	2,3	2,3	71,1
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jen- darmeria)	26	4,9	4,9	76,0
	Polizia Munizipala	1	0,2	0,2	76,2
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	5	0,9	0,9	77,1
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeieinhei- ten	66	12,4	12,4	89,5
	Sonstiges	37	6,9	6,9	96,4
	keine Angabe	19	3,6	3,6	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C11

Kombinationen aus Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13a)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination ge- nannt	467	87,6	87,6	87,6
	CNP, DNAT, PE	1	0,2	0,2	87,8
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	0,2	0,2	88,0
	DNAT, Orleasako PJ	2	0,4	0,4	88,4
	DNAT, PE	3	0,6	0,6	88,9
	DNAT, PJ, PF, PE	2	0,4	0,4	89,3
	DNAT, Tolosako SRPJ	1	0,2	0,2	89,5
	FBI, Emigrazioa	1	0,2	0,2	89,7
	Frantzia Jendarmeria, GZ	2	0,4	0,4	90,1
	GZ, Ertzaintza	1	0,2	0,2	90,2
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	3	0,6	0,6	90,8
	PAF, DNAT, PE	1	0,2	0,2	91,0
	PE, GEO	5	0,9	0,9	91,9
	PE, GEO, GZ	1	0,2	0,2	92,1

PE, GZ	7	1,3	1,3	93,4
PE, Polizia Municipala	1	0,2	0,2	93,6
PF, DNAT, Toulouseko PJ	2	0,4	0,4	94,0
PF, GZ	1	0,2	0,2	94,2
PF, PE	6	1,1	1,1	95,3
PF, PJ	1	0,2	0,2	95,5
PF, PJ de Toulouse	2	0,4	0,4	95,9
PF, PJ, Baianako Brigadaren Laguntza	1	0,2	0,2	96,1
PF, PJ, DNAT	3	0,6	0,6	96,6
PF, Tolosako PJ	2	0,4	0,4	97,0
PJ-RAID	2	0,4	0,4	97,4
PJ, BRI, RAID, BREC, GZ	1	0,2	0,2	97,6
PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	2	0,4	0,4	97,9
PJ, DNAT, GIPN	5	0,9	0,9	98,9
PJ, DNAT, PE	3	0,6	0,6	99,4
PJ, PF	2	0,4	0,4	99,8
Polizia Municipala, Er-tzaintza	1	0,2	0,2	100,0
Gesamtsumme	533	100,0	100,0	

Tabelle C12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	524	98,3	98,3	98,3
	DISIP	1	0,2	0,2	98,5
	DNAP ³⁰⁵	1	0,2	0,2	98,7
	Polizia Municipala (F)	1	0,2	0,2	98,9
	Policia de Aire y Fronteras	1	0,2	0,2	99,1
	Policia Uruguay	1	0,2	0,2	99,2
	Polizia Belga	1	0,2	0,2	99,4
	Polizia Holandara, PF	1	0,2	0,2	99,6
	Polizia Inmigracion	1	0,2	0,2	99,8
	Venezuelako Polizia	1	0,2	0,2	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

³⁰⁵ Hier handelt es sich vermutlich um einen Tippfehler, wobei die Bezeichnung eigentlich „DNAT“ heißen sollte. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass es eine Sondereinheit einer Polizei gibt, eventuell im internationalen Ausland, die sich „DNAP“ abkürzt, wird hier keine Bereinigung vorgenommen, sondern diese Nennung unter „sonstige“ Polizeiarten bei den Festnahmen geführt.

Tabelle C13

Grund der Verhaftung 2009 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	533	100,0	100,0	100,0

Tabelle C14

Strafmaß in Jahren 2009 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2,00	2	0,4	0,4	0,4
	3,00	1	0,2	0,2	0,6
	4,00	3	0,6	0,6	1,1
	5,00	8	1,5	1,5	2,6
	6,00	14	2,6	2,6	5,3
	7,00	5	0,9	0,9	6,2
	7,50	2	0,4	0,4	6,6
	8,00	8	1,5	1,5	8,1
	9,00	6	1,1	1,1	9,2
	9,50	1	0,2	0,2	9,4
	10,00	17	3,2	3,2	12,6
	10,50	1	0,2	0,2	12,8
	11,50	2	0,4	0,4	13,1
	12,00	9	1,7	1,7	14,8
	12,50	2	0,4	0,4	15,2
	13,00	4	0,8	0,8	15,9
	13,50	1	0,2	0,2	16,1
	14,00	5	0,9	0,9	17,1
	15,00	8	1,5	1,5	18,6
	16,00	2	0,4	0,4	18,9
	17,00	8	1,5	1,5	20,5
	18,00	6	1,1	1,1	21,6
	18,50	2	0,4	0,4	22,0
	19,00	4	0,8	0,8	22,7
	20,00	10	1,9	1,9	24,6
	20,33	1	0,2	0,2	24,8
	21,00	4	0,8	0,8	25,5
	22,00	2	0,4	0,4	25,9
	23,00	4	0,8	0,8	26,6
	24,00	1	0,2	0,2	26,8
	24,50	1	0,2	0,2	27,0
	25,00	9	1,7	1,7	28,7
	27,00	1	0,2	0,2	28,9
	28,00	3	0,6	0,6	29,5
28,33	1	0,2	0,2	29,6	
30,00	252	47,3	47,3	76,9	
Untersuchungshaft		83	15,6	15,6	92,5
keine Angabe		40	7,5	7,5	100,0
Gesamt		533	100,0	100,0	

Tabelle C15

gegenwärtige Haftanstalt 2009 (V23b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	16	3,0	3,0	3,0
	Albacete	2	0,4	0,4	3,4
	Alcala Meco - Madrid II	6	1,1	1,1	4,5
	Alcazar de San Juan	2	0,4	0,4	4,9
	Algeciras Botafuego	11	2,1	2,1	6,9
	Almería	14	2,6	2,6	9,6
	Aranjuez - Madrid VI	3	0,6	0,6	10,1
	Avignon Pontet	1	0,2	0,2	10,3
	Badajoz	13	2,4	2,4	12,8
	Bapaume	1	0,2	0,2	12,9
	Bois d'Arcy	4	0,8	0,8	13,7
	Bonxe	1	0,2	0,2	13,9
	Bordeaux - Gradignan	5	0,9	0,9	14,8
	Brieva	5	0,9	0,9	15,8
	Burgos	5	0,9	0,9	16,7
	Cáceres	6	1,1	1,1	17,8
	Castello	14	2,6	2,6	20,5
	Châteauroux	3	0,6	0,6	21,0
	Clairvaux	2	0,4	0,4	21,4
	Córdoba	10	1,9	1,9	23,3
	Curtis - Teixeira	12	2,3	2,3	25,5
	Daroca	3	0,6	0,6	26,1
	Draguignan	1	0,2	0,2	26,3
	Dueñas	9	1,7	1,7	28,0
	Etxean	4	0,8	0,8	28,7
	Fleury-Mérogis	38	7,1	7,1	35,8
	Foncalent Alacant	8	1,5	1,5	37,3
	Fresnes	20	3,8	3,8	41,1
	Granada Albolote	15	2,8	2,8	43,9
	Herrera de la Mancha	17	3,2	3,2	47,1
	Huelva	12	2,3	2,3	49,3
	Irunea	1	0,2	0,2	49,5
	Jaén	13	2,4	2,4	52,0
	Joux-la-Ville	2	0,4	0,4	52,3
	La Sante	10	1,9	1,9	54,2
	Langrätz	8	1,5	1,5	55,7
Lannemezan	4	0,8	0,8	56,5	
Logroño	3	0,6	0,6	57,0	
Málaga	5	0,9	0,9	58,0	
Mansilla	8	1,5	1,5	59,5	
Marseille-les-Beaumettes	2	0,4	0,4	59,8	
Martutene	1	0,2	0,2	60,0	
Meaux	4	0,8	0,8	60,8	

Monterroxo	5	0,9	0,9	61,7
Moulins-Yzeure MC	4	0,8	0,8	62,5
Murcia	6	1,1	1,1	63,6
Muret	3	0,6	0,6	64,2
Nanterre	5	0,9	0,9	65,1
Navalcarnero – Madrid IV	2	0,4	0,4	65,5
Ocaña	15	2,8	2,8	68,3
Osny	8	1,5	1,5	69,8
Perpignan	1	0,2	0,2	70,0
Poissy	3	0,6	0,6	70,5
Puerto	42	7,9	7,9	78,4
Rennes	4	0,8	0,8	79,2
Saint Martin de Re	4	0,8	0,8	79,9
Saint-Maur	2	0,4	0,4	80,3
Salon-de-Provence	2	0,4	0,4	80,7
Soto del Real – Madrid V	14	2,6	2,6	83,3
Tarascon	3	0,6	0,6	83,9
Tarbes	1	0,2	0,2	84,1
Teruel	2	0,4	0,4	84,4
Topas Salamanca	8	1,5	1,5	85,9
Toulon	2	0,4	0,4	86,3
Val-de-Reuil	2	0,4	0,4	86,7
Valencia	17	3,2	3,2	89,9
Valladolid Villanubla	3	0,6	0,6	90,4
Versailles	2	0,4	0,4	90,8
Villabona	14	2,6	2,6	93,4
Villefranche-sur-Saone	2	0,4	0,4	93,8
Villena	14	2,6	2,6	96,4
Villepinte	5	0,9	0,9	97,4
Zuera	14	2,6	2,6	100,0
Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C16

aktuelles Haftland 2009 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	379	71,1	71,1	71,1
	Frankreich	150	28,1	28,1	99,2
	zu Hause	4	0,8	0,8	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2009 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	54	10,1	10,1	10,1
	1	42	7,9	7,9	18,0
	2	36	6,8	6,8	24,8
	3	32	6,0	6,0	30,8
	4	26	4,9	4,9	35,6
	5	39	7,3	7,3	43,0
	6	32	6,0	6,0	49,0
	7	18	3,4	3,4	52,3
	8	31	5,8	5,8	58,2
	9	33	6,2	6,2	64,4
	10	21	3,9	3,9	68,3
	11	20	3,8	3,8	72,0
	12	22	4,1	4,1	76,2
	13	19	3,6	3,6	79,7
	14	14	2,6	2,6	82,4
	15	22	4,1	4,1	86,5
	16	17	3,2	3,2	89,7
	17	9	1,7	1,7	91,4
	18	10	1,9	1,9	93,2
	19	6	1,1	1,1	94,4
	20	2	0,4	0,4	94,7
	21	4	0,8	0,8	95,5
	22	6	1,1	1,1	96,6
	23	7	1,3	1,3	97,9
	24	2	0,4	0,4	98,3
	25	3	0,6	0,6	98,9
27	1	0,2	0,2	99,1	
29	1	0,2	0,2	99,2	
31	1	0,2	0,2	99,4	
33	1	0,2	0,2	99,6	
37	1	0,2	0,2	99,8	
44	1	0,2	0,2	100,0	
Gesamt		533	100,0	100,0	

Tabelle C18

Haftländer bisher 2009 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	300	56,3	56,3	56,3
	nur Frankreich	139	26,1	26,1	82,4
	Spanien und Frankreich	84	15,8	15,8	98,1
	auch andere Länder	10	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2009 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	14	2,6	2,6	2,6
	169	3	0,6	0,6	3,2
	220	1	0,2	0,2	3,4
	230	5	0,9	0,9	4,3
	232	5	0,9	0,9	5,3
	235	4	0,8	0,8	6,0
	268	14	2,6	2,6	8,6
	318	9	1,7	1,7	10,3
	340	1	0,2	0,2	10,5
	348	3	0,6	0,6	11,1
	349	2	0,4	0,4	11,4
	354	3	0,6	0,6	12,0
	419	4	0,8	0,8	12,8
	433	8	1,5	1,5	14,3
	435	14	2,6	2,6	16,9
	444	14	2,6	2,6	19,5
	469	8	1,5	1,5	21,0
	497	2	0,4	0,4	21,4
	499	2	0,4	0,4	21,8
	500	11	2,1	2,1	23,8
	527	3	0,6	0,6	24,4
	529	3	0,6	0,6	25,0
	533	15	2,8	2,8	27,8
	540	1	0,2	0,2	28,0
	551	14	2,6	2,6	30,6
	594	17	3,2	3,2	33,8
	599	2	0,4	0,4	34,1
	600	2	0,4	0,4	34,5
	602	17	3,2	3,2	37,7
	660	4	0,8	0,8	38,5
	665	1	0,2	0,2	38,6
	675	2	0,4	0,4	39,0
	679	6	1,1	1,1	40,2
	691	2	0,4	0,4	40,5
698	5	0,9	0,9	41,5	
700	2	0,4	0,4	41,8	
710	4	0,8	0,8	42,6	
760	14	2,6	2,6	45,2	
763	14	2,6	2,6	47,8	
766	8	1,5	1,5	49,3	
768	13	2,4	2,4	51,8	
779	16	3,0	3,0	54,8	
800	4	0,8	0,8	55,5	

804	13	2,4	2,4	58,0
807	6	1,1	1,1	59,1
813	2	0,4	0,4	59,5
815	2	0,4	0,4	59,8
844	1	0,2	0,2	60,0
869	10	1,9	1,9	61,9
880	8	1,5	1,5	63,4
890	4	0,8	0,8	64,2
903	15	2,8	2,8	67,0
911	78	14,6	14,6	81,6
920	2	0,4	0,4	82,0
945	4	0,8	0,8	82,7
950	2	0,4	0,4	83,1
951	3	0,6	0,6	83,7
1000	1	0,2	0,2	83,9
1001	12	2,3	2,3	86,1
1013	5	0,9	0,9	87,1
1032	14	2,6	2,6	89,7
1132	42	7,9	7,9	97,6
1232	2	0,4	0,4	97,9
1234	11	2,1	2,1	100,0
Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2009 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	4	0,8	0,8	0,8
	1	7	1,3	1,3	2,1
	2	23	4,3	4,3	6,4
	3	12	2,3	2,3	8,6
	4	27	5,1	5,1	13,7
	5	10	1,9	1,9	15,6
	6	12	2,3	2,3	17,8
	7	6	1,1	1,1	18,9
	8	20	3,8	3,8	22,7
	10	15	2,8	2,8	25,5
	11	14	2,6	2,6	28,1
	12	15	2,8	2,8	31,0
	13	8	1,5	1,5	32,5
	14	32	6,0	6,0	38,5
	15	13	2,4	2,4	40,9
	16	47	8,8	8,8	49,7
	17	23	4,3	4,3	54,0
	18	50	9,4	9,4	63,4
	19	32	6,0	6,0	69,4

21	53	9,9	9,9	79,4
23	17	3,2	3,2	82,6
30	14	2,6	2,6	85,2
40	38	7,1	7,1	92,3
46	38	7,1	7,1	99,4
48	3	0,6	0,6	100,0
Gesamt	533	100,0	100,0	

Tabelle C21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2009 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	493	92,5	92,5	92,5
	Einzelhaft	27	5,1	5,1	97,6
	Mutter-Kind- Unterbringung	6	1,1	1,1	98,7
	keine Angabe	7	1,3	1,3	100,0
	Gesamt	533	100,0	100,0	

8 Die Teilgruppe der Eerras 2011

Tabelle D1

Geschlecht 2011 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	427	84,4	84,4	84,4
	weiblich	79	15,6	15,6	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D2

Herkunftsort 2011 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Abadino	1	0,2	0,2	0,2
	Agurain	3	0,6	0,6	0,8
	Aiara	1	0,2	0,2	1,0
	Algorta	11	2,2	2,2	3,2
	Amurrio	1	0,2	0,2	3,4
	Andoain	3	0,6	0,6	4,0
	Antsoain	1	0,2	0,2	4,2
	Antzuola	1	0,2	0,2	4,3
	Arbizu	1	0,2	0,2	4,5
	Areso	1	0,2	0,2	4,7
	Aretxabaleta	3	0,6	0,6	5,3
	Arrasate	7	1,4	1,4	6,7
	Arrigorriaga	1	0,2	0,2	6,9
	Astigarraga	1	0,2	0,2	7,1
	Atarrabia	2	0,4	0,4	7,5
	Ataun	2	0,4	0,4	7,9
	Atxondo	1	0,2	0,2	8,1
	Azkaine	1	0,2	0,2	8,3
	Azkoitia	1	0,2	0,2	8,5
	Azpeitia	6	1,2	1,2	9,7
	Baiona	3	0,6	0,6	10,3
	Barakaldo	5	1,0	1,0	11,3
	Baranain	1	0,2	0,2	11,5
	Basauri	10	2,0	2,0	13,4
	Basusarri	1	0,2	0,2	13,6
	Beasain	4	0,8	0,8	14,4
	Beluntza	1	0,2	0,2	14,6
	Bera	1	0,2	0,2	14,8
	Berango	8	1,6	1,6	16,4
	Bergara	6	1,2	1,2	17,6
	Bermeo	1	0,2	0,2	17,8
	Berriozar	2	0,4	0,4	18,2
Bidarte	1	0,2	0,2	18,4	
Bilbo	51	10,1	10,1	28,5	

Billabona	7	1,4	1,4	29,8
Burlata	2	0,4	0,4	30,2
Deba	1	0,2	0,2	30,4
Donibane Lohitzune	1	0,2	0,2	30,6
Donostia	58	11,5	11,5	42,1
Durango	12	2,4	2,4	44,5
Ea	1	0,2	0,2	44,7
Eibar	2	0,4	0,4	45,1
Eiheralarre	1	0,2	0,2	45,3
Elduain	1	0,2	0,2	45,5
Elgoibar	1	0,2	0,2	45,7
Elorrio	6	1,2	1,2	46,8
Ermua	1	0,2	0,2	47,0
Errezil	1	0,2	0,2	47,2
Erromo - Getxo	1	0,2	0,2	47,4
Eskoriatza	2	0,4	0,4	47,8
Etxarri - Aranatz	5	1,0	1,0	48,8
Ezkio - Itsaso	1	0,2	0,2	49,0
Fruiz	1	0,2	0,2	49,2
Galdako	9	1,8	1,8	51,0
Vitoria-Gasteiz	21	4,2	4,2	55,1
Gernika	3	0,6	0,6	55,7
Getxo	1	0,2	0,2	55,9
Goizueta	1	0,2	0,2	56,1
Hendaia	3	0,6	0,6	56,7
Hernani	21	4,2	4,2	60,9
Hiriburu	1	0,2	0,2	61,1
Ibarra	1	0,2	0,2	61,3
Igorre	1	0,2	0,2	61,5
Iruita	1	0,2	0,2	61,7
Irun	4	0,8	0,8	62,5
Irunea	37	7,3	7,3	69,8
Itsasondo	1	0,2	0,2	70,0
Itziar	2	0,4	0,4	70,4
Kanbo	1	0,2	0,2	70,6
Larrabetzu	2	0,4	0,4	70,9
Larraga	1	0,2	0,2	71,1
Lasarte	10	2,0	2,0	73,1
Laudio	3	0,6	0,6	73,7
Lazkao	2	0,4	0,4	74,1
Legazpi	2	0,4	0,4	74,5
Legorreta	1	0,2	0,2	74,7
Legutio	1	0,2	0,2	74,9
Leioa	1	0,2	0,2	75,1
Leketitio	3	0,6	0,6	75,7
Lekunberri	1	0,2	0,2	75,9
Lemoa	1	0,2	0,2	76,1
Lesaka	5	1,0	1,0	77,1

Lezama	1	0,2	0,2	77,3
Lezo	1	0,2	0,2	77,5
Lizartza	3	0,6	0,6	78,1
Lodosa	1	0,2	0,2	78,3
Markina	1	0,2	0,2	78,5
Menagarai	1	0,2	0,2	78,7
Mendaro	1	0,2	0,2	78,9
Mezquiriz	1	0,2	0,2	79,1
Mugiro	1	0,2	0,2	79,2
Oiartzun	1	0,2	0,2	79,4
Onati	5	1,0	1,0	80,4
Ondarroa	9	1,8	1,8	82,2
Ordizia	4	0,8	0,8	83,0
Orereta	11	2,2	2,2	85,2
Orio	2	0,4	0,4	85,6
Orozko	1	0,2	0,2	85,8
Ortuella	2	0,4	0,4	86,2
Otxandio	4	0,8	0,8	87,0
Pagola	1	0,2	0,2	87,2
Pasaia	3	0,6	0,6	87,7
Portugalete	6	1,2	1,2	88,9
Santurtzi	8	1,6	1,6	90,5
Segura	2	0,4	0,4	90,9
Sestao	1	0,2	0,2	91,1
Sondika	1	0,2	0,2	91,3
Sopela	4	0,8	0,8	92,1
Soraluze	2	0,4	0,4	92,5
Tafalla	2	0,4	0,4	92,9
Tolosa	4	0,8	0,8	93,7
Trapaga	2	0,4	0,4	94,1
Ugao	3	0,6	0,6	94,7
Urbina	1	0,2	0,2	94,9
Urduliz	2	0,4	0,4	95,3
Urretxu	3	0,6	0,6	95,8
Urruña	1	0,2	0,2	96,0
Usansolo	1	0,2	0,2	96,2
Usurbil	4	0,8	0,8	97,0
Zaldibia	1	0,2	0,2	97,2
Zalla	1	0,2	0,2	97,4
Zaratamo	2	0,4	0,4	97,8
Zarautz	2	0,4	0,4	98,2
Zestoa	3	0,6	0,6	98,8
Zierbana	1	0,2	0,2	99,0
Zizurkil	1	0,2	0,2	99,2
Zornotza	2	0,4	0,4	99,6
Zumaia	1	0,2	0,2	99,8
Zumarraga	1	0,2	0,2	100,0
Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2011 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	16	3,2	3,2	3,2
	Vitoria-Gasteiz	21	4,2	4,2	7,3
	restliche Provinz Bizkaia	129	25,5	25,5	32,8
	Bilbao	51	10,1	10,1	42,9
	restliche Provinz Gipuzkoa	149	29,4	29,4	72,3
	Donostia-San Sebastián	58	11,5	11,5	83,8
	restliche Provinz Navarra	30	5,9	5,9	89,7
	Irunea	37	7,3	7,3	97,0
	restliche Provinzen in Iparralde	12	2,4	2,4	99,4
	Baiona	3	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D4

Herkunftsprovinz 2011 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	37	7,3	7,3	7,3
	Behen Nafarroa	1	0,2	0,2	7,5
	Bizkaia	180	35,6	35,6	43,1
	Gipuzkoa	207	40,9	40,9	84,0
	Lapurdi	13	2,6	2,6	86,6
	Navarra	67	13,2	13,2	99,8
	Zuberoa	1	0,2	0,2	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D5

Herkunftsland 2011 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	491	97,0	97,0	97,0
	Frankreich	15	3,0	3,0	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D6

Geburtsjahr 2011 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1939	1	0,2	0,3	0,3
	1945	2	0,4	0,7	1,0
	1946	1	0,2	0,3	1,4
	1948	1	0,2	0,3	1,7
	1949	3	0,6	1,0	2,7
	1950	5	1,0	1,7	4,4
	1951	8	1,6	2,7	7,2
	1953	6	1,2	2,0	9,2
	1954	2	0,4	0,7	9,9
	1955	10	2,0	3,4	13,3
	1956	9	1,8	3,1	16,4
	1957	6	1,2	2,0	18,4
	1958	5	1,0	1,7	20,1
	1959	11	2,2	3,8	23,9
	1960	15	3,0	5,1	29,0
	1961	13	2,6	4,4	33,4
	1962	12	2,4	4,1	37,5
	1963	9	1,8	3,1	40,6
	1964	12	2,4	4,1	44,7
	1965	8	1,6	2,7	47,4
	1966	7	1,4	2,4	49,8
	1967	10	2,0	3,4	53,2
	1968	11	2,2	3,8	57,0
	1969	8	1,6	2,7	59,7
	1970	17	3,4	5,8	65,5
	1971	17	3,4	5,8	71,3
	1972	7	1,4	2,4	73,7
	1973	8	1,6	2,7	76,5
	1974	8	1,6	2,7	79,2
	1975	9	1,8	3,1	82,3
	1976	8	1,6	2,7	85,0
	1977	11	2,2	3,8	88,7
	1978	6	1,2	2,0	90,8
	1979	8	1,6	2,7	93,5
1980	7	1,4	2,4	95,9	
1981	5	1,0	1,7	97,6	
1982	3	0,6	1,0	98,6	
1983	2	0,4	0,7	99,3	
1984	1	0,2	0,3	99,7	
1988	1	0,2	0,3	100,0	
	Gesamt	293	57,9	100,0	
	keine Angabe	213	42,1		
	Gesamt	506	100,0		

Tabelle D7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	22	1	0,2	0,4	0,4
	28	2	0,4	0,7	1,1
	29	4	0,8	1,4	2,5
	30	4	0,8	1,4	3,9
	31	7	1,4	2,5	6,3
	32	6	1,2	2,1	8,4
	33	9	1,8	3,2	11,6
	34	11	2,2	3,9	15,4
	35	8	1,6	2,8	18,2
	36	6	1,2	2,1	20,4
	37	9	1,8	3,2	23,5
	38	8	1,6	2,8	26,3
	39	11	2,2	3,9	30,2
	40	19	3,8	6,7	36,8
	41	11	2,2	3,9	40,7
	42	6	1,2	2,1	42,8
	43	14	2,8	4,9	47,7
	44	8	1,6	2,8	50,5
	45	8	1,6	2,8	53,3
	46	7	1,4	2,5	55,8
	47	11	2,2	3,9	59,6
	48	13	2,6	4,6	64,2
	49	11	2,2	3,9	68,1
	50	15	3,0	5,3	73,3
	51	13	2,6	4,6	77,9
	52	7	1,4	2,5	80,4
	53	6	1,2	2,1	82,5
	54	6	1,2	2,1	84,6
	55	7	1,4	2,5	87,0
	56	9	1,8	3,2	90,2
	57	5	1,0	1,8	91,9
	58	2	0,4	0,7	92,6
	59	3	0,6	1,1	93,7
60	7	1,4	2,5	96,1	
61	5	1,0	1,8	97,9	
62	1	0,2	0,4	98,2	
63	1	0,2	0,4	98,6	
65	2	0,4	0,7	99,3	
66	1	0,2	0,4	99,6	
72	1	0,2	0,4	100,0	
	Gesamt	285	56,3	100,0	
	keine Angabe	221	43,7		
	Gesamt	506	100,0		

Tabelle D8

Festnahmejahr 2011 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1984	5	1,0	1,0	1,0
	1985	4	0,8	0,8	1,8
	1986	9	1,8	1,8	3,6
	1987	13	2,6	2,6	6,1
	1988	3	0,6	0,6	6,7
	1989	15	3,0	3,0	9,7
	1990	7	1,4	1,4	11,1
	1991	25	4,9	4,9	16,0
	1992	19	3,8	3,8	19,8
	1993	6	1,2	1,2	20,9
	1994	16	3,2	3,2	24,1
	1995	12	2,4	2,4	26,5
	1996	10	2,0	2,0	28,5
	1997	15	3,0	3,0	31,4
	1998	22	4,3	4,3	35,8
	1999	14	2,8	2,8	38,5
	2000	16	3,2	3,2	41,7
	2001	37	7,3	7,3	49,0
	2002	41	8,1	8,1	57,1
	2003	28	5,5	5,5	62,6
	2004	29	5,7	5,7	68,4
	2005	20	4,0	4,0	72,3
	2006	10	2,0	2,0	74,3
2007	30	5,9	5,9	80,2	
2008	26	5,1	5,1	85,4	
2009	28	5,5	5,5	90,9	
2010	31	6,1	6,1	97,0	
2011	15	3,0	3,0	100,0	
Gesamt		506	100,0	100,0	

Tabelle D9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	20	7	1,4	2,5	2,5
	21	6	1,2	2,1	4,6
	22	12	2,4	4,2	8,8
	23	9	1,8	3,2	11,9
	24	22	4,3	7,7	19,6
	25	23	4,5	8,1	27,7
	26	15	3,0	5,3	33,0
	27	22	4,3	7,7	40,7
	28	18	3,6	6,3	47,0
	29	14	2,8	4,9	51,9
	30	18	3,6	6,3	58,2
	31	11	2,2	3,9	62,1
	32	18	3,6	6,3	68,4
	33	12	2,4	4,2	72,6
	34	12	2,4	4,2	76,8
	35	6	1,2	2,1	78,9
	36	3	0,6	1,1	80,0
	37	10	2,0	3,5	83,5
	38	5	1,0	1,8	85,3
	39	6	1,2	2,1	87,4
	40	6	1,2	2,1	89,5
	41	8	1,6	2,8	92,3
	43	8	1,6	2,8	95,1
	44	2	0,4	0,7	95,8
	45	2	0,4	0,7	96,5
	46	2	0,4	0,7	97,2
	47	2	0,4	0,7	97,9
	48	3	0,6	1,1	98,9
	50	1	0,2	0,4	99,3
	54	1	0,2	0,4	99,6
56	1	0,2	0,4	100,0	
	Gesamt	285	56,3	100,0	
	keine Angabe	221	43,7		
	Gesamt	506	100,0		

Tabelle D10

Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	131	25,9	25,9	25,9
	Ertzaintza	41	8,1	8,1	34,0
	spanische Polizei (auch: PE)	74	14,6	14,6	48,6
	französische Polizei (auch: PF)	117	23,1	23,1	71,7
	DNAT	3	0,6	0,6	72,3
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	12	2,4	2,4	74,7
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jen- darmeria)	19	3,8	3,8	78,5
	Polizia Municipala	1	0,2	0,2	78,7
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	5	1,0	1,0	79,6
	Kombination aus verschie- denen Polizeieinheiten	51	10,1	10,1	89,7
	Sonstiges	40	7,9	7,9	97,6
	keine Angabe	12	2,4	2,4	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination genannt	455	89,9	89,9	89,9
	CNP, DNAT, PE	1	0,2	0,2	90,1
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	0,2	0,2	90,3
	DNAT, Orleanseko PJ	2	0,4	0,4	90,7
	DNAT, PE	2	0,4	0,4	91,1
	DNAT, PJ, PF, PE	2	0,4	0,4	91,5
	FBI, EMIGRAZIOA	1	0,2	0,2	91,7
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	2	0,4	0,4	92,1
	PAF, DNAT, PE	1	0,2	0,2	92,3
	PE, GEO	5	1,0	1,0	93,3
	PE, GEO, GZ	1	0,2	0,2	93,5
	PE, GZ	5	1,0	1,0	94,5
	PE, Polizia Municipala	1	0,2	0,2	94,7
	PF, DNAT, Toulouseko PJ	2	0,4	0,4	95,1
	PF, GZ	1	0,2	0,2	95,3

PF, PE	3	0,6	0,6	95,8
PF, PJ	3	0,6	0,6	96,4
PF, PJ de Toulouse	2	0,4	0,4	96,8
PF, PJ, Baianako Brigadaren Laguntza	1	0,2	0,2	97,0
PF, PJ, DNAT	2	0,4	0,4	97,4
PF, Tolosako PJ	2	0,4	0,4	97,8
PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	2	0,4	0,4	98,2
PJ, DNAT, GIPN	5	1,0	1,0	99,2
PJ, DNAT, PE	3	0,6	0,6	99,8
Polizia Holandara, PF	1	0,2	0,2	100,0
Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	494	97,6	97,6	97,6
	DISIP	1	0,2	0,2	97,8
	DNAP ³⁰⁶	1	0,2	0,2	98,0
	Frantzia Jendarmeak	2	0,4	0,4	98,4
	Frantziako Udaltzainek	1	0,2	0,2	98,6
	PJ-RAID	2	0,4	0,4	99,0
	Polizia Belga	1	0,2	0,2	99,2
	Polizia Inglesa	1	0,2	0,2	99,4
	Polizia Inmigracion	1	0,2	0,2	99,6
	Polizia Munizipala, Ertzaintza	1	0,2	0,2	99,8
	Venezuelako Polizia	1	0,2	0,2	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D13

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	506	100,0	100,0	100,0

³⁰⁶ Hier handelt es sich vermutlich um einen Tippfehler, wobei die Bezeichnung eigentlich „DNAT“ heißen sollte. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass es eine Sondereinheit einer Polizei gibt, eventuell im internationalen Ausland, die sich „DNAP“ abkürzt, wird hier keine Bereinigung vorgenommen, sondern diese Nennung unter „sonstige“ Polizeiarten bei den Festnahmen geführt.

Tabelle D14

Strafmaß in Jahren 2011 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2,50	1	0,2	0,2	0,2
	3,00	1	0,2	0,2	0,4
	4,00	2	0,4	0,4	0,8
	5,00	4	0,8	0,8	1,6
	6,00	12	2,4	2,4	4,0
	7,00	3	0,6	0,6	4,5
	7,50	1	0,2	0,2	4,7
	8,00	5	1,0	1,0	5,7
	9,00	3	0,6	0,6	6,3
	10,00	13	2,6	2,6	8,9
	10,50	1	0,2	0,2	9,1
	12,00	5	1,0	1,0	10,1
	12,50	2	0,4	0,4	10,5
	13,00	2	0,4	0,4	10,9
	14,00	4	0,8	0,8	11,7
	15,00	6	1,2	1,2	12,8
	16,00	2	0,4	0,4	13,2
	17,00	8	1,6	1,6	14,8
	18,00	6	1,2	1,2	16,0
	18,50	2	0,4	0,4	16,4
	19,00	3	0,6	0,6	17,0
	20,00	11	2,2	2,2	19,2
	20,33	1	0,2	0,2	19,4
	21,00	4	0,8	0,8	20,2
	22,00	2	0,4	0,4	20,6
	23,00	4	0,8	0,8	21,3
	24,00	1	0,2	0,2	21,5
	24,50	1	0,2	0,2	21,7
	25,00	8	1,6	1,6	23,3
	27,00	1	0,2	0,2	23,5
	28,00	3	0,6	0,6	24,1
	28,33	1	0,2	0,2	24,3
	30,00	232	45,8	45,8	70,2
Untersuchungshaft	119	23,5	23,5	93,7	
keine Angabe	32	6,3	6,3	100,0	
Gesamt	506	100,0	100,0		

Tabelle D15

gegenwärtige Haftanstalt 2011(V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	14	2,8	2,8	2,8
	Albacete	1	0,2	0,2	3,0
	Alcala Meco - Madrid II	4	0,8	0,8	3,8
	Alcazar de San Juan	2	0,4	0,4	4,2
	Algeciras Botafuego	11	2,2	2,2	6,3
	Almería	13	2,6	2,6	8,9
	Aranjuez - Madrid VI	2	0,4	0,4	9,3
	Avignon Pontet	1	0,2	0,2	9,5
	Badajoz	12	2,4	2,4	11,9
	Belfast	1	0,2	0,2	12,1
	Bois d'Arcy	4	0,8	0,8	12,8
	Bonxe	1	0,2	0,2	13,0
	Bordeaux - Gradignan	7	1,4	1,4	14,4
	Brieva	3	0,6	0,6	15,0
	Burgos	2	0,4	0,4	15,4
	Cáceres	6	1,2	1,2	16,6
	Castello	12	2,4	2,4	19,0
	Châteauroux	3	0,6	0,6	19,6
	Clairvaux	2	0,4	0,4	20,0
	Córdoba	9	1,8	1,8	21,7
	Curtis - Teixeira	9	1,8	1,8	23,5
	Daroca	4	0,8	0,8	24,3
	Dijon	1	0,2	0,2	24,5
	Draguignan	1	0,2	0,2	24,7
	Dueñas	8	1,6	1,6	26,3
	Estremera - Madrid VII	5	1,0	1,0	27,3
	Etxean	3	0,6	0,6	27,9
	Fleury-Mérogis	44	8,7	8,7	36,6
	Foncalent Alacant	3	0,6	0,6	37,2
	Fresnes	22	4,3	4,3	41,5
	Granada Albolote	15	3,0	3,0	44,5
	Herrera de la Mancha	15	3,0	3,0	47,4
	Huelva	12	2,4	2,4	49,8
	Jaén	15	3,0	3,0	52,8
	La Sante	11	2,2	2,2	54,9
	Langrätz	3	0,6	0,6	55,7
Lannemezan	4	0,8	0,8	56,5	
Liancourt	2	0,4	0,4	56,7	
Lisboa	1	0,2	0,2	56,9	
Logroño	4	0,8	0,8	57,7	
Lyon-Corbas	3	0,6	0,6	58,3	
Málaga	5	1,0	1,0	59,3	
Mansilla	9	1,8	1,8	61,1	
Marseille-les-Beaumettes	2	0,4	0,4	61,5	

Martutene	1	0,2	0,2	61,7
Meaux	4	0,8	0,8	62,5
Monterroxo	5	1,0	1,0	63,4
Moulins-Yzeure MC	5	1,0	1,0	64,4
Murcia	5	1,0	1,0	65,4
Muret	4	0,8	0,8	66,2
Nanterre	5	1,0	1,0	67,2
Navalcarnero – Madrid IV	5	1,0	1,0	68,2
Ocaña	13	2,6	2,6	70,8
Osny	6	1,2	1,2	71,9
Poissy	2	0,4	0,4	72,3
Poitiers Vivonne	2	0,4	0,4	72,7
Puerto	39	7,7	7,7	80,4
Rennes	4	0,8	0,8	81,2
Saint Martin de Re	3	0,6	0,6	81,8
Saint-Maur	2	0,4	0,4	82,2
Salon-de-Provence	1	0,2	0,2	82,4
Sevilla II	2	0,4	0,4	82,8
Soto del Real – Madrid V	10	2,0	2,0	84,8
Tarascon	2	0,4	0,4	85,2
Teruel	1	0,2	0,2	85,4
Topas Salamanca	8	1,6	1,6	87,0
Toulon	2	0,4	0,4	87,4
Val-de-Reuil	2	0,4	0,4	87,7
Valdemoro - Madrid III	1	0,2	0,2	87,9
Valencia	18	3,6	3,6	91,5
Valladolid Villanubla	2	0,4	0,4	91,9
Versailles	2	0,4	0,4	92,3
Villabona	9	1,8	1,8	94,1
Villefranche-sur-Saone	1	0,2	0,2	94,3
Villena	11	2,2	2,2	96,4
Villepinte	5	1,0	1,0	97,4
Zuera	13	2,6	2,6	100,0
Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D16

aktuelles Haftland 2011 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	342	67,6	67,6	67,6
	Frankreich	158	31,2	31,2	98,8
	zu Hause ³⁰⁷	4	0,8	0,8	99,6
	anderes Land	2	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

³⁰⁷ Die in den Daten genutzte Bezeichnung „etxean“ (zu Hause) bezieht sich darauf, dass ein Proband seine Haftstrafe, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, in seiner häuslichen Umgebung verbringt, welche sich aufgrund der Herkunft der Gefangenen grundsätzlich im Baskenland befindet.

Tabelle D17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2011 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	63	12,5	12,5	12,5
	1	54	10,7	10,7	23,1
	2	31	6,1	6,1	29,2
	3	30	5,9	5,9	35,2
	4	23	4,5	4,5	39,7
	5	34	6,7	6,7	46,4
	6	25	4,9	4,9	51,4
	7	21	4,2	4,2	55,5
	8	27	5,3	5,3	60,9
	9	27	5,3	5,3	66,2
	10	18	3,6	3,6	69,8
	11	19	3,8	3,8	73,5
	12	20	4,0	4,0	77,5
	13	17	3,4	3,4	80,8
	14	14	2,8	2,8	83,6
	15	21	4,2	4,2	87,7
	16	13	2,6	2,6	90,3
	17	9	1,8	1,8	92,1
	18	6	1,2	1,2	93,3
	19	5	1,0	1,0	94,3
	20	2	0,4	0,4	94,7
	21	4	0,8	0,8	95,5
	22	5	1,0	1,0	96,4
	23	7	1,4	1,4	97,8
	24	1	0,2	0,2	98,0
	25	3	0,6	0,6	98,6
	26	1	0,2	0,2	98,8
	27	1	0,2	0,2	99,0
	29	1	0,2	0,2	99,2
	31	1	0,2	0,2	99,4
33	1	0,2	0,2	99,6	
37	1	0,2	0,2	99,8	
44	1	0,2	0,2	100,0	
Gesamt		506	100,0	100,0	

Tabelle D18

Haftländer bisher 2011 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	274	54,2	54,2	54,2
	nur Frankreich	145	28,7	28,7	82,8
	Spanien und Frankreich	77	15,2	15,2	98,0
	auch andere Länder	10	2,0	2,0	100,0
	Gesamt	506	100,0	100,0	

Tabelle D19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2011 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	7	1,4	1,4	1,4
	169	4	0,8	0,8	2,2
	230	7	1,4	1,4	3,7
	232	2	0,4	0,4	4,1
	235	4	0,8	0,8	4,9
	268	13	2,6	2,6	7,5
	318	8	1,6	1,6	9,2
	340	2	0,4	0,4	9,6
	348	4	0,8	0,8	10,4
	349	2	0,4	0,4	10,8
	354	2	0,4	0,4	11,2
	419	3	0,6	0,6	11,8
	433	9	1,8	1,8	13,6
	435	11	2,2	2,2	15,9
	444	10	2,0	2,0	17,9
	469	8	1,6	1,6	19,6
	497	5	1,0	1,0	20,6
	499	1	0,2	0,2	20,8
	500	7	1,4	1,4	22,2
	520	1	0,2	0,2	22,4
	527	3	0,6	0,6	23,0
	529	2	0,4	0,4	23,4
	533	13	2,6	2,6	26,1
	551	12	2,4	2,4	28,5
	594	18	3,6	3,7	32,2
	599	2	0,4	0,4	32,6
	600	2	0,4	0,4	33,0
	602	15	3,0	3,1	36,0
	660	3	0,6	0,6	36,7
	665	1	0,2	0,2	36,9
	675	1	0,2	0,2	37,1
	679	6	1,2	1,2	38,3
	691	1	0,2	0,2	38,5
	698	5	1,0	1,0	39,5
700	1	0,2	0,2	39,7	
710	5	1,0	1,0	40,7	
760	11	2,2	2,2	43,0	
763	11	2,2	2,2	45,2	
766	3	0,6	0,6	45,8	
768	12	2,4	2,4	48,3	
779	14	2,8	2,9	51,1	
800	4	0,8	0,8	51,9	
804	15	3,0	3,1	55,0	

807	5	1,0	1,0	56,0
813	2	0,4	0,4	56,4
815	2	0,4	0,4	56,8
844	1	0,2	0,2	57,0
869	9	1,8	1,8	58,9
880	6	1,2	1,2	60,1
890	4	0,8	0,8	60,9
903	15	3,0	3,1	64,0
911	87	17,2	17,7	81,7
945	4	0,8	0,8	82,5
950	2	0,4	0,4	82,9
951	2	0,4	0,4	83,3
1001	12	2,4	2,4	85,7
1013	5	1,0	1,0	86,8
1032	13	2,6	2,6	89,4
1132	39	7,7	7,9	97,4
1232	2	0,4	0,4	97,8
1234	11	2,2	2,2	100,0
Gesamt	491	97,0	100,0	
keine Angabe	15	3,0		
Gesamt	506	100,0		

Tabelle D20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2011 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	3	0,6	0,6	0,6
	1	5	1,0	1,0	1,6
	2	19	3,8	3,9	5,5
	3	11	2,2	2,2	7,7
	4	27	5,3	5,5	13,2
	5	11	2,2	2,2	15,5
	6	13	2,6	2,6	18,1
	7	5	1,0	1,0	19,1
	8	15	3,0	3,1	22,2
	10	13	2,6	2,6	24,8
	11	13	2,6	2,6	27,5
	12	11	2,2	2,2	29,7
	13	3	0,6	0,6	30,3
	14	31	6,1	6,3	36,7
	15	15	3,0	3,1	39,7
	16	48	9,5	9,8	49,5
	17	19	3,8	3,9	53,4
	18	43	8,5	8,8	62,1
	19	31	6,1	6,3	68,4
	21	45	8,9	9,2	77,6
	23	18	3,6	3,7	81,3
	30	10	2,0	2,0	83,3
	40	44	8,7	9,0	92,3
46	35	6,9	7,1	99,4	
48	3	0,6	0,6	100,0	
	Gesamt	491	97,0	100,0	
	keine Angabe	15	3,0		
	Gesamt	506	100,0		

Tabelle D21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2011 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	471	93,1	93,5	93,5
	Einzelhaft	24	4,7	4,8	98,2
	Mutter-Kind- Unterbringung	7	1,4	1,4	99,6
	fehlende Angabe	2	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	504	99,6	100,0	
	keine Angabe	2	0,4		
	Gesamt	Gesamt	100,0		

9 Die Teilgruppe der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen 2009

Tabelle E1

Geschlecht 2009 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	weiblich	105	100,0	100,0	100,0

Tabelle E2

Herkunftsort 2009 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Agurain	1	1,0	1,0	1,0
	Algorta	1	1,0	1,0	1,9
	Andoain	1	1,0	1,0	2,9
	Antsoain	2	1,9	1,9	4,8
	Arrigorriaga	1	1,0	1,0	5,7
	Barakaldo	1	1,0	1,0	6,7
	Basauri	1	1,0	1,0	7,6
	Beasain	2	1,9	1,9	9,5
	Berango	3	2,9	2,9	12,4
	Bergara	1	1,0	1,0	13,3
	Bilbo	19	18,1	18,1	31,4
	Burlata	1	1,0	1,0	32,4
	Donostia	11	10,5	10,5	42,9
	Durango	4	3,8	3,8	46,7
	Elduain	1	1,0	1,0	47,6
	Elorrio	1	1,0	1,0	48,6
	Erandio	1	1,0	1,0	49,5
	Ermua	1	1,0	1,0	50,5
	Errezil	1	1,0	1,0	51,4
	Eskoriatza	1	1,0	1,0	52,4
	Etxeberria	1	1,0	1,0	53,3
	Fruiz	1	1,0	1,0	54,3
	Galdako	2	1,9	1,9	56,2
	Vitoria-Gasteiz	7	6,7	6,7	62,9
	Hendaia	2	1,9	1,9	64,8
	Hernani	6	5,7	5,7	70,5
	Ibarra	1	1,0	1,0	71,4
	Irunea	4	3,8	3,8	75,2
	Kanbo	1	1,0	1,0	76,2
	Laudio	1	1,0	1,0	77,1
Lazkao	1	1,0	1,0	78,1	
Lesaka	1	1,0	1,0	79,0	
Mezkiriz	1	1,0	1,0	80,0	

Oiartzun	1	1,0	1,0	81,0
Orereta	4	3,8	3,8	84,8
Orozko	1	1,0	1,0	85,7
Portugaleta	2	1,9	1,9	87,6
Santurtzi	1	1,0	1,0	88,6
Segura	1	1,0	1,0	89,5
Sopela	1	1,0	1,0	90,5
Soraluze	1	1,0	1,0	91,4
Tafalla	1	1,0	1,0	92,4
Trapaga	1	1,0	1,0	93,3
Ugao	1	1,0	1,0	94,3
Undiano	1	1,0	1,0	95,2
Urretxu	1	1,0	1,0	96,2
Usubil	1	1,0	1,0	97,1
Zaldibia	1	1,0	1,0	98,1
Zaratamo	1	1,0	1,0	99,0
Zestoa	1	1,0	1,0	100,0
Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2009 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	2	1,9	1,9	1,9
	Vitoria-Gasteiz	7	6,7	6,7	8,6
	restliche Provinz Bizkaia	26	24,8	24,8	33,3
	Bilbao	19	18,1	18,1	51,4
	restliche Provinz Gipuzkoa	26	24,8	24,8	76,2
	Donostia-San Sebastián	11	10,5	10,5	86,7
	restliche Provinz Navarra	7	6,7	6,7	93,3
	Irunea	4	3,8	3,8	97,1
	restliche Provinzen in I-parralde	3	2,9	2,9	100,0
	Baiona	105	100,0	100,0	

Tabelle E4

Herkunftsprovinz 2009 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	9	8,6	8,6	8,6
	Bizkaia	45	42,9	42,9	51,4
	Gipuzkoa	37	35,2	35,2	86,7
	Lapurdi	3	2,9	2,9	89,5
	Navarra	11	10,5	10,5	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E5

Herkunftsland 2009 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	102	97,1	97,1	97,1
	Frankreich	3	2,9	2,9	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E6

Geburtsjahr 2009 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1945	1	1,0	2,2	2,2
	1950	1	1,0	2,2	4,4
	1951	2	1,9	4,4	8,9
	1958	2	1,9	4,4	13,3
	1959	1	1,0	2,2	15,6
	1960	1	1,0	2,2	17,8
	1961	3	2,9	6,7	24,4
	1963	1	1,0	2,2	26,7
	1964	1	1,0	2,2	28,9
	1965	1	1,0	2,2	31,1
	1967	1	1,0	2,2	33,3
	1968	3	2,9	6,7	40,0
	1969	2	1,9	4,4	44,4
	1970	2	1,9	4,4	48,9
	1971	3	2,9	6,7	55,6
	1973	3	2,9	6,7	62,2
	1974	2	1,9	4,4	66,7
	1975	3	2,9	6,7	73,3
	1976	3	2,9	6,7	80,0
	1977	3	2,9	6,7	86,7
	1978	1	1,0	2,2	88,9
	1979	1	1,0	2,2	91,1
	1981	1	1,0	2,2	93,3
	1982	2	1,9	4,4	97,8
	1989	1	1,0	2,2	100,0
		Gesamt	45	42,9	100,0
	keine Angabe	60	57,1		
	Gesamt	105	100,0		

Tabelle E7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	20	1	1,0	2,2	2,2
	26	1	1,0	2,2	4,4
	27	1	1,0	2,2	6,7
	28	1	1,0	2,2	8,9
	30	1	1,0	2,2	11,1
	31	4	3,8	8,9	20,0
	32	2	1,9	4,4	24,4
	33	3	2,9	6,7	31,1
	34	3	2,9	6,7	37,8
	35	2	1,9	4,4	42,2
	36	1	1,0	2,2	44,4
	37	2	1,9	4,4	48,9
	38	3	2,9	6,7	55,6
	39	1	1,0	2,2	57,8
	40	1	1,0	2,2	60,0
	41	4	3,8	8,9	68,9
	44	1	1,0	2,2	71,1
	45	1	1,0	2,2	73,3
	46	1	1,0	2,2	75,6
	48	4	3,8	8,9	84,4
	50	3	2,9	6,7	91,1
	58	2	1,9	4,4	95,6
	59	1	1,0	2,2	97,8
	64	1	1,0	2,2	100,0
		Gesamt	45	42,9	100,0
	keine Angabe	60	57,1		
	Gesamt	105	100,0		

Tabelle E8

Festnahmejahr 2009 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1987	3	2,9	2,9	2,9
	1989	1	1,0	1,0	3,8
	1991	4	3,8	3,8	7,6
	1992	2	1,9	1,9	9,5
	1993	1	1,0	1,0	10,5
	1994	3	2,9	2,9	13,3
	1996	1	1,0	1,0	14,3
	1997	1	1,0	1,0	15,2
	1998	2	1,9	1,9	17,1
	1999	3	2,9	2,9	20,0
	2000	5	4,8	4,8	24,8
	2001	10	9,5	9,5	34,3
	2002	5	4,8	4,8	39,0
	2003	7	6,7	6,7	45,7
	2004	8	7,6	7,6	53,3
	2005	5	4,8	4,8	58,1
	2006	3	2,9	2,9	61,0
	2007	25	23,8	23,8	84,8
	2008	14	13,3	13,3	98,1
	2009	2	1,9	1,9	100,0
Gesamt		105	100,0	100,0	

Tabelle E9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	1,0	2,2	2,2
	20	1	1,0	2,2	4,4
	21	1	1,0	2,2	6,7
	22	4	3,8	8,9	15,6
	23	1	1,0	2,2	17,8
	24	3	2,9	6,7	24,4
	25	1	1,0	2,2	26,7
	26	3	2,9	6,7	33,3
	27	3	2,9	6,7	40,0
	28	3	2,9	6,7	46,7
	29	5	4,8	11,1	57,8
	30	4	3,8	8,9	66,7
	32	4	3,8	8,9	75,6
	33	3	2,9	6,7	82,2
	36	1	1,0	2,2	84,4
	37	1	1,0	2,2	86,7
	41	1	1,0	2,2	88,9

	42	1	1,0	2,2	91,1
	43	1	1,0	2,2	93,3
	44	1	1,0	2,2	95,6
	48	1	1,0	2,2	97,8
	50	1	1,0	2,2	100,0
	Gesamt	45	42,9	100,0	
	keine Angabe	60	57,1		
	Gesamt	105	100,0		

Tabelle E10

Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	17	16,2	16,2	16,2
	Ertzaintza	13	12,4	12,4	28,6
	spanische Polizei (auch: PE)	32	30,5	30,5	59,0
	französische Polizei (auch: PF)	17	16,2	16,2	75,2
	DNAT	1	1,0	1,0	76,2
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	5	4,8	4,8	81,0
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jen- darmeria)	1	1,0	1,0	81,9
	Polizia Municipala	1	1,0	1,0	82,9
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	10	9,5	9,5	92,4
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeiein- heiten	4	3,8	3,8	96,2
	Sonstiges	4	3,8	3,8	100,0
	keine Angabe	105	100,0	100,0	

Tabelle E11

Kombinationen aus Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13a)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination ge- nannt	95	90,5	90,5	90,5
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	1,0	1,0	91,4
	DNAT, PE	1	1,0	1,0	92,4
	DNAT, PJ, PF, PE	1	1,0	1,0	93,3
	Frantzia Jendarmeria, GZ	1	1,0	1,0	94,3
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	1	1,0	1,0	95,2

PE, GZ	1	1,0	1,0	96,2
PF, PJ	1	1,0	1,0	97,1
PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	1	1,0	1,0	98,1
PJ, DNAT, GIPN	1	1,0	1,0	99,0
PJ, PF	1	1,0	1,0	100,0
Gesamtsumme	105	100,0	100,0	

Tabelle E12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	105	100,0	100,0	100,0

Tabelle E13

Grund der Verhaftung 2009 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	78	74,3	74,3	74,3
	Batasuna	8	7,6	7,6	81,9
	Kale Borroka	9	8,6	8,6	90,5
	keine Angabe	10	9,5	9,5	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E14

Strafmaß in Jahren 2009 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2,00	4	3,8	3,8	3,8
	4,00	2	1,9	1,9	5,7
	5,00	3	2,9	2,9	8,6
	6,00	6	5,7	5,7	14,3
	6,50	2	1,9	1,9	16,2
	7,50	3	2,9	2,9	19,0
	8,00	2	1,9	1,9	21,0
	9,00	3	2,9	2,9	23,8
	9,50	1	1,0	1,0	24,8
	10,00	1	1,0	1,0	25,7
	12,00	2	1,9	1,9	27,6
	13,00	2	1,9	1,9	29,5
	14,00	2	1,9	1,9	31,4
	15,00	3	2,9	2,9	34,3
	17,00	1	1,0	1,0	35,2
	18,50	1	1,0	1,0	36,2
	20,00	1	1,0	1,0	37,1
21,00	2	1,9	1,9	39,0	

23,00	1	1,0	1,0	40,0
25,00	1	1,0	1,0	41,0
27,00	1	1,0	1,0	41,9
28,33	1	1,0	1,0	42,9
30,00	26	24,8	24,8	67,6
Untersuchungshaft	25	23,8	23,8	91,4
keine Angabe	9	8,6	8,6	100,0
Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E15

gegenwärtige Haftanstalt 2009 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	2	1,9	1,9	1,9
	Alcala Emakumeak - Madrid I	2	1,9	1,9	3,8
	Algeciras Botafuego	3	2,9	2,9	6,7
	Almería	4	3,8	3,8	10,5
	Badajoz	2	1,9	1,9	12,4
	Bapaume	1	1,0	1,0	13,3
	Bordeaux - Gradignan	2	1,9	1,9	15,2
	Brieva	9	8,6	8,6	23,8
	Castello	2	1,9	1,9	25,7
	Córdoba	2	1,9	1,9	27,6
	Curtis - Teixeira	3	2,9	2,9	30,5
	Dueñas	4	3,8	3,8	34,3
	Etxean	1	1,0	1,0	35,2
	Fleury-Mérogis	12	11,4	11,4	46,7
	Foncalent Alacant	4	3,8	3,8	50,5
	Fresnes	4	3,8	3,8	54,3
	Granada Albolote	5	4,8	4,8	59,0
	Huelva	3	2,9	2,9	61,9
	Jaén	3	2,9	2,9	64,8
	Logroño	2	1,9	1,9	66,7
	Mansilla	3	2,9	2,9	69,5
	Martutene	2	1,9	1,9	71,4
	Murcia	2	1,9	1,9	73,3
	Rennes	4	3,8	3,8	77,1
	Soto del Real – Madrid V	5	4,8	4,8	81,9
	Topas Salamanca	2	1,9	1,9	83,8
	Valencia	3	2,9	2,9	86,7
	Valladolid Villanubla	3	2,9	2,9	89,5
	Versailles	2	1,9	1,9	91,4
	Villabona	3	2,9	2,9	94,3
	Villena	4	3,8	3,8	98,1
	Zuera	2	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E16

aktuelles Haftland 2009 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	79	75,2	75,2	75,2
	Frankreich	25	23,8	23,8	99,0
	zu Hause ³⁰⁸	1	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2009 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	9	8,6	8,6	8,6
	1	13	12,4	12,4	21,0
	2	10	9,5	9,5	30,5
	3	11	10,5	10,5	41,0
	4	9	8,6	8,6	49,5
	5	8	7,6	7,6	57,1
	6	5	4,8	4,8	61,9
	7	3	2,9	2,9	64,8
	8	3	2,9	2,9	67,6
	9	2	1,9	1,9	69,5
	10	4	3,8	3,8	73,3
	11	5	4,8	4,8	78,1
	12	4	3,8	3,8	81,9
	13	4	3,8	3,8	85,7
	14	3	2,9	2,9	88,6
	15	4	3,8	3,8	92,4
	16	3	2,9	2,9	95,2
	17	1	1,0	1,0	96,2
	18	1	1,0	1,0	97,1
	20	1	1,0	1,0	98,1
	21	1	1,0	1,0	99,0
	22	1	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

³⁰⁸ Die in den Daten genutzte Bezeichnung „etxean“ (zu Hause) bezieht sich darauf, dass ein Proband seine Haftstrafe, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, in seiner häuslichen Umgebung verbringt, welche sich aufgrund der Herkunft der Gefangenen grundsätzlich im Baskenland befindet.

Tabelle E18

Haftländer bisher 2009 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	66	62,9	62,9	62,9
	nur Frankreich	24	22,9	22,9	85,7
	Spanien und Frankreich	15	14,3	14,3	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2009 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	3	2,9	2,9	2,9
	169	2	1,9	1,9	4,8
	230	2	1,9	1,9	6,7
	268	2	1,9	1,9	8,6
	318	4	3,8	3,8	12,4
	354	3	2,9	2,9	15,2
	433	3	2,9	2,9	18,1
	435	3	2,9	2,9	21,0
	444	5	4,8	4,8	25,7
	469	2	1,9	1,9	27,6
	500	11	10,5	10,5	38,1
	551	2	1,9	1,9	40,0
	594	3	2,9	2,9	42,9
	760	4	3,8	3,8	46,7
	763	3	2,9	2,9	49,5
	766	4	3,8	3,8	53,3
	768	2	1,9	1,9	55,2
	779	2	1,9	1,9	57,1
	800	4	3,8	3,8	61,0
	804	3	2,9	2,9	63,8
	807	2	1,9	1,9	65,7
	813	2	1,9	1,9	67,6
	869	2	1,9	1,9	69,5
	903	5	4,8	4,8	74,3
	911	16	15,2	15,2	89,5
	1000	1	1,0	1,0	90,5
	1001	3	2,9	2,9	93,3
	1032	4	3,8	3,8	97,1
	1234	3	2,9	2,9	100,0
		Gesamt	105	100,0	100,0

Tabelle E20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2009 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	1,0	1,0	1,0
	1	1	1,0	1,0	1,9
	2	4	3,8	3,8	5,7
	3	2	1,9	1,9	7,6
	4	6	5,7	5,7	13,3
	6	2	1,9	1,9	15,2
	7	2	1,9	1,9	17,1
	10	9	8,6	8,6	25,7
	11	3	2,9	2,9	28,6
	12	2	1,9	1,9	30,5
	13	4	3,8	3,8	34,3
	14	4	3,8	3,8	38,1
	15	3	2,9	2,9	41,0
	16	14	13,3	13,3	54,3
	17	8	7,6	7,6	61,9
	18	11	10,5	10,5	72,4
	19	7	6,7	6,7	79,0
	21	2	1,9	1,9	81,0
	23	3	2,9	2,9	83,8
	30	5	4,8	4,8	88,6
40	12	11,4	11,4	100,0	
	Gesamt	105	100,0	100,0	

Tabelle E21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2009 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	90	85,7	85,7	85,7
	Einzelhaft	8	7,6	7,6	93,3
	Mutter-Kind- Unterbringung	6	5,7	5,7	99,0
	keine Angabe	1	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	105	100,0	100,0	

10 Die Teilgruppe der weiblichen baskischen (politischen) Gefangenen 2011

Tabelle F1

Geschlecht 2011 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	weiblich	118	100,0	100,0	100,0

Tabelle F2

Herkunftsort 2011 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Agurain	2	1,7	1,7	1,7
	Amezketeta	1	0,8	0,8	2,5
	Andoain	1	0,8	0,8	3,4
	Antsoain	1	0,8	0,8	4,2
	Areso	1	0,8	0,8	5,1
	Arrigorriaga	1	0,8	0,8	5,9
	Barakaldo	1	0,8	0,8	6,8
	Baranain	1	0,8	0,8	7,6
	Basauri	1	0,8	0,8	8,5
	Beasain	2	1,7	1,7	10,2
	Berango	3	2,5	2,5	12,7
	Bergara	2	1,7	1,7	14,4
	Bilbo	16	13,6	13,6	28,0
	Burlata	2	1,7	1,7	29,7
	Donostia	8	6,8	6,8	36,4
	Durango	4	3,4	3,4	39,8
	Eibar	1	0,8	0,8	40,7
	Elduain	1	0,8	0,8	41,5
	Elgoibar	1	0,8	0,8	42,4
	Elorrio	1	0,8	0,8	43,2
	Erandio	1	0,8	0,8	44,1
	Ermua	1	0,8	0,8	44,9
	Errezil	1	0,8	0,8	45,8
	Eskoriatza	1	0,8	0,8	46,6
	Etxeberria	1	0,8	0,8	47,5
	Faltzes	1	0,8	0,8	48,3
	Fruiz	1	0,8	0,8	49,2
	Galdako	2	1,7	1,7	50,8
	Vitoria-Gasteiz	8	6,8	6,8	57,6
	Hendaia	2	1,7	1,7	59,3
	Hernani	7	5,9	5,9	65,3
Ibarra	1	0,8	0,8	66,1	
Irunea	7	5,9	5,9	72,0	
Kanbo	1	0,8	0,8	72,9	
Laudio	1	0,8	0,8	73,7	

Lazkao	2	1,7	1,7	75,4
Lekeitio	1	0,8	0,8	76,3
Mezquiriz	1	0,8	0,8	77,1
Ondarroa	1	0,8	0,8	78,0
Ordizia	2	1,7	1,7	79,7
Orereta	3	2,5	2,5	82,2
Orozko	1	0,8	0,8	83,1
Portugalete	1	0,8	0,8	83,9
Santurtzi	2	1,7	1,7	85,6
Segura	1	0,8	0,8	86,4
Sestao	2	1,7	1,7	88,1
Sopela	1	0,8	0,8	89,0
Soraluze	1	0,8	0,8	89,8
Tafalla	1	0,8	0,8	90,7
Trapaga	1	0,8	0,8	91,5
Ugao	1	0,8	0,8	92,4
Undiano	1	0,8	0,8	93,2
Urnieta	1	0,8	0,8	94,1
Urretxu	2	1,7	1,7	95,8
Usurbil	1	0,8	0,8	96,6
Zaldibia	1	0,8	0,8	97,5
Zaratamo	1	0,8	0,8	98,3
Zeberio	1	0,8	0,8	99,2
Zestoa	1	0,8	0,8	100,0
Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2011 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	3	2,5	2,5	2,5
	Vitoria-Gasteiz	8	6,8	6,8	9,3
	restliche Provinz Bizkaia	29	24,6	24,6	33,9
	Bilbao	16	13,6	13,6	47,5
	restliche Provinz Gipuzkoa	35	29,7	29,7	77,1
	Donostia-San Sebastián	8	6,8	6,8	83,9
	restliche Provinz Navarra	9	7,6	7,6	91,5
	Irunea	7	5,9	5,9	97,5
	restliche Provin- zen in Iparralde	3	2,5	2,5	100,0
	Baiona	118	100,0	100,0	

Tabelle F4

Herkunftsprovinz 2011 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	11	9,3	9,3	9,3
	Bizkaia	45	38,1	38,1	47,5
	Gipuzkoa	43	36,4	36,4	83,9
	Lapurdi	3	2,5	2,5	86,4
	Navarra	16	13,6	13,6	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F5

Herkunftsland 2011 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	115	97,5	97,5	97,5
	Frankreich	3	2,5	2,5	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F6

Geburtsjahr 2011 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1950	1	0,8	2,3	2,3
	1951	2	1,7	4,5	6,8
	1958	2	1,7	4,5	11,4
	1959	1	0,8	2,3	13,6
	1960	1	0,8	2,3	15,9
	1961	3	2,5	6,8	22,7
	1963	1	0,8	2,3	25,0
	1964	1	0,8	2,3	27,3
	1967	1	0,8	2,3	29,5
	1968	2	1,7	4,5	34,1
	1969	2	1,7	4,5	38,6
	1970	2	1,7	4,5	43,2
	1971	3	2,5	6,8	50,0
	1973	3	2,5	6,8	56,8
	1974	1	0,8	2,3	59,1
	1975	3	2,5	6,8	65,9
	1976	3	2,5	6,8	72,7
	1977	3	2,5	6,8	79,5
	1978	3	2,5	6,8	86,4
	1979	2	1,7	4,5	90,9
1980	1	0,8	2,3	93,2	
1982	1	0,8	2,3	95,5	

	1988	1	0,8	2,3	97,7
	1989	1	0,8	2,3	100,0
	Gesamt	44	37,3	100,0	
	keine Angabe	74	62,7		
	Gesamt	118	100,0		

Tabelle F7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	22	2	1,7	4,9	4,9
	28	1	0,8	2,4	7,3
	32	2	1,7	4,9	12,2
	33	4	3,4	9,8	22,0
	34	3	2,5	7,3	29,3
	35	3	2,5	7,3	36,6
	36	1	0,8	2,4	39,0
	37	2	1,7	4,9	43,9
	38	1	0,8	2,4	46,3
	39	2	1,7	4,9	51,2
	40	3	2,5	7,3	58,5
	41	1	0,8	2,4	61,0
	42	1	0,8	2,4	63,4
	43	3	2,5	7,3	70,7
	47	1	0,8	2,4	73,2
	48	1	0,8	2,4	75,6
	50	4	3,4	9,8	85,4
	52	3	2,5	7,3	92,7
	60	2	1,7	4,9	97,6
	61	1	0,8	2,4	100,0
	Gesamt	41	34,7	100,0	
	keine Angabe	77	65,3		
	Gesamt	118	100,0		

Tabelle F8

Festnahmejahr 2011 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1987	3	2,5	2,5	2,5
	1989	1	0,8	0,8	3,4
	1991	4	3,4	3,4	6,8
	1992	2	1,7	1,7	8,5
	1994	3	2,5	2,5	11,0
	1996	1	0,8	0,8	11,9
	1997	1	0,8	0,8	12,7

1998	2	1,7	1,7	14,4
1999	3	2,5	2,5	16,9
2000	2	1,7	1,7	18,6
2001	9	7,6	7,6	26,3
2002	4	3,4	3,4	29,7
2003	6	5,1	5,1	34,7
2004	6	5,1	5,1	39,8
2005	5	4,2	4,2	44,1
2006	1	0,8	0,8	44,9
2007	11	9,3	9,3	54,2
2008	7	5,9	5,9	60,2
2009	18	15,3	15,3	75,4
2010	21	17,8	17,8	93,2
2011	8	6,8	6,8	100,0
Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	0,8	2,4	2,4
	20	2	1,7	4,9	7,3
	21	1	0,8	2,4	9,8
	22	3	2,5	7,3	17,1
	23	1	0,8	2,4	19,5
	24	2	1,7	4,9	24,4
	26	3	2,5	7,3	31,7
	27	2	1,7	4,9	36,6
	28	3	2,5	7,3	43,9
	29	3	2,5	7,3	51,2
	30	4	3,4	9,8	61,0
	31	2	1,7	4,9	65,9
	32	5	4,2	12,2	78,0
	33	2	1,7	4,9	82,9
	34	2	1,7	4,9	87,8
	36	1	0,8	2,4	90,2
	41	1	0,8	2,4	92,7
	43	1	0,8	2,4	95,1
	44	1	0,8	2,4	97,6
	50	1	0,8	2,4	100,0
	Gesamt	41	34,7	100,0	
	keine Angabe	77	65,3		
	Gesamt	118	100,0		

Tabelle F10

Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	23	19,5	19,5	19,5
	Ertzaintza	7	5,9	5,9	25,4
	spanische Polizei (auch: PE)	35	29,7	29,7	55,1
	französische Polizei (auch: PF)	29	24,6	24,6	79,7
	DNAT	1	0,8	0,8	80,5
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	2	1,7	1,7	82,2
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jen- darmeria)	1	0,8	0,8	83,1
	Polizia Munizipala	1	0,8	0,8	83,9
	Police Judiciaire (auch: Polizia Judiziala, PJ)	9	7,6	7,6	91,5
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeieinhei- ten	5	4,2	4,2	95,8
	Sonstiges	5	4,2	4,2	100,0
	keine Angabe	118	100,0	100,0	

Tabelle F11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination ge- nannt	109	92,4	92,4	92,4
	DNAP, PJ, Jendarmeria	1	0,8	0,8	93,2
	DNAT, PE	1	0,8	0,8	94,1
	DNAT, PJ, PF, PE	1	0,8	0,8	94,9
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	1	0,8	0,8	95,8
	PF, PJ	2	1,7	1,7	97,5
	PF, PJ, DNAT	1	0,8	0,8	98,3
	PJ, BRI, RG, RAID, BREC, GZ	1	0,8	0,8	99,2
	PJ, DNAT, GIPN	1	0,8	0,8	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	118	100,0	100,0	100,0

Tabelle F13

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Sonstiges	5	4,2	4,2	4,2
	ETA	79	66,9	66,9	71,2
	Batasuna	4	3,4	3,4	74,6
	Kale Borroka	21	17,8	17,8	92,4
	fehlende Angabe	9	7,6	7,6	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F14

Strafmaß in Jahren 2011 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1,00	1	0,8	0,8	0,8
	3,00	1	0,8	0,8	1,7
	4,00	1	0,8	0,8	2,5
	5,00	1	0,8	0,8	3,4
	6,00	5	4,2	4,2	7,6
	6,50	1	0,8	0,8	8,5
	6,75	1	0,8	0,8	9,3
	7,50	3	2,5	2,5	11,9
	8,00	2	1,7	1,7	13,6
	9,00	1	0,8	0,8	14,4
	10,00	1	0,8	0,8	15,3
	13,00	2	1,7	1,7	16,9
	14,00	2	1,7	1,7	18,6
	15,00	3	2,5	2,5	21,2
	17,00	1	0,8	0,8	22,0
	18,50	1	0,8	0,8	22,9
	20,00	1	0,8	0,8	23,7
	21,00	2	1,7	1,7	25,4
	23,00	1	0,8	0,8	26,3
	25,00	1	0,8	0,8	27,1
	27,00	1	0,8	0,8	28,0
	28,33	1	0,8	0,8	28,8
	30,00	25	21,2	21,2	50,0
	Untersuchungshaft	50	42,4	42,4	92,4
	keine Angabe	9	7,6	7,6	100,0
Gesamt	118	100,0	100,0		

Tabelle F15

gegenwärtige Haftanstalt 2011 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	2	1,7	1,7	1,7
	Alcala Emakumeak - Madrid I	5	4,2	4,2	5,9
	Algeciras Botafuego	4	3,4	3,4	9,3
	Almería	3	2,5	2,5	11,9
	Aranjuez - Madrid VI	1	0,8	0,8	12,7
	Badajoz	2	1,7	1,7	14,4
	Bordeaux - Gradignan	2	1,7	1,7	16,1
	Brieva	5	4,2	4,2	20,3
	Castello	2	1,7	1,7	22,0
	Córdoba	2	1,7	1,7	23,7
	Curtis - Teixeira	2	1,7	1,7	25,4
	Dijon	1	0,8	0,8	26,3
	Dueñas	1	0,8	0,8	27,1
	Estremera - Madrid VII	6	5,1	5,1	32,2
	Etxean	1	0,8	0,8	33,1
	Fleury-Mérogis	14	11,9	11,9	44,9
	Foncalent Alacant	4	3,4	3,4	48,3
	Fresnes	5	4,2	4,2	52,5
	Granada Albolote	5	4,2	4,2	56,8
	Huelva	3	2,5	2,5	59,3
	Jaén	3	2,5	2,5	61,9
	Logroño	2	1,7	1,7	63,6
	Lyon-Corbas	2	1,7	1,7	65,3
	Mansilla	3	2,5	2,5	67,8
	Martutene	2	1,7	1,7	69,5
	Murcia	3	2,5	2,5	72,0
	Rennes	4	3,4	3,4	75,4
	Roanne	1	0,8	0,8	76,3
	Soto del Real – Madrid V	10	8,5	8,5	84,7
	Topas Salamanca	5	4,2	4,2	89,0
	Valencia	4	3,4	3,4	92,4
	Valladolid Villanubla	3	2,5	2,5	94,9
	Versailles	2	1,7	1,7	96,6
Villabona	1	0,8	0,8	97,5	
Villena	2	1,7	1,7	99,2	
Zuera	1	0,8	0,8	100,0	
Gesamt		118	100,0	100,0	

Tabelle F16

aktuelles Haftland 2011 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	85	72,0	72,0	72,0
	Frankreich	32	27,1	27,1	99,2
	zu Hause ³⁰⁹	1	0,8	0,8	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2011 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	15	12,7	12,7	12,7
	1	32	27,1	27,1	39,8
	2	10	8,5	8,5	48,3
	3	8	6,8	6,8	55,1
	4	7	5,9	5,9	61,0
	5	7	5,9	5,9	66,9
	6	3	2,5	2,5	69,5
	7	4	3,4	3,4	72,9
	8	2	1,7	1,7	74,6
	10	3	2,5	2,5	77,1
	11	5	4,2	4,2	81,4
	12	4	3,4	3,4	84,7
	13	4	3,4	3,4	88,1
	14	3	2,5	2,5	90,7
	15	4	3,4	3,4	94,1
	16	3	2,5	2,5	96,6
	17	1	0,8	0,8	97,5
	20	1	0,8	0,8	98,3
	21	1	0,8	0,8	99,2
	22	1	0,8	0,8	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

³⁰⁹ Die in den Daten genutzte Bezeichnung „etxean“ (zu Hause) bezieht sich darauf, dass ein Proband seine Haftstrafe, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, in seiner häuslichen Umgebung verbringt, welche sich aufgrund der Herkunft der Gefangenen grundsätzlich im Baskenland befindet.

Tabelle F18

Haftländer bisher 2011 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	71	60,2	60,2	60,2
	nur Frankreich	29	24,6	24,6	84,7
	Spanien und Frankreich	16	13,6	13,6	98,3
	auch andere Länder	2	1,7	1,7	100,0
	Gesamt	118	100,0	100,0	

Tabelle F19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2011 (V26)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	0	3	2,5	2,8	2,8	
	169	2	1,7	1,9	4,6	
	230	2	1,7	1,9	6,5	
	268	1	0,8	0,9	7,4	
	318	1	0,8	0,9	8,3	
	354	3	2,5	2,8	11,1	
	433	3	2,5	2,8	13,9	
	435	1	0,8	0,9	14,8	
	444	10	8,5	9,3	24,1	
	469	5	4,2	4,6	28,7	
	500	10	8,5	9,3	38,0	
	529	1	0,8	0,9	38,9	
	551	2	1,7	1,9	40,7	
	594	4	3,4	3,7	44,4	
	760	2	1,7	1,9	46,3	
	763	2	1,7	1,9	48,1	
	766	4	3,4	3,7	51,9	
	768	2	1,7	1,9	53,7	
	779	2	1,7	1,9	55,6	
	800	4	3,4	3,7	59,3	
	804	3	2,5	2,8	62,0	
	807	3	2,5	2,8	64,8	
	813	2	1,7	1,9	66,7	
	869	2	1,7	1,9	68,5	
	903	5	4,2	4,6	73,1	
	911	19	16,1	17,6	90,7	
	1001	3	2,5	2,8	93,5	
	1032	3	2,5	2,8	96,3	
	1234	4	3,4	3,7	100,0	
		Gesamt	108	91,5	100,0	
		keine Angabe	10	8,5		
	Gesamt	118	100,0			

Tabelle F20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2011 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	0,8	0,9	0,9
	2	7	5,9	6,5	7,4
	3	2	1,7	1,9	9,3
	4	6	5,1	5,6	14,8
	6	2	1,7	1,9	16,7
	7	3	2,5	2,8	19,4
	8	3	2,5	2,8	22,2
	10	2	1,7	1,9	24,1
	11	3	2,5	2,8	26,9
	12	2	1,7	1,9	28,7
	13	4	3,4	3,7	32,4
	14	5	4,2	4,6	37,0
	15	3	2,5	2,8	39,8
	16	15	12,7	13,9	53,7
	17	3	2,5	2,8	56,5
	18	10	8,5	9,3	65,7
	19	7	5,9	6,5	72,2
	21	2	1,7	1,9	74,1
	23	4	3,4	3,7	77,8
	30	10	8,5	9,3	87,0
40	14	11,9	13,0	100,0	
	Gesamt	108	91,5	100,0	
	keine Angabe	10	8,5		
	Gesamt	118	100,0		

Tabelle F21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2011 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	102	86,4	87,9	87,9
	Einzelhaft	8	6,8	6,9	94,8
	Mutter-Kind- Unterbringung	6	5,1	5,2	100,0
	Gesamt	116	98,3	100,0	
	keine Angabe	2	1,7		
	Gesamt	118	100,0		

11 Die Teilgruppe der Akteure der Kale Borroka 2009

Tabelle G1

		Geschlecht 2009 (V2)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	86	90,5	90,5	90,5
	weiblich	9	9,5	9,5	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G2

		Herkunftsort 2009 (V3b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Algorta	2	2,1	2,1	2,1
	Barakaldo	9	9,5	9,5	11,6
	Baranain	3	3,2	3,2	14,7
	Basauri	2	2,1	2,1	16,8
	Bilbo	6	6,3	6,3	23,2
	Donostia	15	15,8	15,8	38,9
	Durango	2	2,1	2,1	41,1
	Elorrio	3	3,2	3,2	44,2
	Erandio	1	1,1	1,1	45,3
	Erromo - Getxo	1	1,1	1,1	46,3
	Etxarri - Aranatz	1	1,1	1,1	47,4
	Etxeberria	1	1,1	1,1	48,4
	Galdako	3	3,2	3,2	51,6
	Vitoria-Gasteiz	9	9,5	9,5	61,1
	Gernika	1	1,1	1,1	62,1
	Hernani	6	6,3	6,3	68,4
	Ibarra	1	1,1	1,1	69,5
	Irunea	6	6,3	6,3	75,8
	Iurreta	1	1,1	1,1	76,8
	Laudio	1	1,1	1,1	77,9
	Lekeitio	1	1,1	1,1	78,9
	Markina	6	6,3	6,3	85,3
	Mundaka	1	1,1	1,1	86,3
	Oiartzun	2	2,1	2,1	88,4
	Orereta	5	5,3	5,3	93,7
	Pasaia	1	1,1	1,1	94,7
	Santurtzi	1	1,1	1,1	95,8
	Trapaga	1	1,1	1,1	96,8
	Undiano	1	1,1	1,1	97,9
	Urnieta	1	1,1	1,1	98,9
Zamudio	1	1,1	1,1	100,0	
Gesamt		95	100,0	100,0	

Tabelle G3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2009 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	1	1,1	1,1	1,1
	Vitoria-Gasteiz	9	9,5	9,5	10,5
	restliche Provinz Bizkaia	37	38,9	38,9	49,5
	Bilbao	6	6,3	6,3	55,8
	restliche Provinz Gipuzkoa	16	16,8	16,8	72,6
	Donostia-San Sebastián	15	15,8	15,8	88,4
	restliche Provinz Navarra	5	5,3	5,3	93,7
	Irunea	6	6,3	6,3	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G4

Herkunftsprovinz 2009 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	10	10,5	10,5	10,5
	Bizkaia	43	45,3	45,3	55,8
	Gipuzkoa	31	32,6	32,6	88,4
	Navarra	11	11,6	11,6	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G5

Herkunftsland 2009 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	95	100,0	100,0	100,0

Tabelle G6

Geburtsjahr 2009 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1974	1	1,1	3,6	3,6
	1975	1	1,1	3,6	7,1
	1976	1	1,1	3,6	10,7
	1977	5	5,3	17,9	28,6
	1978	4	4,2	14,3	42,9
	1979	3	3,2	10,7	53,6
	1980	1	1,1	3,6	57,1
	1981	3	3,2	10,7	67,9
	1982	5	5,3	17,9	85,7
	1983	3	3,2	10,7	96,4
	1989	1	1,1	3,6	100,0
	Gesamt	28	29,5	100,0	
		keine Angabe	67	70,5	
	Gesamt	95	100,0		

Tabelle G7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	20	1	1,1	3,6	3,6
	25	1	1,1	3,6	7,1
	26	5	5,3	17,9	25,0
	27	3	3,2	10,7	35,7
	28	3	3,2	10,7	46,4
	29	2	2,1	7,1	53,6
	30	2	2,1	7,1	60,7
	31	7	7,4	25,0	85,7
	32	1	1,1	3,6	89,3
	33	2	2,1	7,1	96,4
	35	1	1,1	3,6	100,0
	Gesamt	28	29,5	100,0	
		keine Angabe	67	70,5	
	Gesamt	95	100,0		

Tabelle G8

Festnahmejahr 2009 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1998	1	1,1	1,1	1,1
	2000	2	2,1	2,1	3,2
	2002	6	6,3	6,3	9,5
	2003	9	9,5	9,5	18,9
	2004	4	4,2	4,2	23,2
	2005	2	2,1	2,1	25,3
	2006	1	1,1	1,1	26,3
	2007	31	32,6	32,6	58,9
	2008	30	31,6	31,6	90,5
	2009	9	9,5	9,5	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	2	2,1	7,1	7,1
	20	1	1,1	3,6	10,7
	21	2	2,1	7,1	17,9
	22	1	1,1	3,6	21,4
	23	2	2,1	7,1	28,6
	24	5	5,3	17,9	46,4
	25	3	3,2	10,7	57,1
	26	2	2,1	7,1	64,3
	27	1	1,1	3,6	67,9
	28	3	3,2	10,7	78,6
	29	4	4,2	14,3	92,9
	30	2	2,1	7,1	100,0
	Gesamt	28	29,5	100,0	
keine Angabe		67	70,5		
Gesamt		95	100,0		

Tabelle G10

Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	7	7,4	7,4	7,4
	Ertzaintza	34	35,8	35,8	43,2
	spanische Polizei (auch: PE)	45	47,4	47,4	90,5
	französische Polizei (auch: PF)	2	2,1	2,1	92,6
	Kombination aus ver- schiedenen Polizeiein- heiten	2	2,1	2,1	94,7
	Sonstiges	2	2,1	2,1	96,8
	keine Angabe	3	3,2	3,2	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G11

Kombinationen aus Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13a)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination genannt	93	97,9	97,9	97,9
	PF, PE	1	1,1	1,1	98,9
	PJ, PE	1	1,1	1,1	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	93	97,9	97,9	97,9
	Polizia Belga	1	1,1	1,1	98,9
	Polizia Forala	1	1,1	1,1	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G13a³¹⁰

explizite Nennung des Grundes der Verhaftung (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Segi	9	9,5	9,5	9,5
	Segi-Haika-Jarrai	15	15,8	15,8	25,3
	Kale Borroka	2	2,1	2,1	27,4
	KB	69	72,6	72,6	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G13b

Grund der Verhaftung 2009 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Kale Borroka	95	100,0	100,0	100,0

Tabelle G14

Strafmaß in Jahren 2009 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1,00	1	1,1	1,1	1,1
	3,00	1	1,1	1,1	2,1
	4,00	3	3,2	3,2	5,3
	5,00	3	3,2	3,2	8,4
	6,00	11	11,6	11,6	20,0
	7,00	1	1,1	1,1	21,1
	7,50	4	4,2	4,2	25,3
	8,00	2	2,1	2,1	27,4
	9,00	1	1,1	1,1	28,4
	10,00	1	1,1	1,1	29,5
	12,00	2	2,1	2,1	31,6
	16,00	2	2,1	2,1	33,7
	17,00	2	2,1	2,1	35,8
	20,00	1	1,1	1,1	36,8
	22,00	1	1,1	1,1	37,9
	25,00	1	1,1	1,1	38,9
	30,00	4	4,2	4,2	43,2
	Untersuchungshaft	47	49,5	49,5	92,6
	keine Angabe	7	7,4	7,4	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	
Gesamt		95	100,0		

³¹⁰ In der Tabellenübersicht zu den Akteuren der Kale Borroka finden sich ausnahmsweise zwei verschiedene Tabellen zum Grund der Verhaftung. Tabelle G13b enthält die Vergleichswerte zu den anderen, hier analysierten Teilaspekten, während G13a eine Aufspaltung nach dem genauen Wortlaut innerhalb der Daten wiedergibt. Eine Zusammenfassung der hier genannten Jugendgruppen (Segi, Haika und Jarrai) mit den unorganisierten Akteuren der Kale Borroka (kurz: KB) ist in der spanischen Strafrechtspraxis üblich, wenn auch diskutabel und umstritten.

Tabelle G15

gegenwärtige Haftanstalt 2009 (V23b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	3	3,2	3,2	3,2
	Alcala Emakumeak - Madrid I	2	2,1	2,1	5,3
	Alcala Meco - Madrid II	11	11,6	11,6	16,8
	Algeciras Botafuego	1	1,1	1,1	17,9
	Almería	1	1,1	1,1	18,9
	Aranjuez - Madrid VI	6	6,3	6,3	25,3
	Badajoz	1	1,1	1,1	26,3
	Brieva	3	3,2	3,2	29,5
	Burgos	2	2,1	2,1	31,6
	Cáceres	1	1,1	1,1	32,6
	Córdoba	1	1,1	1,1	33,7
	Curtis - Teixeira	4	4,2	4,2	37,9
	Daroca	1	1,1	1,1	38,9
	Dueñas	1	1,1	1,1	40,0
	Foncalent Alacant	2	2,1	2,1	42,1
	Granada Albolote	1	1,1	1,1	43,2
	Herrera de la Mancha	2	2,1	2,1	45,3
	Huelva	3	3,2	3,2	48,4
	Jaén	1	1,1	1,1	49,5
	Mansilla	2	2,1	2,1	51,6
	Martutene	1	1,1	1,1	52,6
	Monterroxo	3	3,2	3,2	55,8
	Navalcarnero – Madrid IV	4	4,2	4,2	60,0
	Ocaña	3	3,2	3,2	63,2
	Puerto	2	2,1	2,1	65,3
	Soria	2	2,1	2,1	67,4
	Soto del Real – Madrid V	13	13,7	13,7	81,1
	Teruel	2	2,1	2,1	83,2
	Topas Salamanca	3	3,2	3,2	86,3
	Valdemoro - Madrid III	4	4,2	4,2	90,5
	Valencia	3	3,2	3,2	93,7
	Valladolid Villanubla	2	2,1	2,1	95,8
	Villabona	3	3,2	3,2	98,9
Zuera	1	1,1	1,1	100,0	
Gesamt		95	100,0	100,0	

Tabelle G16

aktuelles Haftland 2009 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	95	100,0	100,0	100,0

Tabelle G17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2009 (V24)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	0	25	26,3	26,3	26,3	
	1	17	17,9	17,9	44,2	
	2	12	12,6	12,6	56,8	
	3	12	12,6	12,6	69,5	
	4	9	9,5	9,5	78,9	
	5	7	7,4	7,4	86,3	
	6	6	6,3	6,3	92,6	
	7	3	3,2	3,2	95,8	
	8	1	1,1	1,1	96,8	
	9	1	1,1	1,1	97,9	
	11	1	1,1	1,1	98,9	
	14	1	1,1	1,1	100,0	
	Gesamt		95	100,0	100,0	

Tabelle G18

Haftländer bisher 2009 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	90	94,7	94,7	94,7
	Spanien und Frank- reich	4	4,2	4,2	98,9
	auch andere Länder	1	1,1	1,1	100,0
	Gesamt	95	100,0	100,0	

Tabelle G19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2009 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	1,1	1,1	1,1
	232	2	2,1	2,1	3,2
	268	3	3,2	3,2	6,3
	318	1	1,1	1,1	7,4
	348	1	1,1	1,1	8,4
	354	2	2,1	2,1	10,5
	433	2	2,1	2,1	12,6
	435	3	3,2	3,2	15,8
	444	13	13,7	13,7	29,5
	469	3	3,2	3,2	32,6
	497	4	4,2	4,2	36,8
	499	2	2,1	2,1	38,9
	500	16	16,8	16,8	55,8
	520	4	4,2	4,2	60,0
	529	6	6,3	6,3	66,3
	533	3	3,2	3,2	69,5
	594	3	3,2	3,2	72,6
	602	2	2,1	2,1	74,7
	679	1	1,1	1,1	75,8
	698	3	3,2	3,2	78,9
	763	4	4,2	4,2	83,2
	766	2	2,1	2,1	85,3
	768	1	1,1	1,1	86,3
	779	3	3,2	3,2	89,5
	804	1	1,1	1,1	90,5
	869	1	1,1	1,1	91,6
	903	1	1,1	1,1	92,6
	1001	3	3,2	3,2	95,8
	1032	1	1,1	1,1	96,8
	1132	2	2,1	2,1	98,9
1234	1	1,1	1,1	100,0	
Gesamt		95	100,0	100,0	

Tabelle G20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2009 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2	2	2,1	2,1	2,1
	4	1	1,1	1,1	3,2
	5	4	4,2	4,2	7,4
	6	4	4,2	4,2	11,6
	8	1	1,1	1,1	12,6
	10	3	3,2	3,2	15,8
	11	6	6,3	6,3	22,1
	12	3	3,2	3,2	25,3
	13	2	2,1	2,1	27,4
	14	11	11,6	11,6	38,9
	15	1	1,1	1,1	40,0
	16	7	7,4	7,4	47,4
	17	1	1,1	1,1	48,4
	18	8	8,4	8,4	56,8
	19	4	4,2	4,2	61,1
	21	19	20,0	20,0	81,1
	23	3	3,2	3,2	84,2
	30	13	13,7	13,7	97,9
	46	2	2,1	2,1	100,0
Gesamt		95	100,0	100,0	

Tabelle G21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2009 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	88	92,6	92,6	92,6
	Einzelhaft	1	1,1	1,1	93,7
	Mutter-Kind- Unterbringung	6	6,3	6,3	100,0
	keine Angabe	95	100,0	100,0	

12 Die Teilgruppe der Akteure der Kale Borroka 2011

Tabelle H1

Geschlecht 2011 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	83	79,8	79,8	79,8
	weiblich	21	20,2	20,2	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H2

Herkunftsort 2011 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Algorta	2	1,9	1,9	1,9
	Amezketeta	1	1,0	1,0	2,9
	Andoain	2	1,9	1,9	4,8
	Antsoain	1	1,0	1,0	5,8
	Astigarraga	1	1,0	1,0	6,7
	Atrarrabia	1	1,0	1,0	7,7
	Barakaldo	5	4,8	4,8	12,5
	Baranain	4	3,8	3,8	16,3
	Basauri	2	1,9	1,9	18,3
	Bergara	1	1,0	1,0	19,2
	Bezkoitze	1	1,0	1,0	20,2
	Bilbo	7	6,7	6,7	26,9
	Burlata	3	2,9	2,9	29,8
	Donostia	9	8,7	8,7	38,5
	Durango	1	1,0	1,0	39,4
	Elgoibar	1	1,0	1,0	40,4
	Elorrio	3	2,9	2,9	43,3
	Erromo - Getxo	1	1,0	1,0	44,2
	Etxarri - Aranatz	1	1,0	1,0	45,2
	Etxeberria	1	1,0	1,0	46,2
	Faltzes	1	1,0	1,0	47,1
	Galdako	5	4,8	4,8	51,9
	Vitoria-Gasteiz	12	11,5	11,5	63,5
	Getxo	1	1,0	1,0	64,4
	Gorliz	1	1,0	1,0	65,4
	Hernani	1	1,0	1,0	66,3
	Idiazabal	1	1,0	1,0	67,3
	Irunea	11	10,6	10,6	77,9
	Karrantza	1	1,0	1,0	78,8
	Larrabetzu	1	1,0	1,0	79,8
	Laudio	1	1,0	1,0	80,8
	Lekeitio	2	1,9	1,9	82,7
Markina	2	1,9	1,9	84,6	
Olaberria	1	1,0	1,0	85,6	

Ondarroa	1	1,0	1,0	86,5
Portugalete	1	1,0	1,0	87,5
Santurtzi	2	1,9	1,9	89,4
Sestao	3	2,9	2,9	92,3
Tolosa	1	1,0	1,0	93,3
Trapaga	1	1,0	1,0	94,2
Undiano	1	1,0	1,0	95,2
Urnieta	1	1,0	1,0	96,2
Zamudio	1	1,0	1,0	97,1
Zeberio	1	1,0	1,0	98,1
Ziburu	1	1,0	1,0	99,0
Zumaia	1	1,0	1,0	100,0
Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2011 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	1	1,0	1,0	1,0
	Vitoria-Gasteiz	12	11,5	11,5	12,5
	restliche Provinz Bizkaia	38	36,5	36,5	49,0
	Bilbao	7	6,7	6,7	55,8
	restliche Provinz Gipuzkoa	12	11,5	11,5	67,3
	Donostia-San Sebastián	9	8,7	8,7	76,0
	restliche Provinz Navarra	12	11,5	11,5	87,5
	Irunea	11	10,6	10,6	98,1
	restliche Provin- zen in Iparralde	2	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H4

Herkunftsprovinz 2011 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	13	12,5	12,5	12,5
	Bizkaia	45	43,3	43,3	55,8
	Gipuzkoa	21	20,2	20,2	76,0
	Lapurdi	2	1,9	1,9	77,9
	Navarra	23	22,1	22,1	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H5

Herkunftsland 2011 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	102	98,1	98,1	98,1
	Frankreich	2	1,9	1,9	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H6

Geburtsjahr 2011 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1974	1	1,0	4,0	4,0
	1975	1	1,0	4,0	8,0
	1977	3	2,9	12,0	20,0
	1978	3	2,9	12,0	32,0
	1979	2	1,9	8,0	40,0
	1981	1	1,0	4,0	44,0
	1982	6	5,8	24,0	68,0
	1983	2	1,9	8,0	76,0
	1985	1	1,0	4,0	80,0
	1988	2	1,9	8,0	88,0
	1989	2	1,9	8,0	96,0
	1990	1	1,0	4,0	100,0
		Gesamt	25	24,0	100,0
	keine Angabe	79	76,0		
	Gesamt	104	100,0		

Tabelle H7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	2	1,9	8,0	8,0
	20	2	1,9	8,0	16,0
	21	3	2,9	12,0	28,0
	22	2	1,9	8,0	36,0
	23	3	2,9	12,0	48,0
	24	4	3,8	16,0	64,0
	25	2	1,9	8,0	72,0
	26	1	1,0	4,0	76,0
	29	4	3,8	16,0	92,0
	30	1	1,0	4,0	96,0
	32	1	1,0	4,0	100,0
		Gesamt	25	24,0	100,0
	keine Angabe	79	76,0		
	Gesamt	104	100,0		

Tabelle H8

Festnahmejahr 2011 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2000	1	1,0	1,0	1,0
	2002	6	5,8	5,8	6,7
	2003	7	6,7	6,7	13,5
	2004	1	1,0	1,0	14,4
	2006	1	1,0	1,0	15,4
	2007	10	9,6	9,6	25,0
	2008	12	11,5	11,5	36,5
	2009	18	17,3	17,3	53,8
	2010	38	36,5	36,5	90,4
	2011	10	9,6	9,6	100,0
	Gesamt		104	100,0	100,0

Tabelle H9

Festnahmealter gekürzt in Jahren 2011						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	19	2	1,9	8,0	8,0	
	20	2	1,9	8,0	16,0	
	21	3	2,9	12,0	28,0	
	22	2	1,9	8,0	36,0	
	23	3	2,9	12,0	48,0	
	24	4	3,8	16,0	64,0	
	25	2	1,9	8,0	72,0	
	26	1	1,0	4,0	76,0	
	29	4	3,8	16,0	92,0	
	30	1	1,0	4,0	96,0	
	32	1	1,0	4,0	100,0	
	Gesamt		25	24,0	100,0	
	keine Angabe		79	76,0		
Gesamt		104	100,0			

Tabelle H10

Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	9	8,7	8,7	8,7
	Ertzaintza	28	26,9	26,9	35,6
	spanische Polizei (auch: PE)	41	39,4	39,4	75,0
	französische Polizei (auch: PF)	17	16,3	16,3	91,3
	Sonstiges	5	4,8	4,8	96,2
	keine Angabe	4	3,8	3,8	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kom- bination genannt	104	100,0	100,0	100,0

Tabelle H12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart ge- nannt	102	98,1	98,1	98,1
	Polizia Belga	1	1,0	1,0	99,0
	Polizia Forala	1	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H13a³¹¹

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Segi	51	49,0	49,0	49,0
	Segi-Haika-Jarraí	7	6,7	6,7	55,8
	Kale Borroka	3	2,9	2,9	58,7
	KB	43	41,3	41,3	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H13b

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Kale Borroka	104	100,0	100,0	100,0

Tabelle H14

Strafmaß in Jahren 2011 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1,00	1	1,0	1,0	1,0
	2,00	1	1,0	1,0	1,9
	3,00	1	1,0	1,0	2,9
	4,00	2	1,9	1,9	4,8
	5,00	4	3,8	3,8	8,7
	6,00	2	1,9	1,9	10,6
	7,50	3	2,9	2,9	13,5
	9,00	1	1,0	1,0	14,4
	12,00	2	1,9	1,9	16,3
	16,00	1	1,0	1,0	17,3
	17,00	2	1,9	1,9	19,2
	20,00	1	1,0	1,0	20,2
	22,00	1	1,0	1,0	21,2
	25,00	1	1,0	1,0	22,1
	30,00	4	3,8	3,8	26,0
	Untersuchungshaft	72	69,2	69,2	95,2
	keine Angabe	5	4,8	4,8	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

³¹¹ In der Tabellenübersicht zu den Akteuren der Kale Borroka finden sich ausnahmsweise zwei verschiedene Tabellen zum Grund der Verhaftung. Tabelle G13b enthält die Vergleichswerte zu den anderen, hier analysierten Teilaspekten, während G13a eine Aufsplitterung nach dem genauen Wortlaut innerhalb der Daten wiedergibt. Eine Zusammenfassung der hier genannten Jugendgruppen (Segi, Haika und Jarraí) mit den unorganisierten Akteuren der Kale Borroka (kurz: KB) ist in der spanischen Strafrechtspraxis üblich, wenn auch diskutabel und umstritten.

Tabelle H15

gegenwärtige Haftanstalt 2011 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	2	1,9	1,9	1,9
	Alcala Emakumeak - Madrid I	4	3,8	3,8	5,8
	Alcala Meco - Madrid II	9	8,7	8,7	14,4
	Algeciras Botafuego	3	2,9	2,9	17,3
	Almería	2	1,9	1,9	19,2
	Aranjuez - Madrid VI	9	8,7	8,7	27,9
	Badajoz	3	2,9	2,9	30,8
	Brieva	1	1,0	1,0	31,7
	Cáceres	1	1,0	1,0	32,7
	Castello	1	1,0	1,0	33,7
	Castello II Albocasser	1	1,0	1,0	34,6
	Châteauroux	1	1,0	1,0	35,6
	Curtis - Teixeira	4	3,8	3,8	39,4
	Estremera - Madrid VII	4	3,8	3,8	43,3
	Foncalent Alacant	6	5,8	5,8	49,0
	Herrera de la Mancha	3	2,9	2,9	51,9
	Huelva	1	1,0	1,0	52,9
	Logroño	1	1,0	1,0	53,8
	Mansilla	1	1,0	1,0	54,8
	Monterroxo	2	1,9	1,9	56,7
	Nanterre	1	1,0	1,0	57,7
	Navalcarnero – Madrid IV	7	6,7	6,7	64,4
	Ocaña	3	2,9	2,9	67,3
	Puerto	3	2,9	2,9	70,2
	Soria	2	1,9	1,9	72,1
	Soto del Real - Madrid V	21	20,2	20,2	92,3
	Topas Salamanca	3	2,9	2,9	95,2
	Valdemoro - Madrid III	1	1,0	1,0	96,2
	Valencia	1	1,0	1,0	97,1
	Valladolid Villanubla	1	1,0	1,0	98,1
	Villabona	2	1,9	1,9	100,0
	Gesamt		104	100,0	100,0

Tabelle H16

aktuelles Haftland 2011 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	101	97,1	97,1	97,1
	Frankreich	3	2,9	2,9	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

Tabelle H17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2011 (V24)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	0	16	15,4	15,4	15,4	
	1	37	35,6	35,6	51,0	
	2	14	13,5	13,5	64,4	
	3	7	6,7	6,7	71,2	
	4	9	8,7	8,7	79,8	
	5	6	5,8	5,8	85,6	
	6	7	6,7	6,7	92,3	
	7	3	2,9	2,9	95,2	
	8	1	1,0	1,0	96,2	
	9	1	1,0	1,0	97,1	
	11	2	1,9	1,9	99,0	
	14	1	1,0	1,0	100,0	
	Gesamt		104	100,0	100,0	

Tabelle H18

Haftländer bisher 2011 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	85	81,7	81,7	81,7
	nur Frankreich	2	1,9	1,9	83,7
	Spanien und Frank- reich	14	13,5	13,5	97,1
	auch andere Länder	3	2,9	2,9	100,0
	Gesamt		104	100,0	100,0

Tabelle H19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2011 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	169	1	1,0	1,0	1,0
	268	2	1,9	2,0	3,0
	354	1	1,0	1,0	4,0
	433	1	1,0	1,0	5,0
	435	2	1,9	2,0	7,0
	444	21	20,2	21,0	28,0
	469	3	2,9	3,0	31,0
	497	7	6,7	7,0	38,0
	500	14	13,5	14,0	52,0
	520	1	1,0	1,0	53,0
	527	1	1,0	1,0	54,0
	529	9	8,7	9,0	63,0
	533	3	2,9	3,0	66,0
	551	2	1,9	2,0	68,0
	594	1	1,0	1,0	69,0
	602	3	2,9	3,0	72,0
	679	1	1,0	1,0	73,0
	698	2	1,9	2,0	75,0
	763	4	3,8	4,0	79,0
	766	6	5,8	6,0	85,0
	768	3	2,9	3,0	88,0
	779	2	1,9	2,0	90,0
	911	1	1,0	1,0	91,0
	1001	1	1,0	1,0	92,0
	1032	2	1,9	2,0	94,0
	1132	3	2,9	3,0	97,0
	1234	3	2,9	3,0	100,0
	Gesamt	100	96,2	100,0	
	keine Angabe	4	3,8		
	Gesamt	104	100,0		

Tabelle H20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2011 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2	4	3,8	4,0	4,0
	3	2	1,9	2,0	6,0
	5	1	1,0	1,0	7,0
	6	3	2,9	3,0	10,0
	8	1	1,0	1,0	11,0
	10	1	1,0	1,0	12,0
	11	4	3,8	4,0	16,0
	13	6	5,8	6,0	22,0
	14	20	19,2	20,0	42,0
	16	5	4,8	5,0	47,0
	18	7	6,7	7,0	54,0
	19	4	3,8	4,0	58,0
	21	17	16,3	17,0	75,0
	23	1	1,0	1,0	76,0
	30	21	20,2	21,0	97,0
	46	3	2,9	3,0	100,0
		Gesamt	100	96,2	100,0
	keine Angabe	4	3,8		
	Gesamt	104	100,0		

Tabelle H21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2011 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	101	97,1	97,1	97,1
	Einzelhaft	1	1,0	1,0	98,1
	Mutter-Kind- Unterbringung	1	1,0	1,0	99,0
	keine Angabe	1	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	104	100,0	100,0	

13 Die Teilgruppe der Untersuchungshäftlinge 2009

Tabelle I1

Geschlecht 2009 (V2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	151	85,8	85,8	85,8
	weiblich	25	14,2	14,2	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I2

Herkunftsort 2009 (V3b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Abadino	1	0,6	0,6	0,6
	Aizarotz	1	0,6	0,6	1,1
	Algorta	10	5,7	5,7	6,8
	Amaiur	1	0,6	0,6	7,4
	Andoain	1	0,6	0,6	8,0
	Anorbe	1	0,6	0,6	8,5
	Antsoain	2	1,1	1,1	9,7
	Atarrabia	2	1,1	1,1	10,8
	Azpeitia	1	0,6	0,6	11,4
	Barakaldo	3	1,7	1,7	13,1
	Baranain	3	1,7	1,7	14,8
	Beasain	3	1,7	1,7	16,5
	Bera	1	0,6	0,6	17,0
	Berango	2	1,1	1,1	18,2
	Bergara	2	1,1	1,1	19,3
	Berriozar	1	0,6	0,6	19,9
	Bilbo	20	11,4	11,4	31,3
	Billabona	3	1,7	1,7	33,0
	Donostia	26	14,8	14,8	47,7
	Durango	2	1,1	1,1	48,9
	Ea	1	0,6	0,6	49,4
	Eibar	1	0,6	0,6	50,0
	Elgoibar	2	1,1	1,1	51,1
	Elorrio	1	0,6	0,6	51,7
	Eskoriatza	1	0,6	0,6	52,3
	Etxarri - Aranatz	2	1,1	1,1	53,4
	Etxeberria	1	0,6	0,6	54,0
	Vitoria-Gasteiz	16	9,1	9,1	63,1
	Gernika	1	0,6	0,6	63,6
	Hernani	7	4,0	4,0	67,6
	Idiazabal	1	0,6	0,6	68,2
	Irunea	15	8,5	8,5	76,7
Lasarte	1	0,6	0,6	77,3	
Laudio	1	0,6	0,6	77,8	

Lekeitio	1	0,6	0,6	78,4
Lesaka	2	1,1	1,1	79,5
Lizartza	2	1,1	1,1	80,7
Markina	6	3,4	3,4	84,1
Oiartzun	3	1,7	1,7	85,8
Ondarroa	1	0,6	0,6	86,4
Orereta	6	3,4	3,4	89,8
Orozko	1	0,6	0,6	90,3
Otxandio	2	1,1	1,1	91,5
Pasaia	1	0,6	0,6	92,0
Santurtzi	3	1,7	1,7	93,8
Tolosa	1	0,6	0,6	94,3
Trintxerpe	1	0,6	0,6	94,9
Urnieta	1	0,6	0,6	95,5
Usurbil	1	0,6	0,6	96,0
Zamudio	2	1,1	1,1	97,2
Zarautz	4	2,3	2,3	99,4
Zestoa	1	0,6	0,6	100,0
Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2009 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	3	1,7	1,7	1,7
	Vitoria-Gasteiz	16	9,1	9,1	10,8
	restliche Provinz Bizkaia	36	20,5	20,5	31,3
	Bilbao	20	11,4	11,4	42,6
	restliche Provinz Gipuzkoa	44	25,0	25,0	67,6
	Donostia-San Sebastián	26	14,8	14,8	82,4
	restliche Provinz Navarra	16	9,1	9,1	91,5
	Irunea	15	8,5	8,5	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I4

Herkunftsprovinz 2009 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	19	10,8	10,8	10,8
	Bizkaia	56	31,8	31,8	42,6
	Gipuzkoa	70	39,8	39,8	82,4
	Navarra	31	17,6	17,6	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I5

Herkunftsland 2009 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	176	100,0	100,0	100,0

Tabelle I6

Geburtsjahr 2009 (V6b)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	1955	2	1,1	6,9	6,9	
	1959	1	0,6	3,4	10,3	
	1960	1	0,6	3,4	13,8	
	1962	1	0,6	3,4	17,2	
	1966	1	0,6	3,4	20,7	
	1969	1	0,6	3,4	24,1	
	1971	1	0,6	3,4	27,6	
	1975	3	1,7	10,3	37,9	
	1977	5	2,8	17,2	55,2	
	1978	2	1,1	6,9	62,1	
	1979	1	0,6	3,4	65,5	
	1980	5	2,8	17,2	82,8	
	1981	2	1,1	6,9	89,7	
	1982	2	1,1	6,9	96,6	
	1989	1	0,6	3,4	100,0	
	Gesamt		29	16,5	100,0	
		keine Angabe	147	83,5		
	Gesamt	176	100,0			

Tabelle I7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	20	1	0,6	3,4	3,4
	27	4	2,3	13,8	17,2
	28	1	0,6	3,4	20,7
	29	5	2,8	17,2	37,9
	30	1	0,6	3,4	41,4
	31	5	2,8	17,2	58,6
	32	1	0,6	3,4	62,1
	33	2	1,1	6,9	69,0
	34	1	0,6	3,4	72,4
	37	1	0,6	3,4	75,9
	39	1	0,6	3,4	79,3
	43	1	0,6	3,4	82,8
	47	1	0,6	3,4	86,2
	49	1	0,6	3,4	89,7
	50	1	0,6	3,4	93,1
	54	2	1,1	6,9	100,0
		Gesamt	29	16,5	100,0
	keine Angabe	147	83,5		
	Gesamt	176	100,0		

Tabelle I8

Festnahmejahr 2009 (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	2002	2	1,1	1,1	1,1
	2003	5	2,8	2,8	4,0
	2004	10	5,7	5,7	9,7
	2005	7	4,0	4,0	13,6
	2006	3	1,7	1,7	15,3
	2007	70	39,8	39,8	55,1
	2008	56	31,8	31,8	86,9
	2009	23	13,1	13,1	100,0
		Gesamt	176	100,0	100,0

Tabelle I9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2009					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	0,6	3,4	3,4
	20	1	0,6	3,4	6,9
	22	1	0,6	3,4	10,3
	24	1	0,6	3,4	13,8
	25	2	1,1	6,9	20,7
	26	2	1,1	6,9	27,6
	27	6	3,4	20,7	48,3
	28	3	1,7	10,3	58,6
	29	3	1,7	10,3	69,0
	32	1	0,6	3,4	72,4
	33	1	0,6	3,4	75,9
	35	1	0,6	3,4	79,3
	39	1	0,6	3,4	82,8
	43	1	0,6	3,4	86,2
	45	1	0,6	3,4	89,7
	47	1	0,6	3,4	93,1
	52	2	1,1	6,9	100,0
		Gesamt	29	16,5	100,0
	keine Angabe	147	83,5		
	Gesamt	176	100,0		

Tabelle I10

Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	26	14,8	14,8	14,8
	Ertzaintza	5	2,8	2,8	17,6
	spanische Polizei (auch: PE)	81	46,0	46,0	63,6
	französische Polizei (auch: PF)	45	25,6	25,6	89,2
	DNAT	1	0,6	0,6	89,8
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	2	1,1	1,1	90,9
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jendarmeria)	2	1,1	1,1	92,0
	Kombination aus verschiedenen Polizeieinheiten	4	2,3	2,3	94,3
	Sonstiges	7	4,0	4,0	98,3
	keine Angabe	3	1,7	1,7	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I11

Kombinationen aus Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13a)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination ge- nannt	172	97,7	97,7	97,7
	DNAT, Orleseko PJ	1	0,6	0,6	98,3
	PE, GEO	1	0,6	0,6	98,9
	PE, GZ	1	0,6	0,6	99,4
	PF, DNAT, Toulouseko PJ	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2009 (V13b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizei- art genannt	171	97,2	97,2	97,2
	Policia de Aire y Fronteras	1	0,6	0,6	97,7
	Polizia Holandara, PF	1	0,6	0,6	98,3
	Polizia Kanadiarra	1	0,6	0,6	98,9
	Scotland Yard	2	1,1	1,1	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I13a

explizite Nennung des Grundes der Verhaftung 2009 (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	83	47,2	47,2	47,2
	Batasuna	17	9,7	9,7	56,8
	Segi	9	5,1	5,1	61,9
	Segi-Haika-Jarrai	1	0,6	0,6	62,5
	Kale Borroka	2	1,1	1,1	63,6
	KB	35	19,9	19,9	83,5
	Untersuchungshaft	2	1,1	1,1	84,7
	keine Angabe	27	15,3	15,3	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I13b

Grund der Verhaftung 2009 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	83	47,2	47,2	47,2
	Batasuna	17	9,7	9,7	56,8
	Kale Borroka	47	26,7	26,7	83,5
	Untersuchungshaft	2	1,1	1,1	84,7
	keine Angabe	27	15,3	15,3	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I14

Strafmaß in Jahren 2009 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Untersuchungshaft	176	100,0	100,0	100,0

Tabelle I15

gegenwärtige Haftanstalt 2009 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	4	2,3	2,3	2,3
	Alcala Emakumeak - Madrid I	1	0,6	0,6	2,8
	Alcala Meco - Madrid II	17	9,7	9,7	12,5
	Alcazar de San Juan	1	0,6	0,6	13,1
	Algeciras Botafuego	2	1,1	1,1	14,2
	Almería	1	0,6	0,6	14,8
	Aranjuez - Madrid VI	9	5,1	5,1	19,9
	Bois d'Arcy	3	1,7	1,7	21,6
	Bordeaux - Gradignan	2	1,1	1,1	22,7
	Brieva	4	2,3	2,3	25,0
	Burgos	1	0,6	0,6	25,6
	Cáceres	3	1,7	1,7	27,3
	Castello	1	0,6	0,6	27,8
	Córdoba	2	1,1	1,1	29,0
	Curtis - Teixeira	4	2,3	2,3	31,3
	Daroca	1	0,6	0,6	31,8
	Dueñas	3	1,7	1,7	33,5
	Etxean	1	0,6	0,6	34,1
	Fleury-Mérogis	16	9,1	9,1	43,2
	Foncalent Alacant	3	1,7	1,7	44,9
	Fresnes	8	4,5	4,5	49,4
	Granada Albolote	1	0,6	0,6	50,0
	Herrera de la Mancha	2	1,1	1,1	51,1
	Huelva	3	1,7	1,7	52,8
	Joux-la-Ville	1	0,6	0,6	53,4
	La Sante	3	1,7	1,7	55,1

Langraitz	1	0,6	0,6	55,7
Mansilla	6	3,4	3,4	59,1
Meaux	2	1,1	1,1	60,2
Nanterre	2	1,1	1,1	61,4
Navalcarnero – Madrid IV	9	5,1	5,1	66,5
Ocaña	5	2,8	2,8	69,3
Osny	5	2,8	2,8	72,2
Puerto	4	2,3	2,3	74,4
Soto del Real – Madrid V	19	10,8	10,8	85,2
Teruel	1	0,6	0,6	85,8
Topas Salamanca	6	3,4	3,4	89,2
Val-de-Reuil	1	0,6	0,6	89,8
Valdemoro - Madrid III	4	2,3	2,3	92,0
Valencia	2	1,1	1,1	93,2
Valladolid Villanubla	3	1,7	1,7	94,9
Versailles	1	0,6	0,6	95,5
Villabona	1	0,6	0,6	96,0
Villena	2	1,1	1,1	97,2
Villepinte	4	2,3	2,3	99,4
Zuera	1	0,6	0,6	100,0
Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I16

aktuelles Haftland 2009 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Spanien	127	72,2	72,2	72,2
	Frankreich	48	27,3	27,3	99,4
	zu Hause	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2009 (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	57	32,4	32,4	32,4
	1	37	21,0	21,0	53,4
	2	20	11,4	11,4	64,8
	3	18	10,2	10,2	75,0
	4	15	8,5	8,5	83,5
	5	9	5,1	5,1	88,6
	6	9	5,1	5,1	93,8
	7	3	1,7	1,7	95,5
	8	1	0,6	0,6	96,0
	9	4	2,3	2,3	98,3
	11	3	1,7	1,7	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I18

Haftländer bisher 2009 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	116	65,9	65,9	65,9
	nur Frankreich	45	25,6	25,6	91,5
	Spanien und Frankreich	10	5,7	5,7	97,2
	auch andere Länder	5	2,8	2,8	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2009 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	2	1,1	1,1	1,1
	230	2	1,1	1,1	2,3
	232	1	0,6	0,6	2,8
	268	1	0,6	0,6	3,4
	316	1	0,6	0,6	4,0
	318	2	1,1	1,1	5,1
	348	1	0,6	0,6	5,7
	354	3	1,7	1,7	7,4
	433	6	3,4	3,4	10,8
	435	1	0,6	0,6	11,4
	444	19	10,8	10,8	22,2
	469	6	3,4	3,4	25,6
	497	9	5,1	5,1	30,7
	499	1	0,6	0,6	31,3
	500	22	12,5	12,5	43,8
	520	4	2,3	2,3	46,0
	529	9	5,1	5,1	51,1
	533	5	2,8	2,8	54,0
	551	1	0,6	0,6	54,5
	594	2	1,1	1,1	55,7
	599	1	0,6	0,6	56,3
	602	2	1,1	1,1	57,4
	679	3	1,7	1,7	59,1
	760	2	1,1	1,1	60,2
	763	4	2,3	2,3	62,5
	766	3	1,7	1,7	64,2
	779	4	2,3	2,3	66,5
	813	1	0,6	0,6	67,0
	869	2	1,1	1,1	68,2
	880	5	2,8	2,8	71,0
890	3	1,7	1,7	72,7	

903	1	0,6	0,6	73,3
911	33	18,8	18,8	92,0
920	1	0,6	0,6	92,6
945	2	1,1	1,1	93,8
950	1	0,6	0,6	94,3
1001	3	1,7	1,7	96,0
1032	1	0,6	0,6	96,6
1132	4	2,3	2,3	98,9
1234	2	1,1	1,1	100,0
Gesamt	176	100,0	100,0	

Tabelle I20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2009 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	0,6	0,6	0,6
	2	4	2,3	2,3	2,8
	4	6	3,4	3,4	6,3
	5	8	4,5	4,5	10,8
	6	5	2,8	2,8	13,6
	8	7	4,0	4,0	17,6
	10	7	4,0	4,0	21,6
	11	6	3,4	3,4	25,0
	12	3	1,7	1,7	26,7
	13	3	1,7	1,7	28,4
	14	19	10,8	10,8	39,2
	16	12	6,8	6,8	46,0
	17	5	2,8	2,8	48,9
	18	9	5,1	5,1	54,0
	19	12	6,8	6,8	60,8
	21	28	15,9	15,9	76,7
	23	2	1,1	1,1	77,8
	30	19	10,8	10,8	88,6
	40	16	9,1	9,1	97,7
	46	4	2,3	2,3	100,0
Gesamt	176	100,0	100,0		

Tabelle I21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2009 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	162	92,0	92,0	92,0
	Einzelhaft	3	1,7	1,7	93,8
	keine Angabe	11	6,3	6,3	100,0
	Gesamt	176	100,0	100,0	

14 Die Teilgruppe der Untersuchungshäftlinge 2011

Tabelle J1

		Geschlecht 2011 (V2)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	174	77,7	77,7	77,7
	weiblich	50	22,3	22,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J2

		Herkunftsort 2011 (V3b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Abadino	1	0,4	0,4	0,4
	Agurain	1	0,4	0,4	0,9
	Aiara	1	0,4	0,4	1,3
	Algorta	5	2,2	2,2	3,6
	Amezqueta	1	0,4	0,4	4,0
	Andoain	2	0,9	0,9	4,9
	Antsoain	2	0,9	0,9	5,8
	Areso	1	0,4	0,4	6,3
	Aretxabaleta	2	0,9	0,9	7,1
	Astigarraga	1	0,4	0,4	7,6
	Atarrabia	2	0,9	0,9	8,5
	Azpeitia	2	0,9	0,9	9,4
	Barakaldo	2	0,9	0,9	10,3
	Baranain	5	2,2	2,2	12,5
	Beasain	2	0,9	0,9	13,4
	Bera	1	0,4	0,4	13,8
	Berango	2	0,9	0,9	14,7
	Bergara	1	0,4	0,4	15,2
	Bezkoitze	1	0,4	0,4	15,6
	Bilbo	28	12,5	12,5	28,1
	Billabona	4	1,8	1,8	29,9
	Burlata	5	2,2	2,2	32,1
	Donostia	23	10,3	10,3	42,4
	Durango	2	0,9	0,9	43,3
	Eibar	1	0,4	0,4	43,8
	Elgoibar	1	0,4	0,4	44,2
	Elorrio	3	1,3	1,3	45,5
	Erandio	1	0,4	0,4	46,0
	Eskoriatza	1	0,4	0,4	46,4
	Etxarri - Aranatz	3	1,3	1,3	47,8
	Etxeberria	1	0,4	0,4	48,2
	Faltzes	1	0,4	0,4	48,7
Galdako	1	0,4	0,4	49,1	
Vitoria-Gasteiz	19	8,5	8,5	57,6	

Gernika	2	0,9	0,9	58,5
Getxo	3	1,3	1,3	59,8
Gorliz	1	0,4	0,4	60,3
Hernani	6	2,7	2,7	62,9
Idiazabal	1	0,4	0,4	63,4
Irun	1	0,4	0,4	63,8
Irunea	29	12,9	12,9	76,8
Karrantza	1	0,4	0,4	77,2
Larrabetzu	1	0,4	0,4	77,7
Lasarte	1	0,4	0,4	78,1
Legorreta	1	0,4	0,4	78,6
Lekeitio	3	1,3	1,3	79,9
Lesaka	2	0,9	0,9	80,8
Lezo	1	0,4	0,4	81,3
Lizartza	3	1,3	1,3	82,6
Markina	2	0,9	0,9	83,5
Olaberria	1	0,4	0,4	83,9
Ondarroa	6	2,7	2,7	86,6
Orereta	2	0,9	0,9	87,5
Orio	1	0,4	0,4	87,9
Orozko	1	0,4	0,4	88,4
Otxandio	2	0,9	0,9	89,3
Portugalete	1	0,4	0,4	89,7
Santurtzi	5	2,2	2,2	92,0
Segura	1	0,4	0,4	92,4
Sestao	3	1,3	1,3	93,8
Tolosa	3	1,3	1,3	95,1
Urnieta	1	0,4	0,4	95,5
Urruña	1	0,4	0,4	96,0
Usurbil	1	0,4	0,4	96,4
Zamudio	1	0,4	0,4	96,9
Zarautz	2	0,9	0,9	97,8
Zeberio	1	0,4	0,4	98,2
Zestoa	1	0,4	0,4	98,7
Ziburu	1	0,4	0,4	99,1
Zizur Nagusia	1	0,4	0,4	99,6
Zumaia	1	0,4	0,4	100,0
Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten 2011 (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	4	1,8	1,8	1,8
	Vitoria-Gasteiz	19	8,5	8,5	10,3
	restliche Provinz Bizkaia	49	21,9	21,9	32,1
	Bilbao	28	12,5	12,5	44,6
	restliche Provinz Gipuzkoa	46	20,5	20,5	65,2
	Donostia-San Sebastián	23	10,3	10,3	75,4
	restliche Provinz Navarra	23	10,3	10,3	85,7
	Irunea	29	12,9	12,9	98,7
	restliche Provin- zen in Iparralde	3	1,3	1,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J4

Herkunftsprovinz 2011 (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	23	10,3	10,3	10,3
	Bizkaia	77	34,4	34,4	44,6
	Gipuzkoa	69	30,8	30,8	75,4
	Lapurdi	3	1,3	1,3	76,8
	Navarra	52	23,2	23,2	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J5

Herkunftsland 2011 (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	221	98,7	98,7	98,7
	Frankreich	3	1,3	1,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J6

Geburtsjahr 2011 (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1959	1	0,4	2,3	2,3
	1960	1	0,4	2,3	4,5
	1962	1	0,4	2,3	6,8
	1965	1	0,4	2,3	9,1
	1966	1	0,4	2,3	11,4
	1969	1	0,4	2,3	13,6
	1971	1	0,4	2,3	15,9
	1972	1	0,4	2,3	18,2
	1974	1	0,4	2,3	20,5
	1975	3	1,3	6,8	27,3
	1976	1	0,4	2,3	29,5
	1977	4	1,8	9,1	38,6
	1978	4	1,8	9,1	47,7
	1979	3	1,3	6,8	54,5
	1980	6	2,7	13,6	68,2
	1981	2	0,9	4,5	72,7
	1982	3	1,3	6,8	79,5
	1983	2	0,9	4,5	84,1
	1984	1	0,4	2,3	86,4
	1985	1	0,4	2,3	88,6
	1988	3	1,3	6,8	95,5
	1989	1	0,4	2,3	97,7
	1990	1	0,4	2,3	100,0
	Gesamt	44	19,6	100,0	
	keine Angabe	180	80,4		
	Gesamt	224	100,0		

Tabelle J7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	21	1	0,4	2,8	2,8
	22	3	1,3	8,3	11,1
	23	1	0,4	2,8	13,9
	25	1	0,4	2,8	16,7
	28	2	0,9	5,6	22,2
	29	3	1,3	8,3	30,6
	30	2	0,9	5,6	36,1
	31	4	1,8	11,1	47,2
	32	3	1,3	8,3	55,6
	33	4	1,8	11,1	66,7
	34	2	0,9	5,6	72,2
	35	3	1,3	8,3	80,6
	38	1	0,4	2,8	83,3
	39	1	0,4	2,8	86,1
	41	1	0,4	2,8	88,9
	45	1	0,4	2,8	91,7
	49	1	0,4	2,8	94,4
	51	1	0,4	2,8	97,2
	52	1	0,4	2,8	100,0
	Gesamt	36	16,1	100,0	
	keine Angabe	188	83,9		
	Gesamt	224	100,0		

Tabelle J8

Festnahmejahr 2011 (V9b)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	2002	2	0,9	0,9	0,9	
	2003	1	0,4	0,4	1,3	
	2004	6	2,7	2,7	4,0	
	2005	5	2,2	2,2	6,3	
	2006	3	1,3	1,3	7,6	
	2007	32	14,3	14,3	21,9	
	2008	26	11,6	11,6	33,5	
	2009	45	20,1	20,1	53,6	
	2010	74	33,0	33,0	86,6	
	2011	30	13,4	13,4	100,0	
		Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren) 2011					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	0,4	2,8	2,8
	20	2	0,9	5,6	8,3
	22	1	0,4	2,8	11,1
	23	1	0,4	2,8	13,9
	24	3	1,3	8,3	22,2
	25	3	1,3	8,3	30,6
	27	4	1,8	11,1	41,7
	28	3	1,3	8,3	50,0
	29	3	1,3	8,3	58,3
	30	1	0,4	2,8	61,1
	31	2	0,9	5,6	66,7
	32	2	0,9	5,6	72,2
	33	2	0,9	5,6	77,8
	34	2	0,9	5,6	83,3
	35	1	0,4	2,8	86,1
	37	1	0,4	2,8	88,9
	38	1	0,4	2,8	91,7
	43	1	0,4	2,8	94,4
	44	1	0,4	2,8	97,2
	47	1	0,4	2,8	100,0
	Gesamt	36	16,1	100,0	
	keine Angabe	188	83,9		
	Gesamt	224	100,0		

Tabelle J10

Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	46	20,5	20,5	20,5
	Ertzaintza	17	7,6	7,6	28,1
	spanische Polizei (auch: PE)	51	22,8	22,8	50,9
	französische Polizei (auch: PF)	88	39,3	39,3	90,2
	DNAT	1	0,4	0,4	90,6
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	1	0,4	0,4	91,1
	Gendarmerie (auch: Jendarmeak, Jendarmeria)	1	0,4	0,4	91,5
	Kombination aus verschiedenen Polizeieinheiten	5	2,2	2,2	93,8
	Sonstiges	14	6,3	6,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination genannt	219	97,8	97,8	97,8
	DNAT, Orleanseko PJ	1	0,4	0,4	98,2
	PE, GEO	1	0,4	0,4	98,7
	PE, GZ	1	0,4	0,4	99,1
	PF, DNAT, Toulouseko PJ	1	0,4	0,4	99,6
	Polizia Holandara, PF	1	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme 2011 (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	219	97,8	97,8	97,8
	Frantzia Jendarmeak	1	0,4	0,4	98,2
	Polizia Inglesa	1	0,4	0,4	98,7
	Polizia Kanadiarra	1	0,4	0,4	99,1
	Scotland Yard	2	0,9	0,9	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J13a

explizite Nennung des Grundes der Verhaftung 2011 (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Sonstiges	3	1,3	1,3	1,3
	ETA	119	53,1	53,1	54,5
	Batasuna	4	1,8	1,8	56,3
	Segi	48	21,4	21,4	77,7
	Segi-Haika-Jarrai	3	1,3	1,3	79,0
	Kale Borroka	1	0,4	0,4	79,5
	KB	20	8,9	8,9	88,4
	Preb	1	0,4	0,4	88,8
	fehlende Angabe	11	4,9	4,9	93,8
	Ekin	14	6,3	6,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J13b

Grund der Verhaftung 2011 (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Sonstiges	3	1,3	1,3	1,3
	ETA	119	53,1	53,1	54,5
	Batasuna	4	1,8	1,8	56,3
	Kale Borroka	72	32,1	32,1	88,4
	Untersuchungshaft	1	0,4	0,4	88,8
	Ekin	14	6,3	6,3	95,1
	keine Angabe	11	4,9	4,9	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J14

Strafmaß in Jahren 2011 (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Untersuchungshaft	224	100,0	100,0	100,0

Tabelle J15

gegenwärtige Haftanstalt 2011 (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	3	1,3	1,3	1,3
	Alcala Emakumeak - Madrid I	4	1,8	1,8	3,1
	Alcala Meco - Madrid II	13	5,8	5,8	8,9
	Algeciras Botafuego	3	1,3	1,3	10,3
	Almería	3	1,3	1,3	11,6
	Aranjuez - Madrid VI	11	4,9	4,9	16,5
	Badajoz	2	0,9	0,9	17,4
	Belfast	1	0,4	0,4	17,9
	Bois d'Arcy	4	1,8	1,8	19,6
	Bordeaux - Gradignan	4	1,8	1,8	21,4
	Brieva	3	1,3	1,3	22,8
	Cáceres	1	0,4	0,4	23,2
	Castello	1	0,4	0,4	23,7
	Châteauroux	2	0,9	0,9	24,6
	Córdoba	1	0,4	0,4	25,0
	Curtis - Teixeira	3	1,3	1,3	26,3
	Dijon	1	0,4	0,4	26,8
	Estremera - Madrid VII	11	4,9	4,9	31,7
	Fleury-Mérogis	23	10,3	10,3	42,0
	Foncalent Alacant	6	2,7	2,7	44,6
	Fresnes	10	4,5	4,5	49,1
	Granada Albolote	1	0,4	0,4	49,6
	Herrera de la Mancha	2	0,9	0,9	50,4
	Huelva	3	1,3	1,3	51,8

Jaén	2	0,9	0,9	52,7
La Sante	5	2,2	2,2	54,9
Liancourt	2	0,8	0,8	55,8
Lisboa	1	0,4	0,4	56,3
Logroño	1	0,4	0,4	56,7
Lyon-Corbas	3	1,3	1,3	58,0
Mansilla	3	1,3	1,3	59,4
Meaux	3	1,3	1,3	60,7
Moulins-Yzeure MC	1	0,4	0,4	61,2
Murcia	1	0,4	0,4	61,6
Muret	1	0,4	0,4	62,1
Nanterre	5	2,2	2,2	64,3
Navalcarnero – Madrid IV	15	6,7	6,7	71,0
Ocaña	4	1,8	1,8	72,8
Osny	4	1,8	1,8	74,6
Poitiers Vivonne	2	0,9	0,9	75,4
Puerto	4	1,8	1,8	77,2
Sevilla II	2	0,9	0,9	78,1
Soto del Real - Madrid V	27	12,1	12,1	90,2
Topas Salamanca	4	1,8	1,8	92,0
Val-de-Reuil	1	0,4	0,4	92,4
Valdemoro - Madrid III	4	1,8	1,8	94,2
Valencia	4	1,8	1,8	96,0
Valladolid Villanubla	2	0,9	0,9	96,9
Versailles	1	0,4	0,4	97,3
Villena	2	0,9	0,9	98,2
Villepinte	4	1,8	1,8	100,0
Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J16

aktuelles Haftland 2011 (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	145	64,7	64,7	64,7
	Frankreich	77	34,4	34,4	99,1
	anderes Land	2	0,9	0,9	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

Tabelle J17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen 2011 (V24)						
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente	
Gültig	0	62	27,7	27,7	27,7	
	1	87	38,8	38,8	66,5	
	2	23	10,3	10,3	76,8	
	3	20	8,9	8,9	85,7	
	4	10	4,5	4,5	90,2	
	5	6	2,7	2,7	92,9	
	6	8	3,6	3,6	96,4	
	7	4	1,8	1,8	98,2	
	8	1	0,4	0,4	98,7	
	9	1	0,4	0,4	99,1	
	11	2	0,9	0,9	100,0	
	Gesamt		224	100,0	100,0	

Tabelle J18

Haftländer bisher 2011 (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	123	54,9	54,9	54,9
	nur Frankreich	71	31,7	31,7	86,6
	Spanien und Frankreich	21	9,4	9,4	96,0
	auch andere Länder	9	4,0	4,0	100,0
	Gesamt		224	100,0	100,0

Tabelle J19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km 2011 (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	169	1	0,4	0,5	0,5
	230	4	1,8	2,0	2,5
	340	1	0,4	0,5	3,0
	354	2	0,9	1,0	3,9
	433	3	1,3	1,5	5,4
	435	2	0,9	1,0	6,4
	444	27	12,1	13,3	19,7
	469	4	1,8	2,0	21,7
	497	15	6,7	7,4	29,1
	500	20	8,9	9,9	38,9
	520	4	1,8	2,0	40,9
	527	2	0,9	1,0	41,9
	529	11	4,9	5,4	47,3
	533	4	1,8	2,0	49,3
	551	1	0,4	0,5	49,8
	594	4	1,8	2,0	51,7
	602	2	0,9	1,0	52,7

679	1	0,4	0,5	53,2
710	1	0,4	0,5	53,7
760	2	0,9	1,0	54,7
763	3	1,3	1,5	56,2
766	6	2,7	3,0	59,1
768	2	0,9	1,0	60,1
779	3	1,3	1,5	61,6
804	2	0,9	1,0	62,6
807	1	0,4	0,5	63,1
813	1	0,4	0,5	63,5
869	1	0,4	0,5	64,0
880	4	1,8	2,0	66,0
890	4	1,8	2,0	68,0
903	1	0,4	0,5	68,5
911	47	21,0	23,2	91,6
945	3	1,3	1,5	93,1
950	1	0,4	0,5	93,6
1001	3	1,3	1,5	95,1
1032	3	1,3	1,5	96,6
1132	4	1,8	2,0	98,5
1234	3	1,3	1,5	100,0
Gesamt	203	90,6	100,0	
keine Angabe	21	9,4		
Gesamt	224	100,0		

Tabelle J20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt 2011 (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1	2	0,9	1,0	1,0
	2	7	3,1	3,4	4,4
	3	3	1,3	1,5	5,9
	4	8	3,6	3,9	9,9
	5	8	3,6	3,9	13,8
	6	9	4,0	4,4	18,2
	7	1	0,4	0,5	18,7
	8	6	2,7	3,0	21,7
	10	7	3,1	3,4	25,1
	11	3	1,3	1,5	26,6
	12	1	0,4	0,5	27,1
	13	6	2,7	3,0	30,0
	14	28	12,5	13,8	43,8
	15	2	0,9	1,0	44,8
	16	10	4,5	4,9	49,8
	17	2	0,9	1,0	50,7

	18	7	3,1	3,4	54,2
	19	13	5,8	6,4	60,6
	21	22	9,8	10,8	71,4
	23	4	1,8	2,0	73,4
	30	27	12,1	13,3	86,7
	40	23	10,3	11,3	98,0
	46	4	1,8	2,0	100,0
	Gesamt	203	90,6	100,0	
	keine Angabe	21	9,4		
	Gesamt	224	100,0		

Tabelle J21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft 2011 (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	212	94,6	94,6	94,6
	Einzelhaft	9	4,0	4,0	98,7
	keine Angabe	3	1,3	1,3	100,0
	Gesamt	224	100,0	100,0	

15 Die Teilgruppe der zwischen den beiden Stichproben neu Inhaftierten

Tabelle K1

		Geschlecht (V2)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	129	73,7	73,7	73,7
	weiblich	46	26,3	26,3	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K2

		Herkunftsort (V3b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Agurain	1	0,6	0,6	0,6
	Aiara	1	0,6	0,6	1,1
	Amezketza	1	0,6	0,6	1,7
	Andoain	2	1,1	1,1	2,9
	Antsoain	1	0,6	0,6	3,4
	Areso	1	0,6	0,6	4,0
	Aretxabaleta	2	1,1	1,1	5,1
	Arrasate	1	0,6	0,6	5,7
	Astigarraga	1	0,6	0,6	6,3
	Atarrabia	1	0,6	0,6	6,9
	Azpeitia	1	0,6	0,6	7,4
	Baiona	1	0,6	0,6	8,0
	Barakaldo	1	0,6	0,6	8,6
	Baranain	2	1,1	1,1	9,7
	Berango	1	0,6	0,6	10,3
	Bergara	1	0,6	0,6	10,9
	Bermeo	1	0,6	0,6	11,4
	Beruete	1	0,6	0,6	12,0
	Bezkoitze	1	0,6	0,6	12,6
	Bilbo	20	11,4	11,4	24,0
	Billabona	2	1,1	1,1	25,1
	Burlata	5	2,9	2,9	28,0
	Donostia	14	8,0	8,0	36,0
	Eibar	1	0,6	0,6	36,6
	Elgoibar	2	1,1	1,1	37,7
	Elorrio	5	2,9	2,9	40,6
	Erandio	1	0,6	0,6	41,1
	Etxarri - Aranatz	2	1,1	1,1	42,3
	Faltzes	1	0,6	0,6	42,9
	Galdako	2	1,1	1,1	44,0

Vitoria-Gasteiz	16	9,1	9,1	53,1
Gernika	1	0,6	0,6	53,7
Getxo	4	2,3	2,3	56,0
Gorliz	1	0,6	0,6	56,6
Hernani	6	3,4	3,4	60,0
Idiazabal	1	0,6	0,6	60,6
Irun	1	0,6	0,6	61,1
Irunea	20	11,4	11,4	72,6
Karrantza	1	0,6	0,6	73,1
Larrabetzu	1	0,6	0,6	73,7
Larraga	1	0,6	0,6	74,3
Laudio	1	0,6	0,6	74,9
Lazkao	1	0,6	0,6	75,4
Legorreta	1	0,6	0,6	76,0
Leioa	1	0,6	0,6	76,6
Lekeitio	2	1,1	1,1	77,7
Lesaka	1	0,6	0,6	78,3
Lezo	1	0,6	0,6	78,9
Lizartza	1	0,6	0,6	79,4
Olaberria	1	0,6	0,6	80,0
Ondarroa	7	4,0	4,0	84,0
Ordizia	1	0,6	0,6	84,6
Orereta	3	1,7	1,7	86,3
Orio	1	0,6	0,6	86,9
Otxandio	1	0,6	0,6	87,4
Pasaia	1	0,6	0,6	88,0
Portugalete	1	0,6	0,6	88,6
Santurtzi	3	1,7	1,7	90,3
Segura	1	0,6	0,6	90,9
Sestao	3	1,7	1,7	92,6
Tolosa	2	1,1	1,1	93,7
Urnieta	1	0,6	0,6	94,3
Urretxu	1	0,6	0,6	94,9
Urruña	1	0,6	0,6	95,4
Usurbil	1	0,6	0,6	96,0
Zarautz	3	1,7	1,7	97,7
Zeberio	1	0,6	0,6	98,3
Ziburu	1	0,6	0,6	98,9
Zizur Nagusia	1	0,6	0,6	99,4
Zumaia	1	0,6	0,6	100,0
Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	4	2,3	2,3	2,3
	Vitoria-Gasteiz	16	9,1	9,1	11,4
	restliche Provinz Bizkaia	36	20,6	20,6	32,0
	Bilbao	20	11,4	11,4	43,4
	restliche Provinz Gipuzkoa	44	25,1	25,1	68,6
	Donostia-San Sebastián	14	8,0	8,0	76,6
	restliche Provinz Navarra	17	9,7	9,7	86,3
	Irunea	20	11,4	11,4	97,7
	restliche Provin- zen in Iparralde	3	1,7	1,7	99,4
	Baiona	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K4

Herkunftsprovinz (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	20	11,4	11,4	11,4
	Bizkaia	56	32,0	32,0	43,4
	Gipuzkoa	58	33,1	33,1	76,6
	Lapurdi	4	2,3	2,3	78,9
	Navarra	37	21,1	21,1	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K5

Herkunftsland (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozent	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	171	97,7	97,7	97,7
	Frankreich	4	2,3	2,3	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K6

Geburtsjahr (V6b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1951	1	0,6	3,0	3,0
	1957	1	0,6	3,0	6,1
	1958	1	0,6	3,0	9,1
	1965	1	0,6	3,0	12,1
	1969	1	0,6	3,0	15,2
	1972	1	0,6	3,0	18,2
	1974	1	0,6	3,0	21,2
	1975	2	1,1	6,1	27,3
	1976	2	1,1	6,1	33,3
	1977	2	1,1	6,1	39,4
	1978	3	1,7	9,1	48,5
	1979	4	2,3	12,1	60,6
	1980	2	1,1	6,1	66,7
	1982	2	1,1	6,1	72,7
	1983	2	1,1	6,1	78,8
	1984	1	0,6	3,0	81,8
	1985	1	0,6	3,0	84,8
	1988	3	1,7	9,1	93,9
	1989	1	0,6	3,0	97,0
	1990	1	0,6	3,0	100,0
	Gesamt	33	18,9	100,0	
	keine Angabe	142	81,1		
	Gesamt	175	100,0		

Tabelle K7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	21	1	0,6	4,0	4,0
	22	3	1,7	12,0	16,0
	23	1	0,6	4,0	20,0
	25	1	0,6	4,0	24,0
	28	2	1,1	8,0	32,0
	30	1	0,6	4,0	36,0
	31	1	0,6	4,0	40,0
	32	4	2,3	16,0	56,0
	33	2	1,1	8,0	64,0
	34	2	1,1	8,0	72,0
	35	2	1,1	8,0	80,0
	38	1	0,6	4,0	84,0
	41	1	0,6	4,0	88,0
	52	1	0,6	4,0	92,0
	53	1	0,6	4,0	96,0

	60	1	0,6	4,0	100,0
	Gesamt	25	14,3	100,0	
	keine Angabe	150	85,7		
	Gesamt	175	100,0		

Tabelle K8

Festnahmejahr (V9b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1990	1	0,6	0,6	0,6
	1991	1	0,6	0,6	1,1
	2007	1	0,6	0,6	1,7
	2009	58	33,1	33,1	34,9
	2010	82	46,9	46,9	81,7
	2011	32	18,3	18,3	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	20	2	1,1	8,0	8,0
	21	1	0,6	4,0	12,0
	22	1	0,6	4,0	16,0
	23	1	0,6	4,0	20,0
	24	1	0,6	4,0	24,0
	26	1	0,6	4,0	28,0
	27	1	0,6	4,0	32,0
	29	1	0,6	4,0	36,0
	30	2	1,1	8,0	44,0
	31	2	1,1	8,0	52,0
	32	3	1,7	12,0	64,0
	33	2	1,1	8,0	72,0
	34	3	1,7	12,0	84,0
	37	1	0,6	4,0	88,0
	38	1	0,6	4,0	92,0
	39	1	0,6	4,0	96,0
	51	1	0,6	4,0	100,0
	Gesamt	25	14,3	100,0	
	keine Angabe	150	85,7		
	Gesamt	175	100,0		

Tabelle K10

Polizeiart bei der Festnahme (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	32	18,3	18,3	18,3
	Ertzaintza	17	9,7	9,7	28,0
	spanische Polizei (auch: PE)	54	30,9	30,9	58,9
	französische Polizei (auch: PF)	56	32,0	32,0	90,9
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	2	1,1	1,1	92,0
	Sonstiges	9	5,1	5,1	97,1
	keine Angabe	5	2,9	2,9	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination genannt	175	100,0	100,0	100,0

Tabelle K12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	174	99,4	99,4	99,4
	Polizia Inglesa	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K13a

Grund der Verhaftung (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Sonstiges	14	8,0	8,0	8,0
	ETA	70	40,0	40,0	48,0
	Batasuna	3	1,7	1,7	49,7
	Segi	49	28,0	28,0	77,7
	Segi-Haika-Jarrai	2	1,1	1,1	78,9
	Kale Borroka	3	1,7	1,7	80,6
	KB	11	6,3	6,3	86,9
	fehlende Angabe	9	5,1	5,1	92,0
	Ekin	14	8,0	8,0	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K13b

Grund der Verhaftung (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Sonstiges	14	8,0	8,0	8,0
	ETA	70	40,0	40,0	48,0
	Batasuna	3	1,7	1,7	49,7
	Kale Borroka	65	37,1	37,1	86,9
	Ekin	14	8,0	8,0	94,9
	keine Angabe	9	5,1	5,1	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K14

Strafmaß in Jahren (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0,25	1	0,6	0,6	,6
	1,00	3	1,7	1,7	2,3
	2,00	2	1,1	1,1	3,4
	2,50	1	0,6	0,6	4,0
	3,00	2	1,1	1,1	5,1
	4,00	1	0,6	0,6	5,7
	5,00	7	4,0	4,0	9,7
	6,00	5	2,9	2,9	12,6
	6,75	2	1,1	1,1	13,7
	8,00	8	4,6	4,6	18,3
	20,00	1	0,6	0,6	18,9
	30,00	3	1,7	1,7	20,6
	Untersuchungshaft	139	79,4	79,4	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K15

gegenwärtige Haftanstalt (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	1	0,6	0,6	0,6
	Alcala Emakumeak - Madrid I	3	1,7	1,7	2,3
	Alcala Mecos - Madrid II	9	5,1	5,1	7,4
	Algeciras Botafuego	2	1,1	1,1	8,6
	Almería	3	1,7	1,7	10,3
	Aranjuez - Madrid VI	10	5,7	5,7	16,0
	Badajoz	2	1,1	1,1	17,1
	Belfast	1	0,6	0,6	17,7
	Bois d'Arcy	1	0,6	0,6	18,3
	Bordeaux - Gradignan	2	1,1	1,1	19,4
	Brieva	3	1,7	1,7	21,1
	Castello	1	0,6	0,6	21,7

Castello II Albocasser	2	1,1	1,1	22,9
Châteauroux	2	1,1	1,1	24,0
Córdoba	1	0,6	0,6	24,6
Curtis - Teixeira	2	1,1	1,1	25,7
Daroca	1	0,6	0,6	26,3
Dijon	1	0,6	0,6	26,9
Estremera - Madrid VII	11	6,3	6,3	33,1
Etxean	1	0,6	0,6	33,7
Fleury-Mérogis	9	5,1	5,1	38,9
Foncalent Alacant	6	3,4	3,4	42,3
Fresnes	4	2,3	2,3	44,6
Granada Albolote	1	0,6	0,6	45,1
Herrera de la Mancha	1	0,6	0,6	45,7
Huelva	2	1,1	1,1	46,9
Jaén	3	1,7	1,7	48,6
La Sante	2	1,1	1,1	49,7
Liancourt	2	1,2	1,2	50,9
Lisboa	1	0,6	0,6	51,4
Logroño	4	2,3	2,3	53,7
Lyon-Corbas	3	1,7	1,7	55,4
Mansilla	2	1,1	1,1	56,6
Martutene	2	1,1	1,1	57,7
Meaux	1	0,6	0,6	58,3
Moulins-Yzeure MC	1	0,6	0,6	58,9
Murcia	2	1,1	1,1	60,0
Muret	2	1,1	1,1	61,1
Nanterre	3	1,7	1,7	62,9
Navalcarnero - Madrid IV	11	6,3	6,3	69,1
Ocaña	2	1,1	1,1	70,3
Poitiers Vivonne	2	1,1	1,1	71,4
Puerto	1	0,6	0,6	72,0
Roanne	1	0,6	0,6	72,6
Sevilla II	3	1,7	1,7	74,3
Soria	1	0,6	0,6	74,9
Soto del Real – Madrid V	25	14,3	14,3	89,1
Teruel	1	0,6	0,6	89,7
Topas Salamanca	4	2,3	2,3	92,0
Valdemoro - Madrid III	3	1,7	1,7	93,7
Valencia	4	2,3	2,3	96,0
Valladolid Villanubla	3	1,7	1,7	97,7
Villena	1	0,6	0,6	98,3
Villepinte	1	0,6	0,6	98,9
Zuera	2	1,1	1,1	100,0
Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K16

aktuelles Haftland (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	133	76,0	76,0	76,0
	Frankreich	38	21,7	21,7	97,7
	zu Hause	2	1,1	1,1	98,9
	anderes Land	2	1,1	1,1	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	34	19,4	19,4	19,4
	1	78	44,6	44,6	64,0
	2	23	13,1	13,1	77,1
	3	17	9,7	9,7	86,9
	4	10	5,7	5,7	92,6
	5	4	2,3	2,3	94,9
	6	3	1,7	1,7	96,6
	7	4	2,3	2,3	98,9
	11	1	0,6	0,6	99,4
	26	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K18

Haftländer bisher (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	118	67,4	67,4	67,4
	nur Frankreich	35	20,0	20,0	87,4
	Spanien und Frankreich	16	9,1	9,1	96,6
	auch andere Länder	6	3,4	3,4	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

Tabelle K19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	3	1,7	2,0	2,0
	169	4	2,3	2,6	4,6
	230	2	1,1	1,3	5,9
	268	3	1,7	2,0	7,9
	340	1	0,6	0,7	8,6
	348	1	0,6	0,7	9,2
	349	1	0,6	0,7	9,9
	354	3	1,7	2,0	11,8
	433	2	1,1	1,3	13,2
	435	2	1,1	1,3	14,5
	444	25	14,3	16,4	30,9
	469	4	2,3	2,6	33,6
	497	11	6,3	7,2	40,8
	499	1	0,6	0,7	41,4
	500	15	8,6	9,9	51,3
	520	3	1,7	2,0	53,3
	527	2	1,1	1,3	54,6
	529	10	5,7	6,6	61,2
	533	2	1,1	1,3	62,5
	551	3	1,7	2,0	64,5
	594	4	2,3	2,6	67,1
	602	1	0,6	0,7	67,8
	710	1	0,6	0,7	68,4
	760	1	0,6	0,7	69,1
	763	2	1,1	1,3	70,4
	766	6	3,4	3,9	74,3
	768	2	1,1	1,3	75,7
	779	1	0,6	0,7	76,3
	804	3	1,7	2,0	78,3
	807	2	1,1	1,3	79,6
	869	1	0,6	0,7	80,3
	890	1	0,6	0,7	80,9
	903	1	0,6	0,7	81,6
	911	19	10,9	12,5	94,1
945	1	0,6	0,7	94,7	
1001	2	1,1	1,3	96,1	
1032	3	1,7	2,0	98,0	
1132	1	0,6	0,7	98,7	
1234	2	1,1	1,3	100,0	
	Gesamt	152	86,9	100,0	
	keine Angabe	23	13,1		
	Gesamt	175	100,0		

Tabelle K20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	0,6	0,7	0,7
	1	2	1,1	1,3	2,0
	2	5	2,9	3,3	5,3
	3	6	3,4	3,9	9,2
	4	5	2,9	3,3	12,5
	5	4	2,3	2,6	15,1
	6	7	4,0	4,6	19,7
	7	2	1,1	1,3	21,1
	8	4	2,3	2,6	23,7
	10	3	1,7	2,0	25,7
	11	3	1,7	2,0	27,6
	12	1	0,6	0,7	28,3
	13	6	3,4	3,9	32,2
	14	25	14,3	16,4	48,7
	15	3	1,7	2,0	50,7
	16	7	4,0	4,6	55,3
	17	1	0,6	0,7	55,9
	18	9	5,1	5,9	61,8
	19	6	3,4	3,9	65,8
	21	13	7,4	8,6	74,3
23	4	2,3	2,6	77,0	
30	25	14,3	16,4	93,4	
40	9	5,1	5,9	99,3	
46	1	0,6	0,7	100,0	
	Gesamt	152	86,9	100,0	
	keine Angabe	23	13,1		
	Gesamt	175	100,0		

Tabelle K21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	164	93,7	93,7	93,7
	Einzelhaft	9	5,1	5,1	98,9
	Mutter-Kind- Unterbringung	1	0,6	0,6	99,4
	keine Angabe	1	0,6	0,6	100,0
	Gesamt	175	100,0	100,0	

16 Die Teilgruppe der zwischen den beiden Stichproben Entlassenen

Tabelle L1

		Geschlecht (V2)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	männlich	169	83,3	83,3	83,3
	weiblich	34	16,7	16,7	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L2

		Herkunftsort (V3b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Agoitz	1	0,5	0,5	0,5
	Aizarotz	1	0,5	0,5	1,0
	Algorta	6	3,0	3,0	3,9
	Amaiur	1	0,5	0,5	4,4
	Andoain	1	0,5	0,5	4,9
	Anorbe	1	0,5	0,5	5,4
	Antsoain	3	1,5	1,5	6,9
	Aramaio	1	0,5	0,5	7,4
	Arrasate	1	0,5	0,5	7,9
	Atarrabia	1	0,5	0,5	8,4
	Azkoitia	1	0,5	0,5	8,9
	Baiona	1	0,5	0,5	9,4
	Barakaldo	5	2,5	2,5	11,8
	Basauri	2	1,0	1,0	12,8
	Beasain	1	0,5	0,5	13,3
	Bera	1	0,5	0,5	13,8
	Berango	1	0,5	0,5	14,3
	Bergara	2	1,0	1,0	15,3
	Berriozar	2	1,0	1,0	16,3
	Beskoitze	1	0,5	0,5	16,7
	Bilbo	30	14,8	14,8	31,5
	Billabona	1	0,5	0,5	32,0
	Donostia	25	12,3	12,3	44,3
	Durango	1	0,5	0,5	44,8
	Ea	1	0,5	0,5	45,3
	Eibar	2	1,0	1,0	46,3
	Elgoibar	2	1,0	1,0	47,3
	Elorrio	3	1,5	1,5	48,8
	Erandio	2	1,0	1,0	49,8
	Etxarri - Aranatz	3	1,5	1,5	51,2

Galdako	1	0,5	0,5	51,7
Vitoria-Gasteiz	14	6,9	6,9	58,6
Gernika	2	1,0	1,0	59,6
Hernani	8	3,9	3,9	63,5
Hiriburu	1	0,5	0,5	64,0
Ibarra	2	1,0	1,0	65,0
Idiazabal	1	0,5	0,5	65,5
Irun	1	0,5	0,5	66,0
Irunea	10	4,9	4,9	70,9
Iurreta	1	0,5	0,5	71,4
Lasarte	2	1,0	1,0	72,4
Laudio	3	1,5	1,5	73,9
Lekeitio	2	1,0	1,0	74,9
Lesaka	2	1,0	1,0	75,9
Markina	4	2,0	2,0	77,8
Mundaka	1	,5	,5	78,3
Oiartzun	5	2,5	2,5	80,8
Ondarroa	2	1,0	1,0	81,8
Orereta	10	4,9	4,9	86,7
Otxandio	1	0,5	0,5	87,2
Pasaia	1	0,5	0,5	87,7
Portugalete	3	1,5	1,5	89,2
Santurtzi	4	2,0	2,0	91,1
Segura	1	0,5	0,5	91,6
Sopela	1	0,5	0,5	92,1
Trintxerpe	1	0,5	0,5	92,6
Urbina	1	0,5	0,5	93,1
Urduliz	1	0,5	0,5	93,6
Urnieta	1	0,5	0,5	94,1
Urretxu	1	0,5	0,5	94,6
Usurbil	3	1,5	1,5	96,1
Zamudio	1	0,5	0,5	96,6
Zarautz	3	1,5	1,5	98,0
Zizur Nagusia	1	0,5	0,5	98,5
Zornotza	3	1,5	1,5	100,0
Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L3

Herkunft unterschieden nach ruralen und urbanen Gebieten (V3c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	restliche Provinz Araba	6	3,0	3,0	3,0
	Vitoria-Gasteiz	14	6,9	6,9	9,9
	restliche Provinz Bizkaia	47	23,2	23,2	33,0
	Bilbao	30	14,8	14,8	47,8
	restliche Provinz Gipuzkoa	51	25,1	25,1	72,9
	Donostia-San Sebastián	25	12,3	12,3	85,2
	restliche Provinz Navarra	18	8,9	8,9	94,1
	Irunea	10	4,9	4,9	99,0
	restliche Provin- zen in Iparralde	1	0,5	0,5	99,5
	Baiona	1	0,5	0,5	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L4

Herkunftsprovinz (V4)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Araba	20	9,9	9,9	9,9
	Bizkaia	77	37,9	37,9	47,8
	Gipuzkoa	76	37,4	37,4	85,2
	Lapurdi	2	1,0	1,0	86,2
	Navarra	28	13,8	13,8	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L5

Herkunftsland (V5)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	201	99,0	99,0	99,0
	Frankreich	2	1,0	1,0	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L6

		Geburtsjahr (V6b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1942	1	0,5	1,8	1,8
	1945	1	0,5	1,8	3,5
	1951	2	1,0	3,5	7,0
	1952	2	1,0	3,5	10,5
	1955	5	2,5	8,8	19,3
	1956	1	0,5	1,8	21,1
	1957	1	0,5	1,8	22,8
	1958	2	1,0	3,5	26,3
	1960	1	0,5	1,8	28,1
	1961	1	0,5	1,8	29,8
	1963	1	0,5	1,8	31,6
	1964	3	1,5	5,3	36,8
	1965	2	1,0	3,5	40,4
	1966	2	1,0	3,5	43,9
	1967	2	1,0	3,5	47,4
	1968	3	1,5	5,3	52,6
	1971	2	1,0	3,5	56,1
	1973	1	0,5	1,8	57,9
	1974	2	1,0	3,5	61,4
	1975	2	1,0	3,5	64,9
	1976	2	1,0	3,5	68,4
	1977	5	2,5	8,8	77,2
	1978	3	1,5	5,3	82,5
	1979	3	1,5	5,3	87,7
	1980	2	1,0	3,5	91,2
	1981	2	1,0	3,5	94,7
	1982	2	1,0	3,5	98,2
	1983	1	0,5	1,8	100,0
	Gesamt	57	28,1	100,0	
	keine Angabe	146	71,9		
	Gesamt	203	100,0		

Tabelle L7

Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung (gekürzt in Jahren)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	26	1	0,5	1,8	1,8
	27	2	1,0	3,5	5,3
	28	3	1,5	5,3	10,5
	29	3	1,5	5,3	15,8
	30	3	1,5	5,3	21,1
	31	6	3,0	10,5	31,6
	33	3	1,5	5,3	36,8
	34	2	1,0	3,5	40,4
	35	1	0,5	1,8	42,1
	36	1	0,5	1,8	43,9
	37	2	1,0	3,5	47,4
	40	1	0,5	1,8	49,1
	41	2	1,0	3,5	52,6
	42	4	2,0	7,0	59,6
	44	3	1,5	5,3	64,9
	45	2	1,0	3,5	68,4
	46	1	0,5	1,8	70,2
	47	1	0,5	1,8	71,9
	49	1	0,5	1,8	73,7
	50	1	0,5	1,8	75,4
	51	2	1,0	3,5	78,9
	53	4	2,0	7,0	86,0
	54	2	1,0	3,5	89,5
	56	1	0,5	1,8	91,2
	57	1	0,5	1,8	93,0
	58	2	1,0	3,5	96,5
	64	1	0,5	1,8	98,2
	67	1	0,5	1,8	100,0
		Gesamt	57	28,1	100,0
	keine Angabe	146	71,9		
	Gesamt	203	100,0		

Tabelle L8

		Festnahmejahr (V9b)			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1980	1	0,5	0,5	0,5
	1981	1	0,5	0,5	1,0
	1982	1	0,5	0,5	1,5
	1986	2	1,0	1,0	2,5
	1987	3	1,5	1,5	3,9
	1990	3	1,5	1,5	5,4
	1991	2	1,0	1,0	6,4
	1992	3	1,5	1,5	7,9
	1993	1	0,5	0,5	8,4
	1994	3	1,5	1,5	9,9
	1996	1	0,5	0,5	10,3
	1997	2	1,0	1,0	11,3
	1998	3	1,5	1,5	12,8
	1999	1	0,5	0,5	13,3
	2000	5	2,5	2,5	15,8
	2001	6	3,0	3,0	18,7
	2002	3	1,5	1,5	20,2
	2003	14	6,9	6,9	27,1
	2004	13	6,4	6,4	33,5
	2005	12	5,9	5,9	39,4
	2006	4	2,0	2,0	41,4
	2007	65	32,0	32,0	73,4
	2008	38	18,7	18,7	92,1
2009	16	7,9	7,9	100,0	
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L9

Festnahmealter (gekürzt in Jahren)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	19	1	0,5	1,8	1,8
	20	1	0,5	1,8	3,5
	22	4	2,0	7,0	10,5
	24	3	1,5	5,3	15,8
	25	4	2,0	7,0	22,8
	26	7	3,4	12,3	35,1
	27	5	2,5	8,8	43,9
	28	5	2,5	8,8	52,6
	29	5	2,5	8,8	61,4
	31	3	1,5	5,3	66,7
	32	3	1,5	5,3	71,9
	33	1	0,5	1,8	73,7
	34	1	0,5	1,8	75,4
	36	1	0,5	1,8	77,2
	37	2	1,0	3,5	80,7
	39	3	1,5	5,3	86,0
	42	1	0,5	1,8	87,7
	44	2	1,0	3,5	91,2
	47	1	0,5	1,8	93,0
	48	1	0,5	1,8	94,7
	52	2	1,0	3,5	98,2
	56	1	0,5	1,8	100,0
	Gesamt	57	28,1	100,0	
	keine Angabe	146	71,9		
	Gesamt	203	100,0		

Tabelle L10

Polizeiart bei der Festnahme (V12b)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Guardia Civil (auch: GC, Guardia Zibila, GZ)	27	13,3	13,3	13,3
	Ertzaintza	31	15,3	15,3	28,6
	spanische Polizei (auch: PE)	85	41,9	41,9	70,4
	französische Polizei (auch: PF)	18	8,9	8,9	79,3
	DNAT	2	1,0	1,0	80,3
	mexikanische Polizei (auch: Pol. mexikarra)	5	2,5	2,5	82,8
	Kombination aus verschie- denen Polizeieinheiten	14	6,9	6,9	89,7
	Sonstiges	6	3,0	3,0	92,6
	keine Angabe	15	7,4	7,4	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L11

Kombinationen Polizeiart bei der Festnahme (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine Kombination genannt	189	93,1	93,1	93,1
	DNAT, PE	1	0,5	0,5	93,6
	DNAT, Tolosako SRPJ	1	0,5	0,5	94,1
	Frantzia Jendarmeria, GZ	2	1,0	1,0	95,1
	GZ, Ertzaintza	1	0,5	0,5	95,6
	Jendarmeak, Tolosako SRPJ	1	0,5	0,5	96,1
	PE, GZ	2	1,0	1,0	97,0
	PF, PE	3	1,5	1,5	98,5
	PF, PJ, DNAT	1	0,5	0,5	99,0
	PJ, BRI, RAID, BREC, GZ	1	0,5	0,5	99,5
	PJ, PE	1	0,5	0,5	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L12

sonstige Polizeiart bei der Festnahme (V13)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	keine „sonstige“ Polizeiart genannt	201	99,0	99,0	99,0
	Policia de Aire y Fronteras	1	0,5	0,5	99,5
	Policia Uruguay	1	0,5	0,5	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L13a

explizite Nennung des Grundes der Verhaftung (V14)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	96	47,3	47,3	47,3
	Batasuna	16	7,9	7,9	55,2
	Segi	7	3,4	3,4	58,6
	Segi-Haika-Jarrai	10	4,9	4,9	63,5
	Kale Borroka	2	1,0	1,0	64,5
	KB	37	18,2	18,2	82,8
	Untersuchungshaft	1	0,5	0,5	83,3
	keine Angabe	34	16,7	16,7	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L13b

Grund der Verhaftung (V14 kat)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	ETA	96	47,3	47,3	47,3
	Batasuna	16	7,9	7,9	55,2
	Kale Borroka	56	27,6	27,6	82,8
	Untersuchungshaft	1	0,5	0,5	83,3
	keine Angabe	34	16,7	16,7	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L14

Strafmaß in Jahren (V15)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	1,00	1	0,5	0,5	0,5
	1,75	1	0,5	0,5	1,0
	2,00	10	4,9	4,9	5,9
	3,00	1	0,5	0,5	6,4
	4,00	3	1,5	1,5	7,9
	5,00	7	3,4	3,4	11,3
	6,00	16	7,9	7,9	19,2
	6,50	1	0,5	0,5	19,7
	7,00	3	1,5	1,5	21,2
	7,50	2	1,0	1,0	22,2
	8,00	5	2,5	2,5	24,6
	9,00	4	2,0	2,0	26,6
	9,50	1	0,5	0,5	27,1
	10,00	6	3,0	3,0	30,0
	11,50	2	1,0	1,0	31,0
	12,00	4	2,0	2,0	33,0
	13,00	2	1,0	1,0	34,0
	13,50	1	0,5	0,5	34,5
	14,00	1	0,5	0,5	35,0
	15,00	2	1,0	1,0	36,0
	16,00	1	0,5	0,5	36,5
	18,00	1	0,5	0,5	36,9
	19,00	1	0,5	0,5	37,4
	25,00	1	0,5	0,5	37,9
	30,00	22	10,8	10,8	48,8
	Untersuchungshaft	91	44,8	44,8	93,6
	keine Angabe	13	6,4	6,4	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L15

gegenwärtige Haftanstalt (V23)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	A Lama	5	2,5	2,5	2,5
	Albacete	1	0,5	0,5	3,0
	Alcala Meco - Madrid II	13	6,4	6,4	9,4
	Alcazar de San Juan	1	0,5	0,5	9,9
	Almería	3	1,5	1,5	11,3
	Aranjuez - Madrid VI	7	3,4	3,4	14,8
	Badajoz	1	0,5	0,5	15,3
	Bapaume	1	0,5	0,5	15,8
	Bois d'Arcy	1	0,5	0,5	16,3
	Brieva	7	3,4	3,4	19,7
	Burgos	7	3,4	3,4	23,2
	Cáceres	2	1,0	1,0	24,1
	Castello	3	1,5	1,5	25,6
	Châteauroux	1	0,5	0,5	26,1
	Córdoba	3	1,5	1,5	27,6
	Curtis - Teixeira	7	3,4	3,4	31,0
	Daroca	2	1,0	1,0	32,0
	Dueñas	6	3,0	3,0	35,0
	Etxean	1	0,5	0,5	35,5
	Fleury-Mérogis	3	1,5	1,5	36,9
	Foncalent Alacant	6	3,0	3,0	39,9
	Fresnes	2	1,0	1,0	40,9
	Granada Albolote	2	1,0	1,0	41,9
	Herrera de la Mancha	3	1,5	1,5	43,3
	Huelva	4	2,0	2,0	45,3
	Irunea	1	0,5	0,5	45,8
	Jaén	3	1,5	1,5	47,3
	Joux-la-Ville	2	1,0	1,0	48,3
	La Sante	2	1,0	1,0	49,3
	Langraitz	5	2,5	2,5	51,7
	Logroño	1	0,5	0,5	52,2
	Mansilla	5	2,5	2,5	54,7
	Martutene	1	0,5	0,5	55,2
	Meaux	1	0,5	0,5	55,7
Monterroxo	2	1,0	1,0	56,7	
Murcia	1	0,5	0,5	57,1	
Muret	2	1,0	1,0	58,1	
Nanterre	2	1,0	1,0	59,1	
Navalcarnero – Madrid IV	5	2,5	2,5	61,6	
Ocaña	4	2,0	2,0	63,5	
Osny	2	1,0	1,0	64,5	
Perpignan	1	0,5	0,5	65,0	

Poissy	1	0,5	0,5	65,5
Puerto	2	1,0	1,0	66,5
Saint Martin de Re	1	0,5	0,5	67,0
Salon-de-Provence	1	0,5	0,5	67,5
Soria	4	2,0	2,0	69,5
Soto del Real – Madrid V	20	9,9	9,9	79,3
Tarascon	1	0,5	0,5	79,8
Tarbes	1	0,5	0,5	80,3
Teruel	4	2,0	2,0	82,3
Topas Salamanca	6	3,0	3,0	85,2
Valdemoro - Madrid III	3	1,5	1,5	86,7
Valencia	4	2,0	2,0	88,7
Valladolid Villanubla	7	3,4	3,4	92,1
Villabona	7	3,4	3,4	95,6
Villena	4	2,0	2,0	97,5
Villepinte	1	0,5	0,5	98,0
Zuera	4	2,0	2,0	100,0
Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L16

aktuelles Haftland (V23c)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Spanien	176	86,7	86,7	86,7
	Frankreich	26	12,8	12,8	99,5
	zu Hause	1	0,5	0,5	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L17

aktuelle (Mindest-)Anzahl an Verschiebungen (V24)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	30	14,8	14,8	14,8
	1	43	21,2	21,2	36,0
	2	29	14,3	14,3	50,2
	3	23	11,3	11,3	61,6
	4	19	9,4	9,4	70,9
	5	14	6,9	6,9	77,8
	6	12	5,9	5,9	83,7
	7	1	0,5	0,5	84,2
	8	4	2,0	2,0	86,2
	9	8	3,9	3,9	90,1
	10	3	1,5	1,5	91,6
	11	1	0,5	0,5	92,1
	12	3	1,5	1,5	93,6
	13	2	1,0	1,0	94,6
	15	1	0,5	0,5	95,1
	16	4	2,0	2,0	97,0
	18	4	2,0	2,0	99,0
	19	1	0,5	0,5	99,5
	22	1	0,5	0,5	100,0
	Gesamt		203	100,0	100,0

Tabelle L18

Haftländer bisher (V25)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	nur Spanien	159	78,3	78,3	78,3
	nur Frankreich	27	13,3	13,3	91,6
	Spanien und Frankreich	13	6,4	6,4	98,0
	auch andere Länder	4	2,0	2,0	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L19

Entfernung der Haftanstalt vom Baskenland in km (V26)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	8	3,9	3,9	3,9
	169	1	0,5	0,5	4,4
	220	1	0,5	0,5	4,9
	232	7	3,4	3,4	8,4
	268	8	3,9	3,9	12,3
	316	1	0,5	0,5	12,8
	318	5	2,5	2,5	15,3
	340	1	0,5	0,5	15,8
	348	2	1,0	1,0	16,7
	349	1	0,5	0,5	17,2
	354	7	3,4	3,4	20,7
	419	1	0,5	0,5	21,2
	433	5	2,5	2,5	23,6
	435	7	3,4	3,4	27,1
	444	20	9,9	9,9	36,9
	469	6	3,0	3,0	39,9
	497	5	2,5	2,5	42,4
	499	4	2,0	2,0	44,3
	500	20	9,9	9,9	54,2
	520	3	1,5	1,5	55,7
	527	1	0,5	0,5	56,2
	529	7	3,4	3,4	59,6
	533	4	2,0	2,0	61,6
	540	1	0,5	0,5	62,1
	551	3	1,5	1,5	63,5
	594	4	2,0	2,0	65,5
	599	1	0,5	0,5	66,0
	602	3	1,5	1,5	67,5
	660	1	0,5	0,5	68,0
	679	2	1,0	1,0	69,0
	691	1	0,5	0,5	69,5
	698	2	1,0	1,0	70,4
	700	1	0,5	0,5	70,9
760	4	2,0	2,0	72,9	
763	7	3,4	3,4	76,4	
766	6	3,0	3,0	79,3	
768	1	0,5	0,5	79,8	
779	5	2,5	2,5	82,3	
804	3	1,5	1,5	83,7	
807	1	0,5	0,5	84,2	
869	3	1,5	1,5	85,7	
880	2	1,0	1,0	86,7	
890	1	0,5	0,5	87,2	
903	2	1,0	1,0	88,2	
911	10	4,9	4,9	93,1	

920	2	1,0	1,0	94,1
945	1	0,5	0,5	94,6
951	1	0,5	0,5	95,1
1000	1	0,5	0,5	95,6
1001	4	2,0	2,0	97,5
1032	3	1,5	1,5	99,0
1132	2	1,0	1,0	100,0
Gesamt	203	100,0	100,0	

Tabelle L20

Anzahl anderer baskischer (politischer) Gefangener in der gleichen Haftanstalt (V27)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	0	1	0,5	0,5	0,5
	1	4	2,0	2,0	2,5
	2	6	3,0	3,0	5,4
	3	4	2,0	2,0	7,4
	4	5	2,5	2,5	9,9
	5	4	2,0	2,0	11,8
	6	10	4,9	4,9	16,7
	7	1	0,5	0,5	17,2
	8	9	4,4	4,4	21,7
	10	9	4,4	4,4	26,1
	11	11	5,4	5,4	31,5
	12	10	4,9	4,9	36,5
	13	6	3,0	3,0	39,4
	14	16	7,9	7,9	47,3
	15	3	1,5	1,5	48,8
	16	11	5,4	5,4	54,2
	17	10	4,9	4,9	59,1
	18	20	9,9	9,9	69,0
	19	9	4,4	4,4	73,4
	21	25	12,3	12,3	85,7
	23	4	2,0	2,0	87,7
30	20	9,9	9,9	97,5	
40	3	1,5	1,5	99,0	
46	2	1,0	1,0	100,0	
Gesamt	203	100,0	100,0		

Tabelle L21

aktuelle Art der Unterbringung in der Haft (V28)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Gültig	Gemeinschaftshaft	183	90,1	90,1	90,1
	Einzelhaft	12	5,9	5,9	96,1
	keine Angabe	8	3,9	3,9	100,0
	Gesamt	203	100,0	100,0	

17 Leitfaden für die Interviews des Pre-Tests

Der Arbeitstitel der ursprünglich angestrebten Arbeit lautete "Politisch motivierte Gewalt – Akteure, Aktionen und Reaktionen am Beispiel der Kale Borroka im Baskenland unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer Interventionsansätze". Zum Zweck der Informationssammlung für die deskriptive Darstellung der Kale Borroka und der Sammlung implementierter und/oder möglicher sozialpädagogischer Ansätze sollten Interviews, idealerweise mit ehemaligen Aktivisten, deren Taten bereits strafrechtlich verjährt sind, geführt werden. Dabei sollten die folgenden Fragen und Aspekte im Fokus stehen:

auf der allgemeinen Ebene:

1. eine Beschreibung des Phänomens Kale Borroka aus der Sicht des Interviewten
 - Wann begann sie? Wie verhielt sie sich damals, wie heute?
 - Welche Aktionen werden bei der Kale Borroka ausgeführt?
 - Wer wird – soziodemografisch – als Aktivist gesehen?
 - Welche Motivation liegt den Aktionen zugrunde?
 - Welche Ziele werden durch die Kale Borroka verfolgt?
2. eine Beschreibung der Reaktionen auf die Kale Borroka
 - Welche Maßnahmen werden im Umgang mit der Kale Borroka ergriffen?
 - Wie bewertet der Interviewte die gegenwärtigen Maßnahmen?
 - Sind der/dem Interviewten (sozialpädagogische) Maßnahmen abseits einer strafrechtlichen Verfolgung bekannt? Wenn ja, welche?
3. eine Einschätzung und ggf. Empfehlungen des Interviewten, wie mit der Kale Borroka umgegangen werden sollte

auf der persönlichen Ebene:

1. Warum hat der/die Interviewte (nicht) an der Kale Borroka teilgenommen? Welche Motivation und welche Argumentation lag dafür vor?
2. Falls sie/ er teilgenommen hat: Wann und warum hat sie/er damit aufgehört?
3. Falls er/sie teilgenommen hat: Wie hat sie sich während/nach den Aktionen gefühlt? Woran kann sie/er sich noch gut/am Besten erinnern? Gibt es eine Anekdote, die sie/er erzählen will?

18 Kurzdarstellung der interviewten Personen und Zusammenfassung der Inhalte aus den Interviews des Pre-Tests

Interview 1

Bei der interviewten Person handelt es sich um eine Frau im Alter von 72 Jahren, die aus dem Ort Legazpi in Gipuzkoa stammt. Sie ist Mitglied der baskischen, gemäßigt nationalistischen Partei PNV (Partido Nacionalista Vasca). Neben ihrer Parteizugehörigkeit weise sie (dem Interviewer zufolge) leichte Züge der politischen Einstellung der abertzalen auf. Sie selbst hat – schon aus Altersgründen – nie an den Aktionen der Kale Borroka teilgenommen.

In den Augen der Interviewten handelt es sich bei der Kale Borroka um Aktionen der PNV-nahen und sozialistischen Jugend im Baskenland. Diese Aktionen seien Sachbeschädigungen und würden auf der Straße, häufig im Rahmen von Demonstrationen, stattfinden. Sie seien ihrer Ansicht nach eine Form des Kampfes gegen den spanischen Staat und gegen die Polizei.

Die staatliche Reaktion auf die Kale Borroka beliefe sich auf Inhaftierungen und weitere Repressionen. Ein nicht-repressives Vorgehen zur Eindämmung der Straßengewalt gäbe es von spanischer Seite nicht. Die Partei PNV würde sich in diesem Bereich engagieren und alternative Ansätze zur Lösung des Problems der politisch motivierten Jugendgewalt verfolgen. Sie vertritt die Haltung, dass ein Abzug der Guardia Civil aus der baskischen Region das Problem minimieren könnte.

Interview 2

Der Interviewte ist männlich, 46 Jahre alt und aus Donostia-San Sebastián. Er spricht sich politisch für die Unabhängigkeit des Baskenlandes aus und bekennt sich als Stammwähler der Abertzalen Linken.

Die Kale Borroka beschreibt er als „so genannten Straßenkampf“, den er als Antwort auf die öffentliche Lage in Bezug auf die Repression durch den spanischen Staat betrachtet. Sie sei eine Form „des Kampfes der breiten Masse“ gegen die etablierten Gewalten des spanischen Staates, welche eine bewaffnete Besetzung des Baskenlandes vollzögen. Wie lange die Kale Borroka bereits existiere, führt er nicht direkt aus, sondern beantwortet die Frage mit einem Verweis darauf, dass derartige Gewaltvorkommnisse zu jeder Zeit und in jedem Land aufträten. Im Baskenland würden diese gewalthaltigen Ausschreitungen aber als „Straßenkampf“ etikettiert. Er selbst betrachtet die Aktionen als Sabotageakte.

Über den Ablauf der Aktionen wisse der Interviewte nicht Bescheid, da er sich selbst nie an derartigen Aktionen beteiligt habe (wobei er einräumt, dass er in der Vergangenheit auf Demonstrationen seinen Unmut über die Polizeipräsenz im Baskenland und deren Vorgehen durchaus lautstark kundgetan habe, jedoch nie an gewalthaltige Handlungen teilgenommen hätte). Er sagt, dass man die Kale Borroka als Jugendgewalt beschreiben könne, die von „engagierten Jugendlichen“ durchgeführt werde, die sich für die Unabhängigkeit des Baskenlandes und die Schaffung eines baskischen, sozialistischen Systems einsetzen.

Für den Interviewten liegt die Reaktion auf die Kale Borroka überwiegend in der Etikettierung und negativen Kommentierung derselben in den Medien. Durch die – wie er betont – spanischen Medien würde eine Kriminalisierung des Phänomens stattfinden und die Wahrnehmung durch den Teil der Gesellschaft, den die Medien zu beeinflussen versuchten, würde negativ gefärbt. Auf der anderen Seite habe ein Teil der Gesellschaft keinen Zugang zu den Medien, könne seine Haltung also nicht über dieselben Kanäle verbreiten. Insofern versteht er die Kale Borroka als Antwort auf die „strukturelle Gewalt des spanischen Staates“.

Den Fragen, welcher Umgang mit der Kale Borroka existiert bzw. welchen er empfehlen würde, weicht der Interviewte aus, indem er auf die Vielzahl an Verhaftungsgründen, die den Festnahmen von Unabhängigkeitsaktivisten im Baskenland zugrunde liegen, eingeht. Er verweist darauf, dass etliche seiner Freunde inhaftiert seien, ohne jemals Gewalt angewendet zu haben, sondern lediglich, da sie eine für den spanischen Staat unbequeme Haltung vertreten würden. Zudem vertritt er die Ansicht, dass es dem spanischen Staat nicht um eine Konfliktlösung ginge, sondern er vielmehr zu provozieren versuche, damit der Konflikt noch möglichst lange existiere.

Interview 3

Der dritte Interviewte stammt ebenfalls aus der Provinz Gipuzkoa, ist zum Zeitpunkt des Interviews 47 Jahre alt und ebenfalls männlich. Er beschreibt sich als jemanden, der keiner Partei angehört, aber eher mit der Abertzalen Linken konform geht. Er sieht die Parteien des Spektrums der Abertzalen Linken als jene, die die „baskische Sache“ verteidigen würden. Für ihn ist das Ziel jedoch nicht die Unabhängigkeit des Baskenlandes, sondern ein föderales System auf der iberischen Halbinsel, das der baskischen Region mehr Kontrolle über ihre Angelegenheiten einräumt (wobei er das Gesundheitssystem, die Arbeitslosenunterstützung und das Bildungssystem als Beispiele nennt).

Den Beginn der Kale Borroka verortet der Interviewte in den frühen 1980er Jahren zur Zeit der Transformation Spaniens von der Diktatur zu einer Demokratie. In dieser Zeit sei ETA sehr aktiv gewesen, wie er ausführt, aber die Kale Borroka sei auf der Straße von jungen Basken, die die Abertzalen Linken unterstützten oder ihr angehörten, durchgeführt worden. Derzeit gäbe es keine Aktionen der Kale Borroka, was er auf den Waffenstillstand der ETA zurückführt.

Den Ablauf einer Aktion des Straßenkampfes beschreibt der Interviewte folgendermaßen: Junge Menschen würden sich relativ spontan in einer Stadt oder einem Dorf des Baskenlandes als Gruppe formieren, die zwar einen „Hauptorganisator“ habe, aber grundsätzlich seien die Gruppenmitglieder selbstorganisiert. Die Motivation zur Teilnahme an den Aktionen läge in dem Bedürfnis, gegen die Politik in Madrid zu protestieren. Zudem wollten die Akteure den Kampf der ETA mit ihren Aktionen, die er „Aufstände in den Straßen“ nennt, unterstützen. Das Ziel der Aktionen sei letztlich die Unabhängigkeit des Baskenlandes. In den früheren Jahren seien alle Schichten und Altersgruppen an der Kale Borroka beteiligt gewesen; in der jüngsten Zeit habe sie sich zumeist aus jungen Akteuren zusammengesetzt, die aus Familien entstammten, in denen es zu Inhaftierungen und Folter durch staatliche Institutionen gekommen ist. Diese Akteure seien in einem Umfeld des „Hasses auf den spanischen Staat“ aufgewachsen und hätten sich im privaten Raum radikalisiert.

Hinsichtlich seiner persönlichen Meinung, wie mit den (aktuellen) Akteuren des Straßenkampfes umgegangen werden solle, gibt er an, „gemischte Gefühle“ zu haben (die er jedoch nicht weiter ausführt), da es sich um junge Menschen mit einem bestimmten biografischen Hintergrund handle. Er sieht eine politische Lösung des Konflikts jedoch als Grundlage für ein Ende der Straßengewalt an.

Am Ende des Interviews erzählt er, dass er sich selbst früher, als er „noch sehr, sehr jung war“ (im Alter von etwa 15 Jahren), gelegentlich „mit nicht so viel“ an der Kale Borroka beteiligt habe (etwa durch Werfen von Steinen auf Polizeifahrzeuge, wie er als Beispiel nennt). Dies sei zu einer Zeit gewesen, in welcher der Straßenkampf für die baskische Bevölkerung akzeptabel gewesen sei, er selbst sich jedoch im Nachhinein in einem Alter sieht, „in dem man noch nicht so viel über politische Ursachen nachdenkt“, sondern sich von der Motivation des Umfeldes mitreißen ließe. Jedoch habe das Älterwerden und die zunehmend sich verändernde Einstellung der baskischen Bevölkerung zur Kale Borroka bei ihm zu einer Abkehr von derartigen Aktionen geführt.

TÜKRIM

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TüKrim) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TüKrim stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TüKrim sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KrimDok;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	Opfer und Täter – Eine Bibliographie – 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	Kriminologische Verlaufs- und Kohorten- forschungen – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Wege aus schwerer Jugendkriminalität 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	Minderjährige hinter Schloss und Riegel? 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer- Erfahrung bei Jugendlichen 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraf- täter 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TVJU) 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Geset- zes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	Prevention of Terrorism Core Challenges for Cities in Germany and Europe 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	Lebensstile und Drogenkonsum – Theoretische und empirische Analysen 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirkli- chung 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/ hoch begabten Jugendlichen 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	Die Jugendstrafvollzugsreform Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	Die Absprache im Strafprozess Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	Transnationale Strafverfolgung Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	Restorative Justice im Strafrecht Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten

27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	Wahr.Haft.Leben 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten
28	Rüdiger Wulf	Kriminalprävention an Orten Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	Peacemaking Circles & Young Refugees: Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	50 Jahre Institut für Kriminologie Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	Gewalt im Strafvollzug 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	Bibliographie Kriminalitätsoffer 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-70-2 elektronische Version

ISBN: 978-3-937368-71-9 Druckversion